

2, A.

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Herausgegeben

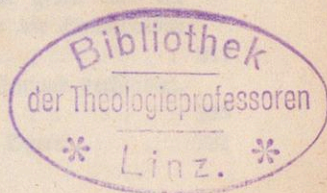
von den

Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. J. Plafolm und Dr. J. Sprinzl.

Achtzehnter Jahrgang.



Linz, 1865.

In Kommission bei Quirin Haslinger.



Inhalts-Anzeige

zum Jahrgange 1865.

	Seite
I. Theologisch-praktische Aufsätze:	
Vom Anspruche auf die Stolgebühren bei Begräbnissen	1
Anrede an die Kandidaten der Theologie über die Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums	25
Sorge für gute Predikate unter dem christlichen Volke	33
Bibel und Natur	39
Die Auswanderung der protestantisch gesinnten Salzburger in den Jahren 1731 und 1732	193
Die heilige Messe als Opfer Christi	233
Zur Erläuterung des §. 32 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreichs in Betreff der Ehe- sachen	309
Ueber das Theaterspielen der Jugendbündnisse, Gesellenvereine und Kinder	319
Evangelisches „Ave Maria“. — Rezension einer protestantischen Stimme über die seligste Jungfrau Maria	359, 465
Der Staat in seiner historischen Entwicklung und sein Verhältniß zur Kirche	389
Zur Beurtheilung der Sympthiemittel	415
Notizen zur Pfarrprovisur	438
Apostolizität der Kirche	450
II. Beantwortete Pfarrkonkurs-Fragen:	
Was ist die Wurzel der Sünde, welches sind ihre Fomente im Menschen, welche und auf welche Weise gehen aus der Wurzel und den Fomenten der Sünde die Hauptsünden hervor?	217
Restitutionspflicht — betreffend den Fall, so Jemand verhindert, daß ein Anderer irgend ein Gut erlangt	229
Paraphrase der Epistel am 4. Sonntage nach Oftern	231
III. Zur Zeitgeschichte:	
Päpstliche Encyklika vom 8. Dezember 1864 und syllabus com- plectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in allucinationibus Consistorialibus in Encyclicis aliisque Apostolicis literis sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX. mit eingehenden Erläuterungen	81—94

IV. Zur Diözesan-Chronik:

Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahre 1864	62
Johann Ev. Nishinger. Ein Lebensbild, größtentheils aus seinen hinterlassenen Handschriften zusammengestellt von einem seiner Freunde	63, 149, 269
Ergänzung — die Erektions-Bulle des Bisthums Linz betreffend	191
Pfarrgeschichte von St. Oswald, Grünbach und Windhaag	338
Stiftungen im Jahre 1864	—

V. Umschau im Gebiete des auswärtigen kathol. Missionswesens:

Allgemeiner Stand desselben	128
Die Missionen in den einzelnen Welttheilen	132, 485

VI. Rezensionen literarischer Erscheinungen:

Ferdinand Ziervogel. „Der barmherzige Samaritan.“ Ein christkatholisches Handbuch für Kranke und Gene, welche Kranken beistehen. Mit zahlreichen Beispielen und Erzählungen	258
Pfister. „Kinder-Legende.“	259
P. Nikolaus Schleinitzer S. J. „Die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange.“ Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminaristen	259
P. Patriz Angioletti Ord. S. Franc. „Die Jahreszeiten.“ Ein Cyclus lyrischer Gedichte. II. Theil	263
„Zur Aufklärung.“ Von zwei Lichtfreunden	264
Dr. J. Sud. „Die ascetischen Schriften des heiligen Johannes Chrysostomus“ übersetzt	264
Dr. Fr. Kav. Paulhuber. „Bilder des amerikanischen Missionswesens in zwölf auserlesenen in Nordamerika gehaltenen Predigten.“ Mit einigen Worten über die dortigen Ergebnisse	266
Isabelle Braun. „Jugendblätter für christliche Unterhaltung und Belehrung“	267
J. Riotte. „Das Vater unser.“ Kurze Erwägungen über das Gebet des Herrn	268
Josef Madreiter. „Methodische Anleitung zum ersten Unterricht in der Religionslehre für Schule und Haus“	378
Franz und Johann Pirchner und Karl Moser. „Die Schule der göttlichen Religion Jesu Christi.“ Eine kurzgefaßte Erklärung des Katechismus zur Wiederholung und Neubelebung des genossenen Schul- und Kirchen-Unterrichtes für christkatholische Familien, besonders für die reifere Jugend	379
Jakob Joh. Schmitz. „Katholischer Katechismus für die mittlere und obere Klasse.“ Eine gekrönte Preisschrift.	380

Dr. J. Langen. „Die letzten Lebenstage Jesu.“ Ein biblisch-historischer Versuch	381
M. Strom. „Kurze Lebensgeschichte der seligen Margaretha Maria, Schwester des Ordens von der Heimsuchung Maria“	383
P. A. von Pouleuoy S. J. „Leben des P. Xaver von Ravignan, Priester der Gesellschaft Jesu	384
Louis Venillot. „Leben unseres Herrn Jesus Christus“	385
Alfred Monnin, Missionär. „Leben des im Jahre 1859 im Kufe der Heiligkeit verstorbenen Pfarrers von Ars, Joh. Bapt. Maria Bianneh	386
Dr. Moïse Bendel. „Der junge Christ im Gebete.“ Eine Sammlung von Gebeten für die Jugend	387
Dr. J. J. Müllendorf, Vikar zu Luxemburg. Der heilige Franz von Sales als Kind ein Muster für Kinder“	388
Söll. „Sorge für die Bewahrung der Unschuld“	501
Anton Frind. „Die Kirchengeschichte Böhmens“	501
Stabell. „Lebensbilder der Heiligen“	502
„Theologiae Fundamentalis Tractatus duo Reinerding“	503
„Compendium ethicae christianae catholicae a Bernardo Dickoff“	508
Birkl. „Gesundheitspfeile für kranke Seelen“	511
Patiss. „Sonntagspredigten für die Adventzeit“	512
P. Heinrich. „Schaubühne des Todes.“ Leichenreden	513
Stanishurst. „Geschichte des unsterblichen im sterblichen Leibe leidenden Gottes“	516

VII. Beilage.

Schreiben Sr. Eminenz des Kardinals Antonelli an die Hochw. Bischöfe	93
Einweihung des Telegraphen	94
Auszug aus dem Diözesan-Blatte vom Jahre 1864	376
Namen der Mitarbeiter	—

1. Die erste...
2. Die zweite...
3. Die dritte...
4. Die vierte...
5. Die fünfte...
6. Die sechste...
7. Die siebte...
8. Die achte...
9. Die neunte...
10. Die zehnte...

Vom Anspruche auf die Stolgebühren bei Begräbnissen.

Die Frage über Berechtigung auf die Stolgebühren bei Begräbnissen und über desfallsige Entschädigungsansprüche wurde in neuerer Zeit in Folge mehrerer vorgekommener außergewöhnlicher Fälle vielfach besprochen, mit lebhaftem Interesse diskutiert und beurtheilt, aber je nach der Verschiedenheit der persönlichen Ansichten verschieden beantwortet und zu lösen gesucht. Es dürfte daher eine nähere Besprechung und Erörterung dieser Frage als zeitgemäß und angezeigt erscheinen und vielen der geehrten Leser erwünscht sein. Um jedoch hiebei eine feste Grundlage und sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, so wollen wir, da auch das österreichische Konkordat den Bischöfen das Recht einräumt, die Leichenbegängnisse nach den Kirchengesetzen zu ordnen, („funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.“ IV. d.) die dießbezüglichen Kirchengesetze und kirchenrechtlichen Bestimmungen, jedoch mit besonderer Rücksichtnahme auf die theilweise veränderten Verhältnisse der Gegenwart, näher darlegen und vor Augen stellen. Zur richtigeren Beurtheilung und Auffassung derselben sind vorerst einige mit obiger Hauptfrage in unmittelbarem und unzertrennlichem Zusammenhange stehende Vor- oder Nebenfragen über den Begräbnißort im Allgemeinen, über die Wahl desselben und über das Beerdigungsrecht in's Auge zu fassen und unter kurzer geschichtlicher Entwicklung derselben zu erörtern.

I. Wie die katholische Kirche von jeher die entseelten Leiber verstorbener Katholiken, welche durch die heilige Taufe und die heiligen Sakramente als Tempel des heiligen Geistes geheiligt wurden, nur in heiligen Orten, sei es in Kirchen oder in eigenen, durch kirchliche Gebete geweihten Cömeterien¹⁾ begraben ließ, so wollte sie, daß die religiöse Gemeinschaft, welche die Lebenden in geistiger Weise unter sich verband, auch nach dem Tode bezüglich der Leiber durch das Begraben derselben an einem gemeinsamen Orte dargestellt werde. Alle Katholiken sind, insoferne sie nicht von der Gemeinschaft der Kirche als der *Communio Sanctorum* auf Erden sich selbst ausschließen oder ausgeschlossen werden, durch die Bande des gleichen Glaubens und der Liebe zu einem großen, wahrhaft katholischen (allgemeinen) Organismus, zu einer weltumfassenden Völkerfamilie verbunden. Da es nun selbstverständlich unmöglich ist, alle in der Gemeinschaft der Kirche verstorbenen Katholiken in Einem allgemeinen Begräbnißorte zu vereinigen, so entstanden, wie der die ganze Welt umfassende kirchliche Organismus durch Bildung und Errichtung von Bisthümern und Pfarreien in kleinere Organismen sich abgliederte, in diesen kleinern Kirchensprengeln für die denselben besonders zugetheilten Gläubigen ebenfalls gemeinsame Begräbnißstätten. Vor der Begründung der Pfarreien auf dem Lande bildeten die in den Städten errichteten Bischofsitze mit den bischöflichen Kathedralkirchen in der Regel auch die gemeinsame Begräbnißstätte für die zumeist in den Städten oder in deren Umgebung lebende katholische Bevöl-

¹⁾ Obgleich die Gewohnheit, die Verstorbenen in Kirchen an den Kirchenmauern herum, sei es im Innern der Kirche selbst oder von Außen „in atrio aut in porticu“ (im Vorhof oder in der Vorhalle, im sogenannten Kreuzgange) zu begraben, Jahrhunderte lang in Geltung war, so gibt doch die Kirche der vorher (schon zur Zeit der Katakomben) bestandenen Gewohnheit des Begräbnisses der Verstorbenen in eigenen, geweihten Orten (Cömeterien) den Vorzug, wie das *Rituale Romanum de Exequiis* verordnet und bestimmt: „Ubi viget antiqua consuetudo sepeliendi mortuos in Coemeteriis, retineatur et ubi fieri potest, restituatur.“ —

ferung. Als die Haupt- und Mutterkirche der ganzen Diözese hatte die bischöfliche Kathedraalkirche wie natürlich auch bezüglich der Beerdigung den Vorzug vor allen übrigen Kirchen, weshalb herkömmlicher Weise die „advenae et transeuntes“, wenn sie auf der Reise schnell dahin starben und zur Kathedraalkirche gebracht werden konnten, dort selbst beerdigt zu werden pflegten. (Cf. S. Congr. Ep. et Regul. 5. Juli 1592.) Hierauf gründet sich auch der Ausspruch des kanonischen Rechtes: C. 6. Caus. XIII. qu. 2. „Ubicunque temporum vel locorum facultas tulerit, apud majorem ecclesiam, ubi sedes est episcopi, sepulturae celebrentur.“ — Natürlich könnte ein gemeinsamer Begräbnisort am Sitze des Bischofs für alle verstorbenen Diözesanen eben so wenig genügen, wie die Kathedraalkirche, welche als die allgemeine Pfarrkirche aller Diözesanen gilt und zu betrachten ist, für alle lebenden, oft weit entfernt wohnenden Bisthumsangehörigen. Bald erhoben sich auch allenthalben Klöster und Pfarreien, welche für die im Umkreise wohnenden Katholiken ein geistiger Mittel- und Vereinigungspunkt wurden. Da in den Klöstern gewöhnlich eine größere Anzahl von Geistlichen und Mönchen versammelt war, wodurch auch eine häufigere Darbringung des heiligen Messopfers und vermehrte Gebete und Suffragien für die dortselbst begrabenen Verstorbenen ermöglicht wurden, so erklärt sich die Entstehung der Gewohnheit, daß die Gläubigen mit Vorliebe bei oder in Klosterkirchen ihre Begräbnisstätte wählten, dann auch die Thatsache, daß diese auf einem frommgläubigen Sinne ruhende Gewohnheit von einigen Päpsten sogar durch Ertheilung von Ablässen gefördert wurde, sowie der Umstand, daß im obenerwähnten Kanon unmittelbar nach der Kathedraalkirche die Klöster als Begräbnisstätten genannt wurden. Nachdem aber an den verschiedensten Orten, Pfarreien und Pfarrkirchen gegründet waren und die Parochial-Verhältnisse mehr sich entwickelt hatten, gelangte der Grundsatz, daß die Parochianen bei oder in der betreffenden Pfarrkirche begraben werden sollen, zur allgemeinen kirchenrechtlichen Geltung. Wenn

daher auch in Rücksicht auf die bezeichneten tatsächlichen Verhältnisse im oben allegirten Canon die Pfarrkirche erst an dritter Stelle als Begräbnißort genannt ist, so mußte doch der schon damals angegebene Grund: „Ubi quis decimas persolvebat vivus, ibi sepeliatur et mortuus“ C. 6. Caus. XIII. qu. 2. in dem Maße Präponderanz sich erringen, als die Parochialverhältnisse, den religiösen Bedürfnissen der Parochianen entsprechend, sich vollständig und allseitig entwickelten. Und so finden wir denn auch bald in zahlreichen Stellen des Corpus Juris canonici den bei der Pfarrkirche errichteten Begräbnißplatz als den regelmäßigen und gesetzlichen durchaus anerkannt. In diesem gemeinsamen pfarrlichen Begräbnißorte beerdigt zu werden, haben die Parochianen rechtlichen Anspruch; jedoch können sie sich freiwillig auch eine andere Begräbnißstätte wählen. Dieß führt uns zur Erörterung der weitem Vorfrage über die Wahl des Begräbnißortes.

II. Es galt immer als ein unbestrittenes Recht, daß jeder Gläubige, welcher überhaupt auf ein kirchliches Begräbniß¹⁾ Anspruch hat, sich zur Begräbnißstätte irgend einen hiezu geeigneten „locus religiosus,“ auch außerhalb der zuständigen Pfarrei oder selbst Diözese auswählen könne, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter. Zur Begründung dieses Rechts berief sich Papst Leo III. ausdrücklich auf das Beispiel unsers göttlichen Herrn und Hei-

¹⁾ Hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses, respective dessen Verweigerung gelten folgende kirchliche Vorschriften: „Negatur ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus infidelibus, Haereticis et eorum fautoribus, Apostatis a christiana fide, Schismaticis et publicis excommunicatis majori excommunicatione, Interdictis nominatim et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante; se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen, si ex insania id accadat), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae; morientibus in duello, etiam si ante obitum dederint poenitentiae signa; manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt; iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non suscepint Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha et absque ullo signo contritionis obierunt; infantibus mortuis absque baptismo.“ Rit. Rom. de Exequiis Cap. I.

landes selbst, der sich ja auch ein fremdes Grab erwählte. „Nulli tamen negamus propriam eligere sepulturam et etiam alienam. Dominus enim et Magister alienam elegit ut propriam.“ C. 1. X. de Sepult. (III, 28.) Nur Unmündige, „antequam ad annos pubertatis pervenerint,“ C. 4. de Sepult. in VI. (III, 12) und Religiösen, „cum velle vel nolle non habeant,“ C. 5. de Sepult. in VI. (III, 12.) können sich eine beliebige Begräbnißstätte nicht wählen.

In frühern Jahrhunderten waren namentlich die Familiengrabstätten (sepulchra majorum), welche gewöhnlich in Gräbten von Klosterkirchen oder in Kirchen selbst errichtet worden sind, sehr häufig und herkömmlich. Es liegt in der Natur der Sache, daß Familienangehörige, welche durch die Bande des Blutes innig mitsammen vereinigt sind, auch im Grabe noch an der Seite der geliebten Eltern u. ruhen wollen. Schon bei den Patriarchen und Altvätern: Abraham, Isaak, Jakob finden wir den Gebrauch, daß sie mit ihren Frauen in der gemeinsamen Begräbnißstätte zu Hebron beerdigt wurden. Cf. C. Ebron 2. Caus. XIII. qu. 2. Der sterbende Joseph in Egypten bat seine Brüder und ließ sie schwören, ihn nach dem Tode von Egypten mit sich in das Land seiner Väter fortzuführen, wo dann seine Gebeine zu Sichem begraben wurden. Cf. Genes. 50, 24. Jos. 24, 32. Der alte Tobias ermahnte sterbend seinen Sohn, die Mutter neben ihm zu begraben. (Tob. 4, 5.) Es wurde auch als eine Strafe angesehen, wenn der Leichnam eines Verstorbenen nicht in das Grab seiner Väter kommen durfte. (III. reg. 13, 22.) Diesen Gebrauch und die Sitte der Vorfahren berücksichtigte auch die Kirche. „Nos instituta majorum patrum considerantes, sagt Papst Leo III. C. 1. X. de Sepult. (III, 28.) statuimus unumquemque in majorum suorum sepulchris jacere, ut patriarcharum exitus docet.“ Da die Bande des Blutes eine noch innigere Vereinigung der einzelnen Familienglieder unter einander bewirken, als die durch den Parochialverband gebildete geistig religiöse Gemeinschaft der Parochianen,

so ist erklärlich, daß die Kirche bei Verstorbenen, welche ein eigenes Familiengrab besitzen, diesem sogar den Vorzug und ein Vorrecht vor dem zuständigen pfarrlichen Begräbnißorte einräumte C. 3. X. de Sepult. (III, 28); C. 3. de Sepult. in VI. (III. 12.) und die Entscheidung traf: „Quicumque sive sit infans sive impubes, sive adultus, qui sepultura non electa decedit, sepeliendus est in sepulchro majorum, cum ibi tacite sepulturam elegeris videatur.“ — S. Congr. Episc. et Regul. dd. 21. Oct. 1616.

Da jedoch durch die neuere weltliche Gesetzgebung die Privat-Familiengrabstätten, wie solche früher in Gräbern, Kirchen 2c. bestanden, aufgehoben wurden und nur im pfarrlichen Friedhofe selbst solche gestattet sind, so beschränkt sich das Wahlrecht von eigenen Begräbnißstätten nur auf die Wahl einer solchen in einem andern als dem zuständigen pfarrlichen Gottesacker, wenn vielleicht in ersterem verstorbene Eltern, Verwandte 2c. ruhen. Eine derartige Wahl kann jedoch nur unter gewissen Bedingungen (wovon nachher Näheres) realisirt werden und ist die getroffene Wahl eines fremden Begräbnißortes zu beweisen. Jedoch wird nach den kirchlichen Entscheidungen zur Giltigkeit der Wahl der Sepultur nicht ein förmliches Testament erfordert, sondern es genügt, wenn nur 2 Zeugen oder auch der Pfarrer allein, „dummodo parochus non testetur ad proprium commodum,“ S. C. Conc. dd. 13. Febr. 1666 die Wahl bestätigen. Selbst wenn der Kranke nicht mehr reden, sondern nur „per nutus et signa“ sich verständlich machen könnte, gilt die getroffene Wahl, „dummodo sufficienter constet de voluntate eligentis.“ — Zum Schutze der Freiheit des Wahlrechtes einerseits und zur Verhütung von Aergernissen, von Gewinnsucht und Beeinträchtigung der Rechte Anderer wurde von Papst Bonifazius VIII. allen Regular- und Weltgeistlichen unter Androhung des ewigen Fluches (Excommunicatio) strengstens verboten, Jemand zu bereden, durch einen Eid oder ein Gelübde und förmliches Versprechen sich zu verpflichten, ihre eigene Kirche zur Begräbnißstätte zu wählen. Eine derartige Wahl wurde als gänzlich

ungiltig erklärt und zugleich bestimmt, daß die Regular- und Weltgeistlichen, welche in ihren Kirchen oder Cömeterien widerrechtlich eine Beerdigung vornehmen, durchaus verpflichtet seien, nicht bloß den Leichnam selbst, „si petatur,“ sondern auch Alles und Jegliches, was sie aus Anlaß einer solchen Beerdigung empfangen, vollständig zurückerstatten; widrigenfalls ihre Kirchen und Cömeterien dem kirchlichen Interdikt ipso facto verfallen und bis vollständige Restitution geleistet ist, verfallen bleiben würden. — C. 1. de Sepult. in VI. (III, 12.) Diese kirchlichen Bestimmungen haben auch jetzt noch wenigstens in so weit Geltung, als jedem Pfarrer in foro conscientiae sub gravi verboten bleibt, Jemand, welcher nach seinem Tode de jure anderswo beerdigt werden sollte, zu bereden, nicht in dem zuständigen pfarrlichen Begräbnisorte, sondern in seinem, des beredenden Pfarrers, Cömeterium sich begraben zu lassen und wäre ein solcher Pfarrer bezüglich der perzipirten Stolgebühren im Gewissen restitutionspflichtig.

Unbeschadet des freien Wahlrechtes, welches übrigens nur als ein persönliches zu betrachten ist, suchte jedoch die Kirche die rechtlichen Ansprüche der ecclesia parochialis, bei oder in welcher der Verstorbene de jure begraben werden sollte, durch die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß in Fällen (die Beerdigung selbst durfte nicht beanstandet werden), wo außerhalb der zuständigen Pfarrkirche eine eigene Begräbnisstätte gewählt wurde, doch jedesmal der ecclesia parochialis resp. dem parochus proprius die gesetzlich herrkömmliche portio canonica oder quarta funeralis (worüber im Nachfolgenden Näheres) verabfolgt werden mußte.

III. Schon aus dem Vorausgehenden geht zur Genüge hervor, daß das Beerdigungsrecht dem parochus proprius zusteht. Zur nähern Erläuterung und Begründung führen wir noch Folgendes an: Nach dem kanonischen Rechte gilt bezüglich der Beerdigung als kirchlicher Grundsatz, daß ein Verstorbener, welcher nicht ein eigenes Familiengrab besitzt oder

einen besondern Begräbnißort sich gewählt hat, bei der Pfarrkirche, wo er im Leben „*officia consuevit audire et ecclesiastica recipere Sacramenta*“ C. 2 de Sepult. in VI. und sein Domizil oder doch Quasidomizil besitzt, beerdigt werden soll, auch wenn er auf einer Reise oder sonstwie zufällig in einer andern Pfarrei stirbt und der Leichnam „*absque periculo*“ zur eigenen Pfarrkirche zurückgebracht werden kann. So lautet Cap. 3 de Sepult. in VI. (III, 12) wörtlich, wie folgt: „*Is, qui habent domicilium in civitate vel castro, quandoque ad vilam ruralem se transfert recreationis causa vel ut ruralia exerceat in eadem: si non electa sepultura decedat ibidem, non in ecclesia dictae villae, sed in sua paroeciali, vel in ea potius, in qua majorum ipsius ab antiquo sepultura extitit, sepeliri debet, dummodo absque periculo ad ipsam valeat deportari.*“ —

Aus dieser kirchenrechtlichen Bestimmung im Zusammenhange mit andern kirchlichen Entscheidungen ergeben sich hinsichtlich des Beerdigungsrechtes folgende normgebende Regeln:

1. Zur Bornahme der Beerdigung ist, wenn der Verstorbene nicht ein eigenes Familiengrab besitzt und nicht eine besondere Begräbnißstätte sich gewählt hat, der *parochus domicilii* berechtigt.

2. Ein bloßer Aufenthalt „*recreationis causa*“ oder wegen Betreibung von Arbeiten auf dem Felde (wie zur Erntezeit) berechtigt den *parochus loci* zur Beerdigung nicht, weil durch einen solchen vorübergehenden Aufenthalt nicht einmal ein Quasidomizil begründet wird, somit die Zuständigkeit der Domizilpfarrei unverändert aufrecht erhalten bleibt.

3. Nur bei dem Eintreten der in obiger Gesetzesstelle vorgesehenen Bedingung, daß nämlich ein zufällig in einer fremden Pfarrei Verstorbener *absque periculo* zur eigenen Pfarrei nicht zurückgebracht werden könnte, erhält der *parochus loci* das Recht zur Beerdigung. Nach einer Entscheidung Benedikt XIV. Institut. 103. n. 44 wird ein *periculum* oder gesetzlich anerkanntes Hinderniß bezüglich des Zurückbringens einer Leiche schon

angenommen, wenn die Entfernung des Sterbortes vom kompetenten Begräbnisorte drei Meilen beträgt. Wollte und könnte aber wegen günstiger Gelegenheit ein auch in weiterer Entfernung Gestorbener zur Pfarrkirche zurückgebracht werden, so kann der parochus loci, weil zur Beerdigung nicht berechtigt, dieß nicht hindern. Uebrigens kann auch die weltliche Regierung aus sanitätspolizeilichen Rücksichten wegen Gefahr der Ansteckung zc. besonders zur Zeit einer Epidemie die Verbringung einer Leiche an einen andern Ort verbieten. In diesem Falle wäre selbstverständlich der parochus loci zur Vornahme der Beerdigung berechtigt.

4. Das Domizil bildet das entscheidende Moment bei Bestimmung des Beerdigungsrechtes. Jedoch ist hier das Domizil nicht im engeren Sinne als *domicilium verum*, sondern im weitern Sinne zu nehmen, so daß auch ein *quasidomicilium* genügt. Ein Quasidomicil wird aber nach den authentischen Entscheidungen der S. Congr. Concilii Cf. Ferrari Biblioth. *prompta ad verb. Matrimon. Art. VI.* und nach der allgemeinen kirchlichen Praxis im jeweiligen Aufenthaltsorte erworben von Soldaten, Studierenden, Dienstboten (Gesellen, Arbeiter zc.), Zöglingen männlicher und weiblicher Erziehungs-Anstalten und Sträflingen (letztere, wenn dieselben nicht bloß vorübergehend in einstweiliger Haft „*ad custodiam vel correctionem*“ sich befinden, sondern auf immer oder auf eine bestimmte Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind). Stirbt also Jemand, welcher ein Quasidomicil besitzt, so steht dem Pfarrer dieses Quasidomicils das Beerdigungsrecht zu.

5. Bei einem zeitweiligen Aufenthalte an einem Orte auf der Reise, zur Erholung, zum Gebrauche einer Kur, oder Geschäfte halber wird ein Quasidomicil nicht angenommen und wäre Jemand, welcher sogar testamentarisch bestimmte, in der Pfarrei, „*in qua fuerit moriens,*“ begraben zu werden, falls er zufällig in einer fremden Pfarrei stürbe, nicht in der fremden Pfarrei, sondern in der Pfarrei „*proprii sui domicili*“ zu beerdigen, „*quia per istum egressum vel brevem absentiam non*

amisit propriam parochiam, nec alteram acquisivit.“ Cf. Ferrari ad verb. Sepultura n. 85. —

Hienach läßt sich die in einigen Diözesen bestehende Gewohnheit, jeden Verstorbenen in jener Pfarrei zu beerdigen, in welcher eben der Tod erfolgte, ohne Rücksicht auf seine Domizilpfarrei, mit den kirchlichen Bestimmungen und Anschauungen nicht vereinbaren. Diese Gewohnheit hat sich wohl nur in Folge mancher Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit und rechtlichen Ansprüche dieser oder jener Pfarrei gebildet und da der Tod nur an Einem Orte eintreten kann, so scheint die fragliche Gewohnheit, jeden nur in der Pfarrei jenes Ortes, wo er wirklich stirbt, zu beerdigen, alle Zweifel und Differenzen hinsichtlich des Beerdigungsrechtes von vorneherein und ein für allemal beseitigen zu können. Und doch scheint es nur so; es können aber immerhin auch bei dieser Praxis noch Zweifel entstehen, indem es z. B. bei Unglücksfällen nicht selten zweifelhaft ist, an welchem Orte gerade der Tod wirklich erfolgte. Selbst wenn in solchen Fällen darauf reflektirt wird, wo eben der Leichnam liege und wenn hienach sich die Ansicht geltend macht, daß der Pfarrer, in dessen Bezirk der Leichnam oder wenigstens der Kopf liegt, zur Begräbniß berechtigt sei, lassen sich doch, abgesehen auch von den bei einer derartigen, vom kanonischen Rechte abweichenden Anschauung und Auffassung gar nicht zu vermeidenden Inkonvenienzen, alle Zweifel, Bedenken und Schwierigkeiten nicht heben; denn gerade bei Unglücksfällen sind die verschiedenartigsten Zwischenfälle und Umstände denkbar und möglich. Zudem verstößt eine solche Gewohnheit und Praxis nicht selten auch gegen das natürliche Gefühl. Es stirbt z. B. Jemand in Folge eines unglücklichen Sturzes ic. außerhalb seiner zuständigen Pfarrei. Wenn nun derselbe in der fremden Pfarrei, wo er gestorben oder todt gefunden worden ist, begraben werden soll statt in seiner eigenen, in welcher er Familienangehörige ic. besitzt und jahrelang gelebt, so widerstreitet dieses offenbar unnatürliche Verhältniß den Gefühlen der Liebe

und Pietät der Familienangehörigen, denen doch daran gelegen ist, den Leichnam des Vaters, Vaters 2c. im eigenen Friedhof begraben zu wissen und an seinem Grabe selbst beten zu können. Was die hiemit zusammenhängende Frage über die Stolgebühren betrifft, so wird hievon im Nachfolgenden die Rede sein. Hier möchten wir nur noch die Bemerkung beifügen, daß die Bestimmung des *parochus proprius*, welchem nach kirchlichen Grundsätzen in Anbetracht des Domizils oder Quasidomizils des Defuncten das Beerdigungsrecht zusteht, allerdings in manchen Fällen Schwierigkeiten unterliege, daß aber gerade in dieser Beziehung, weil von der Assistenz des *parochus proprius* bei einer zu schließenden Ehe sogar die Gültigkeit derselben abhängt, durch zahlreiche, bis in's kleinste Detail eingehende kirchliche Entscheidungen Vorsorge getroffen und es ermöglicht ist, sichere Anhaltspunkte zur Lösung der Frage über den *parochus proprius* auch in verwickelten Fällen zu gewinnen. —

Als Resultat der vorstehenden Erörterung ergibt sich daher Folgendes:

Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen steht dem Pfarrer desjenigen Ortes, in welchem der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode sein Domizil oder doch Quasidomizil besaß, das Beerdigungsrecht zu, auch wenn der Tod zufällig in einer andern Pfarrei erfolgte. Ein zufällig in einer fremden Pfarrei Gestorbener darf von dem *parochus loci* nur dann beerdigt werden, wenn der Leichnam „*absque periculo*“ nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann. Durch die Wahl eines Begräbnißplatzes in einer fremden Pfarrei wird der Pfarrer des frei gewählten Begräbnißortes zur Vornahme der Beerdigung berechtigt, vorbehaltlich jedoch der an den kompetenten Pfarrer zu entrichtenden Stolgebühren.

Nach der Auseinandersetzung der erörterten Vorfragen kommen wir nun zur Besprechung der eigentlichen Hauptfrage über den rechtlichen Anspruch auf die Stolgebühren bei Begräbniß.

IV. Was die Stolgebühren selbst anbelangt, so war es Anfangs verboten, für das Begräbniß Etwas zu verlangen. C. 8, 9, 42 de Simon. (V, 3); C. 12, 15. Caus. XIII. qu. 2. C. 13. X. de Sepult. (III, 28); nur freiwillig dargebotene Gaben durften angenommen werden. In Folge der veränderten Zeitverhältnisse wurden jedoch diese freiwilligen Reichnisse, welche zur Sustentation der Geistlichen nothwendig waren, allmählig zur Observanz und ständige Gaben, welche entweder durch Gewohnheit und Herkommen oder durch den Bischof festgestellt wurden. Zwar hat die Kirche stets an dem Grundsatz festgehalten, daß die heiligen Sakramente und alle Spiritualia überhaupt unentgeltlich ertheilt werden müssen, ohne eine eigentliche Bezahlung oder ein pretium hiefür zu verlangen und hält auch jetzt unveränderlich an diesem Grundsatz fest; dieß hindert jedoch nicht, daß die früher freiwillig gereichten, altherkömmlichen Gaben in Rücksicht auf die Zeitumstände als ständige **Eleemosynae** zur Sustentation des Seelsorgsklerus nach der ortsüblichen Gewohnheit oder durch bischöfliche Autorität in einer bestimmten Quantität festgestellt und regulirt werden. Das *Rituale Romanum* enthält in dieser Beziehung die ausdrückliche kirchliche Vorschrift: „Caveant omnino Parochi aliique Sacerdotes, ne sepulturae vel exequiarum seu anniversarii mortuorum Officii causa quidquam paciscantur aut tanquam pretium exigant: sed iis eleemosynis contenti sint, quae aut probata consuetudine dari solent, aut Ordinarius constituerit.“ *Rit. Rom. de Exequiis.* —

Wie die Meßstipendien, so sind auch die Stolgebühren bei Begräbnissen oder bei andern geistlichen Funktionen nach den kirchlichen Grundsätzen und Anschauungen lediglich als **Eleemosynae** zu betrachten und zu behandeln, welchen Charakter sie auch durch die Taxirung und durch Feststellung eines eigenen Regulativs (Stolordnung, Stoltaxe) nicht verlieren. Diesen Charakter während bringt die Kirche auch allen Ernstes darauf, daß von der Leistung der Stolgebühren die geistliche Funktion

der kirchlichen Beerdigung nicht abhängig gemacht, und im Falle der Nichtentrichtung der betreffenden festgesetzten Stolgebühren doch die kirchliche Beerdigung in keiner Weise verweigert werden dürfe. So schreibt das *Rituale Romanum* bezüglich der Beerdigung vor: „*Pauperes vero, quibus mortuis nihil aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur.*“ Diese auch jetzt noch geltende kirchliche Vorschrift tritt in neuerer Zeit, wo die Leichengebühren für Arme in der Regel von der gesetzlichen Armenpflege (nach der niedrigsten Taxe) bestritten zu werden pflegen, wohl nur selten in praktische Anwendung, ist aber doch gegebenen Falls, z. B. bei Beerdigung armer verstorbener Vaganten u. unweigerlich zu befolgen. Mit Rücksicht auf diese kirchliche Vorschrift, sowie auf die Nothwendigkeit der Sicherung der zur Sustentation der Pfarrgeistlichen erforderlichen Einkünfte, wurden schon in alter Zeit nach dem kanonischen Rechte die vorher freiwillig gereichten Gaben bei Begräbnissen je nach den Lokalbedürfnissen entweder durch die herkömmliche Gewohnheit oder vom betreffenden Diözesanbischöfe nach einer bestimmten Taxordnung festgesetzt. Diese festgesetzte Taxe (*portio canonica* oder *quarta funeralis*) durfte vom kompetenten Pfarrer auch rechtlich in Anspruch genommen und verlangt werden, da der Arbeiter seines Lohnes werth ist und die Seelsorgsgeistlichen der nothwendigen und gebührenden Einkünfte nicht beraubt werden sollen („*ne curati — debitis et necessariis beneficiis defraudentur, cum operariis mercedis exhibitio debeatur.*“) C. 2 de Sepult. in Clement.

Deshalb schärfte die Kirche den Gläubigen mit eindringlicher Ermahnung ein, den Geistlichen die herkömmlichen Reichnisse nicht vorzuenthalten und verordnete sogar, daß gegen böswillige Rententen durch den betreffenden Bischof eingeschritten werde. Cf. Cone. Later. IV, anno 1215 C. 66; C. 42. X. de Simon. (V. 3).

Da im Laufe der Zeit nicht bloß viele Kirchengüter, Zehnten u. dem Klerus entzogen wurden, sondern auch die

Stolgebühren, namentlich die Funeralien in die Kongrua der Pfarrer jetzt eingerechnet zu werden pflegen, so können die Pfarrer mit Recht dieselben auch in Anspruch nehmen und werden, insoferne sie die kirchlicher- und weltlicherseits vereinbarte Stolordnung nicht überschreiten, in Einheisung der gebührenden Stoltaxen sogar von den weltlichen Gerichten geschützt.

Die Größe der Stolgebühren bei Begräbnissen ist in den verschiedenen Orten je nach der örtlichen Gewohnheit verschieden und soll das Maß derselben, wenn nicht eine „*probata consuetudo*“ schon besteht, nach kirchlicher Praxis vom Diözesanbischof festgestellt werden. „*Exequiarum taxa confici debet ab episcopo, auditis interesse habentibus et transmittat approbandam vel Metropolitano vel S. Congregationi Concilii.*“ Die 20. Januar. 1680; 3. Septbr. 1707. Das Stolorregulativ wird gewöhnlich vom Diözesanbischof mit Gutheißung der weltlichen Regierung, in Oesterreich von der weltlichen Regierung selbst mit Beirath der Bischöfe entworfen und festgesetzt. *Permaneder Kirchenrecht*, S. 716.

Nach dem kanonischen Rechte soll in jenen Fällen, wo ein Parochiane sich außerhalb seiner zuständigen Pfarrei eine Begräbnißstätte erwählte, der eigenen Pfarrkirche je nach dem örtlichen Herkommen von den der Begräbnißkirche zugewendeten Gebühren die Hälfte, oder ein Drittheil oder ein Viertheil zukommen. C. 9. X. de Sepult. (III, 28). Wenn nicht durch das örtliche Herkommen eine höhere Taxe gegeben zu werden pflegte, wurde regelmäßig und gesetzlich der vierte Theil als *quarta funeralis seu portio canonica* bestimmt und verlangt, wie aus vielen Stellen des Corpus Jur. canon. hervorgeht. Diese *Quarta funeralis* „*debetur de iis, quae ratione funeris praebeantur ab haeredibus defuncti.*“ Ferrari Bibl. ad verbum *Quarta fun.* n. 16. Häufig war es Gebrauch, auch von den Kerzen, welche beim Leichenzuge von den die Leiche Begleitenden getragen wurden oder um die Lumba und am Altare beim Leichengottesdienste brannten, den vierten Theil der Pfarrkirche

resp. dem parochus proprius zuzuweisen, wenn nämlich die Beerdigung nicht in der eigenen Pfarrkirche, sondern in einer andern gewählten Kirche stattfand. Papst Benedikt XIII. in seiner Konstitution „*Romanus Pontifex*“ vom 27. April 1725 nahm jedoch von der Quarta funeralis als nicht dazu gehörig aus: „*Legata Missarum et Anniversariorum hisque similia pia relictata ad favorem ecclesiae tumulantis vel exponentis a defuncto deposita.*“ — Wird eine fremde Begräbnißstätte gewählt, so gebührt die Quarta funeralis der eigenen Domizilpfarrei, wenn auch Jemand wegen Krieg oder Pest, oder zur Erholung auf ein Landgut sich mit dem animus redeundi sich begibt oder dort stirbt; sowie wenn sich ein Kranker in eine andere Pfarrei zur Pflege und Kur bringen läßt und dortselbst stirbt. Ferrari loc. cit. n. 7, 8.

Die Entrichtung dieser Quarta funeralis obliegt jedoch nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht den Erben oder Hinterbliebenen des Verstorbenen, sondern derjenigen Kirche, C. 1. X. de Sepult.; C. 2. in Clement., in welcher die gewählte Begräbnißstätte sich befindet. „*Pro exactione Quartae funeralis non gravatur haeres, sed lis agitur inter Parochum et Ecclesiam tumulantem.*“ S. Congr. Ep. et Regul. 14. April 1615. Ferrari loc. cit. n. 35.

Eine doppelte Leistung von Stolgebühren bei Begräbnissen von Seite der Erben des Verstorbenen ist dem kanonischen Rechte fremd und bestimmt Letzteres sogar in dem Falle, daß, wenn Jemand zwei wirkliche und wegen gleich langen Aufenthalts auch gleichberechtigte Domizile hätte, aber in einer dritten Pfarrei seine Begräbnißstätte wählen würde, die beiden berechtigten Domizil-Pfarrkirchen die von der Begräbnißkirche wie sonst zu leistende Quarta funeralis unter sich theilen sollten. C. 2. de Sepult. in VI. (III, 12). Die Hinterbliebenen sind sonach nur verpflichtet, an jene Kirche (resp. Pfarrer), wo die Beerdigung nach getroffener Wahl stattfindet, die einfachen Stolgebühren zu entrichten, von welchen sodann die Ecclesia tumulans

an die berechnigte Pfarrkirche den vierten Theil als portio canonica und quarta funeralis abzulassen hatte.

Nach Vorausschickung dieser kanonischen und kirchlichen Bestimmungen wollen wir auf Grund derselben und im Zusammenhalte mit authentischen Erklärungen und Dezfitionen der im Namen und in der Auktorität des heiligen Stuhles entscheidenden römischen Kongregationen folgende praktische Fragen und Fälle bezüglich der Ansprüche auf die Stolgebühren bei Begräbnissen vom Standpunkte der kirchlichen Praxis und der kirchenrechtlichen Bestimmungen aus zu lösen und zu entscheiden suchen.

1. Wer ist berechnigt, Funeralgebühren in Anspruch zu nehmen?

Antwort. Die Kirche, bei welcher und der Pfarrer, von welchem der Verstorbene wirklich beerdigt wird oder gemäß des zuständigen Domizils des Defunften *de jure* begraben werden soll. Cf. *supra* über Beerdigungsrecht. Das niedere Kirchendienstpersonal und andere bei Begräbnissen betheiligte dienstthuende Personen haben nach kirchlichen Grundsätzen nur Anspruch auf Gebühren für wirklich geleistete Dienste, wofür nach dem Axiom: „Der Arbeiter ist des Lohnes werth,“ bestimmte Honorarien nach der herkömmlichen und genehmigten Stolordnung gefordert werden können. — Uebrigens können von den den niederen Kirchendienst versiehenden Personen, welchen die durchschnittlich anfallenden Bezüge von Begräbnissen in ihre Dienstessaffion eingerechnet sind, die treffenden Gebühren nach Recht und Billigkeit in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, wo nämlich *de jure* die Beerdigung in der eigenen Pfarrei hätte vorgenommen werden sollen, aber anderswo nach dem Willen und der Wahl des Verlebten wirklich vorgenommen wird. —

2. Bei zufälligen Todesfällen auswärtiger Parochianen, welche an dem Orte ihres Todes weder ein wirkliches, noch ein Quasidomizil besitzen, ist nach dem kanonischen Rechte der

parochus loci nur dann zur Beerdigung und sohin zur Beanspruchung der Stolgebühren berechtigt, wenn der Verstorbene „absque periculo“ (cf. supr. III. 3) nicht in die eigene Pfarrei gebracht werden kann. Wird aber der Verstorbene von den Verwandten in die eigene Pfarrei gebracht, dann hat der parochus loci, wenn er die Leiche bis zur Pfarrgränze begleitet und aussegnet, nur die Aussegnungsgebühren und das hiebei dienstleistende Personal ebenfalls die für diesen Dienst entsprechenden Gebühren anzusprechen. Wenn bei der Ausbegleitung auch Glocken geläutet werden, so kommen selbstverständlich auch Läutgebühren zu entrichten. — Wo aber die oben angeführte, im kanonischen Rechte nicht begründete Gewohnheit¹⁾ herrscht, einen Verstorbenen in der Pfarrei, wo eben der Tod erfolgte oder die Leiche liegt (ohne Rücksicht auf die zuständige Pfarrei)

¹⁾ Diese Gewohnheit hat außer den oben (III, 5) erwähnten Inkonvenienzen noch andere bezüglich der Stolgebühren im Gefolge. Denn die Forderung doppelter Stolgebühren hält manche arme Familienangehörige ab, den Leichnam eines in einer fremden Pfarrei verunglückten Vaters, Vaters, Bruders etc. in die eigene Pfarrei zurückzubringen. Es ist aber leicht begreiflich, daß gerade Arme, welche oft ein gefühlvolleres Herz besitzen als Reiche, überaus schmerzlich berührt werden, wenn sie lediglich aus Mangel der erforderlichen Mittel die in der Pietät begründeten Wünsche ihres Herzens nicht erfüllen können. Namentlich wird aber fragliche Praxis bei Unglücksfällen in einer unmittelbar anstoßenden oder benachbarten Pfarrei, von welcher der Leichnam leicht oder doch ohne besondere Schwierigkeit in die eigene Pfarrei gebracht werden kann, recht obios und fügt die Inanspruchnahme der Stolgebühren auch in der Pfarrei des zufällig erfolgten Todes, besonders bei Unbemittelten, zum erlittenen Schmerz über den herben Verlust noch einen andern hinzu. — Schon diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um gegenüber einer derartigen Gewohnheit und Praxis den dießfälligen oben entwickelten kirchlichen Vorschriften und Grundsätzen sowohl in theoria unbedingt den Vorzug einzuräumen, als auch in praxi demselben wo möglich förderlich und vorbereitend Bahn zu brechen. Uebrigens bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß einerseits die gegenwärtigen kirchlichen Organe für eine schon vorgefundene, aus früheren Jahren stammende Gewohnheit und Praxis nicht verantwortlich gemacht werden wollen und somit selbe kein Vorwurf trifft, und daß andererseits im Falle allgemeiner Einführung der kirchlichen Praxis die gegenseitigen Ansprüche in materieller Beziehung sich völlig ausgleichen würden.

auch zu beerdigen, und das sogenannte Mortuarium (Tobfall) hiesfür in Anspruch zu nehmen, da können vom Pfarrer des Sterbortes, wenn die Leiche in die zuständige Pfarrei gebracht wird, im Hinblick auf mehrere kirchliche Entscheidungen keinesfalls die Gebühren auch für die in der eigenen Pfarrkirche gehaltenen weitem Gottesdienste (Siebenten, Dreißigsten etc.) rechtlich gefordert werden, schon aus dem Grunde, weil nach den kirchlichen Rubriken die außer dem ersten und eigentlichen Leichengottesdienste zu haltenden andern Seelengottesdienste ohnedieß am 7. und 30. Tage selbst gehalten werden sollten. So wies die **S. Congr. Rituum** auf die gestellte Bitte, es möge erklärt werden: „in arbitrio esse haeredum, exequias facere die III., VII. et XXX . . . pro defunctis, ubicunque voluerint, non obstante contradictione Parochorum praetendentium medietatem eleemosynae, quae elargitur, occasione dictarum exequiarum, non aliter quam si dictae exequiae fierent in eorum propriis Ecclesiis,“ einfach auf das „**jus commune**“ (welches bekanntlich nur die **quarta funeralis** bestimmt) mit der ausdrücklichen Bemerkung hin, „cum parochi non possint praetendere, nisi jus funerale, quando eligitur alibi sepultura.“ Die 24. Julii 1638 in Constantien.

3. Ist der Pfarrer des Sterbortes berechtigt, von den Hinterbliebenen eines zur zuständigen Pfarrei zurückgebrachten und daselbst beerdigten Verstorbenen zu verlangen, daß sie in der Pfarrkirche des zufällig erfolgten Todes (obige Gewohnheit vorausgesetzt) die nämlichen Exequien (Memter, Messen, Vigilien etc.) ebenfalls halten lassen, wie solche in der eigenen Pfarrkirche gehalten wurden?

Antwort. Nach einer **Decisio S. Congr. Rit.** können selbst in dem Falle, daß ein Verstorbener in einer von ihm erwählten Klosterkirche begraben wird, die Erben nicht gezwungen werden, in der eigenen Pfarrkirche, wo **de jure** die Beerdigung hätte stattfinden sollen, ebenso „**officia novendialia, nec non et anniversaria**“ (22. April. 1633) oder „**officium mortuorum**“ (19. Novbr. 1633 in Parmen.) halten zu lassen, wie selbe in der Begräbnißkirche gehalten wurden; geschweige denn in einer

fremden Kirche wegen zufällig in jener Pfarrei erfolgten Todes. Sohin läßt sich die Praxis, in solchen Fällen, wo das Begräbniß nicht in der Pfarrei, wo die Leiche gelegen, sondern in der zuständigen Pfarrei stattfindet, den ganzen Konduktbetrag (nach allen in der eigenen Pfarrkirche gehaltenen Exequien und gottesdienstlichen Funktionen berechnet) zu verlangen oder die nämlichen Gottesdienste zc. in der Kirche des Sterbortes zwar abzuhalten, aber ohne Bestellung von Seite der Hinterbliebenen, mit den kirchlichen Grundsätzen und kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbaren, indem dieselben in derartigen Fällen (wie Nr. 2 gesagt) nur Aussegnungsgebühren zulassen. — Das oben erwähnte Mortuarium ist der kirchlichen Observanz fremd und beruht nur an einigen Orten auf üblichem Herkommen. —

4. Wenn eine Leiche von dem Orte, wo selbe gelegen, auf dem Wege zur eignen Pfarrei durch einen dritten Pfarrbezirk hindurchgeführt wird, so kann wegen dieses Hindurchführens keine Stoltaxe gefordert werden, gemäß der kirchlichen Bestimmung: „Pro transportatione cadaveris de uno ad alium locum non solvitur gabella sive vectigal“ S. Congr. Immun. 10. Jun. 1653. Cf. S. Congr. Ep. et Regul. die 24. Novbr. 1713; ausgenommen, wenn von den Verwandten auch in diesem Pfarrbezirke eine Begleitung durch den betreffenden Pfarrer in Anspruch genommen würde. In diesem Falle wäre für diese Dienstleistung eine entsprechende Gebühr zu entrichten, wie auch dem dienstleistenden Personal. Wird Glockengeläute verlangt, so sind auch Läutgebühren zu entrichten. — Die S. Congr. Rit. erklärte auch gegenüber einem Pfarrer, der beim Durchzuge einer Leiche dieselbe zum Zeichen seiner Jurisdiktion zu aspergiren und unter Vortragung eines eigenen Kreuzes sodann zu begleiten prätendirte: „Non licere, sed omnino abstinendum.“ Die 9. Decbr. 1634.

Will eine Leiche aus der zuständigen Pfarrei in eine fremde Pfarrei zur Beerdigung gebracht werden, weil der Verstorbene testamentarisch oder sonstwie nachweisbar die fremde Begräbnißstätte gewählt hat, so kann dieß der parochus

proprius nicht hindern; kann aber nach dem kanonischen Rechte die *Quarta funeralis* verlangen, deren Größe zumeist durch das Herkommen bestimmt wird, und bei deren Bestimmung dasjenige, was der Begräbnißkirche pro fabrica, pro paramentis, für Jahrtage, Messen, Gottesdienste außer dem ersten am Begräbnißtage gegeben wird, in Abrechnung kommt. Barbosa de Offic. Paroch. Cap. 25. Engel Colleg. Jur. can. Tit. 28. Da im Laufe der Zeit es üblich geworden, daß die *Quarta funeralis* nicht mehr, wie früher, von der gewählten Begräbnißkirche an den parochus proprius, sondern von den Angehörigen des Defuncten zu entrichten kommt, so lassen Letztere gewöhnlich zur Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche in beiden Kirchen die herkömmlichen Exequien und Gottesdienste halten. Gemäß der neueren weltlichen Gesetzgebung in mehreren Ländern Deutschlands wird bezüglich der Wahl einer fremden Begräbnißstätte extra parochiam propriam unter Anerkennung des Wahlrechtes nur der Unterschied gemacht, daß, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, der kompetente Pfarrer nur die für die Beerdigung selbst herkömmlichen oder fixirten Gebühren fordern kann; wenn aber die Erben das auswärtige Begräbniß bestellten, auch die Gebühren für die Exequien und sonstige Feierlichkeiten, welche an der fremden Kirche statthaben, an die kompetente Pfarrei zu entrichten sind. Permaneder Kirchenrecht S. 690. Insoferne das Wahlrecht ein persönliches ist (cf. supr. II), darf allerdings ein Unterschied gemacht werden, ob der Verstorbene selbst wählt, oder die Erben. Uebrigens ist es nicht als eine Wahl zu betrachten, wenn die Verwandten den Leichnam eines in einer fremden Pfarrei zufällig Gestorbenen zur eignen pfarrlichen Begräbnißstätte zurückbringen wollen; denn die Wahl bezieht sich nur auf einen außerhalb der zuständigen Pfarrei befindlichen Begräbnißort. — Wo die *Quarta funeralis* aufgehoben oder nicht mehr herkömmlich und üblich ist, treten an deren Stelle die Stolgebühren, welche bei auswärts gewählter Sepultur dem parochus proprius zu entrichten sind.

6. Was gehört eigentlich zur Stola bei Begräbnissen?

Streng genommen nur der mit der Stola zu vollziehende eigentliche Begräbnißritus, einschließlich der Aussegnung, Begleitung der Leiche beim Zuge und der am Grabe selbst zu verrichtenden kirchlichen Gebete. Jedoch werden unter den Funeral-Stolgebühren im Allgemeinen und im weiteren Sinne alle für die Exequien überhaupt zu entrichtenden Gebühren verstanden. Handelt es sich aber um Entrichtung von Stolgebühren an den Pfarrer, der zur Beerdigung *de jure* berechtigt wäre, jedoch wirklich die Beerdigung nicht vornimmt, oder *vice versa*, so können und dürfen dieselben nicht im weitesten Sinne genommen werden. Schon oben wurde auseinandergesetzt, was nach kirchlichen Entscheidungen bei Begräbnissen an Funeralgebühren nicht in Anspruch genommen werden könne, wie z. B. der Siebente und Dreißigste, Jahrtage, Messen *rc.* Auch nach dem k. k. Stolpatent sind Aemter und Vigilien bei Begräbnissen nicht zur Stola zu rechnen. — Bei Berechnung der als Entschädigung anzusprechenden Funeral-Stolgebühren kommt es zunächst auf das in den verschiedenen Orten übliche Herkommen und die Gewohnheit an, vorausgesetzt, daß dieselbe als eine „*probata consuetudo*“ zu betrachten ist. In Ermangelung einer solchen wäre nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, wie sie oben dargelegt wurde, zu verfahren. — In einigen Diözesen ist eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche in der Art getroffen, daß in der Begräbnißkirche der erste Gottesdienst und in der andern (Pfarrkirche) der Siebente und Dreißigste gehalten wird. — So viel ist aber gewiß, daß der *parochus sepeliens*, wenn er nicht zugleich *parochus proprius* ist, bei Beerdigung eines Verstorbenen, welcher zur eigenen Pfarrei nicht zurückgebracht werden kann oder wird, außer dem ersten und eigentlichen Leichengottesdienste die übrigen Aemter und Exequien nicht fordern kann; sowie umgekehrt der *parochus proprius*, wenn der Verstorbene in einer fremden Pfarrei seine Begräbnißstätte gewählt hat, nicht

berechtigt ist, zu fordern, daß die Erben die Exequien, Nemter, Vigilien &c. in der nämlichen Anzahl, Feierlichkeit &c. wie in der Begräbnißkirche, so auch in der eigenen Pfarrkirche halten lassen, oder die ganze Stoltaxe doppelt entrichten. Denn der parochus proprius hat im Falle einer vom Defuncten gewählten fremden Sepultur nur auf die **Quarta** funeralis oder je nach einer rechtlich bestehenden probata consuetudo auf den dritten Theil oder auf die Hälfte höchstens Anspruch, nicht aber auf das Ganze.

7. Hängt es von dem Willen des Pfarrers ab, ob eine Leiche anderswohin bestattet werden dürfe?

Die oben erörterten und dargelegten kirchlichen Bestimmungen über das Wahlrecht &c. sprechen entschieden dagegen, und würde ein Pfarrer, welcher in dieser Beziehung einen unberechtigten Einfluß ausüben würde, unter gewissen Umständen sogar restitutionspflichtig. Ein zur Beerdigung eines Verstorbenen berechtigter Pfarrer darf die ihm zustehenden jura stolae in Anspruch nehmen, nicht aber die etwaige Verbringung einer Leiche an einen andern Ort hindern.

8. Wenn Jemand in einer auswärtigen Pfarrei stirbt und dortselbst auch begraben wird, kann der beerdigende Pfarrer höhere Stolgebühren in Anspruch nehmen, wenn er weiß, daß in der eigenen Pfarrei des Verstorbenen eine höhere Stolordnung besteht?

Nein; die Stolgebühren sind stets nur nach der Gewohnheit des betreffenden Ortes selbst zu entrichten. „Ceteris paribus non possunt parochi majorem eleemosynam exigere pro sepultura forensium aut extraneorum quam incolarum.“ S. Congr. Ep. et Regul. 25. Maji 1640; 20. Junii 1653; 8. Aug. 1659. — Das Gleiche gilt, wenn die Beerdigung bei einer vom Verstorbenen erwählten Klosterkirche stattfindet. „Non licet parochis majorem eleemosynam exigere pro defunctis in ecclesiis Regularium sepeliendis, quam eis solveretur, si in propriis vel aliis saecularium ecclesiis sepeliri deberent.“ S. Congr. Ep. et Regul.

27. Octbr. 1603; 22. Aug. 1642; 2. Octbr. 1643; 20. Mart. 1647; 25. Januar. 1651.

9. Der Leichnam eines Verunglückten oder auswärtig auf der Reise u. Gestorbenen wird auf der Eisenbahn in seine Heimatsstadt, wo er Domizil und Familie hat, zurückgebracht. Wie verhält es sich in diesem Falle mit den Ansprüchen auf die Stollgebühren und auf das Beerdigungsrecht selbst, wenn der Bahnhof, wo der Leichnam bis zur Leiche aufbewahrt bleibt, im Pfarrbezirke A liegt, der Verstorbene ein Parochian der zur nämlichen Stadt gehörigen Pfarrei B ist und der Leichenzug zum gemeinsamen Friedhof durch den Pfarrbezirk C hindurchgeführt werden muß?

Antwort. Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist der Pfarrer von B als *parochus domicilii* berechtigt, die Beerdigung vorzunehmen. Da jedoch kein Pfarrer in einer fremden Pfarrei Jurisdiktionsakte vornehmen kann (wenn sie ihm nicht speziell vom *parochus proprius* übertragen werden), so steht nicht dem *parochus domicilii* (B) die Aussegnung des Leichnams in dem zur Pfarrei A gehörigen Bahnhof mit dem in *domo defuncti* Cf. S. Congr. Rit. die 5. Jun. 1614 in Eugub. vorzunehmenden kirchlichen Ritus, sondern, insofern die feierliche Aussegnung vom Hause aus verlangt wird, dem Pfarrer von A zu, welcher die Leiche bis zu seiner Pfarrgränze begleitet. Uebrigens ist es dem beerdigenden Pfarrer von B erlaubt, zur Abholung der Leiche auch in die Pfarrei A mit der Stola und unter Vortragung des Kreuzes („*cum stola et cruce erecta*“ S. Congr. Rit. 28. April. 1703 in Sutrina et S. Congr. Ep. et Regul. 24. Novbr. 1713 „*etiam irrequisito parcho*“) prozessionaliter sich zu begeben. Sonach hätte der Pfarrer von B als der zur Beerdigung Berechtigte die sämtlichen Funeralien, der Pfarrer von A die Aussegnungsgebühren und der Pfarrer von C wegen des bloßen Durchzuges der Leiche, wenn er nicht nach ausdrücklichem Verlangen der Verwandten die Leiche ebenfalls begleiten soll, Nichts anzusprechen. — Bezüglich der Gebühren für das Dienstpersonal cf. *supr.* IV 1. —

10. Bei neuerrichteten Sepulturen sind an manchen Orten gewisse Bezüge an Stolgebühren vorbehalten, welche an die Mutterpfarrei zc. abgeführt werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß die bei Errichtung einer neuen Sepultur mit oder ohne eigene Seelsorgsstelle oberhirtlicherseits genehmigte Regulirung der Stolgebühren maßgebende Norm für die Praxis bildet und daß weitere Gebühren nicht mehr rechtlich gefordert werden können, wenn auch irgend eine Verringerung derselben im Vergleich zu den frühern eingetreten. Eine derartige Verringerung kann aber unter gewissen Voraussetzungen mit vollem Rechte vom Diözesanbischöfe verfügt werden und läßt sich auch in manchen Fällen schlechterdings nicht vermeiden. Durch die Kirchengesetze (cf. Conc. Trid. Sess. XXI. Cap. 4 de Reform.) ist den Bischöfen das Recht eingeräumt, aus wichtigen seelsorglichen Gründen „etiam invitis Rectoribus“ scil. parochis, neue Pfarreien und Seelsorgsstellen zu errichten, und zu deren Sustentirung von der Mutterpfarrei einige Einkünfte nach ihrem Ermessen und nach Bedürfniß zu verwenden. Uebrigens werden bei Errichtung einer neuen Sepultur oder bei Dismembrationen überhaupt in jedem einzelnen Falle eigene Verhandlungen zur Vereinigung der erhobenen Entschädigungsansprüche und zur Regelung der pfarrlichen und sonstigen Verhältnisse gepflogen und gilt die getroffene Entscheidung als gesetzliche Richtschnur und rechtliche Basis.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß es dem an fraglicher Sache völlig unbetheiligten Verfasser dieser Zeilen lediglich darum zu thun war, die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen (die angeführten Dezfissionen sind nach Ferrari Bibliotheca prompta, der 1854 zu Löwen erschienenen Sammlung der S. Rit. Congr. Decreta authentica und nach „Probst Requien“ citirt) zur nähern Kenntniß zu bringen.

J. S.

Ausrede an die Kandidaten der Theologie

über die

Wichtigkeit des kirchenrechtlichen Studiums,

gehalten beim Antritte der Professur des Kirchenrechtes von Dr. J. C. D.

Meine Herren!

Wider Erwarten und unvermuthet auf den Lehrstuhl des Kirchenrechtes berufen, glaube ich heute in der ersten Stunde nicht Besseres thun zu können, als einige Worte über den Werth und die Wichtigkeit unserer Wissenschaft besonders in unserer Zeit zu Ihnen zu sprechen. So interessant und einer weiteren Ausführung würdig auch dieses Thema wäre, werde ich doch, eingedenk des alten Spruches: „prima lectio brevis“, mich so kurz wie möglich zu fassen suchen.

Der objektive Werth und die Erhabenheit jeder Wissenschaft bemißt sich zunächst nach dem Werthe und der Erhabenheit des Gegenstandes, mit dem sie es zu thun, und nach der Wichtigkeit des Endzweckes, den sie im Auge hat. Nach diesem an sich klaren, auch von der Vergangenheit der christlichen Jahrhunderte adoptirten Satze (Cf. Bouix de princip. juris Can. p. 63.), ist allerdings die Theologie im engeren Sinne oder die Dogmatik die erhabenste und werthvollste, die Königin der Wissenschaften. Denn sie hat unstreitig den erhabensten Gegenstand, nämlich Gott, die Quelle alles Seins, aller Schönheit und aller Güte, sowie auch den erhabensten und wichtigsten Endzweck, nämlich die Vermittlung einer allseitigen Erkenntniß dieses unendlichen Wesens sowie aller Beziehungen zu ihm von Seite der Welt und der Menschheit. Es darf uns daher nicht wundern, wenn Christus (Joh. c. 17. v. 3.) die Kenntniß des Einen wahren Gottes und seines Gesandten geradezu als das ewige Leben bezeichnet, indem er sagt: „Haec est autem vita aeterna, ut cognoscant Te, solum Deum verum, et quem misisti Jesum Christum.“

Aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus erscheint die Theologie resp. Dogmatik als die wichtigste der theologischen Disziplinen. Gleichwie nämlich kein Haus auf die Dauer den Stürmen und entfesselten Elementen zu trotzen vermag, wenn es nicht auf ein solides Fundament sich stützt, so wird auch jedes moraltheologische oder kirchenrechtliche System, welches nicht auf der Felsen-Grundlage der wahrhaft kirchlichen Lehrsätze erbaut ist, nur von ephemerer Dauer sein. Ein Blick auf die kirchenrechtliche Literatur, um mich nur auf unser Fach zu beschränken, zu Ende des vorigen und zu Anfang unsers Jahrhunderts beweist diesen Satz zur Genüge. Denn während die auf solider dogmatischer Basis ruhenden, wenn auch in mancher Hinsicht mangelhaften Werke eines Reiffenstuel, Schmalzgruber, Wiestner, Böthe, Fagnani's und Anderer die Stürme der Zeit überdauert und in den jüngsten Tagen wieder durch die Koryphäen der wiederbelebten Kirchenrechtswissenschaft, Walter, Phillips und Schulte die verdiente Anerkennung gefunden haben, sind die auf dem seichten Grunde unsicherer Meinungen aufgebauten Systeme eines Eybel, Rechberger, Sauter, Rautenstrauch, Brendels und Anderer bereits jetzt der wohlverdienten Vergessenheit anheimgegeben, und haben nur noch einiges Interesse für den kirchenrechtlichen Literaturhistoriker.

Was demnach das Fundament für das Haus, das ist die Dogmatik auch für das Kirchenrecht, und mit Recht sagt der berühmte alte Kanonist Doujat (*Praenot. Canon. l. 1. c. 3. n. 6*), daß, wenn der Ursprung berücksichtigt werde, Dogmatik und Kirchenrecht zu einander sich verhalten „wie Mutter und Tochter“. Gerne unterschreibe ich daher den Satz, den mit so vielen Andern Reiffenstuel aufstellt, indem er (*proöm. S. 3. n. 42*) sagt: „*Etsi juris canonici magna sit dignitas et excellentia, multumque praestet juri civili, non tamen est excellentius sacra theologia: ita communis.*“

Wie aber Alles Andere, so hat auch jede Wissenschaft einen absoluten und relativen Werth, eine absolute und relative

Wichtigkeit. So bereitwillig ich nun einerseits hinsichtlich des absoluten Werthes der Theologie die Palme zuerkenne, so entschieden glaube ich andererseits behaupten zu dürfen, daß unter gewissen Umständen der Wissenschaft des Kirchenrechts, wenn nicht eine größere, wenigstens eine ebenso große Wichtigkeit beizulegen sei, als selbst der Dogmatik. Diese Behauptung ist nicht neu, sondern wird vielmehr, wenigstens der Sache nach, von den angesehensten Theologen und Kanonisten der Vorzeit aufgestellt und versochten. Um nämlich die Frage zu beantworten, ob es besser sei, die bischöfliche oder eine andere mit Seelsorge und ausgedehnten Jurisdiktions-Befugnissen ausgestattete kirchliche Würde einem Kanonisten oder Theologen (beide Worte sind hier selbstverständlich im eminenten Sinne des Wortes zu nehmen) zu übertragen, kommen fast sämtliche ältere Kanonisten sowohl wie Theologen in folgenden Sätzen überein:

1. Vor Allem sei, wie sich wohl von selbst versteht, jene Persönlichkeit, welche gründliche Kenntnisse der Theologie mit ebenso gründlicher Kenntniß der kirchlichen Jurisprudenz vereinigt, einem einfachen Theologen oder einfachen Kanonisten vorzuziehen.

Könne aber 2. nur die Wahl sein zwischen einem Theologen oder einem Kanonisten, so sei, wie Reiffenstuel (*Jus can. univ. tom. I. proöm. §. 3. n. 46*) nach Johann von Capistran, Kard. Ostiensis, Abbas Panormitanus, Felinus, Pagnani und Anderen meint, an jenen Orten, wo von der Häresie nichts zu befürchten sei, ein gewiegter Kanonist *ceteris paribus* einem gewiegten Theologen vorzuziehen, weil, wie der Kardinal von Ostia bemerkt, „*per solam theologiam non possit regi clerus*“.

Aber 3. selbst an jenen Orten, wo die Häresie sich breit macht, meinen viele Autoren, worunter Johann von Capistran, Ostiensis und Andere, denen sich Reiffenstuel anschließt (*proöm. §. 3. n. 46*), sei ein gründlicher Kenner des Kirchenrechtes einem in seinem Fache ebenso eminenten Theologen vorzuziehen, weil, wie dieselben Autoren bemerken (*Cf. Reiffenstuel §. 3. n. 46 und Bouix de princip. juris Can. p. 64*), der Kanonist durch die

allseitige Vertrautheit mit seiner Wissenschaft auch wenigstens eine hinlängliche Kenntniß der kirchlichen Dogmen sich erwerbe, was von Seite des Theologen hinsichtlich der Hauptfragen der Kirchenrechtswissenschaft nicht der Fall sei.

Ich führe diese Ansichten nicht an, um für eine derselben Partei zu nehmen, oder eine für uns wenig interessante Streitfrage zum Austrag zu bringen, sondern nur um zu konstatiren, welch' hohen Werth man in früherer Zeit auf das Studium der Kirchenrechtswissenschaft gelegt habe. Gleichen Schrittes gingen Studium der Theologie und des Kirchenrechts wie einträchtige Geschwister nebeneinander her, und der Graduirte im kanonischen Rechte galt, wie Doujat bemerkt (Praenot. Canon. l. I. c. 3. n. 4. p. 12), als ebenso tauglich für die höheren kirchlichen Würden, wie der Graduirte in der Theologie, ja scheint sogar für manche Stellen Letzterem vorgezogen zu werden, wie ein Blick auf c. 16. Sess. 24. De Reform. Conc. Trid. beweist. Jedenfalls wird derjenige die berührte Streitfrage am besten schlichten, der, um mit dem so eben erwähnten Kanonisten (Doujat Praenot. Canon. l. c.) zu reden, „hasce duas praestantissimas utilissimasque disciplinas assiduo studio conjunxerit.“ —

Dieß ist auch der Standpunkt, dieß der Wunsch der Kirche; denn von jeher schärfte sie ihren Priestern neben dem Studium der Theologie auch das Studium des kanonischen Rechtes ein. Schon das IV. Konzil von Toledo (anno 633) sagt in seinem can. 24 (c. 1. D. 38): „Sciant Sacerdotes Scripturas Sacras et Canones“ und schon früher (429) schrieb Papst Gölentin an die Bischöfe Apuliens und Kalabriens (c. 4. Dist. 38.): „Nulli Sacerdotum liceat canones ignorare.“ Gut sagt deshalb Heinrich Canisius in seiner Summa juris Can. (Cf. Pichler Prolegom. n. 56.): „Rem igitur necessariam agit theologiae studiosus, cum et sacrorum canonum cognitionem suae professioni conjungit, eam aliquando in Ecclesiae usum et ornamentum traducturus.“ Nicht zu scharf drückt sich auch der berühmte Doujat aus, wenn er behauptet (Praenot. Canon. l. I. c. 3. n. 4. p. 12): „Theologos

inter vix quemquam magni nominis exstiturum, qui Sacros Canones, Sacrarum Litterarum certissimos multis in locis interpretes, ignoraverit“, oder Pignatelli, wenn er geradezu erklärt (Pignat. tom. I. Consultat. Canon. consult. 14. n. 11): „Non dubito pronuntiare indignum theologi nomine, qui jus-canonicum ignoret.“ „Est enim jus canonicum, fügt er bei, partialis quaedam theologia, quae practica vocatur.“

In der That, wenn wir die Natur und Beschaffenheit des kanonischen Rechtes uns etwas näher ansehen, werden wir bald die eminente praktische Wichtigkeit der Kirchenrechtswissenschaft gewahr, indem, wie Phillips bemerkt (Kirchenrecht I. p. 24), „Alles, was sich auf den Ritus, auf die Verwaltung der geistlichen Aemter und Benefizien, sowie auf die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit bezieht, aus den Kanones zu erlernen und zu beurtheilen ist.“ Diese selbst sind ferner, um mich der Worte desselben Gelehrten zu bedienen, zum größern Theile aus den Büchern des alten und neuen Testaments hervorgegangen, und dienen daher gar oft zur Erklärung von Stellen der heiligen Schrift. Sie, die erlassen worden sind mit dem Hauptzwecke der Leitung des christlichen Volkes zu dessen ewigem Seelenheile, können daher nicht anders, als dem Theologen selbst in der Führung der ihm anvertrauten Seelen Fingerzeig und Richtschnur sein.

Bedenken wir ferner, daß die Dekretalen die Entscheidung einer großen Menge schwieriger Fälle und vieler Gewissensfragen enthalten, daß die ganze äußere Stellung des Geistlichen, besonders des Pfarrers, sowohl den weltlichen Behörden, als der geistlichen Oberbehörde gegenüber, nur im Kirchenrechte einen sicheren Halt hat, sowie daß die Verwaltung des Kirchenvermögens und des heiligen Ehesakramentes, dieses so wichtigen Faktors in der menschlichen Gesellschaft, nur durch die kirchenrechtlichen Vorschriften normirt wird: so wird Jeder von uns die Worte des Melchior Canus für gerechtfertigt halten, wenn er sagt (loci theol. I. 8. c. 6): „daß der Geistliche nur zu seinem großen Schaden

und zum Nachtheile Anderer der Kenntniß des in den Kanones enthaltenen Rechtes entbehren könne.“ Kenntniß der kirchlichen Gesetze gehört also, weil sie innig mit der kirchlichen Lehre zusammenhängen, weil sie die gesammte kirchliche Regierungsgewalt normiren, und weil sie zu gleicher Zeit sich auf die Spendung der heiligen Handlungen, insbesondere der heiligen Sakramente beziehen, wesentlich zum Berufe des Geistlichen. „Gerade durch diese Kenntniß wird er,“ um mit Philipps (Bd. I. p. 25) zu reden, „in den Stand gesetzt, mehr aus der Theorie in das Leben und in die äußere Wirksamkeit zu treten,“ weshalb das Kirchenrecht von den Aelteren nicht mit Unrecht *Theologia practica* oder auch *Theologia rectrix* genannt wurde (Cf. Doujat Praenotion. Canon. p. 6. n. 16., Devoti Comment. in jus can. univ. tom. I. p. 303).

Die Natur der Sache, wie die Anschauungen der Vorzeit weisen demnach der Kirchenrechtswissenschaft einen der hervorragendsten Plätze im theologischen Lehrgebäude ein, und der Kardinal von Ostia dürfte gerade keiner großen Uebertreibung sich schuldig gemacht haben, wenn er sagt (Cf. Pichler Candid. jurispr. sacrae Proleg. n. 56): „*Haec nostra lex sive scientia vere potest scientiarum scientia nuncupari.*“

Betrachten wir eben die Konstellation und die Bedürfnisse der Neuzeit, so wird kein Unbefangener verkennen, daß in unserer Zeit dem Studium des Kirchenrechtes eine erhöhte Wichtigkeit beizulegen sei.

In der That, welches sind, um mich so auszudrücken, die Kardinalfragen des kirchlichen Lebens der Jetztzeit sowohl wie des modernen Staats- und Völkerlebens? Sind es nicht die Fragen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und die damit zusammenhängenden Nebenfragen, sowie nicht minder die hiemit im innigsten Wechselverhältnisse stehende Frage über das Verhältniß zwischen Episkopat und Primat?

Diese Fragen beantwortet nämlich das sogenannte gallikanische Kirchenrecht, dessen Annahme, wie Beidtel (das kanonische Recht betrachtet vom Standpunkte des Staatsrechtes 2c. von

Dr. Ignaz Beidtel, 1849, p. 9) bemerkt, seit ungefähr hundert Jahren in einem großen Theile der katholischen Welt so viele Veränderungen und Verwirrungen, möchte ich beifügen, in die Kirchenverhältnisse gebracht hat, anders als das kanonische Recht.

Statt nun vom Standpunkte des letzteren aus die unter einer gleißenden Außenseite Unheil bergenden Prinzipien des ersteren in geschlossener Phalanx zu bekämpfen, ließ sich selbst der Klerus bethören, dem Idol der Staatsoberherrlichkeit auch über die Kirche zu huldigen, um nach Abschüttelung eines geträumten römischen Joches unter den Fittichen des allbeherrschenden Staates behaglich auszuruhen. Was war aber die Folge dieser unnatürlichen Stellung? Knechtschaft der Kirche auf der einen, und Erschütterung der staatlichen Grundfesten auf der andern Seite. Denn es kann, wie Beidtel (l. c. p. 10) bemerkt, „nicht gezeigt werden, daß die Erweiterung der Staatsgewalt in Folge der gallikanischen Grundsätze nur auf Kosten ihrer Festigkeit bewirkt wurde, und die neueren Revolutionen bei weitem mehr, als gewöhnlich die Politiker glauben, mit jener unhaltbaren Stellung, welche die gallikanischen Lehrsätze der Staatsgewalt gegeben haben, zusammenhängen.“ Diese unhaltbare Stellung ist nun allerdings von den hervorragendsten Staatsmännern und Staatsrechtslehrern der Neuzeit, freilich erst in Folge der Ereignisse des Jahres 1848, als solche erkannt und dem Prinzip nach aufgegeben worden. Allein noch hin und her schwankend zwischen dem System der noch nicht vergessenen Staatsomnipotenz und der modernen Freiheit, noch unklar über die harmonische Ausgleichung beider, glauben die Einen das Heil nur von der Zurückführung der seit einem Jahrhundert bestandenen Verhältnisse erwarten zu können, während die Andern nur von der völligen Trennung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat glücklichere Zeiten hoffen.

Welche Stellung nun soll der Theologe, der Priester diesen einander so entgegengesetzten Strömungen der Zeit gegenüber einnehmen, was wird ihm auf dem Wege durch das Labyrinth

der verwirkten Rechtsbegriffe und Tagesmeinungen die richtige Fährte weisen?

Ich glaube einzig und allein das gründliche Studium der wahren kirchlichen Rechtsbegriffe. Denn wenn es wahr ist, was Phillippus sagt (Kirchenrecht Bd. I. p. 27), „daß in unseren Zeiten manche an sich schwierige Verhältnisse“ (und hiezu gehört unstreitig das Verhältniß zwischen Kirche und Staat) „doch nicht so verwickelt und verwirrt worden wären, wenn nicht bei Theologen und Juristen die Kenntniß des kanonischen Rechtes so gut wie völlig abhanden gekommen gewesen wäre,“ so dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß das wiederbelebte gründliche Studium dieser Wissenschaft das Meiste und Wesentlichste beitragen wird zur Entwirrung dieser hauptsächlich durch deren Vernachlässigung geschaffenen Zustände.

Dieses Studium wird nämlich den Theologen sowohl wie den unparteiischen Juristen befähigen, einerseits getreu und unverbrüchlich an den kirchlichen Prinzipien festzuhalten, andererseits aber doch auch den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes die nöthige Rechnung zu tragen, mit einem Worte, die goldene Mitte zu treffen zwischen zwei Extremen, die über kurz oder lang immer wieder eine Reaktion hervorrufen würden.

Ich glaube daher nicht zu viel zu verlangen, wenn ich die Worte Phillippus mir aneignend (I. Bd. p. 28) schließe: „Die Gegenwart stellt an den Theologen sowohl wie an den Juristen die strenge Forderung, daß sie diejenige Wissenschaft, welche allein eine Mehrzahl der wichtigsten heut zu Tage sich bietenden Rechtsfragen beantworten kann, nicht vernachlässigen.“ Mag das Studium derselben auch seine Schwierigkeiten haben, mag es Ihnen, meine Herren, manchmal saftlos und trocken erscheinen, vergessen Sie über der rauhen Schale den Kern nicht, bedenkend die Worte eines großen Kanonisten der Vorzeit, Pirrhings, der in seiner epist. dedicat. (tom. I.) sagt: „Quantumcunque labor hic sit difficultate ferreus, utilitate tamen est aureus.“ Dixi.

Sorge für gute Lektüre unter dem christlichen Volke.

Es ist unstreitig der Fall, daß im Allgemeinen das Lesen zunehme. Schon die neue Gestaltung fast aller Verhältnisse des sozialen und politischen Lebens trägt viel dazu bei. An sich ist es gewiß nicht vom Uebel und es ist pure Unwahrheit, daß es je „religiöser“ Grundsatz gewesen, das Volk in möglichst großer Unwissenheit zu erhalten und daher selbes auch nicht in den Elementarkenntnissen der Volksschule zu unterrichten, wie ein nicht gerade glücklicher Dilettant auf dem Gebiete der Geschichtschreibung (leider in unserm Oberösterreich) träumt. Der Späherblick der religiösen und politischen Wähler hat die zunehmende Lust am Lesen nicht übersehen, und sucht sie für seine Zwecke auszuheuten. Die Spekulation verrechnet sich auch nicht, wie man etwa in süßer Ruhe meinen möchte. Ich führe als Beispiel nur dieß an, daß selbst in einer Gemeinde, der man nachsagte, es gebe kaum Glaubenszweifel in derselben, Renan's Leben Jesu wiederholt gekauft und gierig — in einem Konventikel, der sich während des sonntäglichen Gottesdienstes versammelte — verschlungen wurde. Segt, Gott Lob! die Mehrzahl noch Widerwillen gegen derlei schlechte Preßprodukte, so darf man doch nicht übersehen, was eine rührige, inspirirte schlechte Minderheit in und mit der Zeit vermöge. Kaum genügt dagegen das Warnen und Mahnen auf der Kanzel, im Beichtstuhle und Privatverkehre, so nöthig und nützlich es gewiß ist. Gut und räthlich ist es sicher, des heil. Gregorius W. Wort: „Dominus noster contraria opposuit medicamenta peccatis“ (Homil. in „Si quis vult“) auch hier zu verwerthen. Verbreite man der schlechten Lektüre entgegen gute, bilde man, wenn gleich in kleiner Zahl nur möglich, etwelche durch gute und weise gewählte Lektüre Gewappnete, so wird jene verderbliche Minderheit wenigstens paralytisch und kann sich nicht mehr so fest breit machen. Auf daß man sich selber im guten

Glauben nicht vergreife und ein dem Titel nach gutes, dem Inhalte nach aber schlechtes Buch empfehle, sehe man sich wohl vor! Die literarischen Besprechungen verlässlicher Zeitschriften können hiebei gute Dienste thun. Ihr Umschlag bietet aber solche Garantie nicht. Mit völliger Ruhe darf man dem neuen Frankfurter Broschüren-Verein vertrauen. Gebildet auf der letzten Würzburger katholischen Generalversammlung hat er als leitendes Comité den Stadtpfarrer Thissen, Professor Haffner und Janssen, als Sekretär den Kaplan Niedermayer und als Verleger den Buchhändler Hamacher. Jährlich werden zum Subskriptionspreise von 10 Sgr. 10 Broschüren von je 2 Druckbogen ausgegeben. Hauptzweck derselben wird sein die Ueberwindung der herrschenden Lügen und Vorurtheile gegen die katholische Wahrheit auf allen Gebieten des Wissens und Lebens. Namentlich sollen Geschichte, soziale Fragen, die Schulsache, das Recht und die Freiheit der Kirche und die öffentliche Moral berücksichtigt werden. Neben der Gediegenheit wird für eine populäre, anregende, unterhaltende und von jeder Gehässigkeit ferne Behandlung gesorgt. Subskribirt kann bei jeder Buchhandlung werden.

Bei dem Bestreben, unter dem Volke eine gute Lektüre zu fördern, kommt außer dem bisher ins Auge gefaßten Zwecke, nämlich der Schutzwehr gegen eine schlechte, noch ein Gesichtspunkt in Betracht, und der besteht in dem Nutzen, welchen die Lesung guter Unterhaltungs- und Erbauungsschriften unstreitig mit sich bringt. Doch hierüber lasse ich einen Seelsorger sprechen, dem große Erfahrung zu Gebote steht.

„Wenn wir Priester“, sagt er, „die unserem Berufe entsprechende Lesung lieben, so sind wir uns der Wahrheit des die berufsmäßige wissenschaftliche Beschäftigung liebenden Weisen bewußt: „Pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur“ i. e. wir haben sie im Kopf und Herzen, wo wir sind, womit wir uns beschäftigen; und sie gibt unserm ganzen Thun und Lassen ein eigenthümliches Leben, eine gewisse Frische, eine uns selbst

wohlthuende Regsamkeit des Geistes und Gemüthes, und flößt Jedem, der des Denkens vermögend ist, wohlverdiente Achtung ein.

In wohl ganz anderer Art gilt aber das auch von sehr vielen unserer Pfarrkinder, die des Lesens wohl kundig sind. Ihre Gedanken, ich bin dessen aus vielfältigem Umgange tief überzeugt, sind oft Tage hindurch mit dem beschäftigt, was sie an Fest-, Sonn- oder sogenannten abrogirten Feiertagen vorher Nützliches, in ihren Kreis Passendes gelesen haben, ihre Reden zielen stets auf das Gelesene ab, und wenn sie Jemanden finden, der ihnen halbwegs williges Gehör schenkt, fühlen sie sich überglücklich. Nur ein frecher Spötter mag es läugnen, daß solchen einfältigen Dienern Christus der Herr sich nicht liebe reich zugeselle wie seinen nach Emmaus wandernden Jüngern. Ich kenne das ländliche Leben bestens, und bin tief innig überzeugt, daß die Magd, die am Spinnrocken sitzt, oder den Stall säubert, oder das Vieh betreut, oder die nöthigen Hausrequisiten abspült, wie der Sohn oder der Knecht, der auf seinem Lastwagen aus- oder einfährt, der auf dem Acker hinter dem Pfluge oder der Egge geht, wenn nicht fast ununterbrochen, so doch recht häufig mit dem im Gedächtnisse beschäftigt sind, was sie Nützliches, Angenehmes oder Erbauliches in Tagen gegönnter Muße gelesen haben.

Wer bemißt die Tragweite solch' nützlichster Beschäftigung für den schlichten Landbewohner?

Ich dehne meinen Faden fort und sage: daß durch solche nützliche, andauernde Beschäftigungen ihres gewöhnlichsten Verstandes und Gedächtnisses auch die Willensrichtung, ohne daß sie es selbst anfänglich so recht merken, eine bessere, sicherere und daher auch starkmüthigere werde, lehrt eine psychologische Schlußfolge und eine tausendfältige, freudige Erfahrung, die jeder heilsbeflissene Seelsorger hundertmal gemacht und mit Seelenlust mit bestätigen wird.

Ist dieser Seelennutzen wohl mehr subjektiv, so wird und muß er objektiv noch weit mehr sichtlich werden. — Sezen wir nun, was sehr oft unter solchen, die gerne gute Bücher lesen,

der Fall ist, noch hinzu, daß sie das Gelesene auch gut verkaufen können, wie großen sittlichen Nutzen verbreiten sie unter ihren Standesgenossen; sie gewinnen ein gewisses Ansehen über sie, verschaffen sich ein wohlverdientes Vertrauen bei denselben, verkürzen durch ihre gar nützlichen und oft recht interessanten Erzählungen die Zeit und nicht selten finden sich unter Zuhörern Persönlichkeiten, denen solche ein radikal heilendes Mittel sind. Es befinden sich darunter Menschen, die schon länger keine Predigt mehr gehört haben, oder aus Abneigung und Gleichgiltigkeit selten in eine gehen; hier hören sie's im erzählenden, christlich unterhaltenden Tone, und manche gute Lehre klebt sich an im Gedächtnisse oder Herzen; ein Anderer ist unter den Zuhörern, den ein verborgenes Unglück trübt, er hört die niederbeugende Unglücks Geschichte des Erzählers mit um so größerer Theilnahme an, weil er darin ein treues Bild seines eigenen Schicksals vernimmt, er hört die Wege der göttlichen Vorsehung darstellen, und wie der Herr dem schuldlos Leidenden einen glücklichen, dem Schuldbedeckten den warnendsten Ausgang gibt; ein längst nicht mehr gefühltes Vertrauen wird in dem Einen wieder wach, die heilsame Furcht Gottes macht ihr Recht geltend in dem Andern, und sie sind Beide gerettet, ohne daß der Erzählende oder Lesende manchmal einen fernen Gedanken hat; ein dritter Zuhörer ist in jahrelange Gewohnheit der Sünde des Fleisches verstrickt, und hat, wie es bei solchen sehr häufig der Fall ist, die Hoffnung der Möglichkeit des Verlassens seiner überbösen Neigung aufgegeben, er hört da Beispiele von welchen, die noch tiefer, noch länger darin verstrickt waren, hört die Wege bezeichnet, auf denen sie zur Ablegung der bösen Gepflogenheit, zum dauernden Seelenfrieden, zur nimmer ermüdenden Gemüths- und Willensstärke gelangt sind, und nicht mehr hört das Gewissen auf zu rufen, bis sie sich im Jordan der Buße haben rein waschen lassen: „Potuerunt hi et hae, quare non et tu?“ „Gehe hin zu Ananias, der wird dir in meinem Namen sagen, was du zu thun hast.“ Das, aber in unvergleichbar größerer Tragweite,

als unsere Kenntnißnahme reicht, ist der objektive Nutzen, den gute Beseßbücher stiften, sie mögen nun von Einem im häuslichen Kreise gelesen, oder Gelesenes erzählend dem Forschenden vorge-
tragen werden.

Ovid hat von sich selbst, und sicher und gewiß hatte er dabei die ganze Menschheit in seiner Anschauungsweise natürlichen Lichtes im Auge, offen und ohne Rückhalt gesagt: „Video meliora proboque, deteriora sequor.“ Aber was hilft mir die Einsicht meines korrupten Zustandes, wenn mir nicht auch die sicheren Mittel und Wege gezeigt werden, auf welchen ich zur sicheren Verbesserung derselben gelange. Nach dem, was ich oben bemerkt, steht der vergötterte Heide dem christlich Einfältigen am häuslichen Herde weit zurück. Der natürliche Verstand lehrt mich meine Verderbtheit mit Recht beklagen, aber nur die Weisheit und Lehre Christi lehret mich dieselbe heben und verbessern, ja sogar noch Vollkommenes aus mir machen, und deren ist auch der schlichteste Verstand des Landbewohners laut des Ausspruches Christi, gemäß dessen er sich den Einfältigen offenbare, den Weisen aber verberge, fähig und empfänglich. „Wo — schreibt der gelehrteste und glaubensstarke Apostel I ad Cor. 1 cap. 20—29 v. — ist ein Weiser, wo ein Schriftgelehrter, wo ein Forscher dieser Welt? Hat Gott nicht die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht? Was aber vor der Welt thöricht ist, hat Gott erwählt, um die Weisen zu beschämen; und das Schwache vor der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zu beschämen; und das Geringe vor der Welt, und das Verachtete, und das, was nichts ist, hat Gott erwählt, um das, was etwas ist, zu nichts zu machen, damit sich kein Mensch vor ihm rühme.“

Der objektive moralische Nutzen guter, dem Geiste und der Beschäftigung der dem Seelenhirten anvertrauten Gläubigen ist also damit noch nicht erschöpft, daß das Herz des Zuhörenden das Bessere kennen, fühlen und sich darnach sehnen lerne, sondern

mehr noch wird er nach dieser glücklichen Initiative damit gefördert, daß der Gläubige sich auch gedrängt fühlt, die für seinen zu verbessernden Seelenzustand geeignetsten Mittel zu ergreifen. Er bleibt jetzt nicht bei Lesebüchern stehen, die bloß christlich unterhalten und die Zeit angenehm vergehen machen, er will auch Ernsteres lesen oder hören, er will die Lücken seines erkannten, tiefgefühlten, ungenügenden katholischen Wissens ausfüllen, er sucht mit ganzem Ernste eine gründlichere Belehrung und Unterweisung in seinen Glaubens- und Sittenlehren.

Von diesem gefühlten moralischen Bedürfnisse gedrängt, kommt da ein Hausvater, dort eine Hausmutter, den Seelsorger bittend, ihnen eine gute Hauspostille besorgen zu wollen. Und wie die Landleute, theils als Verwandte, theils aus Freundschaft, einander gerne besuchen, reden sie auch vielfach von religiösen Gegenständen und theilen besonders oft sich mit, wenn sie, wie sie gemeinlich zu sagen pflegen, unter ein Buch gekommen sind, das viel Behrreiches und Erbauliches enthält, und muntern zur Anschaffung desselben gegenseitig auf.

Ich darf wohl nicht erwähnen, daß solch' kernige Hauspostillen in jenen vergangenen Zeiten, in denen viele Pfarreien eine die Kräfte der Seelsorger weit übersteigende Ausdehnung hatten, ihren guten Theil zur Erhaltung des Glaubens und der guten Sitte bei dem unvermeidlichen Mangel an nöthigem Unterricht beigetragen haben.

Danken wir Seelsorger auf dem Lande Gott dem Herrn von ganzem Herzen, daß wir unter unsern Landleuten noch so viele zählen, die, wie schon bemerkt, in ihrem lebendigen Glauben die fromme Redeweise der nach Emmaus wandernden Jünger in gottgefälliger Einsicht unter sich bewahret haben, und suchen wir solche bei unsern offiziellen oder zeitweilig freundschaftlichen Besuchen in liebevoll väterlicher Art nach Kräften unter den uns Anvertrauten zu deren größtem Nutzen, zu unserer eigenen gedeihlicheren Wirksamkeit zu fördern.“

Bibel und Natur.

Mittheilung von P. Sigmund Jellöcker von Kremsmünster. (Ueber Dr. Reusch's: Bibel und Natur. Sieh S. II. 1864.)

Die Paläontologie

ist die Lehre von den Fossilien (Petrefakten, Versteinerungen), d. i. von jenen organischen Körpern, Thieren und Pflanzen, welche in den Gebirgsschichten der Erde begraben, gewöhnlich in einem mehr oder minder veränderten Zustande sich vorfinden. Ihre Resultate stehen in einem besonders wichtigen Verhältnisse zur biblischen Urgeschichte.

Mit Benützung hauptsächlich von Mögerath gibt Dr. Reusch zuerst einen kurzen geschichtlichen Abriß der Paläontologie, sowie das gangbarste Schema der Schichten (Formationen), welche Fossilien enthalten und kommt zu dem Schlusse:

Die Fossilien enthaltenden Schichten haben sich nacheinander durch allmältige Ablagerung aus dem Wasser und nachfolgende Verhärtung gebildet, nachdem Pflanzen und Thiere bereits auf der Erde existirten. Wie viele solcher auf einander folgenden Ablagerungen stattgefunden haben und welche Zeit eine jede für sich in Anspruch genommen hat, das können die Geologen in Ziffern nicht angeben. Daß es aber sehr lange gedauert haben müsse, bis alle diese Formationen, von denen manche stellenweise mehrere tausend Fuß mächtig sind, ihre jetzige Gestalt erhielten, darüber sind die meisten Geologen einig. Die Berechnungen, welche sie beispielsweise über einzelne Punkte angestellt haben, veranschaulichen einigermaßen die Bedeutung des „sehr lange“, beweisen aber auch ihre eigene Unsicherheit; manche Geologen postuliren nämlich hunderttausende, manche sogar Millionen von Jahren für eine einzige Formation. (Diese Zahlen schrumpfen freilich bedeutend zusammen, wenn man für manche sogenannte Schichten nicht die mechanische Bildungsweise durch Zusammenschwemmung, sondern die chemische, durch Niederschläge aus Auflösungen festhält.)

Was sollen nun die Theologen zu solchen Summen sagen? fragt der Verfasser und antwortet: sie können sich mit dem Geologen in chronologische Untersuchungen gar nicht einlassen, aus dem einfachen Grunde, weil uns die Bibel gar keine Chronologie der vorhistorischen Zeit gibt, es kann also auch in diesem Punkte von einer Kollision zwischen Bibel und Geologie gar nicht die Rede sein.

Die Schwierigkeit, welche die Paläontologie dem Theologen bereitet, besteht aber darin, daß nach der Genesis am dritten Tage die Pflanzen, am fünften die Wasserthiere und Lustthiere, am sechsten die Landthiere geschaffen worden seien, nach der Paläontologie aber in den ältesten (untersten) Schichten, in welchen überhaupt Fossilien vorkommen, in den sogenannten silurischen Schichten, allerdings Reste von Pflanzen, aber nur von einigen Gattungen Seepflanzen, Tangen und Schwämmen, und daneben auch schon Reste von Seethieren und zwar diese in größerer Mannigfaltigkeit sich finden, daß in der darüber folgenden Formation, der sogenannten devonischen Formation, schon Reste eines Landthieres, und erst in der dritthöheren, der Kohlenformation, die Pflanzen massenhaft erscheinen. Die Reihenfolge der Genesis: Pflanzen, Wasser- und Lustthiere, Landthiere scheint sich also in der Paläontologie nicht zu bewähren.

Die Gelehrten haben diesen scheinbaren Widerspruch auf verschiedene Weisen auszugleichen gesucht; von diesen Ausgleichungsversuchen handeln die drei folgenden Nummern.

Die Flora und Fauna der Urwelt ist von der des Héraemeron unterschieden:

so behaupten Buckland und andere Engländer, unter den Deutschen, Kurz, Wagner (in der zweiten Auflage seiner „Geschichte der Urwelt“).

Vergleicht man die urweltliche Flora und Fauna mit der jetzigen, so stellt sich heraus, daß sie von derselben sehr verschieden ist, und zwar um so verschiedener, je höher wir in das Alterthum

hinauf oder je tiefer wir in den Gebirgsschichten hinuntergehen. Auch die Pflanzen und Thiere der ältesten geologischen Periode lassen sich zwar in den großen Rahmen der Klassenabtheilungen der jetzigen Flora und Fauna einreihen; aber es sind Gattungen und Familien, die jetzt nicht mehr existiren, ja die schon in der nächsten geologischen Periode nicht mehr vorkommen, sondern durch andere, gleichfalls von den jetzigen verschiedene Gattungen und Familien ersetzt werden. Erst die jüngsten Schichten zeigen bei einer Vergleichung mit der jetzigen Thier- und Pflanzenwelt Gemeinsamkeit neben Verschiedenheit. Im Einzelnen ist da wohl noch vieles unsicher, aber so viel nehmen die Paläontologen als sicher an: Es ist eine Reihe von verschiedenen zeitlich auf einander folgenden Floren und Faunen, die der unsrigen vorausgegangen und die von der unsrigen um so verschiedener sind, je früher sie existirt haben. Demnach hätten wir uns die Sache wohl so vorzustellen: Als die Erde für die Aufnahme organischer Wesen geeignet war, ist sie mit Pflanzen und Thieren bevölkert worden. Diese erste Pflanzen- und Thierwelt ist untergegangen und in den Gebirgsschichten, die sich damals bildeten, begraben worden. Es folgte eine neue Pflanzen- und Thierwelt, die dasselbe Schicksal theilte, und dieser Prozeß hat sich noch mehrere Male wiederholt, einige Gelehrte nehmen an bis zu dreißig Mal. Zuletzt ist die Pflanzen- und Thierwelt auf der Erde erschienen, welche in ihrer natürlichen Nachkommenschaft noch jetzt existirt.

Wie verhält sich nun diese paläontologische Theorie zu dem mosaischen Berichte über die Erschaffung der Pflanzen und Thiere?

Die Frage wird verschieden beantwortet; die oben Genannten, Buckland, Kurz, Wagner . . . antworten: Moyses berichtet nur über die Erschaffung der jetzigen, zum Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen- und Thierwelt; von den älteren Floren und Faunen, mit welchen uns die Paläontologie bekannt macht, redet er gar nicht. Der Verfasser erklärt diese Ansicht für exegetisch zulässig, und darnach können der mosaische und der paläontologische Bericht über die Pflanzen und Thiere einander

nicht ergänzen oder bestätigen, aber auch eben so wenig einander widersprechen. Die Reihenfolge der Paläontologie ist in ihrem Rechte, und die Reihenfolge der Bibel auch; diese für die Flora und Fauna der Jetztzeit, jene für die Floren und Faunen der frühern Zeit, von denen die Bibel schweigt.

Nach dieser Theorie bekommen wir folgenden Grundriß der Geschichte der Erdbildung: Im Anfange hat Gott Himmel und Erde geschaffen; das lehrt die Bibel; ob aber die Erde in einer fertigen Gestaltung erschaffen wurde, oder in einem elementaren Zustande, aus welchem sie sich zu einer Gestaltung entwickelte, das lehrt die Bibel nicht. Die Geologie kann also hier mit ihren Theorien der Erdbildung anknüpfen. Die Erde ist dann von Anfang an oder in einem bestimmten späteren Zeitpunkt mit organischen Wesen bevölkert worden; hier folgt die Geschichte der Organismen, wie sie die Paläontologie gibt. Die letzte paläontologische Flora und Fauna wurde durch eine Katastrophe vertilgt, deren Folgen der zweite Vers der Genesis schildert: die Erde wurde von Wasser und Finsterniß überdeckt. Nun folgte die Neubildung, welche im Hexaemeron beschrieben wird: das Licht tritt hervor, ein Theil der Wasser steigt in Dünsten auf und bildet die Atmosphäre, das Land tritt aus dem Wasser hervor und nun schafft Gott eine neue, die jetzige Thier- und Pflanzenwelt.

Der Verfasser beseitigt noch die Schwierigkeit, daß auch die versteinerten Thiere Augen gehabt haben und viele versteinerte Bäume sogar Jahresringe zeigen, jene paläontologischen Perioden also doch nicht ohne Licht und Atmosphäre gewesen sein werden; er schließt mit den Worten: vor dem Thohuwabohu mag sich die Erde immerhin in einem Zustande befunden haben, der dem jetzigen analog, wenn auch nicht gleich war; das sagt Moyses nicht, weil sein Bericht diese Zeit überhaupt nicht berührt; aber eben darum schließen seine Worte dieses auch nicht aus.

Sofort behandelt er einige untergeordnete Punkte:

1. Die sogenannte Restitutions- und Teufels-Hypothese von Westermayr und A. Darnach wäre die Erde zuerst der Wohnplatz

der Engel gewesen und durch ihren Fall hätten sie auch die Erde in's Verderben gestürzt. Gott wollte die Erde restituiren für den Menschen; die Teufel aber, dem Plane Gottes entgegen, bewirkten, mit Gottes Zulassung, daß die Natur (vor dem Sechstagerwerke) jene Karrikaturen und Frazen der Schöpfung hervorbrachte, welche wir nun in den Gebirgsschichten begraben finden. Abgesehen nun davon, daß die Ausdrücke „Karrikaturen, Frazen u. ä.“ durchaus nicht passen, spricht sich der Verfasser entschieden gegen die ganze Hypothese aus. — Eben so entschieden weist er

2. alle Hypothesen zurück, welche die untergegangenen Organismen als mehr oder weniger mißlungene Versuche, als ungenügende Ausgeburten der göttlichen Schöpferkraft darstellen, und erklärt auch sie für Erzeugnisse der frei und mit Weisheit und Macht schaffenden Thätigkeit Gottes, was hoffentlich mit dem Fortschritte der Wissenschaft auch immer klarer werde erkannt werden.

3. Deutet er die Art und Weise an, wie die Pflanzen und Thiere der Urwelt untergegangen und die Reste derselben in den Gebirgsschichten erhalten worden sein können (ein rein geologischer Gegenstand), woran er die richtige Bemerkung knüpft, daß die Prozesse, welche die Bildung der Gebirgsschichten zur Folge hatten, nicht immer gleichzeitig und ebenmäßig auf der ganzen Erdoberfläche vor sich gegangen. So wäre es also denkbar, daß das Pflanzen- und Thierleben, nachdem es einmal begonnen hatte, bei der Bildung der einzelnen Formationen nicht jedesmal ganz wieder unterging und dann vollständig wieder erneuert wurde, sondern daß es immer auf gewissen Theilen der Erdoberfläche von der einen Periode in die andere hinüber gerettet wurde. Wenn das richtig wäre, brauchte also nur eine einzige urweltliche Pflanzen- und Thierschöpfung, nicht eine Reihe von Schöpfungen angenommen zu werden. Die meisten Naturforscher glauben aber doch mehrere Neuschöpfungen annehmen zu müssen, da die Pflanzen und Thiere der verschiedenen Perioden im Allgemeinen so verschieden sind, daß sich nicht wohl eine Abstammung der jüngern

Organismen von den älteren annehmen läßt. Alle diese Fragen kann der Theologe getrost dem Geologen überlassen, wenn derselbe nur festhält, daß alles, was überhaupt in der sichtbaren Welt existirt, seine Existenz dem Willen Gottes verdankt, daß alles so geworden ist, so existirt hat und untergegangen oder umgestaltet worden ist, wie Gott es wollte.

Die Flora und Fauna der Urwelt wird mit der des Hexaemeron identifizirt

von den sogenannten Harmonisten oder Konfordinisten, den Franzosen Marcel de Serres, Nicolas, dem Italiener Pianciani und von vielen Deutschen (auch von Wagner in der ersten Auflage seiner „Geschichte der Urwelt“). Diese Gelehrten rechnen die Flora und Fauna der Paläontologie mit zu den am dritten, fünften und sechsten Tage geschaffenen Organismen, und verlegen die Evolutionen und Katastrophen, durch welche die urweltlichen Organismen in den Gebirgsschichten begraben wurden, in das Hexaemeron.

Auch diese Auffassung erklärt der Verfasser für exegetisch zulässig, nur muß man dann 1. die Tage des Hexaemeron für unbestimmte Zeiträume nehmen, die nöthigenfalls so viele Jahrtausende umspannen, als die Paläontologie zu postuliren für gut findet; 2. muß man zugeben, daß zwar am dritten Tage Land und Meer von einander geschieden, die Grenzen beider aber nicht unabänderlich festgesetzt worden seien, so daß noch Erhebungen des Meeresbodens, Durchbrüche und Ueberschwemmungen des Landes stattfinden konnten, um all' die verschiedenen Schichten mit ihren Versteinerungen zu bilden, welche die Geologie nachweist; 3. muß man zwar festhalten, daß die Erschaffung der Pflanzen den dritten Tag charakterisirt (d. h. nicht vor dem dritten Tage, sondern zuerst am dritten Tage stattgefunden habe), aber auch zugeben, daß sie an den folgenden Tagen fortgesetzt oder wiederholt worden ist; in derselben Weise muß man sich auch die Erschaffung von Wasser- und Lustthieren, die am fünften Tage

begann, am sechsten fortgesetzt denken. Alle diese Konzessionen erklärt der Verfasser für exegetisch zulässig.

Betrachtet man die Geschichte der Erdbildung und ihrer Organismen nach den Hauptumrissen, so wird auch von der Geologie die Reihenfolge der Genesis bestätigt. Zuerst, von unten aufwärts gehend, finden wir in der Steinkohlenformation die Erdoberfläche, so weit sie aus dem Meere hervorragt, bedeckt mit einer Riesenvegetation, mit welcher verglichen die sämmtlichen organischen Ueberreste aus der früheren (silurischen und devonischen) Formation sammt den Thierüberresten aus der Kohlenperiode selbst geradezu als verschwindende Größe erscheinen. Weiter herauf, im Muschelfalk und in der Juraformation, tritt massenhaft und dominirend das Reich der schwimmenden und kriechenden Wasserthiere auf, von den Polypen und Korallen an herauf durch die Schalthiere (Muscheln, Schnecken) bis zu den Fischen und Sauriern (Eidechsen); in einer noch viel jüngeren Formation, in der Molasse, tritt endlich eine fertige Welt von Säugethieren auf.

Faßt man nun wieder das sowohl exegetisch als geologisch Zulässige zusammen, so erhalten wir folgende Darstellung der Schöpfungsgeschichte: Gott hat die Erde in dem chaotischen Zustande erschaffen, welchen der zweite Vers der Genesis beschreibt. Die erste Periode der Bildung dieser chaotischen Masse umfaßt das Hervortreten des Lichtes, die Ausscheidung eines Theiles der Wassermasse zur Bildung der Atmosphäre und das Hervortreten des trockenen Landes. Am Schlusse dieser Periode sind die Urgebirge und die ältesten geschichteten Gebirge vorhanden, es existirt das Land mit seinen Flüssen und Seen und das Meer, es existiren das Licht sammt Wärme und den andern Imponderabilien und die Atmosphäre, freilich in einem andern als dem jetzigen, aber in einem mit Sicherheit nicht näher zu bestimmenden Zustande. Die zweite Periode beginnt mit der Entstehung der Vegetation auf dem Lande und im Meere. Sie ist also entstanden und hat vielleicht eine Zeit lang existirt, ohne daß noch die Erde in ihrem jetzigen Verhältnisse zur Sonne stand. Wie

lange dieser Zustand gedauert hat, gibt die Genesiß nicht an, sie läßt das Eintreten der Erde in ihr jetziges Verhältniß zur Sonne und den übrigen Gestirnen auf das Entstehen der Vegetation folgen, überläßt es aber der Naturforschung zu bestimmen, ob die Vegetation längere Zeit oder nur, was jedenfalls ganz unbedenklich ist, einige Stunden unter andern als den jetzigen siderischen, atmosphärischen und klimatischen Verhältnissen existirt hat. Nachdem diese eingetreten waren, wurden die Thiere hervorgebracht, zuerst die Wasser- und Luftthiere, demnächst die Landthiere. Ob mehrere auf einander folgende Schöpfungen dieser Hauptgruppen der organischen Wesen stattgefunden haben, darüber sagt die Genesiß nichts; die Naturforscher dürfen dieses, ohne mit der Bibel in Konflikt zu kommen, unbedenklich annehmen und weiterhin aus der Beschaffenheit der geschichteten Formationen, deren Bildung in diese zweite Periode fällt, zu ermitteln suchen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Gattungen der Pflanzen- und Thierwelt auf der Erde existirt haben, welche Gattungen in den einzelnen Gebirgsschichten ihr Grab gefunden, welche vor dem Auftreten des Menschengeschlechtes erloschen sind, und welche alle die geologischen Katastrophen und Bildungen überdauert oder erst nach denselben hervorgebracht und die Urahnen der jetzt lebenden Pflanzen und Thiere geworden sind. Auch die Bezeichnung Tag, womit die Genesiß die einzelnen Perioden der göttlichen Schöpfungswoche benennt, in chronologische Daten zu übersezen, bleibt der Naturforschung überlassen.

Bibel und Paläontologie.

In diesem Abschnitte bemerkt der Verfasser zuerst, daß beide in den vorhergehenden Abschnitten besprochenen Theorien mit der heiligen Schrift in Einklang stehen; bei beiden sei nämlich anzunehmen, daß der Verfasser der Genesiß etwas mit Stillschweigen übergangen habe, bei der ersten die geologischen Ereignisse, welche dem Sechstagerwerke vorausgegangen, bei der zweiten die geologischen Ereignisse, welche in das Sechstagerwerk hineinfallen.

Er wirft sodann die Frage auf, welche von beiden Theorien denn die richtige sei und weist die Beantwortung dieser Frage der Geologie zu, die auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte noch zu unsicher sei, in ihrem weiteren Fortschreiten aber wohl noch die rechte Antwort finden werde.

Endlich läßt er sich in eine Erörterung ein über den muthmaßlichen Zweck so vieler in den Gebirgsformationen begrabenen Schöpfungen der Pflanzen- und Thierwelt. Gewiß, sagt er, haben auch die urweltlichen Pflanzen und Thiere ihren Zweck und ihre Bedeutung für das ganze System der Kreaturen Gottes, wiewohl wir denselben noch nicht klar erkennen und nicht nachzuweisen vermögen. Man hat bereits wenigstens von einem Theile der Organismen der Urwelt im Einzelnen nachgewiesen (Buckland besonders), wie sie Zeugniß ablegen von der Weisheit des Schöpfers, und wir können nach Lyell's Ausdruck nicht mehr daran zweifeln, daß die Harmonie der Theile und die Schönheit der Einrichtungen, welche wir in der lebenden Schöpfung bewundern, die organische Welt auch in den fernsten Perioden der Vergangenheit in gleichem Maße charakterisirt hat. Auch dieses läßt sich in den Ergebnissen der Naturforschung schon jetzt erkennen: die verschiedenen Entwicklungsstadien, welche die organische Schöpfung Hand in Hand mit der unorganischen, der Bildung des Erdkörpers, durchlief, stehen in einem so innigen Zusammenhange unter einander, und überall zeigt sich eine solche Harmonie und Folgerichtigkeit in ihrem Verlaufe wie in ihren waltenden Prinzipien, daß selbst Forscher wie Burmeister nicht umhin können, einen bestimmten Plan mit bestimmten Gesichtspunkten und Zielpunkten in der Geschichte der organischen Natur anzunehmen. Die Zweckbeziehung der sichtbaren Schöpfung zu den vernünftigen Kreaturen wird gleichfalls auch in Bezug auf die untergegangene Gestaltung der Erde und ihrer Organismen mit dem weiteren Fortschritte der geologischen Forschung immer deutlicher hervortreten. Die Geologen sagen z. B., die üppige Vegetation der Kohlenperiode scheint dazu gedient zu haben, durch Absorption die Luft von

dem Uebermaß der Kohlensäure und von den andern dem animalischen Leben schädlichen Stoffen zu reinigen und dadurch das Wohnen der luftathmenden Thiere und Menschen auf der Erde zu ermöglichen und zugleich für die spätere Zukunft jene mineralischen Massen (die Steinkohlen) aufzuspeichern, die uns zur Erwärmung dienen, und ohne welche wir uns manche Fortschritte der modernen Civilisation, Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. dgl. kaum als möglich denken können. In ähnlicher Weise kann die Hervorbringung anderer organischer Wesen und die Bildung der Schichten, in denen sie ihr Grab gefunden, entweder eine direkte Beziehung auf den Nutzen des Menschen haben, oder ein nothwendiges Mittelglied in der Kette von Evolutionen bilden, durch welche Gott die Erde zu der Gestaltung hingeführt hat, in welcher sie den Menschen zur Wohnstätte zu dienen geeignet war.

Die Grenze zwischen Urwelt und Jetztwelt.

Nachdem der Verfasser im Vorausgehenden das Verhältniß der Geologie zur Bibel erörtert, den Nachweis der Harmonie zwischen beiden abgeschlossen hat, will er einen andern Abschnitt der Genesis, bei welchem die Geologie nochmals in Betracht kommt, in's Auge fassen, den Bericht über die große Fluth (Sündfluth), welche nach dem Berichte der Genesis beinahe zwei Jahrtausende nach dem Beginne der menschlichen Geschichte stattgefunden hat.

Da auch diese ihre Schichten abgesetzt haben dürfte, die also in die historische Zeit fallen würden, sieht sich der Verfasser veranlaßt, in den Berichten der Geologen die Grenze zwischen den vorhistorischen und den historischen Schichten aufzusuchen.

Es gibt eine durch ihren Reichthum an Braunkohlen und einen weichen mergligen Sandstein, die Molasse, charakterisirte Schichtenbildung, ebendeshalb Braunkohlen- oder Molassenformation, auch tertiäre Formation genannt (zum Unterschied von den zwei darunter befindlichen älteren, Versteinerungen führenden Formationen). Diese tertiären Bildungen werden von den meisten Geologen noch entschieden zur vorhistorischen Zeit gerechnet.

Darüber kommen nun Bildungen, die denen der rezenten, entschieden historischen Periode am nächsten stehen; sie heißen bei den älteren Geologen gewöhnlich Diluvial-Land oder Fluthland, oder auch Diluvium. Der Name wurde zuerst von Buckland gebraucht, weil er Anfangs meinte, diese Formationen seien durch Niederschläge der in der Bibel Diluvium genannten Fluth, der sogenannten Sündfluth, entstanden. Später hat er diese Meinung aufgegeben und angenommen, die Bildungen, welche er diluviale genannt hatte, seien noch Niederschläge aus großartigen allgemeinen Fluthen der vorhistorischen Zeit. Wenn das richtig ist, so paßt natürlich auch der Name Diluvium nicht mehr, und man hat dafür den Namen quartäre Bildungen vorgeschlagen, weil sie auf die tertiären folgen; die Bildungen der historischen oder rezenten Periode werden dem entsprechend Alluvium genannt.

Es ist nun die Frage, ob die quartären Bildungen nicht doch auch der historischen Zeit angehören? Ein Mittel zur Lösung dieser Frage scheint die Beantwortung der andern Frage sein zu können: wo finden wir in den Gebirgsformationen die ersten Spuren der Existenz des Menschen? — Der Verfasser bespricht nun die Funde von Menschenknochen oder ganzen Gerippen in diluvialen oder tertiären Bildungen (die Funde bei Quadeloupe 1805, bei Rößritz 1820, in den Höhlen der Auvergne, die Funde bei Amiens und Abbeville in der Picardie) und kommt zu dem Resultate: Viele Thatsachen, die man für die Existenz von Menschen vor den anerkannt rezenten Bildungen angeführt hat, sind als nicht beweisend oder auf Irrthum beruhend allgemein anerkannt; in Bezug auf andere Thatsachen sind die Geologen nicht einig. Jedenfalls ist das Vorkommen von menschlichen Ueberresten in diluvialen oder tertiären Bildungen bis zur Stunde noch nicht erwiesen; daß sie nicht darin vorkommen, ist aber freilich auch nicht erwiesen. Das innere Asien, jedenfalls der älteste Wohnplatz der Menschen, ist geologisch noch gar nicht genau erforscht, und so wäre es immer noch möglich, daß sich in

diesen Theilen der Erde menschliche Ueberreste in tertiären oder doch diluvialen Bildungen finden. Für die Bibel ist auch aus solchen Funden nichts zu fürchten; werden Menschengelbeine wirklich da gefunden, wo sie sich nach der bisherigen Theorie nicht vorfinden dürfen, so muß eben die Theorie aufgegeben oder modifizirt werden; eben so wird man annehmen müssen, daß die Formationen, in welchen sich menschliche Ueberreste finden, vor nicht mehr als fünf bis sechs Tausend Jahren gebildet worden sind, also der rezenten Periode angehören. Diese Annahme werden die Geologen um so weniger als unzulässig erweisen können, als sie offen eingestehen, daß es sehr schwierig sei, die Grenze zwischen den diluvialen und den rezenten oder alluvialen Bildungen festzusetzen.

Betreffend die in den tertiären und diluvialen Ablagerungen vorkommenden Fossilien dürfen wir als gesichertes Resultat der bisherigen geologischen Forschungen auch nur dieses ansehen, daß die organische Welt der jüngeren tertiären und der diluvialen Bildungen der jetzigen Flora und Fauna erstens wesentlich näher steht, als die der älteren Formationen, daß sie zweitens in manchen Arten sich von der jetzigen unterscheidet, aber andererseits drittens in manchen Arten mit ihr übereinstimmt. Es kann nun gefragt werden: ob diejenigen fossilen Thierarten, welche den jetzt lebenden gleich oder ähnlich gewesen zu sein scheinen, Vorfahren der jetzt lebenden Arten gewesen sein können, oder ob alle Thierarten, welche vor der Bildung der tertiären und diluvialen Schichten existirt haben, untergegangen und darnach erst die jetzt lebenden Thierarten geschaffen worden sind. Diese Frage ist aber noch nicht entschieden; die bedeutendsten Auktoritäten, z. B. Agassiz und Bronn, stehen sich in der Frage gegenüber. Wir müssen geduldig abwarten, bis die Naturforscher selbst erst in's Reine gekommen sind; so viel läßt sich aber jetzt schon erkennen: eine Vereinigung der Angaben der Bibel mit den naturwissenschaftlichen Resultaten wird immer möglich sein. Stellt sich heraus, daß die fossilen Organismen der jüngsten tertiären und der

diluvialen Bildungen nicht mit der Pflanzen- und Thierwelt der historischen Zeit zusammenhängen: so haben wir sie den früheren Schöpfungen zuzuweisen. Stellt sich dagegen heraus, daß die erwähnten fossilen Organismen mit den jetzt existirenden Eine Schöpfung ausmachen können, so haben wir anzunehmen, daß von dieser Schöpfung viele Arten und Individuen in den Gebirgsschichten begraben sind, welche sich seitdem gebildet haben, während andere Arten sich erhalten und fortgepflanzt haben. Die Bildung dieser Gebirgsschichten kann dann theils noch während der letzten der 6 Tage, theils seit der Erschaffung der Menschen stattgefunden haben.

Das Diluvium der Geologen.

In diesem Abschnitte, der rein geologisch gehalten ist, bespricht der Verfasser die charakteristischen Vorkommnisse in den Bildungen, welche Buckland u. a. zuerst für Wirkungen der historischen Fluth, später aber mit Beibehaltung des Namens für die Wirkungen vorhistorischer Ueberfluthungen betrachteten: die Knochenhöhlen und Knochenbreccien, die plustatischen Ablagerungen oder Seifengebirge, die Entblößungsthäler, die erratischen Blöcke (auf welche Einzelheiten wir hier nicht weiter eingehen können) und gelangt wieder zu dem Resultate: In der letzten geologischen Periode, welche bis an die historische Zeit herauf oder bis in dieselbe hineinreicht, haben große Ueberfluthungen der Erdoberfläche stattgefunden, welche mehr oder minder bedeutende Spuren hinterlassen haben. Als Ursachen derselben nehmen die Geologen, abgesehen von der problematischen Gletscherperiode, namentlich Hebungen und Senkungen des Bodens an. Wie viele solcher Hebungen und Ueberfluthungen stattgefunden haben, wie ausgedehnt dieselben waren und welche Ablagerungen auf jede einzelne zurückzuführen sind, hat die Wissenschaft noch nicht ermitteln können. Ob diese Ablagerungen alle oder nur theilweise der vormenschlichen Zeit zuzuweisen sind, ist auch noch nicht sicher ermittelt und hängt namentlich ab von der noch ungelösten Frage nach dem

Vorkommen von menschlichen Ueberresten und nach dem Verhältniß der Fossilien zu der jetzigen Flora und Fauna.

Das Diluvium der Bibel, „die Sündfluth“.

Der Verfasser bemerkt zuerst, daß Moyses in seinem Berichte über die Sündfluth eine Ueberlieferung aufgezeichnet habe, welche bis auf die Augenzeugen des Ereignisses zurückreicht (Abraham kann aus dem Munde des Noe selbst die Geschichte der Fluth gehört haben); daß die Fassung, in welcher sich diese Ueberlieferung bei ihm findet, eine genauere Reproduktion derselben ist, als wir sie in den Fluthsagen der andern Völker finden; daß sich ohne Zweifel die Ueberlieferung von der Zeit Noe's bis auf Moyses in der Familie der Patriarchen und im israelitischen Volke unverfälscht erhalten habe und also der mosaische Bericht eine getreue Darstellung derselben sei, ja daß wir ihn, da wir an die Inspiration der Bibel glauben, auch für durchaus richtig zu halten haben.

Er stellt sich demnach in den folgenden Abschnitten nur die Aufgabe nachzuweisen, daß keine sicheren Resultate menschlicher Forschung vorhanden sind, welche uns zu zweifeln an der vollen Wahrheit dessen berechtigen würden, was die Bibel über die Sündfluth erzählt.

Er stellt zu dem Zwecke zuerst die Frage auf, ob und in welchem Sinne Moyses die Fluth als eine universelle darstelle, und beantwortet sie dahin, daß die Sündfluth allerdings universell war — als Strafgericht, bestimmt alle Menschen (mit Ausnahme der acht in der Arche) zu vertilgen, daß sie aber nicht universell zu sein brauchte als Naturereigniß; in dem Berichte Noe's können nämlich die Worte „alle Berge waren von Wasser bedeckt“ ganz gut nur auf die Berge im Gesichtskreise Noe's gedeutet werden. Doch sei sie auch nicht als lokale Ueberschwemmung zu deuten, da sie stellenweise bis zu 16000 Fuß reichte (die Höhe des Ararat, auf dem die Arche sich niederließ), eine Höhe, in welcher die

Geologen in verschiedenen Erdtheilen in der That auch noch Versteinerungen fanden, die, wenn sie auch nicht von dieser, der historischen Fluth herrühren, doch die Möglichkeit einer solchen Fluth beweisen (freilich nicht im Sinne jener Geologen, welche selbst die höchsten Gebirgszüge durch unterirdische Gewalten emporgehoben sein lassen).

Sodann stellt der Verfasser die Frage auf, ob die Sündfluth ein natürliches Ereigniß war in dem Sinne, daß sie rein durch natürliche Kräfte und nach den regelmäßigen Gesetzen der Natur bewirkt worden oder aber ob sie auf eine übernatürliche Wirksamkeit Gottes zurückzuführen sei. Darauf antwortet er:

Die Sündfluth war nach der Darstellung der heiligen Schrift ein von Gott herbeigeführtes Ereigniß zur Vernichtung der damals lebenden Menschen, insofern also analog der Katastrophe, durch welche später Sodom und Gomorrha vernichtet wurden. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich Gott zur Ausführung dieses Vernichtungsgerichtes natürlicher Mittel bedient habe.

Ein solches Mittel war nach den Worten der heiligen Schrift jedenfalls der Regen: „Die Schleusen des Himmels wurden geöffnet.“ Die Naturforscher sagen freilich, ein allgemeiner, auf der ganzen Erde gleichzeitig stattfindender Niederschlag sei unter den jetzigen atmosphärischen Verhältnissen unmöglich. Aber zunächst nöthigt uns der Bericht der Genesis nicht zu der Annahme, daß der Regen gleichzeitig auf der ganzen Erde stattgefunden habe, sondern zunächst nur dort, wo sich die Arche befand. Sodann können ja die atmosphärischen Verhältnisse der vorfluthlichen Zeit so beschaffen gewesen sein, daß ein Regen, wie ihn die Genesis voraussetzt, möglich war. Die heilige Schrift enthält Andeutungen über Veränderungen der atmosphärischen Verhältnisse durch die Fluth (der Verfasser bespricht sie), und die Naturwissenschaft kann eine solche Veränderung nicht als unmöglich erweisen.

Die zweite Ursache der Fluth bezeichnet die Genesis mit den Worten: „Die Quellen oder Brunnen der großen Tiefe

brachen auf.“ Durch welche Ursachen das Hervorbrechen des irdischen Wassers bewirkt worden ist, gibt die Genesiß nicht an und kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Es brauchen aber keine anderen geologischen Ereignisse und Revolutionen zur Erklärung dieser Erscheinung vorausgesetzt zu werden, als solche, die von den Geologen selbst in ihren Darstellungen der Geschichte der Erde vorausgesetzt werden (z. B. großartiges Uebertreten dieser oder jener Meere durch theilweise Hebungen des Meeresbodens und Senkungen des Festlandes).

In diesem Abschnitte findet sich S. 318 eine der wenigen Stellen, wo sich der Verfasser inkorrekt ausdrückt: „daß die Erdbachse um $23\frac{1}{2}$ Grade von der horizontalen Stellung abweiche“ anstatt: „daß die Erdbachse auf der Erdbahn (Bahn der Erde um die Sonne) nicht senkrecht stehe, sondern von dieser Stellung um $23\frac{1}{2}$ Grade abweiche“. Und S. 320 führt er, Burmeister folgend, die Erhebung Chili's im Jahre 1822 an, ohne zu erwähnen, daß dieselbe sich nicht bestätigte (vide Wagner's Geschichte der Urwelt 2. Aufl. S. 107).

Die weiteren Erörterungen des Verfassers über die Sündfluth sind Versuche, die Behauptung zurückzuweisen, daß das Ereigniß selbst und die Erhaltung der Thiere durch das Mittel der Arche unmöglich gewesen und der mosaische Bericht deshalb unglaubwürdig sei. Er hält es für exegetisch zulässig, den Ausdruck: „Von allen lebenden Wesen bringe je zwei in die Arche“ zu beschränken auf jene Thiere, welche in faktische Beziehung zum Menschen getreten waren und irgendwie seine Aufmerksamkeit und Theilnahme auf sich gezogen hatten; er gibt zu, daß manche Landthierarten auch außerhalb der Arche erhalten werden konnten (wenn man nämlich die simultane Allgemeinheit der Ueberschwemmung nicht festhält); er bezeichnet auch die Meinung, daß etwaige Lücken, die in der Thierwelt durch die Fluth entstanden waren, durch eine Nachschöpfung ausgefüllt wurden, nicht als geradezu unbiblisch; er weist die Einwürfe zurück, welche von der Größe, der Bauart der Arche u. s. w. hergenommen werden. Uebrigens

macht er sich auch nirgends anheischig zu beweisen, es sei bei der Sündfluth alles nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge hergegangen. Er schließt mit den Worten: „Ein Ereigniß, welches außerhalb des natürlichen Verlaufes der Dinge steht, ist die Sündfluth jedenfalls und bleibt es auch, selbst wenn wir nachweisen können (was dem Verfasser in der That gelungen ist), daß sie von dem, was die Wissenschaft als physikalisch möglich oder erklärlich bezeichnet, nicht so weit abweicht, als man vielfach behauptet hat.“

Die *Generatio aequivoca*.

Die neueren Naturforscher haben mit großer Sorgfalt die Frage erörtert, ob organische Wesen, Pflanzen und Thiere nur auf dem gewöhnlichen Wege der Fortpflanzung durch Keime und Eier von andern entstehen können, oder ob auch eine sogenannte *generatio aequivoca* oder *spontanea* (Urbildung), eine Entstehung von Pflanzen und Thieren ohne Keime und Eier aus unorganischen Stoffen möglich sei.

Zur Ehre der Naturforschung findet der Verfasser, daß die bedeutendsten Auktoritäten, Humboldt, Ehrenberg, Rudolf Wagner, Johannes Müller, selbst Vogt und Burmeister entschiedene Gegner der *generatio aequivoca* seien und, mit Humboldt's Worten, nur naturhistorischer Leichtsin (eines David Strauß z. B.) in der Entstehung des Organischen aus dem Unorganischen, ja sogar in der Bildung des Menschen aus chaldäischem Urschlamm keine Schwierigkeit finde.

Uebersieht man die gesammte Literatur über die vorliegende Frage, so ergibt sich als Resultat:

1. Es ist höchst wahrscheinlich, daß nach der jetzigen Ordnung der Natur keine einzige Art von Pflanzen und Thieren durch Urbildung entsteht.

2. Nur in Bezug auf einige Infusorien und sogenannte Binnenthierchen halten einige Naturforscher die Unmöglichkeit der Urbildung für nicht vollständig erwiesen.

3. Die Naturwissenschaft ist nicht berechtigt zu der Annahme, daß die Urbildung, welche jetzt nicht stattfindet, früher stattgefunden, daß die Materie vormals eine Zeugungskraft besessen habe, die sie jetzt nachweislich nicht besitzt.

4. Die Naturwissenschaft ist mithin gar nicht im Stande, über die Entstehung der ersten organischen Wesen eine wissenschaftlich begründete Ansicht auszusprechen.

5. Die Lehre der Bibel, daß die ersten Pflanzen und Thiere von Gott schöpferisch hervorgebracht worden sind, ist mithin eine solche, gegen welche Einwendungen von Seiten der Naturwissenschaft gar nicht möglich sind.

Die Speziesfrage.

Die Genesis berichtet, Gott habe Pflanzen und Thiere hervorgebracht „nach ihrer Art“. Wir schließen daraus, daß die Pflanzen- und Thierwelt in einer ähnlichen Mannigfaltigkeit der Formen hervorgebracht worden ist, wie sie jetzt existirt.

Der Verfasser untersucht nun die Ansichten der Naturforscher über diesen Gegenstand und findet sie abermals in zwei entgegengesetzte Lager vertheilt.

Die einen, wie Cuvier, Forbes, Owen, Murchison, Hugh Miller, Agassiz u. a., in Deutschland Johann Müller, Rudolf und Andreas Wagner, Eduard von Bär u. a. sprechen sich mehr oder weniger entschieden günstig für den Bericht der Genesis aus. Das Resultat ihrer Untersuchungen ist: Die zu einer Spezies gehörenden Individuen können unter dem Einflusse natürlicher Verhältnisse in mancher Hinsicht sehr verschieden von einander werden. So können sich Varietäten in einer Spezies bilden. Die wesentlichen Eigenschaften der Spezies bleiben aber dabei unverändert. Eine Vermischung von zwei Spezies ist nicht möglich; denn die Nachkommen von Individuen verschiedener Spezies sind nicht permanent fruchtbar. Mithin kann auch auf diese Weise keine neue Spezies entstehen. Die Spezies ist also ein realer Begriff (der Inbegriff aller derjenigen organischen

Wesen, welche zum Zwecke der Fortpflanzung zu einander gehören): es hat von Anfang an verschiedene Spezies von Pflanzen und Thieren gegeben, die gegen einander abgegränzt und in ihren wesentlichen Eigenschaften unveränderlich sind. Daß es oft schwer ist, den Unterschied zwischen Varietäten und Spezies scharf zu bestimmen, daß die Mannigfaltigkeit der Formen, deren eine Spezies fähig ist, oft sehr groß und bei einer Spezies viel größer ist als bei der andern, ist richtig, spricht aber nicht gegen die wesentliche Einheit und Unveränderlichkeit der Spezies.

Dagegen erhebt sich die Transmutations-Theorie oder die Theorie der Developisten, wie Demaillet, Lamarck und der in neuester Zeit viel genannte Darwin. Nach ihnen könnten die Pflanzen und Thiere, die man zu einer Spezies zähle, sich im Laufe der Zeit wesentlich ändern, Varietäten könnten zu Spezies werden, jetzt verschiedene Pflanzen und Thiersorten könnten von einer und derselben Sorte abstammen, und die große Anzahl der Spezies, die man jetzt zähle, auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Formen zurückgeführt werden. In dieser Theorie waltet nur viele Phantasie, wissenschaftliche Beweise fehlen ihr; daher sie auch von den bedeutendsten Naturforschern als lustige Hypothese perhorresziert wird.

Der Bericht der Genesis stimmt also mit den Resultaten der naturwissenschaftlichen Forschung auch in diesem Punkte ganz gut überein.

Mensch und Thier.

Die Developisten, welche aus niederen Thierarten im Laufe der Zeit höhere sich entwickeln lassen, behaupten auch, daß die Affen, welche dem Menschen am nächsten stehen (der Orang-Uttang, der Tschimpanst, der Kulukombo und der Gorilla), sich allmählig zum Menschen entwickelt haben. Da jedenfalls Mensch und Affe verschiedene Spezies organischer Wesen sind, so ist diese Behauptung eigentlich schon im vorigen Kapitel mit widerlegt. Dennoch geht der Verfasser auch hier auf einzelne

Momente ein, z. B. auf den Schädelbau, die Größe und Gestaltung des Gehirns. Er führt verschiedene Messungen an, z. B. folgende: Der Schädelraum bei Kaukasiern beträgt im Durchschnitt 92, im Maximum 114 englische Kubitzoll, bei den Malayen 85, bei den afrikanischen Negern 83, bei den Amerikanern 79, bei den australischen Negern 75; das Minimum, welches man bei einem Menschen ermittelt hat, beträgt 63 englische Kubitzoll, also immer fast noch doppelt so viel, als das Maximum, welches man beim Gorilla beobachtet hat, nämlich 34 Kubitzoll; die Durchschnittsgröße ist bei ihm nur 29, beim Kulu-kambo 25, beim Tschimpanzi 23 Zoll.

Auf die geistige Seite des Menschen geht der Verfasser nicht ein, weil sie nicht mehr in's Gebiet der Naturwissenschaft gehört, sondern verweist in dieser Hinsicht auf die vortreffliche Apologetik von Rosen.

Die Einheit des Menschengeschlechtes.

Die Abstammung des Menschengeschlechtes von einem einzigen Paare ist eine unzweideutige Angabe der heil. Schrift und zudem die nothwendige Voraussetzung des christlichen Dogmas von der Erbsünde; es ist daher besonders wichtig, zu erforschen, ob die Resultate der Naturforschung damit in Widerspruch stehen oder nicht? Der Verfasser formulirt die Frage so: Bilden die verschiedenen jetzt existirenden Menschenrassen verschiedene Spezies oder nur Varietäten derselben Spezies? Ist ersteres der Fall, so ist die Abstammung aller Menschen von einem Paare unmöglich; ist letzteres der Fall, so ist sie möglich und die Naturwissenschaft kann keine weitere Einrede machen; ob sie wirklich sei, hat alsdann die Geschichte, die Offenbarung zu sagen.

Als Vertheidiger der Einheit des Menschengeschlechtes führt der Verfasser an: unter den älteren Naturforschern den fleißigen Blumenbach, Buffon, Cuvier, Biné, unter den Neueren Steffens, Schubert, Rudolf und Andreas Wagner, von Bär, Wilbrand,

Alexander von Humboldt, ja die größten Anatomen unseres Zeitalters, Johannes Müller und Owen. Ihnen und der Bibel gegenüber stehen Oken, Carus, Karl Vogt, Agassiz (früher für die Einheit), Giebel u. a.

Daß die Menschen nur Eine Spezies ausmachen, dafür spricht am meisten der Umstand, daß sich alle Rassen fruchtbar paaren und durch Zeugung fortpflanzen (auch die Bastarde nachhaltig fruchtbar sind). Dazu kommen noch: der gleiche anatomische Bau des Körpers, die gleiche Gränze der Lebensdauer, die gleiche Krankheitsfähigkeit, die gleiche Normaltemperatur des Körpers, die gleiche mittlere Pulsfrequenz, die gleiche Dauer der Schwangerschaft, die gleiche Periodizität der Katamenien.

Die auffallendsten Unterschiede der verschiedenen Menschenrassen liegen in der Farbe der Haut und im Bau des Schädels. Aber die Kontraste, welche in dieser Hinsicht sich finden, verlieren sehr an Gewicht durch die zahlreichen Mittelstufen, welche sich nachweisen lassen. Die Eintheilung in Rassen läßt sich nicht so durchführen, daß die charakteristischen Merkmale einer Rasse sich sämmtlich bei allen derselben zugewiesenen Individuen und nur bei diesen sich finden. Im Gegentheile, die Rassen gränzen sich nicht scharf gegen einander ab, es lassen sich Uebergänge von der einen zur andern nachweisen, und es finden sich Individuen und ganze Volksstämme, welche einige charakteristische Merkmale der einen und einige der andern Rasse aufweisen.

Diese Uebergangsformen glauben zwar einige durch die Annahme erklären zu können, daß sie sich durch Vermischung der ursprünglich von einander gesonderten Rassentypen gebildet hätten.

Es ist aber noch eine andere Erklärung statthast. Schon das Klima, die Lebensweise und andere Verhältnisse sind von großem Einflusse auf die leibliche Gestaltung des Menschen. Denn, wie eine Thierspezies mannigfaltiger Variationen fähig ist, so auch die Menschen. Und: wie sich die auffallendsten Formverschiedenheiten bei denjenigen Thieren zeigen, welche der ausgedehntesten Verbreitung fähig sind, so dürfen wir bei den

Menschen sehr weite Gränzen der Variation annehmen, weil sie der größten Verbreitung über die Erde fähig sind. Und doch sind die Menschenrassen nicht so verschieden von einander, wie z. B. die Hunderassen. Und wenn die Menschenrassen jetzt konstant sind, und nicht in einander übergehen (Negerfamilien verlieren auch bei Jahrhunderte langem Aufenthalte in den Wohnsitzen der Kaukasier oder Amerikaner ihre Rasseneigenthümlichkeiten nie ganz), so ist auch dieß wieder bei den Thirrassen der Fall (gegenwärtig bilden sich keine neuen eigentlichen, sondern nur Spielarten, Schläge). Es haben sich in alter Zeit die Variationen gebildet, deren die Spezies fähig war und diese haben sich dann organisch fortgepflanzt und sind konstant geblieben. Daß in der ersten Zeit solche Differenzirungen stattgefunden haben, die aufhörten, nachdem sie bis an die natürlichen Gränzen fortgeschritten waren, ist nichts weniger als unglaublich.

So kann also auch die Entstehung der verschiedenen Menschenrassen aus einer Urrasse physiologisch erklärt, und muß somit als möglich bezeichnet werden, und die biblische Lehre von der Einheit des Menschengeschlechtes steht nicht im Widerspruche mit einem gesicherten Resultate der physiologischen Untersuchungen.

Die Lebensdauer in der Urzeit. Die Chronologie der Genesis.

Der Verfasser nimmt zuerst als Exeget die Jahre der Bibel den unseren gleich an, das Alter der Erzväter also nach den Angaben der Bibel viel größer, als es jetzt vorkommt, in der vorsündfluthlichen Zeit sogar zehnmal größer als jetzt. Die Physiologie kann dagegen keine Einsprache erheben, denn sie kann nur aus wirklichen Erfahrungen Schlüsse ziehen, diese reichen aber nicht zurück in die Urzeit. Und wenn noch jetzt unter besonders günstigen Verhältnissen sich das menschliche Leben auf das Doppelte und Dreifache der von der Physiologie festgesetzten Normaldauer erheben kann: können ja die Menschen nach Gottes Plane (vielleicht um die Ueberlieferung innerhalb des auserwählten Geschlechtes möglichst treu und unverfälscht zu erhalten) in der

Urzeit unter solchen äußern und innern Verhältnissen gelebt haben, daß sie ein viel höheres Alter erlebten als jetzt.

Nach den Angaben der Bibel fällt die Erschaffung der ersten Menschen ungefähr 4000 Jahre, die Sündfluth ungefähr 2400 Jahre vor den Beginn der christlichen Zeitrechnung. Dagegen erhebt die Profangeschichte Einsprache, sich stützend auf Manetho's Verzeichnisse der ägyptischen Dynastien, wornach die Regierung des Menes 3900 Jahre vor Christus, also weit hinter die Sündfluth zurückweichen würde. Der Verfasser, ein näheres Eingehen auf die profangeschichtlichen Widersprüche gegen die Bibel sich vorbehaltend, weist nur kurz die Unverlässlichkeit der genannten Verzeichnisse nach.

Aber auch die Geologie erhebt sich gegen die Chronologie der Bibel und stützt sich dabei auf die Anschwemmungen des Nils, die Schuttkegel am Genfer See, die Pfahlbauten u. dgl. Mit Recht beruft sich der Verfasser mit Andreas Wagner auf die Unverlässlichkeit aller Schlüsse aus derlei Prämissen. In neuester Zeit hat Andreas Wagner, in diesem Punkte wenigstens, einen tüchtigen Kampfgenossen an Dr. Hochstetter in Wien gefunden; ich kann mich nicht enthalten, aus dessen „Neuseeland“ folgende Stelle zu citiren:

„Bis zu 5000 Fuß Höhe an den Bergen sind alle Abhänge, alle Thäler und Ebenen bis an's Meer mit Felsblöcken bedeckt, in die erst später die Flüsse ihre Betten eingesägt haben. Es übertrifft diese Massenhaftigkeit der Driftformation so bedeutend die Felsmassen, welche Gletscher, Gießbäche und Flüsse gegenwärtig aus den Alpen herniederführen, daß es allerdings Verwunderung erregen könnte, wie dieselbe hier entstanden sei, wenn man nicht das feuchte Klima, den massenhaften Schneefall im Hochgebirge, das stete Aufthauen am Tage und Gefrieren in der Nacht während eines halben Jahres in Betracht zöge. Wesentlich dasselbe feuchtkalte Klima hatte aber die Schweiz in der Zeit, in welcher die Bewohner der jetzt so vielfach besprochenen „Pfahlbauten“ mit Waffen von Stein und Bein

jagten und fischten, zu einer Zeit, wo ganz Deutschland kaum mehr als ein von Waldbergen unterbrochener Moor war. Nun haben die Geologen es unternommen, nach der Mächtigkeit der Schuttablagerungen zu bestimmen, wie weit zurück „das Steinzeitalter der Menschheit“ liege und sind auf 10000 und 100000 Jahre gekommen. Das sind aber Hirngespinnste, die auf dem überaus falschen Schlusse beruhen, daß die Anhäufungen von Schutt, die stetig mit dem Wechsel des Klimas sich ändern, sich stets gleich geblieben seien. Hier in Neuseeland sieht man die breitesten Gletscher, über und über mit Felsblöcken bedeckt, zu Thal rutschen, die in Jahrhunderten so viel Schutt anhäufen, als es in der Schweiz jetzt Jahrtausende nicht thun.“

Ich habe so gedrängt als möglich die Resultate der exegetisch-naturwissenschaftlichen Vorträge des Dr. Reusch hier mitgetheilt; mögen recht viele Leser durch diese Mittheilungen sich angeregt fühlen, das Buch selbst mit seinen vielen interessanten Details und seiner klaren und gründlichen Darstellungsweise sich anzuschaffen und zu durchlesen. Dann habe ich noch einen Wunsch: möge in unserem Gymnasial-Studienplane doch auch der Geologie ein Plätzchen (das ich leicht finden würde) gegönnt werden; sie ist, wie diese Mittheilungen zeigen, nicht unwichtig — namentlich für Theologie!

Bur Diözesan - Chronik.

1. Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahre 1864.

In diesem Jahre wurden bei dem bischöflichen Ehegerichte neu eingebracht 34 Rechtsachen, und zwar 8 Sponsalienklagen, 25 Scheidungsklagen und 1 Gesuch um Todeserklärung behufs der Wiederverehelichung der überlebenden Gattin.

Diese Zahlen sind günstiger als jene des Jahres 1863; denn in demselben wurden 42 Rechtsfachen angebracht, nämlich: 7 Sponsalienklagen und 35 Scheidungsklagen.

Im Ganzen genommen lagen dem bischöflichen Ehegerichte im Jahre 1864 vor: 9 Sponsalienklagen, 46 Scheidungsklagen und 1 Gesuch um Todeserklärung zu dem vorerwähnten Zwecke.

Hievon wurden erledigt: a. Sponsalienklagen 2 durch gütlichen Vergleich der Parteien, 3 durch Urtheil; in der Schwebe bleiben 3.

b. Scheidungsklagen wurden erledigt: 8 durch Bewilligung, 7 durch Nichtbewilligung der angesuchten Scheidung, 16 durch Ausöhnung der Parteien; schwebend bleiben 15.

c. Das Gesuch um Todeserklärung ist in Verhandlung.

Dr. Nieder.

2. Johann Ev. Nchinger,

Weltpriester, Direktor des Taubstummen-Institutes in Linz, Ehrendomherr, wirkfl. Konsistorialrath, Ehrenbürger von Linz, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, gestorben zu Linz den 2. April 1864.

Ein Lebensbild

größtentheils aus seinen hinterlassenen Handschriften zusammengestellt von einem seiner Freunde.

„Direktor Nchinger“ — seit mehr als 30 Jahren ein Name in der ganzen Diözese Linz, ja weit über deren Gränzen hinaus, bekannt und beliebt in Stadt und Land, bei Hoch und Niedrig, Geistlich und Weltlich. Der „Kanonikus“ hat die Popularität des „Direktors“ nicht zu verdrängen vermocht, theils weil der „Kanonikus“ noch zu jung war (seit Jänner 1861), theils weil der Ehrendomherr noch immer — Direktor blieb. Jedermann wußte dieß, wußte, „Nchinger ist Direktor der Taubstummen-Anstalt in Linz“, Niemand trennte die beiden von einander, und alle Ehren und Auszeichnungen, welche dem seligen Nchinger in so reichlichen Maße zu Theil wurden, hatten sein

Wirken als Direktor, wenn nicht immer unmittelbar, doch mittelbar, zum Ausgangs- und Zielpunkte.

Doch war Direktor Nchinger nicht der Gründer, wenigstens nicht der erste Gründer der Anstalt; diese bestand schon vor ihm durch zwei Dezzennien. Eine kurze Geschichte der Anstalt in dieser Zeit erscheint daher vor Allem nothwendig, um Nchinger's Wirken recht verstehen und würdigen zu können.

I. Die Anfänge des Taubstummen-Institutes in Linz.

Das Taubstummen-Institut in Linz ist in seinem Ursprunge ein Werk der priesterlichen Liebe, der seelsorglichen Wirksamkeit, der oberösterreichischen Opferwilligkeit. Seine Gründer und ersten Wohltäter sind Weltpriester, Seelsorger und Oberöreicher. Anlaß dazu gab, was man in der Welt „Zufall“ zu nennen pflegt, oder wie Selner sich ausdrückt, ein bei der ersten Ansicht geringfügig scheinendes Ereigniß.

Im Jahre 1811 den 15. August kam der damalige Weihbischof in Wien, Johann Nep. Dankesreither, nach Linz, um nach langer Unterbrechung das heil. Sakrament der Firmung auszuspenden. Wie alle Seelsorger, waren auch die vier Kaplanen an der St. Mathiaspfarre in Linz (Weltpriester) bemüht, die Jugend ihrer Pfarrei auf den würdigen Empfang der heil. Firmung vorzubereiten. Indem sie dieses Geschäft unter sich theilten, traf den Kaplan Michael Reitter, vermuthlich weil er der gemüthreichste und geduldigste unter ihnen war, das Loos, den Blödsinnigen diese Vorbereitung, insoweit dieß möglich wäre, anzuweisen zu lassen.

Unter diesen befand sich auch ein 14jähriges Mädchen, Elisabeth Beheim, Tochter eines Tagelöhners von Linz, die nichts weniger als blödsinnig aussah, vielmehr gute Fähigkeit verrath, aber vollkommen — taubstumm war. Natürlich entstand in Reitter der Gedanke, daß es möglich sein müsse, ihr, obwohl sie taubstumm sei, einige Kenntnisse beizubringen. Dieser Gedanke, sowie sein inniges Mitleid mit ihrer traurigen Lage, riefen

in ihm den Entschluß hervor, ihr einige freie Stunden zu widmen, um ihr doch die nothwendigsten Kenntnisse, namentlich in der Religion, beizubringen. Wie schwierig und mühsam dieser Unterricht für Reitter war, der früher nie mit Taubstummen sich abgegeben, nie ein Taubstummen-Institut gesehen hatte und auch keine entsprechenden Bücher besaß, läßt sich leicht denken. Indeß er war ein aufgeweckter Kopf, und so gelang es seinem Eifer und seiner Geduld dem Mädchen, das recht gut talentirt, voll Eifer, Anhänglichkeit und Dankbarkeit war, nach und nach einige Kenntnisse beizubringen.

Dieß machte an sich schon als etwas Unerhörtes und Neues in Linz Aufsehen; überdieß rühmten auch die Eltern der Beheim in ihrer Freude und Dankbarkeit Reitters menschenfreundliche Bemühungen überall laut und öffentlich an. Die Folge war, daß auch andere Eltern, welche taubstumme Kinder hatten, von diesem Unterrichte hörten, und ihre Kinder Reitter zum Unterrichte zuführten. So zählte Reitter zu Anfang des Jahres 1812 schon fünf Schüler, mit welchen er im Februar einen ordentlichen und förmlichen Unterricht anfang. Er setzte bestimmte Lehrstunden fest und wagte den ersten Versuch, seine Schüler im Schreiben, Lesen, Rechnen u. dgl. zu unterrichten. Sein einziges Wohnzimmer war zugleich — Schulzimmer mit zwei Schulbänken.

Im März 1812 bildete sich in Linz eine wohlthätige Frauengesellschaft als Filiale des wohlthätigen Frauenvereines in Wien. Diese Gesellschaft beschloß, Reitters unglückliche Jugend mit 200 fl. W. W. zu unterstützen. Da aber gerade damals die armen taubstummen Kinder hinlänglich versorgt waren, so stellte Reitter den Antrag, die Gesellschaft möge ihm die Summe überlassen, damit er in Wien am k. k. Taubstummen-Institute sich gründliche Kenntnisse über die Unterrichtsweise der Taubstummen erwerben könne. Dieser Vorschlag wurde mit Freuden angenommen. Gegen Ende Mai reiste Reitter nach Wien, fand dort überall gute Aufnahme und freundliches Entgegenkommen, besonders

von Seite des Taubstummen-Instituts-Direktors Josef May, welcher ihm eine Wohnung im Institute selbst anwies und überhaupt als ein edler Freund an ihm handelte. Reitter benützte diese glücklichen Verhältnisse mit Geschick und Eifer. Schon nach 3 Monaten trat er in Wien bei der öffentlichen Prüfung mit Auszeichnung als Lehrer und Examiner auf und erlangte auch bei der Prüfung, der er sich selbst über die Unterrichtsweise der Taubstummen bei Direktor May unterzog, ein ausgezeichnetes Zeugniß.

Nunmehr von der Möglichkeit und dem großen Nutzen des Taubstummen-Unterrichtes durch eigene und längere Anschauung überzeugt, dann auch besser eingeweiht in die Methode dieses Unterrichtes, faßte Reitter den festen Entschluß, sein Wirken auf so viele Taubstumme als möglich auszudehnen. Zu diesem Ende bemühte er sich vor Allem ein angemessenes Schullokale zu gewinnen. Und wirklich bewilligte die Regierung, daß in dem hiesigen Kapuzinerkloster vier Zellen in zwei Schulzimmer umgewandelt wurden. Die adelige Damengesellschaft übernahm die Kosten dieser Adaptirung und schaffte auch die nöthigen Schulrequisiten an.

Im Vertrauen auf Gott und gute Menschen kündigte nun Reitter den 12. November 1812 seine unentgeltliche Unterrichtsanstalt für Taubstumme durch die Linzer Zeitung öffentlich an und begann mit Anfang des Monates Dezember mit 17 taubstummen Schülern zum ersten Male den ordentlichen öffentlichen Lehrkurs.

Große Schwierigkeit machte ihm die Verpflegung seiner Zöglinge, denn die meisten derselben waren so arm, daß sie am Unterrichte entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit hätten Theil nehmen können. In dieser Noth wendete sich Reitter an die Seelsorger der Diözese und an die Bewohner von Linz, und beide bewährten laut Tradition ihren altberühmten Wohlthätigkeitsfinn und ihren Eifer für die gute Sache auf das Glänzendste.

Besonders ergiebig, sagt Paul Selner in seiner Geschichte der Anstalt, war der Ertrag zweier kleiner Schriften, welche zwei seiner Amtsbrüder ¹⁾ zum Besten seines Institutes zum Drucke beförderten; und vorzüglich wohlthätig die Knochensuppen-Anstalt seines würdigen Kollegen Mathias Kirchsteiger, wodurch mehrere seiner Zöglinge ihre gänzliche Ernährung fanden.“

Es läßt sich leicht denken, daß Reitters Unternehmen die verschiedenste Beurtheilung fand: enthusiastische Bewunderung, Mißtrauen und Bezweiflung der Möglichkeit eines solchen Unternehmens und wohl auch noch Aergeres. Reitter trachtete nun mit rastlosem Eifer dahin, durch thatsächliche Beweise sowohl die Gönner als die Zweifler von dem Nutzen einer Taubstumm-Anstalt zu überzeugen. In dieser Absicht wagte er nach einem noch nicht vollends zurückgelegten Schuljahre, den 27. Sept. 1813, zum ersten Male den Versuch einer öffentlichen Prüfung mit seinen taubstummen Zöglingen. Der vortheilhafte Eindruck, den die Prüfung auf die Gemüther der Anwesenden machte, verschaffte der Lehranstalt neue Freunde und Wohlthäter. Auch die Zahl der Zöglinge stieg im Schuljahre 1814 auf 26.

Als nach dem ersten Pariserfriede Kaiser Franz I. als Sieger in seine Staaten zurückkehrte, strömte am 14. Juni 1814 ganz Linz nach Kleinmünchen hinaus, den Kaiser zu sehen, namentlich die Schuljugend. Zum ersten Male schlossen sich auch die Taubstummen mit ihrer weißen Fahne an die Schuljugend an, und wurden bei der Triumphpforte aufgestellt. Der Kaiser geruhete bei ihnen zu verweilen und von einem Knaben ein Gedicht anzunehmen.

Am 17. August 1814 beglückte der Kaiser die Anstalt selbst mit einem a. h. Besuche. Der Knabe, welcher in Kleinmünchen das Gedicht überreicht hatte, näherte sich unbefangen dem Kaiser und spielte mit a. h. Dessen glänzendem Degengefäße, und der

¹⁾ Paul Selner. „Idealisirte Darstellung des goldenen Zeitalters etc.“ Linz 1814 und Josef Guggler, reg. Gorbherr von St. Florian. „Die Taubstummen-Anstalt in Linz.“ Linz 1814.

Knabe Georg Gruber sprach die kindliche Bitte: „Vater, verlaß uns arme Kinder nicht!“ Sichtlich gerührt erwiederte der Kaiser: „Nein, ich werde euch nicht verlassen!“ Diesen Augenblick benützte Reitter und überreichte dem Kaiser den Plan zur Gründung einer bleibenden fortdauernden Provinzial-Lehranstalt für Taubstumme. Der Kaiser nahm diesen Plan gnädig auf und versprach dem Institute Gründung und Fortdauer. Zugleich spendete er der Anstalt ein reichliches Geschenk.

Voll der freudigsten Hoffnung bezüglich der Zukunft seiner Anstalt nahm nun Reitter alle Taubstummen auf, die ihm von den Eltern gebracht wurden, so daß sich ihre Zahl im Schuljahre 1814/1815 auf 39 Schüler vermehrte.

Die glänzenden Hoffnungen Reiters verwirklichten sich jedoch nicht so schnell. Der vieljährige Krieg hatte alle Fonde erschöpft, und im Jahre 1815 war der Krieg neuerdings ausgebrochen.

Bei der öffentlichen Prüfung am 2. September 1815 übergab ihm der o. d. e. Regierungspräsident Freiherr von Hingenau persönlich unter den huldvollsten Ausdrücken ein Dekret der Studienhofkommission, welches die a. h. Entschliebung über Reiters Vorschlag wegen Gründung einer bleibenden Lehranstalt in Linz enthielt: „daß dieses wohlthätige Institut einstweilen, bis rücksichtlich der Fonde günstigere Umstände eintreten, bloß als eine Privatanstalt zu belassen sei. Zugleich haben Se. Majestät dem Gründer dieses Institutes für seine menschenfreundlichen Bemühungen das a. h. Wohlgefallen zu erkennen zu geben anbefohlen und demselben in dieser Hinsicht eine jährliche Remuneration von 400 fl. W. W. zu gleichen Theilen aus dem Religions- und Normalschulsonde zu bewilligen geruht. Die Aufsicht über diese Privat-Lehranstalt habe das bischöfliche Konsistorium respektive der Volksschulen-Oberaufseher zu führen.“

Dadurch war allerdings schon etwas Wesentliches erreicht. Die Remuneration kam ihm in seiner Noth und bei seiner schlechten Besoldung sehr zu Statten; das Institut bekam durch die gesetzliche Anerkennung seiner Wohlthätigkeit mehr Ansehen und

Gewicht; endlich durch die Unterordnung unter die Schulenaufsicht mußte über die Anstalt alljährlich an die hohen Behörden Bericht erstattet werden, wodurch diese auch stets in Kenntniß von dem Nutzen derselben gesetzt wurden.

Indeß waren Reitters Hoffnungen beiweitem nicht in ihrem Umfange erfüllt, namentlich hatte er für den Unterhalt seiner armen Kinder nichts erhalten. Die Sorge für dieselben blieb ihm überlassen und diese Sorge drückte ihn schwer genug, besonders im Hungerjahre 1816—17. Reitter war fast auf dem Punkte, in Folge der großen Noth und Theurung, seine Anstalt wieder aufgeben zu müssen. Aber da hatte sein Freund Professor Paul Selner den glücklichen Gedanken, eine kleine Geschichte der Entstehung dieser Lehranstalt zum Besten der armen Kinder zu verfassen. Das kleine aber interessante Werkchen*) fand reißenden Absatz, brachte der Anstalt einen ansehnlichen Gewinn und rettete sie dadurch wesentlich vom Hungertode. Im Jahre 1817 schrieb Selner auch einen Katechismus für Volksschulen, welcher im Jahre 1818 zum zweiten Male aufgelegt wurde. Den Gewinn davon überließ Selner wieder großmüthig der Anstalt. Nach den Rechnungen betrug der Gewinn von beiden Büchern Selters beiläufig 10.000 fl. R. M. Paul Selner darf daher mit Recht der Mitgründer und erste Wohlthäter der Anstalt genannt werden. Selner starb anno 1862 als Ehrendomherr, Dechant und Pfarrer von Aspach im Innkreise.

Auch in Absicht auf den Unterricht war Reitter bei allem Eifer und bei aller Gefälligkeit seiner Mitkapläne, ihn in der Seelsorge möglichst zu suppliren, allein nicht im Stande, die Anstalt in gehörigem Stande zu erhalten; denn die vermehrte Anzahl der Zöglinge sowohl, als das Fortschreiten derselben im Unterrichte machte bald mehrere Unterrichts-Abtheilungen nothwendig. Es war ihm demnach eine thätige Beihilfe in seinem

*) Geschichte der Privat-Taubstummen-Lehranstalt zu Eins in Oberösterreich von Paul Selner, k. k. ö. Professor der Katechetik und Pädagogik.

Lehramte großes Bedürfniß. Auch diese fand er. Der Lehrgehilfe Johann Schläger an der St. Mathias-Pfarrschule übernahm edelmüthig den zeitraubenden Unterricht im mechanischen Schreiben, und ertheilte ihn durch 2 Jahre ganz unentgeltlich. Dem Bedürfnisse des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten half Fräulein Rosalie de Lopez ab, indem sie mit Beihilfe der Frau Mayr, Doktorswitwe, nicht nur die Mühe des Unterrichtes mit anhaltendem Eifer übernahm, sondern auch die nöthigen Materialien und Requisiten aus Eigenem herbeischaffte.

Im November 1814 kam Herr Michael Bihringer als Kaplan an die St. Mathiaspfarre, und machte sogleich Reitter das Anerbieten, sich beim Taubstummen-Unterrichte verwenden zu lassen. Dadurch war es nicht nur möglich, der bedeutenden Zahl der Schüler und der Unterabtheilungen zu genügen, sondern es war auch für den Fall, daß Reitter wegkommen oder sterben sollte, schon wieder für einen Nachfolger gesorgt.

Dieser Fall trat ein im Jahre 1818, denn am 13. August 1818 wurde Reitter als Pfarrer von Kalham investirt.¹⁾ Bihringer übernahm nun die Leitung der Anstalt. An Reitters Stelle als Kaplan an der St. Mathiaspfarre und zugleich als Gehilfe Bihringers im Taubstummen-Unterrichte kam Josef Weifrcht und zwar von August 1818 bis September 1821, von da bis 1829 Jakob Koblmüller und dann Michinger.

¹⁾ Michael Reitter war ein Bauerssohn von Birned, Pfarre Eberschwang im Innkreise, geboren den 29. September 1781. Er studirte in Linz. Im Jahre 1805 zum Priester geweiht, kam er als Kaplan nach Mondsee und im Jahre 1810 an die St. Mathiaspfarre in Linz. Er starb als Pfarrer von Kalham am 30. Mai 1830. Als Bihringer den eben zur sonntäglichen Exhorte versammelten Taubstummen die Trauerkunde von Reitters Tod mittheilte, brachen alle seine ehemaligen Zöglinge in ein so jämmerliches Schluchzen und Weheklagen aus, daß es rührend und erschütternd zugleich war! Michinger ließ Reitters Porträt vom Maler Bobleter für die Anstalt in Oel malen. Als Vorlage diente eine Lithographie; die noch lebenden Freunde Reitters gaben die nöthigen Notizen über die Farbe der Haare, der Augen u. s. w. Auf diese Weise erhielt die Anstalt das ganz gut getroffene Portrait ihres Gründers.

Ueber ein von Reitter und Bhringer im Juni 1821 höchsten Orts gemeinschaftlich überreichtes Bittgesuch haben Se. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 8. Mai 1824 das Institut zu einer öffentlichen Provinzial-Taubstumm-Lehranstalt zu erheben und zu bestimmen geruht:

1. „Daß die Anstalt statt der bisherigen 400 fl. W. W. künftig eine jährliche Unterstützung von 1400 fl. R. M. erhalten soll. Aus diesem Betrage sind zu bezahlen: Die Besoldung für den Direktor sammt Wohnung mit 700 fl., für den Gehilfen mit 200 fl. und für die Arbeitslehrerin mit 100 fl. Der Rest pr. 400 fl. ist zur Anschaffung der Mobilien, Schulrequisiten, Beheizung, dann zur Bestreitung der Reparaturen und Baulichkeiten zu verwenden.“

2. Diese Anstalt soll nicht als ein öffentliches Taubstumm-Institut wie das Wiener Institut, sondern nur als eine öffentliche Lehranstalt zum Unterrichte der Taubstumm für das Land ob der Enns bestehen.“

„Für die Unterkunft der Taubstumm-Zöglinge ist auf anderen Wegen zu sorgen. Dieselben haben in den Privathäusern zu wohnen und kommen nur täglich Vor- und Nachmittag in die Anstalt zum Unterrichte. Für die Vermöglichen zahlen die Verpflegskosten die Eltern oder Vormünder, für die Armen wird durch Wohlthäter und Stiftungen gesorgt. Nur die Lehranstalt sollte die öffentliche Unterstützung genießen.“

3. „Zur Unterbringung der Anstalt soll derselben das verfallene Lazarethgebäude im hiesigen Kapuziner-Garten sammt einem Gartengrunde von 1045 □Klft. überlassen werden, wofür die Anstalt dem Kloster einen durch freiwilliges Uebereinkommen zu bestimmenden Miethzins zu entrichten hat.“

„Das dort aufzuführende Gebäude, welches ohnehin ganz durch Wohlthäter gebaut wird, wozu die Vorsteher dieser Anstalt schon die Zusagen und Versprechungen haben, soll die Direktors-Wohnung und die nöthigen Lehrzimmer enthalten.“

4. Der Direktor soll ganz von der Seelsorge enthoben werden, weil er sich sonst nicht ausschließlich seinem Amte widmen

könnte, und weil er auch an Sonn- und Feiertagen für die Taubstummen eine Exhortation und Christenlehre abzuhalten und sie zum Gottesdienste und zum Empfange der heiligen Sacramente zu begleiten hat.“

Diese a. h. Anordnung trat mit 1. Juli 1824 in Wirksamkeit. An diesem Tage trat auch Bihringer aus der Seelsorge aus und übernahm ausschließlich die Direktion der Anstalt, welche von diesem Tage an die Dotation von 1400 fl. R. M. bezog.

Bei der am 19. Juni 1824 an Ort und Stelle abgehaltenen Kreisämtlichen Kommission wurde das verfallene Lazarethgebäude auf 240 fl. R. M., und der jährliche Reinertrag des dazu ausgemessenen Gartengrundes auf 8 fl. R. M. geschätzt. Doch vereinbarten Direktor Bihringer und P. Guardian einen jährlichen Miethzins von 50 fl. R. M., den die Anstalt auch bis zu der im Jahre 1863 von Direktor Mchinger ganz aus Eigenem durchgeführten Ablösung in halbjährigen Raten an das Kapuziner-Kloster immer bezahlte.

Im nämlichen Sommer führte Direktor Bihringer den Bau des neuen Schulhauses mit theilweiser Benützung des Lazarethgebäudes, machte den der Anstalt abgetretenen Gartengrund urbar, schied ihn durch eine hölzerne Planke vom Kapuziner-Garten ab und führte in demselben die noch bestehenden Terrassmauern auf. Der ganze Bau sammt Adaptirung des Gartens kostete nach Bihringers mündlicher Aussage 7000 fl. R. M. Diese Summe kam ausschließlich durch milde Beiträge zusammen.

Unterm 9. Oktober 1824 erhielt Bihringer vom Magistrate die Bewilligung, das neue Gebäude beziehen zu dürfen. Direktor Bihringer übersiedelte also vom Kapuziner-Kloster in's neue Institutsgebäude und begann daselbst den Unterricht mit November 1824, als dem Anfange des neuen Schuljahres 1824—25.

Sein Gehilfe oder Adjunkt an der Anstalt war Jakob Rohlmüller mit einem Gehalte von 200 fl. R. M. Weil er aber

davon allein nicht leben konnte, so blieb Koblmüller noch ferner Kaplan an der St. Mathiaspfarre, bis im Jahre 1829 ein Blutsturz seinem segensreichen Wirken und bald darauf der Tod seinem Leben ein Ziel setzte.

Lehrerin in weiblichen Handarbeiten war die Schwester des Direktors, Katharina Bihringer.

Am 27. Dezember 1831 wurde Bihringer als Pfarrer von Hoffkirchen im Hausbruckkreise investirt.¹⁾ Der bisherige Adjunkt, zugleich Dom- und Chorvikar, Johann Ev. Nchinger übernahm nun die Direktion der Anstalt zuerst provisorisch, dann nach fast zwei Jahren als wirklicher Direktor.

II. Nchinger — bis zu seiner Berufung an die Taubstummen-Lehranstalt.

Johann Ev. Nchinger wurde geboren am 16. Dezember 1805. Seine Eltern, ehr- und betriebsame Schneiders-Gehelute, besaßen damals das Straßhäusl zu Wölgern, Pfarre Stroheim, in der Nähe des Mayrhoferberges, vertauschten es aber fünf Jahre später mit dem ungleich größeren Scharnpointnerhaus, das im Pfarrorte selbst, unweit von Schau'nburg gelegen ist.

¹⁾ Michael Bihringer war ein Zimmermannssohn von Peilstein im Mühlkreise, geboren im Jahre 1786. Im Jahre 1812 zum Priester geweiht, kam er als Kaplan nach St. Georgen an der Gusen und im Jahre 1814 an die St. Mathiaspfarre in Linz. Er starb als Pfarrer von Hoffkirchen den 11. April 1834. An geistiger Befähigung stand er Reitter nach, ebenso an Geduld; doch war er ungemein fleißig und plagte sich sehr. Unter ihm wurde die Anstalt zu einer öffentlichen Lehranstalt erhoben. Durch seine Bemühung erhielt das Institut ein eigenes Haus sammt Garten, und die ersten Stiftungen zum Unterhalte armer, taubstummer Zöglinge. Die Anstalt besitzt auch Bihringer's Porträt, gleichfalls in Oel gemalt von Bobleter. „Es drückt zwar im Allgemeinen seinen Charakter aus, sagt Nchinger, aber ähnlich ist es nicht.“ Nchinger ließ nämlich Bihringer's noch lebende Schwester von Hoffkirchen nach Linz kommen und sagte dem Maler, er solle dieses Frauenzimmer als Mann und zwar als Geistlichen malen. Der Maler fand zwar diese Idee barock, doch ließ er sich herbei. Leider hatte der Zahn der Zeit die ehemals große Ähnlichkeit der Schwester mit dem Bruder fast ganz zerstört.

So wurde unser Nchinger nahe am Mayrhoferberg geboren, und nahe an der Schau'nburg erzogen. Getauft aber wurde er in der Pfarrkirche von Stroheim.

Auf seinen Taufnamen hielt unser Johannes Evangelista große Stücke. Oft hat er es beklagt, daß sein Namenspatron, der Liebes- und Lieblingsjünger des Herrn, im Allgemeinen so wenig verehrt wird, insbesondere so wenige Kirchen seinen Namen tragen! Er wollte darum selbst eine solche Kirche bauen, wollte sie in Linz bauen, groß und schön, und zwar als Pfarrkirche statt der St. Mathiaskirche, welche ohnehin zu klein und eine Klosterkirche sei. Und diese Johannes-Pfarrkirche baute Nchinger in das Viereck zwischen der Herrn-, Baumbach-, Hafner- und Buringasse. Wie oft lachten wir, wenn er sein Projekt entwarf, und lauschten doch wieder mit großem Interesse den beredten Worten, womit der begeisterte Johannes Evangelist seine Johannes-Evangelisten-Kirchenbau-Idee auszumalen verstand. Und siehe da, diese fantastische Idee ist ein Samenkorn geworden, in fruchtbares Erdreich gelegt! Genau an demselben Platze, den Nchinger für seine Johanneskirche längst schon gewählt, wächst der Maria-Empfängniß-Dom bereits aus dem Boden heraus. Die Vorsehung selbst schien nach dem Worte des Hochwürdigsten Bauherrn auf diesen Bauplatz hinzuweisen; und der Jünger, dem der Herr sterbend seine Mutter übergeben, und der sie in sein Haus aufgenommen hat, soll und wird nun in dem Hause, welches der Mutter gehört, eine Wohnung finden.

Nicht minder werth war ihm seine Heimat. Wer immer ihn gekannt hat, weiß es, wie oft und wie beredt Nchinger seine Heimat, sein „Strohham“ mit Umgebung, gepriesen hat. Freilich waren seine Schilderungen der heimatlichen Naturwunder gar oft scherzhafte Uebertreibung, worüber man lächelte, aber öfter noch waren sie echte, tiefgefühlte Poesie. Schon sein erster poetischer Versuch war ein Gedicht auf die Schau'nburg. Sein Heimats-Pfarrer Sebastian Baumgartner, ebenfalls eine poetische Natur, las es mit Vergnügen, ebenso der Stadtpfarrer Prigl

von Eferding, dem es Baumgartner mitgetheilt. Prigl war um so mehr darüber erfreut, weil er einst über Nchinger's Talente — wie wir bald erzählen werden — ein günstiges Urtheil gefällt und nun den Beweis dafür schwarz auf weiß vor sich hatte. Leider sprach der Verfasser selbst dem Gedichte allen Werth ab und hielt nur eine Strophe der Aufzeichnung werth:

„Hier der goldgeschmückten Kirche Mauer;
In die öde Gruft tropft es hinab,
Gleich als weinte sie in tiefer Trauer
Thränen auf der fromm'ren Väter Grab.“

Diese Begeisterung für seine Heimat: für Schau'nburg, den Mayrhoferberg, das Aschachthal, haben die späteren Jahre nicht herabzustimmen vermocht, vielmehr, wo möglich, noch erhöht. Am 27. Oktober 1860 schrieb er: „Noch einen Lückenbüßer!“ Sie kennen das Zöllner'sche Quartett: „Wo möcht' ich sein?“ Statt dessen belieben Sie folgenden Text zu lesen:

Wo möcht' ich sein? —

Auf der Burg, wo der Ahnen Geist mich umweht,
Wo der säuselnde Forst haucht sein dufstig' Gebet,
Wo die Schau'nburg in hehren Trümmern steht,
Da möcht' ich sein!

Wo möcht' ich sein? —

Wo ich trunken schaue mein Vaterland,
Wo die Hirnenkette das Auge bannet,
Auf den Höhen, wo meine Wiege stand,
Da möcht' ich sein!

Wo möcht' ich sein? —

Im Thale, so lieb wie ein schlummernd' Kind,
Im Thale tief, wo die Aschach rinnt,
Wo sich's so selig träumt und sinn't,
Da möcht' ich sein!

„Doch je mehr Natur, desto weniger Gelehrsamkeit,“ sagt Nchinger. Erst im achten Jahre fing er an, die Schule zu besuchen; denn die Mutter brauchte ihn zu Hause, um auf die jüngeren Geschwister acht zu geben, aber sie prägte ihm dabei in freien Augenblicken das A B C und das Buchstabiren ein,

so daß er bei seinem Eintritte in die Schule sogleich in eine höhere Abtheilung versetzt wurde. Als Schulknabe schloß er alsbald Freundschaft mit dem Schulmeisterssohne Johann Lauß, der im gleichen Alter war. Aichinger lernte mit ihm singen und geigen, wollte sogar, wie er, — Lehrer werden. Da äußerte sich aber einmal eben ein Lehrer in Gegenwart des kleinen Johannes zu dessen Vater: „Laßt ihn studiren; er soll ein Geistlicher werden.“ Das Wort „Geistlicher“ zündete bei dem Knaben. Von diesem Augenblicke an bestürmte er oft und inständig seine Eltern, ihn studiren zu lassen. Das Mutterherz war bald gewonnen; schwerer ging's beim Vater. Endlich gab auch er seine Einwilligung.

Den Vorunterricht ad studia gab der damalige Kooperator zu Hartkirchen, Herr Anton Hierath, da der Pfarrer von Stroheim, Herr Johann Bischof, alt und gebrechlich war. Der Vorunterricht begann Ende Juni 1817.

Kaplan Hierath war ein tüchtiger Lehrer und unser Johannes ein fleißiger und talentirter Schüler. Nur so war es möglich, daß Aichinger, der erst 3 Jahre die Trivialschule besuchte, schon am 23. Oktober 1817 in Wels die Prüfung über die 3. Klasse ehrenvoll bestehen konnte.

Hierath selbst reiste mit Aichinger zu Allerheiligen nach Linz, führte ihn bei den Herren Präseften und Professoren auf und brachte ihn bei seinen Verwandten und Bekannten in Linz fast für jeden Wochentag einen „Kostort“ zu wege. Indem Aichinger dieß erzählt, fügt er die Bemerkung bei: „Aus dem gütigen, fürsorglichen Wirken Hierath's bezüglich meiner Person sehen wir, daß der Klerus dem einsältigen armen Volke gegenüber wahrhaft ein Schutzgeist, eine verkörperte Providenz sei und sein könne. Gott vergelte es diesem meinen großen Wohlthäter in der anderen Welt! Er starb 1836 als Pfarrer zu Halbach am Blutbrechen, an dem er schon Jahre lang gelitten hatte.“

So war nun Aichinger ein Student. Als solcher empfand er Anfangs den Mangel der nöthigen Vorkenntnisse, auch mochte

er zu viel Zeit der Zerstreuung und körperlichen Bewegung widmen, nicht in einer Turnschule, denn eine solche kannte man damals nicht, sondern — bezeichnend für seine künftige Wirksamkeit — im Kapuziner-Garten, besonders bei und im verfallenen Bazarethgebäude, wo man das eingefechste Heu unterzubringen pflegte. Zwei Stroheimer Studenten, welche ein Jahr nach Nichinger in die Studien eintraten, hatten durch die Güte der PP. Kapuziner im Kloster unentgeltliche Wohnung erhalten. „Ich besuchte sie fast täglich,“ schreibt Nichinger, „und wir trieben dort unser Gaudium, daß es eine Lust war. Wir bauten uns Lauben im Wäldchen, machten uns Hutschen, vorzüglich aber liebten wir es, im Wäldchen und im verfallenen Bazarethgebäude — Räuber zu spielen. Blut wurde dabei keines vergossen, wohl aber sehr viel Schweiß. Habe damals nicht geahnt, daß ich einst in demselben Gebäude eben so viel oder noch mehr Schweiß zu ernstern Zwecken vergießen werde!“

Dadurch wurde zwar seine körperliche Entwicklung sehr glücklich gefördert, nicht aber sein Fortgang in den Studien. Doch kam er „gut“ durch. Aber mit dem Eintritt in die Poesie, wie man damals die 3. Schule oder erste Humanitätsklasse nannte, schwoll ihm nicht nur die poëtische Ader, es ging ihm, um mit Nichinger zu sprechen, überhaupt der „Knopf“ auf, so daß er von nun an durchaus einen ausgezeichneten Fortgang machte.

Erwähnenswerth ist ein Vorfall, der Zeugniß gibt von der besonnenen Klugheit wie von der großen Charakterfestigkeit, welche unseren Nichinger schon als Studenten auszeichnete. In den zwei Jahrgängen der Philosophie war Nichinger „Fiskus“ d. i. Famulus der Professoren in den Kollegien und Wächter über die äußere Ordnung daselbst. Diese Stelle, womit einige Remunerationen verbunden waren, wurde immer von einem Studenten bekleidet, welcher bei Professoren und Schülern im Ansehen stand. Eines Tages bemerkte einer der Professoren, wie die Schulbänke durch Schnitzereien, allerlei Zeichnungen und Verse, von denen manche wirklich sehr unanständig waren, verunstaltet seien. Der

Professor sagte es dem Direktor, damals Polizei-Direktor Weiß Eder von Starkensfels, und Nachmittag sollte eine großartige Kommission abgehalten, der Thatbestand aufgenommen und zu Protokoll gegeben werden. „Ich ersuchte aber,“ erzählt Nühinger, „die Frau des Pedells, der zugleich Eigenthümer des Lyzealgebäudes war, einen Tischler zu bestellen und auf meine Kosten bis 2 Uhr Nachmittag alle Bänke rein abhobeln zu lassen, und das Schulzimmer wieder ordentlich herzustellen. Als nun Nachmittag die Kommission in's Zimmer trat, war sie nicht wenig überrascht, alle Bänke so rein und schuldlos zu finden. Man fragte mit drohenden Blicken, wer so feck und eigenmächtig dieß angeordnet habe. Ich antwortete, daß ich es angeordnet habe, und zwar aus dem Grunde, damit die Herren Professoren keinen Verdruß mehr hätten. Ob dieser Eigenmächtigkeit und weil ich obendrein diejenigen Studenten, welche vorzüglich die Bänke mit Unanständigkeiten besudelt hätten, nicht angeben wollte, drohte Direktor Weiß, mir aus den „Sitten“ die zweite Klasse zu geben und die Zeugnisse (die Geschichte fiel glücklicher Weise zu Ende des zweiten Semesters vor) so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis er die Namen der Schuldigen kenne. Ich erwiederte immer daß ich die Schuldigen nicht wisse, und wenn ich auch den einen oder den anderen nennen könnte, so wäre es doch ungerecht, eben nur den einen und den anderen zur Strafe zu bringen, während mehrere, vielleicht noch schuldigere ganz straflos ausgingen. Dieser Belagerungszustand zog sich unter stürmischen Drohungen und schauerlichen Standreden ein paar Tage hin; da ich aber standhaft blieb und immer dasselbe erwiederte, so fragte er mich endlich mit unglückdrohendem Ernste: Also wollen Sie's durchaus nicht sagen? Ich entgegnete, daß ich bei meiner bisherigen Antwort bleiben müsse. „Nun,“ sagte er auf einmal freundlich und verschmigt lächelnd, „da haben Sie die Zeugnisse, theilen Sie's aus!“ Und so bekam ich die Zeugnisse; ich hatte aus den Sitten nicht die zweite Klasse, sondern eminenter, und das drohende Ungewitter war wirkungslos vorübergegangen.“

Mit dem Schuljahre 1825 vollendete Aichinger die „Philosophie“ und erhielt auf seine Bitte die Aufnahme ins bischöfliche Alumnat. Es wären ihm bei seinem großen Talente und empfehlenden Aeußern auch andere Bahnen offen gestanden. Doch er wollte Priester werden; und er ward es mit Leib und Seele. Daher auch hauptsächlich das große Ansehen, das er als Geistlicher immer und überall genoß. Schon von seinem ersten Eintritt in diesen Stand an, während alle seine Kollegen, denen die Aufnahme ins bischöfliche Alumnat zugesichert worden war, im ersten Jahrgange externiren mußten, wurde Aichinger allein ins Seminar selbst aufgenommen. Hier wurde er alsbald, obgleich Primaner, der Liebling der Viertjährigen, und blieb es durch alle Folgezeit. Als sie im Jahre 1851 zu Gaspoltschhofen ihr 25jähriges Priesterjubiläum feierten, nahmen über besondere Einladung nur noch deren einstiger Seminär-Direktor Domscholaster Kirchsteiger und der geliebte Mitalumnus, Direktor Aichinger daran Theil.

Welches Ansehen Aichinger überhaupt unter seinen Mitalumni im Seminar besaß und wie sehr sie seiner Klugheit vertrauten, mag ein kleiner Vorgang beweisen.

Aichinger war im zweiten Jahre; unter seiner Führung veranstalteten die zweitjährigen zur Feier des Namensfestes ihres Direktors, Kanonikus Mathias Kirchsteiger, die Aufführung des Jos. Haydn'schen Oratoriums „die Schöpfung“. Man stellte als Grundsatz fest: Jede Stimme sowohl in der Vokal- als Instrumental-Musik soll, wo möglich, von einem Alumnus exekutirt werden. Nur wo die eigenen Kräfte nicht ausreichten, wollte man fremde Kräfte in Anspruch nehmen. Demgemäß sang nun ein Alumnus den Baß — Solopart des „Adam“ bei den Proben recht befriedigend. Auf einmal — kurze Zeit vor der Produktion, kommt jene Baßstimme d. i. die Noten abhanden, und Niemand weiß, wohin. Endlich erforschen sie, daß ein Geistlicher in der Stadt jene „Stimme“ in Händen habe. Die Alumnen ordnen sofort den Aichinger mit einem Begleiter ab, jenen Herrn zu

ersuchen, die „Stimme“ herauszugeben. Die Mission war sehr delikater Natur an sich und weil der betreffende Geistliche einerseits sehr einflußreich und andererseits ein vortrefflicher Sänger war. Aber Nchinger wußte sich seiner Aufgabe so klug zu entledigen, daß jener Geistliche unter den höflichsten Entschuldigungen über das Mißverständniß die „Stimme“ herausgab. Freilich scheint ein Stachel zurückgeblieben zu sein, wie spätere Vorkommnisse bei Nchinger's Bewerbung um die Direktorsstelle des Taubstummen-Institutes bewiesen, aber für jetzt war Alles ausgeglichen und die Produktion der „Schöpfung“ ging unter der vortrefflichen Direktion des Domorganisten und Kompositeurs Johann Bapt. Schiedermayr mit dem besten Erfolge von Statten.

Im dritten Jahre war Nchinger der erste unter den Sechß, welche fürs nächste Jahr zu Präfecten bestimmt wurden, und daher schon am Schlusse dieses Jahrganges die höheren Weihen empfangen. Nchinger aber, weil noch nicht 23 Jahre alt, empfing mit den übrigen nur das Subdiaconat und Diaconat, die Priesterweihe aber allein, erst am 22. Dezember 1828. Seine Primiz feierte er in seiner Mutterpfarrkirche zu Stroheim am 29. Dezember unter ungeheurem Zulauf des Volkes, weil dort nie eine Primiz gefeiert worden war und weil der beliebte Prediger, Nchinger's väterlicher Freund, Sebastian Baumgartner, damals schon Dekant und Pfarrer in Sarleinsbach, die Predigt hielt, welche, wie Nchinger bemerkt, in Form und Inhalt ausgezeichnet war.

Päpſtliche Encyclica vom 8. Dezember 1864.

VENERABILIBVS FRATRIBVS PATRIARCHIS, PRIMATIBVS,
ARCHIEPISCOPIſ, ET EPISCOPIſ VNIVERSIS

GRATIAM ET COMMVNIONEM APOSTOLICAE SEDIS
HABENTIBVS.

PIVS PP. IX.

VENERABILES FRATRES

SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Quanta cura ac pastoralis vigilantia Romani Pontifices Prae-
decessores Nostri exsequentes demandatum sibi ab ipso Christo
Domino in persona Beatissimi Petri Apostolorum Principis offi-
cium, munusque pascendi agnos et oves nunquam intermiserint
universum Dominicum gregem sedulo enutrire verbis fidei, ac
salutari doctrina imbuere, eumque ab venenatis pascuis arcere,
omnibus quidem ac Vobis praesertim compertum, exploratumque
est, Venerabiles Fratres. Et sane iidem Decessores Nostri augustae
catholicae religionis, veritatis ac iustitiae assertores et vindices,
de animarum salute maxime solliciti nihil potius unquam habuere,
quam sapientissimis suis Litteris, et Constitutionibus retegere et
damnare omnes haereses et errores, qui Divinae Fidei nostrae,
catholicae Ecclesiae doctrinae, morum honestati, ac sempiternae
hominum saluti adversi, graves frequenter excitarunt tempestates,
et Christianam civilemque rempublicam miserandum in modum
funestarunt. Quocirca iidem Decessores Nostri Apostolica fortitu-
dine continenter obstiterunt nefariis iniquorum hominum molitio-
nibus, qui despumantes tamquam fluctus feri maris confusiones
suas, ac libertatem promittentes, cum servi sint corruptionis, fal-

lacibus suis opinionibus, et perniciosissimis scriptis catholicae religionis civilisque societatis fundamenta convellere, omnemque virtutem ac iustitiam de medio tollere, omniumque animos mentesque depravare, et incautos imperitamque praesertim iuventutem a recta morum disciplina avertere, eamque miserabiliter corrumpere, in erroris laqueos inducere, ac tandem ab Ecclesiae catholicae sinu avellere conati sunt.

Iam vero, uti Vobis, Venerabiles Fratres, apprime notum est, Nos vix dum arcano divinae providentiae consilio nullis certe Nostris meritis ad hanc Petri Cathedram evecti fuimus, cum videremus summo animi Nostri dolore horribilem sane procellam tot pravis opinionibus excitatam, et gravissima, ac nunquam satis lugenda damna, quae in christianum populum ex tot erroribus redundant, pro Apostolici Nostri Ministerii officio illustria Praedecessorum Nostrorum vestigia sectantes Nostram extulimus vocem, ac pluribus in vulgus editis encyclicis Epistolis et Allocutionibus in Consistorio habitis, aliisque Apostolicis Litteris praecipuos tristissimae nostrae aetatis errores damnavimus, eximiamque vestram episcopalem vigilantiam excitavimus, et universos catholicae Ecclesiae Nobis carissimos filios etiam atque etiam monuimus et exhortati sumus, ut tam dirae contagia pestis omnino horrerent et devitarent. Ac praesertim Nostra prima Encyclica Epistola die 9. novembris anno 1846. Vobis scripta, binisque Allocutionibus, quarum altera die 9. decembris anno 1854., altera vero 9. iunii anno 1862. in Consistorio a Nobis habita fuit, monstrosa opinionum portenta damnavimus, quae hac potissimum aetate cum maximo animarum damno, et civilis ipsius societatis detrimento dominantur, quaeque non solum catholicae Ecclesiae eiusque salutari doctrinae ac venerandis iuribus, verum etiam sempiternae naturali legi a Deo in omnium cordibus insculptae, rectaeque rationi maxime adversantur, et ex quibus alii prope omnes originem habent errores.

Etsi autem haud omiserimus potissimos huiusmodi errores saepe proscribere et reprobare, tamen catholicae Ecclesiae causa,

animarumque salus Nobis divinitus commissa, atque ipsius humanae societatis bonum omnino postulant, ut iterum pastorem vestram sollicitudinem excitemus ad alias pravas profligandas opiniones, quae ex eisdem erroribus, veluti ex fontibus erumpunt. Quae falsae ac perversae opiniones eo magis detestandae sunt, quod eo potissimum spectant, ut impediatur et amoveatur salutaris illa vis, quam catholica Ecclesia ex divini sui Auctoris institutione et mandato libere exercere debet usque ad consummationem saeculi non minus erga singulos homines, quam erga nationes, populos summosque eorum Principes, utque de medio tollatur mutua illa inter Sacerdotium et Imperium consiliorum societas et concordia, quae rei cum sacrae tum civili fausta semper extitit ac salutaris (1). Etenim probe noscitis, Venerabiles Fratres, hoc tempore non paucos reperiri, qui civili consortio impium absurdumque naturalismi, uti vocant, principium applicantes audent docere, „optimam societatis publicae rationem, civilemque progressum omnino requirere, ut humana societas constituatur et gubernetur, nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non existeret, vel saltem nullo facto veram inter falsasque religiones discrimine (a). Atque contra sacrarum Litterarum, Ecclesiae, sanctorumque Patrum doctrinam, asserere non dubitant, „optimam esse conditionem societatis, in qua Imperio non agnoscitur officium coercendi sancitis poenis violatores catholicae

(1) Gregor XVI. Epist. encycl. *Mirari* 15. aug. 1852.

a) Not. 1. Die prinzipielle Religionslosigkeit oder religiöse Indifferenz des Staates, wie sie hier als beste Staatsform aufgestellt erscheint, hat zur nothwendigen Voraussetzung die Längung des lebendigen Gottes (französl. Revolution) oder doch der durchgängigen Abhängigkeit von ihm (Syll. 2); denn die Absurdität würde man doch kaum behaupten, daß der Mensch wohl, wenn er allein dasteht, Gott anzuerkennen und zu ehren habe, aber sobald und insofern er sich vergesellschaftet, dann gehe ihn Gott nichts an. Was anderes ist es, wenn die Staatsgewalt erklärt, die Verhältnisse, von denen der Bestand gerade unsers Staates abhängt, sind so, daß ich (Staatsgewalt) den Glauben an Gott vorausgesetzt keinen weiteren positiven Einfluß auf diesen oder jenen Kult üben darf. (Nordamerika.)

religionis, nisi quatenus pax publica postulet“ (a). Ex qua omnino falsa socialis regiminis idea haud timent erroneam illam fovere opinionem catholicae Ecclesiae, animarumque saluti maxime exitialem a rec. mem. Gregorio XVI Praedecessore Nostro *deliramentum* appellatam (1), nimirum „libertatem conscientiae, et cultuum esse proprium cuiuscumque hominis ius, quod lege proclamari, et asseri debet in omni recte constituta societate (b), et ius civibus inesse ad omnimodam libertatem nulla vel ecclesiastica, vel civili auctoritate coarctandam, quo suos conceptus quoscumque sive voce, sive typis, sive alia ratione palam publiceque manifestare, ac declarare valeant“ (c). Dum vero id temere affirmant, haud cogitant et considerant, quod *libertatem perditionis* (2) praedicant, et quod „si humanis persuasionibus semper disceptare sit liberum, nunquam deesse poterunt, qui veritati audeant resultare, et de humanae sapientiae loquacitate confidere, cum hanc nocentissimam vanitatem quantum debeat fides et sapientia christiana vitare, ex ipsa Domini Nostri Iesu Christi institutione cognoscat“ (3).

(1) Eadem Encycl. *Mirari*.

(2) S. Aug. Epist. 105 al. 166.

(3) S. Leo Epist. 164 al. 153. §. 2 edit. Ball.

a) Not. 2. Den Rechtsschutz, welcher jeder gesetzlich anerkannten Korporation gebührt, schuldet sogar der nichtchristliche Staat der katholischen Religion, sobald er sie zugelassen; umsomehr der katholische. Dieß zu läugnen, und für die Abwendung von Verletzungen der katholischen Religion nur den Titel der öffentlichen Ruhe geltend machen zu wollen, geht nur an bei prinzipieller Indifferenz des Staates gegen die Religion als solche.

b) Not. 3. Daß es in der Aufgabe des Staates liege, schrankenlose Gewissens- und Kultusfreiheit prinzipiell festzusetzen, behaupten kann nur der, welcher eben dem Staate prinzipielle Indifferenz gegen die Religion zumuthet. Davon früher. Ueber das behauptete Recht des Einzelnen s. Syll. 15.

c) Not. 4. Mit dem Rechte des Einzelnen auf schrankenlose Rede- und Pressfreiheit, wie es behauptet wird, kann kein Staat auf die Länge bestehen. Hierbei würden prinzipiell Lüge und Wahrheit für gleichberechtigt erklärt: Jene kann sich aller Mittel bedienen und bedient sich ihrer, selbst der schlechtesten; diese ist auf die sittlich zulässigen beschränkt. Dazu die im Menschen liegende Geneigtheit zum Bösen und die Uebermacht des letzteren, wenn es Eingang gefunden. Also ein ungeheurer Vorsprung für die Lüge gegen die Wahrheit! Je

Et quoniam ubi a civili societate fuit amota religio, ac repudiata divinae revelationis doctrina et auctoritas, vel ipsa germana iustitiae humanique iuris notio tenebris obscuratur et amittitur, atque in verae iustitiae legitimique iuris locum materialis substituitur vis, inde liquet cur nonnulli certissimis sanae rationis principiis penitus neglectis poſthabitisque audeant conclamare, „voluntatem populi, publica, quam dicunt, opinione, vel alia ratione manifestatam constituere supremam legem ab omni divino humanoque iure solutam (a), et in ordine politico facta consummata, eo ipso quod consummata sunt vim iuris habere“ (b). Verum equis non videt, planeque sentit, hominum societatem religionis ac verae iustitiae vinculis solutam nullum aliud profecto propositum habere posse, nisi scopum comparandi cumulandique opes, nullamque aliam in suis actionibus legem sequi, nisi indomitam animi cupiditatem inserviendi propriis voluptatibus et commodis? Eapropter huiusmodi homines acerbo sane odio insectantur Religiosas Familias quamvis de re christiana, civili, ac litteraria summopere meritas, et blaterant, easdem nullam habere legitimam existendi rationem, atque ita haereticorum commentis plaudunt. Nam, ut sapientissime rec. mem. Pius VI. Decessor Noster docebat „regularium abolitio laedit statum publicae professionis consiliorum evangeli-

mehr aber erstere in alle Privat- und öffentlichen Verhältnisse eindringt, desto wankender wird das Fundament des Staates, der in der Wahrheit und dem Sittengesetze seine natürliche Grundlage hat. Soll er nun nicht die Befugniß haben, schon um seiner Existenz willen, der Rede- und Preßfreiheit gesetzliche Schranken zu ziehen? Und die Kirche, dieser Mund der Wahrheit, soll neben sich den Mund der Lüge für gleichberechtigt erklären und gelten lassen?! In concreto muß eine weise Rücksichtnahme auf Zeit- und Ortsverhältnisse stattfinden und vom Katholiken eifrige Verwerthung des Gegebenen.

a) Not. 5. Ist der Volkswille oberstes Gesetz, so hört dieß zu sein der göttliche Wille auf, was auch ausdrücklich behauptet wird (vgl. Syll. 3. 4. 56. 57.). Hierbei tritt rohe Gewalt ein, weil das „*sic volo*“ der Menge und nicht einmal das „*sic cognosco*“ den Ausschlag gibt. — Daß sich das Volk in irgend welcher Weise könne betheiligen, um den in der natürlichen Offenbarung ausgesprochenen göttlichen Willen zu erkennen und ihn dann auf bestimmte Verhältnisse anzuwenden als Gesetz, ist natürlich nicht verworfen.

b) Syll. 59. 61.

corum, laedit vivendi rationem in Ecclesia commendatam tamquam Apostolicae doctrinae consentaneam, laedit ipsos insignes fundatores, quos super altaribus veneramur, qui nonnisi a Deo inspirati eas constituerunt societates“ (1). Atque etiam impie pronunciant, auferendam esse civibus et Ecclesiae facultatem „qua eleemosynas christianae caritatis causa palam erogare valeant“ (a), ac de medio tollendam legem „qua certis aliquibus diebus opera servilia propter Dei cultum prohibentur“ (b) fallacissime praetextentes, commemoratam facultatem et legem optimaе publicae oeconomiae principiis obsistere. Neque contenti amovere religionem a publica societate, volunt religionem ipsam a privatis etiam arcere familiis. Etenim funestissimum *Communismi* et *Socialismi* docentes ac profitentes errorem asserunt „societatem domesticam seu familiam totam suae existētiaе rationem a iure dumtaxat civili mutuari; proindeque ex lege tantum civili dimanare ac pendere iura omnia parentum in filios, cum primis vero ius institutionis, educationisque curandae“ (c). Quibus impiis opinionibus, machinationibusque in id praecipue intendunt fallacissimi isti homines, ut salutifera catholicae Eccle-

(1) Epist. ad Card. De la Rochefoucault 10 martii 1791.

a) Not. 6. Die Befugniß zu Zwecken christlicher Liebe Almosen zu spenden, auf den Titel hin, die Nationalökonomie verlange es, nehmen zu wollen, ist wahrhaft „impietas“, denn nach der Lehre des Apostels (II. Cor. 8) bringt solche Beisteuer Antheil an geistlichen Gütern dem Geber. Es ist auch ein willkürlicher Eingriff in die freie Gebahrung mit seinem Vermögen, und es ist eine heuchlerische Maske, um den Eroberungen, welche die christliche Liebesthätigkeit allerorts macht, entgegenzutreten und die Unterstützung des Papstes zu hindern.

b) Not. 7. Das Verbot der knechtlichen Arbeit an bestimmten Tagen aufheben, hieße dem Vortheile Einiger das geistige und leibliche Wohl Vieler zum Opfer bringen. „Nehmt dem Menschen den Sonntag und er verthiert“ (Montalembert). Frühes Siechthum, ja sogar Wahnsinn kann man als Früchte solcher „Volkswohlfahrt“ sehen. (Jahrg. 1864. S. 175 dieser Zeitschr.)

c) Not. 8. Die Geschichte bezeugt es von Anfang bis heute, daß nicht der Staat, sondern die Familie das Prius. Somit kann die häusliche Gesellschaft oder die Familie nicht den ganzen Grund ihres Daseins nur vom staatlichen Rechte herleiten und weil sie die Kinder hatte auch vor und ohne dem Staate, so liegt das Erziehungs- und Unterrichtsrecht prinzipiell bei ihr. Dabei läßt sich der Einfluß des Staates und der Kirche ganz gut eingliedern (vgl. Syll. 45. 47. 48.).

siae doctrina ac vis a iuventutis institutione et educatione prorsus eliminetur, ac teneri flexibilesque iuvenum animi perniciosis quibusque erroribus, vitiisque misere inficiantur ac depraventur. Siquidem omnes, qui rem tum sacram, tum publicam perturbare, ac rectum societatis ordinem evertere, et iura omnia divina et humana delere sunt conati, omnia nefaria sua consilia, studia et operam in improvidam praesertim iuventutem decipiendam ac depravandam, ut supra innuimus, semper contulerunt, omnemque spem in ipsius iuventutis corruptela collocarunt. Quocirca nunquam cessant utrumque clerum, ex quo, veluti certissima historiae monumenta splendide testantur, tot magna in christianam, civilem, et litterariam rempublicam commoda redundarunt, quibuscumque infandis modis divexare, et edicere, ipsum Clerum „utpote vero, utilique scientiae et civilitatis progressui inimicum ab omni iuventutis instituendae educandaeque cura et officio esse amovendum“.

At vero alii instaurantes prava ac toties damnata novatorum commenta, insigni impudentia audent, Ecclesiae et huius Apostolicae Sedis supremam auctoritatem a Christo Domino ei tributam civilis auctoritatis arbitrio subiicere, et omnia eiusdem Ecclesiae et Sedis iura denegare circa ea quae ad exteriorem ordinem pertinent. Namque ipsos minime pudet affirmare „Ecclesiae leges non obligare in conscientia, nisi cum promulgantur a civili potestate; acta et decreta Romanorum Pontificum ad religionem et Ecclesiam spectantia indigere sanctione et approbatione, vel minimum assensu potestatis civilis; constitutiones Apostolicas (1), quibus damnantur clandestinae societates, sive in eis exigatur, sive non exigatur iuramentum de secreto servando, earumque asseclae et fautores anathemate mulctantur, nullam habere vim in illis orbis regionibus, ubi eiusmodi aggregationes tolerantur a civili gubernio; excommunicationem a Concilio Tridentino et Romanis Pontificibus latam in eos, qui iura possessionesque Ecclesiae invadunt, et

(1) Clement. XII „*In eminenti*.“ Benedict. XIV. „*Providas Romanorum*.“ Pii VII. „*Ecclesiam*.“ Leonis XII. „*Quo graviora*.“

usurpant, niti confusione ordinis spiritualis, ordinisque civilis ac politici ad mundanum dumtaxat bonum prosequendum (a); Ecclesiam nihil debere decernere, quod obstringere possit fidelium conscientias in ordine ad usum rerum temporalium; Ecclesiae ius non competere violatores legum suarum poenis temporalibus coercendi; conforme esse sacrae theologiae, iurisque publici principiis, bonorum proprietatem, quae ab Ecclesiis, a Familiis religiosis, aliisque locis piis possidentur, civili gubernio asserere, et vindicare“. Neque erubescunt palam publiceque profiteri haereticorum effatum et principium, ex quo tot perversae oriuntur sententiae, atque errores. Dictitant enim „Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili, neque eiusmodi distinctionem, et independentiam servari posse, quin ab Ecclesia invadantur et usurpentur essentialia iura potestatis civilis“ (b). Atque silentio praeterire non possumus eorum audaciam, qui sanam non sustinentes doctrinam contendunt „illis Apostolicae Sedis iudiciis, et decretis, quorum obiectum ad bonum generale Ecclesiae, eiusdemque iura, ac disciplinam spectare declaratur, dummodo fidei morumque dogmata non attingat, posse assensum et obedientiam detrectari absque peccato, et absque ulla catholicae professionis iactura“. Quod quidem quantopere adversetur catholico dogmati plenae potestatis Romano Pontifici ac ipso Christo Domino divinitus collatae universalem pascendi, regendi, et gubernandi Ecclesiam, nemo est qui non clare aperteque videat et intelligat.

In tanta igitur depravatarum opinionum perversitate, Nos Apostolici Nostri officii probe memores, ac de sanctissima nostra religione, de sana doctrina, et animarum salute Nobis divinitus commissae, ac de ipsius humanae societatis bono maxime solliciti,

a) Not. 9. Das zeitliche Gut dient in der Hand der Kirche ihrem und dem Wohle der Gläubigen und nimmt in dieser Zweckbeziehung einen geistlichen Charakter an, hört also auf rein zeitlich (weltlich) zu sein. Also bei jenen Zensuren keine Vermengung beider Ordnungen.

b) Syll. 19.

Apostolicam Nostram vocem iterum extollere existimavimus. Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce Litteris commemoratas auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, proscribimus atque damnamus, easque ab omnibus catholicae Ecclesiae filiis, veluti reprobatae, proscriptae atque damnatae omnino haberi volumus et mandamus.

Ac praeter ea, optime scitis, Venerabiles Fratres, hisce temporibus omnis veritatis iustitiaeque osores, et acerrimos nostrae religionis hostes, per pestiferos libros, libellos et ephemerides toto terrarum orbe dispersas populis illudentes, ac malitiose mentientes alias impias quasque disseminare doctrinas. Neque ignoratis, hac etiam nostra aetate, nonnullos reperiri, qui satanae spiritu permoti et incitati eo impietatis devenerunt, ut Dominatorem Dominum Nostrum Iesum Christum negare, eiusque Divinitatem scelerata procacitate oppugnare non paveant. Hic vero haud possumus, quin maximis meritisque laudibus Vos efferamus, Venerabiles Fratres, qui episcopalem vestram vocem contra tantam impietatem omni zelo attollere minime omisistis.

Itaque hisce Nostris Litteris Vos iterum amantissime alloquimur, qui in sollicitudinis Nostrae partem vocati summo Nobis inter maximas Nostras acerbitates solatio, laetitiae, et consolationi estis propter egregiam, qua praestatis religionem, pietatem, ac propter mirum illum amorem, fidem, et observantiam, qua Nobis et huic Apostolicae Sedi concordissimis animis obstricti gravissimum episcopale vestrum ministerium strenue ac sedulo implere contenditis. Etenim ab eximio vestro pastoralis zelo expectamus, ut assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, et confortati in gratia Domini Nostri Iesu Christi velitis ingeminatis studiis quotidie magis prospicere, ut fideles curae vestrae concrediti „abstineant ab herbis noxiis, quas Iesus Christus non colit, quia non sunt plantatio Patris“ (1). Atque eisdem fidelibus inculcare nunquam desinite, omnem veram felicitatem in homines ex augusta nostra religione, eiusque doctrina et exercitio redun-

(1) S. Ignatius M. ad Philadelph. 5.

dare, ac beatum esse populum, cuius Dominus Deus eius (1). Docete „catholicae Fidei fundamento regna subsistere (2) (a), et nihil tam mortiferum, tam praeceps ad casum, tam expositum ad omnia pericula, si hoc solum nobis putantes posse sufficere, quod liberum arbitrium, cum nasceremur, accepimus, ultra iam a Domino nihil quaeramus, idest, auctoris nostri obliti, eius potentiam, ut nos ostendamus liberos, abiuremus“ (3). Atque etiam ne omittatis docere regiam potestatem non ad solum mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam (4) (b), et nihil esse quod civitatum Principibus, et Regibus maiori fructui, gloriaeque esse possit, quam si, ut sapientissimus fortissimusque alter Praedecessor Noster S. Felix Zenoni Imperatori perscribat, Ecclesiam catholicam sinant uti legibus suis, nec libertati eius quemquam permittant obsistere Certum est enim, hoc rebus suis esse salutare, ut, cum de causis Dei aga-

(1) Psal. 145.

(2) S. Caelest. epist. 22 ad Synod. Ephes. apud Coust. p. 1200.

(3) S. Innocent. I epist. 29 ad Episc. conc. Carthag. apud Coust. pag. 891.

(4) S. Leo Epist. 156 al. 125.

a) Not. 10. Wie das Individuum, so ist auch der Staat zur Religion verpflichtet; dieß ex jure naturali absoluto. Gefällt es nun Gott, eine übernatürliche Religion der Menschheit zu geben, so verlangt abermals schon das Naturrecht vom Individuum und der menschlichen Gesellschaft den Beitritt, sobald sichere Erkenntniß der Thatsache erlangt ist. Nun hat es wirklich Gott gefallen, in der katholischen Religion haben wir sie, also der Beitritt und das Festhalten an ihr auch durchs Naturrecht geboten, jedes Mitteln auch ein Verstoß gegen letzteres und dadurch gegen alle Grundlage des Staates.

b) Not. 11. Das Erkennen, daß die katholische Kirche die göttlich gegebene sei, vorausgesetzt, haben die Träger der Staatsgewalt als solche ob des Zusammenhanges des Staates mit der Religion ganz besonders die Pflicht, die katholische Kirche zu schützen. Sie haben zwar diese Pflicht in solcher Weise zu üben, daß sie unmittelbar das Staatswohl und nicht die ewige Seligkeit der Einzelnen besorgen, da dieß ihre Aufgabe ist und die Führung zum ewigen Heile der Kirche obliegt: aber unter allen Umständen muß der Regent mit weiser Einsicht in die Zeitverhältnisse dahin streben, daß „die Unterthanen die Güter des zeitlichen Lebens haben, ohne die ewigen zu verlieren“ (Antw. Sr. Maj. an die Bischöfe vom 18. Juni 1856).

tur, iuxta ipsius constitutum regiam voluntatem Sacerdotibus Christi studeant subdere, non praeferre“ (1).

Sed si semper, Venerabiles Fratres, nunc potissimum in tantis Ecclesiae, civilisque societatis calamitatibus, in tanta adversariorum contra rem catholicam, et hanc Apostolicam Sedem conspiratione tantaque errorum congerie, necesse omnino est, ut adeamus cum fiducia ad thronum gratiae, ut misericordiam consequamur, et gratiam inveniamus in auxilio opportuno. Quocirca omnium fidelium pietatem excitare existimavimus, ut una Nobiscum Vobisque clementissimum luminum et misericordiarum Patrem ferventissimis humillimisque precibus sine intermissione orent, et obsecrent, et in plenitudine fidei semper confugiant ad Dominum Nostrum Iesum Christum, qui redemit nos Deo in sanguine suo, Eiusque dulcissimum Cor flagrantissimae erga nos caritatis victimam enixe iugiterque exorent, ut amoris sui vinculis omnia ad seipsum trahat, utque omnes homines sanctissimo suo amore inflammati secundum Cor Eius ambulent digne Deo per omnia placentes, in omni bono opere fructificantes. Cum autem sine dubio gratiores sint Deo hominum preces, si animis ab omni labe puris ad ipsum accedant, ideo caelestes Ecclesiae thesauros dispensationi Nostrae commissos Christifidelibus Apostolica liberalitate reserare censuimus, ut iidem fideles ad veram pietatem vehementius incensi, ac per Poenitentiae Sacramentum a peccatorum maculis expiati fidentius suas preces ad Deum effundant, eiusque misericordiam et gratiam consequantur.

Hisce igitur Litteris auctoritate Nostra Apostolica omnibus et singulis utriusque sexus catholici orbis fidelibus Plenariam Indulgentiam ad instar Iubilaei concedimus intra unius tantum mensis spatium usque ad totum futurum annum 1865 et non ultra, a Vobis, Venerabiles Fratres, aliisque legitimis locorum Ordinariis statuendum, eodem prorsus modo et forma, qua ab initio supremi Nostri Pontificatus concessimus per Apostolicas

(1) Pius VII. Epist. Encycl. „*Diu satis*.“ 15 Maii 1800.

Nostras Litteras in forma Brevis die 20 mensis Novembris anno 1846 datas, et ad universum episcopalem vestrum Ordinem missas, quarum initium „Arcano Divinae Providentiae consilio“, et cum omnibus eisdem facultatibus, quae per ipsas Litteras a Nobis datae fuerunt. Volumus tamen, ut ea omnia servantur, quae in commemoratis Litteris praescripta sunt, et ea excipiantur, quae excepta esse declaravimus. Atque id concedimus, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione, ac derogatione dignis. Ut autem omnis dubitatio et difficultas amoveatur, earundem Litterarum exemplar ad Vos perferri iussimus.

„Rogemus, Venerabiles Fratres, de intimo corde et de tota mente misericordiam Dei, quia et ipse addidit dicens: misericordiam autem meam non dispergam ab eis. Petamus et accipiemus, et si accipiendi mora et tarditas fuerit quoniam graviter offendimus, pulsemus, quia et pulsanti aperietur, si modo pulsent ostium preces, gemitus, et lacrimae nostrae, quibus insistere et immorari oportet, et si sit unanimis oratio . . . unusquisque oret Deum non pro se tantum, sed pro omnibus fratribus, sicut Dominus orare nos docuit“ (1). Quo vero facilius Deus Nostris, Vestrisque, et omnium fidelium precibus, votisque annuat, cum omni fiducia deprecatricem apud Eum adhibeamus Immaculatam sanctissimamque Deiparam Virginem Mariam, quae cunctas haereses interemit in universo mundo, quaeque omnium nostrum amantissima Mater „tota suavis est . . . ac plena misericordiae . . . omnibus sese exorabilem, omnibus clementissimam praebet, omnium necessitates amplissimo quodam miseratur affectu“ (2), atque utpote Regina adstans a dextris Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Iesu Christi in vestitu deaurato circumamicta varietate nihil est, quod ab Eo impetrare non valeat. Suffragia quoque petamus Beatissimi Petri Apostolorum Principis, et Coapostoli eius Pauli,

(1) S. Ciprian. Epist. 11.

(2) S. Bernard. Serm. de duodecim praerogativis B. M. V. ex verbis Apocalyp.

omniumque Sanctorum Caelitum, qui facti iam amici Dei perverunt ad caelestia regna, et coronati possident palmam, ac de sua immortalitate securi, de nostra sunt salute solliciti.

Denique caelestium omnium donorum copiam Vobis a Deo ex animo adprecantes singularis Nostrae in Vos caritatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die VIII Decembris anno 1864, decimo a Dogmatica Definitione Immaculatae Conceptionis Deiparae Virginis Mariae.

Pontificatus Nostri Anno Decimonono.

PIVS PP. IX.

Schreiben Sr. Eminenz des Cardinals Antonelli an die
Hochwürdigsten Bischöfe.

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Sanctissimus Dominus Noster Pius IX. Pontifex Maximus de animarum salute, ac de sana doctrina maxime sollicitus vel ab ipso sui pontificatus exordio nunquam destitit suis Epistolis encyclicis, et Allocutionibus in Consistorio habitis, et Apostolicis aliis Litteris in vulgus editis praecipuos hujus praesertim infelicissimae aetatis errores, ac falsas doctrinas proscribere et damnare. Cum autem forte evenire potuerit, ut omnia haec Pontificia Acta ad singulos Ordinarios minime pervenerint, iccirco idem Summus Pontifex voluit, ut eorundem errorum Syllabus ad omnes universi catholici orbis Sacrorum Antistites mittendus conficeretur, quo iidem Antistites prae oculis habere possint omnes errores, ac perniciosas doctrinas, quae ab ipso reprobatae, ac proscriptae sunt. Mihi vero in mandatis dedit, ut hunc Syllabum typis editum ad Te, Illustrissime ac Reverendissime Domine, perferendum curarem hac occasione ac tem-

pore, quo idem Pontifex Maximus pro summa sua de catholicae Ecclesiae, ac totius Dominici gregis sibi divinitus commissi incolumitate et bono sollicitudine, aliam Encyclicam Epistolam ad cunctos catholicos Sacrorum Antistites scribendam censuit. Ejusdem igitur Pontificis jussa omni certe alacritate et, uti par est, obsequio efficiens, Tibi, Illustrissime ac Reverendissime Domine, eundem Syllabum his litteris adiunctum mittere propero. Dum vero obsequentissimi mei in Te animi sensus testari et confirmare vehementer gaudeo, fausta omnia et salutaria Tibi a Deo Optimo Maximo ex corde apprecor.

Dominationis Tuae Illustrissimae et Reverendissimae
Romae die 8. Decembris 1864.

Addictissimus Servus

J. Card. Antonelli.

Syllabus

complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in allocutionibus Consistorialibus, in Encyclicis aliisque Apostolicis litteris Sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX.

Vorbemerkung.

In der Encylica erwähnt der heilige Vater zuerst wie er vom Beginne seines Pontifikates an gegen die Zeitirrhümer seine Stimme als oberster Hirte der Kirche erhoben und weist auf seine Rundschreiben und Allocutionen hin, in denen er die vornehmsten derselben verdammt hat. Nun fühle er sich auf's neue angetrieben, die Hirtenpflege der Bischöfe aufzurufen zur Bekämpfung anderer nichtswürdiger Meinungen, „welche von diesen Irrthümern wie aus Quellen hervorbrechen.“ Der heilige Vater schildert die große Schädlichkeit und Gefährlichkeit „dieser nichtswürdigen Meinungen“, geht sie einzeln durch und spricht über sie seine feierliche Verwerfung, Verbotung und Verdamnung aus, von den Gläubigen volle Zustimmung fordernd. Schon

um des inneren Zusammenhanges willen, in dem diese nun feierlich verworfenen Meinungen mit den früher verdammtten Irrthümern stehen, läßt die sichere Kenntniß der letzteren sehr wünschen. Um sie zu ermöglichen, ließ der heilige Vater ein Verzeichniß derselben anfertigen und dasselbe durch den Kardinal Staatssekretär gleichzeitig mit der Encyclica allen Bischöfen zustellen. Wir bringen nun dieß Verzeichniß und fügen jeder verworfenen These die Antithese sammt kurzen Erläuterungen in deutscher Sprache bei; der Schlüssel zum Verständnisse ist offiziell gegeben durch die Verweisung auf jene päpstlichen Aktenstücke, in denen seiner Zeit die Verwerfung ausgesprochen worden. Auch hierüber ist in denselben Auskunft zu erhalten, welcher Art die ausgesprochene Rüge (nota) sei; denn diese gilt und es ist auf den Syllabus nicht jene oben erwähnte Zensur der Encyclica zu beziehen (wie zu unserer Ueberraschung die Broschüre „Der Papst und die Modernen Ideen“, 2. Heft S. 18 behauptet). Inso weit nicht ausdrücklich vom heiligen Vater der verworfenen Meinung entgegen ein ganz bestimmt lautender Satz den Gläubigen zur Annahme vorgestellt wird, sind diese nur gehalten den kontradiktorischen Gegensatz anzunehmen (Benedict XIV. de syn. dioec.), aber auch diesen bloß dann als Dogma, wenn die verdammtte These für häretisch erklärt worden, wie es z. B. von ein und dem andern Satze des Syllabus in Professor Ruyß („Ad apostolicam“) geschehen ist. Jedoch hat der heilige Vater nicht genau die Sätze verzeichnet, die diese Note trifft. Wir bemühten uns, soweit es anging, den rein kontradiktorischen Gegensatz aufzustellen und bemerken nur noch, daß wir behufs der Abfassung der Erläuterungen fast alle zitierten Aktenstücke eingesehen, die Ansichten vieler geprüft und theilweise benützt haben. Eine solche Berücksichtigung hatte statt bei der erwähnten Broschüre; doch wird ein flüchtiger Vergleich der Antithesen zeigen, daß wir vielfach davon abzugehen uns veranlaßt fanden; die Erläuterungen sind völlig unabhängig davon gemacht.

§. I.

Pantheismus, Naturalismus et Rationalismus absolutus.

1. Nullum supremum, sapientissimum, providentissimumque Numen divinum existit, ab hac rerum universitate distinctum, et Deus idem est, ac rerum natura, et ideo immutationibus obnoxius, Deusque reapse fit in homine et mundo, atque omnia Deus sunt, et ipsissimam Dei habent substantiam; ac una eademque res est Deus cum mundo, et proinde spiritus cum materia, necessitas cum libertate, verum cum falso, bonum cum malo, et iustum cum iniusto.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es gibt Ein höchstes, allweises und allvorsehendes, von dieser Gesamtheit der Dinge verschiedenes göttliches Wesen, und Gott ist nicht dasselbe als die Natur, daher nicht dem Wechsel unterworfen; und Gott wird nicht in der That im Menschen und in der Welt. Das All ist nicht Gott und hat nicht das eigentliche Wesen Gottes; Gott ist nicht Eines und Dasselbe mit der Welt, daher auch nicht Eines und Dasselbe der Geist mit der Materie, die Nothwendigkeit mit der Freiheit, das Wahre mit dem Falschen, das Gute mit dem Bösen, das Gerechte mit dem Ungerechten.

Anmerkung. Werden die verschiedenen pantheistischen Anschauungen verdammt.

2. Neganda est omnis Dei actio in homines et mundum.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es ist nicht alle Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt zu läugnen.

Anm. Kann eine Einwirkung Gottes auf die Welt stattfinden und hat statt (natürliche und übernatürliche Vorsehung).

3. Humana ratio, nullo prorsus Dei respectu habito, unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die menschliche Vernunft ist nicht ohne alle Rücksicht auf Gott, der einzige Schiedsrichter über Wahr und Falsch, Gut und Böse; sie ist sich nicht selbst Gesetz, und sie reicht mit ihren natürlichen Kräften nicht hin, für das Beste der Menschen und Völker zu sorgen.

Ann. Der Kontext der zitierten Allokution scheint den Deismus im Auge zu haben; hier fehlt aller wirkliche Verkehr zwischen Gott und Schöpfung; letztere ist thatsächlich auf sich selbst gestellt. Folgerichtig fällt der Vernunft die in der These erwähnte Rolle zu und es müssen die natürlichen Kräfte zum besagten Zwecke ausreichen. Aber es ist die Voraussetzung falsch. Die Vernunft ist erkennendes Prinzip des göttlichen Willens, wie er sich in der Erschaffung und Providenz kund gibt; Gesetz ist dieser selbst. Zene ist als erkennendes Prinzip des göttlichen Willens wohl Schiedsrichter zwischen Wahr und Falsch, Gut und Böse, aber nur innerhalb der natürlichen Ordnung, nicht im Gebiete der übernatürlichen, daher nicht „einziger“. Was sie aber mit ihren natürlichen Kräften zu leisten fähig ist, vermag sie nur in ihrer Verbindung cum Deo creatore et provido und auch so erweist sie sich nicht selten zu schwach.

4. Omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi derivant; hinc ratio est princeps norma, qua homo cognitionem omnium cuiuscumque generis veritatum assequi possit ac debeat.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Epist. encycl. Singulari quidem 17. martii 1856.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Nicht alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der menschlichen Vernunft, daher ist die Vernunft nicht die hauptsächlichste Norm, durch welche der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeder Art erlangen kann und soll.

Ann. Nach dem irrigen Systeme, das verworfen ist, ist alle Erkenntniß über Gott in die Vernunft als einzige Quelle gelegt (der heilige Vater sagt wörtlich: „Sie leiten her . . .“); diese Erkenntniß gilt als die höchste und maßgebende für jede andere, daher als hauptsächlichste Richtschnur; selbst eine übernatürliche Offenbarung wäre nach ihr zu beurtheilen und auf ihr Urtheil hin erst anzunehmen.

5. Divina revelatio est imperfecta et ideo subiecta continuo et indefinito progressui, qui humanae rationis progressioni respondeat.

Epist. Encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die göttliche Offenbarung ist nicht unvollkommen, und daher nicht einem fortwährenden und unbegrenzten Fortschritte unterworfen, welcher dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspräche.

Ann. Verworfen: Die Offenbarung gibt die Wahrheit mangelhaft (zu unterscheiden von: die in der Offenbarung gegebene lautere Wahrheit hat noch nicht ihren allseitigen Ausdruck gefunden); sie ist daher inhaltlich zu läutern, ein Prozeß, der durch die Vernunft durch Wegnahme und Zugabe zu vollziehen ist und deshalb mit dem Fortschreiten dieser fortschreitet. Dagegen: die Offenbarung enthält nur lautere Wahrheit und in ihrer Erkenntniß gibt es einen wahren Fortschritt (von dem oben erwähnten ganz verschieden).

6. Christi fides humanae refragatur rationi; divinaque revelatio non solum nihil prodest, verum etiam nocet hominis perfectioni.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Der christliche Glaube widerspricht nicht der menschlichen Vernunft und die göttliche Offenbarung schadet nicht allein nicht, sondern sie nützt auch der Vervollkommnung des Menschen.

Ann. Sie nützt, indem die sichere und richtige Erkenntniß der göttlichen Dinge auf die Vernunft erleuchtend und ihr größere Sicherheit gebend einwirkt; daher der höhere allgemeine Bildungszustand der christlichen Völker.

7. Prophetiae et miracula in sacris Litteris exposita et narrata sunt poëtarum commenta, et christianae fidei mysteria philosophicarum investigationum summa; et utriusque Testamenti libris mythica continentur inventa; ipseque Jesus Christus est mythica fictio.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die in der heiligen Schrift berichteten und erzählten Prophezeiungen und Wunder sind keine Erfindungen der Dichter und die Geheimnisse des Glaubens sind nicht die Summe von philosophischen Forschungen; in den Büchern der beiden Testamente sind keine mythischen Erfindungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist keine mythische Erdichtung.

Ann. Siehe These 5.

§. II.

Rationalismus moderatus.

8. Quum ratio humana ipsi religioni aequiparetur, ideo theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt.

Alloc. Singulari quadam perfusi 9. decembris 1854.

Gegensatz. Da die menschliche Vernunft nicht der Religion selbst gleichzustellen ist, darum sind auch die theologischen Disziplinen nicht gerade so wie die philosophischen zu behandeln.

Anm. Irrig ist die Ansicht, die Vernunft des Menschen sei auch der Erkenntniß des Offenbarungsinhaltes ganz gewachsen und daher im Stande und berufen, in denselben wie in Wahrheiten natürlicher Ordnung sichere Einsicht zu gewähren, und es sei in Folge davon für die theologischen wie philosophischen Disziplinen dasselbe Erkenntnißprinzip, nämlich die Vernunft. Dagegen: Thatsache ist das Unsichere der Vernunft-Erkentniß und die Sicherheit durch die Lehrautorität; dann die Schwäche der Vernunft seit dem Sündenfalle und ihre Beeinflussung durch die concupiscentia. Sie ist also unzureichend und auf übernatürliche Stütze angewiesen, die ihr dargeboten wird in der Gnade und Lehrautorität der Kirche. In dem Angewiesensein an die kirchliche Lehrautorität bezüglich der Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheit fußt die Verschiedenheit der Behandlung theologischer und philosophischer Disziplinen („Singulari quadam perfusi“).

9. Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianae sunt obiectum naturalis scientiae seu philosophiae; et humana ratio historice tantum exulta potest ex suis naturalibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditionibus dogmatibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam obiectum proposita fuerint.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

Epist. ad eundem Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Nicht alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder der Philosophie, und die menschliche Vernunft auch in ihrer historischen Ausbildung kann nicht aus ihren natürlichen Kräften und Prinzipien zu der wahren Erkenntniß aller, auch der dunkelsten Dogmen gelangen, wenn nur diese Dogmen der Vernunft als Object vorgelegt sind.

Anm. Verworfen: die Erhebung auch der christlichen Geheimnißlehren neben den natürlichen Wahrheiten zum Gegenstande der Philosophie; verworfen, daß die

wenngleich geschichtlich gebildete Vernunft mit ihren Kräften und Prinzipien zu einem wahren Wissen vom Dasein und Beschaffenheit aller auch der Geheimnißlehren kommen könne. Dagegen ist auch von diesen ein theilweises, mangelhaftes Erkennen möglich und die Philosophie kann den Weg dazu bahnen. Dogmen, die nicht Mysterien sind, können diesem nach auch wirkliches Objekt der Philosophie sein.

10. Quum aliud sit philosophus, aliud philosophia, ille ius et officium habet se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit; at philosophia neque potest, neque debet ulli sese submittere auctoritati.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

Epist. ad eumdem Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Auch wenn etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie ist, hat nicht nur Jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, welche er für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen, sondern es kann und muß sich auch die Philosophie der Autorität unterwerfen.

Ann. Der Philosoph, sagt Th. 10, welcher das Bestehen einer übergeordneten Autorität für sich erwiesen hat, hat sich derselben zu unterwerfen. Wie steht's aber mit der Philosophie als solcher, also mit der nach den eigenen Prinzipien geschehenden Forschung der Vernunft? Kann auch sie einer Autorität sich unterwerfen? These 10 läugnet, der heilige Vater aber behauptet es. Versuchen wir kurz den objektiven Sachverhalt darzulegen. Gott hat zwei Ordnungen gesetzt: die natürliche und übernatürliche, und gab jener die Vernunft und dieser die lehrende Kirche zum Erkenntnißprinzip. Da beide Ordnungen sich aufeinander beziehen und manche Wahrheit gemeinsam haben, so erhellt, daß die Gebiete der menschlichen Forschung und der lehrenden Kirche nicht geschieden sind, daß daher über dieselbe Frage beide sich aussprechen können. Haben nun beide Aussprüche gleiche Bürgschaft für ihre Wahrheit? Nein; denn die menschliche Forschung, sei sie noch so gediegen, bleibt das Kind der irrthumsfähigen Vernunft, indeß der Kirche Unfehlbarkeit verliehen ist. Wenn es nun vorkommt (und das kann geschehen und geschieht), daß der Ausspruch der Philosophie über dieselbe Frage anders lautet als der der Kirche, so ist dem Gesagten gemäß kein Zweifel, welcher der allein richtige sei. Kann und soll nun in solchem Falle auch die Philosophie den kirchlichen Ausspruch annehmen und den eigenen fallen lassen? Ja; sie kann es, indem sie einerseits der Zurechtweisung auf die richtige Bahn fähig und nicht selten bedürftig ist, und anderseits keine Einbuße an ihrem Rechte, nach eigenen Prinzipien vorgehend die Wahrheit zu erforschen, erleidet; denn den Ausspruch der Kirche hat sie nur als Problem, als Ziel ihrer erneuten Forschung vorzustellen, die anzustellen sie so lange nicht ermüden soll, bis sie als eigenes, hiemit auch philosophisches Resultat errungen hat, was ihr die Kirche als das richtige bezeichnete. Und sie soll es; dieß dürfte in der

Verpflichtung zur Wahrheit begründet sein. Die menschliche Vernunft soll ja ein Herold der Wahrheit sein, wie könnte es ihr gestattet werden, so lange ein Resultat, das die von Gott gesetzte Autorität für falsch erklärte, den Menschen zu verkündigen, bis sie selber das Richtige getroffen?

11. *Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat.*

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

Gegensatz. Die Kirche darf gegen die Philosophie vorgehen, und sie muß nicht die Irrthümer der Philosophie selbst dulden und es ihr überlassen, daß sie sich selbst verbessere.

Anm. Aus dem zu Th. 10 dargelegten Sachverhalte erhellt, daß die Kirche befähigt sei, die Philosophie zurechtzuweisen und daß diese einer solchen Zurechtweisung sich unterwerfen könne, ja solle. Jetzt fragt es sich, ob die Kirche etwa von ihrer Befähigung keinen Gebrauch machen und die Philosophie so ihre Wege gehen lassen solle, als ob sie in ihrem Gebiete allein das Wort hätte. Wir müssen solch' eine Zumuthung an die Kirche entschieden zurückweisen. Abgesehen davon, daß denen, die das Wissen des Wahren dem Eigenbünkel des Selbsterhaltungens vorziehen, mit einer derartigen Schweigsamkeit der Kirche wenig gebietet wäre, erlaubt es schon der Beruf der Kirche nicht. So oft es, sagt der heilige Vater, die Reinerhaltung der göttlichen Hinterlage oder das Heil der Gläubigen verlangt, hat die lehrende Kirche die Pflicht, die eines derselben gefährdenden Irrthümer der Philosophie zu verwerfen und zu verdammen, und der letzteren obliegt die Pflicht, selbe zurückzunehmen. Da dieß, wie wir gesehen, aus der von Gott gesetzten Stellung, die die lehrende Kirche und die menschliche Forschung zu einander haben, resultirt, so folgt, daß die Kirche gegen die Philosophie einschreiten dürfe, sei ihr Pfleger wer immer. Die der letzteren obliegende Pflicht der Unterwerfung wird aber nur dann gelöst werden, wenn deren Vertreter den objektiven Sachverhalt (das dargelegte Verhältniß der Philosophie zur lehrenden Kirche) erkannt hat, also wenn er Katholik ist. Daß es von anderen nicht erwartet werden könne, ändert am Sachverhalte nichts und beruht ja nur auf ihrer Unwissenheit. Aber der Katholik hat jene Pflicht der Unterwerfung auch nomine philosophiae zu leisten. Die behauptete allseitige Unabhängigkeit der Philosophie als solcher brächte auch deren Vertretern immer wieder einen Titel, etwa als Katholik, aber nicht als Philosoph, oder titulo fidei und nicht titulo philosophiae sich zu unterwerfen („... ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participant, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur“. „Gravissimas“).

12. *Apostolicae Sedis, romanarumque Congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt.*

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht.

Ann. Da die Auktorität nur die Falschheit des gewonnenen Resultates bezeichnet, dient sie der Wissenschaft, indem selbe solcher Maßen eher als es sonst geschähe, auf das Irrige aufmerksam wird und sogleich wieder an die Rekonstruktion gehen kann.

13. Methodus et principia, quibus antiqui Doctores scholastici Theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progressui minime congruunt.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doktoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaften immerhin noch überein.

Ann. Verworfen: das für gänzlich Untauglicherklären; dagegen empfohlen die Werthschätzung der einst errungenen Fortschritte und die Pflege jener Prinzipien in der Theologie.

14. Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Die Philosophie soll nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden.

Ann. Die natürlichen Wissenszweige stützen sich auf ihre eigenen durch die Vernunft erkannten Prinzipien; der Katholik aber, der sie pflegt, wird dabei die Offenbarung als Leitstern vor Augen behalten, um in seinen Forschungen nicht auf Resultate zu kommen, die mit der Offenbarung im Widerspruche stehen („Tuas libenter“).

N. B. Cum rationalismi systemate cohaerent maximam partem errores Antonii Günther, qui damnantur in Epist. ad Card. Archiep. Coloniensem „Eximiam tuam“ 15. iunii 1847, et in Epist. ad Episc. Wratislaviensem „Dolore haud mediocri“ 30. aprilis 1860.

§. III.

Indifferentismus, Latitudinarismus.

15. Liberum cuique homini est, eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält.

Anm. Hängt zusammen mit Thesis 4. Dort verworfen: die Vernunft ist alleinige Quelle religiöser Erkenntniß; hier: die Vernunft ist alleiniges Erkenntnißprinzip. Dagegen: Wie es eine höhere Quelle gibt, aus der zu schöpfen (Offenbarung), so gibt es ein höheres Erkenntnißprinzip, dem zu folgen (lehrende Kirche). Sache der Vernunft ist es, wie der heilige Vater (9. November 1846) erklärt, die Gewißheit der Thatsache, daß Gott gesprochen, zu erforschen; also um die Kennzeichen der wahren Offenbarung sich sorgfältig umzusehen, und hat man sie, der Offenbarung fest und rückhaltlos zuzustimmen.

16. Homines in cuiusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Ubi primum 17. decembris 1847.

Epist. encycl. Singulari quidem 17. martii 1856.

Gegensatz. Die Menschen können nicht bei der Uebung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen.

Anm. Wie Ein Gott, Ein Erlöser, so Eine göttlich geoffenbarte Wahrheit und Ein Glaube, der zum Heile nothwendig („Singulari quidem“).

17. Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur.

Alloc. Singulari quadam 9. decembris 1854.

Epist. encycl. Quanto conficiamur 17. Augusti 1863.

Gegensatz. Man darf nicht auf die ewige Seligkeit aller Jener hoffen, welche in der wahren Kirche Christi keineswegs leben.

Anm. Der Ton zu legen auf aller jener. Der heilige Vater unterscheidet gar wohl die, welche an einer unüberwindlichen Unwissenheit bezüglich unserer heiligen Religion leiden, von jenen, bei welchen Hartnäckigkeit, die den Ketzer kennzeichnet, vorhanden. Bezüglich der ersteren lehrt der Papst, daß sich von Gottes Güte auf deren Seligkeit hoffen lasse. Zu dieser gelangen sie jedoch nur durch die kräftige Wirkung des göttlichen Lichtes und der göttlichen Gnade unter der Bedingung, daß sie das natürliche Sittengesetz fleißig beobachten, Gott zu gehorchen bereit seien und ein ehrbares und rechtschaffenes Leben führen. Die Nächstenliebe wird gegen alle außer der Kirche Stehenden eingeschärft. („Quanto conficiamur.“)

18. Protestantismus non aliud est, quam diversa verae eiusdem christianae religionis forma, in qua aequae ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est.

Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8. decembris 1849.

Gegensatz. Der Protestantismus ist etwas anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in der es gegeben wäre, Gott ebenso wohlgefällig zu sein, wie in der katholischen Kirche.

Anm. Nach der Erklärung des Papstes („Noscitis et nobiscum“) wollte man in Italien unter diesem Vorgeben dem Protestantismus Eingang verschaffen, um durch das protestantische Prinzip der freien Bibelforschung die Subjektivität aufzustacheln und so dem Sozialismus und Kommunismus Vorschub zu leisten.

§. IV.

Socialismus, Communismus, Societates clandestinae, Societates biblicae, Societates clerico-liberales.

Eiusmodi pestes saepe gravissimisque verborum formulis reprobantur in Epist. encycl. Qui pluribus 9. novemb. 1846; in Alloc. Quibus quantisque 20. april. 1849; in Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8. decemb. 1849; in Allocut. Singulari quadam 9. decemb. 1854; in Epist. encycl. Quanto conficiamur moerore 10. augusti 1863.

§. V.

Errores de Ecclesia eiusque iuribus.

19. Ecclesia non est vera perfectaue societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat.

Alloc. Singulari quadam 9. decembris 1854.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Kirche ist eine wahre und vollkommene völlig freie Gesellschaft, und steht auf ihren eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches

die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben kann.

Anm. „Mein Reich ist nicht von hinnen“ (Joh. 18, 36. 37); damit hat Christus seine Kirche vom weltlichen Reiche unterschieden. „Ich bin ein König . . . Ich bin dazu in die Welt gekommen, daß ich Zeugniß gebe der Wahrheit“ (1. c.); damit ist der Kirche eine Aufgabe gestellt, die von der des Staates verschieden. „Wäre ich von dieser Welt, so würden meine Diener dafür (mein Reich) kämpfen“ (1. c.); damit ist ein von den weltlichen Reichen ganz verschiedenes Wie der Vertheidigung und Verbreitung angegeben. Ueber seine Person (der menschlichen Natur nach) gesteht Christus dem Pilatus Gewalt zu, nicht über sein Reich. So verhielten sich die Apostel, so ihre echten Nachfolger. Ihre Mission und deren Grenzen leiten sie von Christus und nicht vom Staate her. Der Staat wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil sein Gebiet unberührt bleibt.

20. *Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.*

Alloc. Meminit unusquisque 30. septembris 1861.

Gegensatz. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.

Anm. Siehe 19.

21. *Ecclesia non habet potestatem dogmaticae definiendi, religionem catholicae Ecclesiae esse unice veram religionem.*

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzige wahre Religion ist.

Anm. Was nothwendig im Bewußtsein der Kirche liegt, muß sie auch die Macht haben auszusprechen.

22. *Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur.*

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, darf nicht auf das allein beschränkt werden, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz Allen zu glauben vorgelegt wird.

Anm. Katholische Lehrer und Schriftsteller sind nicht bloß verbunden das festzuhalten, was durch die Kirche definirt worden oder durch die gemeine

und beständige Uebereinstimmung der Theologen zu den Dogmen gezählt wird: sondern sie sind auch gehalten, sich den Lehrentscheidungen der päpstlichen Kongregationen zu unterwerfen und nicht zu verstoßen gegen die Lehren, die durch die gemeine und beständige Uebereinstimmung der Theologen als sichere theologische Wahrheiten und Schlüsse gelten, so daß die entgegengesetzte Lehre eine Zensur verdient („Tuas libenter“).

23. Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, iura Principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten; die Rechte der Fürsten nicht usurpiert, und in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt.

Anm. Damit ist noch nicht jeder Schritt und Tritt der Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt für fehlerlos erklärt; auch nicht jedes Verhalten bei Glaubensstreitigkeiten gebilligt (Honorius).

24. Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat die Macht, Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt.

Anm. Nuz hat die potestas coercitiva, die Irrenden zurückzuführen geläugnet, dann alles was göttlich oder kirchlich über Kirchenregierung, kirchliche Personen und Sachen, kirchliche Gerichte festgesetzt ist, dem weltlichen Regimente zugetheilt, wodurch, wie der Papst sagt („Ad apostolicae“), die protestantische Knechtschaft für die Kirche erneut würde.

25. Praeter potestatem episcopatus inhaerentem, alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Dem Episkopate ist nicht außer der ihm inhärierenden Gewalt eine andere zeitliche vom Staate entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene Gewalt ertheilt, die darum von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden könnte.

Anm. Nach der Auffassung des Nuz wäre die äußere Gewalt der Bischöfe staatliche Konzeption und nur die innere wesentlich. Siehe vorige These.

26. *Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acqui-
rendi ac possidendi.*

Alloc. Nunquam fore 15 decembris 1856.

Epist. encycl. Incredibili 17 septembris 1865.

Gegensatz. Die Kirche hat ein angebornes und legi-
times Recht auf Erwerb und Besitz.

Ann. Die meisten kirchlichen Heilmittel sind ihrem Wesen nach durch den Gebrauch gewisser materieller Güter bedingt; dann muß der Klerus, damit er in gedeihlicher Selbstständigkeit das Organ des kirchlichen Wirkens sein mag, für die Bedürfnisse seines Lebens versorgt sein. Ist nun nach katholischer Anschauung die Verwaltung der heiligen Sakramente, der öffentliche Gottesdienst und die Sicherstellung des klerikalen Unterhaltes durch göttliche Offenbarung gefordert, so wird wohl auch mit Recht die dafür nöthige Ausscheidung materieller Güter auf eine göttliche Weisung zurückbezogen und die Verwaltung derselben als eine prinzipiell der leitenden Kirche selbst zugehörige bezeichnet. Durch solche Wahrung der kirchlichen Autonomie in Vermögenssachen wird das Recht des Staates, die Bedingungen des sächlichen Verkehrs überhaupt auszusprechen, nicht berührt (Pachmann 2. Aufl. 3. Bd. S. 248. 256).

27. *Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni-
rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.*

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge nicht durchaus auszuschließen.

Ann. Siehe 26.

28. *Episcopis, sine Gubernii venia, fas non est vel ipsas
apostolicas litteras promulgare.*

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung apostolische Schreiben veröffentlichen.

29. *Gratiae a Romano Pontifice concessae existimari debent
tamquam irritae, nisi per Gubernium fuerint imploratae.*

Alloc. Numquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen nicht für ungiltig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind.

30. *Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habuit.*

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung vom Zivilrechte.

Ann. Die immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum hat ihr letztes und tiefstes Fundament in der durchs natürliche und göttlich positive Recht gesetzten Beziehung des Einzelnen und der menschlichen Gesellschaft zur Religion; ist daher nicht Schöpfung des bürgerlichen Rechtes. Daraus, weil der Mensch und der Staat von Natur aus religiös sind, erklärt sich die Pietät auch der Heiden gegen Tempel, Priester u. s. w. Im christlichen Staate kann diese selbstverständlich noch weniger fehlen. Konkreten Ausdruck fand sie: in der Steuerfreiheit u. s. w. Diese geschichtliche Entwicklung war eine allmälige, mannigfache und ist bei geänderten Verhältnissen eine rückgängige. Hierbei sind die zwei Hauptgewalten, die Kirche und der Staat, auf gegenseitiges Uebereinkommen angewiesen.

31. *Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.*

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Zivil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist nicht durchaus abzuschaffen, umsoweniger ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.

Ann. Diese These basirt zum mindesten auf der Ignorirung, daß man Rechte einer bestehenden, selbstständigen Gesellschaft (Kirche) nicht einseitig aufheben könne, ohne die Gewalt an die Stelle des Rechtes zu setzen. Es liegt weiter in dem „etiam inconsulta et reclamante,“ wie der Papst sagt („Acerbissimum“), eine Verachtung der kirchlichen Auktorität und des heiligen Stuhles. Zudem nützt sich der Staat gewiß nicht, wenn der geistliche Stand durch die Schuld Einzelner öffentlich herabgewürdigt wird.

32. *Absque ulla naturalis iuris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta.*

Epist. ad Episc. Montisregal. Singularis Nobisque 29. sept. 1864.

Gegensatz. Es kann nicht ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden und diese Abschaffung verlangt nicht der staatliche Fortschritt, selbst nicht in einem Staate, der nach einer freieren Regierungsform bestellt ist.

Anm. Durch alle Zeiten war das Gefühl der Unvereinbarkeit von Kriegerleben und geistlichem Stand vorhanden, dessen Allgemeinheit eine Vereinigung beider als gegen die dem Menschen von Natur aus eignende Religiosität, somit gegen das natürliche Recht und die Billigkeit erscheinen läßt. Auch würde ja der Geistliche dadurch seinem Berufe entzogen, was sicherlich auch für den freiesten Staat von keinem Nutzen sein und daher auch auf den Titel des Fortschrittes hin nicht verlangt werden kann, außer es bestünde dieser Fortschritt in der Losung vom religiösen Elemente.

33. Non pertinet unice ad ecclesiasticam iurisdictionis potestatem proprio ac nativo iure dirigere, theologicarum rerum doctrinam.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Es gehört einzig zur kirchlichen Jurisdiktions-Gewalt, aus eigenem angeborenem Rechte die Lehre über theologische Gegenstände zu leiten.

Anm. Den in dieser Antithese enthaltenen Grundsatz spricht der heilige Vater anlässlich der Münchner Gelehrtenversammlung aus, da er befürchtete, es möchte aus einer solchen Versammlung, wenn sie ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Auktorität stattfände, allmählig sich eine Gelehrtenauktorität herausbilden, welche bei manchen die Unterwerfung unter die kirchliche Auktorität gefährden könnte („Tuas libenter“).

34. Doctrina comparantium Romanum Pontificem Principi libero et agenti in universa Ecclesia, doctrina est, quae medio aevo praevaluit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.

Anm. Nicht bloß im Mittelalter, sondern auch vor und nachher galt der Papst als unabhängiges Oberhaupt, dessen Wirksamkeit sich auf die ganze Kirche erstreckt.

35. Nihil vetat, alicuius Concilii generalis sententia aut universorum populorum facto, summum Pontificatum ab romano

Episcopo atque Urbe ad alium Episcopum aliamque civitatem transferri.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. Augusti 1851.

Gegensatz. Es gibt einen Grund, der verbietet, durch Beschluß eines allgemeinen Konzils oder durch die That aller Völker das Pontifikat vom römischen Bischofe und von Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen.

Anm. Weil Petrus sich Rom zu seinem bleibenden Sitze gewählt und daselbst als Bischof dieser Stadt und zugleich Oberhaupt der gesammten Kirche gestorben ist, so ist nur der Petri Nachfolger im Primat, der dessen Nachfolger im römischen Episkopate ist.

36. Nationalis concilii definitio nullam aliam admittit disputationem, civilisque administrationem ad hosce terminos exigere potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Entscheidung eines National-Konzils läßt eine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann keine Sache endgiltig vor ein solches bringen.

Anm. Die These 34 sucht den Primat in seiner die ganze Kirche umfassenden unabhängigen Wirksamkeit als bloße mittelalterliche Theorie darzustellen; in vorliegender These wird die Konsequenz gezogen durch Emanzipirung der Nationalsynode von der obersten Jurisdiktion des römischen Papstes.

37. Institui possunt nationales Ecclesiae ab auctoritate Romani Pontificis subductae planeque divisae.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

Gegensatz. Es können keine National-Kirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind.

Anm. Durch These 35 will man den Primat entwurzeln, indem man die Ablösbarkeit desselben von Rom, der Bischofsstadt des sterbenden ersten Statthalters Christi, Petrus, behauptet; in These 37 zieht man sodann die Konsequenz der Möglichkeit einer Beseitigung des ganzen römischen Vorranges der Gewalt.

38. Divisioni Ecclesiae in orientalem atque occidentalem nimia Romanorum Pontificum arbitria contulerunt.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. Augusti 1851.

Gegensatz. Zur Trennung der Kirche in die morgenländische und abendländische haben nicht zuweit gehende Machtsprüche der römischen Päpste beigetragen.

Anm. Die Geschichte deckt viel tiefer und anderswo liegende Wurzeln dieses Schisma auf.

§. VI.

Errores de societate civili tum in se, tum in suis ad Ecclesiam relationibus spectata.

39. Reipublicae status, utpote omnium iurium origo et fons, iure quodam pollet nullis circumscripto limitibus.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Da der Staat nicht der Ursprung und die Quelle aller Rechte ist, so besitzt er kein schrankenloses Recht.

Anm. Es ist auch abgesehen von der Offenbarung schon zum voraus nichts natürlicher, als daß von dem, welcher das Menschengeschlecht ins Dasein gerufen, auch die Normen für das Zusammensein der menschlichen Individuen herrühren (Kirchenlexikon „Recht“). Bezeugt werden einige derselben schon unmittelbar durch das menschliche Bewußtsein, andere haben die Weisung einer von der Vernunft dafür anerkannten Auktorität; jene zusammen machen das Naturrecht (das Vernunft- oder philosophische Recht), diese im Inbegriffe geben das positive oder historische Recht oder das Recht aus Gesetzen; bei beiden aber kann nach dem oben Gesagten von einer eigentlichen Schöpfung durch die Vernunft oder Auktorität keine Rede sein.

40. Catholicae Ecclesiae doctrina humanae societatis bono et commodis adversatur.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

All. Quibus quantisque 20 aprilis 1849.

Gegensatz. Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vortheil der menschlichen Gesellschaft nicht zuwider.

Anm. Die katholische Religion ist von Gott aus besonderer Barmherzigkeit den Menschen gegeben, damit sie ihr wahres Glück und Heil erreichen; deshalb auch, weil für beide Ordnungen derselbe Urheber, zwischen beiden kein Widerspruch. Es erfährt vielmehr die natürliche Ordnung eine Förderung (Zeuge die geschichtliche Erfahrung).

41. Civili potestati vel ab infideli imperante, exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde com-

petit nedum ius, quod vocant exequatur, sed etiam ius appellationis, quam nuncupant, ab abusu.

Litt. Apost. Ad apostolicæ 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Staatsgewalt hat nicht, und um so weniger, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirekte negative Gewalt über kirchliche Dinge; sie hat also weder das Recht des Exequatur, noch das Recht der sogenannten Appellation von Mißbrauch der Staatsgewalt.

Anm. Wie der Turiner Professor Ruyss das ganze äußere Gebiet der Kirche unter die Staatsgewalt stelle, besagen uns These 24 u. 25. Hier in These 41 faßt er die Staatsgewalt ganz allgemein auf, mag ihr Träger welcher immer für eines Glaubens sein (also auch den Großsultan eingeschlossen), und behauptet, es eigne ihr eine indirekte negative Gewalt über Kirchliches. „In sacra“ weil ihn sein System über „das Jus circa sacra“, wo der Staat noch innerhalb der Grenzen seines eigenen Gebietes bliebe und nicht in das der Kirche eigene hineinlangete, hinausführt. Die behauptete Gewalt kündigt sich als eine indirekte an, weil sie sich auf den Titel stützt, der Staat müsse solch einen Griff ins kirchliche Gebiet hineinmachen, um sich vor Beschädigung durch die Kirche sicherzustellen. Und dabei als eine negative, weil sie gegebenen Falls besagten Selbstschutz durch Behinderung oder Abhängigmachung der kirchlichen Organe in Uebung der ihnen zustehenden Gewalt übt. Beispiele solch einer angemessenen Gewalt über Kirchliches sind das „Jus placeti (Exequatur)“ und das „Jus appellationis ab abusu“. Bei ersterem erlangten die Akte der Kirchengewalt im äußeren Gebiete erst Verbindlichkeit, wenn der Staat sein „Placet“ gesprochen; bei letzterem könnte derselbe Staat kirchliche Entscheidungen einfach annulliren. Wer solch eine Theorie zugibt, muß auch einräumen, daß der Vorwurf, welcher These 23 den Päpsten und allgemeinen Konzilien gemacht wird, schon Christo und seinen Aposteln gemacht werden müsse; „A limitibus suae potestatis recesserunt, jura principum usurparunt.“ Mehr braucht man kaum zu erwidern. Siehe auch These 19.

42. In conflictu legum utriusque potestatis, ius civile praevallet.

Litt. apost. Ad apostolicæ 22. augusti 1851.

Gegensatz. Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht nicht das weltliche Recht vor.

Anm. Die ganz allgemeine Voranstellung der Staatsgewalt und ihres Willens kehrete die Ordnung um, es käme die höhere unter die niedere. Dadurch ist nicht jede Nachgiebigkeit von Seite der Kirche ausgeschlossen, wie sie in der That zuweilen bis an die äußersten Grenzen statthatte.

43. Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones, (vulgo Concordata) super usu iurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas, sine huius consensu, immo et ea reclamante.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Gegensatz. Die weltliche Gewalt hat nicht die Macht, feierliche Verträge, die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen dessen Widerspruch zu brechen, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen.

Anm. Bei solcher Anschauungsweise wird die dem kirchlichen Rechte schuldige Achtung verletzt und tritt Rücksichtslosigkeit auf langen Besitz ein und mit der Vertragstreue ist es zu Ende.

44. Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent. Hinc potest de instructionibus iudicare, quas Ecclesiae pastores ad conscientiarum normam pro suo munere edunt, quin etiam potest de divinorum sacramentorum administratione et dispositionibus ad ea suscipienda necessariis decernere.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen. Sie kann also über die Weisungen nicht urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, und kann über die Verwaltung der heiligen Sakramente und über die nothwendige Disposition zu deren Empfang nicht entscheiden.

Anm. Es liegt der Fall zu Grunde, daß ein Abgeordneter, der sich an der willkürlichen Aufhebung der kirchlichen Immunität hervorragend theilnahmte; der Pfarrer verweigerte die Sterbsakramente, indem er sich an die speziellen Weisungen des Erzbischofes (von Turin) hielt. Die Regierung schritt gegen Pfarrer und Erzbischof strafend ein.

45. Totum scholarum publicarum regimen, in quibus inventus christianae alicuius Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuiusque auctoritati recognoscatur ius immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Quibus luctuosissimis 5. septembris 1851.

Gegensatz. Es kann und darf nicht die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, die der bischöflichen Seminarien schon in keiner Hinsicht dermaßen der Staatsgewalt zukommen, daß kein Recht irgend einer anderen Autorität sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und die Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde.

Anm. Vom Aelterrechte auf die Erziehung war schon in der Encyclica die Rede. Die angemessene ausschließliche Staatsberechtigung schließt von selber die der Kirche aus. Nun ist aber unläugbar, was P. Schrader (*De Unitate romana* p. 48, 50) sagt: „Totus homo subjectum utriusque potestatis,“ und: „Utriusque (civitatis et ecclesiae) potestas toti praeest homini, sed non totaliter, non secundum omnia, verum pro suo quaeque fine.“ Interesse hat somit am selben jungen Menschen Kirche und Staat, beiden muß daran liegen, daß er ein taugliches Mitglied werde, wozu Erziehung und Unterricht dienen. Das Interesse beider ist jedoch nicht unmittelbar ganz dasselbe: Die Kirche hat das direkt, daß der junge Mensch zur ewigen Seligkeit heranreife; der Staat, daß er seine irdische Existenz sichere und der menschlichen Gesellschaft nütze (pro suo quaeque fine). Die Kirche wird also anstreben, daß er religiös-sittlich werde, der Staat, daß er mit den nöthigen Kenntnissen für seinen Beruf im Gemeinwesen sich versehe, aber diese Verschiedenheit des unmittelbaren Interesses ist keine Geschiedenheit. Die Kirche weiß, daß durchs Zeitliche ins Ewige es gehe, und der Staat, daß Tüchtigkeit ohne Gewissenhaftigkeit dem Gemeinwesen nichts nütze. Letzterer braucht also religiös-sittliche Bürger und erstere kann nur das Privat- und soziale Leben regeneriren und heben unter Voraussetzung der Ausbildung der natürlichen Fähigkeiten. Somit hat der Staat Interesse am Ziele der Kirche und diese an dem des Staates: es ergibt sich daraus ein Für- und Miteinander in der Erziehung und im Unterrichte. Daher kann nur der Staat beides sich ausschließlich zueignen, der auf Vernichtung der Kirche ausgeht, sich an ihre Stelle setzt oder sich prinzipiell religionslos macht.

46. Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subiicitur.

Alloc. Numquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Ja selbst die in den Alerikal-Seminarien innezuhaltende Studienordnung untersteht nicht der Staatsgewalt.

Anm. Ist immer der Standpunkt, daß die Kirche, wie irgendwo der Papst sagt, ein dem Staate eingegliedertes Gemeinwesen sei. Da ist es folgerichtig, daß die Regierung die Unterrichtsweise der künftigen Diener eines besonderen Staatszweiges bestimme, sie die oberste Auctorität über das ganze Staatswesen. Aber diese Theorie fällt von selbst zusammen, wenn die Kirche ein vom Staate unabhängiges, selbstständiges Gemeinwesen anderer Ordnung ist (Syllabus 19). Die Einsichtnahme kann man dem Staate nicht verwehren, welche sich auf die Unterweisung für jene Funktionen bezieht, die der Geistliche seiner Zeit auch für den Staat verrichtet.

47. Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae patent omnibus cuiusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi iuventutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingerentia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subiiciantur, ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14. iulii 1864.

Gegensatz. Es fordert die beste Staatseinrichtung nicht, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Auctorität, Leitung und Einflußnahme der Kirche enthoben und vollständig dem Willen der weltlichen und politischen Auctorität unterworfen seien nach dem Belieben der Gewalthaber und nach Maßgabe der landläufigen Meinungen der Zeit.

Anm. Siehe 45.

48. Catholicis viris probari potest ea iuventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate seiuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14. iulii 1864.

Gegensatz. Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung nicht billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absteht, und welche nur die Kenntniß der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat.

Ann. Siehe 45.

49. *Civilis auctoritas potest impedire, quominus sacrorum Antistites et fideles populi cum Romano Pontifice libere ac mutuo communicent.*

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Staatsgewalt darf es nicht verhindern, daß die Bischöfe und Gläubigen frei mit dem römischen Stuhle verkehren.

Ann. Siehe 19.

50. *Laica auctoritas habet per se ius praesentandi episcopos et potest ab illis exigere, ut ineant dioecesium procuratorem, antequam ipsi canonicam a S. Sede institutionem et apostolicas litteras accipiant.*

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die weltliche Obrigkeit hat nicht von sich aus das Recht, Bischöfe zu präsentiren, und kann nicht von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antreten, bevor sie vom heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung und das apostolische Schreiben erhalten.

Ann. Siehe 19.

51. *Immo laicum Gubernium habet ius deponendi ab exercitio pastoralis ministerii episcopos, neque tenetur obedire Romano Pontifici in iis, quae episcopatum et episcoporum respiciunt institutionem.*

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Die weltliche Regierung hat nicht das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entheben und ist verpflichtet, in dem, was die Errichtung von

Bis thümern und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste zu gehorchen.

Anm. Siehe 19.

52. Gubernium potest suo iure immutare aetatem ab Ecclesia praescriptam pro religiosa tam mulierum quam virorum professione, omnibusque religiosis familiis indicere, ut neminem sine suo permissu ad solemnia vota nuncupanda admittant.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die Regierung kann nicht aus eigenem Rechte daß von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als bei Frauen abändern und allen Ordens- Genossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen.

Anm. Insofern und insofern die bürgerlichen Interessen berührt werden, d. h. jene Seiten des menschlichen Privat- und sozialen Lebens, mit deren Ob- sorge der Staat von Gott betraut ist, hat dieser ein Recht auf Rücksichtnahme auch in Fragen des kirchlichen Ordenslebens. Daraus folgt aber nicht, daß er eigenmächtig bestimmen könne, wer und in welchem Alter jemand anfangen dürfe, die evangelischen Räte nach der Weise von kirchlich approbirten Orden zu üben. Ohne Hemmung einer der wichtigsten Seiten des kirchlichen Lebens, somit ohne thatsächliche Verneinung der kirchlichen Selbstständigkeit in ihrer Sphäre, ginge es dabei gar nicht ab. „Spiritus fiat, ubi vult“ und „qui potest capere, capiat.“ Zu prüfen, bei wem dieß der Fall, hat nur die Gewalt den Verus, welcher die Inslebensetzung der Gesammtoffenbarung, zu der die evangelischen Räte gehören, anvertraut ist (Kirche).

53. Abrogandae sunt leges, quae ad religiosarum familiarum statum tutandum, earumque iura et officia pertinent; immo potest civile gubernium iis omnibus auxilium praestare, qui a suscepto religiosae vitae instituto deficere ac solemnia vota frangere velint; pariterque potest religiosas easdem familias perinde ac collegiatis Ecclesias et beneficia simplicia etiam iuris patronatus penitus extinguere, illorumque bona et redditus civilis potestatis administrationi et arbitrio subicere et vindicare.

Alloc. Acerbissimum 27. decembris 1852.

Alloc. Probe meminertis 22. ianuarii 1855.

Alloc. Cum saepe 26. iulii 1855.

Gegensatz. Es sind die Gesetze nicht abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten be-

treffen; um so weniger kann die staatliche Regierung allen jenen Unterstützung gewähren, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso wenig kann sie Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterwerfen und überweisen.

Anm. Wie das Ordensleben ein wichtiger Theil des kirchlichen selbst sei, erhellt aus Syllabus 52. Was der Staat der Kirche schulde in und mit ihrer Anerkennung, die wieder nicht ins bloße Belieben von Gott gelegt ist, sagten wir in Note 2, 10 u. 11 zur Encyclica. Davon findet sich in unserer These der diametrale Gegensatz, der somit entschieden verdammt werden muß. Ist das Minimum des schuldigen Staatsschutzes die Einrichtung des staatlichen Lebens, daß die Unterthanen die zeitlichen Güter haben, ohne die ewigen zu verlieren, so kann die Staatsregierung vor Gott und dem Gewissen unmöglich zur Brechung der Ordensgelübde Hilfe leisten, da sie die ewigen Güter so sehr gefährdet. Der letztere Theil der These verstößt gröblich gegen die Autonomie der Kirche in Besitz und Verwaltung ihres Vermögens (Syllabus 26).

54. Reges et principes non solum ab Ecclesiae iurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus iurisdictionis dirimendis superiores sunt Ecclesia.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Könige und Fürsten sind weder von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, noch stehen sie bei Entscheidung von Jurisdiktions-Fragen höher als die Kirche.

Anm. Verworfen, weil die Fürsten und Könige theils als Privatpersonen, sowie jeder Katholik der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen, theils weil sie als katholische Regenten hinsichtlich der Pflichten des Staates gegen die Kirche verantwortlich sind. Damit ist aber keineswegs ihre Koordination in Bezug auf die ihnen als Souveränen eigenthümliche Sphäre ausgeschlossen.

55. Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia seiuungendus est.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Die Kirche ist nicht vom Staate, und der Staat nicht von der Kirche zu trennen.

Anm. Utriusque (civ. et eccl.) potestas toti praeest homini; da bleibt eine Trennung von Kirche und Staat immer etwas, wogegen sich schon das unverbundene natürliche Gefühl, umso mehr das gläubige fräut (Syll. 45). Dabei bewahrt sich früher oder später Christi Wort: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich“ (Belgien).

§. VII.

Errores de Ethica naturali et christiana.

56. Morum leges divina haud egent sanctione, minimeque opus est, ut humanae leges ad naturae ius conformentur aut obligandi vim a Deo accipiant.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanktion, und es ist nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte in Uebereinstimmung gebracht werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten.

Ann. Hier wird das Verhältniß des natürlichen Sittengesetzes und der menschlichen Gesetze zu Gott oder zum ewigen Gesetze Gottes ins Auge gefaßt und in ersterer Hinsicht die Ansicht Kant's und dessen Schüler, welcher auch später Hermes, Herbart und andere beigeppflichtet haben, verworfen, derzufolge nämlich das Sittengesetz, das in unserer vernünftigen Natur liegt und im Gewissen sich ankündigt, schon an und für sich ohne Rücksicht auf Gott als dem Gesetzgeber, der dieses Gesetz gemäß des durch seinen Willen von aller Ewigkeit her für alle Geschöpfe normirten ewigen Gesetzes in unserer Natur einpflanzte, vollkommen verbindende Kraft habe und somit dasselbe unabhängig von dem göttlichen Willen den menschlichen Willen binde und binden könne. (Vergleiche Syll. 3.) — In Bezug auf die menschlichen Gesetze sodann wird die Ansicht zurückgewiesen, als ob die menschlichen Gesetze nicht nothwendig im Einklange stehen müßten mit dem natürlichen Gesetze und sie zuletzt ihre verbindende Kraft nicht von Gott haben, da ja nach ausdrücklicher Lehre der Offenbarung und auch schon nach der gesunden Vernunft jede menschliche gesetzgebende Gewalt nur von Gott selbst stammen kann und demnach nur kraft dieser von Gott gegebenen Gewalt die menschlichen Gesetze verpflichten, aber auch nur insoweit verpflichten, als sie mit dem natürlichen Gesetze übereinstimmen, indem der Wille des Delegirten mit dem Willen des Delegirenden nicht in Widerspruch treten darf.

57. Philosophicarum rerum morumque scientia, itemque civiles leges possunt et debent a divina et ecclesiastica auctoritate declinare.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Wissenschaft der Philosophie und Moral sowie die bürgerlichen Gesetze dürfen und sollen nicht von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche abweichen.

Ann. Daß die Philosophie weder nach der spekulativen noch praktischen Seite von der göttlichen und kirchlichen Auctorität abweichen oder Umgang nehmen könne, siehe Syllabus 10, 11, 14.

58. Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Epist. encycl. Quanto conficiamur 10. augusti 1863.

Gegensatz. Es sind andere Kräfte anzuerkennen, als die im Stoffe ruhenden, und die Zucht und Ehrbarkeit der Sitten ist nicht in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in den Genuß der Vergnügungen zu setzen.

59. Ius in materiali facto consistit, et omnia hominum officia sunt nomen inane, et omnia humana facta iuris vim habent.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Das Recht besteht nicht in der materiellen Thatsache, und die Pflichten der Menschen sind kein leerer Name, und nicht alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft.

60. Auctoritas nihil aliud est nisi numeri et materialium virium summa.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Autorität ist etwas Anderes als Zahlen und die Summe der materiellen Kräfte.

61. Fortunata facti iniustitia nullum iuris sanctitati detrimentum affert.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

Gegensatz. Auch die vom Erfolge begleitete Ungerechtigkeit der That bringt der Heiligkeit des Rechtes Schaden.

Anm. Aus an sich ungerechter That entsteht nie ein Recht, wenn auch der Erfolg dafür wäre (ist die Rede von den usurpirten päpstlichen Provinzen).

62. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu.

Alloc. Novos et ante 28. septembris 1860.

Gegensatz. Das sogenannte Prinzip der Nichtintervention ist nicht zu verkünden und nicht zu beobachten.

Anm. Bei der Allgemeinheit der Aufstellung dieses Prinzipes in faktischer Beziehung auf ungerechte Angriffe gleicht dieses einer Guttheilung der Straflosigkeit und Freiheit in Verletzung göttlicher und menschlicher Rechte. Dagegen

kennt schon das natürliche Recht die Pflicht zur Wahrung der allgemeinen Rechtsordnung, die erst den Bestand geordneter Staatsverhältnisse ermöglicht, und das Christenthum fügt noch den Titel der Liebe hinzu, indem es an der „Menschenfreundlichkeit“ Gottes möglichst viele theilhaft machen will, dieß aber vielfach von geordneten Staatsverhältnissen bedingt ist.

63. *Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet.*

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Quisque vestrum 4. octobris 1847.

Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8. decembris 1849.

Litt. Apost. Cum catholica 26. martii 1860.

Gegensatz. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam nicht versagen und noch weniger gegen sie aufstehen.

Ann. Nemo citra piaculum potest potestati legitimae obedientiam denegare nisi forte Dei et legibus ecclesiae adversetur („Qui pluribus“).

64. Tum cuiusque sanctissimi iuramenti violatio, tum quaelibet scelesta flagitiosaque actio sempiternae legi repugnans, non solum haud est improbanda, verum etiam omnino licita summisque laudibus efferenda, quando id pro patriae amore agatur.

Alloc. Quibus quantisque 20. aprilis 1849.

Gegensatz. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur verdammenwerth, sondern auch gänzlich unerlaubt, und verdienen auch dann nicht das geringste Lob, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen.

Ann. Verworfen: Die Zuoberststellung der Vaterlandsliebe; dagegen: ihre Unterordnung unter das göttliche und menschliche Recht.

§. VIII.

Errores de matrimonio christiano.

65. Nulla ratione ferri potest, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti.

Litt. Apost. Ad apostolicam 22. augusti 1851.

Gegensatz. Es kann auf keine Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe nicht zur Würde eines Sacramentes erhoben habe.

Ann. Verworfen: die Meinung, Christus habe nicht die Ehe (Monogamie) selbst, wie sie bereits bestanden, durch die promissio gratiae, zum Sacramente gemacht. Mit der Antithese harmonirt, was das Tridentinum (sess. 24) sagt: „gratiam vero“ u. s. w.

66. Matrimonii sacramentum non est, nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Das Sacrament der Ehe ist nicht etwas bloß zu dem Vertrage hinzukommendes und von ihm trennbares, und das Sacrament selbst liegt nicht einzig und allein in der ehelichen Einsegnung.

Ann. Der contractus selber ist wie causa matrimonii so auch causa sacramenti (decretum ad Armenos).

67. Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Es ist das Eheband nicht auf Grund des Naturrechtes auflöslich, und in keinem Falle kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde rechtsgiltig ausgesprochen werden.

Ann. In sensu auctoris (Nuyß) geschah seiner Zeit die Verwerfung. Jener wollte die Zivilehe begründen, die einzig vom Staate abhinge, der hiebei nur auf dem Naturrechte stünde, welches eine Trennung des Bandes zuließe. Dazu sollten Theses 65 u. 66 als Grundlage dienen, indem sie die Unterscheidung zwischen Eheband und Ehesacrament behaupten. Durch die katholische Lehre aber, welche (unter Getauften) die causa matrimonii auch zur causa sacramenti macht, wird jener Unterscheidung und deren Folgerung der Boden entzogen. Unter Getauften, und für solche (siehe Aufschrift des Paragraphes) will man ja die Zivilehe, gibt es keine Trennbarkeit des Ehebandes ex titulo juris naturalis, da dieß in eine unauflöslche Verbindung mit dem jus divinum positivum getreten.

68. Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existentia tollenda sunt.

Litt. Apost. Multiplices inter 19. iunii 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, der weltlichen Gewalt aber steht dieß nicht zu, von der auch die bestehenden Hindernisse nicht aufzuheben sind.

Ann. Steht im inneren Zusammenhange mit der Frage um das Verhältniß des *contractus matrimonii* zum Sacramente. Ist ersterer *causa sacramenti*, so folgt von selbst, daß die Kirche und nicht der Staat die in Rede stehende Gewalt habe.

69. *Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat.*

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat nicht erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, und das aus eigenem und nicht aus dem ihr von der weltlichen Gewalt übertragenen Rechte.

Ann. Beispiele liefert die Kirchengeschichte. So stellten die Synoden von Elvira (303) und Neucæsarea (314) das Hinderniß der Affinitas auf. Wer möchte da von einer staatlichen Konzeßion träumen?

70. *Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt.*

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die tridentinischen Canones, welche das Anathem über Jene verhängen, die das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen, sind dogmatischer Natur, und nicht von einer übertragenen Gewalt zu verstehen.

Ann. Daß sie dogmatischer Natur seien, erhellt aus den einseitigen Worten, die das Tridentinum den canones de sacramento matrimonii vorausschickt.

71. *Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere.*

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die tridentinische Form bei Strafe der Ungültigkeit ist verbindlich, auch wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt, und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht.

Ann. Weil jede Ehe der Christen Sakrament, so steht es nur der Kirche zu, die Bedingungen zur gültigen Eingehung festzusetzen.

72. Bonifacius VIII. votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Bonifacius VIII. hat nicht zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheits-Gelübde die Ehe nichtig mache.

Ann. Die Ordines majores sind bereits in der ersten Lateransynode 1139 für ein trennendes Ehehinderniß erklärt worden und Papst Bonifaz sprach sich nur über das dabei abgelegte votum castitatis (welche Meinung nicht ganz allgemein ist) aus.

73. Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nulum esse contractum, si sacramentum excludatur.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Lettera di S. S. PIO IX. al Re di Sardegna, 9. sept. 1852.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Gegensatz. Kraft eines bloßen Zivilvertrages kann unter Christen keine wahre Ehe bestehen, und es ist nicht falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament ist, oder daß der Vertrag nichtig ist, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.

Ann. Siehe Syllabus 66.

74. Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach nicht vor das weltliche Gericht.

Anm. Soweit sie das Eheband betreffen, gehören sie ausschließlich vor das kirchliche Gericht. (Siehe 65.)

N. B. Huc facere possunt duo alii errores de clericorum coelibatu abolendo et de statu matrimonii statui virginitatis anti-ferendo. Confodiuntur, prior in epist. encycl. „Qui pluribus“ 9. novembris 1846, posterior in litteris apost. „Multiplices inter“ 10. iunii 1851.

§. IX.

Errores de civili Romani Pontificis principatu.

75. De temporalis regni cum spirituali compatibilitate disputant inter se christianae et catholicae Ecclesiae filii.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten sich die Söhne der christlichen und katholischen Kirche nicht.

Anm. Da der Papst und die Bischöfe (z. B. 1862 in Rom) sich einhellig für die Vereinbarkeit ausgesprochen, kann diese für den Katholiken keine Frage mehr sein. Der innere Grund der Vereinbarkeit beider Gewalten in Einer Hand ist in der Einheit des göttlichen Weltplanes gelegen, der dahin geht, daß man durchs Zeitliche ins Ewige gelange. Es bleiben zweierlei Gewalten, wenn auch nur Ein Träger; sie können jedoch, weil die zwei Ordnungen, denen sie gesetzt sind, sich nicht ausschließen, sondern nach Gottes Plane und Willen vielmehr aneinander schließen, vom selben Subjekte geübt werden, ohne daß dieß mit sich in Widerspruch gerathen müßte. Als Träger der einen Gewalt hat dieser Eine die Pflichten des summus pontifex, als Träger der andern die des katholischen Landesfürsten. Wie nun der katholische Landesfürst unter allen Umständen seine Hauptaufgabe, das Staatswohl, wahrnehmen kann, ohne mit dem Gewissen und dadurch mit dem iudex in foro conscientiae nothwendig in Konflikt zu kommen, so kann es auch der Papst als katholischer Regent. Die äußeren Beziehungen von Kirche und Staat aufeinander sind der Modifikation fähig, und es ist kein Grund vorhanden, warum sie der Papst nicht sollte zeitgemäß gestalten können dort, wo er selber Regent ist, wenn er es im Uebereinkommen mit anderen Regenten kann.

76. Abrogatio civilis imperii, quo Apostolica Sedes potitur, ad Ecclesiae libertatem felicitatemque vel maxime conduceret.

Alloc. Quibus quantisque 20. aprilis 1849.

Gegensatz. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche auch nicht das Geringste beitragen.

Anm. Der heilige Vater selber bezeichnet seine weltliche Herrschaft als dazu dienend, daß er seine oberste Gewalt frei üben und für die Bedürfnisse der Gläubigen sorgen könne und daß diese volles Zutrauen hegen können.

N. B. Praeter hos errores explicite notatos, alii complures implicite reprobantur, proposita et asserta doctrina, quam catholici omnes firmissime retinere debeant, de civili Romani Pontificis principatu. Eiusmodi doctrina luculenter traditur in Alloc. „Quibus quantisque“ 20. april. 1849; in Alloc. „Si semper antea“ 20. maii 1850; in Litt. apost. „Cum catholica Ecclesia“ 26. mart. 1860; in Alloc. „Novos“ 28. sept. 1860; in Alloc. „Jamdudum“ 18. mart. 1861; in Alloc. „Maxima quidem“ 9. iunii 1862.

§. 10.

Errores qui ad liberalismum hodiernum referuntur.

77. Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.

Alloc. Nemo vestrum 26. iulii 1855.

Gegensatz. In unserer Zeit ist es auch noch möglich, daß man die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Kulte habe.

Anm. Verworfen, daß es nicht mehr fromme u. s. w., also festzuhalten, daß es auch zu unserer Zeit noch möglich sei und zwar für Kirche und Staat. „Die Einheit der Religion ist es, die jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich macht, welche die Nationalität am längsten frisch erhält,“ sagt Walter (Permaneder, Kirchenrecht 3. Aufl. S. 71). Wie der Staat überhaupt auf die Grundlage der Religion und speziell der katholischen gebaut sei, siehe Note 10 zur Encyclica. Wie es wahr sei, was Walter sagt, erhellt aus Syllabus 45. Ist, um nur Eines zu erwähnen, bloß dort die Heranbildung für Kirche und Staat eine ganze (die allein Charaktere gibt), wo beide mit und für einander wirken, so folgt, daß die Resultate verschieden ausfallen müssen, nicht nur, wenn dieß Für- und Miteinander nicht vorhanden, sondern auch, wenn verschiedene Religionen (Kirchen) vorhanden sind; dieß ist aber schon eine Wunde für den inneren Kitt des Volkes, die dessen Kraft sehr lähmt (Deutschland). Da nun die katholische Kirche sich als die einzig wahre Kirche Gottes weiß und aller Welt ankündigt, so wird man es nur als einfache Konsequenz ansehen müssen, daß sie die Einzigkeit der Geltung der katholischen Religion im Staate als diesem und sich nützlich erklärt — für alle Zeit, also auch

für die unsere. Sie muß bei ihrer Mission als von Gott gestelltes letztes Ziel die Weltordnung anstreben, daß alle Menschen katholisch und daß Kirche und Staat einträchtig werden. Anzustreben hat sie dieses Ziel wesentlich nach Christi Anweisung (Matth. 28, 19. 20). Je mehr ihr Wort sich Bahn bricht und die katholische Ueberzeugung sich ausbreitet, destomehr schrumpft für alle andern Kulte von selber der Boden ein und der Staat braucht und darf nicht die bestehenden Rechte derselben einfach wegdekretiren (Encyclica-Note 11; der Kirchenstaat selber ein Beispiel).

78. Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum proprii cuiusque cultus exercitium habere.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Es war daher nicht eine lobenswerthe gesetzliche Vorsorge in gewissen katholischen Ländern den dort Einwandernden zu erlauben, daß sie die öffentliche Uebung je ihres eigenen Kultus haben.

Anm. Nach 77 ist es nur einfache Konsequenz, daß die katholische Kirche es ablehnt, wenn ein bisher katholischer Staat durch gesetzliche Preisgebung der Religionseinheit sich Einwanderer herbeizieht.

79. Enimvero falsum est, civilem cuiusque cultus libertatem, itemque plenam potestatem omnibus attributam quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi conducere ad populorum mores, animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Es ist nicht falsch, daß die staatliche Freiheit der Kulte und die Allen ertheilte Erlaubniß, was immer für Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu machen, zur leichteren Verderbniß der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitragen.

Anm. Ueber die schrankenlose Rede- und Pressfreiheit s. Encyclica-Note 4. Beispiele, wie die unbeschränkte Kultusfreiheit, Glaubenslosigkeit und Indifferentismus in ihrem Schooße trage, liefern Nordamerika (die vielen Ungetauften und keiner Konfession Angehörigen daselbst) und Belgien (die Solidaires). Wie soll auch der Unterthan nicht versucht werden zur Lockerung der Sitten und zur Glaubensgleichgiltigkeit, wenn er wahrnimmt, daß der Staatsgewalt, von der er doch weiß, daß sie von Gott gesandt sei zur Bestrafung der Uebelthäter, zum Preise aber der Guten (1. Petr. 2, 14), grundsätzlich die verschiedenen Kulte, die unmöglich zumal wahr sein können, gleichviel gelten.

80. Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

Gegensatz. Der römische Papst kann und darf sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation nicht versöhnen und vergleichen.

Anm. Verworfen in dem Sinne, den man mit Fortschritt, Liberalismus, Zivilisation jetzt gemeiniglich verbindet, „quia systema oppositè comparatum ad debilitandam ac fortasse etiam delendam Christi ecclesiam.“ Im wahren Sinne („vera rebus vocabula restituantur“) war der römische Stuhl immer dafür, im modernen kann und darf er nicht ohne Verrath und Aergerniß. Der Papst hat unmittelbar die Zumuthungen im Auge, die italienischer Seits gemacht wurden, und das thatsächliche Verhalten gegen die katholische Kirche von dieser Seite. Er beruft sich auf seine Versuche für Reformen im Kirchenstaate und auf seine fortdauernde Geneigtheit hiezu („Jam dudum cernimus“).

Umschau im Gebiete des auswärtigen, katholischen Missionswesens.

Von W. Pailler.

Allgemeiner Stand desselben.

Da nach mehrfach ausgesprochenem Wunsche eine halbjährige Uebersicht über die Missions-Thätigkeit der katholischen Kirche eine stehende Rubrik in der Quartalschrift ausfüllen soll, so können wir Nachsicht hoffen, wenn wir zum Beginne dieser Berichte ein für allemal weiter ausholen und allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Zuerst sollen die bedeutendsten Vereine, Bruderschaften und dergl., die sich Verbreitung des katholischen Glaubens zur Aufgabe gesetzt, hier stehen.

1. Der Kaverius-Verein (für Missionen in der ganzen Welt) gegründet 1822 von frommen Laien, hat seinen Hauptsitz zu Lyon, wo auch sein Organ (die Annalen der Verbreitung des

Glaubens, jährlich 6 Hefte) erscheint. 1863 betrug die Einnahme bei 1,920.000 fl. österr. Währung (von Frankreich 1,323.000, Italien 165.000, Belgien 108.000, Deutschland 100.800, Amerika 660.00).

Die Ausgaben 1,799.000; davon erhielt Asien 677.000, Amerika 420.000, Europa 388.000, Australien 161.000, Afrika 153.000. — Die Annalen wurden 1863 in 220.650 Exemplaren gedruckt.

2. Der Leopoldinen-Verein in Oesterreich, gegründet 1828, approbirt 1829, hat den Namen von der österreichischen Erzherzogin Leopoldine, Kaiserin von Brasilien, und wirkt für Missionen in Amerika. Einnahmen 1862: 44068.20 fl. (dabei ein Kaffereest von 23.530 fl.) Ausgaben 20351.33 fl. öst. W.

Hauptsitz: Wien; Organ — Berichte der Leopoldinen-Stiftung; jährlich 1 Hest.

3. Verein der heiligen Kindheit, zur Rettung ausge-setzter Kinder im östlichen Asien, gegründet 1843 von Karl August von Forbin Janson (Bischof von Nancy).

Nur Kinder sind Mitglieder, zwei Millionen an der Zahl. Die Einnahmen 1859 betrugen 1,254.266 Fr.; Ausgaben an 60 Stationen 1,074.000 Fr.

Außer dem östlichen Asien hat der Verein in jüngster Zeit auch Kalifornien, Südafrika, Guinea, Ozeanien und die Sandwischinseln mit Unterstützungen bedacht. Organ: Annalen der heiligen Kindheit. Zentralräthe zu Paris und Wien.

4. Der Bonifazius-Verein für die katholische Diaspora in Deutschland, gegründet auf der katholischen Generalversammlung zu Regensburg 1849.

Einnahme 1863: 55.359 Thlr.; Ausgaben 50.521 Thlr. Davon wurden 212 Stationen und Schulen theils ganz erhalten, theils unterstützt. In neuester Zeit richtet der Bonifazius-Verein sein Augenmerk auf die Katholiken in Schleswig-Holstein, wo sie härter als sonstwo bedrückt waren. Organ: das Bonifaziusblatt, sechsmal im Jahre. Präsidium zu Paderborn.

5. Marien-Verein; die Kongregation der Propaganda erklärte 1845 das ganze Land südlich von der Sahara und Abyssinien zu einem apostolischen Vikariate; Unterstützung der Mission dieses Bezirkes ist Zweck des österreichischen Marien-Vereines, dessen erster Jahresbericht von 1851 datirt ist. — Das furchtbare Klima dieses Gebietes raffte die eifrigsten Glaubensboten schnell und zahlreich hinweg; — der grauenhafte Stumpfsinn der Bewohner läßt wenig Erfolg der aufopferndsten Mühe zu. Daher sind gegenwärtig die südlicheren Stationen fast ganz aufgelassen und nur in Chartum befindet sich eine ziemlich blühende Niederlassung von Missionären und Laien unter Leitung des P. Fabian Pfeifer O. S. Francisci aus der westphälischen Ordensprovinz. — Die Mission hat sich die Heranbildung einheimischer Priester zur Aufgabe gemacht, und diese werden nach menschlicher Berechnung wohl mehr ertragen und wirken können in diesen glühendheißen Ländern. — Zentrale zu Wien. — Am 1. August 1864 betrug der Kassestand 13002 fl.

6. In Paris entstand 1855 unter dem Vorsitz des Contre-Admiral Mathieu ein „Verein zur Gründung christlicher Schulen im Orient“, zu dessen Entstehung der Einblick in die traurigen Zustände, welchen die Führung des orientalischen Krieges (Krim) den französischen Feldherren gewährte, Anlaß gab. — Das Gedeihen des Vereines berechtigt zu großen Erwartungen.

Neben diesen großen Missions-Vereinen bestehen noch in fast allen europäischen Ländern zahllose kleinere Vereine, Gesellschaften, Bruderschaften, Sodaltäten, Konferenzen u. s. w., deren viele aber nur Zweige und Töchter von einer der genannten Gesellschaften sind und vielfach ihre Beiträge an einen Centralrath der größeren Vereine senden. So ist z. B. der bairische Ludwig-Missions-Verein ein Kind des Lyoner Vereines, von dem er sich in den Vierziger-Jahren trennte.

Die Arbeiter für diesen mühevollen Weinberg des Herrn, die Missionäre, Katecheten, Schulbrüder u. s. w., werden in mannigfachen Kollegien und Seminarien herangebildet. Das Haupt-

Institut ist natürlich die S. Congregatio de propaganda Fide zu Rom; außer dieser aber bestehen bei 40 Kollegien zur Ausbildung von Missionären, aus denen wir nur die bedeutendsten namhaft machen:

1) Das deutsch-ungarische Kollegium; 2) das griechische; 3) das englische; 4) das irländische Kollegium; 5) das Kollegium der Kapuziner; 6) das Kollegium von St. Pankratius (Carmel. Discalc.) und noch einige, sämmtlich zu Rom.

7. Das Collegium sinaiticum zu Neapel unter Leitung von Oratorianern erzieht eingeborne Chinesen zu Missionären; gegründet um 1740.

8. Das Kollegium von Melan in Savoyen, geleitet von Jesuiten, gegründet in den Vierziger-Jahren, stellt seine Zöglinge der Propaganda zur Verfügung.

9. Das Seminar der auswärtigen Missionen in Paris, gegründet von P. Bernard (Carmel. Disc.), Bischof von Babylon.

10. Das Seminar des heiligen Geistes in Paris, 1703 gegründet — durch die Revolution zerstört, 1819 wieder hergestellt; 1848 mit der Gesellschaft vom heiligen Herzen Mariä vereinigt durch Abbé Liebermann.

Ferner Kollegien zu Youghal (Diözese Cloyne und Roß in Irland), zu Dublin (Irland), zu Thurles (Diözese Cashel Irland), zu Carlow (Irland), zu Buenos Ayres (Süd-Amerika), nebst beiläufig 15 kleineren Pflanzschulen für Glaubensboten.

Aus der Zahl der verschiedenen Orden und religiösen Kongregationen nennen wir nur einige:

1. Die Jesuiten mit an 700 Missionären in etwa 80 Stationen und Kollegien aller Welttheile.

2. Die Lazaristen, gegründet von S. Vinzenz von Paul, etwa 200 Missionäre (darunter 7 Bischöfe), in beiläufig 25 Stationen in allen Welttheilen.

3. Kongregation der auswärtigen Missionen zu Paris mit 80 Priestern in Indien, China und Korea.

4. Oratorianer auf Ceylon, 100 Priester.

5. Kongregation von S. Sulpiz, 30 Priester in 8 Stationen in Amerika.

6. Redemptoristen mit 7 Stationen (in der Türkei und Amerika) und beiläufig 25 Priester.

7. Mechitaristen in der europäischen und asiatischen Türkei, bei 80 Missionäre.

8. Die Basilianer, 4 Kongregationen, über 120 Missionäre in Syrien und Mesopotamien.

9. Die Dominikaner, etwa 40 Stationen, in Europa, England, Holland, Türkei, Tongking (Annam), China, Asien und Amerika (vereinigten Staaten).

10. Die Franziskaner (Observanten, reformirte, Konventualen) in fast allen Welttheilen, an 700 Missionäre (12 Bischöfe).

11. Kapuziner, 200 Missionäre in allen Welttheilen.

12. Karmeliter (Discalc.) 50 Missionäre, 4 Bischöfe in Asien.

13. Passionisten in der Bulgarei und Australien, 10 Missionäre.

14. Oblaten Mariens.

15. Picpus-Gesellschaft (der heiligen Herzen), gegründet von Coudrin 1826 (?) in Oceanien.

16. Maristen, gestiftet von Stanislaus Papczynsky.

17. Antonianer.

18. Eudisten (P. Jean Eudes 1643).

Dazu noch einige Klöster mit einzelnen Missionären (Witten und Biecht in Tirol) und nicht wenige Weltpriester. Auch der Benediktinerorden hat in Nordamerika Niederlassungen gegründet.

Die Missionen in den einzelnen Welttheilen.

I. Missionen in Europa.

In der Provinz Konstantinopel wurden 1853 drei neue Stationen errichtet, eine in Monastir (Rumelien), die zwei anderen im asiatischen Theile; seitdem mehrten sich Kirchen und Kapellen zu Gallipoli (nördlichen Dardanellenküste), eine an der Dardanellenstraße für die kleinen Orte, die daselbst liegen und

deren schöne Kirche und Pfarrhaus 1859 durch eine Feuersbrunst unterging, und in mehreren anderen Städten, wie die Berichte andeuten, ohne im Detail Namen und Seelenzahl anzugeben. Blühende Schulen bestehen zu Bebek (bei Konstantinopel), zu Salonichi (dem alten Thessalonice). Diese Stadt ist als Sitz des jüdischen Hohenpriesters meist von Juden bewohnt, doch sind auch beiläufig 500 Katholiken daselbst, für deren geistliche und weltliche Bedürfnisse Lazaristen, Weltpriester und barmherzige Schwestern sorgen, welsch letztere ein Spital und eine Mädchenschule besorgen. Ferner erfreuen sich die Schulen von Betolia (Monastir), von Santorin und Naxos (Archipel) unter Leitung der Lazaristen und Schulbrüder, nebst einem von barmherzigen Schwestern besorgten, sehr angesehenen Pensionat zu Santorin, dann die Schule der Passionisten zu Belen an der unteren Donau (walachisches Bisthum unter Bischof Alexander Parsi), zu Galacz und die Missions-Anstalten der Jesuiten auf Tina und Syra (Archipel) eines zahlreichen Besuches und erfreulichen Fortganges. Die Lazaristen-Schule von Betolia ist sonderbarer Weise bei den Juden dortiger Gegend sehr beliebt, die fast Alle ihre Kinder dahin schicken. Fast an allen Missions-Stationen befinden sich auch Spitäler und barmherzige Schwestern, für welche die Türken einen wahren Enthusiasmus an den Tag legen. In Nicopolis befanden sich vor drei Jahren noch zu wenig Christen unter lauter Türken, um die Herhaltung einer eigenen Mission zu beginnen; jetzt ist bereits ein Bischof in Nicopolis. — Dagegen wohnen in Tultscha (Bulgarei, an den südlichen Mündungen der Donau) an 30.000 Katholiken ohne Kirche (1860). Die ganze europäische Türkei mit Einrechnung des Archipels, der Ionischen Inseln, Moldau, Walachei und Bulgarien ist in 19 Bisthümer oder apostolische Vikariate mit etwa 420.000 Katholiken getheilt.

An der Spitze der religiösen Gemeinden von Türkisch-Bosnien, Herzegovina, Moldau (apostolische Vikariate), Durazzo, Pulati, Santorin, Syra, Scopia (Bulgarien, gegenwärtig

administriert) stehen Franziskaner; die Diözesen Syra, Lina leiten wahrscheinlich Jesuiten; Oberhirt von Sophia (Bulgareien) ist ein Kapuziner, apostolischer Vikar der Walachei ein Passionist; die übrigen theils Bischöfe aus dem Säkular-Klerus, theils Lazaristen. Eine Mission haben die Redemptoristen, aber wo? In Konstantinopel befinden sich Präfecturen der Kapuziner, Dominikaner, Minoriten und Lazaristen, Kapuziner in Odessa.

Im Norden Europas (Norwegen, Lappland, Polarländer) haben in jüngster Zeit (Juni 1864) unter Leitung eines katholischen Russen, Steptan Djunkofsky, 5 Priester (2 deutsche, 3 französische) das Kreuz des Missionswerkes auf sich genommen; sie fanden gute Aufnahme und willige Herzen. Der Hauptsitz der Mission ist zu Altengard, unterstützt vom Lyoner Vereine.

In Schottland konnten 4 apostolische Vikariate mit über 300.000 Katholiken eruiert werden: Edinburg, West-, Ost- und Nord-Schottland.

Das apostolische Vikariat Ost-Schottland erhielt 1864 in Bischof Strain seinen ersten Oberhirten. Diese Mission wird fast ganz vom Lyoner Vereine erhalten.

Für die 12 Diözesen Irlands wirken die erwähnten Kollegien zu Rom, Paris und in Irland. Diese werden unterstützt von etwa 70 Jesuiten und 80 Franziskanern; für materielle Gaben sorgt der Lyoner Verein.

England hat 12 Bisthümer, Maristen, Oblaten, Jesuiten, Franziskaner (130), Augustiner, und Weltpriester theilen sich in die Mühlen der Mission.

Auch Gibraltar (Spanien) ist der Sitz eines apostolischen Vikars, und die Gabe des Lyoner Vereines dahin von 11.000 Francs (1863) erlaubt wohl den Schluß auf gedeihliche Zustände.

II. Asien.

China. In den 18 Provinzen des eigentlichen China lebt etwa eine halbe Million Katholiken. In den Nebenländern des chinesischen Reiches (Mandschurey, Mongolei, Tibet, Korea) etwa 30.000.

China ist in 19 Vikariate unter dem Metropolitansitz von Peking, dessen Domkirche 1860 nach Abschluß des Vertrages mit Frankreich vom 25. Oktober des genannten Jahres von Bischof Mouly, apostolischem Vikar von Petschely, nach 35jähriger Verlassenheit wieder feierlich eröffnet wurde. Im folgenden Jahre (1861) wurde daselbst Maiandacht (unter Leitung von 4 Lazaristen) und das Frohnleichnamsfest mit außerordentlicher Theilnahme gefeiert; 4 Mandarine hohen Ranges trugen den Himmel und 4000 katholische Männer begleiteten unter Vortragung von 150 Fahnen das allerheiligste Sakrament. — Petschely zerfällt in Ost- und West-Petschely; apostolischer Vikar von Ost-Petschely ist ein Jesuit, Bischof Eduard Dubar, seit 1864. Ebenso erfreulich sind die Zustände in der Provinz Kiang-Nan (Nanking), wo seit langer Zeit die blühendste der chinesischen Missionen in den Städten Schanghai und Su-Tschuen mit fast 76.000 Christen sich befinden. Apostolischer Vikar ist seit 1864 Bischof Adrian Languillot S. J.; der vorige Bischof und apostolische Vikar P. Borgniet nebst 6 Patres und 1 Frater erlag 1863 der Cholera. 1860 hatten dort 30 europäische (meist Jesuiten), 11 einheimische Priester nebst mehreren Schwestern 26 Seminare, 386 Pfarreien, 869 Knabenschulen, 76 Mädchen-schulen zu versehen.

Doch in demselben Jahre wurde die Arbeit erleichtert durch den wüthenden Bürgerkrieg, indem die Rebellen viele Kollegien, Seminare, Kirchen und Schulen zerstörten, wobei auch ein Missionär P. Ludwig Massa mit fast 200 Christen (darunter 27 Kinder) ermordet wurden. Doch haben andere Provinzen noch mehr gelitten. In Amoy, Hauptstadt von Fo-Kien, waren die Verträge von Peking kaum angeschlagen, als das Volk sie abriß und zertrat; dessenungeachtet konnte im Dezember 1860 eine schöne dreischiffige Kirche zu Amoy eingeweiht, 1861 in Foscheu für die dortigen Christen (3000) eine Seminarschule eröffnet werden durch den Koadjutor, apostolischen Vikar von Fo-Kien, Bischof Alph. Aguillar, Dominikaner.

Die Provinz Kuy-Tschu hatte die Wuth eines allgemein verhaßten Abenteurers Tien-Ta-Ten auszuhalten, der mit grausamster Ausdauer Kirchen, Seminare und Schulen plündern, Missionäre, Studenten und andere Christen ermorden und martern ließ, bis endlich seine Absetzung (er war kommandirender General) im September 1863 erfolgte und die Christen unter dem freundlichen und milden Vizekönig Lao glücklichere Tage hoffen konnten, da zugleich, gleichsam als Entschädigung, sich die einflußreichsten Mandarin-Familien bekehrten, und die Plünderer bestraft wurden.

Auch die Provinz Hupe unter Leitung des Bischofs Lanol, apostolischen Vikar (seit 1862), erfreut sich mancher Martyrer, darunter 3 Priester, welche mit größtem Heldenmuth die ausgesuchtesten Qualen ertrugen; ein chinesischer Priester, Johannes Cheng, erhielt 500 Streiche mit dem Bambusrohr und 28 Schläge in das Gesicht, ein neubekehrter Laie 200 Schläge ins Angesicht. Dafür wurden im selben Jahre (1861) 160 Erwachsene, 610 Katechumenen und 5774 ausgesetzte Kinder (von denen die meisten starben) getauft.

In der Provinz Hunan ist Alles zerstört, so sagt der Bericht des apostolischen Vikars Michael Navarro 1863; das selbe läßt sich beinahe auch von Kiang-si, Kanton und mehreren Provinzen behaupten; doch wird allenthalben auch wieder aufgebaut, was zerstört ist. In Kanton ist der Grundstein zur neuen Kirche schon gelegt und unverdrossen fangen die Missionäre wieder von vorne an; unaufhörlich kommen neue Glaubensboten, und die Bekehrungen hören niemals ganz auf. Gerade in dem Unglücksjahre 1861 begann eine neue Mission auf der seit 1644 für Europa unzugänglichen Insel Formosa, die von 3 spanischen Dominikanern versehen wird und nicht ohne Erfolg bleibt, trotz der unglaublichen Vorsicht und Verborgenheit, deren die Missionäre bedürfen. Dagegen hat der Missions-Versuch auf den Lientchieu-Inseln eine sehr kurze und traurige Geschichte. 1861 landeten zwei Missionäre, die nach der ersten Predigt einen

Christen gewannen; doch gleich darnach wies man die Missionäre aus dem Lande und der einzige Christ wurde enthauptet. Ein zweiter Versuch 1862 hatte so wenig Erfolg, daß die 2 Missionäre bald wieder zurückberufen wurden, um nach Japan zu ziehen.

In Japan (apostolischer Präsekt Girard) stehen bereits 3 Kirchen an 3 Stationen. Die erste christliche Kirche nach 300 Jahren wurde am 12. Oktober 1863 zu Yokahama eingeweiht, und erhielt 1864 Glocken; die beiden andern stehen zu Nangasacki, auf dem Marterplatz der 23 heiligen Franziskaner und zu Akodati; an jeder Station sind 2 Priester thätig, die bis 1863 freilich noch wenig Resultate erzielten.

In Korea steht an der Spitze der Mission Bischof Verneux, apostolischer Vikar, nebst 9 Priestern, welche eine Gemeinde von 3000 Christen zu leiten haben. Das Jahr 1861 war ein Jahr der Heimsuchung auch für diese Mission, indem blutige Verfolgung und die Geißel der Cholera sich im Zerstören der schönsten Blüthen und der besten Kräfte ablösten. Im Jahre 1858 zählte diese junge Mission schon über 40 Martyrer. Spätere Berichte fehlen.

In Tibet begann die Mission wohl schon 1846 mit 12 Missionären (in 2 Stationen), die aber theils erschlagen wurden (2 im Jahre 1854), theils dem Klima erlagen. 1861 kamen dazu Verfolgungen, die manches Leben kosteten. Jetzt sind wohl 3 Stationen Lassa, Bonga und La Bang daselbst mit etwa 7 Priestern, doch sind die Berichte des apostolischen Vikars Bischof Thom. Desmazes von 1861 voller Klagen und trüber Gesandnisse. — Die Mongolei erfreut sich einer besseren Lage. Ihre 8000 Christen in 9 Gemeinden unter Leitung von 2 Bischöfen und beiläufig 8 — 10 Priestern (darunter 1 Mongole) erhalten stets neuen Zuwachs.

In der Mandschurei steht Bischof Joh. Emman. Verolles als apostolischer Vikar einer Gemeinde von etwa 5000 Christen vor, über die wir weiter nichts erfahren konnten, als daß 1861

schon viele „Bethäuser“ sich erhoben und 1859 und 1860 — 4392 Heidenkinder getauft wurden (wahrscheinlich ausgesetzte, was in der Regel so viel heißt, als sterbende).

Auf die hinterindische Halbinsel darf uns Niemand folgen, der blutscheu ist, besonders wenn wir die Mission von Tongking und Kochinchina besuchen. — Diese beiden Reiche an der Ostküste Hinterindiens, zusammen das Reich Anam, hatten von 1858 an bis auf die letzten Tage alle Gräuel eines Bürgerkrieges auszustehen; der Kampf um eine Krone zwischen dem grausamen Tu-Duc und dem christenfreundlichen und daher auch von den Christen gewünschten Pedro Phung endigte mit dem Sieg des ersteren, nachdem Tausende von Christen durch Martern und Glend zu Grunde gegangen waren.

Es ist hier nicht Raum für genaue Schilderung dieser furchtbaren Heimsuchung, die ihre Geschichte hat, und deren Schreiber finden wird. Ja, bis heute können wir nicht einmal im Allgemeinen die Zahl der Opfer genau angeben, da zum Beispiel der eine Bericht von Westtongking sie allein auf 16.000, ein anderer auf 35.000 angibt.

Ganz Tongking und Kochinchina ist getheilt in 7 apostolische Vikariate: Zentral-, Süd-, Ost- und West-Tongking, Nord-, Ost-, West-Kochinchina, mit etwa 500.000 Christen; das Missionswerk ist meist in den Händen spanischer Dominikaner (jedoch betheiligen sich auch 20 Weltpriester, sodann Franziskaner), aus deren Reihe auch meist die apostolischen Vikare genommen sind. Ueber diese Christenschaar erging von dem genannten Tu-Duc 1862 folgendes Edikt:

1. „Alle, welche den Namen Christen führen, Männer, Frauen, Kinder und Greise, sollen in heidnische Dörfer zerstreut werden.

2. „Jedes heidnische Dorf ist unter strenger Strafe gehalten, die ihm zugetheilten Christen zu überwachen und zwar so, daß über je einen Christen 5 Heiden die Aufsicht haben.

3. „Alle christlichen Dörfer werden zerstört.

4. „Jeder Christ wird im Gesicht gebrandmarkt, auf eine Wange werden die Worte „falsche Religion“, auf die andere der Name seines Bezirkes eingebrannt.“

Diese Anordnungen wurden auf's getreueste befolgt, ja in einigen Provinzen z. B. West-Tongking, Zentral-Tongking mußten die Christen lebend oder todt (das letztere gewöhnlicher) eingebracht werden und bald war das Blutbad allgemein.

Von 1859 bis 1862 litten 3 Bischöfe, 58 Priester den Martertod, 11 — 14 starben an Hunger und Mißhandlung; die Zahl der Martyrer aus den übrigen Christen kann noch nicht bestimmt werden. Folgendes mag einen Maßstab geben:

In einer einzigen Stadt wurden vom 18. bis 31. Mai 1862 198 Christen enthauptet und 224 ertränkt. — In der Stadt San in 2 Tagen 56 enthauptet. — In Chan Dinh an einem Tage 96 enthauptet, in Da Jen 150 enthauptet; die noch übrigen 150 wollte man erstechen und niederhauen; nachdem 20 so ermordet waren, wurden die Heiden müde, und warfen die übrigen je zwei zusammengebunden in den Fluß.

Ein einziger Bericht gibt die Zahl sämtlicher Martyrer dieser Jahre auf 155.000 an; wir finden die Ziffer nicht übertrieben, wollen aber nicht für ihre Genauigkeit einstehen; alle Missionen des Reiches Anam mit Ausnahme von West-Kochinchina sind verwüstet. Landeinwärts von Anam liegt das Reich Rambodsch, um dessen morschen Thron sich 1862 drei Bewerber stritten. Die Mission daselbst hat außer dem apostolischen Vikar (Bischof J. G. Miche) 5 Priester; mehr konnten wir nicht erfahren.

Das große Reich Siam hat 2 apostolische Vikare, P. J. M. Clemenceau von Ost-Siam, Bischof Bouchot von West-Siam und Missionäre (wie viel?) aus der Gesellschaft für auswärtige Missionen zu Paris; die Zahl der Christen beträgt etwa 15.000.

Der König oder Kaiser ist dem Christenthum nicht abhold. Von der Mission Malakka ist uns seit der Landung des Missionärs Sab aus der Gesellschaft für auswärtige Missionen im Jahre 1858 nichts mehr bekannt geworden.

In Birman (das vereinigte Ava und Pegu) führen das Heilsgeschäft 19 Missionäre (16 Oblaten Mariä von Turin, 2 Weltpriester, ein Eingeborner) mit dem apostolischen Vikar Bischof Bigandet. — Die Katholiken sind mit Ausschluß der 1080 irländischen Soldaten, welche in dem westlichen Theile stationirt sind, etwa 7000 an der Zahl mit 23 Kirchen und Kapellen. — Die erste katholische Kirche wurde schon 1604 von Jesuiten gebaut, von 1722 bis zur Zerstörung der Mission 1745 waren Barnabiten dort, in neuerer Zeit ist wieder frisches Leben in diesem großen Missions-Bezirk. Um einige Daten über die 19 oder 20 apostolischen Vikariate von Vorderindien mittheilen zu können, mußten zum Theil ältere Berichte (der älteste von 1856) benützt werden, daher mit den dortigen Verhältnissen näher vertraute Leser manche Zahl und manche Namen unrichtig finden mögen; übrigens haben wir das Mögliche gethan.

Name und Jahr		Katholische Christen	Apostolische Vikare
Agra	1856	20000	Perfeco Kapuz. administ.
Bombay (Nord)	}	39000	Alexis Canoz S. J.
Bombay (Süd)			
Calcutta	1856	15000	Thom. Oliffe.
Coimbatour	1856	15400	Metral, Provikar.
Dacca	1856	13000	Verite aus der Congr. des hl. Kreuzes.
Goa, Erzbisthum		312140	Wegen des Schisma unbesezt.
Hyderabad	1858	4000	D. Murphy.
Madras	1858	150000	Genelly.
Madura	1864	141180	M. Canoz S. J.
Mangalore	1856	31800	Mich. Anthony Carm.
Mysore	1858	17000	Charbonaux Steph.
Patna	1859	5000	Hartmann.
Pondyehery	1856	100000	Godell Ges. d. a. M.
Quilon	1858	40200	P. Hyazinth Carm.
Verapoly	1864	60000	P. Bernardin Carm.
Vizagapatam	1858	7130	Theophil Neyret † 1862.
Colomba	} Ceylon	100000	Jof. Bravi, Oratorianer.
Jaffnapatam			
	1859	55000	Semeria Obl.

Außer diesen 19 Vikariaten scheint noch ein neues in West-Bengalen errichtet worden zu sein, da im Jahre 1864 der Jesuit P. August Denle (Erzbischof i. p.) zum apostolischen Vikar zu West-Bengalen ernannt wurde.

Die blühendste Mission ist Verapoly unter Leitung von etwa 300 Karmeliten mit 60.000 Katholiken und 180.000 Thomas-Christen (Nestorianer).

Auf Ceylon ist die einzige Mission der Oratorianer mit dem apostolischen Vikar Jos. Bravi zu Colombo; die Mission des zweiten apostolischen Vikariates zu Jaffrapatam haben Priester aus der Kongregation der Oblaten Mariä von Turin unter dem Bischof i. p. Semeria.

In Goa wäre der Sitz des Metropoliten, ist aber seit 1838 nicht besetzt, da der heilige Stuhl den von der portugiesischen Regierung ernannten Erzbischof nicht anerkannte, und diese nicht nachgeben will. — Gerade dieses Schisma und die Bemühungen der anglikanischen Missions-Agenten, die oft sonderbare Bekehrungsmittel anwenden, sind die Haupthindernisse einer noch schöneren Blüthe der katholischen Mission von Ostindien. —

Aus Persien bringen nur spärliche Nachrichten nach Deutschland; wie es scheint, zählt man 4 apostolische Präfecturen, deren eine die Hauptstation zu Aderbigjan, die andere zu Salmaz hat; die Namen der Oberhirten sind, wenn wir uns recht erinnern — schriftliche Quelle steht uns keine mehr zu Gebote — Barscinu und Isciojans, wovon der erstere zugleich Koadjutor des zweiten ist. Beide sind katholische Chaldäer.

Ferner haben die katholischen Armenier zu Ispahan und die Lazaristen je eine Präfectur; an der Spitze einer fünften Präfectur, deren Missionäre Karmeliten sind, steht ein apostolischer Präfect aus diesem Orden, der 5 Hospizien in seinem Bezirke hat. Ueberdieß befinden sich zu Teheran und Ispahan barmherzige Schwestern; das Bestehen einer katholischen Kirche können wir nur von Teheran als ganz gewiß anführen.

Die Gläubigenzahl ist nicht zu bestimmen; in der Präfektur Salmaz waren 1836 (!) beiläufig 3000 Katholiken.

Die 9 katholischen Diözesen Kleinasiens sind alle armenischen Bischöfen und Priestern anvertraut, mit Ausnahme des Erzbisthums von Smyrna, welches eine römisch-katholische Bevölkerung von etwa 15.000 Köpfen hat, und zu dessen Sprengel die 7 apokalyptischen Bisthümer gehören.

Syriens christliche Bevölkerung über 90.000 Katholiken, welche theils dem syro-chaldäischen und maronitischen, theils dem melchitischen und armenischen Ritus folgt *), wohnt in 11 Diözesen, in deren Hauptstädten meist Oberhirten jedes Ritus ihren Sitz haben; die größte Katholikenzahl hat Damascus mit 15.000, die geringste Zor (das alte Tyrus) mit 700. Nicht leicht sind in einer Mission so vielerlei Ordensleute beschäftigt wie hier; das Werk der Glaubens-Verbreitung versehen in Syrien: Basilianer mit 90 Priestern, Lazaristen mit 11 Stationen, Kapuziner mit 6 Stationen, Karmeliter mit 4 Stationen, Franziskaner observ., Maroniten (Antonianer), Mechitaristen und St. Hormisdas-Mönche nebst vielen barmherzigen Schwestern.

Der Patriarchalsitz von Jerusalem erhielt 1847 einen Oberhirten Joseph Valerga mit der Residenz in Jerusalem (bis dahin wohnte der Patriarch von Jerusalem zu Rom); sein Sprengel zählt in Palästina gegen 12.000 römische Katholiken, dazu kommen noch 7—8000 Katholiken auf Cypern, die ein Generalvikar des erwähnten Patriarchen leitet. Auf Cypern sind auch Maroniten. Ueber die Erfolge der Mission im heiligen Lande werden wir, sobald uns Näheres bekannt ist, berichten.

Mesopotamien hat 8 Diözesen mit 20.000 syro-chaldäischen und armenischen Christen. (Zu Bagdad sind Lateiner, Mosul ist chaldäischer Patriarchalsitz.) Armenien zwei mit katholischen Armeniern, deren Zahl unbekannt ist.

*) Maroniten sind unirte Monotheleten; Chaldäer unirte Nestorianer; Melchiten unirte Monophysiten. Maroniten nennt sich auch eine Kongregation der Antonius-Mönche.

In dem englischen Besizthume Aden an der Südspize Arabiens ist die einzige apostolische Präsektur der Halbinsel mit 4 — 5000 Christen. Die Gesamt-Bevölkerung dieses ungeheuren Welttheiles wird auf 650 Millionen geschätzt, etwa die Hälfte aller Erdbewohner; die Zahl der Katholiken Asiens erreicht nur 5 Millionen.

III. Afrika.

Hier ist das Missionswerk schwer und aufreibend, wie sonst nirgends. Ueber die Mission von Zentral-Afrika, südlich von Abyssinien bis gegen den Aequator, haben wir das Wenige, was sich sagen läßt, bereits bei Erwähnung des Marienvereins mitgetheilt; von den P. P. Franziskanern Fabian Pfeifer und Meinrad Staus wird das Provikariat Chartum segensreich und hoffnungsvoll verwaltet. Dagegen öffnet sich an der Westküste Afrika's ein großes Feld für die Mission. 1862 und 1863 wurden die apostolischen Vikariate von Senegambien (früher Name des Vikariates fast der ganzen Westküste bis tief in's Innere Afrika's, nun genau begrenzt durch die neuen Vikariate) Sierra Leone, Guinea und Dahomey errichtet; die drei ersteren stehen unter Leitung von Priestern aus der Gesellschaft des heiligen Geistes und des Herzen Mariä (Liebermann-Gesellschaft), Dahomey übernahm die Gesellschaft der afrikanischen Missionen von Lyon. — Die Gläubigenzahl ist noch unbestimmbar.

Die Liebermann-Gesellschaft hat auch ein Arbeitsfeld an der Ostküste südlich vom Aequator in Zanzibar und Zanguibar, das bis jezt noch unter dem apostolischen Vikar von St. Denis (Insel südöstlich von Madagaskar) steht. — In Irland besitzt diese Gesellschaft ein Seminar für Neger-Mission.

Im Lande Gallas (Ostafrika) am Aequator besteht ein apostolisches Vikariat mit einem Oberhirten und Missionären aus dem Kapuziner-Orden. — Unter den 16 Vikariaten Afrika's (Alexandrien, Abyssinien, Ost-Kapland, West-Kapland, Chartum, Guinea, Gallas, Kairo, Liberia, St. Louis, Mozambik, Mossibeh,

Sechellen, Tripolis, Tunis, Zanzibar (apostolische Präfektur) ist wohl das an Gläubigen reichste Abyssinien mit zwei Millionen Katholiken; das ärmste mag bis jetzt eines der neuen Vikariate, Guinea oder Zanzibar sein. Auf den Sechellen-Inseln ist eine apostolische Präfektur.

Von Madagaskar läßt sich seit der Ermordung des christenfreundlichen Königs Radamah II. (erdrosselt am 12. Mai 1863) wenig Interessantes erzählen; die Stellung der neuen Königin Rosoaherina zum Christenthum ist erst abzuwarten. Die Herrscherin ist gutmüthig, was auf freundliche Behandlung der Christen hoffen läßt; doch ist wohl zu bemerken, daß eben die Befürchtung, der König möge sein Land an die Weißen verrathen und ausliefern, hauptsächlich Anlaß zu Radamah's Ermordung gab. Fast in allen Stationen der Mission befinden sich auch Frauenklöster mit Spitälern, Schulen und Waisenhäusern.

Unter den 150 Millionen Bewohnern Afrika's stehen 4 Millionen in Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle. Andere Christen sind außerdem noch die Kopten (Monophysiten) in Egypten und Nubien, und nicht wenige Anglikaner in den englischen Besitzungen, besonders an der Südspitze des Welttheils (Natal). —

In die afrikanische Mission theilen sich folgende Orden: Jesuiten (Algier, Madagaskar); Kapuziner (Tunis, Gallas, Ober-Egypten, Sechellen); Minoriten (Tripolis, Berberel); Schulbrüder (Egypten); Lazaristen (Alexandrien); Oblaten B. V. M. (Natal); Kongreg. des heiligen Geistes und des Herzen Maria (Guinea); Maristen? (Zanzibar); Barmherzige Schwestern (Alexandrien und sonst an vielen Orten.)

IV. Amerika.

In diesem Welttheile sind die kirchlichen Verhältnisse bereits fast allgemein geordnet, so daß sich die eigentliche Mission auf die älteren apostolischen Vikariate: Französisch-Guyana, Britisch-Guyana, Jamaika (Insel), Curacao (Insel), Panama (Republik)

und das Indianer-Gebiet mit Nebraska (Westen der Union Washington), die zwei neueren (1863 errichtet) Athabaska und Mackenzie, und Columbien (Brit.) und auf die apostolische Präfektur Cayenne beschränkt. Uebrigens haben viele Diözesen, besonders Südamerika's, im La-Platastaate (Argentinia), Ost-Chile u. s. w. Missions-Stationen, die von den Bischöfen besetzt und größtentheils erhalten werden, ohne auswärtige Unterstützung, besonders des Leopoldinen-Vereines und der Lyoner Gesellschaft, zu entbehren.

Am besten versehen sind Neu-Mexiko, Nebraska und Washington (P. Weninger) in Nordamerika; gar keine Missions-Station hat nur das Mormonenland. Die meisten Katholiken hat noch immer die Kirchenprovinz Newyork 1,280.000; obwohl wegen der ungeheuren Ausdehnung dieser Diözese zwei neue Bisthümer aus dem Newyorker ausgebrochen wurden, Louisville und Albany. Dasselbe thäte auch noth in Arizona, Oregon, Nevada und Washington.

In Südamerika hat das verlichtigte Cayenne eine Mission der Jesuiten und zwar meist Deutsche; deutsche Jesuiten wirken in Vereinigung mit Franziskanern, Weltpriestern und Kapuzinern auch in Südbrasilien und der argentinischen Republik. In letzterer ist großer Priester-mangel, der wegen der dortigen Deutschen besonders fühlbar ist; diese Deutschen sind fast alle Protestanten.

Da die Auswanderung deutscher Katholiken nach Amerika in der Heimat vielfache Hindernisse findet, so haben die deutschen Protestanten das bemüht, und die damalige brasilianische Regierung, welche anfangs nur Katholiken zulassen wollte, bewogen, ihnen eine neue Heimat in den herrlichen Ländern Südbrasilien's und Uruguay's zu schenken. — Von den 65 — 70 Millionen Amerikanern gehören etwa 40 Millionen der katholischen Kirche an, die 144 Diözesen in diesem Welttheile zählt.

V. Australien und Oceanien.

Eingeheuder als mit dem schon geordneten Amerika müssen wir uns mit dem heutigen Schoßkinde der katholischen Mission

beschäftigen. Der australische Erdtheil ist der kleinste, wenn wir bloß Neuhollland und seine unmittelbaren Nachbarn darunter meinen, wird aber der größte, wenn wir, wie es richtiger scheint, den ganzen weiten Archipel der drei Millionen Quadratmeilen bedeckenden Südsee dazurechnen. Königin dieser Inseln bleibt jedenfalls die australische oder Neuhollland. — Erst seit 1851, wo der Schimmer des Goldes, das der reiche Boden Australiens spendete, nach Europa drang und hundert Tausende dahin zog, erfreut sich auch die katholische Mission eines erfreulicheren Aufschwunges. Alte und neue Orden: Augustiner, Benediktiner, Dominikaner, Jesuiten, Priester der Picpus-Gesellschaft, Maristen, Passionisten senden ihre Söhne in dieß ferne Land, das in seinem gemäßigten Klima und den nicht ganz kannibalschen Bewohnern auch die Mission menschlicher Weise dankbar macht. —

Der ganze Welttheil zählt wahrscheinlich 14 Bisthümer (das jüngste Brisbane in Neuhollland 1859 errichtet), 6 apostolische Vikariate, 4 apostolische Präfecturen. Von diesen Gemeinden versehen die Priester der Picpus-Gesellschaft die Mangareva-, Taiti- und Pomotu-Inseln, die Marquesas- und Sandwichs-Inseln; ihre Zentral-Anstalt für Oceanien ist zu Valparaiso.

Die Maristen stellen Missionäre für Ausland und Wellington auf Neuzeeland, Zentral-Oceanien, die Fidji-Inseln und Neu-Kaledonien oder Baladea, und erhalten ihren Bedarf und die Unterstützung des Lyoner Vereines durch ihre Schaffnerei zu Sidney.

Augustiner sind beschäftigt auf den Philippinen Caceres, Manila, Neu-Segovia und zu Melbourne in Neuhollland. Auf der Philippinen-Insel Cebu wirken spanische Dominikaner, auf Borneo und Java (Batavia) wahrscheinlich Weltpriester oder Jesuiten; den Hirtenstab der Diözesen Perth, Port Vittoria und Sidney, alle drei auf Neuhollland, tragen Benediktiner. Der Oberhirt der apostolischen Präfectur Melanesien gehört der Congregation für auswärtige Missionen zu Mailand an. Die Mission in der Diözese Adelaide (Maitland), Brisbane (Neuhollland),

Hobart-Town in Tasmanien (Vandiemensland) und in der jungen Präfektur der japanischen Inseln ist, so viel wir ermitteln konnten, Weltpriestern anvertraut.

Die meisten Katholiken zählt Manilla, fast 1,200.000, die wenigsten wohl Labuan (bei Borneo) etwa 300. Die Zahl sämtlicher Katholiken Australiens (und Oceaniens) erreicht 5 Millionen, unter 100 bis 110 Millionen Bewohnern überhaupt.

Uebrigens klagen alle Berichte über Mangel an Priestern und Frauenklöstern; in letzterer Beziehung beeilte sich 1864 Frankreich durch Sendung von vielen Ordensschwestern abzu-
helfen.

I n s e r a t e.

In der Verlags-Expedition von **Fr. August Credner**, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beschlüsse des Prager Provinzial-Concils im Jahre 1860.

Aus dem Lateinischen übersetzt und mit einem vollständigen Sachregister versehen von **P. Joh. Wawrik**. gr. 8. 22 Bogen geh. fl. 2.

Güntner, P. Gabriel Joannes B., **Hermeneutica biblica generalis juxta principia** **catholica.**

Editio III. 8. maj. 2 fl.

Güntner, P. Gabriel Joannes B., **Introductio in sacros Novi Testamenti libros.** 8. maj. geh. fl. 3.

Martinus Polonus, Codex saec. XIII. Teplenus,
collatus cum codice Nicolai Hane, edito per Joannem Caesar, in usum studiosae juventutis a **P. Philippo Klimes**. gr. 8. 1859. geh. 80 Nkr.

Montalembert, Conte di,
Storia di St. Elisabetha d'Hungaria
Langravina di Turingia. Versione dell'Ab. N. Negrelli. Napoli 1856. gr. 8.
Grosse Ausgabe geh. 2 fl. Kleine Ausgabe geh. 1 fl. 20 Nkr.

Prucha, Dr. K. F.,
Die Versöhnung mit Gott durch die Generalbeichte.
Ein Unterrichts- und Exercitienbuch. 12. 1857. geh. 50 Nkr.

Rauch, P. Athanasius,
Tag-Zeiten des allerseligsten Jungfrau Maria.
4. Aufl. 1860. Mit 1 Stahlstich. gr. 16. geh. 40 Nkr.

Schöbel, Dr. Emanuel,
Lehrbuch der christ-katholischen Religion
für die reifere Jugend. Mit Genehmigung des hochw. fürsterzbischöfl. Ordinarius. In 3 Bänden. I. Band: Religionsgeschichte oder Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. gr. 8. 1861. geh. 1 fl. 36 kr. II. Band: Christ-katholische Glaubenslehre. gr. 8. 1862. geh. 1 fl. 20 kr. III. Band: Die christ-katholische Sittenlehre. gr. 8. 1863. geh. 1 fl. 20 kr. Alle 3 Bände zusammen genommen 3 fl.

Verehrung und Anbetung des heiligsten Herzens **Jesu,**

Nach der Anleitung der ehrwürdigen Dienerin Gottes **Marg. Alacoque** „aus dem Orden der Heimsuchung Mariens“. 10 Nkr.

Johann Ev. Aichinger.

Ein Lebensbild.

(Fortsetzung.)

III. Aichinger kommt zur Anstalt, wird Adjunkt und Direktor. Schwierigkeit seiner Stellung.

Bei Ausgang der Seminarjahre handelte es sich um die Bestimmung, welche Aichinger erhalten sollte.

Im höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitut zum heiligen Augustin in Wien kam eben eine Stelle von Linz aus zu besetzen zur Vorbereitung auf das Doktorat aus der Theologie. Vor allen seinen Kollegen schien Aichinger für diese Stelle qualifizirt.

Zugleich lag ein Bittgesuch vom Ehrendomherrn und Stadtpfarrer Wailig in Gmunden vor um Aichinger's Abmiltirung als Stadtkaplan in Gmunden.

Endlich sollte für den zum Tode erkrankten Koblmüller, Kaplan bei St. Mathias und Adjunkt am Laubstummten-Institute, ein Nachfolger bestimmt werden. Aber man wollte beide Stellen von einander trennen, weil deren Verpflichtungen sich häufig als unvereinbarlich darstellten und zu schwer für die Kraft eines Mannes, — der kräftige Koblmüller war der übergroßen Anstrengung erlegen. Weil jedoch der Adjunkt von seiner Besoldung pr. 200 fl. allein nicht leben könne, so wollte man ihm eine eben erledigte Stelle als Dom- und Chorvikar geben. Für beide Stellen aber schien Niemand besser geeignet als unser Aichinger.

Aber so groß war das Vertrauen, das Aichinger's Obere in seine gereifte Einsicht setzten, so groß ihre Liebe zu ihm, daß sie ihm in keiner Richtung einen Zwang anthun wollten, sondern die Wahl zwischen drei Bahnen freistellten.

Seine eigene Neigung zog ihn zum Taubstummens-Unterrichte. Schon als Student hatte er bei seinen fast täglichen Besuchen im Kapuzinerkloster die Bekanntschaft der Taubstummen gemacht, hatte sogar das künstliche Handalphabet von ihnen gelernt. „Ihr zutrauliches Wesen gefiel mir, schreibt er, ihre Geberdensprache interessirte mich, ihr Zustand dauerte mich.“ Doch wollte Nchinger auch den Rath der Erfahrung hören, und wendete sich mündlich an den Spiritual des Alumnates Dr. Andreas Grubauer, schriftlich an Dechant Baumgartner. Beider Rath harmonirte mit seiner Neigung. Dechant Baumgartner faßte seinen Rath in die zwei bezeichnenden Worte zusammen: *canta et significa!* (singe und deute).

Auf diese Weise führte die Vorsehung unsern Nchinger zum Taubstummens-Institute, an dem und für das er so lange und so segenreich gewirkt hat. Nchinger hätte auch dem Doctorate Ehre gemacht, hätte auch als Seelsorger im gewöhnlichen Sinne vortrefflich gewirkt, aber der Herr, der ihm besondere Gaben verliehen hatte, überwies ihm von seinem Weinberge einen lange verwahrlosten, kaum erst urbar gemachten Theil zur zweckmäßigen Bearbeitung, vertraute ihm aus seinen lieben Kleinen gerade die ärmsten und verlassensten zur vernünftigen und christlichen Erziehung an. Nicht Eines bloß, sondern fünf Talente wurden unserem Nchinger anvertraut, womit er wieder fünf Talente gewonnen hat.

Nach getroffener Wahl wurde Nchinger alsbald zum Adjunkten der Anstalt und zum Chorvikar an der Domkirche ernannt. In letzterer Eigenschaft bezog er den Gehalt pr. 380 fl. schon vom 1. September 1829 an, in ersterer aber blieb er noch ein volles Jahr ohne Gehalt, weil er diesen großmüthig dem Wenzl Chwojka überließ, einem armen jungen Manne, welcher in der Noth seine Familie in Wien zurückließ, um in Eile die armselig dotirte Stelle des Adjunkten an der Taubstummens-Anstalt nur auf kurze Zeit provisorisch zu übernehmen. Er blieb noch bis September 1830, kehrte dann nach Wien zurück,

wo er bald darauf starb. Nchinger aber erübrigte von seinem schmalen Einkommen, wovon er auch die Wohnung selbst besorgen mußte, so viel, daß er für seine kranke Schwester liebevoll sorgen und seinen jüngeren Bruder, welcher noch studirte, kräftig unterstützen konnte.

Ueber Nchinger's Wirksamkeit als Adjunkt können wir nicht viel berichten. Einmal dauerte dieß zu kurze Zeit, nur etwas über zwei Jahre; dann mußte er selbst erst lernen, denn hier besonders gilt: docendo discimus; endlich mußte er als Gehilfe in Absicht auf den Gegenstand und die Methode des Unterrichtes der Anordnung des Direktors sich anbequemen, und Direktor Bhringer hatte hierin seit Jahren eine stereotype Ordnung festgesetzt, wobei die Beibringung einiger sachlicher Kenntnisse, zuletzt der Religion — der Hauptzweck, die formelle Bildung aber, namentlich die Entwicklung und Beibringung der Sprache nur Nebenzweck war. Es zeigt von selbstständigem Urtheile und von tieferem Eingehen in die Sache, daß Nchinger damals schon das Mangelhafte der Bhringer'schen Methode schmerzlich fühlte, obgleich von einer Verbesserung derselben noch keine Rede sein konnte.

Zunächst mußte Nchinger darauf bedacht sein, sich zur Kompetenz um die Direktorsstelle in gehörigen Stand zu setzen. Eine Erledigung derselben stand in naher Aussicht. Direktor Bhringer wünschte bei seiner Kränklichkeit ein Plätzchen, das mit etwas weniger Mühe und Plage und mit einem etwas besseren Einkommen verbunden wäre. Er kompetirte daher zuerst um ein erledigtes Kanonikat und als er es nicht erhielt, im Jahre 1831 um die l. f. Pfarre Hofkirchen im Hausbruckkreise. Nchinger wollte sich daher einer Prüfung über den Taubstummunterricht unterziehen, um ein Zeugniß darüber produziren zu können. Gegen seine eigene Ueberzeugung schloß er sich der allgemeinen Ansicht — eine solche Prüfung könne nur in Wien gemacht werden — an und machte die dazu nöthigen Schritte. Direktor Verus aber antwortete ihm, in Wien sei die Cholera

ausgebrochen, man könne einen Tag für die Prüfung nicht bestimmen, Nchinger möge sich keiner Gefahr aussetzen und noch zuwarten. Weil aber Gefahr auf Verzug zu sein schien, so erbat sich Nchinger durch das H. B. Konsistorium von der k. k. Studien-Hofkommission die Bewilligung, die fragliche Prüfung in Einz machen zu dürfen. Die Bewilligung wurde gegeben, gelangte aber erst herab, als Bühringer bereits Pfarrer war und Nchinger schon einige Wochen als Direktor fungirte. Doch wurde die Prüfung auf den 21. Februar 1832 anberaumt und im Institutsgebäude auch wirklich abgehalten. Bühringer examinierte, Domscholaster Hasibeder als Diözesan-Schulenoberaufseher war Beisitzer; Hofrath von Zaden und Kanonikus Treiblmaier waren als Gäste zugegen. Die Prüfung verbreitete sich über die Theorie und Praxis des Taubstumm-Unterrichtes und dauerte drei Stunden. Das Resultat war laut Zeugniß ein glänzendes; vorzüglich bezeichnend dafür ist aber die Thatsache, daß Hofrath von Zaden von diesem Augenblicke an ihm ein Freund war, der sich unter schwierigen Verhältnissen und in edler Weise bewährte.

Nchinger setzte sich nun um die erledigte Direktorsstelle förmlich in Kompetenz. Aber es ging nicht so leicht und nicht so schnell, als man gehofft, Nchinger mußte erst im Feuerofen der Leiden geläutert und erprobt werden, um als wahrer Diener Christi der Anstalt vorzustehen.

Bischof Gregorius selbst war einige Zeit sein Gegner, keineswegs aber aus persönlicher Abneigung, oder aus einem Zweifel an seiner Tüchtigkeit oder Würdigkeit, sondern aus anderen Gründen, die wir zur Steuer der Wahrheit näher bezeichnen müssen.

Der Taubstumm-Unterricht war damals verhältnißmäßig immer noch etwas Neues. Manche nannten ihn noch eine Modesache und zweifelten wohl gar an der Möglichkeit desselben. Ueberdies waren die Lehrer und Förderer desselben selbst noch nicht vollkommen darüber klar geworden, es gab auch für sie

noch manche ungelöste Frage, manchen dunklen Punkt. Bischof Ziegler war ein tiefblickender Mann, ein scharfer Beobachter, sein Kennerauge mochte bei den Taubstunnen-Prüfungen in Wien und Linz manches beobachtet haben, das ihm nicht stichhaltig, wohl gar nur „blauer Dunst“ schien.

Die natürliche Folge davon war ein gewisses Mißtrauen gegen diesen Unterricht und der Wunsch, an der Spitze der Landes- und Diözesan-Anstalt dieser Schöpfung von Diözesan-Weltgeistern, einen Mann zu haben von gereifter Einsicht und bewährter Erfahrung; Michinger aber war noch jung, erst zwei Jahre aus dem Seminare, und eben so lange bei der Anstalt. Kann man in einer so heiklen und wichtigen Sache seiner Einsicht und Erfahrung vollkommen vertrauen? diese Frage drängte sich nothwendig auf. Und Bischof Gregorius war sehr geneigt, sie mit „ja“ zu beantworten. „Michinger ist zwar noch sehr jung, äußerte sich der Bischof einmal, als Bähringers Abgang vor der Thüre war, auch hat er noch keine Prüfung gemacht, aber es ist sonst Niemand da, der diesen Unterricht versteht.“ Diese Aeußerung hörte ein Mann, dem vielleicht aus früherer Zeit, wie wir oben erzählt, noch ein Stachel gegen Michinger im Herzen stuck, und er entgegnete in großer Devotion: Es sei allerdings ein Mann da, der diesen Unterricht vollkommen verstehe, der mehrere Jahre bei der Anstalt gedient, hierüber auch ein Zeugniß von Wien habe, und diese Stelle sehnlich wünsche, sich aber nicht getraue darum zu bitten. Der Bischof war angenehm überrascht. „Ei, von dem habe ich gar nichts gewußt, sprach er, das ist mir lieb, er soll nur kommen und kompetiren.“

Dieser Andere aber war der Cooperator-Senior an der Stadtpfarre Linz, Josef Weikricht. Es ist wahr, Weikricht war drei Jahre Bähringers Gehilfe bei der Anstalt, und hatte in Wien die Prüfung gemacht, aber er that sich immer schwer schon wegen seiner großen Kurzsichtigkeit, und war darum selbst froh, als man ihn im Jahre 1821 von der St. Mathiaspfarre an die Stadtpfarre versetzte, und Kobl Müller an seine Stelle

trat. Seitdem waren zehn Jahre verflossen, Weikricht der Sache ganz entfremdet, hätte nie daran gedacht, um die Direktorsstelle zu kompetiren. Auch jetzt wäre er so ehrlich gewesen, sich einfach dafür zu bedanken, aber man stellte ihm vor, es sei der ausdrückliche Wille des Bischofes, daß er kompetire, eine Weigerung würde ihm die höchste Unnade zuziehen. — So kompetirte er und wurde vorgeschlagen. Aber weil Weikrichts Unfähigkeit und inneres Widerstreben anderweitig bekannt war, so wurde der Vorschlag nicht angenommen, den man entgegenwieder aufrecht zu erhalten suchte. So entspannen sich Differenzen und Verhandlungen, über denen fast zwei Jahre hingingen.

Mittlerweile war Nchinger ebenfalls um zwei Jahre älter geworden, hatte in dieser Zeit seine Tüchtigkeit in der Leitung der Anstalt als provisorischer Direktor, und überhaupt seine kluge Standhaftigkeit, insbesondere seine priesterliche Demuth aufschönste bewährt, der Bischof gewann die Ueberzeugung, daß nicht der ältere Weikricht, sondern der jüngere Nchinger zum Direktor der Anstalt sich eigne, gab nach und schlug selbst ihn zum Direktor vor.

In Folge dessen wurde nun Nchinger mit Dekret der k. k. Studienhofkommission vom 19. September 1833 zum definitiven Direktor der Anstalt ernannt und als solcher im bischöflichen Konsistorium beieidet.

Nchinger war nun Direktor, zwar jung an Jahren, aber ein gereifter Mann an Einsicht, an Erfahrung und entschiedenem Muth. Es gab für ihn viele und große Schwierigkeiten zu überwinden, eine Schwierigkeit lag schon in der immer noch mangelhaften Unterrichtsmethode; eine zweite in den ganz unzureichenden Lehrkräften an seiner Anstalt; eine dritte in der Sorge für seine Taubstummens-Böglinge, zumal die armen, für deren Unterkunft, Versorgung u. dgl.

Eine eigenthümliche, vielleicht die größte Schwierigkeit lag für ihn in dem Mißtrauen, womit der Hochselige Bischof noch längere Zeit auf den Taubstummens-Unterricht überhaupt und insbeson-

dere auf den an unserer Anstalt hinblickte. Das Wasser war einmal getrübt worden, und klärte sich nur allmählig wieder auf. Aber gerade da zeigte sich Nichinger im schönsten Lichte. Man darf sagen, nichts legt ein so sprechendes Zeugniß dafür ab, wie klug, geistvoll und dabei so von Herzen demüthig Direktor Nichinger gewesen ist, als sein Benehmen dem Bischöfe gegenüber. Nie vergaß er, was ein Priester seinem Oberhirten schuldig ist, nie stellte er seine Person, sondern immer nur seinen Beruf und die Sache, die er zu vertreten hatte, in den Vordergrund.

Es ist so schön, was er selbst darüber schreibt: „Wenn zur Zeit des Kampfes der Bischof mir oft die unverdaulichsten Ansichten über den Taubstummen-Unterricht zu verschlucken gab, ihn eine „Modesache“ nannte und behauptete, wenn die Zöglinge bei der Prüfung etwas wüßten, so sei das nur „eingewerkelt“ und Betrug; da erwiderte ich wohl nichts, sondern schwieg dazu, aber im Innersten meiner Seele gelobte ich mir, dem Bischöfe womöglich eine bessere Meinung vom Taubstummen-Unterrichte und von unserer Anstalt beizubringen. Es wäre ja doch gar zu traurig, wenn gerade derjenige, der vor Allen Alles, was Erziehung und Unterricht betrifft, unter seine höchste Obhut nehmen soll, bei solchen Ansichten verharrte!“

Einem solchen, eben so männlichen als priesterlichen Streben konnte ein Mann, wie Bischof Ziegler war, mit so klarem Geiste und so väterlicher Liebe, sein Herz nicht verschließen, und er hat es auch nicht verschlossen, hat es endlich seinem Nichinger weit geöffnet.

Aber Direktor Nichinger benützte auch jede passende Gelegenheit, dieses Ziel zu erreichen, und er verstand es, jede solche Gelegenheit erfolgreich zu benutzen. Es sei mir erlaubt ein paar Belege dafür hier anzuführen.

„Es war, schreibt Nichinger, so ich nicht [irre, im Jahre 1841, da hatte ich am Prüfungstage einen Anfall von meinem Erbübel, der leidigen Migrän. Sonst examinirte ich aus der

Religion erst um 11 Uhr, weil ich aber heut mit Grund befürchtete, um 11 Uhr dienstunfähig zu sein, examinierte ich gleich Anfangs, um 8 Uhr. Doch meine Befürchtung war umsonst, das Uebel verzog sich dießmal, und als um 11 Uhr der Bischof kam, erklärte ich, daß ich auch jetzt examiniren könne, wenn Seine Gnaden es befehlen; der Bischof befahl es und bestimmte auf meine Bitte nicht nur die Wahrheiten der Religion, über welche zu fragen sei, sondern auch die Kinder, welche antworten sollen. Und als sowohl die bezeichneten Kinder, als auch die meisten übrigen die gestellten Fragen richtig und fertig und mit Verständniß beantworteten, und zwar wie es gewünscht wurde, schriftlich, mündlich oder in der Geberdensprache, da klärte sich das Anfangs ernste Gesicht des Oberhirten freundlich auf, man konnte es in seinen Mienen lesen, daß eine bessere Meinung in seine Seele eingekehrt sei.“

Besonders wirksam waren die Privatgespräche, welche Nchinger mit dem Bischöfe bei Aufwartungen oder sonstigen nothwendigen Besuchen pflog. „Der Bischof warf selbst gerne das „Hölzchen“ und ich, sagt Nchinger, ergriff solche Gelegenheiten mit Eifer, um meinem Oberhirten von unserer Sache eine bessere Meinung beizubringen. Einmal forderte er mich auf, die Nothwendigkeit eines eigenen Religions-Unterrichtes für die Taubstummen nachzuweisen, und ich wies es nach aus inneren und äußeren Gründen, meinen Satz mit Beispielen aus unserer Erfahrung beleuchtend. Meine Darstellung interessirte und überzeugte ihn, da überzog plötzlich eine Wolke des Unmuthes seine Stirne und er sprach etwas ärgerlich: „Aber man kann doch nicht läugnen, daß hie und da Betrug vorgefallen ist, daß nicht Alles so sei, wie es hie und da ausgegeben wurde.“ Ich antwortete: „Da haben Eure Bischöfliche Gnaden vollkommen Recht. Betrug und Täuschung wurde ausgeübt und wird ausgeübt werden, so lange das Fach in Menschenhänden ist. Man muß aber unterscheiden; die Einen betrügen absichtlich, die andern unabsichtlich. Die Einen wollen dem Publikum einen

blauen Dunst vormachen, die Andern aber bringen ihre unwahren Resultate in bester Absicht zur Schau, weil sie die Sache nicht besser verstehen und ihren Irrthum für Wahrheit halten.“

Ueber diese Konzession war der Bischof höchlich erfreut und er sprach mit dem Ausdrücke eines Menschen, der lange verkannt worden war und dem endlich Genugthuung zu Theil wird: „Das ist mir lieb, daß Sie das sagen! Sehen Sie, da habe ich mich schon, als ich noch Professor in Wien war, gegen Manches geäußert, was ich bei Abbé Stork (erstem Direktor des Wiener-Institutes) gesehen habe. Da hat man mich verkehrt und geschrien: ich sei hart, ich habe kein Gefühl, ich urtheile unrichtig. Nun geben Sie mir das selbst zu, ich habe also doch nicht unrecht gehabt.“

Inzwischen fand Aichingers Wirken allgemeinere Anerkennung, von Seite der hohen Behörde gelangte ein Belobungsdekret um das Andere herab, der Bischof selbst sah Beweise über Beweise von seinen erfolgreichen Bemühungen, wie: die öffentlichen Prüfungen, die Bücher, welche Aichinger für seine Schule schrieb und zur oberhirtlichen Zensur vorlegte; insbesondere das öffentliche Lob über die Brauchbarkeit und gute Conduite der Taubstummen, welche zu Linz ihre Bildung erhalten hatten.

Dieses Alles hatte endlich die erwünschte Wirkung, daß der Bischof von seinen mißgünstigen Ansichten gänzlich abkam, im Gegentheile seine Annexion oft laut und öffentlich aussprach, den Nutzen und die Leistungen der Anstalt beifällig rühmte und endlich sogar durch Auszeichnungen dem Direktor und der Anstalt seine Huld kund that. So verlieh er ihm unterm 17. Mai 1849 die Würde eines geistlichen Rathes und überraschte ihn am 26. Februar 1852 bei der feierlichen Ueberreichung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, durch das huldvolle Ernennungsdekret zum „wirklichen Konsistorialrath“.

Außerdem begegnete Bischof Gregorius unserem Aichinger auch persönlich zunehmend mit väterlicher Huld und Liebe, zog

ihn häufig an seinen Tisch, ja in den letzten Jahren durfte im Kreise hervorragender Gäste Direktor Nichinger an der bischöflichen Tafel nicht fehlen. Der hochselige Bischof mußte auch die geselligen Eigenschaften zu schätzen, welche Nichinger in so seltenem Grade besaß und überall in so anziehender Weise zu entfalten verstand.

Endlich bewies der Bischof der Anstalt seine gute Meinung und sein Wohlwollen auch noch dadurch, daß er ihr in seinem Testamente eine Met. Oblig. pr. 1000 fl. zu 4 pCt. vermachte.

So endete ein Verhältniß, das Anfangs trübe war, im freundlichsten Lichte — zur Ehre des Bischofs wie des Direktors. Es ist wahr, dasselbe hatte unserem Nichinger manche bittere Stunde gebracht, aber abgesehen von der mächtigen Aneiferung, die eben darin zum beharrlichen Streben in seinem mühevollen Berufe lag, erblühten ihm gerade aus jenen Bitterkeiten die süßesten und lohnendsten Freuden! Daß auch sein Bischof, Hochwelchen Nichinger so kindlich verehrte, sein Wirken rühmend anerkannte und zwar aus eigener innerer Ueberzeugung, das war ihm eine Genugthuung und ein Lohn, worüber er alle seine Kümmernisse, alle gehabte Mühe und Sorge völlig vergaß. Und wer sollte einen Mann nicht in hohem Grade hochachten und lieben, der wie der Hochselige Bischof Ziegler, ungeachtet seiner hohen Stellung, die eigene Ansicht nicht hartnäckig festhielt, sondern einzig besorgt um das Heil der ihm anvertrauten Seelen, gerne der besseren Ansicht Gehör gab und von der Wahrheit einmal überzeugt, sogar den Irrthum offen bekannte und edelmüthig gutmachte.

IV. Nichingers Bemühungen für Verbesserung der Lehrmethode und des Unterrichtes.

Das vollsinnige Kind bringt von Haus in die Schule die Sprache mit. Die Sprache aber ist nichts anderes, als der in die Erscheinung tretende Gedanke — und Gedanke und Sprache

sind innerlich nur Eins und dasselbe. Das vollsinnige Kind besitzt also mit der Sprache eine Menge von Begriffen und Gedanken. Das taubstumme Kind dagegen ist ohne Sprache und darum auch ohne Begriffe.^{*)}

Die Aufgabe des Taubstummenlehrers rücksichtlich der Sprache ist deswegen ganz anders als die eines Lehrers der vollsinnigen Kinder. Dieser kann mit dem Kinde die Sprache als ein Gegebenes betrachten und in ihre Theile zerlegen, d. h. Grammatik betreiben. Jener aber muß in dem Kinde zuerst die einzelnen Vorstellungen erwecken, von den Anschauungen zu Begriffen übergehen und dann erst, wenn der Begriff erfaßt ist, für denselben das Wort setzen d. h. er muß zuerst die Intelligenz und dann die Sprache entwickeln.

Wie in der körperlichen Entwicklung, so gibt es auch in der geistigen Entwicklung des Menschen einen natürlichen Stufengang. Nach dem richtigen Grundsatz der Methodik: „Ahme die Natur nach“ soll der Taubstummenlehrer die Gesetze dieser geistigen Entwicklung kennen, und nach ihnen unterrichten.

Hierdurch wird er aber nothgedrungen das Mechanische Grammatische aufgeben und sich der logischen Seite der Sprache zuwenden müssen.

Vöhringer behielt die von Reiter an der Linzer Taubstummen-Anstalt eingeführte, damals fast allgemein übliche grammatische Methode bei. Man gab ein Wort und „deutete“ es nach dem künstlichen Fingeralphabet. Natürlich konnte man sich hiebei nie überzeugen, ob dem Taubstummen der Begriff klar geworden sei. Die Tonsprache als Unterstützung der Schriftsprache wurde wol auch, aber nur bei wenigen Schülern kultivirt.

A. fühlte gar bald das Bedürfnis in sprachlicher Hinsicht einen anderen Weg einzuschlagen, eine neue Methode zu begründen. Doch dieß war nicht so leicht. Er sollte den ganzen ge-

^{*)} Die Geberdensprache ist keine Begriffssprache. Gründlich nachgewiesen im Aufsatze A's: „Kann der ununterrichtete Taubstumme zc.“ S. 4. S. Jhrg. 1864.

Ann. d. B.

waltigen Sprachstoff naturgemäß beibringen. Wie schwer diese Aufgabe für ihn war, mögen wir aus seinen eigenen Worten entnehmen. „Die Masse von Wörtern und Flexionen, sagte er, lag wie ein Chaos vor mir, in welchem ich weder eine einfache Gliederung, noch irgend einen natürlichen Organismus erkannte.“ Die Bücher, die er zu Rathe zog, gaben ihm keine Aufklärung; nur Adelungs großes Wörterbuch leistete ihm manchen guten Dienst. Sein scharfer Geist aber überwand alle Schwierigkeiten — er zeichnete für sich und seine Mitarbeiter einen neuen Lehrplan vor, an welchem er freilich bei fortgesetztem Studium und Doziren nicht Weniges ändern mußte. Durch Dr. Beckers Werke „Organismus der Sprache“ — „Deutsche Schulgrammatik“ u. s. w. wurde ihm endlich Manches klar, was früher dunkel gewesen, Vieles wurde bestätigt, was er längst gedacht hatte. Da erschien nun nach nochmaliger Umarbeitung im Jahre 1849 Aich. Lettsaden beim Taubstummenunterrichte unter dem Titel: „Organische Entwicklung der Intelligenz und Sprache.“

In diesem Werke erscheint uns A. als ein tüchtiger Baumeister, der mit dem reichen Sprachmaterial ein herrliches Gebäude auführt. Dasselbe ruht auf mächtigen Grundfesten, jeder Stein ist an seinem Platze — es herrscht eine natürliche Einheit. Es würde uns zu weit führen, wollten wir unserem Wunsche nachgeben, mit dem freundlichen Leser das Innere des Gebäudes zu betreten und zu beschauen. Allen aber, welche an dem Baue unserer Sprache Interesse haben, empfehlen wir dringend A. Buch.

Hören wir über dasselbe die Aeußerung des Direktors Schmitt aus Stockholm. Dieser, zum Direktor des neuerrichteten Taubstummen-Institutes in Stockholm ernannt, bereifte vor seinem Amtsantritt auf Kosten der schwedischen Regierung die Taubstummen-Anstalten Deutschlands. Er kam auch nach Bing. Da sah er A. Manuskript über den Taubstummen-Unterricht. Er bat inständig ihn selbes auf einige Tage zu borgen. „Sehen Sie, sprach er zum Direktor A., ich reise nun so viel Monate

habe so viel Anstalten besucht und was habe ich erfahren und gelernt? Ueber den Anfang des Unterrichtes erhielt ich überall weitläufige Auskunft; über den weiteren und schwierigeren Sprachunterricht aber nur allgemeine und unbestimmte Antworten, aus denen ich durchaus nicht abnehmen konnte, was ich Woche für Woche, Tag für Tag, ja Stunde für Stunde vorzunehmen habe; und das nun finde ich genau in Ihren Schriften. Das geliehene Manuscript exzerpirte Schmitt bis zum letzten Augenblick vor seiner Abreise, dankte dafür dem A. auf's verbindlichste und beschwor ihn den Zeitsfaden recht bald drücken zu lassen.

Rezensionen über das Buch sind uns nicht bekannt. Vielleicht blieb dasselbe gerade darum unbesprochen, weil es aus Oesterreich und noch dazu von einem katholischen Geistlichen kam. Solche Werke werden zwar, wenn sie gut sind, benutzt, sonst aber in der Regel ignorirt, während die der eigenen Landsleute, der eigenen Glaubens- und Standesgenossen ohne Rücksicht auf den inneren Werth in den öffentlichen Blättern gerühmt und angepriesen werden. Bei uns in Oesterreich ist das nicht zu erwarten. So erging es sogar unserem Miehinger, so allgemein er auch geachtet und geliebt war. Viele kümmerten sich überhaupt nicht um sein „Buch“, es herrscht dießfalls bei uns noch große Gleichgiltigkeit. Andere die sich darum kümmerten und darin blätterten, waren häufig schnell mit einem wegwerfenden Urtheile fertig: „Ist ohnehin Alles zusammengetragen aus anderen Büchern, die von draußen kommen;“ oder: „das ist für die Taubstummen viel zu hoch, Miehinger will ja aus seinen Taubstummen lauter Philosophen machen.“ Diejenigen aber, welche das Buch einer eingehenden Aufmerksamkeit würdigten, wissen gar wohl, daß hier die Resultate eines tiefen selbstständigen Studiums und einer langjährigen Erfahrung vorliegen; sie wissen, daß dieses Buch nicht für die Taubstummen, sondern für deren Lehrer als Zeitsfaden beim Unterrichte geschrieben sei, und übersahen nicht, was Miehinger in der Vorrede (IV. V.) sagt: „für diejenigen, welche mit dem Taubstummen-Unterrichte selbst

noch nicht vertraut sind, bemerke ich, daß die im Buche vorkommenden Definitionen und Erklärungen der mannigfaltigen Verhältnisse der Begriffe und Gedanken nicht den Zweck haben, als sollte der Lehrer dieselben seinem taubstummen Schüler beibringen “ Indes, bei aller Anerkennung seines großen inneren Werthes, waren Manche doch nicht in Allem und Jedem mit Nichingers Buch einverstanden, zumal in Absicht auf die philosophisch gehaltenen Einleitungen; den Einen schienen sie zu lang, den Anderen zu kurz und gedrängt; hier fand man seine Philosophie unverständlich, dort der eigenen, gewohnten Anschauung entgegen.

Anders urtheilen aber diejenigen Geistlichen, welche als Alumnen oder Kleriker des vierten Jahrganges Nichingers mündliche Vorträge darüber gehört haben — seit 1837 regelmäßig an allen Donnerstagen des Schuljahres gehalten. Begeistert durch sein klares und gründliches Wort, das ihm aus Kopf und Herz leicht und frei vom Munde floß, erbaten sie sich gewöhnlich sein Manuskript zum Abschreiben. Diese Mühe ihnen zu ersparen, war seiner eigenen Aeußerung zufolge auch ein Grund, warum er dasselbe zum Drucke beförderte.

Anders urtheilen darüber vorzüglich seine Mitarbeiter, denn sie hatten und haben daran einen sicheren und verlässlichen Führer, der sie bei diesem mühevollen und schwierigen Unterrichte einerseits vor Irr- und Abwegen, vor Blendwerk und Ueberschwenglichkeit bewahrt, anderseits aber wieder ihrer eigenen freien Thätigkeit ein weites Feld offen läßt.

Indes hat Niemand bescheidener darüber geurtheilt als eben der Verfasser selbst. Was er für sich in Anspruch nahm, war nur der gute Wille, das beharrliche Streben, die Mühe und Plage. Dabei anerkannte er dankbar jede fremde Beihilfe, so die seiner zwei treuen Mitarbeiter — Sampl und Brandstetter, vorzüglich aber die Dienste, welche ihm Dr. K. F. Beckers Werke dabei geleistet. Was wir besonders bedauern, ist, daß der selbige Direktor seinen öfters ausgesprochenen Vorsatz — über

das Verhältniß seines Sprachunterrichtes zu dem an den übrigen Volksschulen und über den Gebrauch seines Buches für die Volksschullehrer, etwa in „die Volksschule“ Abhandlungen zu schreiben, — nicht mehr in Vollzug setzen konnte. Ueber Aufmunterung des Direktors schrieb sein eifriger Mitarbeiter Lampl den zweiten Theil dazu — das praktische Verfahren beim Taubstumm-Unterrichte. Das Buch erschien im Jahre 1852, in Kommission bei Quirin Haslinger in Linz, als ein schönes Denkmal, wie Nchinger bemerkt, seines gründlichen Denkens, seiner Gewandtheit und seines Eifers.“

Für den Taubstummen ist die Sprache der wesentlichste Unterrichtsgegenstand. „Ist dieser Gegenstand bewältigt, sagt Nchinger, so sind die übrigen Gegenstände: Religion, Rechnen, schriftliche Aufsätze, Geographie, Naturgeschichte, nur mehr Korolarien und verhältnißmäßig leicht beizubringen.“ Doch wird der übrige Unterricht nicht etwa verschoben, bis der Sprachunterricht vollendet ist, was ohnehin nicht möglich wäre, sondern gemäß der fortschreitenden geistigen und sprachlichen Entwicklung fortschreitend ertheilt, im allgemeinen sowie den vollsinnigen Kindern; nur darf bei taubstummen Kindern beiweiten nicht so viel vorausgesetzt werden wie bei den vollsinnigen, sowohl was die Sprachbildung und Sprachfertigkeit, als was die Menge der zu Grunde liegenden Anschauungen betrifft. In dieser Beziehung ist auch der besttalentirte Taubstumme nach vollendeter Schulbildung in der Regel noch ärmer als ein ungleich schwächer talentirtes vollsinniges Kind bei seinem Eintritte in die Schule. Daher sind auch die gewöhnlichen Volksschulbücher, z. B. biblische Geschichte, Bibel, Lesebücher u. dgl., in der Taubstummenschule nicht zu gebrauchen; die vielen darin vorkommenden abstrakten Begriffe, langathmigen Perioden u. s. w., sind für vollsinnige Kinder häufig sehr schwer zu verdauen, für die taubstummen wären sie vollends unverständlich.

Direktor Nchinger suchte auch dem Bedürfnisse eigener Schul- und Lesebücher für seine Schüler bestens abzuhelpfen.

Gleich beim Antritt des Direktorates schrieb er eine biblische Geschichte des neuen Bundes, welche bisher den Zöglingen nicht eigens im Zusammenhange vorgetragen worden war. Dem Drucke übergab er sie erst im Jahre 1845 so wie im Jahre 1846 die biblische Geschichte des alten Bundes und den kleinen Katechismus, welche er ganz neu umgearbeitet hatte. „Sie früher drucken zu lassen, davon hielt mich, sagt Nchinger, theils eine gewisse, echt oberösterreichische Scheu, theils der Umstand ab, daß wir nur drei, früher gar nur zwei Lehrer und somit froh waren, die Zöglinge doch in eine Abtheilung mit dem Abschreiben jener Gegenstände beschäftigen zu können, während wir die übrigen Abtheilungen unterrichteten.“

Als im Jahre 1848 durch die Großmuth der Landstände ein vierter Lehrer angestellt wurde, eröffnete Direktor Nchinger sogleich ein sechstes Unterrichtsjahr, und schrieb dafür einen größeren Katechismus, den er im Jahre 1851 drucken ließ. Zugleich unterrichtete er die Zöglinge dieses Jahrganges in schriftlichen Aufsätzen, als: Konten, Anzeigen, Zeugnissen, Briefen u. dgl., so wie in den nothwendigsten geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnissen.

Was den Rechnungsunterricht betrifft, so machte er im Jahre 1838 den ersten Versuch, den Taubstummen das Rechnen in Brüchen beizubringen. Später brachte er ihnen auch die zusammengesetzte Regel de Tri und die Zinsberechnung bei und im Jahre 1853 zeigte er den fähigeren Schülern zum erstenmale die Berechnung des Durchschnittes, des Quadrats und Kubikmaßes. Endlich versuchte er es den Schülern der obersten Abtheilung die Begriffe: Kapital, Prozent, den verschiedenen Zinsfuß und die Interessen-Berechnung beizubringen.

„Ich that dieß Anfangs, sagt Nchinger, bloß der formellen Bildung wegen und um die größeren Schüler angemessen und anregend zu beschäftigen. Die Kenntnisse selbst hielt ich bei Taubstummen fast für überflüssig und fürchtete, man möchte

mir's am Ende auch noch als bloße Dunstmacherei auslegen. Aber bald überzeugte mich ein wirklicher Fall, wie leicht ein Taubstummer ein kleines Kapital erben, oder sich ein Süm-chen ersparen könne, daß er fruchtbringend machen soll. Und um wie viel lieber wird er sparen, wenn er weiß, daß sein Ersparthes dann von selbst wachsen könne! Derselbe Fall überzeugte mich zugleich von der Nothwendigkeit, den Taubstummen auch einen richtigen Begriff vom Testamentmachen beizubringen.“ Endlich beseitigte Michinger nach dem Muster der anderen Anstalten Deutschlands im Schuljahr 1841/42 die künstliche Geberdensprache, die zum Verständniß durchaus nichts beitrug, und behielt nur die natürliche Geberdensprache bei; pflegte aber insbesondere die Tonsprache und das dadurch bedingte Absehen des Gesprochenen vom Munde des Sprechenden; denn hiedurch wird nicht nur der Unterricht im Ganzen und das Beibringen abstrakter Begriffe im besonderen bedeutend erleichtert, sondern auch die Brauchbarkeit und das Fortkommen des Taubstummen im bürgerlichen Leben ungemein gefördert.

Bei allen Bemühungen für Verbesserung der Methode und des Unterrichtes sah der selige Direktor nur auf das, was er an sich als stich- und probehaltig, für seine Schüler aber als nothwendig und nützlich erkannte.

Glänzen wollte er damit nicht. Vor dem s. g. „Glänzen“ hatte Michinger einen eigenen Respekt, eine eigentliche Furcht. Der Grund davon lag zum Theil schon in seiner Natur, in seinem durchaus nüchternen, ruhigen und klaren Denken, mehr aber noch in seinem tiefen Pflichtgefühl und in seiner hingebenden Liebe zu den ihm anvertrauten Zöglingen. Um mit ihnen vor einem neugierigen Publikum etwa Komödie zu spielen, dazu waren sie ihm viel zu arm und viel zu gut. Sie zu brauchbaren und zufriedenen Menschen, zu aufrichtigen und wohlgestiteten Christen zu bilden und zu erziehen, das war sein Sinn und Trachten, sein Mühen und Sorgen; das — meinte Michinger, sei er schuldig den armen Kindern, deren Lehrer,

Erzieher und Seelsorger er war; das sei er schuldig ihren Eltern und Wohlthätern, welche ihm dieselben mit so großen Opfern und so vielem Vertrauen übergeben; das sei er endlich schuldig der Kirche und dem Staate, welche ihn auf diesen Posten gestellt haben! Direktor Nchinger mag bisweilen in dieser ängstlichen Furcht vor dem „Glänzen“ zu weit gegangen sein, vielleicht bisweilen zum Nachtheil des Unterrichtes — wir haben oben einen hieher gehörigen Fall erzählt, aber er hatte dazu auch seine guten Gründe. Nicht bloß der Hochselige Bischof Ziegler betrachtete diesen Unterricht längere Zeit mit Mißtrauen, dieses Mißtrauen finden wir öfters und zwar gerade bei solchen, welche es mit der Sache selbst gut meinten und an deren günstigem Urtheile viel gelegen war.

Im Oktober 1833 überraschte Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta die Anstalt mit einem Besuche. Die hohe, geistvolle Dame ließ in allen Klassen prüfen. Nchinger erbat sich immer eine Aufgabe von der Majestät, um dem Vorwurfe zu begegnen, daß einzelnen Schülern gewisse Aufgaben eingewerkelt seien. Bei der obersten Abtheilung nahm Nchinger eine Rechnung nach der Regel de Tri vor. Er stellte es wieder der Kaiserin frei, die Aufgabe zu bestimmen. Da sprach Allerhöchstdieselbe sehr freundlich: „Nein, nein, geben Sie nur selbst eine Aufgabe, jetzt bin ich schon überzeugt, daß Sie mich nicht betrügen wollen.“

Im Sommer 1850 kam J. F. H. die Großherzogin von Toskana in die Anstalt. Einer der sie begleitenden Hofherren machte den Dolmetsch. Er zeigte großes Interesse für den Unterricht, und erkundigte sich genau über die Methode. Das Absehen vom Munde und das mechanische Sprechen schien ihm nicht recht glaublich. Da sprach er nun selbst einem Mädchen langsam und markirt die Worte vor: „Du bist ein gutes Kind“. Selbes fing sogleich zu schreiben an: Du bist — schnell aber sich besinnend löschte es wieder aus und schrieb: Ich bin u. s. w. Darauf ließ er einen Knaben lesen und rief hinter seinem Rücken:

Es ist genug; ja er pfeff sogar sehr laut, doch der Knabe las ruhig fort. Da war der Hofherr überzeugt und befriedigt.

Dazu kamen dann noch Berichte, daß bei manchen Anstalten das Mißtrauen vor den glänzenden Leistungen hinreichend begründet sei.

Im Oktober 1852 besuchte Herr Hoos, Oberlehrer (katholisch) am Taubstummen-Institute zu Gmund in Württemberg unsere Anstalt und erzählte, daß vor etwa 2 Jahren eine „Taubstummenlehrer-Versammlung“ gehalten worden sei. Es habe sich da herausgestellt, daß in gewissen Anstalten, die hinsichtlich ihrer Leistungen gar so sehr glänzen, auch nicht alles Gold sei, was glänzt, wie z. B. in Zürich u. a. Theils seien alle Berichte etwas frischer und lebhafter gefärbt, als die Sache sich wirklich verhalte; theils fänden dort Einrichtungen statt, die wohl Glanz zu erzeugen vermögen, aber nicht nachzuahmen seien. So suche man nur die allersfähigsten Taubstummen aus und behalte sie ungewöhnlich lange Zeit. Auf diese Weise erhielten wohl einige Wenige einen außerordentlich hohen Grad von Bildung, die große Mehrzahl der Taubstummen aber müßte ohne allen Unterricht aufwachsen.

Darf man es darum dem seligen Direktor Nchinger verargen, wenn er das s. g. Glänzen mit dem Unterrichte der Taubstummen perhorreszirte und seinen Mitarbeitern noch auf dem Sterbebette die Bitte auf die Seele band, nie von dem Grundsätze abzugehen: Wir wollen unseren Schülern nützen, nicht aber mit ihnen glänzen?

V. Die Resultate seines Unterrichtes.

Was die Resultate des Unterrichtes anbelangt, so pflegte der selige Direktor zu sagen: der positive Erfolg falle nicht so sehr in die Augen, und sei am Ende auch nicht so bedeutend; wohl aber müsse der negative Erfolg in Anschlag gebracht werden: was würde aus fast allen Taubstummen ohne Unterricht geworden sein.

Doch gerade Nchinger erzielte auch positive Erfolge. Er verscheuchte aus dem Herzen seines Oberhirten das letzte Wölken des Mißtrauens und gewann dessen volles Vertrauen. Die schärfsten Beobachter konnten in seinem Unterrichte nichts entdecken, was einem „blauen Dunst“ ähnlich sah, im Gegentheile mußte jeder zugestehen, daß seine Zöglinge gründlich und so weit unterrichtet seien, um gesittete und brauchbare Menschen zu werden. Diese Ueberzeugung drängte sich besonders dem Besucher der öffentlichen Prüfungen auf. Man muß gestehen, daß das Interesse des Publikums zumal des gebildeten an denselben von jeher ein großes war. Sie waren aber auch die Quelle großer Wohlthaten für die Anstalt und großer Auszeichnungen für den Direktor. Hiefür ein paar Belege.

Am 26. Juli 1847 war die Prüfung besonders zahlreich besucht. Unter den anwesenden Gästen waren auch die Herren Regierungsräthe Rainer und Baron Stiebar. Ganz befriedigt von den richtigen Antworten der Zöglinge, ja tief gerührt darüber rief Letzterer aus: „Welch' eine Wohlthat ist diese Anstalt, wie vortrefflich und segenbringend sind ihre Leistungen.“ Direktor Nchinger bemerkte dagegen, daß der Erfolg des Unterrichts immerhin den Bemühungen der Lehrer nicht entspräche, da sie mit Schülern überbürdet wären; dringendes Erforderniß wäre darum die Vermehrung der Lehrkräfte. Doch fehle es hiezu an dem nöthigen Fonde. Beide Räthe forderten nun Nchinger auf, sich in dieser Angelegenheit an die Landstände zu wenden. Er that es und zwar mit dem glücklichsten Erfolge. Die hohen Stände bewilligten schon im August 1848 zur Besoldung eines neuen Lehrers, der Taubstummten-Lehranstalt einen Beitrag von jährlich 400 fl. C. M., den der hohe Landtag in der Sitzung vom 7. Februar 1863 auf 500 fl. C. M. (525 fl. D. W.) erhöhte.

Wiederholt hatte man geistlicher und weltlicher Seits daran gedacht, für den Direktor Nchinger höchsten Orts um eine Auszeichnung einzuschreiten. Aber wenn man sich an Nchinger wendete, um die dazu nöthigen Behelfe von ihm zu erhalten,

hat er so dringend und mit so triftigen Gründen, davon abzustehen, daß man die Sache wieder auf sich beruhen ließ. Endlich war es wieder eine öffentliche Prüfung, welche auch diese Angelegenheit in Gang und so zur Entscheidung brachte. Noch voll von den Eindrücken der Prüfung lehrten im Sommer 1851 Statthalter Bach, die Schulräthe Fritsch und Stifter, Kanonikus Strigl u. A. davon zurück. Auf dem Wege forderte Statthalter Bach allen Ernstes den Kanonikus Strigl auf, in seiner Eigenschaft als Diözesan-Schulenaufsichter die nöthigen Einleitungen zu Nchingers Dekoration zu machen. Mit inniger Freude und mit der ihm eigenen Thatkraft brachte Kanonikus Strigl die Sache sogleich in Gang. Direktor Nchinger mußte jetzt die nöthigen Behelfe liefern, wenn er sich nicht dem Verdachte der Unloyalität aussetzen wollte. Aber seine Zeugnisse, Belobungsdekrete übergab er nur gegen das Versprechen, daß er sie nach daraus genommenen Notizen sogleich wieder zurück erhalte. Der Kanonikus versprach es, legte sie aber dem Berichte bei. „Hätte nicht geglaubt, bemerkt Nchinger in seiner scherzhaften Weise, daß ein Kanonikus, der obendrein aus dem Innviertl stammt, so falsch und hinterlistig sein kann.“

Auf den Antrag des H. B. Konsistoriums und der h. k. k. Statthalterei haben nun Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. mit a. h. Entschließung vom 5. Februar 1852 dem Direktor Joh. Ev. Nchinger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht. Donnerstag, den 26. Februar fand die Dekorationsfeier im schön und passend geschmückten PrüfungsSaale des Instituts statt. Regierungsrath Fritsch hestete als Stellvertreter des eben unbäblichen Herrn Statthalters dem Direktor die Dekoration mit einigen passenden Worten an die Brust. Sprecher aber und Leiter der ganzen Feierlichkeit war Kanonikus Strigl. Die ganze große Versammlung lauschte lautlos den markigen Worten des begeisterten Redners und brach in lauten Beifall aus, als der Kanonikus dem Direktor zum Schluß den Glückwunsch des greisen Oberhirten ausdrückte

und ihm als Zeichen der bischöflichen Huld und Theilnahme das Ernennungsdekret zum wirklichen Konsistorial-Rathe einhändigte. Die große Begeisterung ging endlich in eine allgemeine Rührung über, die kein Auge trocken ließ, als zuletzt der taubstumme Zögling Ludwig Stranig auf das Podium stieg und recht deutlich und verständlich eine kleine Anrede an den Direktor hielt. Die Feierlichkeit dauerte eine volle Stunde. Die warme Begeisterung und der rhetorische Schwung des Redners Kanonikus Strigl, so wie das herzige und verständliche Sprechen des kleinen Stranig, hatten über diese Feierlichkeit eine Wärme, ein Interesse und eine Rührung ausgegossen, daß sie sich zu manchen anderen Feierlichkeiten ähnlicher Art verhielt, wie die warme Frühlingssonne über blühenden Fluren zu reicher Kerzen- und Lampenbeleuchtung in einem festlich geschmückten Saale.

Nichinger selbst hat dabei nur in wenigen Worten seinen Dank ausgesprochen und daß das Verdienst nicht ihm gebühre, sondern den vielen und großen Wohlthätern der Anstalt, so wie dem treuen und eifrigen Wirken seiner Mitarbeiter. „Ich bin einmal kein Redner, schreibt Nichinger, aber ich wollte doch etwas mehr sprechen, wollte wenigstens den seltenen Charakter unsers größten Wohlthäters, des Bischofs Leonhard, so wie das verdienstliche Wirken meiner drei Mitarbeiter in einigen kräftigen Zügen schildern. Allein ich vermochte es nicht! — Dreiundzwanzig Jahre sind ein Augenblick und kaum das im Vergleiche mit der Ewigkeit; aber sie sind eine lange Zeit in Beziehung auf das kurze Erdenleben! Und wenn einem nun ein so langer Zeitraum eines bewegten Lebens mit all seinen Leiden und Freuden, mit all' den vielen Gnaden und Wohlthaten in so feierlicher Weise und unter solchen Umständen, gleichsam vor einem Gerichte, das nur des Guten gedenkt, das man gethan und auch nicht gethan hat, nicht aber auch der Schwächen und Thorheiten, die man sich vielfach zu Schulden kommen ließ — wenn ein solcher Zeitraum in solcher Weise, im Fluge einer

Stunde vor der Seele vorüber geführt wird; so denkt und fühlt sich dabei gar mancherlei, daß einem Athem und Stimme benimmt!“

Eines aber hat der bescheidene Mann dabei sicher nicht gedacht, was vielleicht unbewußt am meisten die Brust ihm beengte, das war — der Glanz, der ihn umstrahlte. Er fürchtete das Glänzen bei seinen Leistungen, namentlich bei seinen Prüfungen, um so reiner und heller war der Glanz, womit sie ihn umgaben!

Und doch sind die öffentlichen Prüfungen nur erst die Blüthen am Baume des Unterrichtes und der Erziehung, noch nicht die Früchte, die erst im Leben reifen. Das Leben aber hat ihm edle Früchte zur Reife gebracht, Früchte, worüber jeder Lehrer und Erzieher sich freuen darf, und worüber unser Nichinger sich gewiß in der Ewigkeit noch freut. Wir wollen nur einige auflesen.

Für arme Knaben Lehrmeister zu finden, welche kein Lehrgeld verlangen, ist selbst bei vollsinnigen Kindern schwer. Dem Direktor Nichinger wurde dieß in der Regel nicht schwer.

Im Jahre 1847 gründeten die hohen Stände zwei Stiftpfätze für die armen taubstummen Zöglinge und beantragten, den Genuß derselben auch während der Lehrjahre noch fort-dauern zu lassen. Direktor Nichinger aber stellte es als angemessen dar, den Genuß der Stipendien mit Vollendung des Unterrichts-Kurses aufhören zu lassen. „Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erfahrungen, schreibt er in der Motivirung seines Gegenantrages, welcher auch angenommen wurde, hat es keine besondere Schwierigkeit, die absolvirten Zöglinge unentgeltlich bei Meistern unterzubringen, so daß also Auslagen auf Verpflegung und Lehrgeld in dieser Beziehung wegfallen.“ Freilich wollte Direktor Nichinger in seiner Bescheidenheit den Hauptgrund dieser auffallenden Thatsache in dem Umstande finden, daß man von Seite der Taubstummen während der Lehrjahre keine Schwägerereien und nach denselben keine gefährliche

Konkurrenz im Geschäfte fürchtete; aber wären nur seine Zöglinge nicht so lenksam, ordentlich und weltläufig gewesen, als sie wirklich waren, sie hätten dennoch nur schwer und nur gegen hohes Lehrgeld — Lehrmeister gefunden.

„Welche Handwerke lernen Ihre Zöglinge in der Anstalt?“ fragte ein Lehrer der Taubstummenschulanstalt in Mailand, welcher im Jahre 1852 das Linzer Institut besuchte, den Direktor Nchinger, welcher einfach erwiderte: keines. Als jener ganz verwundert um den Grund dieser Unterlassung fragte, stellte ihm Nchinger als Antwort die Frage entgegen, ob denn er oder sein Mitschüler — als Schüler in der Volksschule ein Handwerk gelernt hätten? Jener meinte, das sei ein anderer Fall; den vollsinnigen Kindern könne sich jeder Meister verständlich machen, nicht so aber den Taubstummen; diese brauchten somit eigene Handwerkslehrer in der Anstalt.

„Ich entgegnete ihm, erzählt Nchinger: das sei eben die Aufgabe jeder Anstalt, die Taubstummen so zu bilden und so weltläufig zu machen, daß jeder Meister bezüglich eines so sinnlichen Gebietes, als die gewöhnlichen Künste und Gewerbe seien, ohne wesentlichen Anstand mit ihnen konversiren, mithin sie unterrichten könne. Beweis dieser Möglichkeit seien unsere Zöglinge; denn jeder von ihnen habe noch jedesmal, wenn er anders wollte, bei den gewöhnlichen Meistern in demselben Zeitraume, wie die vollsinnigen Lehrjungen, ein Handwerk oder eine Kunst ganz gut erlernt. Ich sehe auch nicht ein, setzte ich hinzu, wo die Zöglinge die Zeit hernehmen sollen, nebst dem Schulunterrichte noch dem Erlernen eines Handwerkes zugleich obzuliegen. Fünf bis sechs Stunden dauert täglich der Schulunterricht, das Essen nimmt auch eine Zeit in Anspruch, ferner müssen sie täglich außer den Schulstunden ihre Lektionen lernen, endlich müssen sie — namentlich die Knaben, auch täglich 1—2 Stunden spielen und im Garten herumlaufen können, damit Geist und Körper sich entwickeln und gedeihen; die Jugend muß sich zweckmäßig auslaufen und austoben, sonst verkümmert sie u. s. w.“

Indeß klagte Nchinger öfters über das sittliche Verderben in den Werkstätten der Stadt und wünschte daher seine Zöglinge lieber auf dem Lande in die Lehre zu bringen. Freilich ging es da nicht immer ohne Lehrgeld und ohne Widerspruch der Gemeinden, die sich bisweilen auch dann weigerten, für einen armen taubstummen Buben das Lehrgeld zu zahlen, wenn er ihnen durch die ganze Schulzeit im Institute keinen Kreuzer gekostet hatte. „Wir zahlen kein Lehrgeld an den Schneidermeister N., sagten die Väter der Bauerngemeinde St. B. in ihrer liebevollen Uneigennützigkeit, wir nehmen den Buben ins Quartier, er muß uns das Vieh hüten!“ Direktor Nchinger aber wendete sich auf die Kunde an die hohe Statthalterei; er machte geltend, daß unter solchen Umständen das so theuer — aber ohne Kosten der Gemeinde — erworbene Kapital des Unterrichtes wieder verloren gehen, der sonst brave Bube wieder verwildern müsse, während er sich bei einem Gewerbe ordentlich fortbringen würde. Und das ist auch wirklich der Fall, denn Nchingers väterliches Bemühen fand allseitig, bei Statthalterei, Pfarr- und Bezirksamt die kräftigste Unterstützung. Die Bauern zahlten das Lehrgeld und haben nun im eigenen Interesse nicht Ursache es zu bereuen.

Die segensreichen Früchte des Unterrichtes zeigten sich oft am schönsten bei schwächeren Talenten. „Eine schwierige Frage schreibt Nchinger, die sich fast alle Jahre zur Beantwortung aufdringt, ist die: Soll man jene Zöglinge, die wegen großer Geistesbeschränktheit dem Unterrichte fast nicht folgen können, gleich anfangs wieder entlassen, wie die Blödsinnigen oder doch behalten und den ganzen Kursus durchmachen lassen? Viele Gründe sprechen für das Erstere, für das Entlassen, aber die Erfahrung zeigt, daß man oft bei solchen Schwachköpfen mehr Erfolg für Zeit und Ewigkeit erzielt und somit mehr Trost und Freude erlebt, als bei den Fähigen, die als Schüler durch ihr Wissen gegläntzt haben. Zum Beweise dessen so wie zum Troste und zur Ermunterung bei ähnlichen Kandidaten nur Ein Beispiel!“

„Angelsberger Theresia war eine sehr schwache Seele und je höher sie hinaufkam, desto mehr zeigte sich ihre Schwäche, so daß ich mich öfters fragte, ob es denn doch der Mühe werth sei, sie im Unterrichte zu behalten. Uebrigens war sie fleißig und willig, wir behielten sie und sie machte den Unterrichtskurs durch. Bei der letzten Prüfung aus der Religion war sie um fast gar nichts zu fragen. Ich fürchtete mit Recht, sie werde nach ihrem Austritte aus der Anstalt bald wieder in Stumpf sinn und Roheit zurücksinken. Allein nach einigen Jahren kam sie nach Linz, um wieder einmal bei mir ihre Beicht abzulegen. Da machte es schon einen guten Eindruck auf mich, daß sie in ihrer Kleidung nicht eitel, aber reinlich und nett beisammen war. Die Beichtformel wußte sie noch ganz gut und ihre Beicht legte sie zwar ganz einfach ab, aber mit dem Ausdrucke wirklicher Selbstkenntniß und bewußter Ueberzeugung von dem, um was es sich handle — was Alles mich gleichfalls überraschte. Nach der Beicht fragte ich ihren Vater, welcher inzwischen außer dem Beichtlokalen gewartet hatte, was seine Tochter immer mache, wie sie sich aufführe u. s. w. Da ergoß sich der Vater mit Thränen in den Augen in warmen Danksa gungen für das, was sie in der Anstalt gelernt habe und konnte nicht Worte genug finden, mir zu schildern wie brav sie sei. Sie beschäftige sich mit Handarbeiten, und — wenn sie nur zehn Hände hätte! — so viele Kundschaften habe sie und so zufrieden sei man mit ihr. Sie verdiene sich ein hübsches Geld und unterstütze damit auch ihn, ihren Vater; kurz — sie sei ihm das liebste Kind! Was will man mehr? —“

Ähnliche Tröstungen erlebte unser Nchinger von fähigen Schülern. So erzählte er uns einmal, wie die Mutter des Holdheim'schen Stifflings aus Illyrien J. A., diesen seiner Sorgfalt anempfohlen habe unter den bittersten Klagen über das Unglück, das in diesem Kinde sie getroffen habe, während sie in Betreff ihrer übrigen Kinder ohne Sorge für die Zukunft sei. Und sieh da, alle ihre übrigen vollsinnigen Kinder machten der

Mutter wenig Freude, der Taubstumme allein ist ihr Trost und ihre kräftige Stütze, sogar aus der Ferne geworden.

Ich selbst war einmal Zeuge, wie die Eltern eines Taubstummen, der in Linz den Unterricht genossen hatte und nun zu Hause das Weißgärber-Handwerk erlernte, dem Direktor Michinger ihren Dank ausdrückten in einer Weise, daß ich selbst tiefgerührt war und den Wunsch hegte, jeder Lehrer möchte nur Einmal in seinem Leben solchen Dank ernten. Jahre sind seitdem verflossen, der Taubstumme ist ein tüchtiger Meister geworden, wie ich höre, geachtet von Allen, die für echte Bürger- und Christentugend Sinn und Verstandniß haben.

Leicht ließen sich dießbezüglich noch mehrere Beispiele beibringen, aber wir müssen noch andere Früchte seines Unterrichtes namhaft machen.

Man macht bei den übrigen Schulen gar so oft die bittere Erfahrung, daß der Unterricht nicht als eine Wohlthat, sondern als eine Last angesehen wird, die man je eher je lieber abschütteln möchte. Mit dem Austritte aus der Schule werden auch alle Bücher weggeworfen, mit dem Schlusse des Unterrichtes wird auch das Lernen beendet. Daher sind nach Ablauf von ein paar Jahren die Früchte des Unterrichtes häufig wieder verloren, am ehesten oft bei denen, die als Schüler am meisten mit ihrem Wissen geglänzt. Die Thatsache ist zwar bedauerlich aber — wahr. Die Ursachen davon zu erforschen, gehört nicht hieher, ich bemerke nur, daß ich mich bei den Zöglingen des Taubstummen-Institutes in Linz gar oft vom Gegentheile überzeugte.

Die Schulbücher und Schreibbüchel aus der Anstalt sind ihnen in der Regel ein kostbarer Schatz, ein anvertrautes Pfund, mit dem sie andere zu gewinnen suchen. Sie lesen gern darin, so weit es ihre Verhältnisse gestatten, lesen auch andere Bücher, die sie verstehen können, fragen und bitten um Aufklärung, wo ihre Vorkenntnisse nicht ausreichen, sind überhaupt in der Regel wiß- und lernbegierig. Und doch war der Unterricht in der

Anstalt für sie nichts weniger als leicht oder spielend, vielmehr eben so schwierig und mühsam wie für die Lehrer. Der Taubstumme muß die ganze Schulzeit, sechs Jahre hindurch sich plagen, muß fleißig und anstrengend lernen, es wäre kein Wunder, wenn der Unterricht ihm verhaßt würde, dem er nach seinem Austritte aus der Anstalt gerne den Rücken kehrt. Aber gerade das Gegentheil. Der empfangene Unterricht ist ihm so theuer, daß eine Erinnerung daran und an die Lehrer, die ihm denselben erteilt haben, auch einen störrischen und auf Irrwege gerathenen Taubstummen wieder zur Ordnung und Pflicht zurückzurufen im Stande ist, wenigstens als erstes und mächtigstes Motiv dazu sich bewährt. Da gilt wohl der Spruch: das selbst verdiente Brot schmeckt am besten; denn Brot — gute natürliche und gedeihliche Nahrung ist dem Taubstummen der empfangene Unterricht, den sie um so höher schätzen, je mehr Mühe sie daran gewendet, und je mehr sie den Nutzen davon fühlen und einsehen.

Die Fälle sind nicht so selten, daß Taubstumme nach vielen Jahren aus weiter Ferne nach Linz kamen, um den Direktor und die ehemaligen Lehrer wieder einmal zu sehen; daß sie bei solchen Besuchen um Verzeihung baten wegen ihrer Fehler, die sie als Zöglinge sich zu Schulden kommen ließen, und wegen des Verdrusses, den sie ihren Lehrern machten; sich entschuldigend, daß sie es damals noch nicht verstanden hätten und jetzt erst einsähen, welch' große Wohlthat ihnen durch Unterricht und Erziehung zu Theil geworden sei.

So weit meine Erfahrungen reichen, gehen die Zöglinge Michingers und seiner Anstalt auch in späteren Jahren noch öfters zur Beicht und Kommunion. Sie sind dabei gleichweit entfernt von jener falschen Scham, welche das Auslachen darüber fürchtet, wie von jener gewissen eitlen Ostentation, welche man Betschwesterei zu nennen pflegt. Ihre Beichten und ihr Benehmen dabei sind einfach und natürlich, aber von einem so tiefen Bewußtsein der heiligen Handlung durchdrungen, daß jeder

Beichtvater sie mit Beruhigung Beicht hört. Freilich waren sie immer froh, wenn sie bisweilen den Direktor oder einen Lehrer des Institutes erreichen konnten, um ihre Beichte abzulegen; zu dem Ende reisten Einige oft aus weiter Ferne nach Linz, oder wenn Direktor Nischinger etwa zur Ferienzeit an einem Orte mehrere Tage sich aufhielt, so kamen seine ehemaligen Schüler aus der ganzen Umgegend und beichteten bei ihm. Direktor Nischinger kam mir da vor wie ein Vater unter seinen Kindern, die in der Welt zerstreut, wieder einmal im kindlichen Vertrauen und in dankbarer Freude um ihn sich sammeln und ihm über ihr Betragen Rechenschaft legen.

Nährend war mir da besonders die große Sehnsucht nach dem Worte Gottes. In Linz haben die Taubstummen ihre sonn- und festtäglichen Exhorte im Institute; aber auf dem Lande? freilich können sie lesen, und sie lesen auch gerne in einem Lehr- und Gebetbuche; aber abgesehen davon, daß solche Bücher für die Taubstummen gewöhnlich zu hoch und schwer sind, zeigt es sich namentlich bei den Taubstummen, daß das geschriebene Wort nicht im Stande ist, das lebendige Wort zu ersetzen. Als Nischinger einmal in B. war, kam ein taubstummes Dienstmädchen während der Predigt aus der Kirche in den Pfarrhof und bat ihn unter Thränen, er möchte ihr eine Predigt halten — „Christus deuten“, wie die Geberde lautet, denn in der Kirche könne sie von der Predigt nichts hören und verstehen, so sehr sie auch aufmerke. Ich muß beifügen, daß gerade dieses Mädchen gerne und zwar mit Verständniß und mit Nutzen gelesen hat.

Hierher gehört auch das Folgende, das Nischinger selbst erzählt. Wenn man schwer Kranken beizubringen hat, daß sie wahrscheinlich sterben müssen und mithin auf den Tod sich vorbereiten sollen, so pflegt man dieß in der Regel nur allgemach und etwas verblümt zu thun, damit sie nicht erschrecken und nicht zu sehr „angegriffen“ werden; besonders ist dieß bei den „Gebildeten“ der Fall. Bei den Taubstummen scheint, nach den

zwei Fällen zu urtheilen, die ich dießfalls erlebt habe, eine solche „zarte Rücksicht und Vorbereitung“ nicht nothwendig zu sein. Es starben nämlich im Jahre 1839 ein Schneiderlehrling und im Jahre 1848 eine größere Schülerin. Ich glaubte auch, bei Beiden etwas schonend vorgehen zu müssen, allein es war ganz überflüssig. Beide nahmen die Kunde vom nahen Tode nicht etwa bloß mit christlicher Ergebung und Resignation auf, sondern wahrhaft und eigentlich mit Freude. Sie konnten es kaum erwarten, zählten die Tage und die Stunden, wann der Ersehnte komme und wurden fast etwas ungeduldig, als derselbe zu kommen zögerte. Als Grund dieser Erscheinung kann ich nach Allem, was ich beobachtet habe, nichts anders angeben, als den lebendigsten, festesten Glauben, der so gewiß als 2 mal 2 vier ist, überzeugt ist, daß es ein ewiges seliges Leben gibt.“

Damit sollen aber die Taubstummen vor den Vollsinnigen keineswegs bevorzugt werden, wir wollen es nur als eine kostbare Frucht des ihnen ertheilten Unterrichtes bezeichnen, wenn auch nur Einige von ihnen durch die Festigkeit und Zuversicht des Glaubens den Besten aus den Vollsinnigen ähnlich werden.

Das Gleiche dürfen wir auch in Absicht auf die sittliche Selbstständigkeit der Zöglinge aus der Linzer Taubstumm-Anstalt behaupten. Viele derselben sind mitten in einer verderbten Welt sittlich unverdorben geblieben, einzelne haben nicht bloß sich selbst brav verhalten, sondern mit einem gewissen heiligen Eifer auch andere vom Bösen zurückgehalten. Wir sprechen aus Erfahrung. Man sage nicht, daß eben ihr trauriges Gebrechen — die Taubstummheit sie vor vielen nachtheiligen Einflüssen schütze, der Unterricht hat ja dieses Gebrechen, wenn auch nicht gehoben, doch sehr gemindert, hat ihnen die Wege des freien Verkehrs mit der Welt geebnet; wenn sie also von dieser Welt unbesleckt sich bewahrt haben, so hat nicht ihre Taubheit sie geschützt, sondern nebst der Gnade Gottes und nebst anderen günstigen Umständen — der empfangene Unterricht mit der

naturgemäßen Entwicklung ihres Geistes und mit den dabei ihnen eingepflanzten christlichen Grundsätzen.

Einen schlagenden Beweis für diese Behauptung lieferte das Jahr 1848. Die unterrichteten erwachsenen Taubstummen blieben keineswegs unbekannt mit den damaligen Vorgängen, aber anstatt mit fortgerissen zu werden von dem Schwindel, der die Geister ergriffen hatte, blieben sie sammt und sonders, wie Direktor Nchinger öfters versicherte, vollkommen ruhig und nüchtern, hielten sich darüber auf und begriffen es nicht, wie man die natürliche von Gott gesetzte Ordnung umkehre, daß diejenigen, welche noch lernen müssen, die übrigen belehren, und diejenigen, welche zu gehorchen haben, den andern befehlen wollen.

Es sei ferne von uns, Nchingers Jöglinge insgesammt als Tugendmuster hinstellen zu wollen; wir wissen recht gut, wie er mit einigen seiner gewesenen Schüler sein liebes Kreuz hatte. Leider ist von dem Samen, den er und seine Mitarbeiter mit Eifer und Mühe ausgestreut haben auch ein Theil auf den Weg, ein Theil auf Felsen, ein Theil unter die Dornen gefallen und hat keine Frucht gebracht; aber ein Theil fiel auf gute Erde und brachte hundertfältige Frucht.

Als die vorzüglichste Frucht, ja als den Triumph des Unterrichtes bezeichnete Direktor Nchinger selbst — die bürgerliche Selbstständigkeit seiner Jöglinge. Weit aus die Mehrzahl derselben ist in so ferne selbständig geworden, als sie sich selbst fortzubringen im Stande waren und sind; wenn auch nur als Gesellen oder sonst in untergeordneter Stellung. Einige aber errangen sich eine größere Selbstständigkeit, weil sie persönlich und im eigenen Namen größere Geschäfte, in Handel und Gewerbe, in Kauf und Verkauf, führten oder führen. Ihre Selbstständigkeit wird in der bürgerlichen Gesellschaft allgemein anerkannt von denjenigen, welche mit ihnen in Geschäftsverkehr treten, ohne sich an dem Umstande, daß sie taubstumm sind, im mindesten zu stoßen. Die Selbstständigkeit derselben hat aber Anerkennung und Geltung gefunden sogar bei geistlichen und weltlichen Stellen, vor

Gericht und Obrigkeit, denn etliche seiner Zöglinge haben sich bereits verhehelicht^{*)}), haben Geschäfte und Anwesen übernommen, haben letztwillige und andere Anordnungen getroffen, ohne Intervention ihrer Lehrer oder der Anstalt; sie selbst bewiesen in den wichtigsten Akten eine solche bewußte Selbstständigkeit, welche den Handhabern der kirchlichen und bürgerlichen Gesetze vollkommen genügte.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Früchte des Taubstummen-Unterrichtes in Linz hat ein Mann vom Fach einmal die Behauptung ausgesprochen: „Michingers Zöglinge sind besser erzogen, aber schlechter unterrichtet als die von manchen anderen Anstalten.“ Um aber den inneren Widerspruch abzulehnen, welcher in dieser Behauptung liegt, wurde die Erklärung beigefügt: Michinger habe der formellen Bildung seiner Zöglinge einen zu großen Vorzug vor der materiellen eingeräumt; seine Schüler seien allerdings brav und brauchbar, sie können sich in der Welt fortbringen, aber sie seien für unsere Zeit doch zu wenig gebildet, der Kreis ihrer Anschauungen und Real-Kenntnisse sei zu beschränkt; die Zöglinge von vielen anderen Anstalten seien ihnen darin weit voraus, dort habe man auch Sammlungen von Natur- und Kunstprodukten, von Modellen, Bildern u. s. w., welche in Linz noch ganz fehlen.

Es steht mir als Laien in dieser Sache nicht zu, dießfalls zu widersprechen und den seligen Direktor in Schutz zu nehmen, um so weniger, als ein Vorwurf oder eine Anklage gegen ihn nicht im mindesten intendirt war, im Gegentheil seine großen Verdienste um den Taubstummen-Unterricht mit der größten Anerkennung gewürdigt wurden. Nur kann ich nicht umhin, hier in Erinnerung zu bringen, was ich oben über das s. g.

^{*)} Im Allgemeinen ist es nicht wünschenswerth, daß Taubstumme sich verhehelichen, da sie sehr zur Eifersucht und zu Zornausbrüchen gegen die Kinder geneigt sind; besser, insonderheit in Rücksicht auf Kindererziehung, ist es immer, wenn der Mann, als wenn das Weib taubstumm ist. So urtheilen Taubstummen-Lehrer.

„Glänzen“ des Unterrichtes und über Nichingers Furcht vor diesem „Glänzen“ erzählt habe. Aber ich stelle mir doch lebhaft vor, was Direktor Nichinger, wenn er noch lebte, selbst auf die obige Behauptung erwidern würde.

In den Aufzeichnungen von seiner Hand lese ich ein Kapitel mit der Aufschrift: *Pia desideria*. „Unter den „*piis desideriiis*“ verstehe ich, schreibt dort der selige Direktor, alles dasjenige, was noch zu geschehen hätte, um die Anstalt auf einen befriedigenden Grad der Vollkommenheit zu bringen; denn abgesehen von dem, was seinen Grund bloß in meiner „*humana fragilitas*“ und Unvollkommenheit hat, und wovon ich aus löblicher Eigenliebe ganz schweigen will, gibt es außerdem noch manches Mangelhafte, was ergänzt, — manches Fehlerhafte, was verbessert, — manches Nachtheilige, was beseitigt werden soll.“

Als die wichtigsten Punkte bezeichnet er unter anderen: „das Lehrpersonal soll in so weit vermehrt werden, daß auf Einen Lehrer, wenn auch nicht bloß 10 bis 15 Schüler, wenigstens nicht mehr als Eine Unterrichtsabtheilung komme. Bei der bedeutenden Zahl von taubstummen Schülerinnen wäre eine zweite Arbeitslehrerin oder eine Gehilfin der Lehrerin nothwendig. Sehr wünschenswerth wäre es auch, daß ein eigener Lehrer im Zeichnen angestellt oder remunerirt würde, eben so wünschenswerth die Anstellung einer eigenen Aufsichtsperson, welche auch befähigt wäre, den Zöglingen beim Lernen ihrer Sektionen an die Hand zu gehen, wozu laut Erfahrung gewöhnliche Dienstboten nicht geeignet sind.“

Von Sammlungen, Bildern u. dgl., welche als Lehrmittel für die Anstalt anzuschaffen wären, lese ich nichts. Als ich im Jahre 1847 mit Herrn Lampl das Taubstummen-Institut zu Hall in Tyrol besuchte und später dem Direktor Nichinger gegenüber meinen Beifall über die Sammlungen und Bilder aussprach, welche ich dort gesehen hatte, schwieg er, sprach aber bei einer anderen Gelegenheit seine Ansicht darüber dahin aus, daß ihm zu solchen Anschaffungen das Geld, und zur Aufstellung der

Raum mangle; übrigens fehle es an Mitteln und Gelegenheiten ohnehin nicht, den Schülern recht viele nothwendige und nützliche Anschauungen beizubringen, ihre Wißbegierde zu erwecken und im rechten Geleise zu erhalten. Man könne dießfalls leicht zu viel thun, meinte er, zum Nachtheile ihrer Bescheidenheit so wie ihrer Zufriedenheit in der Zukunft. Die meisten darunter seien arm und angewiesen, in einem beschränkten Kreise ihr Fortkommen zu suchen.

Jedes Gleichniß hinkt, aber ich möchte den Direktor Nichinger mit jenen gerühmten Gesangs- und Musiklehrern vergleichen, welche ihre Schüler ausschließend in den Skalen übten, freilich in allen Tonarten und Richtungen, und sie dann mit der Befähigung entließen, vorzügliche Sänger oder Musiker zu werden, unter Umständen es sogar zur Meister- und Künstlerschaft zu bringen. Fassen wir das in diesem Abschnitte Gesagte kurz zusammen, so können wir von N. behaupten, er habe sie zu Menschen und Christen gemacht.

Wahr ist es, seine Mitarbeiter wirkten mit gleichem Eifer und gleicher Hingebung an der Anstalt, und jedem gebührt sein Antheil an dem großen Verdienste; aber Nichingers Geist war es, der sie beseelte, Nichinger war es, der für eine bessere Stellung derselbe sorgte.

VI. Nichingers Sorge für seine Lehrpersonale.

Wie sehr übrigens der selbige Nichinger bemüht war, den Unterricht an seiner Anstalt nach Innen und Außen formell und materiell zu fördern, das beweisen vorzüglich seine erfolgreichen Bemühungen für Vermehrung und bessere Stellung des Lehrpersonales.

Wir haben schon erzählt, wie ihm die Anstellung und Besoldung eines vierten Lehrers durch die Gnade der Stände von Oberösterreich gelang. Ebenso ist die frühere Anstellung und Besoldung eines dritten Lehrers aus öffentlichen Fonds, sowie die Gehaltsaufbesserung des gesammten Lehrpersonales — mit

Ausnahme des Direktors, der für sich nichts suchte, das Werk seiner Bemühung.

Durch das a. h. Organisationsdekret vom 8. Mai 1824 wurden zwei Lehrer — Direktor und Adjunkt nebst einer Arbeitslehrerin angestellt. Als Nchinger Ende 1831 die Direktion der Anstalt provisorisch übernahm, hatte er einen weltlichen Gehilfen an seiner Seite, den Lehrer Johann Burgstaller, welchen Direktor Bhringer für sich ad personam aufgenommen und besoldet hatte. Ueber Nchinger Vorschlag wurde Burgstaller als provisorischer Adjunkt bestätigt.

Mit seiner Ernennung zum wirklichen Direktor, im September 1833 erhielt Nchinger zugleich den Auftrag, einen Geistlichen zum definitiven Adjunkten vorzuschlagen. Nchinger stellte zuerst die Bitte um angemessene Erhöhung des Adjunkten-Gehaltes; trockene 200 fl. E. M. jährlich, sagte er, seien ganz unzulänglich, um davon anständig leben zu können, und die Vereinigung eines anderen Amtes mit dem Amte des Adjunkten, sei laut Erfahrung ganz unthunlich.

Felber wurde diese Bitte abgeschlagen, fand aber ihre Erfüllung durch Privatwohlthätigkeit. Feldbischof Wagner, dieser große Freund und Gönner der Anstalt, einstiger Mitkaplan Reiters und Bhringers bei St. Mathias in Linz, erhöhte den Gehalt des Adjunkten durch Widmung eines Kapitals Anfangs auf 240 fl. E. M., und als der bischöfliche Alumnus des 4. Jahres Karl Lampl sich damit begnügend, zum wirklichen Adjunkten in Vorschlag gebracht und ernannt wurde, durch neuerliche Widmung eines Kapitals pr. 1200 fl. zu 5 pCt. auf jährlich 300 fl. E. M. Herr Lampl trat sein Amt im Oktober 1834 an. Seine Wohnung nahm er in einem Privathause, Kost und Bedienung erhielt er gegen sehr mäßiges Entgelt vom Direktor, der in ihm einen unermüdlichen Mitarbeiter und zugleich einen seltenen treuen Freund erhielt.*)

*) Karl Lampl geb. zu Gaspoltshöfen den 12. Oktober 1812. Er studierte in Linz, absolvirte die Theologie im Jahre 1834 und empfing die Prie-

Um so mehr mußte dem Direktor daran liegen, diesen Mitarbeiter zu erhalten. Nach dem Wortlaute seines Anstellungsdekretes war nämlich zu fürchten, daß Herr Lampl, so bald er Priester sein würde, in die Seelsorge versetzt und statt seiner ein neuer Adjunkt kommen, ja daß dieser Wechsel fortdauernd sein werde.

Wie hinderlich der fortwährende Wechsel der Lehrkräfte dem Gedeihen der Anstalt gewesen wäre, ist einleuchtend bei dem Umstande, daß Nchinger sich dazumals keineswegs über die Lehrmethode vollkommen klar war, und daß auf 70 Schüler nur 2 Lehrer kamen. In dieser Noth überreichte Nchinger am 1. Mai 1835 zwei Majestäts-Bittgesuche und zwar: eines um bleibende Anstellung des Adjunkten und das andere um Anstellung eines dritten Lehrindividuums.

„Bischof Wagner selbst hatte die Gnade, meine Gesuche persönlich Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand zu unterbreiten und aufs beste zu befürworten. Auch der o. e. Regierungs-Präsidiums-Vermeser, Hofrath Baron Ritzka von Taden in Linz unterstützte die Gesuche auf die rücksichtsvollste Weise.“

So konnte es nicht fehlen. Und wirklich haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 13. Juli 1836 am Laubstummeln-Institute in Linz die Anstellung eines zweiten Lehrers mit dem Gehalte von jährlich 400 fl. C. M. und deshalb die Erhöhung des Beitrages aus dem Religions- und Schulfonde pr. 1400 fl. auf jährlich 1800 fl. a. g. zu bewilligen geruht

sterweife in seiner Mutterkirche zu Gaspolshofen, wo sein Vater Schullehrer war, am 7. November 1835. „Er diente, schreibt Nchinger, fast 23 Jahre mit mir an der Anstalt. Ich wünsche Jedem einen solchen Mitarbeiter — einen Mitarbeiter so klaren Verstandes, so guten, trefflichen Herzens, so voll unermüßigen Eifers, und so tabellosen, echt priesterlichen Wandels. Drei und zwanzig Jahre lebten und wirkten wir in ungestörter Eintracht und Liebe mitsammen. Er schied schweren Herzens — im Mai 1857 — und mit schwerem Herzen sah ich ihn scheiden. Gott segne und lohne ihn!“ Lampl starb als Pfarrer und Dechant in Enzenkirchen den 27. Februar 1863 an der Gesichtserose allgemein betrauert.

Ann. d. B.

mit dem Beisatze, daß das Besorgniß dieser Anstalt nur schnell wandernde Lehrer-Individuen zu haben, sich bei der Anstellung eines zweiten Lehrers und bei der eingetretenen Verbesserung des Gehilfengehaltes von selbst behoben haben dürfte.

Die neu freirte Stelle erhielt Herr Lampl. An Lampls Stelle schlug das H. b. Konsistorium den im Sommer 1836 neugeweihten Welpriester, Herrn Johann Ev. Brandstätter zum Adjunkten vor. Die Regierung bestätigte, und so ist Herr Brandstätter am 20. Jänner 1837 als Adjunkt eingetreten.

Mit seltenem Eifer, mit aufopfernder Liebe und wie aus Einem Geiste arbeiteten diese drei wackern Männer an der Bildung der ihrer Sorgfalt anvertrauten armen taubstummen Jugend, so schmerzlich sie es auch oft fühlten, daß ihre Kräfte allein dazu nicht ausreichten. Desto größer war ihre Freude, als endlich im Jahre 1848 durch die Großmuth der Stände ein neuer Lehrer mit 400 fl. C. M. Gehalt angestellt werden konnte.

Sogleich brachte der Direktor den bisherigen Adjunkten Herrn Brandstätter für die neu errichtete Lehrerstelle, und den Aushilfspriester von Senftenbach, Herrn August Heilmann als Adjunkten in Vorschlag, welcher Vorschlag auch vom Konsistorium und von der Landesregierung genehmiget wurde.

Diese Vermehrung des Lehrpersonales diente aber keineswegs zur größeren Bequemlichkeit der Lehrer, sondern nur zur größeren Vollkommenheit des Unterrichtes. Sogleich, wie wir schon oben bemerkten, wurde ein sechstes Unterrichtsjahr eröffnet, mit erweitertem Unterrichte im Katechismus, in schriftlichen Aufsätzen, im Rechnen, in der Naturgeschichte u. dgl. Besonders gewannen dadurch die so nothwendigen Uebungen im Absehn vom Munde und in der Tonsprache, welche täglich in allen sechs Klassen von 4—5 Uhr Nachmittag vorgenommen werden.

Wie für Vermehrung und zweckmäßige Beschäftigung des Lehrpersonales, so war der selige Direktor auch für die bessere Stellung desselben besorgt und bemüht. Die Besoldungen:

erster und zweiter Lehrer à 400 fl. G. M.; Adjunkt 300 fl. und Arbeitslehrerin 100 fl. waren offenbar zu gering und die Bitte um angemessene Erhöhung um so mehr gerechtfertigt, als auch Anderen in ähnlichen Verhältnissen eine solche Vergünstigung gewährt worden war. Im Jänner 1856 wurden die dießfälligen Bittgesuche geeigneten Orts überreicht. Aber es ging nicht so leicht, als man gehofft. Erst nach langen Verhandlungen und mühseligen Schreibereien wurde im Oktober 1858 die angesuchte Gehaltserhöhung für die beiden Lehrer und den Adjunkten mit je 100 fl. und für die Arbeitslehrerin mit 50 fl. G. M. bewilliget, aber nicht, wie billiger Weise zu hoffen war, aus den öffentlichen Fonds, da die Anstalt als Lehranstalt eine öffentliche ist und als solche die öffentliche Unterstützung genießt, sondern auf Kosten des Institutsfondes.

Demnach mußte der Institutsfond vom 1. November 1858 an jährlich 350 fl. G. M. an Gehaltserhöhung für das Lehrpersonale ausbezahlen. Erst bei veränderten politischen Verhältnissen hat der hohe Landtag von Oberösterreich auf die Bitte des Direktors die im Jahre 1848 auf den Domestikalfond übernommene Besoldung eines Lehrers pr. 400 fl. auf 500 fl. G. M. erhöht. „Somit bemerkt Aichinger, sind für den Institutsfond doch die 105 fl. Ö. W. wieder gerettet. Deo gratias!“

Wie sehr übrigens der selige Direktor seinem Lehrpersonale die bewilligte Gehaltsaufbesserung gönnte und wie ernstlich er dessen Stellung verbessern wollte, beweiset sein Testament vom 19. Mai 1863. Dieses enthält:

S. 2. Dem Taubstumm-Institute widme ich 1000 fl. in 5 pCt. Metall-Obligationen zu dem Ende, daß mittelst der davon abfallenden Interessen die gegenwärtige Besoldung des ersten Lehrers dieser Anstalt aufgebessert werde.“

S. 3. Ebenso widme ich 1300 fl. in 4 pCt. Metall-Obligationen zu dem Ende, daß mittelst der davon abfallenden Interessen die gegenwärtige Besoldung des dritten Lehrers oder sogenannten „Adjunkten“ dieser Anstalt aufgebessert werde.“

„Diese Bestimmungen bezwecken, wie gesagt, überhaupt Aufbesserung der genannten zwei Besoldungen, und insbesondere auch, daß der in die Stelle des ersten Lehrers Vorrückende nicht bloß dem Range nach vorrücke, sondern doch auch einen etwas größeren Gehalt beziehe als der zweite Lehrer, denn bisher sind diese beiden ganz gleich gestellt.“

„Ich bitte die zwei Hochwürdigsten Herren Lehrer, denen diese kleine Aufbesserung zu Gute kommt, alljährlich an meinem Sterbetage und an meinem Namenstage für meine Seelenruhe eine heilige Messe lesen zu wollen.“

§. 12. Um Rechenschaft zu geben, warum ich in dieser leghwilligen Anordnung nicht zunächst auf arme taubstumme Kinder, sondern auf das Lehrpersonale und auf das Institutsgebäude u. dgl. Bedacht genommen habe, bemerke ich folgendes: Ein tüchtiges und bei der Anstalt gerne und länger ausharrendes Lehrpersonale ist die erste und die Hauptbedingung des Gedeihens der Anstalt; ein solches Lehrpersonale soll aber billiger Weise auch entsprechend gestellt sein. Eine zweite Hauptbedingung namentlich für Erziehung, sind die nöthigen Räumlichkeiten und sonstigen äußeren Hilfsmittel. . . .“

„Nun ist es aber laut vieljähriger Erfahrung und aus naheliegenden Gründen viel leichter für ein einzelnes Kind und überhaupt zu Stiftplätzen für arme taubstumme Kinder, Wohlthäter zu finden, als für die zwei oben genannten Zwecke. Darum glaubte ich, vor Allem für diese sorgen zu müssen.“

Bezeichnend ist der Umstand, daß in den langen Verhandlungen wegen Gehaltsaufbesserung des Lehrpersonales der Direktor selbst, der doch auch und vor Allen zum Lehrpersonale gehört, dießfalls nie genannt wurde. Der Gehalt von 700 fl. C. M. ist für einen Direktor, bei der doppelten, ja dreifachen Last, die er als Direktor, als Rechnungsführer und als Lehrer zu tragen hat, so wie bei der großen Verantwortung, die auf ihm liegt, in unserer Zeit wahrlich schmal genug — freie Wohnung im Institutsgebäude haben gegenwärtig auch die übrigen

Lehrer, und andere Emolumente gibt es auch für den Direktor nicht. Und doch hat Direktor Nachinger für sich selbst um nichts gebeten, selbst in seinem Testamente hat er für Besserstellung zweier Lehrer gesorgt, nicht aber für den Direktor. Zur Orientirung darüber nachstehende Bemerkungen:

Direktor Nachinger war mit seinem Gehalte zufrieden. „Es lassen sich damit keine großen Sprünge machen, pflegte er bisweilen zu sagen, aber ich komme aus.“ Freilich Nachinger kam ganz gut aus damit. Wie Wenige verstand er es, in seiner Geldgebarung wie in seinem ganzen Haushalte genaue und sorgfältige Wirthschaft mit generöser Freigebigkeit und splendor Gastfreundschaft zu verbinden. Für sich brauchte er wenig, seine Bedürfnisse waren klein. Kaffee und Schnupstabaß waren vielleicht die höchsten Posten in der Rubrik seiner täglichen Auslagen. Wein trank er sehr wenig, Bier gar nie. Seine Kleidung war vollkommen standesgemäß und höniet, aber da er seine meiste Zeit zu Hause am Schreibpult oder in der Schule zubrachte, so mußte sein Haus- und Schulrock die meisten Dienste leisten, und ein solcher Rock leistete seine Dienste lange; das „wie?“ kümmerte ihn freilich wenig, weil auch der schönste Rock in der Schule schnell beschmutzt und abgetragen erscheint, ein Taubstummens-Lehrer darf ja Kreide und Schwamm fast nie aus der Hand legen.

Zeitungen und Bücher verursachten gleichfalls keine großen Auslagen. Nachinger erübrigte wenig freie Zeit zum Lesen, doch las er täglich ein paar gute Zeitungen, — solche Zeitungen zu unterstützen und zu erhalten hielt er für Pflicht — und verwendete überhaupt täglich einige, wenn auch nur sehr kurze Zeit auf Lektüre. Nebst den Werken seines Faches, die ohnehin nur dünn gebaut sind, las er gerne Bücher poetischen und kriegsgeschichtlichen Inhalts. Nachinger war eine poetische Natur, er hatte ein feines Gefühl und ein tiefes Verständniß für echte Poesie. „Amarant“ von O. v. Redwitz z. B. entzückte ihn, solche Bücher kaufte er um jeden Preis, ebenso kriegsgeschicht-

liche Werke, zumal vaterländische. Nchinger war ein warmer Patriot, begeistert für seinen Kaiser, sein Vaterland, sein Oesterreich! Er schwärmte für Vater Radetzky und seine herrliche Armee und war überhaupt als begeisterter Freund des österreichischen Militärs allenthalben bekannt.

Am kostspieligsten für ihn waren seine Reisen, nicht die Ferienreisen, die mit wenigen Ausnahmen nur einfache Gebirgsreisen zur Erholung waren, sondern die Badereisen; Karlsbad und Franzensbad je zwei Mal. „Ach die Badereisen — seufzte er bisweilen, so theuer und so beschwerlich!“ und — setzte ich hinzu, leider so erfolglos.

Aber auch zu diesem Zwecke hat er nie um eine Subvention aus einem öffentlichen Fonde, um so weniger konnte er sich entschließen, für sich selbst um eine Gehaltsaufbesserung zu bitten, so kräftig er auch die dießfälligen Bittgesuche seiner Lehrer unterstützte. Freilich wenn diese in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Angelegenheit von maßgebender Seite hochherziger aufgefaßt worden wäre, so hätte auch dem Direktor werden müssen, was billig war; und eine solche Gehaltsaufbesserung hätte er dankbar angenommen. Aber so sehr sich sonst Direktor Nchinger der Unterstützung von Seite der hohen Behörde erfreute, in der genannten Gehaltserhöhungs-Frage war dieß nicht der Fall. Abgesehen von dem Geldpunkte, der bei der herrschenden Finanznoth immer auf Schwierigkeiten stößt, wurde gerade die berührte Angelegenheit in die Hände eines Referenten gelegt, der von der Anstalt und ihrem Wirken verkehrte und feindselige Ansichten sich gebildet hatte. Daher wurden auch Anträge gestellt, welche den Lebensnerv der Anstalt angriffen und darum das Herz des Direktors tief verwundeten. So wollte man einen Lehrer wegnehmen und von seinem Gehalte die Gehalte der übrigen Lehrer aufbessern, oder weil dieß nicht durchging, beantragte man die Herabsetzung der Unterrichtszeit auf drei, wohl gar auf zwei Jahre. Der dritte Antrag endlich erhielt die Genehmigung der hohen Stellen, nämlich wie wir bereits erzählten, die Gehalte

der Lehrer aufzubessern aus dem Institutsfonde d. i. auf Kosten der armen taubstummen Kinder des Landes, deren Zahl in der Aufnahme verhältnißmäßig zu beschränken ist.

Man kann keineswegs sagen, daß mit dieser Entscheidung eine Ungerechtigkeit begangen worden sei, denn was den Lehrern zu Gute kommt, kommt mittelbar auch den Kindern zu Gute; auch ist, wenn zu einer standesmäßigen Stellung der Lehrer alle anderen Quellen verschlossen sind, der Institutsfond berufen, diese Pflicht zu erfüllen, aber so viel darf mit Sicherheit behauptet werden, daß Direktor Nchinger unter solchen Voraussetzungen eine Gehaltsaufbesserung für sich nicht angenommen hätte.

Aber, dürften manche denken, Direktor Nchinger bedurfte einer solchen Aufbesserung freilich nicht, denn wie sein Testament beweist, hatte er sich ohnehin ein hübsches Sümmechen, ungefähr 6000 fl. zurückgelegt. Aus Eigenem zurückgelegt? Allerdings scheint es so, aber „der Schein trügt.“ Zur Steuer der Wahrheit halte ich mich für verpflichtet, aus Nchingers Munde zu erzählen, wie folgt: „Dechant Baumgartner († 1856), sagte mir Nchinger im Jahre 1854 oder 55, hat mir leztthin bei meinem Besuche in Moosbach eine nicht unbedeutende Geldsumme fast mit Gewalt zum Geschenke aufgedrungen. Deine Eltern, sprach er, haben mir, da ich ein armer Pfarrer in Stroheim war, viele Dienste erwiesen, du selbst bist fortwährend mit mir geplagt in Geld- und anderen Angelegenheiten, auch weiß ich, daß du nicht sparen kannst und nichts zusammenbringst, kurz ich mußte annehmen, was er mir gab. Und so bin ich auch ein kleiner Kapitalist geworden. Wenn daher einmal in meinem Nachlasse sich einiges Geld findet, so wisse man, wie ich dazu gekommen bin.“ Ich hätte damals wahrlich nicht gedacht, daß ich einmal in die Lage kommen sollte, von diesen Worten öffentlich Gebrauch machen zu müssen. Wie groß die geschenkte Summe war, weiß ich nicht, ich fand es indiskret, darnach zu fragen; aber das weiß ich und sein Testament liefert den

Beweis dafür, daß Nchinger dieselbe nur als ein anvertrautes Gut betrachtete, das er nach seinem besten Wissen und Gewissen für Zeit und Ewigkeit fruchtbringend machte.

Warum aber, fragt man, hat er davon nichts zur Verbesserung des Direktorgehaltes verwendet? Ich für meine Person bin geneigt anzunehmen, Direktor Nchinger habe in dieser Beziehung für die Zukunft der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen der Staats- und Landesbehörden vertraut.

Ergänzung, die Erektions-Bulle des Bisthums Linz betreffend.

(Siehe Jahrgang XIV, Heft I.)

Als mit dem Jahre 1861 der Wechsel in der Redaktion der Quartalschrift eintrat, wünschte die neue Redaktion vor Allem zur Diözesan-Chronik die Erektions-Bulle des Bisthums Linz mitzutheilen. Sie ist auch im 14. Jahrgang, Heft 1, Seite 102 u. s. w. enthalten. Daran sind einige Notizen geknüpft über die Einverleibung des größeren Theiles des damaligen Decanatus Laureacensis, welcher der Erektions-Bulle zufolge zur Diözese Linz gehört hatte, in die fast gleichzeitig errichtete Diözese St. Pölten.

Wir waren damals nicht in der Lage, das Original der Stiftungs-Urkunde oder die legale Abschrift derselben einzusehen. Wir hielten uns an das in dem ex typographia Camerae Apostolicae erscheinende, von Barbèri herausgegebene Bullarium, in dessen 7. Bande S. 247 die Erektionsbulle steht.

Seither konnten wir die legale Abschrift der Bulle einsehen und können nicht umhin, einige bedeutende Verbesserungen nachzutragen, deren der gedruckte Text des Bullarium bedarf.

Der Beginn des S. 13 mit der Aufschrift: „*Dos cathedralis Ecclesiae*“, lautet: *Ipsique pro tempore futuro Episcopo Linciensi pro ejus congrua decentique Episcopali Habitatione Domum quamdam in Suburbio dicti Oppidi Linciensis in Civitatem Episcopalem, ut praefertur, erectam, et ab eodem Josepho rege, et imperatore, ut itidem accepimus, designatam, quae valde decora existit, nullaue indiget reparatione, simili apostolica auctoritate perpetuo quoque addicimus, et concedimus.* Wie total unverständlich durch Hineweglassung mehrerer Worte die Stelle im Bullarium geworden sei, ist in der Quartalschrift im oben citirten Hefte Seite 110 zu sehen.

Abgesehen von anderen Auslassungen im Bullarium z. B., daß beim Dekanate Linz das monasterium Hilariense, beim Dekanate Andorf das monasterium Subense fehlt, ist in demselben Seite 251 beim Dekanate Gmunden eine große Lücke.

Als zum Dekanate Gmunden gehörig, werden aufgeführt: St. Georgen im Attergau, Gmunden, Schörfling, Pfaffing, Böcklamarkt, Frankenmarkt, Windischgarsten, die Kanonie Spital am Pöhrn, die Regularpfarren Steinbach, Thalheim, Steinerkirchen, Pettenbach, Fischham, Borchdorf, Biechwang, Warberg, Kirchdorf, Abtstorf, Oberwang, Grünau, Kloster Schlierbach, Kloster Mondsee; die Vikariate Weyeregg, Unterach, Laakirchen, Frankenburg, Gampern, Neukirchen. Hierauf nennt das Bullarium gleich die Regularpfarre Seewalchen und die Benefizien St. Agatha, Aulsee und Ort. Hier ist nun zwischen Neukirchen und Seewalchen im Bullarium die große Lücke. Es fehlt die Nennung der Benefizien Schörfling, Lindach, Stoder, St. Pantaz, Oylstorf, Gschandt, die zum Dekanate Gmunden gehören, ferner fehlt: „*Alius Decanatus Altmünster, Aulsee, Hallstadt, Gaisern, Gosau, Ischl, Lauffen, Nußdorf, Traunkirchen, Seewalchen u. s. w. wie oben.*“

Es stellt sich dem zufolge heraus, daß nach der Erektions-Bulle 11 Dekanate waren und das Archidiaconat Raasdorf, nicht 10, wie sie in der Quartalschrift, Jahrgang 14,

Beweis dafür, daß Nchinger dieselbe nur als ein anvertrautes Gut betrachtete, daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen für Zeit und Ewigkeit fruchtbringend machte.

Warum aber, fragt man, hat er davon nichts zur Verbesserung des Direktorgehaltes verwendet? Ich für meine Person bin geneigt anzunehmen, Direktor Nchinger habe in dieser Beziehung für die Zukunft der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen der Staats- und Landesbehörden vertraut.

1865

Ergänzung, die Erektions-Bulle des Bisthums Linz betreffend.

(Siehe Jahrgang XIV, Heft I.)

Als mit dem Jahre 1861 der Wechsel in der Redaktion der Quartalschrift eintrat, wünschte die neue Redaktion vor Allem zur Diözesan-Chronik die Erektions-Bulle des Bisthums Linz mitzutheilen. Sie ist auch im 14. Jahrgang, Heft 1, Seite 102 u. s. w. enthalten. Daran sind einige Notizen geknüpft über die Einverleibung des größeren Theiles des damaligen Decanatus Laureacensis, welcher der Erektions-Bulle zufolge zur Diözese Linz gehört hatte, in die fast gleichzeitig errichtete Diözese St. Pölten.

Wir waren damals nicht in der Lage, das Original der Stiftungs-Urkunde oder die legale Abschrift derselben einzusehen. Wir hielten uns an das in dem ex typographia Camerae Apostolicae erscheinende, von Barbèri herausgegebene Bullarium, in dessen 7. Bande S. 247 die Erektionsbulle steht.

Seither konnten wir die legale Abschrift der Bulle einsehen und können nicht umhin, einige bedeutende Verbesserungen nachzutragen, deren der gedruckte Text des Bullarium bedarf.

Der Beginn des S. 13 mit der Aufschrift: „*Dos cathedralis Ecclesiae*“, lautet: *Ipsique pro tempore futuro Episcopo Linciensi pro ejus congrua decentique Episcopali Habitatione Domum quamdam in Suburbio dicti Oppidi Linciensis in Civitatem Episcopalem, ut praefertur, erectam, et ab eodem Josepho rege, et imperatore, ut itidem accepimus, designatam, quae valde decora existit, nullaue indiget reparatione, simili apostolica auctoritate perpetuo quoque addicimus, et concedimus.* Wie total unverständlich durch Hinweglassung mehrerer Worte die Stelle im Bullarium geworden sei, ist in der Quartalschrift im oben citirten Hefte Seite 110 zu sehen.

Abgesehen von anderen Auslassungen im Bullarium z. B., daß beim Dekanate Vinz das monasterium Hilariense, beim Dekanate Andorf das monasterium Subense fehlt, ist in demselben Seite 251 beim Dekanate Gmunden eine große Lücke.

Als zum Dekanate Gmunden gehörig, werden aufgeführt: St. Georgen im Attergau, Gmunden, Schörfling, Pfaffing, Böcklmarkt, Frankenmarkt, Windischgarsten, die Kanonie Spital am Pihren, die Regularpfarren Steinbach, Thalheim, Steinerkirchen, Pettenbach, Fischham, Borchdorf, Viechtwang, Wartberg, Kirchdorf, Abtstorf, Oberwang, Grünau, Kloster Schlierbach, Kloster Mondsee; die Vikariate Weyeregg, Unterach, Laakirchen, Frankenburg, Gampern, Neufkirchen. Hierauf nennt das Bullarium gleich die Regularpfarre Seewalchen und die Benefizien St. Agatha, Aussen und Ort. Hier ist nun zwischen Neufkirchen und Seewalchen im Bullarium die große Lücke. Es fehlt die Nennung der Benefizien Schörfling, Lindach, Stoder, St. Pankraz, Ohlstorf, Gschandt, die zum Dekanate Gmunden gehören, ferner fehlt: „*Alius Decanatus Altmünster, Aussen, Hallstadt, Goisern, Gosau, Ischl, Lauffen, Nußdorf, Traunkirchen, Seewalchen u. s. w. wie oben.*“

Es stellt sich dem zufolge heraus, daß nach der Erektions-Bulle 11 Dekanate waren und das Archidiaconat Rankhofen, nicht 10, wie sie in der Quartalschrift, Jahrgang 14,

Hest 2 aufgezählt sind, weil das Dekanat Altmünster hinzukommt.

Seewalchen, die Benefizien St. Agatha, Aussen, Ort gehörten zum Dekanate Altmünster, nicht zu dem von Gmunden, wie im genannten Heste Seite 198 geschieht.

Daß Aussen nach der Erektions-Bulle zur Linzer Diözese gehören sollte, aber dann zum Bisthume Leoben gezogen wurde, ist nicht mehr bloß wahrscheinlich, wie im Hest 2 gemeint wird, sondern ganz gewiß. R.

Die Auswanderung der protestantisch gesinnten Salzburger in den Jahren 1731 und 1732.

Dargestellt von Ludwig Clarus. Innsbruck 1864.

Von Professor Fr. K. Greil.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß von den Feinden der Kirche historische Vorgänge, welche sich zum Nachtheile des Katholizismus benützen oder deuten lassen, eifrig zu diesem Zwecke verwendet werden. Das Gebiet indeß, auf welchem sich derlei Leute zu bewegen im Stande sind, wird Dank dem eifrigen Forschen der Neuzeit immer enger; die Resultate der neuesten Forschungen entziehen ihnen einen Gegenstand um den andern dadurch, daß sie denselben der Entstellungen entkleiden, welche ihm Parteilidenchaft angedichtet hat. So hat auch der Vorgang mit den Salzburger Protestanten des vorigen Jahrhunderts jetzt eine ganz andere Gestalt gewonnen, als ihm Parteilucht zu geben bemüht gewesen war. Vorzüglich hat der unter dem Namen Ludwig Clarus schon rühmlich bekannte Verfasser mehrerer Schriften durch sein in der Aufschrift bezeichnetes Werk diesem Vorgange sein mythisches Gewand abgezogen,

um nicht zu sagen vom Leibe gerissen, und die Möglichkeit verschafft, einen klaren Blick in die damaligen Verhältnisse und in den wahren Sachverhalt zu thun. Im Nachfolgenden soll das Wesentlichste aus dem Buche ausgehoben und den Lesern dieser Zeitschrift vorgeführt werden; mögen dieselben dann nach dem Buche selbst greifen und sich eine eingehendere Kenntniß von der Sache verschaffen, und das um so mehr, als der besprochene Gegenstand keineswegs zu den weniger ins praktische Leben eingreifenden historischen Vorgängen gehört, da ihn Arthur Müller in neuerer Zeit noch zum Stoffe eines der Parteilidenschaft dienenden, unter dem Titel: „Ein' veste Burg ist unser Gott“ erschienenen Theaterstückes benützt, und Schulze (Gotha 1838), Redenbacher (Dresden 1853), Obstfelder (Naumburg 1857), Krüger (Gumbinnen 1857), v. Kessel (in Rindene's Zeitschrift für historische Theologie 1859) und die Gartenlaube (1861 und 1863) denselben Gegenstand in mehr oder minder unrichtiger Darstellung auf Grund der alten Parteischriften verarbeitet haben, ja selbst die Salzburger Zeitung bei Gelegenheit der Grundsteinlegung zur protestantischen Kirche in Salzburg am 4. August 1863 eine mit der Wahrheit im Widerspruch stehende Notiz über denselben gegeben hat.

Es hatte schon früher Protestanten im Salzburgischen gegeben; unwahr aber ist die von den protestantischen Geschichtsschreibern herrührende Angabe, Johann von Staupitz, der frühere Provinzial Luthers, sei einer der ersten Beförderer der neuen Lehre dortselbst gewesen. Allerdings lebte Staupitz in Salzburg und wurde von dem Erzbischof Matthäus Lange im Jahre 1522 als Abt über das dortige Benediktiner-Stift gesetzt, gab aber schon im Jahre 1521 die Erklärung von sich, daß er den Sätzen Luthers nicht beistimme. Wohl aber kann man zugeben, daß die beiden Domprediger Paul Speratus und Stephan Agricola für die neue Lehre gewirkt haben. Häretische Lehren trug auch der Priester Wolfgang Rust vor, der dann sein Heil in der Flucht suchte; ferner der sonst unbekannte Priester Matthäus, der auf dem

Schlosse Mitterfill eingesperrt und dadurch unschädlich gemacht werden sollte. Auf dem Wege dahin wurde er seinen Wächtern gewaltsam entrisen, was zur Folge hatte, daß der Führer des zu diesem Zwecke veranstalteten Auflaufes mit dem Tode bestraft wurde. Auf dieses hin kam es zu einem Aufstande, der im August 1525 nach Ankunft bayerischer Hilfe durch Unterhandlung mit den Rebellen und durch Zusicherung völliger Strafflosigkeit beschwichtigt wurde. Trotzdem, oder vielmehr wegen dieser Milde kam es kurz darauf zu einem zweiten Auf-
ruhr; und erst als dieser bis zum Juli 1526 mit fremder Hilfe bezwungen, und die Rädelshörer hingerichtet wurden, wurde Ruhe. Das Ganze war ein Seitenstück des damals herrschenden Bauernkrieges gewesen.

Aber auch in der Folgezeit fanden die neuen Ideen wieder Anhänger im Salzburgischen. Unter diesen wanderte Martin Lodinger aus Gastein einer von Luther 1532 an ihn ergangenen Aufforderung gemäß aus und erließ kurz vor seinem Tode jene zwei Trostschreiben an seine „verfolgten Brüder und Landsleute“, welche die Emigranten des 18. Jahrhunderts fleißig in Händen hatten. Indes die Anwendung des durch den Augsburger Religionsfrieden den Fürsten zugestandenen sogenannten Reformatorenrechtes, nach welchem der Fürst seine mit ihm in der Religion nicht übereinstimmenden Unterthanen aus dem Lande weisen konnte, und Anderes hatte zur Folge, daß bis zum Ende des Jahres 1616 alle Bewohner des Salzburgischen Gebietes wieder dem Katholizismus huldigten.

Von nun an zeigte sich Jahrzehnte hindurch keine äußere Spur von Protestantismus mehr, bis der über das Tefferegger Thal gesetzte Pfleger Wolfgang Adam von Lasser in seinem Bezirke Leute fand, welche, ohne sich an eine im Reiche geltende Konfession anzuschließen, der katholischen Kirche untreu geworden waren. Diese sowie auch die in einer ähnlichen Lage befindlichen Bergleute im mittleren Theile des Salzburgischen Landes wanderten, soweit sie nicht zur Kirche zurücktraten, auf die gegen

sie angewendeten Maßregeln hin in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts theils freiwillig aus, theils wurden sie zum Auswandern genöthigt. Aber theils durch Schriften, theils auf anderem Wege wurde unter den Zurückgebliebenen neue Propaganda gemacht, und die neuen Abfälle hatten jene Unruhen zur Folge, welche unter der Regierung des Fürsterzbischofs Leopold Anton von Firmian zu einer neuen, ins Große gehenden Auswanderung führten.

Es verlohnt sich der Mühe, die Frage zu untersuchen, ob denn der Fürsterzbischof nach den damals geltenden Rechtsgrundsätzen irgend einen Vorwurf darüber verdient, daß er den von ihrer Kirche Abtrünnigen die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestattete und so die Auswanderung herbeiführte. Die damaligen Rechtsgrundsätze haben das fürstliche Reformationsrecht oder den Grundsatz: Cujus regio, ejus religio zur Voraussetzung, der durch die Reformation in Deutschland zur Geltung kam, und der durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 staatsrechtliche Anerkennung erhalten hat. Im westphälischen Frieden wurde dieser Grundsatz dahin geändert, daß nur mehr diejenigen Landesangehörigen, welche im Jahre 1624 eine Uebung ihrer von der des Landesherrn verschiedene Religion nicht gehabt, zur Auswanderung gezwungen werden konnten. Der Fürsterzbischof von Salzburg verweigerte dem westphälischen Frieden seine Anerkennung, und so könnte man sogar sagen, er sei im Besitze des im Augsburger Religionsfrieden festgestellten Reformationsrechtes geblieben. Dieses Recht ist freilich ein Monstrum, erschien aber der damaligen Zeit nicht so und hat sich überdies so tief in die Geister eingefressen, daß selbst die jetzige Zeit und ganz besonders die liberale Welt von demselben sich praktisch noch keineswegs losgesagt hat. Denn wenn der Staatsgewalt immer noch das Recht zugesprochen wird, von sich aus die Rechtsverhältnisse der Kirche in ihrem Lande durch Hineinregieren in dieselbe zu regeln, so ist das doch zuletzt nichts Anderes, als eben nur eine etwas gemilderte Anwen-

bung jenes Reformatiönsrechtes. Mit Berücksichtigung des gegebenen Rechtsverhältnisses müssen nun die Vorgänge im Salzburgischen geprüft werden, wobei nur noch die Bemerkung gemacht zu werden verdient, daß der mit dem Jahre 1624 gewährte Vortheil nur den Anhängern des Augsburgischen Bekenntnisses und den Reformirten, nicht jeder beliebigen Sekte zu Theil werden sollte.

Das erste Mittel, welches Firmian anwendete, um die Abtrünnigen wieder auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen, war die Anordnung von Jesuitenmissionen und die Erneuerung der Verordnungen seiner Vorgänger zur Aufrechthaltung der Reinheit des Glaubens und gegen Besitz und Gebrauch häretischer Bücher. Anstatt sich zu ändern, spotteten die Kühneren unter den Abgefallenen über die Kirchengebräuche, die verbotenen Versammlungen und das gemeinsame Lesen der häretischen Bücher wurde fortgesetzt. Da wurde i. J. 1729 Johann Lärchner aus Obermays im Radstadter Gerichte gefänglich eingezogen und, als er hartnäckig blieb, des Landes verwiesen. Er ging mit Bett Breme aus dem Gerichte Werfen, der sich ihm freiwillig anschloß, nach Regensburg, und beide fanden bei den protestantischen Reichstagsgesandten, die unter dem Namen Corpus Evangelicorum, ohne irgendwie berechtigt zu sein, eine eigene festzusammengeschlossene Körperschaft bildeten, und namentlich bei dem preußischen Gesandten von Dankelmann freundliche Aufnahme, trotzdem daß der Salzburgische Gesandte erklärte, man solle unruhigen Köpfen mit ihren meistens boshaft erdichteten Beschwerden nicht sogleich Gehör schenken. Die Berechtigung der Landesverweisung konnte man nicht bestreiten, um so weniger, als Vorgänge auf protestantischer Seite gerade damals eine solche Berechtigung in Anspruch nehmen mußten; hatte ja der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg erst am 19. April 1724 auf den Uebertritt zur katholischen Kirche die Landesverweisung gesetzt und am 8. November 1723 hatte Friedrich Wilhelm I. von Preußen an die Universität Halle den Befehl erlas-

sen, der Philosoph Wolf, der in Widerspruch mit den lutherischen Theologen gekommen war, habe binnen 48 Stunden bei Strafe des Stranges Halle und die übrigen königlichen Lande zu verlassen.

Die Lüge mußte dazu mitwirken, das Corpus Evangelicorum zur Hülfeleistung um so bereitwilliger zu stimmen. So wußten schon damals zwei Auswanderer, Stöckl und Scharner, von einer Reihe von Mißhandlungen, welche an Abgefallenen verübt worden sein sollten, zu erzählen, die aber eine angestellte Untersuchung als lauter Lügen erscheinen ließ. Wozu man zunächst die Hülfe des Corpus Evangelicorum zu gewinnen wünschte, zeigt eine in sieben Pfleggerichten nicht ohne Druck zusammengebrachte, am 16. Juni überreichte Eingabe, in welcher mit Berufung auf den westphälischen Frieden um Verwendung bei dem Fürsterzbischofe gebeten wurde, daß in jedem der angeführten Gerichte ein evangelischer Geistlicher bestellt werden dürfe, oder die Genehmigung zum ungehinderten Abzuge ertheilt werde, wobei die liegenden Gründe, sowie die Inhaber selbst gekauft, gegen baare Bezahlung übernommen werden sollten, zwar eine unverschämte Forderung aber keine üble Spekulation. Nach Panse's Angabe nämlich hatten Viele einige Jahre früher Güter weit über den wahren Werth gekauft und erkannten jetzt, daß ihre damalige Spekulation verfehlt gewesen, sie in Schaden gekommen seien. Dieser Umstand trug nach dem nämlichen Panse auch zur Vermehrung der Zahl der Auswanderer bei.

Unbeirrt durch das Ungerechtfertigte dieser Forderung und durch die Lügen, in Betreff deren man sich leicht die gehörige Kenntniß hätte verschaffen können, beschloß das Corpus Evangelicorum schon im Juni 1731, sich zu Gunsten der Salzburger an den Kaiser zu wenden, verschob jedoch die Sache auf spätere Zeit. Im Salzburgischen Lande blieb aber die Kunde von der in Regensburg herrschenden Stimmung nicht ohne Nachwirkung. Unverkennbar ließen sich die Spuren beabsichtigten Aufruhrs

und bevorstehender Gewaltaakte wahrnehmen. Der Unruhestifter Rupert Rohrmöser z. B. bezeugte, es sei insgemein die Rede gegangen, die evangelischen Bauern hätten im Sinne gehabt, sobald die erwartete Hilfe komme, den katholischen Landesfürsten zu verjagen und einen evangelischen Regenten anzunehmen. Auch redete er davon, die Johannser Bauern würden in die Groß-Arl kommen und die Katholischen niedermachen. Solchen und ähnlichen Anzeichen gegenüber sah sich Leopold Anton schon wegen seiner geringen Macht auf Anwendung von Milde angewiesen; doch verlangte er, daß Wahrnehmungen von Wichtigkeit sofort an ihn berichtet würden, und bereitete den nothwendigen Vertheidigungsstand vor.

Da Klagen über Geistliche und Beamte laut geworden waren, entschloß sich der Fürsterzbischof, seinen Bizehofmarschall, Baron von Nehlingen, und seinen Hofkanzler, Christiani von Etall, als Kommissäre abzuordnen, um die Beschwerden zu untersuchen. Auf die Nachricht hievon fanden mehrere Zusammenkünfte statt; die Hauptversammlung wurde aber in Schwarzbach im Landgerichte St. Veit am 13. Juli 1731 gehalten, wo der Beschluß gefaßt wurde, endlich einmal das Joch der Kirche abzuschütteln und die Herrschaft der Pfaffen nicht weiter zu dulden. Bei dieser oder der am 21. Juli abgehaltenen Versammlung oder bei beiden kam das Salzlecken von Seite der Versammelten zuerst vor, wodurch sie (vergl. II. Paralip. XIII, 5 und Numeri XVIII. 19) ausdrücken wollten, sie seien Willens, mit einander auf den evangelischen Glauben zu leben und zu sterben.

Als die beiden Kommissäre am 13. Juli ihr Werk begannen, erklärten sich im Markte Werfen, wo der Anfang gemacht wurde, Viele für evangelisch. Es hatte aber mit dem Evangelischsein der Leute, welche sich hiesfür erklärten, eine eigene Bewandniß, indem Solche bei einer Prüfung in den meisten Punkten katholisch antworteten. Es ist schade, daß man die Religion der Dissentirenden nicht genauer geprüft hat; es würde sich ergeben haben, daß mit Ausnahme von ein paar hundert

wirklichen Bekennern der Augsburgerischen Konfession die Dissentirenden zu keiner der im westphälischen Frieden zugelassenen Religionsparteien gehörten, weshalb die Bestimmungen dieses Friedens für sie in keiner Weise hätten in Anspruch genommen werden können. Ueberdies waren die Erklärungen für die evangelische Religion theilweise mit Unwahrheit verknüpft, theilweise durch Drohungen erpreßt worden. Die Sache nahm indeß eine so drohende Gestalt an, daß von katholischer Seite zu Taxenbach und Saalfelden Schutz gegen die Gefährliches drohenden Nachbarn erbeten wurde. Die Kommissäre aber mußten sich damit begnügen, überall auf ihrer Rundreise zur Ruhe zu mahnen, bis die Entscheidung des Landesherrn erfolgen werde.

Aber ein ruhiges Abwarten fand so wenig statt, daß das Pflegamt von Radstadt schon am 28. Juli nach Salzburg meldete, zahlreiche Zeugnisse legten an den Tag, daß der abgefallene Theil die Katholischen, wo Güte nichts wirke, mit Todtschlagen, Sengen und Brennen zum Abfalle zu zwingen trachte, wenn auch noch keine wirkliche Gewaltthat stattgefunden habe. Zu St. Johann äußerte der Wirth Zehenthoser am 29. Juli: „Bauern, Pulver und Blei müßt's genug haben, sonst ist es nichts. Die Gasteiner haben auch ihre Säbel brav schleifen lassen, und es soll diese Woche nicht vorbeigehen, es wird was geschehen.“

Der Fürsterzbischof erließ zunächst am 30. Juli 1731 einen Generalbefehl mit Aufforderung zur Ruhe bis zur baldigen Entscheidung der Sache und mit der Ankündigung, daß er zur Aufrechthaltung der Ordnung einiges Militär schicken werde. Zur Untersuchung der ganzen Sachlage, über welche die Kommissäre Bericht zu erstatten hatten, wurde eine eigene Kommission niedergesetzt; aber die Thätigkeit dieser wurde von den Ereignissen überholt.

Bei einer Sonntags am 5. August zu Schwarzach abgehaltenen Versammlung, welche die Bauern den großen Rath oder den Landtag nannten, war nicht bloß von Abordnung einer

Gesandtschaft nach Regensburg die Rede, welche lutherische Prädikanten mitbringen sollte, so daß also die gesetzwidrige Ausübung des akatholischen Kultus faktisch begonnen worden wäre, wie sie ohne Prädikanten schon begonnen worden war, sondern man sprach auch von Gewaltanwendung und einem organisirten Aufstande. Nach dieser Versammlung wurde die Lage der Dinge noch drohender. Ein Jakob Oberpichler äußerte am 16. August in einem Wirthshause: „Die Teufelspfaffen, die Schelmen, wir wollen noch einmal zerstören.“ Ein Andreas Stulebner sagte: „Zu einem Krieg wird es wohl kommen und ein Blutbad abgeben.“ Wolf Pramegger ließ die Worte hören: „Es werden den Katholischen ihre Köpfe bald unter den Bänken herumkugeln.“ Auch auf das fürstliche Wild hatte es die neue Religion abgesehen, da die Drohung laut wurde, man wolle alles, was man aufreiben könne, zusammenschießen; die Jäger sahen sich nicht mehr sicher. Wer sich an die Vorgänge des Jahres 1848 erinnert, hat einigen Maßstab zur Beurtheilung der in Rede stehenden Salzburger Unruhen. Bei einer solchen Gestalt der Dinge kann es nicht mehr auffallend erscheinen, wenn es auch zu muthwilligen Störungen des Gottesdienstes kam, und wenn selbst Sakrilegisches verübt wurde. Zu Hallein verstümmelte man die Statue des heiligen Augustin; man warf die Statue des heiligen Johann von Nepomuk von der Ennsbrücke, drohte die „Gözenbilder“ aus den Kirchen zu reißen und mit Füßen zu treten, lästerte die allerseligste Jungfrau Maria, nannte die katholische Kirche einen Miststall; auch wurde die Lehre vorgebracht, der Sohn Gottes habe zuletzt am Kreuze verzweifelt, es sei genug, wenn man an den Vater und heiligen Geist glaube.

Der Fürsterzbischof hatte in seinem Erlasse vom 30. Juli angekündigt, er werde Militär in einige Bezirke legen. Diese Ankündigung führte er auch aus, soweit es seine geringen Streitmittel erlaubten, wendete sich aber auch nach Regensburg und verlangte, man solle nicht durch verheißungsvolle Erwidierungen auf die einlaufenden Beschwerden die Erregung des Volkes noch

weiter treiben, und ging zugleich den Kaiser um Hilfe an. Karl VI. entsprach seinen Bitten; bevor jedoch das österreichische Militär anlangte, traf Leopold Anton Vorkehr, daß die Rädelshführer nicht entwischen konnten, und nach Ankunft eines Theiles dieses Militärs schritt er dazu, sich der Haupträdelshführer, 33 an Zahl, gegen Ende Septembers zu bemächtigen. Dazu kamen noch 21 Personen, welche auf österreichischem Boden ergriffen und nach Salzburg gebracht worden waren, Vertheilung des österreichischen Militärs über die Bezirke und Entwaffnung der unsicheren Unterthanen reihte sich an die Verhaftung der Rädelshführer an. Die Verhaftung dieser Personen war ganz gerecht, da die im Salzburgischen geltende Karolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., den Aufruhr mit strengen Strafen, darunter selbst mit Enthauptung bedroht, auch bei Freveln gegen Gott und die seligste Jungfrau ausdrücklich Verhaftung und nachherige Strafe anordnet. Auch die Störung des katholischen Gottesdienstes, durch welche gegen die Reichsgesetze verstoßen wurde, und die Bemühungen die Katholiken zum Abfalle zu bewegen oder zu drängen, enthielten ein strafrechtliches Reat. Es ist darum ein Ignoriren des rechtlichen Standes der Dinge, wenn man protestantischerseits diese Verhaftung dem Fanatismus schuld gibt und überdieß den redlichen, untadelhaften Fürsterzbischof schmähtlich verunglimpft.

Schon bisher hatte Regensburg, wo der Reichstag seinen Sitz hatte, in die Salzburgischen Wirren hineingespielt; jetzt aber wurde eine rührige Thätigkeit zu Gunsten der abtrünnigen Gebirgsbewohner entfaltet. Man wollte in denselben keine Aufrührer, sondern nur um der Religion willen Verfolgte sehen, und am 27. Oktober 1731 wendeten sich die protestantischen Reichsstände mit einem Vorstellungsschreiben an den Kaiser, in welchem sie angaben, die evangelischen Salzburger würden wegen ihrer Religion bedrückt, an ihrer Emigrationsfreiheit verhindert, und es werde dadurch der westphälische Friede verlegt, als ob die Wohlthaten des westphälischen Friedens trotzigen Unruhe-

stiftern und nicht etwa bloß religiös anders Denkenden zugesprochen gewesen wären. Die Reichstagsgesandten hatten auch bei ihren Höfen Anzeige gemacht, und Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte am 23. Oktober den Entschluß ausgesprochen, an seinen katholischen Unterthanen Repressalien zu üben. Aehnliches geschah auch von Seite Dänemarks. Der Salzburger Regierung machten die protestantischen Reichsgesandten den unvernünftigen Vorwurf, daß ihre Organe in causa propria Richter seien, womit im Hinblick auf die wirklichen Thatsachen ausgesprochen ist, daß keine Regierung gegen Empörung und Hochverrath strafrechtlich einschreiten dürfe. Zum Schlusse forderten die Reichstagsgesandten in ihrem Vorstellungsschreiben, es solle eine gemischte Kommission zur Untersuchung der Sache ins Fürstenthum Salzburg geschickt werden, außer es gestatte der Fürsterzbischof die Auswanderung.

Gerade dieses gestattete aber eben in dieser Zeit Leopold Anton, indem er in seinem vom 31. Oktober datirten Emigrationsedikt verordnete, daß Alle, welche zur Augsburgerischen oder reformirten Konfession abgefallen seien, das Erzstift zu verlassen hätten, und zwar die nicht angefahrenen Einwohner, wozu aber die bei ihren Eltern lebenden Kinder nicht gehörten, binnen 8 Tagen, die Ansässigen, je nach der Größe ihres Vermögens nach einem, zwei oder drei Monaten. Gegen die boshaften Aufwiegler und Zerstörer der Landesruhe und die Anhänger einer im Reiche nicht tolerirten Ketzerie behielt sich der Fürsterzbischof die gehörige Ahndung vor, wogegen er diejenigen mit einem strafrechtlichen Verfahren verschonen wollte, welche sich zwar den Rebellen wegen ihrer Religion zugesellt, im Uebrigen aber in puncto seditionis oder rebellionis nicht besonders gravirt erfunden worden.

Dieses Emigrationsedikt erregte das größte Aufsehen, und der Zeitgenosse Göcking, ein Söldling der preussischen Regierung, wollte aus Anlaß desselben in Leopold Anton einen intoleranten Glaubenshenker sehen, wobei er übersah, daß sein König Fried-

rich Wilhelm I. im nämlichen Jahre die stillen und sittlich untadelhaften Menoniten aus seinen Staaten vertrieb, wie derselbe auch einen Prediger, wenn er als Socinianer erfunden würde, einmauern zu lassen im Sinne hatte, ein Beweis, daß man die Sache vom Standpunkte des geltenden Rechtes und nicht dem der Toleranz aus zu beurtheilen hat. Damals war eben die Toleranz noch nicht Mode, wie sie es heut zu Tage im Munde Vieler ist, ohne es aber in der Wirklichkeit zu sein. Ich sage, ohne es in Wirklichkeit zu sein, und mache zur Erklärung dieses Ausspruches auf die Zustände Irlands aufmerksam, weise ferner auf Basel hin, wo die Katholiken kein Geläute haben dürfen, wo katholische Einwohner nicht Bürger werden können, außer sie legen das schriftliche Versprechen ab, ihre Kinder protestantisch erziehen zu lassen. Ich erwähne ferner Königsberg, welches nicht nur auf c. 2000 katholische Einwohner keine katholische Kommunalsschule unterhält, sondern es auch abgelehnt hat, den in evangelischen Kommunalsschulen befindlichen katholischen Kindern auf Kommunalsskosten katholischen Religionsunterricht erteilen zu lassen, obwohl die Katholiken die Kommunalsssteuern mittragen. Auch Sachsen darf in dieser Beziehung angezogen werden. Während in Eger in Böhmen beim Tode eines Protestanten ein zu diesem Zwecke herbeigerufener protestantischer Pastor das Begräbniß auf einem ausgeschiedenen Theile des Gottesackers vornimmt, muß in dem sächsischen Annaberg ein verstorbener Katholik von dem protestantischen Pfarrer beerdigt werden; ein katholischer Geistlicher wird nicht zugelassen.

Also nicht vom Standpunkte der Toleranz, sondern von dem des Rechtes aus muß das Verfahren Leopold Anton's beurtheilt werden. Da kann aber nicht mehr bezweifelt werden, daß der Fürsterzbischof berechtigt gewesen sei, die Auswanderung der Abtrünnigen zu befehlen; nur darüber könnten Bedenken erhoben werden, daß er den Ansässigen nicht den im westphälischen Frieden vorgesehenen dreißährigen Auswanderungs-Termin gestattet hat. Aber wenn man bedenkt, daß bereits so viele Unruhen von den

Abtrünnigen angestiftet worden waren, daß demnach bei längerem Aufenthalte derselben dem Fürstenthume die größten Gefahren drohten, oder jedenfalls durch den Unterhalt einer zur Erhaltung der Ruhe hinreichenden Militärmacht große Lasten erwachsen, so wird man auch diese Maßregel nicht ungerechtfertigt finden. Besonders aber mußten die ledigen Leute weggeschafft werden, weil sie sich besonders unruhig benommen hatten.

Dem Kaiser gegenüber erklärte der Fürsterzbischof noch überdies, er wolle auch diejenigen auswandern lassen, welche sich zu einer im Reiche nicht angenommenen Religion bekenneten; und als kurz darauf aus einigen Orten Gesuche um Milderung einiger Bestimmungen einliefen, erließ Leopold Anton am 29. November einen neuen Befehl, in welchem er für den Fall ruhigen Verhaltens den Auswanderungs-Termin für alle Grundbesitzer auf den Georgitag 1732 verlängerte. Ein ruhiges Verhalten fand aber nicht statt. „Die Proselytenmacherei“, erzählt Clarus S. 333, „ward von den Unkatholischen stärker und ungeschelter als je betrieben. Die Katholischen wurden nie unverschämter von ihnen angelassen, als seit Bekanntmachung jenes Edikts. Jede Gelegenheit ward ergriffen, um den Glauben der Katholischen Kirche zu höhnen. Ward ein Katholik von Unkatholischen betend betroffen, so war er vor Insulten nicht sicher. Namentlich ließen sie ihren Aerger gegen Rosenkranz und Skapulier aus und forderten Diejenigen, welche sie dergleichen führen sahen, auf, sie hinwegzuwerfen. Auch andere Gebräuche und selbst die Lehren der Kirche erlaubten sich die Dissidenten zu verspotten.“ Tumultuarisch ging es besonders zu, als es zu gewaltsamer Fortschaffung der ledigen Leute kam, denen zum Theil der Termin um acht Tage verlängert worden war, die aber gar keine Anstalten trafen, als sollten sie wirklich auswandern.

Während dessen fanden verschiedene diesen Gegenstand betreffende Verhandlungen statt. Zwei Salzburgerische Abgeordnete kamen nach Berlin, um den Schutz des Königs von Preußen anzurufen, wurden dort auf Grund eines Ernamens, in welchem

aber von der Unterscheidungslehre sehr wenig die Rede war, für evangelische Christen erklärt und erhielten die Zusicherung von Friedrich Wilhelm I., mehrere Tausende sollten unter günstigen Bedingungen Aufnahme in seinem Lande finden. Andererseits beschied der Kaiser in seiner vom 6. Dezember datirten Antwort auf das Vorstellungsschreiben der protestantischen Reichsstände die Forderung einer gemischten Kommission abschlägig, forderte aber auch den Erzbischof auf, öffentlich darzuthun, daß er nichts gegen die Gewohnheiten des deutschen Reiches unternehmen wolle. Dieser aber sandte das Emigrationsedikt nach Regensburg.

Hier war man auf Seite des Corpus Evangelicorum mit dem Emigrationsedikt, das man als im Widerspruche mit dem westphälischen Frieden stehend erklärte, durchaus nicht zufrieden, verlangte Einhalt mit der Exekution und den Erlaß eines neuen Patents, sowie Freigabe der in Verhaft genommenen. Da die Mitglieder dieses Corpus keine Bereitwilligkeit zur Erfüllung ihrer Forderungen sahen, berichteten sie an ihre Herren und beantragten bei diesen Repressalien an den Katholiken ihrer Länder.

Zum Unglücke für den Fürsterzbischof von Salzburg war Karl VI. wegen Aufrechthaltung der ihm so sehr am Herzen gelegenen pragmatischen Sanction, durch welche mit Ausschluß der Töchter seines Bruders Joseph seine Tochter Maria Theresia als Nachfolgerin auf dem österreichischen Throne erklärt wurde, zur möglichsten Rücksichtnahme auf die protestantischen Reichsfürsten genöthigt, um von diesen die Anerkennung dieser seiner Lieblingserschöpfung zu erlangen. Als er nun merkte, daß diese das Verfahren des Fürsterzbischofs für einen Friedensbruch betrachteten, begann er besorgt zu werden. Dazu kam noch, daß die Umgebung des Kaisers der geistlichen Herrschaft nicht hold war. So geschah es denn, daß des Kaisers geheimer Rath Johann Franz Gentilotti, der zu Anfang des Jahres 1732 in Salzburg eintraf, seinen Tadel über Nichtbeachtung der drei

jährigen Auswanderungsfrist und die zwangsweise Durchführung eines Theiles der Emigration auszusprechen hatte.

Als auch auf eine Erklärung des Fürsterzbischofs an den Kaiser dieser auf Abänderung des Emigrationsgesetzes bestand, erließ Leopold Anton ein neues Edikt, in welchem er verordnete, er werde seinen von der Kirche abgefallenen Unterthanen nie mehr Begünstigungen zugestehen, als der westphälische Friede sichere, es solle also denselben fortan bis zur Auswanderung nurmehr die Hausandacht gestattet, jedes Hinausgehen darüber mit Strafe belegt werden. Diese Verfügung schien jeder ferneren Bedrängung von Seite der Gönner der Abtrünnigen zuvorzukommen; denn nun lief noch im Februar 1732 eine von den verbundenen Unkatholischen aller Pfliegerichte ausgegangene Bittschrift ein, in welcher ein Leben ohne öffentlichen Gottesdienst als unerträglich geschildert und entweder um Gewährung dieses, oder der Auswanderung auf den St. Georgentag gebeten wurde, womit die Abtrünnigen selbst den ihnen vorher bestimmten Termin verlangt hatten. Die Sache schien abgethan; da goß das Dazwischentreten der aus Preußen kommenden Nachrichten neues Del ins Feuer.

Die zu Preußen gehörigen Provinzen Ostpreußen und Lithauen waren durch Krieg und Pest entseztlich entvölkert worden; in manchen Dörfern war nicht eine Seele zu finden. Nun zeigte sich dem Könige Friedrich Wilhelm I. in den dissentirenden Salzburgern ein Mittel, welches mehr zur Wiederbevölkerung der verödeten Gegenden verhalf, als die bereits versuchte Kolonisation. So griff er denn zu und verkündete durch Patent vom 2. Februar 1732, er wolle seine Glaubensverwandten im Salzburgischen in seine Lande aufnehmen, und erklärte, er werde, wenn die Salzburger am Abzuge gehindert, am Vermögen oder im Genusse der friedensmäßigen Exerzitien beeinträchtigt werden sollten, dieß als ein seinen Unterthanen zugefügtes Unrecht ansehen. Bei den Salzburgern bewirkte dieses Patent, daß sich den Abtrünnigen Viele anschlossen, welche ursprünglich

gar nicht die Absicht gehabt hatten, der Kirche untreu zu werden. Nun fiel man von Seite der protestantischen Reichsstände auf den lächerlichen Einfall, die Salzburger hätten die ihnen zu Gute kommenden Bestimmungen des westphälischen Friedens zu wenig gekannt, deshalb habe ihr Verzicht auf die dreijährige Auswanderungsfrist keine verbindende Kraft, der Fürstbischof müsse also seinen Unterthanen zur Kenntniß bringen, daß, wer sich der dreijährigen Frist bedienen wolle, dieses ungehindert thun dürfe. Das Bestehen auf dem Triennium war sicher zum Theil dadurch veranlaßt, daß man in Preußen noch erst manche Vorkehrungen für die Aufnahme der neuen Kolonisten zu treffen wünschte, bevor dieselben sämmtlich anlangten, man also ein längeres Verweilen eines großen Theiles derselben im Salzburgerischen zweckdienlich fand; es war aber sonst eine ganz unnöthige Plackerei für den Fürsterzbischof, da die abtrünnigen Salzburger, nachdem sie die von Berlin aus gewordenen Verheißungen kennen gelernt hatten, mit Verlangen nach dem Wanderstabe griffen. Auch der Kaiser erklärte durch Erlaß vom 13. Juli 1732, die Beschwerden wegen des Trienniums fielen weg, nachdem die Dissidenten selbst sofort auszuwandern verlangt hatten, machte aber sofort auch aufmerksam, daß jene Dissidenten ohnehin durch ihr Treiben die Wohlthaten des westphälischen Friedens verwirkt hätten.

Inzwischen dauerte die Auswanderung fort. Hierbei sollten die besonders Gravirten auf immer des Landes verwiesen, und dieß in ihren Pässen bemerkt werden. In Betreff der Pässe wurde die Beschuldigung erhoben, Leopold Anton habe die Exulanten sogar des Reiches verwiesen. v. Zillerberg, der Salzburgerische Reichstagsgesandte, erklärte denjenigen, welcher dem Corpus Evangelicorum diese Nachricht gebracht habe, öffentlich für einen Verleumder, bis die Angabe erwiesen sei. Sie wurde nicht erwiesen, fand aber dennoch Eingang in Geschichtsbücher. Bis gegen Ende März hatten alle Unangeseffenen das Salzburgerische verlassen; zu Anfang des Monats Mai begann die

Auswanderung der Ansfässigen und dauerte, abgesehen von den Dürrenbergischen Salzarbeitern, welche erst im November auswanderten und nach den Niederlanden gingen, bis in den August hinein.

Troßdem entging Leopold Anton neuen Unannehmlichkeiten nicht. Eine Zusammenkunft Karls VI. mit Friedrich Wilhelm I. hatte zur Folge, daß er zu einem neuen Erlasse, der am 18. September 1732 erging, gedrängt wurde. In diesem Erlasse war ausgesprochen, daß denjenigen, welche sich mit der Hausandacht begnügen wollten, der dreißährige Termin und der Genuß der übrigen Wohlthaten des westphälischen Friedens gewährt sein solle, eine ziemlich nutzlose, den Erzbischof chikanirende Posse, da eine Rückkehr der Ausgewanderten nicht beabsichtigt wurde, die Auswanderung aber mit Ausnahme der Dürrenberger schon vorbei war. Im Ganzen verließen das Land mit Einrechnung der Dürrenberger 18.151 Personen, wozu an einzelnen Auswanderern bis zum Schlusse der dreißiger Jahre noch etwa 4000 Köpfe kamen; 16.313 von diesen wendeten sich gegen Preußen.

Die Veräußerung der von den Auswanderern zurückgelassenen Habseligkeiten verzögerte sich noch einige Zeit; zuletzt schickte Friedrich Wilhelm I. im Einklange mit dem Wunsche Leopold Antons, es möchten Bevollmächtigte aus der Mitte der Emigranten zur Erledigung der Sache gesandt werden, einen eigenen Kommissär, zuerst (22. Juni 1734) den Legationsrath v. Plotho, nachher an dessen Stelle einen Herrn v. Osten. Den Bemühungen dieser gelang es, für die Emigranten nahezu vier Millionen Gulden flüssig zu machen, welche nach Abzug der Schulden den Ausgewanderten in Preußen zu Gute kamen.

Die Auswanderer waren aber auch sonst materiell nicht übel daran. Kollekten, welche an verschiedenen Orten, auch selbst in England veranstaltet wurden, trugen ihnen bedeutende Summen ein. Was aber noch merkwürdiger ist, das ist die glänzende Behandlung, welche denselben bei ihrem Zuge nach Deutsch-

land, die ersten Momente ausgenommen, zu Theil wurde. Hievon kann sich nur Derjenige eine entsprechende Vorstellung machen, der die Bewegungen des Jahres 1848 oder die jüngste Schleswig-Holstein-Begeisterung auf ihrem Höhepunkte beobachtet hat. „Das ganze protestantische Deutschland,“ sagt Clarus S. 348, „das ja auch im 19. Jahrhunderte einen starken Rongeschwindel zu bestehen hatte, war im Jahre 1732 von einer Verehrungs-Epidemie für die heiligen Märtyrer des evangelischen Glaubens ergriffen. Die anfangs mißtrauische Stimmung setzte sich in eine wahre Begeisterung um. Von diesem Gefühle wurden selbst Juden und Katholiken sympathisch ergriffen . . . Um eine nähere Vorstellung zu geben, wie es ungefähr beim Empfang der Emigranten in einer Stadt herging, will ich eine beliebige herausgreifen, wobei ich absichtlich keine der glänzendsten wähle, um zu zeigen, wie es im Durchschnitte aller Orten beim Empfang der Salzburger zugegangen ist. Ich nehme als mittleres Beispiel Gotha, wo im Juli 1732 eine Schaar Emigranten angemeldet war. Auf diese Kunde hin ließ der Stadtrath Haus für Haus Nachfrage halten, wer Emigranten aufzunehmen und zu verpflegen entschlossen sei. Man war mit dieser Nachfrage kaum bis zur vierten Gasse gelangt, als dieselbe eingestellt werden mußte, weil die Zahl derer, die bewirthen wollten, die Zahl der zu Bewirthenden bereits weit überstieg. Dazu wurden die Gothaer von allen Kanzeln herab zu christlicher Milde gegen die fremden Glaubensmartyrer ermahnt. Als am 28. Juli von Ilmenau her die Emigranten sich der Stadt naheten, zogen auf ein mit Glocken gegebenes Zeichen die Schüler mit ihren Lehrern, die Geistlichkeit, der Stadtrath, das fürstliche Amt und die Bürgerschaft vom Rathause aus den Ankömmlingen bis vor die Stadt entgegen. Jetzt wendete sich der Zug zur Stadt — voran die Schüler mit ihren Lehrern, die Geistlichen, das fürstliche Amt und die Rathsmitglieder — dann die Emigranten und zuletzt die Bürgerschaft. Unter Glockengeläute und Abfingung geistlicher Lieder bewegte sich die Prozession nach dem

Markte und Schlosse. Hier bildete die Versammlung einen Kreis und sang mehrere geistliche Lieder. Dann hielt der Generalsuperintendent Huhn eine Rede, worin er den Salzburgern erklärte, ihre Ankunft sei erwünscht und zu ihrer Aufnahme alles bereit. Nach einem Vaterunser, das die Versammlung kniend nachsprach, schloß er seine Rede mit dem Segen, worauf: „Nun danket Alle Gott“ gesungen wurde. Jeder wollte nun Emigranten bewirthen. Man riß sich förmlich um dieselben. Die wenigsten konnten so viel erlangen, als sie begehrtten. Der Herzog bewirthete ihrer 110 im Schlosse. Am andern Tage wurden sie in Prozeßion zu einem auf herzoglichen Befehl eigens für sie gehaltenen Gottesdienste geführt. Der Predigt des Generalsuperintendenten lagen die Worte der Genesis zu Grunde: „Und der Herr sprach zu Abraham: Gehe aus deinem Vaterlande und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in das Land, das ich dir zeigen will.“ Ob die guten Salzburger, welche auch heute noch, nachdem so viele von ihnen gothaische Gesinnungen angenommen, des thüringischen Dialektes doch wenig kundig sind, von der Huhn'schen Predigt etwas verstanden haben, thut nichts zur Sache. Der Mann hatte bei seiner Predigt die allerbeste Absicht. Die Invektiven gegen den Papst und die papistische Kirche mögen sie vielleicht an der eifrigeren erhobenen Stimme erkannt haben. Nach dieser freundlichen Predigt folgte eine Abendmahlsfeier, weil viele Salzburger zu beichten und zu kommuniziren verlangt hatten. Auch ward ein Paar kopulirt. Später ließ der Herzog 130 Männer und Weiber nach Hofe führen und speisen. Dabei schenkte er ihnen eine schön in Rorduan gebundene Weimarische Bibel, worin neben dem vordruckten herzoglichen Siegel die eigenhändig vom Fürsten geschriebenen Worte standen: Diese Bibel habe ich den heute durch Gotha passirten armen evangelischen Salzburgischen Emigranten geschenkt. Friedrichstein, 29. Juli 1732. Friedrich, H. z. G. Mit dieser Ernestinischen Bibel voran zogen die Gäste nach der Tafel paarweis am Herzog vorüber. Am 30. Juli erst ging die

Reise nach reichlicher Besenkung mit Geld, Schuhwerk, Wäsche und Kleidung auf 29 eigenen und 36 ihnen bestellten vierspännigen Wägen nach Langensalza weiter. Diese Fuhren wurden bei zehn Meilen weit geleistet.“

Daß der Fürsterzbischof von Salzburg bei einer solchen durch Deutschland gehenden Stimmung einen üblen Stand hatte, begreift sich; den Auswanderern aber brachten diese Dinge für die Zukunft keine günstigen Folgen. Verwöhnt hiedurch, waren sie in ihrer neuen Heimath unzufrieden; viele blieben nicht auf den ihnen angewiesenen Plätzen, sondern trieben sich im Lande umher, so daß Zwangsmittel gegen sie angewendet werden mußten. Ohne diese hätten Manche selbst das Land, das sie aufgenommen hatte, wieder verlassen. Ferner bekam ihr Martyrertum bald häßliche Flecken. Hatte es unter ihnen schon in ihrer alten Heimat bei minder berauschenden Getränken Säufer gegeben, so wurde die Zahl dieser jetzt, da sie sich an den berauschenden Brantwein gewöhnten, um vieles größer. Dagegen weigerten sie sich, ihrem neuen Herrn den Eid der Treue zu leisten, und beriefen sich hiesfür auf das Evangelium. War diese Berufung ernst, so war dieß ein Beweis, daß sie einer von den tolerirten Konfessionen verschiedenen Sekte angehörten, und man hatte mit Unrecht für sie die Wohlthaten des westphälischen Friedens angerufen; wenn nicht, so waren sie eben störrige Menschen und lieferten einen Beweis für die Wirklichkeit der ihnen schuldgegebenen aufrührerischen Bewegungen. Ferner herrschte das Laster der Unzucht unter ihnen, so daß ihr Lobredner Göcking das Geständniß macht: „Es ist wahr, die Tugend der Zucht und Schamhaftigkeit hat man unterwegs und auch bei ihrer Ankunft in Lithauen zu sparsam angetroffen.“

So zeigt sich also die Salzburger Auswanderung in einem ganz anderen Lichte, als protestantische Geschichtschreibung hätte vermuthen lassen, und Clarus hat einen guten Wurf gethan, daß er diesen Gegenstand einer ausführlichen Besprechung unterzogen hat. Möge sein Buch nur einen sehr großen Leser-

frei finden! Auch damit hat er einen guten Wurf gethan, daß er sein Buch zu einer Zeit erscheinen ließ, in welcher die Agitation nicht ruht, um es dahin zu bringen, auch Tirol noch um die dem Ländchen so hochtheuere Glaubenseinheit zu bringen. Die Vorgänge im Salzburgischen deuten an, wie geeignet der Verlust der Glaubenseinheit ist, einem Lande seinen Frieden und sein Glück zu rauben, deuten also auch an, welch eine Sorte von Glück Tirol zu erwarten hätte, wenn ihm die Glaubensspaltung aufgezwungen würde. Ja auch die allerneuesten Vorgänge in Salzburg dürfen in diesem Betreffe als Fingerzeig betrachtet werden.

„Das bisher ziemlich ausschließlich katholische Salzburg, sagt Clarus S. 60, hat so wenig, als das streng katholische Deutsch-Tirol mit seinem Katholizismus den deutschen Protestanten jemals wehe gethan. Sie haben dieselben als Gäste immer freundlich aufgenommen. Seitdem aber die Glaubenseinheit in Salzburg durch Herstellung eines eigenen Pfarr-Systems gebrochen worden, beginnen die religiösen Streitigkeiten und werden mittelst alter historischer Lügen die neuen paritätischen Verhältnisse durch vermeintliche Gönner oder Vertreter der jüngeren Konfessionsgenossenschaft vergiftet und getrübt.“

Eigenthümlich ist übrigens das Verfahren, mittelst dessen man den Tirolern die Aufnahme der Protestanten aufnöthigen will. Man beruft sich auf den Artikel 16 der deutschen Bundesakte, durch welchen die Aufnahme derselben gewährleistet sein soll, als ob diesem Artikel die in ihn hineingelegte Kraft wirklich zweifellos inne wohnte. Und doch ist das durchaus nicht der Fall. Jener Artikel gewährleistet ja den Mitgliedern der verschiedenen Religionsgenossenschaften weiter nichts, als die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, keineswegs aber auch die öffentliche Ausübung ihrer Religion und die Bildung religiöser Gemeinden oder die Erbauung von Gotteshäusern, wie das aus jener Entscheidung des Bundestages ersichtlich ist, welche die Klage des Herrn v. d. Kettenburg wegen Nichtgewährleistung

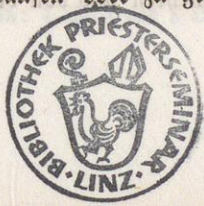
freier katholischer Religionsübung von Seite der Mecklenburgischen Regierung abwies, wie ferner ersichtlich ist aus einer vor ein paar Jahren, wenn ich nicht irre, auf einem holsteinischen Landtage abgegebenen Erklärung, welche dem Landesherren das ihm zustehende Reformatorenrecht wahrte. Mit einer Ausnahme ohne die Erlaubniß der öffentlichen Religionsübung, ohne die Erlaubniß, Gotteshäuser zu bauen u. dgl. wären aber doch offenbar die nach Einführung der Protestanten in die tirolischen Thäler Verlangenden nicht zufrieden. Eine mit solchen Rechten verbundene Aufnahme der Protestanten in Tirol gewährleistete aber die Bundesakte nicht, diese kann ohne Verletzung irgend eines Rechtes verweigert werden.

Ein wirkliches, erworbenes Recht soll den Protestanten nicht verweigert werden; es geschieht aber das in den katholischen Ländern Deutschlands ohnehin nicht; ja man dürfte froh sein, wenn der katholischen Kirche allenthalben selbst in katholischen Ländern mit der Rücksichtnahme begegnet würde, wie das den Protestanten geschieht. Auch die Vergangenheit bietet nur zu viel Material dar, welches zeigt, daß man von katholischer Seite mit viel größerem Rechte über Beeinträchtigung und Unrecht, und zwar gerade von Seite der Katholiken zu klagen hätte, als umgekehrt. Deßhalb sollten akatholische oder kirchenseindliche Verfasser von Büchern oder Zeitungsartikeln aufhören, über katholische Bedrückungen zu klagen oder mit Entstellung des richtigen Thatbestandes ihren Lesern von Verfolgungen durch die katholische Kirche zu erzählen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben. Sie sollen sich in der akatholischen Religionsgeschichte umschauen, und sie würden zu ihrem Staunen Verfolgungsakte von dieser Seite finden, wie sie sich deren kaum hätten träumen lassen. Sie sollen, um nicht zu nahe selbst betroffen zu werden, auf England hinschauen, das, wie kein anderes christliches Land, eine wahrhaft erschreckende Ausbeute in dieser Beziehung bietet. Von diesem Lande, das so wenig unsere Achtung in seiner neueren Geschichte verdient, das sich selbst

in seiner Verfassung der ihm gespendeten Bewunderung nicht würdig gezeigt hat, will ich einige unsern Gegenstand berührende Akte entlehnen und dem Leser vorführen, und zwar aus einem längeren Zeitraume, um zu zeigen, daß die dort gegen die Katholiken geübte entsetzliche Verfolgung nicht das bloße Aufblühen eines momentanen Fanatismus gewesen ist.

Unter der Königin Elisabeth (1558—1603) wurde schon von dem ersten im Jahre 1559 zusammengerufenen Parlament die Behauptung der päpstlichen Autorität nach Maßgabe der Wiederholung mit Güterkonfiskation, lebenslänglichem Gefängnisse und selbst mit dem Tode bedroht; auch sollte das anglikanische Kirchengebetbuch in allen Kirchen ausschließlich bei Verlust des Vermögens, Gefängniß- und Todesstrafe gebraucht werden. Noch im Jahre 1581 finden wir eine Verschärfung der bereits bestehenden Strafgesetze. Es wurde angeordnet, Alle, welche Andere absolvirten oder von der herrschenden Religion abtrünnig machten oder selbst abfielen, sollen sammt ihren Gehilfen und Helfern als Hochverräther sterben; die Strafe für Lesen oder Hören der heiligen Messe solle erhöht, der Nichtbesuch der Kirche mit monatlich 20 Pfund gebüßt werden; damit katholische Priester nicht in Privathäusern als Lehrer und Hofmeister leben könnten, solle Jeder, der sich ohne Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit diesem Geschäft widme, einjährigem Gefängnisse, und der, welcher einen nicht Genehmigten verwende, einer monatlichen Geldstrafe von 10 Pfund unterliegen. Von Strafrekutionen soll nicht die Rede sein.

Unter Jakob I. (1603—1625) wurde schon im Jahre 1604 im Parlament der gegen die Katholiken gerichtete Codex aus Elisabeths Regierung erneuert, und neue Härten wurden hinzugefügt. Jeder, der in einem überseelischen Kollegium oder Seminar studirt oder sich aufgehalten hatte, oder es in Zukunft thun würde, ward für unfähig erklärt, Ländereien, bewegliche Güter, Jahrgehälter, Schuldforderungen oder Geldsummen innerhalb des Reiches zu erben, zu kaufen oder zu genießen; der öffentliche



oder Privatunterricht, selbst in den Elementen der Sprachlehre, wurde Jedem untersagt, der nicht vorher die Erlaubniß des anglikanischen Diözesanbischofs erhalten hatte. Noch im Jahre 1621 begegnen wir wieder einer ähnliche Erscheinung, indem das Parlament die Bitte an den König richtete, alle Refusanten (welche die königliche Suprematie in Kirchensachen nicht anerkannten) zehn Meilen weit von der Hauptstadt zu verbannen, sie am Messehören zu hindern und alle gegen sie gegebenen Strafgesetze zu vollziehen.

Unter Karl I. (1625—1649) war das Erste, was das Parlament 1625 zu Tage förderte, eine sogenannte fromme Petition des Unterhauses, der König, der doch mit einer katholischen Prinzessin verheirathet war, möge alle bestehenden Gesetze gegen katholische Refusanten und Missionäre sogleich in Vollzug setzen. Während des Kampfes, in dem zuletzt Karl I. unterging, und eine kurzdauernde Republik gegründet wurde, erging einmal die Anordnung, zwei Drittheile des beweglichen und unbeweglichen Vermögens jedes Katholiken, denen man von der antiköniglichen Seite aus die Veranlassung des Krieges zuschrieb, solle in Beschlag genommen und zum Besten der Nation verwendet werden.

Während der Dauer der Republik erging am 26. Februar 1650 eine Parlamentsakte, welche Allen, die katholische Priester und Jesuiten aufspürten und nachwiesen, eine gleiche Belohnung anbot, wie man sie früher denen gewährt hatte, welche Straßenräuber zur Haft gebracht hatten. In der neuen Verfassung, welche am 16. Dezember 1653 Cromwelln das Protektorat übertrug, waren von der religiösen Duldung ausgenommen: die Prälatisten und Papisten und Alle, welche unter dem Deckmantel der Religion ein zügelloses Leben führten.

Diese wenigen Daten mögen als Beweise dienen, mit welcher Beständigkeit in England die Katholiken fort und fort der Verfolgung ausgesetzt waren. Ich will die Zahl dieser Daten nicht mehr vermehren und von den späteren Verfolgungs-

maßregeln ganz schweigen. Schon das ist genug, um zu zeigen, daß z. B. eine Gartenlaube an einem ganz andern Orte, als in Salzburg, Stoff in Hülle und Fülle fände, ihren Lesern rührende und zwar wahrhaft rührende und nützliche Erzählungen zu liefern. Möge man diese Winke beachten!

Pfarrkonkursfragen

vom 11. und 12. Oktober 1864. ¹⁾

Dogmatik.

I. Num Jesus Christus ecclesiam suam pro omni tempore caractere apostoliceitatis distinxit?

Ann. Die Beantwortung dieser Frage wird in einem späteren Hefte, so Gott will, als ein kleiner Aufsatz folgen.

II. Estne celebratio ss. missae vere sacrificialis actus? et quomodo se habet ad oblationem crucis?

Ann. Die Antwort ist in dem unten folgenden Aufsatz: „Die heilige Messe als Opfer Christi“ enthalten.

Moral.

I. Quae cujuslibet peccati est radix, quae sunt ejus in homine fomenta, quae quaque ratione ex peccati radice fomentisque peccata capitalia exoriuntur?

Der Mensch ist als ein Glied der Schöpfung, die der allmächtige Gott nach der seiner unendlichen Weisheit von aller Ewigkeit her vorschwebenden Idee in und mit der Zeit aus dem Nichts ins Dasein gerufen hat, dem Gesetze unterworfen, durch welches der höchst weise und höchst heilige Gott von aller Ewigkeit her den Geschöpfen die ihrer Natur gemäße und entsprechende Ordnung bestimmte und festsetzte. Als Geschöpf hat demnach der Mensch wie jedes andere Geschöpf zur Verherrlichung seines

¹⁾ Zahl der Konkurrenten: 4 Welt- und 3 Ordenspriester.

Schöpfers zu dienen; als Geschöpf aber, das aus einem einfachen, unsterblichen, Gottes Ebenbild darstellenden Geiste und einem sinnlichen, sterblichen, der Körperwelt entnommenen Leibe zusammengesetzt ist, hat der Geist als das höhere Element in ihm die Oberherrschaft über den Leib als das niedere Element zu führen und erscheinen alle Geschöpfe, die eines Geistes entbehren und der bloßen Körperwelt angehören, als unter ihm stehend und einer niederen Sphäre angehörend ihm unterworfen. Seiner Natur gemäß hat also Gottes Wille den Menschen an eine Ordnung gebunden, deren Ziel und Endzweck Niemand anderer ist als Gott selbst, und die bestimmte Verhältnisse des Menschen zu Gott als seinem Schöpfer und Ziele, zu sich selbst, als aus einem höheren und niederen Elemente bestehend, und zu den übrigen Geschöpfen in sich schließt, von denen er jene, die wie er der Geister- und Körperwelt zugleich angehören, als seines Gleichen anzuerkennen und zu achten, dagegen jene, die in das Bereich der bloßen Körperwelt gehören, als auf einer niederen Stufe stehend, als Mittel zur Erreichung seines ihm gesteckten Zieles anzusehen hat.

Hat nun auf diese Weise Gott dem Menschen schon von Natur aus eine bestimmte Ordnung (die natürliche) vorgezeichnet, so hat Gottes unendliche Liebe und Freigebigkeit nach dem Zeugnisse der Offenbarung denselben in Adam auf eine noch weit höhere Stufe gestellt und in eine die natürliche Ordnung weit überragende, die übernatürliche Ordnung gesetzt, deren Ziel und Endzweck zwar ebenfalls Gott aber in ganz besonderer übernatürlicher Weise ist, die besondere Verhältnisse des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu anderen Menschen in sich schließt, die keineswegs schon in der bloßen Natürlichkeit des Menschen liegen, und die besondere übernatürliche (Gnaden-) Mittel zur Erreichung dieses übernatürlichen Zieles an die Hand gibt. — Da es zur Beantwortung der vorliegenden Frage nicht nothwendig ist, so wollen wir auf die nähere Darstellung dieser übernatürlichen Ordnung selbst nicht eingehen. Für unsern Zweck

genügt es, auf das Bestehen dieser beiden Ordnungen, der natürlichen und übernatürlichen, in die der Mensch theils schon seiner Natur nach, theils durch die besondere Liebe Gottes gesetzt wurde, hingewiesen zu haben. — Der Mensch ist also von Gott an eine bestimmte Ordnung gebunden worden, jedoch nicht in der Weise, daß er mit Naturnothwendigkeit den Gesetzen dieser Ordnung nachkommen und das gesteckte Ziel naturnothwendig anstreben müsse; dieses gilt nur von den unvernünftigen, der bloßen Körperwelt angehörigen Geschöpfen, die mit unabwieslicher Nothwendigkeit den physischen Gesetzen gehorchen und so naturnothwendig ihrem Ziele zusteuern; der Mensch hingegen ist ein vernünftiges Geschöpf, er besitzt Vernunft und freien Willen und daher ist die Ordnung, in die er gesetzt ist, für ihn keineswegs eine zwingende, unabwiesliche Norm, sondern sie tritt mittelst der Vernunft und des Gewissens seinem freien Willen nur als eine Aufforderung gegenüber, er solle sich ihr als seiner Natur und seinem Wesen gemäß, als von Gott seinem Schöpfer und Ziele festgesetzt und gewollt, in freier Willens-thätigkeit hingeben (moralisches Gesetz), und stellt ihm im Falle des Beistimmens entsprechenden Lohn, im entgegengesetzten Falle aber entsprechende Strafe vor (moralische Nothwendigkeit); es ist aber nach dem Zeugnisse des unmittelbaren Bewußtseins und der Erfahrung immerhin in der Macht seines freien Willens gelegen, seine Zustimmung zu versagen, die von Gott gesetzte Ordnung zu negiren und ihr entgegentreten, sich von Gott als seinem letzten Ziele und Endzwecke abzuwenden. Diese freiwillige Negirung der von Gott gesetzten Ordnung, dieses Entgegentreten des menschlichen Willens gegenüber dem moralischen Gesetze ist es nun, was man Sünde nennt; daher definirt der heil. Thomas dieselbe als einen voluntarius recessus a lege Dei ¹⁾ und der heil. Augustin als dictum, factum vel concupitum contra legem Dei aeternam. ²⁾

¹⁾ 1. 2. 9. 72. ar. 1.

²⁾ 1. 22. contra Faustum c. 27.

Haben wir demnach das Wesen der Sünde bereits im Allgemeinen gekennzeichnet und haben wir auch den freien Willen des Menschen als das dieselbe wirkende Prinzip erkannt, so drängt sich uns eine andere Frage auf, woher es nämlich komme, daß der Wille des Menschen diesen Gebrauch oder besser Mißbrauch von seiner Freiheit mache und anstatt der von Gott gesetzten Ordnung sich freiwillig hinzugeben, dieselbe vielmehr negire und ihr entgegentrete, d. h. sündige. In der natürlichen Beschaffenheit des Menschen ist ja nur die Möglichkeit zu sündigen bedingt, und andererseits ist es ja dem Menschen eigen das mit seinem Willen anzustreben, was ihm als zweckgemäß, d. h. als gut erscheint; sollte unter diesen Umständen der Mensch nicht vielmehr Gott als das absolut Gute und das, was Gott als dem Endzwecke gemäß ist, also das moralisch Gute anstreben, d. h. nicht sündigen? Das müßte freilich stattfinden, wenn der Mensch nie darauf vergessen könnte, daß Gott sein wahres Ziel, sein eigentlicher Endzweck und somit das dem Willen Gottes gemäße das Zweckgemäße, d. i. das Gute sei, wenn er in Hinsicht dessen, was zweckgemäß, somit gut ist, durchaus keiner Täuschung fähig wäre, wie dieses z. B. bei den Seligen des Himmels der Fall ist, die daher in einer glücklichen Nothwendigkeit, die aber nach dem Gesagten nichts Anderes ist als der höchste Grad wahrer, durchaus von keiner Täuschung mehr abhängigen sittlicher Freiheit, Gott als ihr Ziel und ihren Endzweck und das diesem Endzwecke gemäße, das moralisch Gute anstreben. Der Mensch aber, so lange er hier auf Erden weilt, so lange er so zu sagen zwischen Himmel und Erde mit einem Fuße im Geisterreiche, mit dem andern im Naturreiche steht, kann die Stimme seiner Vernunft und seines Gewissens falsch verstehen oder ganz und gar überhören, kann also sich in Betreff seines wahren Endzwecks und somit des wahrhaft Zweckgemäßen, des Guten, mehr oder weniger täuschen oder wenigstens darauf mehr oder weniger vergessen, so daß er nicht den unsichtbaren, ihm ferner stehenden

Gott, sondern vielmehr sein von ihm unmittelbar erfaßtes, ihm zunächst liegendes Selbst als Endzweck setzt und daher alles außer ihm Befindliche als Mittel zur Förderung des eigenen Ich als ihres Zweckes bezieht und das diesem eigenen als Endzweck gesetzten Ich Zweckgemäße als gut ansieht . . . dieses demnach mit seinem Willen anstrebt. Und dieses geschieht denn bei der Sünde und zwar in vollendetem Grade bei der Todsünde, wo in mehr oder weniger bestimmter Weise Gott als das eigentliche Ziel des Menschen ausgeschlossen und dagegen das eigene Ich als das Zentrum des Strebens gesetzt und statt auf Gott Alles mehr oder weniger auf das eigene Ich bezogen wird, in unvollendetem Maße bei der läßlichen Sünde, wo das wahre Zentrum selbst nicht verrückt wird, sondern das Ich, indem es an sich zu sehr festhält, nicht in vollendeter Weise nach Gott als dem Zentrum hinstrebt.¹⁾

So ist also der eigentliche Grund, dem die Sünde entwächst, die wahre Wurzel, der die Sünde entspringt, die eigentliche Quelle, aus der sie entspringt, die unordentliche Liebe des Menschen zu sich selbst, die Selbstsucht (*φιλαυτία*), die den Menschen die von Gott gesetzte Ordnung umstoßen, an die Stelle Gottes sich selbst als das Zentrum, das Ziel und den Endzweck alles Bestrebens setzen, also sich selbst zum Gott oder sich Gott gleich machen läßt, wie wir dieses gleich bei der ersten Sünde in den Worten der Schlange ausgedrückt sehen²⁾: „Eritis sicut dii.“ Sehr treffend sagt in dieser Hinsicht Fuchs³⁾: „Alle Sünde muß auf die Verkehrung des Willens, auf die Selbstsucht, diesen konzentriertesten Ausdruck des Bösen, zurückgeführt werden. — Die wirkende Ursache in allen Erscheinungen und Gestalten des Bösen ist die Selbstsucht; sie macht das Böse zum Bösen, die Sünde zur Sünde; so weit ihre Herrschaft reicht, reicht das Reich des sittlichen Verderbens. Diese verderbliche

¹⁾ Cf. Thom. 1. 2. 9. 72. ar. 5.

²⁾ Gen. 3, 5.

³⁾ System der christlichen Moral. S. 141.

Macht entfaltet ihr Unwesen und ihre verkehrende Richtung in einem unseligen Fortschritte und durchdringt und umschlingt wie eine Wucherpflanze alle Seiten und Verhältnisse des menschlichen Lebens und Strebens.“ Und Dieckhoff ¹⁾ schreibt: „Studium si a Christo diligendo et imitando deflectitur, necessario fit prave autonomum, quod in absoluto sui ipsius cultu sive in persequenda ad suum solius arbitrium felicitate consistit.“ Dasselbe hat übrigens schon der heil. Thomas gelehrt, indem er in seiner Summa schreibt ²⁾: „Propria et per se causa peccati accipienda est ex parte conversionis ad commutabile bonum; ex qua quidem parte omnis actus peccati procedit ex aliquo inordinato appetitu alicujus temporalis boni; quod autem aliquis appetat inordinate aliquod temporale bonum, procedit ex hoc, quod inordinate amat seipsum: hoc enim est amare aliquem, velle ei bonum. Unde manifestum est, quod inordinatus amor sui est causa omnis peccati.“ So wäre denn der erste Theil der vorliegenden Frage beantwortet: Die Wurzel jeder Sünde ist nichts anderes, als der falsche Egoismus, die ungeordnete Liebe seiner selbst, die Selbstsucht.

Welche sind nun aber die Fomente der Sünde, deren Nahrungs- und Zündstoffe im Menschen selbst?

Wurzelt die Sünde des Menschen in der ungeordneten Liebe seiner Selbst, d. h. macht der Sünder anstatt als das Centrum seines Strebens Gott zu setzen, und sich und alles andere auf Gott als auf sein Ziel und seinen Endzweck zu beziehen, sich selbst zum Centrum und bezieht er Alles auf sich selbst, so kann der Mensch, da er aus einem geistigen und leiblichen Theile besteht in seinem Streben zunächst seinen Geist oder seinen Leib als Mittelpunkt vorgesezt haben und Alles andere anstreben, je nachdem es ihm entweder für seinen Geist oder für seinen Leib als zweckgemäß, d. h. für ihn gut er-

¹⁾ Compend. ethicae christianae catholicae. Paderbornae 1864. p. 98.

²⁾ 1 2. 9. 77. ar. 4.

scheint. — Insofern aber der Geist zum Mittelpunkt des Strebens gemacht wird, d. h. der Geist seine eigene Ehre, seine Verherrlichung, seinen Ruhm selbstständig und eigenmächtig anstrebt, erhebt er sich unmittelbar über Gott, dem allein Ehre gebührt, zu dessen Verherrlichung allein alle Geschöpfe, also auch der Mensch zu dienen hat; insofern aber der Leib zum Mittelpunkt des Strebens gemacht wird, d. h. der Mensch die seiner Sinnlichkeit entsprechenden Objecte in selbstständiger und eigenmächtiger Weise anstrebt, erhebt sich unmittelbar der Leib über den Geist, dem er als das niedere Element seiner Natur nach untergeordnet sein sollte, und mittelbar über Gott, da es Gottes Anordnung ist, daß der Leib dem Geiste unterthan sei.

Ist nun im Menschen seiner natürlichen Beschaffenheit nach der Geist Gott, der Leib dem Geiste untergeordnet und halten sich Geist und Leib in Hinsicht ihres Strebens und Begehrens zum Mindesten das Gleichgewicht, und ist dieses natürliche Verhältniß der Unterordnung durch die übernatürliche Gnade in Adam noch besonders befestigt und gekräftigt und das Begehren des Leibes dem Geiste geradezu fest unterworfen worden,¹⁾ so wurde dieses mit dem Falle Adams im Paradiese anders. Seitdem sich in Adam zum ersten Male der Geist gegen Gott empörte, hat sich auch das Fleisch gegen den Geist empört, hat auch der Leib dem Geiste gegenüber sein Begehren geltend gemacht,²⁾ und da denn der sinnliche Leib mit der sinnlichen Außenwelt außerhalb des Menschen im näheren und unmittelbareren Verbande steht, so konnte es nicht anders geschehen, als daß die Dinge der Außenwelt dem Menschen nunmehr vorzugsweise in der Weise begehrenswerth erschienen, als sie entweder unmittelbar dem Begehren des Leibes als Mittel zum Zwecke entsprachen, oder mittelbar dem Geiste bei seinem eigenmächtigen und selbstsüchtigen Streben nach Ehre und Ruhm dienlich und förderlich sich darstellten. So war demnach der Sünde Adams das unge-

¹⁾ Cf. Gen. 2, 25.

²⁾ Gen. 3, 7.

ordnete Begehren des Fleisches (*concupiscentia carnis*) und das ungeordnete Begehren nach den Dingen außerhalb dem Menschen (*concupiscentia oculorum*) gefolgt und auch das ungeordnete Begehren des Geistes, welches zunächst der ersten Sünde zu Grunde lag und das die schlaue Schlange als die Achillesferse des ersten Menschen zum Gegenstand ihres Angriffes machte, und in listiger Weise erregte,¹⁾ konnte sich nun um so leichter und um so heftiger geltend machen, da jetzt auch die Dinge der Außenwelt in dieser Hinsicht ihren Einfluß auf den Geist ausüben (*superbia vitae*). Nun diese dreifache durch die Sünde Adams hervorgerufene und verstärkte Koncupiszenz, die mit der Erbsünde auf alle Menschen übergeht²⁾ und auch nach eingetretener Wiedergeburt, nach erlangter Rechtfertigung zurückbleibt,³⁾ ist es, die der Selbstsucht fortwährend im Menschen Nahrung gibt, die dieselbe erregt und entflammt, den Geist oder den Leib, das Fleisch, als Mittelpunkt des Strebens setzen und die Dinge der Außenwelt in der Weise anstreben heißt, als sie in der einen oder andern Hinsicht als passende Mittel zum Zwecke erscheinen. Darum sagt der Apostel⁴⁾ so bezeichnend: „*Omne quod est in mundo, concupiscentia carnis est et concupiscentia oculorum et superbia vitae.*“ Die Fleischelust, die Augenlust und die Hoffart des Lebens sind also die Fomente, die Nahrungs- und Zündstoffe der Sünde, sie sind die drei Formen, in denen die Selbstsucht im Menschen sich geltend macht und den Umsturz der von Gott gesetzten Ordnung zu Stande bringt. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese Koncupiszenz für sich schon Sünde ist, obwohl der Apostel dieselbe einfach Sünde nennt, da derselbe damit nach der Lehre der Kirche⁵⁾ nur ihren Ursprung und ihren Zielpunkt bezeichnen

¹⁾ Gen. 3. 2 — 5.

²⁾ Cf. Trid. ss. 5. can. 1. 2.

³⁾ Cf. Trid. ss. 5. can. 5.

⁴⁾ 1. Joan. 2. 16.

⁵⁾ Cf. Trid. ss. 5. can. 5.

will, und wie oben schon gezeigt wurde, das letzte wirkende Prinzip der Sünde nur der freie Wille des Menschen ist, weshalb auch der Apostel Jakobus sagt: „Concupiscentia, cum conceperit (d. i. nachdem der Wille sich ihr hingegeben, gleichsam seinen Samen ihr gegeben hat) parit peccatum“¹⁾; sondern in Folge dieser Koncupiszenz wird nur das Sündigen dem Menschen leicht, insoferne er nunmehr um so leichter sich über sein wahres Ziel und über das wahrhaft Gute täuscht oder darauf leichter vergißt und demnach die Selbstsucht leichter ihre Herrschaft geltend machen kann. Andererseits macht aber durchaus dieselbe die Sünde zu keiner Nothwendigkeit, da nach der Lehre der Kirche²⁾ auch in der gefallenen Natur des Menschen die Freiheit des Willens vorhanden ist, der Wille somit den Anreizungen derselben widerstehen kann und der Mensch somit nur aus eigener Schuld der von Gott gesetzten Ordnung entgegentritt; auch ist die Täuschung oder das Vergessen des Menschen auf sein wahres Verhältniß wenigstens bei den ersten Sünden eben nur die Folge großer Nachlässigkeit und daher selbst schwer schuldbar, indem in der Regel, da das Gewissen noch wach und lebendig ist, bei weiteren und häufigeren Sünden aber, in deren Folge die Begierlichkeit immer mehr entflammt und das Gewissen abgestumpft wird und somit dem Menschen das Sündhafte als das seinem als Zweck gesetzten Ich Gemäße anstrebbarer erscheint, so daß er mit immer größerer Bestimmtheit und hellerem Bewußtsein die von Gott gesetzte Ordnung umstößt, nur eine Wirkung der vielen früheren Sünden und daher eben nur um so verdammenwerther und schuldbarer, durch je mehr vorausgegangene Sünden dieser Zustand herbeigeführt wurde.

So wäre denn auch der zweite Theil der Frage erschöpfend beantwortet; bevor wir aber zum dritten Theile derselben übergehen, sei noch eine Stelle aus Dieckhoff's Compendium angeführt, in der kurz und treffend das Verhältniß der Koncupiszenz

¹⁾ Jac. 1. 15.

²⁾ Cf. Trid. ss. 6. can. 5. 6.

im Menschen zur Sünde dargestellt wird: „Peccati duae species quasi principales sunt, quoniam in homine cultus sui ipsius seu autonomum felicitatis studium duabus potissimum formis existere potest, quarum altera in superba sui ipsius elatione altera in sordida sui abjectione consistit. Etenim animus hominis, Deo servire nolens, aut hoc potissimum studet, ut alii homines sibi serviant, ergo excellentiam quamdam et praestantiam affectat, quibus alii ad suam venerationem et cultum commoveantur, aut se ipsum naturae inferiori quasi in servitutem tradit, quod quidem item duplici modo fieri potest, vel carnis libidinibus obsequendo vel habendi cupiditati se mancipando.“ ¹⁾ Nach dem bisher Gesagten ist also die Wurzel der Sünde die Selbstsucht, die Fomente der Sünde aber, die die Selbstsucht nähren und entflammen, sind die Fleischeslust, die Augenlust und die Hoffart des Lebens.

Welche sogenannten Hauptsünden aber und in welcher Weise entspringen sie aus dieser Wurzel und diesen Fomenten der Sünde?

Die Selbstsucht des Sünders setzt unmittelbar entweder das geistige oder das leibliche Ich d. i. den Geist oder das Fleisch als Ziel und Endzweck. Ist nun das erstere der Fall, so tritt die concupiscentia spiritus, d. i. die superbia vitae als thätig und mitwirkend auf und zwar positiv, indem sie die eigene Auszeichnung und Erhabenheit dem Willen als um seiner selbst willen anstrebenswerth vorhält, und so entsteht die Hauptsünde des Stolzes, die um so größer wird, je bestimmter und ausgesprochener die eigene Ehre als das Ziel und der Endzweck hingesezt und je weiter bis zur Verachtung des Nebenmenschen und Gottes fortgeschritten wird; — negativ, insofern sie den Widerstand von Seite eines anderen als eine Beeinträchtigung und Verletzung der eigenen Ehre erscheinen läßt und so die Hauptsünde des Zornes erzeugt, demzufolge der ganze Mensch

¹⁾ Comp. ethic. mor. cath. p. 104.

bei dem geringsten Widerstande in heftiger, unordentlicher Weise erregt wird oder noch weiter gehend den vermeintlich seiner Ehre angethanen Schimpf zu rächen sucht. Setzt aber die Selbstsucht unmittelbar und zunächst das leibliche Ich zum Endzwecke, so schürt den Brand die *concupiscentia carnis* u. z. positiv, indem sie entweder die Lust geltend macht, die mit der Befriedigung des Triebes nach Erhaltung des Individuums, d. i. mit dem Essen und Trinken verbunden ist und so zu der Hauptsünde des Fraßes und der Völlerei Veranlassung gibt, in der der Mensch in mehr oder weniger ungeordneter, seiner vernünftigen Natur unwürdigen Weise dem Essen und Trinken sich hingibt; oder indem sie das Feuer der Wollust anfacht, die die Befriedigung des Triebes nach Erhaltung der Spezies in sich schließt, und so zu der Hauptsünde der Unzucht anregt, der zu Folge der Mensch in ungeordneter, dem Willen Gottes und der Bestimmung des Menschen widersprechender Weise diesen Trieb nach Erhaltung der Spezies zu befriedigen sucht und mehr oder weniger sich von den Reizen der Wollust umstricken und umgarnen läßt; — negativ, insoferne sie alles zurückweist, was dem Fleische keine Annehmlichkeit bereitet und so die Hauptsünde der Trägheit hervorbringt, die den Menschen jede Anstrengung, jede Mühe und Arbeit fliehen und namentlich von dem Ueberirdischen und Himmlischen als dem Irdischen und sinnlichen und fleischlichen direkt entgegengesetzt mit Ekel und Abscheu sich abwenden läßt. Damit haben wir denn das Walten der Selbstsucht dargestellt, wie sie unter dem Einflusse der Hoffart des Lebens und der Fleischeslust zunächst in der Hinsicht auftritt, daß sie das Zentrum der von Gott gesetzten Ordnung verrückt, daß sie anstatt Gottes das eigene Ich des Menschen zum Ziel und Endzwecke macht. Das Verrücken des Zentrums hat aber nothwendig auch eine Umgestaltung der Peripherie nach sich; die Objekte der Außenwelt erscheinen nämlich als Mittel nicht mehr auf Gott als den eigentlichen Zweck des Menschen, sondern auf das eigene

Ich als den neuen selbst gewählten Zweck bezogen und da ist es denn die *concupiscentia oculorum*, die Augenlust, die die Dinge der Außenwelt gemäß dieser neuen, selbst eigenmächtig gemachten Ordnung dem leiblichen oder geistigen Ich zweckgemäß und somit gut den Willen vorhält und so das Material zur Sünde liefert, einerseits positiv, insoferne sie die irdischen Güter als passende Mittel zum selbstgewählten Zwecke anstreben heißt und so die Hauptsünde des Geizes veranlaßt, demzufolge der Mensch in unordentlicher Weise nach dem Besitze der zeitlichen Güter strebt oder in unordentlicher Weise an dem Besitze derselben haftet, anderseits negativ, insofern sie den Besitz irdischer Güter in anderen als dem eigenen Wohl nachtheilig erscheinen läßt und so die Hauptsünde des Neides hervorruft, demzufolge sich der Mensch über den Besitz irgend eines Gutes von Seite eines anderen Menschen betrübt, da er darin nur eine Beeinträchtigung des eigenen Wohles erblickt.

Das also sind die sieben Hauptsünden, so genannt, weil aus denselben all die anderen mannigfaltigen Sünden hervorgehen und sich auf diese sieben als ihre Stämme zurückführen lassen; das ist der Zusammenhang, in welchem sie mit der Selbstsucht und der dreifachen Koncupiszenz, der Fleischeslust, Augenlust und Hoffart des Lebens stehen, das ist die Art und Weise, in der dieselben aus der Wurzel und den Fomenten der Sünde sich entwickeln, in der aus der einen Wurzel, der Selbstsucht, genährt und gehegt von der Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens, das siebenköpfige Ungeheuer der Sünde hervorstreicht, das so viel Unheil auf der Welt anrichtet und so viele Menschen dem zeitlichen und ewigen Verderben überliefert.

Zum Schlusse sei noch kurz die Art und Weise angeführt, wie der heilige Bonaventura die Entwicklung der sieben Hauptsünden darstellt. „Fällt der Wille, sagt er, ¹⁾ von der

¹⁾ Brev. loq. P. III. c. 9.

Ordnung ab, so geschieht es dadurch, daß er entweder nach dem verlangt, was er nicht verlangen soll, oder aber vor dem zurückflieht, vor dem er nicht fliehen soll. Das Gut nun, nach dem der Wille auf ungeordnete Weise verlangt, kann nur ein wandelbares sein, in uns ein Vorzug des Selbstes, in den sich die Hoffart verliebt, außer uns der Reichthum, dem der Geiz nachhängt, unter uns ein sinnlich reizendes Gut, das zur Erhaltung des Individuums oder zur Fortpflanzung des Geschlechtes geordnet ist, von denen jenes durch die Unmäßigkeit, dieses durch die Anzucht mißbraucht wird. Flieht der Wille vor dem zurück, wovor er nicht fliehen soll, so ist es entweder das scheinbare Gut des Nächsten, was ihn verwundet, oder der Angriff des Anderen, was ihn zum heftigen Widerstande reizt, oder eine große Beschweriß, die ihn zurückschreckt. Im ersten Falle ist es Neid, was ihn peinigt, im zweiten Zorn, was ihn empört, im dritten Trägheit, was ihn gefangen hält.“

II. Quid intelligitur sub simonia, quae de ea sequenda sunt principia? ¹⁾

III. Carolus in favorem Fabiani, nepotis sui, testamentum condiderat. Sed Florianus, alter nepos, Carolo refert, Fabianum pluries irreverenter de ipso locutum fuisse. Quare testator, ira inflammatus, testamento dilacerato Florianum haeredem instituit et paulo post e vivis excessit. Hinc quaeritur a) an et quando ad restitutionem teneatur ille, qui impedit, quominus alius beneficium aliquod consequatur, et b) an Florianus Fabiano haereditatem restituere debeat?

Die Restitution wird von der Verletzung der dem Nächsten strengen schuldigen Gerechtigkeit (justitia commutativa) d. i. von der Verletzung der dem Nächsten sei es von Natur aus, sei es in Folge positiver Gesetze oder durch Verträge und Quasi-Verträge bestimmt und streng zukommenden Rechte (jura stricta) bedingt.

¹⁾ Da diese selbe Frage bereits in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1855 S. 651—669) beantwortet erscheint, so wird hier nur darauf hingewiesen.

Wenn demnach Jemand verhindert, daß ein Anderer irgend ein Gut erhalte, so kann von einer Restitutionspflicht nur dann die Rede sein, wenn dabei die *justitia commutativa* oder ein *jus strictum* verletzt wurde, wenn also diese Verhinderung in ungerechter Weise geschehen ist. Dieses wird aber der Fall sein, wenn der Andere auf dieses Gut ein strenges, bestimmtes Recht besaß und zwar da auch dann, wenn die Verhinderung durch an sich erlaubte und gerechte Mittel, z. B. durch Bitten, Rath u. s. w. geschah, oder aber, wenn der Andere zwar kein strenges Recht auf die betreffende Sache hatte, aber derselbe an der Erlangung derselben durch schon an sich ungerechte und unerlaubte Mittel, z. B. Gewalt, Betrug, Verleumdung, Einjagung großer Furcht u. s. w. verhindert wurde, denn auch in diesem Falle erscheint der Andere auf ungerechte Weise beschädigt, da er ja, wenn er schon nicht auf die betreffende Sache selbst ein bestimmtes Recht hatte, doch dieses *jus strictum* besitzt, daß ihn Niemand durch ungerechte und unerlaubte Mittel an der Erlangung einer Sache hindere; somit erscheint die *justitia commutativa* verletzt und der ungerechte Beschädigter demnach restitutionspflichtig. Hatte aber der Andere kein striktes Recht auf dieses Gut und geschah die Verhinderung nur durch an sich erlaubte Mittel, wenn auch aus Haß oder in der Absicht zu schaden, so ist keine Restitutionspflicht vorhanden, da weder materiell noch formell eine ungerechte Beschädigung wirklich statt fand und somit nur die Pflicht der Nächstenliebe, nicht aber der Gerechtigkeit verletzt wurde.¹⁾

Was also den vorliegenden Fall anbelangt, so erscheint Florian verpflichtet, dem Fabian die Erbschaft zu restituiren, da er denselben, wenn er auch kein *jus strictum* darauf besaß, an der Erlangung derselben nur durch Anwendung ungerechter Mittel hinderte. Doch nehmen manche den

¹⁾ Cf. Scavini theol. mor. t. II. p. 413.

Fall aus, wenn hiebei keine Verleumdung, sondern eine bloße Ehrabschneidung angewendet worden wäre. ¹⁾ Gewiß ist es, daß Florian nicht restituiren dürfte, wenn er dem Erblasser die wahren Fehler des Fabian und zwar ohne absichtliche Uebertreibung und Vergrößerung nur in der Absicht geoffenbart hätte, damit derselbe seine Wohlthaten nicht an einen Unwürdigen verschwende, da alsdann durchaus keine ungerechte Beschädigung stattgefunden hätte. ²⁾ Sp.

Paraphrase

der Epistel am 4. Sonntage nach Ostern. (Jac. I, 17 — 21.)

Jakobus hat die Meinung, daß Versuchungen von Gott stammen, als Irrthum bezeichnet, und nachdem er die wahre Quelle derselben, nämlich die eigene böse Lust, angegeben, weist er das Falsche der obigen Meinung aus der Idee Gottes nach, kraft deren er nur des Guten, nicht aber auch des Bösen Quelle ist.

v. 17. Alles, was wir an geistigen Gütern und Heilsgaben besitzen, stammt vom Himmel, kommt vom gütigen Gotte her, der der Urquell aller Gnadeneinstrahlungen — eine wahre Geister Sonne — ist, in dessen Lichtnatur kein Zu- oder Abnehmen Statt hat, noch sonst ein Wechsel, so daß auch etwas geistig Drückendes, wie eure Versuchungen von ihm ausgehen könnte.

v. 18. Unter seinen Gnaden steht oben an, daß er uns aus freiem Entschlusse ohne unser Verdienst das Leben der Gotteskinder geschenkt hat vermittelt der christlichen Lehre, so daß wir den ersten Rang unter seinen Geschöpfen einnehmen.

v. 19. Eine so hohe Gnadenstufe verlangt auch eine entsprechende Gemüths- und Willensverfassung. Es sei deshalb jedermann schnell bereit, die geoffenbarte Lehre anzuhören, dränge sich aber nicht Anderen zum Lehrer auf, und erheize sich nicht in Lehrstreitigkeiten. ³⁾

¹⁾ Gury, cas. consc. N. 427, in der Note 1.

²⁾ Scav. t. II. p. 413. — Gury cas. consc. N. 635.

³⁾ Nach dem griechischen Texte: ὅστε, ἀδελφ... nicht nach der vulgata, die übersetzt: scitis, fratres... und somit ὅστε gelesen hat.

v. 20. Denn wo nur ungezügelte überwallende Naturkraft zum und im Handeln treibt, da kommt eine vor Gott gerechte und wohlgefällige That nicht zu Stande.

v. 21. Darum leget ab jede sittliche Unreinheit, und beschneidet den schädlichen Auswuchs des bösen Willens; die Glaubenslehre, die ihr als edlen Keim in's Herz aufnahmet, laffet auf euch einwirken, dann wird sie eure Seelen zum Heile führen.

W.

Pastoral.

I. Aus welchen Akten besteht die nächste Vorbereitung auf einen homiletischen Vortrag?

II. Worin besteht die zur Gültigkeit der Absolution notwendige Vollständigkeit der Beicht?

Predigt: „So wird auch mein himmlischer Vater mit euch verfahren, wenn ihr nicht ein Jeder seinem Bruder vom Herzen verzeihet.“ Matth. 18, 35.

Katechese über die Eigenschaft Gottes: höchst weise.

Kirchenrecht.

I. Concordatorum notio, natura et effectus?

II. Quid valet in terris austriacis de religiosa prolium illegitimarum educatione, ubi una pars genitorum catholica, altera protestantica est?

III. Welche Ehehindernisse entspringen aus der Schwägerschaft?

Die heilige Messe als Opfer Christi. ¹⁾

Das Opfer.

Wenn wir die heilige Eucharistie in der Bedeutung eines Opfers darstellen wollen, so wird es nicht genügen, durch Vergleichung der historischen Opfer des Alterthums künstlich eine Definition zu bilden, und sie dann auf die Eucharistie anzuwenden. Ein so abstrahirter Begriff wird nothwendig Wesentliches und Zufälliges miteinander vermengen, um so mehr als zum voraus alle Opfer des Alterthums nur als unvollkommene Darstellung der eigentlichen Opferidee gelten können. Es wird also nothwendig sein, unmittelbar auf diese Idee des Opfers und ihre einzige vollkommene Darstellung in der Geschichte zurückzugehen.

Die Idee des Opfers wird in der Idee der Schöpfung selbst liegen. Gott hat die Welt für sich geschaffen, also ist sie nur für ihn; Gott hat insbesondere den Menschen als Herrn der Schöpfung für sich geschaffen, also ist er nur für ihn, er ist sich selbst ihm schuldig. Gott hat aber den Menschen frei geschaffen, und ihm die Natur unfrei hingegeben, damit er mit Freiheit nur für Gott sei, und in seinem freien Geiste die ganze Natur auf Gott beziehe. Der Mensch erfüllt also seine Idee, wenn er nicht sich selbst sucht, nicht um seiner selbst willen da ist, sondern sich ganz mit Freiheit Gott hingibt, Gott zum Ziele aller Bewegungen seines persönlichen Lebens macht: und diese volle Hingabe des ganzen Lebens an Gott ist die Liebe. Das

¹⁾ Wir entnehmen diesen Aufsatz einem uns nur abschriftlich vorliegenden Programme, welches der hochw. Herr Dr. V. Weinhart im Jahre 1847 zu Freising veröffentlichte. Als Programm dürfte diese Arbeit etwa verschollen sein; uns sprach sie aber im Wesentlichen so an, daß wir die Erinnerung wieder auffrischen wollten. Der Herr Verfasser hat hiezu sehr gerne seine Einwilligung gegeben und erklärt, er halte den Inhalt der Hauptsache nach auch jetzt noch fest.

menschlische Leben als aus der Einheit als Geist und Leib hervorgehend, wird nothwendig auch nach außen gerichtet sein; der Geist lebt nur durch den Leib, und der Leib lebt in dem Geiste. So wird also der Geist sein inneres Leben der Liebe durch den Leib realisiren, indem er in der Natur und durch sie Gott erkennt, und in bildender Kraft die ganze Natur zur Darstellung und zum Bilde seiner Gottbegeisterung macht. Diese Hingabe des Lebens nach allen seinen Beziehungen an Gott ist die Idee des Opfers. —

Dieses Opfer des Lebens hat der Mensch in der Sünde Gott versagt, und einmal versagt, ist es für die ganze Menschheit zur Unmöglichkeit geworden. Aber bei dem vollen Gefühle dieser Unmöglichkeit blieb dem Menschen das Bewußtsein, daß er sich selbst Gott schuldig sei, und diese Anerkennung der Schuld, die Anerkennung der obersten Herrschaft Gottes über alle Kreatur war das Einzige, was er Gott bieten konnte, anstatt der thatsächlichen Hingabe seines Willens in vollkommener Liebe. Anstatt daher das ganze Leben in allen seinen Beziehungen ein freies Opfer an Gott sein zu lassen, blieb das Opfer auf einzelne Akte beschränkt, die nur Darstellung jenes Bewußtseins waren, daß Alles und vor Allem der Mensch Gott gehöre.¹⁾ All' diese Opfer waren stellvertretend; anstatt sich selbst Gott zu geben, gab der Mensch einen Gegenstand der Natur; anstatt das zu opfern, was er war, opferte er das, was er hatte.

Es kommt aber noch ein neues Moment hinzu, durch das die Darstellung der Opferidee wesentlich modifizirt wird. Durch die Sünde tritt ein neuer Rechtstitel in die Schuld des Lebens an Gott: der Mensch soll nicht bloß leben für Gott, sondern er soll sterben. Im Momente der vollbrachten Sünde hat die menschlische Natur den Grund und das Recht der Existenz verloren; denn wenn sie nur da ist für Gott, so hat sie kein Recht mehr zum Dasein, sobald sie gegen Gott ist. Sie hat sich da-

¹⁾ Significat sacrificium quod offertur exterius interius spirituale sacrificium, quo anima se ipsam offert Deo. S. Thom. S. 22. q. 85. n. 2.

durch selbst in den Gegensatz mit dem Grund alles Seins gesetzt — sie hat sich selbst negirt. — Besteht also die menschliche Natur nach der Sünde und in der Sünde noch fort, so besteht sie nur aus Gnade: ihr Recht wäre — der Tod. Und wie mit der allgemeinen menschlichen Natur, so verhält es sich mit den einzelnen Personen, die als einzelne Individuen in ihr leben und — sündigen. — Sie bestehen in einer Natur, die dem Tode verfallen ist: ihr natürliches Dasein ist also schon Gnade, in dem Momente aber, wo sich ihr Wille gegen den göttlichen setzt, in der Sünde, verlieren sie auch diesen Anspruch an das Leben; denn wer sich in Widerspruch setzt mit der Quelle alles Lebens, der setzt sich auch in Widerspruch mit der Quelle aller Gnade, er verfällt der göttlichen Gerechtigkeit, und die will den Tod des Sünders.

So muß der Mensch, er mag auf seine Natur oder auf seine Persönlichkeit sehen, in dem Bewußtsein leben, daß er kein Recht hat zu leben, sondern daß über ihn der Tod verhängt ist. Dieß Bewußtsein spricht sich besonders aus in den blutigen Opfern; was der Mensch hier anstatt seiner Gott hingibt, gibt er zuerst dem Tode hin; ja er opfert eigentlich Gott nur das Blut, in dem das Leben des Thieres ist, zum deutlichen Zeichen, daß er Gott ein Leben schuldig ist.

Allein all diese Opfer sind bloß Symbole ¹⁾, sind Darstellungen jenes idealen Menschen, der sich selbst Gott opferte, indem er sein Leben ganz Gott hingäbe, nicht nur in dem Sinne, daß er ganz für Gott lebte, jede Regung seines Willens auf Gott bezöge, sondern besonders dadurch, daß er freiwillig auf sein natürliches Leben verzichtete, und es der Gerechtigkeit preisgäbe, der es verfallen ist durch die Sünde der Natur. ²⁾ Als Symbole des Ideales aber sind sie Vorbilder der künftigen Wirklichkeit.

¹⁾ Augustin. dies. Dei. l. 10 c. 5. Sacrificium ergo visibile invisibilis sacrificii sacramentum, id est, sacrum signum.

²⁾ Unde ipse homo Deo consecratus et Deo votus, in quantum mundo moritur ut Deo vivat, sacrificium est.

Und jenes Ideal ist Wirklichkeit in dem Gottmenschen Jesus Christus. Denn er hat in Wahrheit sich selbst dem himmlischen Vater geopfert und ihm sein Leben ganz dahingegeben. Vom ersten Moment seiner ersten Existenz bis zum letzten, war sein menschlicher Wille dem göttlichen unterworfen, sein Geist lebte in steter Anschauung Gottes, seine ganze äußere Thätigkeit war nur die Offenbarung dieser inneren Hingabe an Gott, und endlich hat er sich freiwillig in den Tod hingegeben, um an die göttliche Gerechtigkeit die Schuld jener Natur zu bezahlen, die er als Gottessohn freiwillig angenommen hatte. So war Christus Opfer im Leben und im Sterben, und in seiner Person hat die Menschheit überhaupt Gott jenes Opfer gebracht, durch das allein sie aus dem Schuldverhältnisse heraustreten und ihre ursprüngliche Idee realisiren konnte. Wie sie daher durch die Schuld ihrer Natur sogar den Anspruch auf das Leben verwickelt hatte, so erlangte sie jetzt durch dieses Opfer einen Anspruch auf alle jene Gnaden, die Gott von Anfang an dem Menschen zugesichert hatte, wenn er ihm das Opfer seines Lebens in freier Liebe brächte.

So ist also das Opfer Christi nicht ein Opfer unter vielen, sondern es ist das Opfer, neben dem es kein anderes für sich bestehendes mehr gibt; es ist die volle Verwirklichung der Idee des Opfers, die rückhaltslose vollkommene Hingabe des Menschen an Gott. Fragen wir daher, inwiefern auch die heil. Eucharistie den Opfercharakter trage, so heißt diese Frage nicht etwa, welche Ähnlichkeit die Eucharistie mit den Opfern des alten Bundes oder gar des Heidenthumes habe, sondern inwiefern und in welcher Beziehung sie das Opfer Christi selbst sei. Denn wenn Christus das Opfer der Menschheit schlechthin ist, so kann nur unter der Voraussetzung der Einheit mit diesem Opfer der Eucharistie der volle Charakter des Opfers im eigentlichen Sinne beigelegt werden.¹⁾ Diese Einheit des Opfers aber hat hin-

¹⁾ „Si nostra oblatio quotidiana alia esset, quam illa in Christo semel oblata: non vera esset.“ Algerus. —

wiederum zu ihrer Voraussetzung die Eucharistie mit der Person Christi, die als reale Gegenwart durch Transsubstantiation von der Kirche festgesetzt und daher von uns hier ohne weitere Erörterung der Beantwortung jener Frage zu Grunde gelegt wird.

S. 1. Die Einheit des Opfers Christi.

Die Säugung des heiligen Meßopfers stützte sich immer besonders auf die Einheit und Vollkommenheit des Opfers Christi am Kreuze, das ein für allemal Gott dargebracht, alle Sünden getilgt und alle Gnade verdient habe. Man berief sich darum auf jene Stellen des Hebräerbriefes 9, 11 — 9, 26 — 10. 10 — 14. 18. wo es deutlich heiße, daß Christus einmal geopfert wurde, ein für allemal am Ende der Zeiten zur Hinwegnahme der Sünde durch sein Opfer erschien, und mit einem Opfer auf ewig die Geheiligten zur Vollendung geführt hat. Somit schien das Meßopfer der Kraft und Bedeutung dieses einen Opfers Eintrag zu thun: war das Kreuzopfer hinreichend zur Vergebung der Sünden, so war das Meßopfer unnöthig; war aber das Meßopfer noch nothwendig, so erschien das Kreuzopfer als ungenügend und Christus hatte ein halbes Werk gethan. Allein gerade die angezogenen Kapitel des Hebräerbriefes geben nach ihrem ganzen Zusammenhange einen festen Standpunkt zur Vereinbarung des Meßopfers mit dem Kreuzopfer, indem sie die Parallele ziehen zwischen dem Opfer Christi und dem vorbildlichen alttestamentlichen Opfer am Versöhnungstage. Denn aus dieser Vergleichung ergibt es sich, daß jenes eine Opfer keineswegs mit dem Kreuzestode abgeschlossen ist, sondern erst mit der Aufnahme Christi in den Himmel seine Vollendung und Wirksamkeit erhält. Es ist daher eine unselige Einseitigkeit, den Begriff des Opfers Christi ganz auf seinen leiblichen Tod zu beschränken, und von diesem allein in abstrakter Ordnung von allen andern Momenten alle Folgen der Erlösung abzuleiten.

S. 2. Die Schlachtung und die Darbringung des Opfers.

Es sind nämlich bei allen blutigen Opfern des alten Bundes zwei wesentliche Bestandtheile nothwendig zu unterscheiden: 1. die Schlachtung des Thieres durch den Opfernden und 2. die Besprengung des Altares mit dem Blute des Opfers durch den Priester. Weit entfernt, daß mit der Tödtung des Thieres das Opfer schon vollendet wäre, wird vielmehr gerade die Blutsprengung als das wesentliche des Opfers bezeichnet und kann daher nur durch den Priester vollzogen werden.¹⁾ Die Tödtung ist gleichsam nur die Zubereitung des eigentlichen Opfermaterials, des Blutes, das nun erst durch den Priester wirklich dargebracht wird. Darum heißt das Blutsprengen geradezu die Opferung matthaena oder nethina d. h. datio, denn in ihr wird Gott gegeben, was in der Schlachtung nur herbeigeschafft ist; durch die Blutbesprengung wird das Opfer erst wirksam.

Es liegt dieß in der Idee des alttestamentlichen Opfers. Als stellvertretendes Symbol des eigenen Lebens gibt der Mensch die Seele des Thieres, die im Blute ist (3 Mos. 7, 11) an Gott hin. Das Geben ist aber seinem Begriffe nach durch das Annehmen bedingt; was nicht angenommen wird, kann ich nicht wirklich geben (auch nach juridischem Begriffe ist die Donatio von der Acceptatio bedingt), und so wird auch die Hingabe der Seele erst in der Annahme vollzogen. Diese Hinnahme von Seite Gottes symbolisirt sich nun eben in der Aussprengung des Blutes an den Hörnern des Altares oder im Heiligthume. Der Altar ist ja das Symbol der segnenden Heimsuchung Gottes 2 Mos. 20, 21 und im Heiligthume und Allerheiligsten wohnt Gott. Was also am Altare, was im Heiligthume, was im Allerheiligsten ist, das gehört Gott, das hat er angenommen und mit sich vereinigt. Vermittelt ist die Annahme durch den Priester.

¹⁾ Bähr. Symbolik des mos. Kultus.

Der Laie, der das Blut seines Opfers in der Schlachtung vergießt, entäußert sich zwar symbolisch seiner Seele, aber ob sie gnädig von Gott angenommen werde, dafür hat er keine Gewähr. Der Priester dagegen ist als solcher schon durch seine göttliche Berufung und Bestellung der Annahme gewiß, was er gibt, ist schon angenommen, denn sein göttlicher Beruf ist die Annäherung, die Vermittlung. 4. Mos. 16, 5.

Die Scheidung und Bedeutung dieser beiden Momente tritt vorzüglich bei jenem Opfer hervor, das auch den Zweck alles Opfers am deutlichsten ausdrückt, bei dem großen Sühnopfer am Versöhnungstage. 3 Mos. 16, 1 — 34. Der Hohepriester mit der Vollgewalt des Priestertums bekleidet, schlachtet den zum Sühnopfer für das Volk bestimmten Boock. Hiemit aber war das Opfer noch keineswegs vollendet, sondern nun folgte erst der wesentlichste Theil der Liturgie, von dem die ganze Feier ihre Bedeutung hatte. Der Hohenpriester ging mit dem Opferblute — das einzige Mal im Jahre — in das Allerheiligste und sprengte es gegen die Bundeslade; und hiemit war erst die Sühnung vollzogen, das Opfer vollbracht. Denn das Allerheiligste und insbesondere die Kapporeth war ja der höchste Ausdruck der offenbarenden Gegenwart Gottes, und indem nun der Hohenpriester so in Gottes Nähe trat, und das Opferblut mit der Kapporeth in Berührung brachte, vereinigte er die Opfernden, das ganze Volk, mit seinem Gotte. Durch diese Erscheinung des Hohenpriesters im Allerheiligsten wurde gleichsam die ursprüngliche Weihe und Heiligung des Volkes Gottes durch das Bundesopfer, 2 Mos. 24, erneuert, und das Volk erhielt aufs neue Anspruch auf alle Gnaden des Bundes, die es durch die Sünden des Jahres verwirkt hatte.

§. 3. Schlachtung und Darbringung des Opfers Christi.

Wenn nun dieses bloß vorbildliche und symbolische Opfer seine Erfüllung und Wirklichkeit in dem Opfer Christi hat, so

muß auch hier die Unterscheidung zwischen der Schlachtung des Opfers und der Darbringung des Blutes im Allerheiligsten hervortreten; jener entspricht der blutige Kreuzestod auf Golgatha, dieser aber die Erhöhung des Heilandes zur Rechten des Vaters im Himmel. So wenig als am Versöhnungstage das große Opfer mit der bloßen Schlachtung des Boockes vollendet und das Volk versöhnt war, so wenig ist Christi Opfer mit seinem Tode in jeder Beziehung abgeschlossen, und die Welt erlöst und geheiligt. (Darum der Catechismus Rom. sagt: daß die Auferstehung nothwendig war: *ut salutis et redemptionis nostrae mysterium absolveretur*, und von der Himmelfahrt: *Quamvis Christi passioni salutem et redemptionem nostram debeamus, qui merito suo aditum justis ad coelum aperuit: tamen ejus ascensus non solum veluti exemplar nobis propositus est, quo alte spectare et spiritu in coelum ascendere discamus, sed divinam etiam veritatem, qua id efficere possimus, largitus est.*) Ist doch die Versöhnung der Welt nicht ausschließlich Werk des Sohnes, sondern der Vater versöhnt mit sich die Welt durch den Sohn (2 Cor. 5, 19). Der Antheil des Sohnes stellt sich am bestimtesten dar in seinem Kreuzestode. Die Thätigkeit des Vaters aber tritt erst in seiner Verherrlichung hervor, in welcher er das Opfer des Sohnes annimmt und so seinem Werke das Siegel der Vollendung aufdrückt. Wenn wir jedoch diese Momente von einander unterscheiden, so ist damit nicht gesagt, daß sie auch in der geschichtlichen Wirklichkeit ganz auseinander liegen. Im Opfertode Christi (*immolatio*) liegt wesentlich auch schon die Hingabe an Gott (*oblatio*) und die Annahme des Vaters. Dieß Moment geht aber über den Tod hinaus und findet seine besondere Darstellung in der Himmelfahrt. Dort tritt mehr der Charakter des Opfers, hier der des Priesters hervor.

Eben diese Unterscheidung nach der Analogie des alttestamentlichen Sühnopfers macht auch der heilige Paulus in den angeführten Stellen des Hebräerbriefes. Er faßt das Opfer Christi nicht auf in dem Moment des Kreuztodes, der der

Schlachtung, sondern im Momente der Erhöhung im Himmel, welcher der Blutsprengung entspricht. Dieß ergibt sich schon daraus, daß er Christus nicht mit dem Opferthiere vergleicht, das geschlachtet wird, sondern mit dem Hohenpriester, der in das Allerheiligste eingeht. Darum ist auch in dem ganzen Bilde nur einmal von dem Tode, oder vielmehr von dem Leiden des Heilandes die Rede 9, 26, und zwar nur als Erforderniß und Vorbedingung seines Opfers. Dieses Opfer selbst aber vollzieht sich nicht auf Erden, denn „wenn er auf Erden sein sollte, wäre er nicht Priester“ 8, 4, sondern im Himmel, „denn nicht in das von Menschenhänden gemachte Heiligthum; welches ein Vorbild vom wahren war, ist Jesus eingegangen, sondern in den Himmel selbst, um jetzt vor Gottes Angesicht für uns zu erscheinen“ 9, 24. (Man hat diese Stellen im Streite gegen die Socinianer, die mit Berufung auf dieselben nur ein himmlisches Priesterthum Christi in Weise der Fürbitte anerkannten, Gewalt angethan, da man sie zu ausschließlich auf das Kreuzopfer beschränkte. Allerdings beginnt das Priesterthum Christi auf Erden mit der Schlachtung des Opfers, die am Kreuze sich vollzieht; aber es hat schon hier seine wesentliche Beziehung auf den Himmel, wo es sich durch die reale Darstellung vor Gott vollendet. Auch am Versöhnungsfeste begann die Thätigkeit des Priesters mit der Schlachtung des Opfers, die bei andern Opfern von dem Vaten, der das Opfer brachte, vollzogen wurde.) In dieses Heiligthum des Himmels geht er ein „nicht durch das Blut von Böcken und Stieren, sondern mit seinem eigenen Blute“ 9, 12, das also seinen Tod voraussetzt; denn das vergossene Blut ist das Zeichen, daß der Tod bereits überstanden, das Leben aufgegeben ist. Das Leben soll aber nicht bloß aufgegeben, es soll an Gott hingegeben werden, darum erscheint Christus mit seinem Blute im Allerheiligsten, um es dem Vater darzubringen, um sein Leben, „sein Selbst“ 9, 25 Gott zu opfern. „Einmal ward Christus geopfert“ 9, 28, „ein für allemal ist er ins Heiligthum eingegangen, 9, 12, und hat so, nachdem er Ein Opfer

für die Sünden dargebracht (10, 12), eine ewige Erlösung gefunden“ (9, 12). Denn dieß Opfer bringt er dar „am Ende der Zeit“ (9, 26), beim Eintritt aus der Zeit in die Ewigkeit, die mit dem Himmel identisch ist. In der Ewigkeit aber gibt es keine Wiederholung, weil es kein Nacheinander gibt, sondern alles geschieht ein für allemal in ewigem, nie vergangenem und nie zukünftigem Akte.

Wenn nun in dieser ganzen Gedankenreihe der Apostel ganz von dem blutigen Kreuztode absieht, und dem Begriffe des Opfers einen viel weiteren Umfang gibt, wie kann man aus diesen Stellen gegen das Meßopfer argumentiren, als thue es dem Kreuzopfer Eintrag, von dem hier nur mittelbar die Rede ist? Allein wir haben hiemit nicht bloß die Abwehr eines einseitigen Einwandes gefunden, sondern auch die positive Begründung des Verhältnisses des heiligen Meßopfers zum blutigen Kreuztode, indem wir sagen: Das heilige Meßopfer steht in demselben Verhältnisse zum Kreuzopfer, wie im alten Bunde die Blutbesprengung zur Schlachtung, und wie die von dem heiligen Paulus damit in Parallele gestellte Opferung Christi im Himmel zu seinem Tode auf Golgotha. —

S. 4. Christi ewiges Priesterthum im Himmel.

Wir knüpfen zunächst an den ewigen Charakter jener Erscheinung Christi im Allerheiligsten des Himmels an. Durch sie erscheint er „als Priester in Ewigkeit“ (7, 17. 21), weil er ewig bleibt, hat er ein ewiges Priesterthum, und weil es nothwendig ist, daß auch dieser etwas habe, das er darbringe (8, 3), so ist ihm seine Gabe, sein eigenes Blut, ewig gegenwärtig. Das Opfer am Kreuze, das einer bestimmten Zeit, und für uns der Vergangenheit angehört, ist also im ewigen Priesterthum Christi in die Ewigkeit übergetragen. Die Ewigkeit aber ist aller Zeit gegenwärtig, und alle Wirksamkeit des Opfers Christi für die verschiedenen Zeiten, die ganze Anwendung desselben auf die einzelnen Menschen in den verschiedenen Zeiten geht daher von

Christi ewigem Priesterthume, von seinem Erscheinen vor dem Angesichte Gottes am Ende der Zeiten aus. Wie also das Opfer Christi aus der Zeit in die Ewigkeit eintritt, so reflectirt es sich hinwiederum in der Zeit. Was aber aus der Ewigkeit in die Zeit wirkt, erscheint uns selbst in der Form der Zeitlichkeit, in dem Nacheinander, in der sukzessiven Wiederholung. Obwohl daher Christi Darbringung in der Ewigkeit ein einziger, ununterbrochener und unwiederholbarer Akt ist, so erscheint uns doch diese seine Vermittlung in der Anwendung auf jeden einzelnen Fall als ein besonderer und darum wiederholter Sühnungsakt des Heilandes. Die Eine Fürbitte, mit der er im Momente seiner Erhöhung vor den Vater tritt, umfaßt in sich jeden einzelnen Menschen, in jeder einzelnen Lage, in jeder künftigen Zeit, und dennoch erscheint sie für den einzelnen Sünder als eine besondere Wirksamkeit des Heilandes, als eine Wiederholung des allgemeinen Opferraktes für ihn insbesondere. Darum heißt es Hebr. 7, 24: Dieser hat, weil er ewig bleibt, ein ewiges Priesterthum 27, weshalb er auch immer retten kann „Diejenigen, welche durch ihn Gott nahen, da er allezeit lebt, um für uns zu bitten,“ und 9, 24: „In den Himmel selbst ist Jesus eingegangen, um jetzt vor dem Angesichte Gottes für uns zu erscheinen.“ Vergl. 1. Joh. 2, 1. und Röm. 8, 34. Reithmayr Kommentar 3. Römbf. und Origenes hom. 7. in Levit: „Pro his omnibus adsistit nunc vultui Dei, interpellans pro nobis adsistit altari, ut repropitiationem offerat Deo.“ — So ist denn für uns sein Opfer in steter Wiederholung und dennoch braucht er „nicht oft sich selbst zu opfern (9, 25), und es ist kein Opfer mehr übrig für die Sünden“ (10, 18). Denn was nie der Vergangenheit angehört, braucht nicht wiederholt zu werden, und was ewig gegenwärtig ist, braucht nicht erst in der Zukunft sich zu vollziehen. So ist ja auch jeder Moment des Bestandes dieser Welt eine Wiederholung des ursprünglichen göttlichen Schöpfungswillens, der mit dem Beginne der Schöpfung als ein vergangener erscheint, und dennoch ist an und für sich dieser Schöpfungs-

wille in dem ewigen Wesen Gottes nicht vergangen und nicht künftig, eins und untheilbar, unendlich und unwiederholbar. —

§ 5. Das ewige Priesterthum Christi in der heiligen Eucharistie.

In der bestimmtesten Gestalt tritt uns dieses Verhältniß des ewigen Heilandes zur Zeit entgegen in seiner fortdauernden und immer sich erneuernden Gegenwart in der heiligen Eucharistie. Er tritt hier nicht in die räumliche Umschreibung ein, und dennoch erscheint er uns im Raume, und ebensowenig nimmt er wieder die Sukzession der Zeit auf sich, und dennoch erscheint er uns in der Zeit. In einem bestimmten Momente beginnt seine leibliche Gegenwart, im andern endet sie, und dennoch ist er derselbe am Anfang und am Ende. Jede Konsekration erneuert seinen heiligen Leib, der im Himmel verklärt ist, und wiederholt seine Gegenwart unter den Menschen, bei denen er immer bleibt. Er steigt auf die Erde herab und verläßt doch den Schooß des Vaters nicht, und der Moment, da ihn die Zunge des Gläubigen empfängt, ist ihm zugleich die Ewigkeit, da er zur Rechten des Vaters sitzt. Die Ewigkeit, in die der verklärte Leib eingegangen ist, schließt alle Zeit in sich, und so kann er in der Zeit erscheinen, ohne das Gesetz der Zeit, die Aufeinanderfolge und Wiederholung der Momente in sich selber aufzunehmen: für sich ist er ewig, für den Menschen ist er zeitlich, bis zur Vollenbung der Zeiten. — Eben darum weil der Heiland nach seiner Person ewig ist, ist es auch sein Priesterthum: „weil er ewig bleibt, hat er ein ewiges Priesterthum“ 7, 24. Denn sein Priesterthum und alle darin liegende Wirksamkeit ist eins geworden mit seiner Person und von ihm unzertrennlich. Wo Christus ist, da ist der Priester und Priester ist er nur, indem er sein Opfer bringt, indem er mit seinem eigenen Blute vor dem Angesichte Gottes für uns erscheint: Gott steht in Ewigkeit den Gottmenschen nur als den, der sich ihm für die Sünden der Menschen hingibt.

Ist also in der Eucharistie Christus persönlich gegenwärtig, so ist er darin zugegen, so wie er im Himmel ist, als ewiger Hoherpriester und als ewiges Opfer. Die Verklärung seines Leibes im Himmel, und die Verhüllung seines Leibes im Abendmahl sind nur die verschiedenen Gestalten seiner Erscheinung, in denen sein Wesen dasselbe bleibt. In der Gestalt des Brodes und Weines, wie in der Gestalt seiner Verklärung erscheint er also vor dem Vater mit seinem Blute zur Hinwegnahme der Sünde durch sein Opfer; in der Verklärung aber erscheint er nur Gott, in der Eucharistie auch uns, und so tritt in ihr nicht nur die Person des Heilandes, sondern auch seine ewige That, seine fortdauernde Intercession und Fürbitte für uns aus der Ewigkeit in die zeitliche Erscheinung. Die Coexistenz mit aller Zeit, die im Begriffe der Ewigkeit selber liegt, realisirt sich hier für das unmittelbare Bewußtsein. Denn der Geist braucht sich nicht auf dem Wege der Abstraktion von den Formen der Zeit und des Raumes zu trennen, er braucht nicht zurückzugehen in eine fern entrückte Vergangenheit, und nicht sich zu erheben in das unnahbare Geheimniß des himmlischen Heiligthumes, sondern im unmittelbaren Jetzt, im sichtbaren Da vollzieht sich das große Opfer, von dem das Heil der Seele abhängt.

S. 6. Christus als Opfer in der heiligen Eucharistie.

Wenn also der verklärte und der eucharistische Heiland im Wesen identisch ist, und nur formell in der Beziehung der Erscheinung verschieden, so kann Christus in der Eucharistie nur als Priester, d. h. als opfernd gedacht werden. Und da ferner in Christi Opfer die Opfergabe identisch ist mit dem Priester, indem er sich selbst opfert, so kann Christus in der Eucharistie auch nur als Opfer gedacht werden. (Conc. Trid. s. 22, c. 2. una eademque est hostia, idem nunc offerens sacerdotum ministerio, qui seipsum tunc in cruce obtulit, sola offerendi ratione diversa.)

Die Unterscheidung der Opfergabe von dem Opferakte stellt der Hebräerbrief darin dar, daß er sagt, Christus erscheine vor dem Vater „mit seinem eigenen Blute“. Unmöglich kann die grasse Vorstellung hier Platz greifen, daß sein Blut wirklich vom Leibe getrennt sei (wie Nieger: heffische Opfer 1. S. 839. *apparet in proprio sanguinolento corpore, imo ut probabile est eruento etiam*), oder auch nur, daß dem Blute Christi als solchem, die eigentliche Kraft der Sühnung innewohne; sondern offenbar ist das Bild aus dem vorliegenden Typus des Versöhnungsopfers, und somit des altestamentlichen Opfers überhaupt genommen. Wie dort das Blut Symbol des aufgegebenen Lebens war, und somit Repräsentant des ganzen Opferthieres, insofern dasselbe in den Tod hingegeben war, so ist auch das Blut Christi — Christus selbst, als der, welcher freiwillig sein Leben dahingegeben, freiwillig den blutigen Tod erlitten hat. Dieser freiwillige Tod Christi ist aber seinem Wesen nach nie etwas, was als ein überstandenes Moment, gleichsam als eine geschichtliche Erinnerung hinter der Person Christi ganz zurücktritt. Denn gerade, weil der Tod freiwillig ist, so ist das Wesen davon die freie That, die innere geistige Gesinnung, der Gehorsam bis zum Tode, und diese dauert über den Tod hinaus, ist mit der Person identisch geworden.

Allerdings macht die Kirche das Heil der Welt zunächst und unmittelbar von dem Tode, oder vielmehr von dem Leiden Christi abhängig; allein darin zeigt sich schon, daß sie nicht einen einzelnen, äußern Akt als ausschließliche Ursache der Erlösung betrachtet: denn das Leiden Jesu ist eine Reihe von Akten, deren Spitze zwar der freiwillige Tod, deren Anfang aber nicht bestimmbar ist. Die fromme Betrachtung rückt daher diesen Anfangspunkt bis hinauf zur Geburt Christi, und rechnet alles zur Passion, was Christus von der Krippe bis zum Kreuze gelitten. So wird das ganze Leben des Heilands zum Opfer. Dasselbe ergibt sich, wenn wir das Erlösungswerk Christi unter der Form des Verdienstes betrachten. Die gesammte kirchliche

Lehre hält fest, daß Christus vom ersten Momente seiner Existenz an verdient hatte, durch alle Akte des Gehorsams, der Demuth, der Liebe 2c. — So wird also wieder von dem Leben Christi als einem Ganzen das Heil abgeleitet. Non singula Christi merita seorsim ordinabantur et acceptabantur ad praemium, sed omnia simul, morte consummata. Das wesentlich Erlösende war der Opferwille Christi, die geistige Hingabe an Gott. Im Tode mußte sich dieser Wille bewähren; im Tode wurde er daher zur bestimmten That; aber er trat nicht erst im Tode ein, sondern im Momente der Menschwerdung, da der Sohn sprach: holocaustum pro peccato non tibi placuerunt; tunc dixi, ecce venio. Hebr. 10, 6—7. Christus ging also ins Leben ein, um in den Tod zu gehen, sein ganzes Leben, war eine Hingabe in den Tod, und somit auch Opfer, als faktische Darstellung desselben Opferwillens, der im Tode sich vollkommen realisirte. Wenn wir daher den Erlösungstod nicht als etwas ganz Aeußerliches auffassen wollen, so dürfen wir ihn nicht trennen vom Leben Christi, nicht von seiner Person, die dieselbe ist im Leben und im Tode und nach dem Tode. Hieraus erhellt, wie sehr Köllner Symbolik der katholischen Kirche S. 447 Möhlern Unrecht thut, wenn er ihm mehr Kegeret als im Lutherthum und Hermestianismus und mindestens so viel Rationalismus als nur irgend bei den Protestanten vorwirft, weil er sagt: „daß das ganze Erlösungswerk Christi ein organisches Ganzes sei, so, daß keiner von seinen Theilen für sich allein, streng genommen, das Opfer ist,“ und daß das Kreuzopfer auch nur ein solcher Theil sei, der für das Ganze gesetzt wird. Die Lehre aller katholischen Dogmatiker de merito Christi sagt im Grunde dasselbe. 3. B. Habert: Cum sacrificium non habeat nisi esse morale, ad ejus essentiam et existentiam non requiritur, ut partes ejus sc. oblatio et immolatio physice conjungantur, sed sufficit unio moralis, quae fit per intentionem etc. — Mag daher immerhin in der zeitlichen Geschichte der Menschheit der Tod Christi als ein abgethanes Ereigniß der Vergangenheit angehören, vor

Gott ist er eine ewige Gegenwart, und wie daher das Lamm geschlachtet war, „vor der Grundlegung der Erde,“ Offenb. 13, 8, so steht es auch jetzt vor ihm „wie geschlachtet“. Offenb. 5, 6. (Canus M. loc. theol. I. 12. c. 12. licet oblatio illa et mactatio externa transierit, sic tamen coram Deo constat acceptabilis et aeterna virtute consistit, ut non minus hodie in conspectu Patris illa sit efficax, quam eo die, quo de saucio latere sanguis exivit.) Weil aber für die menschliche Vorstellung die Ewigkeit immer als Dauer erscheint, und dagegen der Tod als bloßer Moment, so vermag auch die Vorstellung diese Bedeutung des Todes für die göttliche Ewigkeit nicht zu fassen, und hält sich darum an das Bild von dem Opferblute, das als dauernder Gegenstand den momentan vorübergehenden Tod symbolisch in sich fixirt. So ist das Blut der Ausdruck für den Tod Jesu, durch den er zur hostia, zum Opferlamm wird, da er hier nichts mehr für sich zurückbehält, sondern mit dem Leben sein ganzes Selbst aufgibt. Indem der Heiland sich so aufgibt, ist er Opfergabe, und der symbolische Ausdruck dafür ist sein Blut, das, wie es dem Leibe entströmt und formlos in die Erde versickert, ein Zeichen ist des entweichenden Lebens, ohne weitere Beziehung; indem aber Christus sein Leben nicht nur aufgibt, sondern es Gott hingibt, ist er gedacht unter dem Bilde des Priesters, der jenes Blut aufnimmt, und es Gott im Allerheiligsten darreicht. Da demnach das Blut und das Priesterthum Christi nur die beiden, in einander übergehenden Momente des Erlösungswerkes bezeichnen, wird auch die ganze Wirksamkeit der Erlösung bald vom Priesterthume Christi abhängig gemacht in der Form des Segens, der Fürbitte, Vermittlung u. Hebr. 7, 25, 9, 24, Röm. 8, 34., bald vom Blute, als Lösepreis Eph. 1, 7, 1 Petr. 1, 19, Reinigung Hebr. 2, 14, Offenb. 1, 5, Besprengung Hebr. 12, 24, 1 Petr. 1, 2.

In der letzten Beziehung tritt wieder die Anknüpfung an die alttestamentliche Symbolik besonders hervor in dem Worte: Blut des Bundes Matth. 26, 28. Marc. 14, 24. Luc. 22, 20.

1. Cor. 11, 25. Hebr. 13, 20. Die Schließung des neuen Bundes durch Christus wird hier in Parallele gestellt mit der Schließung des alten durch Moses. Die Vereinigung des Menschen mit Gott zur Gemeinschaft eines Bundes ist nur möglich durch die Vermittlung. Dort im alten Bunde war die Vermittlung bloß symbolisch dargestellt durch ein Opfer von Stieren und Böcken, deren Blut in zwei Hälften getheilt wurde, von denen die eine an den Altar, die andere an das Volk gesprengt wurde. Diese Besprengung bedeutete nach der Analogie aller alten Bundesopfer eine beiderseitige Theilnahme Gottes und des Volkes an dem Opfer, durch die beide auch miteinander in Gemeinschaft traten.

Wie der alte, so wird auch der neue Bund, diese reale Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott, vermittelt durch ein Opfer, und wie das Opfer selbst ein reales ist, so auch die daraus hervorgehende Vermittlung. Denn mit diesem Opfer tritt Gott in eine wesentliche Einheit, und eben so nimmt es die Menschen in seine wirkliche Lebensseinheit auf, so daß die Gottheit und die Menschheit sich in ihm zu einer Gemeinschaft verbinden. Allein erst durch den Tod des Mittlers wird diese Gemeinschaft geschlossen, wird das Testament wirksam, Hebr. 9, 17; denn die Einheit des Mittlers mit Gott wird ja gerade dadurch vollzogen, daß dieser sich freiwillig im Tode an Gott hingibt und von Gott angenommen wird, kurz daß er zum Opfer wird. Ist nun das Blut der stehende Ausdruck für diesen Opfertod, und ist das Opfer Bundesopfer, so ist das Blut Bundesblut, und es ist nur in so fern Bundesblut, als es Opferblut ist, als durch dasselbe die Gemeinschaft der beiden Theile vermittelt wird. Von Seite Gottes wird diese Gemeinschaft, in der Fortführung der Parallele, dadurch dargestellt, daß der ewige Hohepriester mit seinem Blute im Allerheiligsten des Himmels vor seinem Angesichte erscheint; von Seite des Menschen dadurch, daß er mit dem Blute des Lammes besprengt wird. Hebr. 12, 14. 1. Petr. 1, 2. Offenb. 1, 5. 7, 14. 19, 13. 22, 24, und es

trinkt. 1. Cor. 10, 16 u. Also immer erscheint uns das Blut Christi im Gegensatze zu seinem Priesterthume oder dem Opferakte als die Hostia oder Opfergabe.

Wie nun in der sprachlichen Darstellung die Unterscheidung des Opfernden von seiner Gabe durch eine Scheidung seines Leibes von seinem Blute ausgedrückt ist, so tritt uns offenbar mit derselben Bedeutung auch in der symbolischen Darstellung der Eucharistie dieselbe Trennung entgegen als Sonderung der Gestalten des Brodes und Weines, in denen die eine und ungetheilte Persönlichkeit Christi wahrhaft zugegen ist. Schon diese mystische Scheidung des Blutes vom Leibe allein zeigt, daß nach der ganzen Anschauungsweise der heiligen Schrift Christus in der Eucharistie nur als Opfer gedacht werden kann. Noch mehr tritt diese aber hervor, wenn wir die Einsetzungsworte selber einer genaueren Prüfung unterwerfen.

S. 7. Ausdruck des Opfercharakters in den Einsetzungsworten.

Wenn Christus nach der Relation bei Luk. 22, 19, seinen Leib bezeichnet als den, „der für euch gegeben wird,“ so können diese Worte in Verbindung mit Joh. 6, 51, vergl. Gall. 1, 14, 1. Tim. 2, 6, Tit. 2, 14, unmöglich anders verstanden werden, als von einer Hingabe in den Tod, somit von seiner Opferung, da dieser Tod wesentlich den Opfercharakter hat. Er hat also seinen Leib wörtlich als Opferleib, als einen Leib, der geopfert wird, bezeichnet.

Es kann daher keinem Zweifel unterworfen sein, daß in diesem Essen des Opferleibes Christi die Idee der alttestamentlichen Opfermähler ausgesprochen ist, und wenn die Zeit und Umstände der Rede insbesondere den Gedanken an das Paschalamm nahelegen, so ist doch andererseits die Beziehung auf das Opfermahl bei dem erwähnten Bundesopfer nicht außer Acht zu lassen. (Auch der heilige Thomas bezieht das Meßopfer auf das Versöhnungsopfer, das im Grunde doch nur die jährliche

Erneuerung des Bundesopfers war, wie sie auch bei Hebr. 9. ineinander übergehen.) ¹⁾ Wie durch jenes Bundesopfer das Volk Israel zum auserwählten, geheiligten Volke Gottes wurde, und darum im Opfermahle mit Gott gleichsam in Tischgenossenschaft trat, so hieß es auch von Christus, daß er „sich hingab, um sich ein Volk rein darzustellen, das er sich zu eigen machen könne.“ Tit. 2, 14, vergl. Eph. 2, 13 und 15, Coll. 1, 22, Hebr. 10, 10. So hießen auch (1. Cor. 10, 21) die Gläubigen Gottes Tischgenossen, und Hebr. 13, 10, spricht der Apostel: „Wir haben einen Altar, von dem die nicht essen können, die dem Zelte dienen.“ Hat nun die Kommunion den Charakter eines Opfermahles, so ist die Eucharistie Opferleib.

Ganz unverkennbar tritt vollends die Opferidee und namentlich die Beziehung auf das Bundesopfer, in der Einsetzung des Kelches hervor; denn hier gebraucht der Heiland fast dieselben Worte, die dort Moses gebrauchte. Wie Moses bei der Besprengung des Volkes mit dem Bundesblute sagte: „Dies ist das Blut des Bundes, den Gott mit euch geschlossen hat.“ 2. Mos. 24, 8. Hebr. 9, 20, so sagt Christus: „Das ist mein Blut, (das Blut) des neuen Bundes, das für Viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden.“ (Das Wort vergießen, das hier wie Hebr. 9, 22, gebraucht wird, bedeutet nicht sowohl das Vergießen des Blutes bei der Schlachtung des Opfers, als vielmehr das Ausgießen am Altare, die Blutsprengung hebr. sarak, und deutet auch damit auf die Stellung des eucharistischen Opfers hin.) ²⁾ Wir haben aber gesehen, wie Paulus die Parallele mit dem Bundesopfer weiter führt, indem er überhaupt das Blut Christi, auch ohne direkte Beziehung auf die heilige Eucharistie, das Blut des Bundes nennt, und gerade damit den Opfercharakter desselben ausdrückt. Wenn also in der ganzen heiligen Schrift der Ausdruck „Blut Christi“ identisch ist mit: Opfer

¹⁾ Summ. III. q. 73. art. 6.

²⁾ Tholuf Cor. zum Hebräerbrieft S. 336.

Christi, oder wenn damit Christus bezeichnet wird als der Geopferte, so kann mit den Einsetzungsworten nichts Anderes gemeint sein, als daß dieß Christus ist, „der, indem er sich selbst als ein unbeflecktes Opfer Gott dargebracht, 19, 14, eines neuen Bundes Mittler geworden durch den Tod“ 15; und Christus selbst erklärt hiemit sein eucharistisches Blut als Opferblut.

Wie an die Stelle der bloßen Besprengung des Altars bei der Stiftung des alten Bundes im neuen Bunde die innigste Vereinigung des Opfers mit Gott in der Erhöhung zu seiner Rechten getreten ist, so ist auch an die Stelle der bloßen äußern Besprengung des Volkes mit dem Blute des Opfers eine innere getreten, und zwar leiblich und geistig. Leiblich, indem das Opferblut getrunken wird und der Christ dadurch in die innigste leibliche Gemeinschaft mit dem vermittelnden Bundesopfer tritt; geistig, indem diese leibliche Gemeinschaft nur sakramentalisches Mittel der innigsten geistigen Lebensgemeinschaft des Gläubigen mit seinem Heilande ist. Somit tritt in dem eucharistischen Blute Christi der Mensch in Gemeinschaft mit Gott; dieser Trank, wie die Einsetzungsworte bei Lukas und Paulus lauten „ist der neue Bund in meinem Blute.“

Unter beiden Gestalten ist daher die ganze Person des Heilandes gegeben; denn unter der Form des Opfermahles, der das Essen seines Leibes, so wie unter der Form der Blutbesprengung, der das Trinken seines Blutes entspricht, ist die volle Gemeinschaft mit dem Opfer ausgedrückt, die in der Realität nur durch eine Einigung mit der Person erreicht wird. Darum ist der Leib Christus, wie das Blut Christus ist, der Leib als lebendiger, mit der Persönlichkeit geeinter Leib ist nicht ohne Blut, und das Blut nicht ohne Leib. (Concomitanz.)

Die Verschiedenartigkeit der Beziehung, in der dieselbe Persönlichkeit Christi unter den beiden Gestalten erscheint, tritt mehr für den Geist hervor, der im Brode zunächst auf den Leib, im Weine zunächst auf das Blut reflektirt, und gerade in dieser Scheidung sich Christus als Opfer denken muß, während

er ihn in der Einheit seiner Person als Priester denkt. Der Gedanke an die Einheit der Persönlichkeit in dieser symbolischen Trennung der Elemente bildet sich ganz auf dieselbe Weise, wie in den Stellen der Schrift, wo es heißt, daß Christus sein Blut darbringe. Auch hier muß ich in einem Akte den Heiland zweimal denken, jedesmal in verschiedener Beziehung, opfernd und geopfert. —

S. 8. Die Opfergabe Melchisedechs.

In den Gestalten, in denen Christus sein ewiges Opfer Opfer auf eucharistische Weise vollzieht, offenbart sich auch eine bestimmte Beziehung des melchisedechischen Priesterthums Christi, dessen Bedeutung der Hebräerbrief c. 17 nach einzelnen Beziehungen auseinandersetzt. Der Apostel begnügt sich, das persönliche Priesterthum Melchisedechs mit dem Christi in Parallele zu setzen, indem er selbst bekennet, das hohe Vorbild nicht nach allen Zügen erschöpfen zu wollen. 3, 11. Es ist nun zum Voraus einleuchtend, daß die Ähnlichkeit des Priesterthums Christi, die so emphatisch mehrfach ausgesprochen wird, sich auch auf die Opfergabe beziehe, um so mehr als Melchisedech nur einmal opfernd und somit als Priester erscheint, so daß seine Opfergabe auch sein Priesterthum charakterisirt. Diese Gabe aber war Brod und Wein, und Brod und Wein sind die Gestalten, in denen der Heiland dem Menschen erscheint, und in mystischer Trennung des Leibes von dem Blute als Opfergabe sich darstellt. Allerdings kann man darum nicht sagen, Christus opfere wie Melchisedech Brod und Wein, sondern Melchisedechs Opfer war eben nur ein Vorbild, wie das Blut der Böcke und Kälber: „allein das Himmlische selbst erforderte höhere Opfer als jene.“ Christus selbst aber hat jene Bilder auf sich bezogen, indem er in ihre Symbolik einging, und Brod und Wein vom bloßen Bilde zum sichtbaren Zeichen seiner himmlischen Opfergabe erhob. Wie vom aaronischen Priesterthum in seiner Erfüllung das Bild vom Blute stehen bleibt, doch so, daß als sein Wesen die ganze

Person des hingeopferten Heilandes eintritt; so bleibt in der Realisirung der melchisedechischen Gabe, die Gestalt des Brodes und Weines, doch so, daß ebenfalls die Person des Heilandes als Fleisch und Blut ihre Substanz bildet. So ist Christus in der heiligen Eucharistie nicht nur Priester, sondern auch Opfer nach Melchisedech's Ordnung.

Opfernd und geopfert ist also Christus in der heiligen Eucharistie, und während der priesterliche Charakter in seiner Einheit wurzelt, charakterisirt er sich als Opfergabe in der mystischen Trennung von Leib und Blut. Darum tritt das Opfer Christi in der letzten Beziehung noch mehr hervor als in der ersten. Das Verhältniß zur himmlischen Opfergabe ist aber dasselbe wie zum himmlischen Priesterthume; es ist, weil es derselbe Christus ist, dieselbe Gabe, aber in verschiedener, dort in verklärter, hier in verhüllter Gestalt. Das Blut, das dort im Allerheiligsten des Himmels gesprengt wird, ist auch hier; das Lamm, das auf dem Altar des Himmels liegt, liegt auch auf dem Altar der Kirche. Denn wenn einmal der Opferakt in die zeitliche Erscheinung auf Erden tritt, so muß um so mehr sein Objekt, die Opfergabe sichtbar werden.

S. 9. Verhältniß des eucharistischen Opfers zum Kreuzopfer.

Unblutig kann die Darstellung des Opfers Christi in der Eucharistie nicht in dem Sinne genannt werden, als ob es ein Opfer ohne Blut sei, vielmehr ist ja gerade in der einen Gestalt Christus als Blut gereicht. Aber unblutig ist es wie das Opfer im Himmel, in der Art, daß das Blut nicht wirklich vom Leibe getrennt, nicht wirklich vergossen wird, sondern daß auch das Blut die ganze Persönlichkeit des Heilandes ist, der todt war und nun lebt. (Christus passus.)

Darum ist in diesem Worte, wie der Gegensatz, so auch das Gemeinsame mit dem Kreuzopfer ausgedrückt, und zwar brückt es in dieser Beziehung nur das aus, daß Christus in der

Eucharistie nicht stirbt, da er ein für allemal am Kreuze gestorben ist, daß er aber in ihr zugegen ist, als der, welcher gestorben ist, und in seinem neuen Leben den Charakter und Geist seines Todes ewig und unveräußerlich an sich trägt. Wie das Opfer Christi im Himmel unblutig ist, obwohl er dort mit seinem Blute erscheint, weil es seinem Wesen nach, den bereits erfolgten Tod voraussetzt, so setzt auch das Messopfer den Kreuztod voraus; ohne ihn wäre es kein Opfer, weil ohne ihn Christus selbst kein Opfer wäre. Aber so wenig der Kreuztod die himmlische Opferung, nach der klaren Darstellung des heiligen Paulus, von dem Begriffe des Opfers ausschließt, da er vielmehr durch sie erst den vollen Opfercharakter erhält, so wenig kann er die eucharistische Opferung ausschließen, die mit der himmlischen identisch ist.

Es schließt auch das eucharistische wie das himmlische Opfer den Tod Christi in sich ein, aber freilich nicht als geschichtliches Ereigniß in der Außerlichkeit seines zeitlichen Verlaufes, nicht als Thatsache, sondern als That, in dem unveränderlichen Grunde der Persönlichkeit, die in dem äußern Ereigniß nur zur bewährenden Erscheinung gekommen ist. Denn wie der barmherzige Mensch sein Liebeswerk in sich trägt vor und nach der That, weil die gute wie die böse That „aus dem Schatze des Herzens“ hervorgebracht wird, so trägt auch der Heiland seinen Tod, der eine freie That der Aufopferung ist, ewig in seiner Person. Symbolisch ist dieß dadurch dargestellt, daß er auch am Leibe seiner Verklärung seine Wundmale, diese Zeugen seines Leidens und Sterbens trägt. Joh. 20, 27. Wie nun in der Eucharistie das Wesen des Leibes Christi enthalten ist, ohne seine ihm entsprechende Erscheinung (Substanz ohne Accidenz), so ist auch sein Tod in ihr gegeben in seinem tiefem, persönlichen Grunde ohne seine geschichtliche Außerung. Diese ist bloß symbolisch dargestellt in der Trennung der Gestalten.

Nur in diesem Sinne kann das eucharistische Opfer eine unblutige Wiederholung und Erneuerung des blutigen Kreuz-

opfers genannt werden. Denn was im Geiste, im Willen des Erlösers vorging, als er freiwillig den Tod an sich erlitt, was also seinem Tode, den er seiner äußern Erscheinung nach mit den beiden Schächern an seiner Seite gemein hatte, diese unendliche Bedeutung gab, daß er zum Opfer, zum Erlösungstode wurde, das dauert ewig im Himmel, das erneuert sich täglich auf unsern Altären. Es ist also nicht die Wiederholung eines geschichtlichen, rein zeitlichen Ereignisses, sondern ein Akt, der über der Geschichte, weit über der Zeit steht, tritt in die Zeit ein. Im Tode hat dieser Akt seinen Ausgangspunkt aus der Zeit in die Ewigkeit, und in der Eucharistie tritt er wiederum in die Zeit. — Eine Analogie mit den unblutigen Opfern des alten Bundes hat die Eucharistie nur in ihren äußern Gestalten, die der Pflanzenwelt entnommen sind. Wie jene unblutigen Opfergaben in der mosaischen Liturgie nie für sich selbst geopfert wurden, sondern immer mit blutigen Opfern in Verbindung traten, so verliert Brod und Wein in der Eucharistie ganz den eigenen Bestand, es hat für sich keine Bedeutung mehr und wird zur bloßen Gestalt, in der das eigentliche Opfer erscheint. Die Rückbeziehung auf den vergangenen Moment des Todes, in dem das Opfer Christi in die geschichtliche Erscheinung trat, ist der Grund, warum man das eucharistische Opfer auch Gedächtnißopfer (*sacrificium commemorativum*) nennt. Keineswegs wird es dadurch als ein bloßes Erinnerungszeichen (*nuda commemoratio*) des in jeder Beziehung abgeschlossenen und vergangenen Opfers erklärt, es ist nicht das Gedächtniß eines Opfers, sondern ein Opfer des Gedächtnisses; der Geopferte selbst ruft in realer Gegenwart seine erste Opferung, seinen Tod den Menschen und gleichsam Gott selbst ins Gedächtniß. Es ist also damit nur ausgedrückt, daß das Meßopfer nicht ein für sich bestehendes, unabhängiges Opfer ist, sondern sich nothwendig an den Kreuztod Christi anknüpft.

Wenn wir so die volle Identität des eucharistischen Opfers mit dem Opfer Christi nachgewiesen haben, so kann natürlich

nicht mehr davon die Rede sein, welcher Art von Opfern, ob den Lob- oder Dank- oder Sühnopfern es beizuzählen sei, sondern es trägt ein für allemal den vollen Charakter des Opfers Christi. Darum ist es vor allem Sühnopfer, denn es ist das Blut, das vergossen ist für die Sünden der Welt. Im eucharistischen Opfer stellt sich aber nicht diese allumfassende Beziehung der Sühne des Heilandes dar, sondern vielmehr tritt darin die Anwendung der allgemeinen Versöhnung für die bestimmte Zeit der einzelnen Darbringung hervor; denn es ist ja das ewige Opfer Christi, wie es wirksam wird in der Zeit und für die Zeit.

Allein dieß Eintreten des Opfers Christi in eine bestimmte Zeit ist an Bedingungen von Seite des Menschen gebunden. Schon die Gestalten, in denen es erscheint, sind nicht unmittelbar der Natur entnommen, sondern sie kommen aus des Menschen Hand, und der Akt selbst, in dem sich Christus in diese Gestalten einsetzt, ist durch einen menschlichen Akt vermittelt. Es tritt also das Opfer Christi in eine bestimmte Zeit ein nur durch Mitwirkung der Menschheit in dieser Zeit, wie sie repräsentirt ist in der Kirche. — Das Meßopfer ist auch Opfer der Kirche. —

Anmerkung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erlaubt sich die Redaction Folgendes hinzuzufügen:

Wenn in vorliegender Abhandlung S. 246 Z. 19 als das Wesen des Todes Christi die freie That, die innere geistige Gesinnung, der Gehorsam bis zum Tode erklärt und demgemäß S. 247 Z. 6 als das wesentlich Erlösende der Opferwille Christi erklärt wird, so ist es zu verstehen von dem Akte der göttlichen Person Christi, die in voller Freiheit, die in ihre Subsistenz aufgenommene menschliche Natur in den Tod hingab und damit als einem freien, von der göttlichen Person vollführten Akte eine unendliche Sühnung der göttlichen Majestät leistete. Uebrigens können alle einzelnen Akte des Gottmenschen als sich auf den Kreuzestod beziehend und in diesem als in ihrer Spitze sich vollendend aufgefaßt werden.

In Bezug auf den später bezeichneten Opfercharakter der Eucharistie ist auch das andere Moment hervorzuheben, daß eben in der gesonderten Konsekration des Brotes zunächst in den Leib und des Weines zunächst in das Blut Christi der gewaltsame Kreuzestod Christi, wenn auch in mystischer Weise, real dargestellt und real commemorirt erscheint und somit auch der geschichtlichen Thatsache des Todes Christi in mystischer Weise Ausdruck gegeben ist.

Literatur.

Der barmherzige Samaritan, ein christkatholisches Hausbuch für Kranke und jene, welche Kranken beistehen mit zahlreichen Beispielen und Erzählungen versehen und nach den besten Quellen verfaßt von Ferdinand Ziervogel. Innsbruck, Verlagshandlung. 1864.

Der barmherzige Samaritan erscheint in sechs Theilen (Lieferungen à 45 fr). Der erste Theil handelt von der Krankenpflege, der zweite von der Krankenschule, der dritte von dem Krankentrost, der vierte von der Krankenzierde, der fünfte von dem Krankenspiegel, der sechste von den Krankengebeten.

Dem Rezensenten kamen die zwei ersten Theile zu Gesicht, welche er mit der größten Befriedigung durchlas. Wie reichhaltig auch der Inhalt ist, so findet sich doch in demselben nichts, was nicht zum Zwecke gehörte. Alles erscheint praktisch und nützlich. Aus den einzelnen Abhandlungen, sowie aus der Wahl der Beispiele und Erzählungen, von denen sehr viele originell sein dürften, geht hervor, daß der Verfasser nicht bloß, wie es im Titel heißt, aus den besten Quellen geschöpft, sondern mit großer Menschenkenntniß sowie der verschiedenen Lebensverhältnisse geschrieben habe, besonders überraschend sind die Abhandlungen über den Aberglauben, über die Einwendungen gegen das frühzeitige Versehen mit den heiligen Sterbsakramenten und über Restitution. Es scheint auf alle nur möglichen Fälle Bedacht genommen worden zu sein. Der „barmherzige Samaritan“ darf, nach den zwei ersten Theilen zu schließen, mit Recht in seiner Art dem „Goffine“ an die Seite gesetzt werden, und würde nicht bloß von Laien, sondern auch von Priestern mit dem größten Nutzen gelesen werden.

Kinderlegende von Pfister.

Vorliegendes Werk erzählt, wie der Name schon sagt, Legenden frommer Kinder. Es werden nicht bloß Kinder, d. h. Heilige, die als Kinder schon gestorben sind, sondern auch Erwachsene in ihren Kinderjahren als nachahmungswürdige Exempel vorgestellt. Es kommen Heilige vor, von denen die meisten anderen Legenden erzählen, aber auch sehr viele, die man in anderen Legendenbüchern vergebens sucht. Es wird vorzüglich auf das praktische Leben Rücksicht genommen, so daß jede Legende einen Namen, eine Schema, für jedes Kinderleben abgeben könnte. Deshalb das Buch besonders für Kinder zu empfehlen ist als Lektüre, aber auch für Eltern und Erzieher, um daraus einen Stoff zum Vorerzählen zu holen. Die Ausstattung in Betreff des Druckes und Papierses ist sehr gut.

Die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien, von P. Nikolaus Schleinitzer S. J. Freiburg im Breisgau. Herder 1864. Preis 26. Sgr. oder 1 fl. 30 fr. v. W.

Der Verfasser hatte schon in zwei anderen Werken seine ausgezeichneten Kenntnisse im Gebiete der profanen und geistlichen Beredsamkeit beurfundet, nämlich in den „Grundzügen“, welche die allgemeinen Grundsätze der Beredsamkeit geben, und im „kirchlichen Predigtamte“, in welchem das Wesen der geistlichen Beredsamkeit nach dem Beispiele und Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner aufgezeigt wurde. So instruktiv nun beide Werke sind, so eignet sich doch keines derselben zu einem Leitfaden, der dem Unterrichte in dem kirchlichen Predigtamte, wie dieser in den Priester-Seminarien methodisch gegeben werden muß, zu Grunde gelegt werden kann. Dem Bedürfnisse nach einem solchen Leitfaden ist mit obigem Werke abgeholfen. Was in den beiden früheren Werken weitläufig

theils über das Formale der Beredsamkeit überhaupt, theils über den eigentlichen Charakter der geistlichen Beredsamkeit erörtert worden war, ist hier mit beständiger Rücksichtnahme auf den speziellen Zweck, nämlich die Bildung des jungen Predigers, zusammengefaßt; das Werk schließt sich also an die frühern an, namentlich in Bezug auf Wahl und Einschaltung der Beispiele, ohne jedoch ein „Auszug“ weder aus dem ersten noch aus dem zweiten zu sein. Es zerfällt in zwei Haupttheile, wovon der erste die „allgemein rhetorischen Grundzüge“ behandelt und der zweite das Eigenthümliche der geistlichen Beredsamkeit aufzeigt; der erste Theil schließt sich also an die „Grundzüge“ an, der zweite mehr an das „kirchliche Predigtamt“. — Zur Rechtfertigung dieser Anordnung bemerkt der Verfasser: „Da in manchen Gegenden die Rhetorik nicht in den Gymnasialunterricht aufgenommen ist — in andern aber mehr als Styl- und Aufsatzlehre denn als Anleitung zur Beredsamkeit behandelt wird, so ist bei einem homiletischen Kursus die vorläufige Grundlegung der nöthigsten allgemeinen Kenntnisse unerläßlich, indem ohne diese weder an eine leichte noch eine gründliche und praktische Auffassung des homiletischen Unterrichtes zu denken ist. Auch gewähre das angezeigte Verfahren den Vortheil, daß die „Theorie der geistlichen Beredsamkeit“ reiner und selbstständiger erhalten werde, und daß bei der oft sehr karg zugemessenen Zeit, die der Homiletik gewidmet wird, der Lehrer derselben sich mit einer einleitenden Uebersicht der allgemein rhetorischen Grundzüge begnügen und dabei die Alumnien auf ergänzendes Privatstudium jener Materien, die wegen Mangel an Zeit aus der Rhetorik nicht genommen wurden, verweisen könne.“ So gewichtig diese Gründe sind, so läßt sich gegen besagte Anordnung doch manches einwenden. — Für's erste sind hiebei Wiederholungen unvermeidlich; daß auch der Verfasser solche nicht vermeiden konnte, zeigt eine oberflächliche Vergleichung des Inhaltes der beiden Haupttheile; — der Leser ist genöthigt, immer wieder auf die vollständigere Erörterung der allgemeinen Rhetorik zurückzukehren

und muß sich so das Materiale zusammensuchen, — was die Uebersicht und das Behalten im Gedächtnisse erschwert; da nach dem Titel der Zeitsfaden ohnehin für Prediger bestimmt ist, so fällt der Grund einer vollständigen Trennung der allgemeinen und besonderen Materien weg; der Lehrer der Homiletik kann ja die gehörige Ausscheidung, die der Zeitmangel fordert, leicht vornehmen und die Studierenden werden das aus der fortlaufenden Abhandlung Weggelassene gewiß weit eher lesen und so ihre rhetorischen Kenntnisse vervollständigen, als wenn ihnen angerathen wird, eine ganze Abhandlung für sich durchzunehmen; an Brauchbarkeit für Lehrer und Schüler würde das ausgezeichnete Werk durch eine einheitliche Durchführung gewiß gewinnen — und ohne von dem vortrefflichen Inhalte irgend etwas Bemerkenswerthes wegzulassen, würde sich dennoch der Umfang des Werkes verringern. — Nach dieser unmaßgeblichen Bemerkung über die Anordnung mögen einige Andeutungen über den Inhalt genügen. Die Grundzeichnung der allgemeinen Rhetorik enthält: 1) die Ermittlung, 2) Anordnung, 3) die sprachliche Darstellung des Redestoffes und 4) den mündlichen Vortrag. Die aufgestellten Grundsätze sind überall durch passende Beispiele beleuchtet; die Erörterung der einzelnen ist lichtvoll, gründlich und bei allem Streben nach Kürze erschöpfend — man kann sie im Allgemeinen höchst gelungen nennen. Insbesondere dürfte die Abhandlung ansprechen über „die Mittel zu gefallen und zu gewinnen;“ der Verfasser rechnet dazu: den sittlichen Charakter der Rede, d. h. „den Ausdruck edler Gesinnung, der nicht in bestimmten Worten, sondern im Geiste des Ganzen liegt, der unser Vertrauen und Wohlwollen gegen den Redner weckt und das Herz erschließt“ S. 21. Mittel, das Interesse zu wecken S. 24; Mittel, sich das Wohlwollen zu sichern S. 28; wozu gehören die Beachtung des Schicklichen S. 29, rednerische Vorsicht S. 34; im Folgenden ist die Rede von den Beweggründen und Affekten als den Mitteln, den Willen zum Entschlusse und zur Handlung zu bestimmen. — Der zweite Theil beschäftigt

sich mit der Anordnung der Rede bis S. 63. Manches, was hier eingefügt wurde, hätte vielleicht früher besser seinen Platz gefunden, z. B. die Erläuterung S. 57; auch dürfte man es vorziehen, über Ordnung der losen Masse des gesammelten Materiales zuerst im Allgemeinen zu sprechen, dann die Anordnung der besonderen Theile der Rede zu behandeln; die Deutlichkeit würde gewinnen und die einzelnen Punkte besser hervortreten. — Im dritten und vierten Theile sind die „sprachliche Darstellung“ und „der mündliche Vortrag“ erörtert. Nun folgt der „Abriß der geistlichen Rhetorik.“ In ansprechender, lichtvoller Darstellung spricht der Verfasser zuerst vom Wesen des Predigtamtes, von der Verpflichtung und Vorbereitung zum Predigtamte. In Hinsicht auf den Zweck des Werkes, als eines Leitfadens, scheinen die nothwendigen oder wünschenswerthen Eigenschaften des geistlichen Redners zu ausführlich behandelt zu sein von S. 130 bis 196. Es scheint, daß die Liebe und Begeisterung für den hochwichtigen Beruf des Predigers den Verfasser so sehr eingenommen haben, daß er sich nur schwer davon trennen konnte. — In schönen Zügen wird das Bild des tüchtigen Predigers gezeichnet, und es wäre zu wünschen, daß ein Prediger oft und oft dieses Bild sich ansehen möchte, um sich zu einem immer tauglicheren Organe der Verkündigung des göttlichen Wortes zu machen; es bildet sich ja der Mensch nach Idealen; und je begeisterter Jemand einem Ideale nachstrebt, desto näher wird er demselben kommen. — In welcher Weise der Verfasser selbst die an den Prediger gestellten Forderungen verstanden wissen will, sagen die Worte (S. 195): „In allem bisher Gesagten spricht sich die Absicht der Homiletik aus, ihrem Zöglinge das Bild des vollendeten Predigers vor Augen zu stellen — allein mehr, um ihm zu zeigen, wornach er ringen, als was er bereits sein soll.“ — Was der Apostel von der Gnade sagt: „Unicuique nostrum data est gratia secundum mensuram donationis Christi,“ das gilt auch von der rednerischen Anlage und vom Talente im Allgemeinen — nur nach dem

Maße des letzteren gestaltet sich auch die Anforderung an dessen Leistungen. Es gibt mannigfache Abstufungen in der geistlichen Beredsamkeit und in den priesterlichen Wirkungskreisen; wem die eine zu hoch liegt, der kann auf einer niederen noch Gutes und sogar Vorzügliches leisten; die Hauptsache dabei ist Muth und guter Wille u. s. w. Diesem guten Willen kommt der besprochene Leitfaden in ausgezeichnetem Maße zu Hilfe. — Möge derselbe viel benützt werden und dazu beitragen, daß der Kirche recht viele apostolische, in Geist und Wort gleich mächtige Streiter erwachsen, die das depositum fidei nicht bloß rein und unverfälscht, sondern auch in der entsprechendsten Form dem Volke vermitteln.

P.

I. Die Jahreszeiten. Ein Cyclus lyrischer Gedichte von P. Patriz Anzoletti Ord. s. Franc. II. Theil. Bozen, bei Wohlgemuth. Preis 40 Kr.

Es ließe sich vorerst hinweisen auf die rühmliche Thätigkeit der armen Tiroler Franziskaner auf dem literarischen Felde, besonders in der Geschichte, und wie sie es im hohen Grade verstehen, innige Frömmigkeit und Wissenschaft zu verbinden. Doch die Leser dieser Zeitschrift wissen das so gut und besser als ich. Halten wir uns darum an das vorliegende Büchlein. Es führt uns durch den Sommer und Herbst, — das erste Bändchen, welches den Winter und Frühling behandelt, ist der Redaktion nicht zugekommen — und zwar in alle Gebiete des Lebens — in die Kirche, in's Haus, auf's Feld, auf die Alpenhöhe, auf den Schießstand. Innige Lieder zarter Andacht wechseln mit dem fröhlichen Studenten- und Gesellenlied, in die vaterlandsliebenden Schützenlieder tönt der Kinder lieblicher Gesang, rauscht des Meeres Sturmeslied. Bunte Gestalten, der Vogelfänger im Walde, der Barentreiber auf staubiger Straße ziehen in anmuthigen Bildern vorüber, bald erquickt dann wieder der Waldesquelle kühles Rauschen. Dieß der Sommer. — Ent-

sprechend wird das Treiben des Herbstes besungen. Es ist das Büchlein, trotz dem und dem, eine empfehlenswerthe Gabe, die in vielen Stücken mit den besten dieser Art sich messen kann.

II. Zur Aufklärung. Von zwei Lichtfreunden. Bozen, bei Wohlgemuth. Preis 80 kr.

Das Büchlein geißelt die falsche Aufklärung. Zu dem Ende gibt es nach Art „der Reichensperger'schen Schlagwörter“ eine in Prosa gehaltene Erklärung einiger Aufklärungssphrasen — in welcher die Heuchelei, die unsere Liberalen mit den Worten: Intelligenz, Bildung, Fortschritt, Freiheit, Volk und Volkswohl u. s. w. treiben, schonungslos aufgedeckt und mit Hieb und Stich zerarbeitet wird. Darauf folgt ein poetisches Stück, in welchem Simplex der gesunde Hausverstand, Kalpurnius der Freimaurer, und Sylvester, die katholische Intelligenz auftreten. Die Hohlheit der Freimaurerei und ihre lügenhaften Angriffe auf die Kirche werden darin zurückgewiesen.

In dem Abschnitte: „die Thomas-Nacht“ und „die Kirche und ihre Feinde“ wird gleichfalls in Versen und zwar in Form des Dialoges der große Kampf der Gegenwart — Christenthum und revolutionäres Heidenthum behandelt. — Zum Schluß folgt eine Reihe den poetischen Text erklärender Anmerkungen, welche interessante Notizen enthalten. Bemerken möchte ich noch, daß die prosaischen Parthien des Büchleins in jeder Beziehung dem poetischen Theile den Rang ablaufen, und zudem gebietet die zarte Dichtkunst eine gewisse Wohlauständigkeit des Ausdruckes, welche hier mitunter bedenklich überschritten worden ist. D.

Die ascetischen Schriften des heiligen Johannes Chrysostomus,
übersetzt von J. Glück, Doktor der Theologie, Professor und Pfarrer
zu Gießen. I. B. XV u. 312 S. Freiburg im Br. bei Herder, 1864.

Vorliegender Band enthält nebst vier kleineren zwei umfangreichere Abhandlungen des heiligen Johannes Chrysostomus,

nämlich: „Wider die Gegner des Ordenslebens“ und „Vom jungfräulichen Stande.“ Wollten wir uns erlauben, über die Vortrefflichkeit des Inhaltes ein Wort zu sagen, so könnte es nur dieses sein: Ein Chrysostomus kann nur goldene Worte sprechen. Die Auswahl aber gerade dieser Schriften von Seite des Uebersetzers muß man loblich nennen; denn sie sind geeignet, die richtige Ansicht über den Ordensstand zu gewinnen; sie zeigen ihn in seiner Erhabenheit, Macht, Freiheit, Glückseligkeit und zerstäuben mit Beweisen von unwiderlegbarer Kraft die Vorurtheile und wichtigen Einwendungen dagegen; sie züchtigen Jene, die das Ordensleben unterdrücken, und weisen hin, wie dergleichen Verfolger, nicht zu gedenken der Verantwortung vor Gott, sich an der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Menschheit versündigen. Sie enthalten weise Lehren und ernste Mahnungen, wie die, so den jungfräulichen Stand gewählt, ihre Lebensweise gut einrichten und die Klippen glücklich vermeiden sollen; sie erschöpfen das Wesentliche über den jungfräulichen und Ehestand und setzen beide in ihr richtiges Verhältniß gegen einander. Sie spenden lindernden Trost den Wittwen und entwickeln die Gründe gegen ihre Wiederverheichung. Kurz, sie bieten eine Fülle von Gottesgelehrtheit und Lebensweisheit; sie sind voll von Wahrheit, weil am Menschen studirt und auf Gottes Wort zurückgeführt, und darum heute ebenso brauchbar, wie ehemals. Sind sie schon gebildeten Laien zugänglich, so namentlich den Priestern zu empfehlen, weil sie sowohl selbst dadurch sich kräftigen, als auch in die Zweifel, die sich in Andern bei der Standeswahl oft erheben, Licht und Entschlossenheit bringen werden, weil diese Schriften ihnen einen tiefen Einblick in den Menschen und solchen Aufschluß über seine Verhältnisse gewähren, wie ihn kaum langjährige Erfahrung verschaffen kann. Nicht minder loblich ist auch der andere Zweck, der den Uebersetzer zur Herausgabe dieser Schriften bewogen hat, nämlich die klosterfeindlichen Beschlüsse, welche die Kammer seines Landes im Jahre 1863 gefaßt, dadurch ins rechte Licht zu stellen —

gewiß eine echt christliche Art der Belehrung und Zurechtweisung. Chrysostomus schrieb ja sichtlich auch für, oder vielmehr gegen die Anhänger und Verfechter des modernen Heidenthumes, das noch viel elender und gehaltloser ist als das alte; denn dieses war doch auf Nichtiges, dieses aber ist auf Nichts basirt.

Wie dem Herausgeber, so lag auch uns die Mauriner-Ausgabe des Bernard de Montfaucon mit Urtext und lateinischer Uebersetzung vor und dieser letzteren, die fast durchweg mit philologischer Genauigkeit sich am Urtexte hält, steht die deutsche Uebersetzung wohl am nächsten. Wir haben sie mehrseitig geprüft und bekennen gerne, daß sie meist mit gewissenhafter Strenge, sowie mit Gewandtheit im Ausdrucke wiedergegeben ist. Die Bemerkung in der Vorrede, daß sich ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Kapitel weder im Urtexte noch in der lateinischen Uebersetzung findet, ist dahin zu berichtigen, daß, rechnet man die Kapitel aller angeführten Schriften zusammen, wir weitaus bei der Mehrzahl derselben am Rande der lateinischen Uebersetzung eine bündige und treffende Inhaltsangabe fanden. Uebrigens thut dieß, wie natürlich, der verdienstlichen Arbeit keinen Eintrag und wir wünschten nur, der Uebersetzer möchte auf seine Zugabe nicht so großes Gewicht gelegt haben. R.

Bilder des amerikanischen Missionslebens in zwölf auserlesenen in Nordamerika gehaltenen Predigten, mit einigen Worten über die dortigen Erlebnisse von Dr. Fr. K. Paulhuber. Freiburg 1864. Druck und Verlag von Fr. Datterer. Preis 1 fl. 24 kr.

Ganz passend hat der hochw. Herr Verfasser diese Predigten „Bilder“ betitelt; sie sind es, und zwar schöne, naturgetreue Bilder von kräftiger und gewandter Meisterhand gezeichnet; kein sentimentales Stilleben, keine schwülstige Allegorie, keine frömmelnde Ländelei, dergleichen man so oft auf diesem Felde begegnet. Es sind Bilder vom Kampfplatze der streitenden Kirche Amerika's im Kleide religiöser Vorträge, an denen Klarheit und

Schärfe des Gedankens mit Kürze des Ausdruckes und Gemeinverständlichkeit wetteifern.

Sind auch die Verhältnisse der dortigen Kirche nicht so eingehend besprochen, um eine umfassende Kenntniß derselben zu gewähren, so hat doch der hochw. Herr Verfasser einer nicht minder dankeswerthen Aufgabe dadurch sich entledigt, daß er, so weit die Form und der Umfang des Werkchens es gestatten, den Leser in die dortigen Verhältnisse einführt, so daß sich dieser leicht die richtige Idee von dem dortigen Missionsleben zu bilden im Stande sein wird. — Die beigegebene Skizze seiner Reisen und seines Wirkens in Amerika enthält so manche spannende Erzählung von Begebenheiten, wie sie eben nur in Amerika, dem Lande des sich überstürzenden Fortschrittes, sich ereignen.

Das Werkchen wird gewiß mit Interesse gelesen und mit Befriedigung aus der Hand gelegt werden. 3.

Jugendblätter für christliche Unterhaltung und Belehrung.

Unter Mitwirkung von mehreren Jugendfreunden, herausgegeben von Isabella Braun. Mit 6 fein kolorirten Bildern. Jahrg. 1863. Stuttgart, Gebrüder Schettlin. 8. — VI und 570 Seiten.

Referent glaubt sich um so eher hier kurz fassen zu können, als er bereits den Jahrgang 1861 dieses höchst verdienstlichen pädagogisch-belletristischen Unternehmens in diesen Blättern (Jahrg. 1864, II. Heft, S. 229 — 30) nach bestem Wissen und Gewissen auf das wärmste allen Jugendfreunden empfohlen hat. Dieselben Vorzüge völliger religiöser, moralischer und sprachlicher Korrektheit und größter Mannigfaltigkeit, also einer ebenso sorgfältigen als reichen Auswahl des der reiferen Jugend dargebotenen Stoffes, die den Jahrgang 1861 zu einer für ein reines Gemüth und einen noch unverdorbenen Geschmack so anziehenden Lektüre machten, zieren auch den von 1863. Nur muß auch jetzt die damals gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß die hier vorkommenden Aufsätze vom Leser eine höhere, als die gewöhn-

liche Volksschulbildung voraussetzen, sich also nur für Söhne und Töchter der gebildeten Stände im Alter von etwa 12 bis 15 Jahren eignen. Knaben dürften insbesondere ansprechen: „Die Geschichte eines Pechvogels“ von Isab. Braun; „Gestörte Maifestfreuden“ von Th. Messerer, und die Biographien der beiden größten Mechaniker Englands und wohl überhaupt der Neuzeit, James Watt, des Erfinders der Dampfmaschinen, und des auf seinen Schultern stehenden Georg Stephenson, des Urhebers der Lokomotiv-Eisenbahnen, beide von L. G. Hermann; Mädchen die Biographie der verstorbenen Herzogin v. Orleans von Rey; „Gottes Fügung,“ „Eduard und Inez Harrison,“ dann „Graf und Förster,“ alle drei Novellen von verschiedenen Verfasserinnen. — Bilder, Druck und Papier sind gleich lobenswerth.

R. Bergmann.

Das Vater unser. Kurze Erwägungen über das Gebet des Herrn, von J. Riotte. Frier. Verlag der Fr. Vink'schen Buchhandlung. 1864.

Das vorliegende Schriftchen ist eine Anwendung des Vater unsers auf das gewöhnliche sittliche Leben der Christen. In den einzelnen Worten und Bitten findet der betende Christ so manches Tröstende und Belehrende, manche Zurechtweisung für verschiedene Verhältnisse und Umstände, manch' gute Ermahnung und Hinweisung auf Besserung und Heiligung des Lebens. Die Schrift macht nicht Anspruch auf Vollständigkeit, sie will nur gelegentliche Gedanken zur Beherzigung geben. Sie enthält weder in Form noch Inhalt etwas Neues und Eigenthümliches, dennoch zieht sie den Leser durch Frische ihrer Sprache und Darstellung an und kann demselben, was sie beabsichtigt, von praktischem Nutzen sein.

A.

Johann Ev. Aichinger.

Ein Lebensbild.

(Schluß.)

VII. Häuserweiterungsbau.

Ein großes und bleibendes Denkmal von Aichinger's Sorgfalt für Unterricht und Erziehung seiner Zöglinge wie für Besserstellung seiner Lehrer ist der Häuserweiterungsbau, den er im Jahre 1846 glücklich ausgeführt hat.

Die Anstalt hat klein angefangen. Die Anfangs ihr zu Gebote stehenden Räumlichkeiten beschränkten sich auf ein kleines Schulzimmer im Kapuzinerkloster.

Im Jahre 1824 wurde zwar ein eigenes Gebäude, das ehemalige Kapuziner-Lazarethgebäude, acquirirt und zu einem Schulhause adaptirt; aber es war so klein, daß es nebst der Wohnung des Direktors (2 Zimmer) und den nöthigen Wirthschafts-Lokalitäten nur 2 kleine Schulzimmer enthielt.

Die Schulzimmer wurden bald zu klein. Im Jahre 1824 waren 40 Zöglinge, man glaubte überflüssig für alle Zukunft zu sorgen, wenn man die Schulzimmer auf 60 Schüler beantragte. Als nun die Zahl auf 70 — 80 stieg, waren dieselben ganz überfüllt. „Es ist nicht zu beschreiben, sagt Aichinger, welche Hitze, welchen Qualm und Staub wir dabei im Sommer ausstanden. Am ärgsten aber war es, wenn ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfand, wie bei den Exhorten an Sonn- und Feiertagen, besonders bei den öffentlichen Prüfungen.“

Wurde dadurch schon der Erfolg des Unterrichtes sehr gehindert, so geschah dieß noch mehr durch den Umstand, daß sämmtliche Zöglinge in Privathäusern Kost und Wohnung hatten.

Anfangs trug man bezüglich der Unterkunft der Zöglinge bei Privatparteien kein Bedenken; einmal weil sie sich billiger machte als eine Institutsregie, und dann weil sich in der ersten Zeit noch wohlhabendere Leute herbeiließen, Taubstumme in Kost und Wohnung zu nehmen — nicht des Gewinnes wegen, sondern aus Theilnahme und Vorliebe. Ueberdieß dachte man nicht mit Unrecht, daß der Taubstumme durch den längeren Aufenthalt unter jener Menschenklasse, bei welcher er später sein Fortkommen suchen muß, weltläufiger und praktisch-tüchtiger sein werde, als ein in einem förmlichen Institute erzogener Taubstumme.

Aber in Absicht auf Unterricht und Erziehung können Privatkostgeber das nie leisten, was eine wohlgeordnete Anstalt zu leisten im Stande ist; sie haben dazu weder Zeit, noch Kenntniß und Erfahrung, oft auch nicht den guten Willen. Die damit verbundenen Nachtheile wurden immer fühlbarer, je mehr mit dem Reiz der Neuheit auch die Vorliebe für die Taubstummen abnahm und man die Kinder bei Leuten in Kost und Wohnung geben mußte, die sich dazu nur des Profiten wegen herbeiließen. „Trotz aller Vorsicht und alles Nachsehens machten Bähringer und ich, schreibt Michinger, in der Wahl der Kostörter oft große Mißgriffe; und je mehr die Zahl der Zöglinge zunahm, desto mehr Kostörter brauchte man und desto größer war die Gefahr, noch mehr Mißgriffe zu machen.“

Eine zweckmäßige Erweiterung des Instituts-Gebäudes stellte sich daher im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung der Zöglinge als ein dringendes Bedürfniß dar.

Dazu kam, daß auch die beiden Lehrer in Privathäusern wohnen mußten, was abgesehen von der empfindlichen Einbuße bezüglich ihrer ohnehin geringen Besoldung, auch für die Einseitigkeit des Unterrichtes nachtheilig schien.

„Also bauen — bauen müssen wir,“ pflegte Nchinger zu sagen, obgleich er noch nicht wußte, worauf und wovon. Auf dem Grund und Boden der Anstalt ließ sich, das sah Jedermann, ein zweckmäßiger Erweiterungsbau nicht ausführen, und der Nachbargrund war nicht feil, und wenn auch — der Direktor hatte zum Kaufen und Bauen noch keinen Kreuzer Geld.

Da schickte ihm die Vorsehung das zum Grundkauf nöthige Geld, und das Mittel, dessen sie sich bediente, war die Armuth der taubstummen Schülerin aus Böhmen, Theresia Irfigler.

Fräulein Brévi, welche als gewesene Gouvernante bei mehreren Herrschaften, zuletzt bei Graf Ugarte in Linz, einige Ersparnisse besaß und Pensionen bezog, lebte damals mit ihrer Schwester Elise verheiratheten Lacroix in Linz, beide hochbetagt und hochgeachtet, religiös, wohlthätig, insbesondere viel auf Unterricht und Erziehung haltend. Diese sahen die Armuth der Irfigler, erbarmten sich, nahmen sich an, zahlten für sie das übliche Kostgeld (8 fr. C. M. täglich) in einem der gewöhnlichen Kostörter, sahen fleißig nach; weil sie aber manche Mißstände bemerkten, so lagen sie dem Direktor so lange in den Ohren, bis er die Irfigler ins Haus aufnahm, ihr eine Schlafstätte im Hausgange anweisend.

Natürlich wurde nun die Nothwendigkeit des Baues öfters besprochen und die beiden Schwestern forderten den Direktor, wenn auch im gebrochenen Deutsch, dringend auf zu bauen. Dieser entgegen setzte ihnen auseinander, daß er schon lange mit diesem Plane umgehe, daß ihm aber noch alle Bedingungen dazu fehlen — namentlich Geld. Diese Auseinandersetzungen zündeten, und am 3. Dezember 1840 übergab ihm Fräulein Brévi eine Met. Obligation pr. 500 fl. zu 4% mit der Widmung, mittelst derselben, wo möglich, den nöthigen Baugrund anzukaufen.

Aber noch vergingen drei Jahre, bis der Kauf zu Stande kam; denn zuerst mußten die alten Besitzer des Jungbauerngrundes und des fraglichen Grundes, die von einem Verkaufe gar nichts hören wollten, absterben, und der neue Besitzer mürbe gemacht

werden. „Endlich am 19. November 1843, dem Namenstage meiner Mutter, schreibt Nichinger, gingen ich, Lampl und Brandstätter in geschlossener Kolonne zu ihm hinauf, förmlich um den Grund zu handeln. Es ging schwer; erst auf dem Wege zur Kirche schlug er ein, die Quadratklaster zu 2 fl. 6 kr. C. M. ablassend.“ Im Ganzen kaufte die Anstalt 310 Quadr. Klaster. Der Grund war zur Herrschaft Ebelsberg unterthänig. Bis zur Vereinigung des Kaufes gab es viele Gänge, Schreibereien u. s. w. Der Direktor konnte jetzt schon die Sorgen ahnen, die erst beim Baue auf ihn warten. Aber er fand auch wieder die größte Bereitwilligkeit und großmüthige Rücksichten. Der Herrschaftsbesitzer Ritter von Rast befreite auf seine Bitte die Anstalt für alle Zukunft von den aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden Abgaben, und schenkte das Laudemium, das mehr als 50 fl. betrug. Das Amtspersonale in Ebelsberg verzichtete zu Gunsten der Anstalt freiwillig auf die ihm gebührenden Sporteln. Mit desto größerem Vertrauen ging Direktor Nichinger an die weiteren Schritte: Entwerfung des Bauplanes, Aufbringung des Baufondes und die Ausführung selbst.

Schon die Entwerfung des Bauplanes war nicht ohne Schwierigkeit und Sorge. Es handelte sich nicht um einen Neubau, sondern um einen Erweiterungsbau. Das alte Gebäude mußte erhalten und zwar unbeschädigt erhalten werden. Dieser Umstand hinderte jeden vollkommenen Bauplan um so mehr, weil auch der Baugrund abschüssig war; es hieß hier, wie Nichinger bemerkt, nicht „das unausführbare Beste, sondern nur das mögliche Gute erstreben.“ Dazu kam, daß von den Baumeistern, die er auf Empfehlung zu Rathe zog, der eine mit Tod abging, der andere aber kein Vertrauen zeigte, weil er von Geldmangel hörte. Endlich kam ihm der Baumeister Fr. Weinberger mit der größten Gefälligkeit entgegen und entwarf einen Bauplan, welcher auch die Genehmigung der k. k. Baubehörde erhielt.

Die größten Sorgen bereitete selbstverständlich die Aufbringung des Baufondes. Nchinger hatte, wie gesagt, noch keinen Kreuzer Geld, und der Baumeister Weinberger verlangte zur Ausführung seines Planes 10.300 fl. C. M. Doch der selbige Direktor verzagte nicht.

Auf einen Beitrag aus einem öffentlichen Fonde rechnete er niemals; im Grunde genommen wünschte er das nicht einmal. Das alte Gebäude war mittelst lauter milder Beiträge zum Instituts-Gebäude umgestaltet worden, war also kein Staats-Gebäude, sondern nur Eigenthum der Anstalt, und das sollte auch der neue Zubau sein. Die Kosten dieses Baues sollten ebenfalls durch lauter milde Beiträge gedeckt werden.

Aber eine förmliche Sammlung von allen Kanzeln, an allen Thüren im Lande wollte er wieder nicht, theils weil dieses Geschäft damals zu ähnlichen Zwecken schwunghaft betrieben wurde, theils weil er davon mehr Mißgunst als Geld erwartete.

„Meine Hoffnung, schreibt Nchinger, war gerichtet 1) auf die Landstände, 2) auf die Majestäten, Kaiserin Maria Anna und Kaiserin Karolina Augusta, und 3) auf einzelne Privaten mit Geld und gutem Willen.“

Die Landstände hatten sich namentlich zu jener Zeit für mancherlei wohlthätige Zwecke sehr großmüthig gezeigt und bedeutende Summen gespendet; die Anstalt aber hatte die Großmuth derselben noch nie in Anspruch genommen. Nchinger war mit einigen der einflußreichsten Glieder des Verordneten-Kollegiums persönlich bekannt, besonders mit dem damaligen ständischen Syndikus Anton Ritter v. Spaun, dessen jüngster Tochter er Privat-Religions-Unterricht ertheilt hatte. Alle diese, sowie der Präsident Freiherr v. Skrbensky, hatten von der Anstalt eine gute Meinung. Dazu das Beispiel von anderen Provinzen, wo die Stände für den Taubstummen-Unterricht sehr viel gethan haben. Kurz Nchinger's Hoffnung auf die Großmuth der Stände war sehr wohl begründet, und sie täuschte ihn nicht. Seine schriftlichen und mündlichen Bitten fanden überall die

beste Aufnahme. Am 16. September 1844 votirten die versammelten Landstände zum beantragten Erweiterungsbaue einen Beitrag von 4000 fl.

Die Majestäts-Bittgesuche, welche der Selige am Ende Februar 1844 unterbreitete, hatten den Erfolg, daß ihm eine a. h. Spende von 1000 fl. übersendet wurde, vorzüglich durch die freundliche Bemühung unsers Herrn Domdechant's Dr. Schieder-mayr, damals Hofkaplan und Spiritual-Direktor im Trintaneum zu Wien.

Der dritte Gegenstand seiner Hoffnung zur Ausbringung des Baufondes waren einzelne Privaten mit Geld und gutem Willen.

Von diesen hat Michinger nur 10 Parteien persönlich um einen Beitrag gebeten; drei davon gaben nichts, die übrigen zusammen 125 fl. Einer von den Gebetenen starb noch im nämlichen Jahre und widmete der Anstalt 2000 fl., welche auch zum Baufond genommen werden durften.

Dagegen kamen ihm über 50 Wohlthäter mit ihren Beiträgen aus eigenem Antriebe entgegen; der erste vor Allen sein und seiner Familie väterlicher Freund, Dechant S. Baumgartner in Moosbach, mit 800 fl.

Auf diese Weise hat der selige Direktor bis zum Mai 1845 beiläufig 8000 fl. G. M. zusammengebracht. Noch fehlten also zur verlangten Bausumme mehr als 2000 fl., ungerechnet die nicht unbedeutenden Auslagen auf Anschaffung der nöthigen Einrichtung. Daher wagte er noch nicht, den Bau selbst zu beginnen. Aber da half wieder Fräulein Brévi. In ihrem Testamente hatte sie der Anstalt 2000 fl. zugebracht. Ungeduldig über die Verzögerung des Baues erklärte sie, diese Summe gleich geben zu wollen, wenn ihr von Seite der Anstalt die jährlichen Interessen pr. 100 fl. auf ihre Lebenszeit garantirt würden. Dieß geschah und die großmüthige Wohlthäterin zedirte zum Baufond eine Schuld pr. 2000 fl.

So war nun der Baufond aufgebracht, und doch fehlte zur wirklichen Inangriffnahme des Baues noch Eines — die

Bewilligung. — Im Juli 1843 überreichte Nchinger sein dießfälliges Gesuch beim Magistrate Linz, der die weiteren gesetzlichen Einleitungen anordnete und schon am 29. August erfolgte von der Landesregierung die Baubewilligung in bester Form.

Der wirklichen Ausführung stand also, wie es schien, kein Hinderniß mehr entgegen, besonders da Nchinger in kluger Vorsicht schon im Jahre 1844 zwei unumgänglich nothwendige Vorarbeiten ausgeführt hatte: einen neuen Pumpbrunnen und eine gute Straße vom Einfahrtsthore durch den Garten bis zum Hause. Der neue Brunnen war überhaupt für die Anstalt nothwendig, da sie ihren Wasserbedarf nur aus Gnaden durch eine Austerleitung der ständischen Wasserleitung, bisweilen kärglich genug bezog. Beim Baue — Kalklöschen, Mörtelbereiten u. s. w. wäre diese Wasserquelle ganz unzureichend gewesen. Die neue Straße wurde aus großer Gefälligkeit gegen den Direktor durch zehn k. k. Pioniere so kunstgerecht und dauerhaft hergestellt, daß sie bei den vielen schweren Bausuhren und auch später so fest herhielt wie eine Lemme.

Baumeister Weinberger wollte darum den Bau sogleich beginnen. Aber es erhob sich eine neue Schwierigkeit. „Weinberger, so hieß es, besitzt in Linz kein Maurermeister-Gewerbe, ist daher in Linz zu einer Ausführung nicht berechtigt.“ Direktor Nchinger, mit Recht stutzig gemacht, wendete sich an einen andern Baumeister, aber da dieser eine um mehr als 1000 fl. größere Bausumme forderte, überdies den Bau im laufenden Jahre nicht mehr begonnen hätte, da zugleich Herr Weinberger die beruhigendsten Zusicherungen machte und in den Baukontrakt eine Klausel aufnehmen ließ, welche der Anstalt auch für den Fall einer Baueinstellung Sicherheit gab, so entschloß sich der selbige Direktor, mit Weinberger den Baukontrakt förmlich abzuschließen, aber mit besonderen Vorzügen, die sich später, als schon in den ersten Jahren bedeutende Baureparaturen nothwendig wurden, so ersprießlich für die Anstalt bewährten. Dieß geschah am 27. September und am 29. begann der Bau.

Im Jahre 1845 konnte man fortarbeiten bis zum 9. Dezember. Das Jahr 1846 war ein ungemein frühes, heißes und trockenes Jahr, also zum Hausbauen wie geschaffen. Von März bis Ende Juli haben die Arbeitsleute Regens halber nur manchmal einen halben Tag, nicht ein einziges Mal einen ganzen Tag feiern müssen. Am ersten Montag in der Fasten (2. März) fing man in Gottes Namen wieder zu bauen an, und am 25. Juli wurde die öffentliche Prüfung bereits im neuen Prüfungssaale gehalten, war also der Bau im Wesentlichen vollendet.

Die Bauzeit brachte manchen Freudentag. Ein solcher war der 21. März, an dem der Herr Diözesan-Schulenoberaufseher, Domherr Dr. Franz Nieder, die feierliche Benediction des Grundsteines vornahm. Freudentage, besonders für die Arbeitsleute, waren: der 29. April, wo die Maurer, und der 9. Mai, wo die Zimmerleute den üblichen „Maibaum“ aufstellten und durch die Munizipalverwaltung des Direktors nebst Bier und Brod auch mit Wein regalirt wurden.

Weit zahlreicher aber waren die Tage der Angst und Sorge. Solche Tage waren im März, wo die westliche Hauptmauer des alten Gebäudes unterfangen werden mußte, und stückweise bisweilen buchstäblich in der Luft hing; wieder im Mai, wo auch das alte Gebäude dachlos war und ein gewaltiger Gewitterregen niederströmte, den aber der oben aufgehäufte Schutt vollkommen aufsaugte. Sogar eine Baueinstellung war versucht und bereits gerichtlich angeordnet worden, über Mchinger's Einsprechen wurde sie aber sogleich sistirt, und der Bau ging ohne Anstand fort. Ueberhaupt war die ganze Bauzeit eine sorgenvolle Zeit. „Man vergegenwärtige sich, schreibt Mchinger, die gräuliche Wirthschaft eines solchen Baues und stelle sich vor: inmitten derselben mußten wir mit 80 Schülern täglich Schule halten und die übrigen Geschäfte besorgen; die täglich zweimal zu- und abgehenden Kinder waren — taub und konnten die Warnungsrufe nicht hören! Dennoch, Gott sei Dank! ist bezüglich der Zöglinge gar kein Unglück geschehen, bezüglich der Arbeitsleute

aber nur eine kleine Verwundung, die bald wieder vollkommen geheilt wurde.“

So war denn ein großes und wohlthätiges Werk glücklich ausgeführt worden. Abgesehen von der bei 60 Klastern langen Garten-Umfangemauer und einigen wesentlichen Veränderungen im alten Gebäude besteht der neue Zubau aus einem 14 Klaster langen und 4 Klaster tiefen Haupttrakte und aus zwei Flügeln, welche das alte Gebäude so umschließen, daß dieses noch einen Vorsprung nach Osten bildet.

Die Anstalt gewann dadurch ein drittes Schulzimmer, zugleich Prüfungsaal, 3 Wohnzimmer für die Lehrer, 2 Schlafsäle und 1 Krankenzimmer für die Zöglinge, 2 Speisezimmer und die Küchenlokalitäten; im Halbgeschoße auch Lokale zum Waschen, Backen, zum Waschen und Kämmen der Zöglinge u. s. w.

Ungefähr 40 Zöglinge konnten nun in der Anstalt selbst untergebracht werden. Dazu waren aber viele neue Einrichtungsstücke nothwendig. Freilich fanden sich auch dafür großmüthige Wohlthäter. So spendete Herr Gottlieb Weinberger, Seilermeister und Gemeinderath in Linz, aus eigenem freien Antriebe 40 schöne schafswollene Bettdecken und 40 Kissen für die Betten der Zöglinge; Andere spendeten Eßbestecke, Löffel u. dgl. Aber bei all' dem gab es noch viel zu besorgen, namentlich an Wäsche. Da bewährte sich aber die leider ebenfalls viel zu früh (im Mai 1856) verstorbene Schwester des seligen Direktors, die Arbeitslehrerin Rosalia Michinger, als die kluge, sorgsame Hausmutter. Im Oktober 1846 wurde das neue Gebäude mit obrigkeitlicher Bewilligung bezogen, und schon konnten 38 Zöglinge sogleich in der Anstalt untergebracht werden.

Unterm 16. Dezember, als an seinem Geburtstage, veröffentlichte der Selige den detaillirten Rechenschaftsbericht, worin die sämmtlichen Geldempfänge von den Wohlthätern zu diesem Baue mit 11049 fl. 33 kr. und die sämmtlichen Ausgaben — die innere Einrichtung mit inbegriffen — mit 11048 fl. 57 kr. G. M. ausgewiesen erscheinen. Zum Schlusse spricht er nach

allen Seiten hin den gebührenden Dank aus und fügt bei: „Die Anstalt überläßt sich der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihr die bisher bewiesene Theilnahme auch ferner zugewendet bleiben werde, damit das Bestehende nicht nur erhalten, sondern auch mit den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit fortentwickelt werden möge.“

Unterm 16. Jänner 1864 — also kurz vor seinem Tode — wendete sich der Berewigte an die Pfarrämter der Diözese, nachweisend, daß die fortschreitenden Bedürfnisse der Zeit einen abermaligen Erweiterungsbau dringend erheischen und zwar einen solchen, daß hiedurch endlich für das ganze Land und für alle Zukunft ausreichend gesorgt werde.

Im Jahre 1845 konnte sich Nchinger nicht entschließen, zur Aufbringung des Baufondes sich bittend an die Diözese zu wenden; wir wissen, warum. „Jetzt werde ich, heißt es in der erwähnten Ansprache, von mehreren befreundeten Seiten abermals dazu ermuntert . . . , namentlich sagt man, ich, der ich während einer mehr als zweiunddreißigjährigen Amtsführung die Diözese in dieser Weise nie belästigt habe, und nun wohl schon an der Reife meiner Amtsführung und meines Lebens stehe — ich könnte eine solche Bitte am ersten wagen; mir würde man am wenigsten schiefe Motive zuschreiben; jeder neue Nachfolger würde sich ungleich schwerer thun.“

Es handelt sich auch jetzt nicht erst um die Begründung eines Baufondes; ein solcher ist bereits vorhanden. Der hochw. Herr Jakob Freund, Weltpriester-Defizient in Wilbenau, hat im Jahre 1856 aus eigenem Antriebe zur Gründung eines Stiftpfleges für einen armen taubstimmigen Zögling 1100 fl. C. M. an Direktor Nchinger übersendet, und weitere Hilfe zugesagt, wenn etwa die Anstalt noch unbedeckte Bedürfnisse habe. Auf die briefliche Mittheilung, das erste und dringendste Bedürfnis sei der endliche Ausbau des Hauses, übersendete der edle Menschenfreund im Jahre 1859 wieder 1100 fl. C. M. zur Gründung eines Baufondes. Eben dieser Fond war auch nach seinem

im Jahre 1861 erfolgten Tode sein Universal-Erbe und erhielt noch nahezu 2900 fl. C. M.

„Zu diesem so beträchtlichen Anfange, sagt Nchinger, kamen seitdem noch von verschiedenen Wohlthätern größere und kleinere Beträge; der fruchtbringend angelegte Baufond selbst „operirt“ gleichfalls durch seine Zinsen, so daß also sich schon ein namhafter Betrag angesammelt hat Nur muß man wünschen, das Anwachsen des Baufondes durch Auffindung weiterer Quellen zu beschleunigen, um sobald als möglich zum ersehnten Ziele zu gelangen.“ Daher seine Bitte an die Pfarrämter, wo möglich zu diesem Behufe eine Sammlung einzuleiten; daher auch die Bestimmung in seinem Testamente S. 10, daß im Falle, als sein Universalerbe etwa vor ihm sterben sollte, das Taubstummen-Institut — respektive zunächst der Baufond — als Universalerbe eintreten soll.

Der endliche Ausbau des Hauses war dem seligen Kanonikus Herzenssache; aber der edle Mann ahnte, daß er dieses Ziel nicht mehr sehen werde. Was er aber noch sah, namentlich in der Gründung und beträchtlichen Ansammlung des Baufondes sah, das war die fortdauernde große Theilnahme für sein Institut, das das war das allseitige edle Vertrauen in sein Wollen und Wirken, das war die allgemeine Hochachtung und Liebe zu seiner Person.

Und so wird der neue Herr Direktor, geistlicher Rath Johann Ev. Brandstätter das, was Direktor Bhringer angefangen, Direktor Nchinger fortgeführt und entwickelt hat, glücklich zur Vollendung bringen — das Instituts-Gebäude, dem Bedürfnisse unserer Diözese entsprechend, vollständig ausbauen — zur Ehre Gottes und unter dem Beistande Gottes, wie seine seligen Vorgänger.

VIII. Nchinger als — Hausvater.

Mit dem Ausbau wird die Anstalt das ganz werden, was sie sein soll, nicht bloß eine Lehranstalt, sondern auch ein Taub-

stummen-Erziehungs-Institut. Jetzt ist sie das nur halb, indem sie nur ungefähr die Hälfte der Zöglinge im Hause selbst unterbringt und versorgt. Zur Orientirung über die Beschaffenheit dieser Verpflegung erlaube ich mir dem seligen Direktor das Folgende nachzuerzählen:

„Im Sommer 1851 oder 1852 kam der Rechnungsführer und Kassier des Taubstummen-Institutes zu Mailand auf Besuch hieher. Er fragte zuvörderst um den Direktor, um den Katecheten, um die Zahl und Personen der Lehrer, um den Rechnungsführer und Kassier, und ich glaube, noch um ein Paar solcher Chargen, und war nicht wenig überrascht und erstaunt, als er vernahm, daß hier eine und dieselbe Person zugleich Direktor, Katechet, Lehrer und Rechnungsführer sei.“

„Er fragte ferner um die Nahrung der Zöglinge und ihr Getränk, und als ich ihm unsere einfache Hausmannskost — in der Früh: eine Milchsuppe; zu Mittag: Suppe, Rindfleisch, Gemüse und Brod; zur Pause: Brod und Obst, so lange es welches gibt; Abends: Suppe und kleine Mehlspeise oder ein Gemüse — schilderte und bemerkte, daß sie nur Wasser — hohe Festtage ausgenommen — zu trinken bekommen, fragte er mich weiter um den Grund dieser Einfachheit. Ich antwortete: diese Kost sei wohl einfach, aber gut und genügend; Beweis dessen sei das gesunde Aussehen der Zöglinge und der Umstand, daß bei 80 Zöglingen und darüber der jährliche Apotheker-Konto nur 2 bis höchstens 8 fl. C. M. betrage. Eine solche Anstalt müsse sich vor zwei Extremen bewahren: daß die Zöglinge einerseits nicht zu kärglich und schlecht gehalten werden, denn das sei grausam und hindere die Entwicklung und das Gedeihen der Kinder; anderseits aber auch nicht zu üppig und splendid, denn das verwöhne sie und untergrabe ihre Zukunft. Man müsse immer ihre früheren und künftigen Lebenskreise im Auge haben und diesem gemäß ihre Lebensweise und Verpflegung in der Anstalt einrichten. Die Zöglinge gehören nun fast alle der gemeinen Klasse an, d. i. dem Bauern- und Handwerkerstande

u. dgl., und seien mithin nichts Besseres gewohnt; wozu also sie jetzt verwöhnen? Sie werden ferner in eben diesen Ständen als Gesellen, Dienstboten u. s. w. sich einst ihr Brod suchen müssen; man müsse sie demnach jetzt so halten, daß sie sich einst in jenen Kreisen leicht heimisch und behaglich fühlen. Finden sie es einst dort besser als in der Anstalt — desto besser; das werden sie gar leicht gewöhnen; fänden sie es aber dort wesentlich schlechter als in der Anstalt, so würden es die Verwöhnten nicht aushalten, sondern davonlaufen und es würde somit nichts aus ihnen werden“

„Das Gesicht des Italieners erheiterte sich bei diesen Expositionen immer mehr und er gestand mir dann, daß es von jeher für ihn ein Gegenstand des Aergernisses und des Zwispaltes mit seinem Direktor sei, daß ihre Zöglinge in Mailand viel zu gut und zu üppig gehalten werden. Was er mir erzählte, geht wirklich etwas ins Unglaubliche. Die Mailänder Zöglinge bekommen täglich 4 oder gar 5 Speisen, namentlich öfters die Woche hindurch Braten, dann zweierlei Wein, weißen und rothen, ganz delikates Frühstück und Tausen u. s. w.; kurz eine Verpflegung, die es mir, dem wohlbestallten Direktor, nicht trägt. Und unsere Zöglinge, fügte er am Ende hinzu, gehören gleichfalls größtentheils der armen Klasse an, Leuten, die kaum Polenta genug haben. In Folge dieser üppigen Pflege, meinte er, werden unsere Zöglinge auch häufig krank; unser Institut hat zwei bestallte Aerzte, und diese haben alle Wochen in der Anstalt zu thun.“

Im Jahre 1850 bereiste Herr A. G. Cersbeer auf Kosten und im Auftrage der französischen Regierung Deutschland und Oesterreich, um daselbst das Gefängnißwesen und die Humanitäts-Anstalten genau zu besichtigen. Er kam auch nach Einz und daselbst auch ins Taubstummen-Institut. Er erkundigte sich genau und umständlich über die gesammte Einrichtung, Verpflegung, Hausordnung, Unterrichtsmethode, insbesondere um die Consprache. Der Direktor mußte ihm sogar eine kurzgefaßte

Schilderung der Einrichtung unserer Anstalt nach München nachsenden. Von dort aus erließ er ein Dankschreiben an Statthalter Dr. Fischer, welches in der Linzer-Zeitung vom 22. November 1850 veröffentlicht wurde. Einige Stellen daraus sollen hier Platz finden: „Zwei Anstalten haben besonders meine Aufmerksamkeit während meines kurzen Aufenthaltes in Linz gefesselt, nämlich das Taubstummen- und das Blinden-Institut, welche sowohl dem Wohlthätigkeitsfinne der Bewohner des Landes, als dem Eifer ihrer Gründer und der Vortrefflichkeit ihrer Leitung zur größten Ehre gereichen“

. . . „Ich verhehle nicht meine Vorliebe für die deutsche Methode, deren Zweck ist: die Taubstummen zu lehren, Töne zu artikuliren, Worte auszudrücken und Sätze zu bilden. Ich habe mich in dieser Ansicht bestärkt bei meinem Besuche der Institute zu Prag, Wien und Linz. Die Zeichen sind keine gangbare Münze, wie das Wort. Ich verstehe den Taubstummen nicht, der mit den Fingern mit mir spricht; aber ich verstehe den, der mir seine Gedanken durch Worte ausdrückt Vielleicht wäre diese Methode einer Verbesserung fähig. Es wäre nothwendig, daß jeder Lehrer nur eine sehr kleine Anzahl von Schülern zu unterrichten hätte; denn er braucht viel Zeit und Geduld, um die armen, der Sprache beraubten Kinder in einer so wunderbaren und für sie so schweren Kunst zu unterrichten“

„Ich bin besonders zufrieden mit dem kleinen Maßstabe und der außerordentlichen Einfachheit der Anstalt unter Leitung des Herrn Michinger. Ich liebe die kleinen Anstalten dieser Art, weil sie in nicht sehr ausgedehnten Lokalitäten bestehen können Die außerordentliche Einfachheit der Anstalt genügt allen Forderungen der Oekonomie, ohne die den Zöglingen nothwendige Sorgfalt zu beeinträchtigen. Es herrscht eine vollständige Aehnlichkeit zwischen der Lage der Kinder, welche sich im Hause, und jener der Kinder, welche sich außerhalb des Hauses befinden; denn die meisten von denselben haben unbemittelte

Eltern. Der Wohlthätigkeits Sinn fürchtet also nicht fehlzugehen, wenn er den Taubstummen von Einz zu Hilfe kommt . . .“

Nach diesen Schilderungen ist also das Leben der Kinder in der Anstalt außer der Schulzeit ein einfaches, geordnetes und christliches Familienleben; der Direktor war im edelsten Sinne des Wortes — der Vater seiner Kinder — von allen kindlich geehrt und geliebt. Unter solchen Voraussetzungen begreift man, wie für die Verpflegung eines Zöglings jährlich nicht mehr zu bezahlen kommt als 63 fl., in welchem Betrage noch das Bett, dann Waschen und Flicken inbegriffen ist. Nur die Kleidung und die langen Ferien sind ausgenommen. Man begreift ferner, daß die Eltern solcher Kinder in der Regel alljährlich den Direktor bestürmten, ihre Kinder in der Anstalt selbst unterzubringen.

Als Kaiser Franz Josef im Jahre 1849 zum ersten Male Einz und dort auch die Anstalt mit einem a. h. Besuche beglückte, geruhten Seine Majestät auch die Lokalitäten des Hauses zu besichtigen. Im Schlaßsaale der Knaben bemerkte der Kaiser: „Der ist stark belegt!“ Der selige Direktor entschuldigte das mit der Bemerkung, daß ihn die Eltern so lange quälen, ihr Kind in die Anstalt selbst zu nehmen, als nur noch ein Plätzchen für ein Bett übrig sei. „Dieß war dem Kaiser einleuchtend.“

Da begreift man endlich vollkommen, wie der endliche Ausbau des Institut-Gebäudes eine so dringende Herzensangelegenheit des seligen Direktors werden konnte.

Aber auch die Herren Lehrer, die seit dem Erweiterungsbaue im Hause selbst wohnen, — und sie vor Allen gehörten mit zur Familie. Gegen ein so mäßiges Entgelt, daß die Herren bisweilen selbst auf Erhöhung antrugen, — aber immer vergeblich, — speisten sie mit ihrem Vorstande an einem Tische. Es war in der That ein schöner, heiterer Familientisch, an dem Griesgram oder üble Laune sich nicht zu behaupten vermochten. Der Direktor führte den Vorsitz, aber nicht als Direktor, sondern als Hausvater, oder besser gesagt, als der ältere Bruder unter seinen Brüdern. Seine natürliche, oft wahrhaft kindische,

immer aber geist- und rücksichtsvolle Heiterkeit belebte Alle und blieb unter allen Verhältnissen sich gleich. Keine Ehre, keine Auszeichnung, keine Sorge, kein Kummer, nicht einmal die größten körperlichen Leiden, wenn sie ihn nicht aus Bett fesselten, wie seine leidige Migräne, konnten darin eine Aenderung bewirken. Bis in die letzten Tage seines Lebens, voll Wunden und Schmerzen, erschien er täglich am Tische, und war unter Allen noch der heiterste, mit naiven und unschuldigen Scherzen Alle in ihrer theilnehmenden Wehmuth aufheiternd.

Aber auch außerdem herrschte zwischen dem Direktor und seinen „Herren“ ein freundliches Familien-Verhältniß. Wir haben schon erzählt, wie der selige Kanonikus jedes Verdienst, das man ihm zu Gute schrieb, jede Auszeichnung, die ihm zu Theil wurde, auf seine Mitarbeiter hinüberleitete, ja wo möglich, sie in den Vordergrund stellte; auch sonst gab es kein Fest, keine Freude im Hause, woran seine Herren nicht Theil nehmen mußten. — Eine Erholungsreise machte er am liebsten mit ihnen, eben so einen Spaziergang, ein Spiel u. s. w. Dabei that der edle Mann freilich Niemanden einen Zwang an, und war keineswegs empfindlich, wenn einer sich zurückzog oder seine eigenen Wege ging. Es herrschte dießfalls unter ihnen edle Freiheit mit wahrer Bruderliebe.

In Folge seiner Ernennung zum Ehren-Domherrn veranstaltete der selige Freund ein kleines Haus- und Familienfest. Er bewirthete alle seine Zöglinge (die in und außer dem Hause) und gab ein kleines Festmahl für seine Herren und einige Freunde. Der erste Toast dabei galt seinen Mitarbeitern, durch deren Eifer, Hingebung und Geschicklichkeit allein es möglich war, daß die Anstalt sich die Zufriedenheit und die Auszeichnung von Seite der hohen Auktoritäten erworben hat.

Abends wurde entgegen dem neuen Ehren-Domherrn eine kleine Ueberraschung bereitet. Im Prüfungs-saale prangte ein recht hübsches Transparent mit passender Inschrift; zu beiden Seiten davon waren die Kinder und die Dienstboten des Hauses

aufgestellt. Ein taubstummes Mädchen sprach in mündlicher Rede den Dank und die Freude der Zöglinge aus. Herr Brandstätter hielt eine längere Anrede, worin besonders der Gedanke betont wurde, daß ihre Theilnahme und Freude über die Auszeichnung ihres Direktors um so größer sei, als er ihnen stets nicht so sehr ein Vorsteher, sondern ein Freund und Bruder gewesen sei. Im Privatgespräche fügte dann Herr Brandstätter noch hinzu, daß man sich eben bei dem angenehmen häuslichen Verhältnisse nicht entschließen könne, von der Anstalt wegzugehen.

So war der selige Nchinger — väterlicher Freund seiner Mitarbeiter und Vater der ihm anvertrauten Kinder, zumal der armen. Seine Sorgfalt für die armen Zöglinge verdient aber eine nähere Würdigung, obgleich der bescheidene Mann gerade hierin alles Verdienst von sich ab- und nur den vielen und großen Wohlthätern zuwendet.

Vom Anfange an war die Sorge für den Unterricht und für die Versorgung der armen taubstummen Kinder — eins. Der hochherzige Gründer — Reitter sorgte für beides, und da seine meisten Schüler ganz arm waren, so drückte ihn diese Sorge oft schwer genug. Wiederholt war er auf dem Punkte, das so wohlthätige Unternehmen wieder aufgeben zu müssen, weil seine armen Zöglinge nichts mehr zu leben hatten. Aber die Vorsehung wachte und — die Wohlthäter halfen.

Im Jahre 1824 nahm sich der Staat um den Unterricht der Taubstummen an; die Anstalt wurde als Lehranstalt eine öffentliche; der Unterricht ist seither für alle unentgeltlich, selbst die Schulrequisiten, wie Schreibbüchel, Bücher u. dgl. werden für sämtliche taubstumme Schüler aus der öffentlichen Dotation bestritten.

Aber die Verpflegung der Zöglinge blieb der Privatsorge überlassen. Jeglicher Zwang ist dabei ausgeschlossen. Für die Verpflegung der armen wird entweder von Armen-Instituten und Gemeinden, oder durch Privat-Wohlthäter und Stiftungen gesorgt.

Wenn Armen-Institute oder Gemeinden sich herbeilassen, den Verpflegsbetrag zu leisten, so haben sie zur Direktion der Anstalt eine schriftliche Versicherung darüber auszustellen.

Die Fälle sind nicht selten, daß Privat-Wohlthäter für ein oder mehrere arme Kinder die Verpflegsbeträge bezahlen, so namentlich Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Auguste schon seit vielen Jahren.

Zugleich haben sich vom ersten Entstehen der Anstalt an bis jetzt viele Wohlthäter gefunden, welche der Anstalt größere oder kleinere Summen zuwendeten zur Versorgung armer Zöglinge, entweder als Stiftungen, Legate, Geschenke u. dgl. So bildete sich ein Institutsfond und wie dieser sich vergrößerte, bildeten sich immer mehr Stift- und Freiplätze für arme taubstumme Kinder aus Oberösterreich.

Als Michinger die Direktion übernahm, konnten etwa 15 Zöglinge unentgeltlich aufgenommen und verpflegt werden. Unter seiner Leitung stieg deren Zahl auf mehr als das Doppelte; wiewohl der Institutsfond durch Steuern, durch den 7perzentigen Zinsenabzug und durch Ausbürdung der Gehalts-Aufbesserung von jährlich 262 fl. 50 kr. empfindlich getroffen wird.

Freilich ist die Erhöhung des „Landes-Armensfondes für taubstumme Kinder“ das alleinige Werk der christlichen Wohlthätigkeit; aber Michinger's persönliches Bemühen¹⁾; ferner das große Ansehen seiner Person wie der von ihm geleiteten Anstalt, die allgemeine Liebe für ihn, sein fluges Gebaren mit den gespendeten Gaben, sowie seine große Dankbarkeit dafür — sind Momente, welche als sein Verdienst gewichtig in die Waagschale fallen.

Wollte ich jetzt im Sinne und Geiste meines seligen Freundes vorgehen, so müßte ich, wenn nicht alle, doch die vorzüglichsten Wohlthäter der Anstalt namentlich und mit ihren Spenden

¹⁾ So haben z. B. die hohen Landstände im Jahre 1847 in Folge Einschreitens und persönlichen Bemühens von Seite des sel. Direktors zwei Stiftpplätze für arme Taubstumme des Landes gegründet.

anführen; aber das würde die mir gesteckten Grenzen weit überschreiten. Diese Aufzählung, nur der hervorragenderen Wohlthäter, füllt in der von Nchinger verfaßten Chronik der Anstalt nicht weniger als 36 Foliosseiten. Ich will aus der langen Reihe nur zwei ausheben: einen, dessen Gabe dem Pfennig der Witwe im Evangelium gleicht, und — den größten Wohlthäter, der mit vollen Händen gegeben.

„In den Dreißiger-Jahren, erzählt die Chronik nicht bei den Wohlthätern, sondern an einer anderen Stelle, kam ein schlichter Bauer aus dem Traunkreise mit seinen Kindern, Knaben und Mädchen im Alter von 8—16 Jahren, und bat, die Anstalt besuchen und dem Unterrichte beiwohnen zu dürfen. Er habe seinen Kindern versprochen, wenn sie brav seien, statt anderer geistloser Lustbarkeit mit ihnen einen Ferien-Ausflug nach Linz zu machen und ihnen daselbst alles Interessante und Merkwürdige zu zeigen. Mir gefiel das sehr und ich behandelte ihn auch mit aller Aufmerksamkeit wie einen geehrten Gast, zeigte und sagte ihm Alles, was für ihn von Interesse sein konnte. Dann sahen sie längere Zeit mit gespannter Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu und dabei — wie schon früher — machte der Bauer seinen Kindern die treffendsten und erbaulichsten Bemerkungen, wie z. B. über die Größe des Unglückes der Taubstummheit, die Nützlichkeit der Anstalt, wie sehr sie die Gabe des Gehörs und der Sprache schätzen und gut gebrauchen sollen u. s. w. Endlich bedankte er sich aufs schönste und — drückte mir ein silbernes Zweiguldenstück als Geschenk für die Anstalt in die Hand.“

Solche Geschenke flossen häufig ein. „Ich weiß es wohl, heißt es in der Chronik, daß das Schärfflein der Witwe einen eben so großen, oft noch größeren Werth hat, als die große Gabe des Reichen; doch da müßte ich beinahe sämtliche Empfangs-Journale abschreiben, wozu mir Raum und Zeit mangelt.“ Solche Geschenke wurden zusammengelegt und sobald als möglich fruchtbringend gemacht.

Der größte Wohlthäter der Anstalt ist der Hochselige Bischof Johann Michael Leonhard.

Schon im Jahre 1820 schenkte der edle Wohlthäter, damals noch Domscholaster in Wien, der Anstalt in Staatsschuldverschreibungen zu 5% und zu 2½% zusammen 3800 fl.

Im Jahre 1828 unter dem Namen: Stiftung von Johann Traugott, Weltpriester in Wien, 12.000 fl. Erst im Jahre 1844 erfuhr Nchinger, daß Bischof Leonhard dieser — Traugott ist.

Im Jahre 1849 widmete er der Anstalt zu Stiftplätzen 5 Stück Bankaktien unter der Bemerkung: „ein ungenannter Wohlthäter aus Wien.“

Im Jahre 1853 schenkte er wieder 3300 fl. in Sperrz. Met. Obligationen.

Endlich schenkte er den Gewinn von seinem Werke: „Religionsunterricht für die Kandidaten der Philosophie“, welches bis zum Jahre 1848 Schulbuch war. Dieser Gewinn betrug einige Tausend Gulden, die größtentheils fruchtbringend angelegt und zur Errichtung von Freiplätzen verwendet wurden.

Und dieser großmüthige Wohlthäter der Vinzer Taubstummenanstalt hat bis zum Jahre 1850 Vinz, ja Oberösterreich nicht gesehen. Erst im Sommer dieses Jahres kam der Feldbischof Leonhard auf Ersuchen des erblindeten Bischofs Gregorius Thomas nach Vinz, um die heiligen Weihen zu ertheilen und zu firmen.

Auf die Bitte des seligen Direktors und seiner Mitarbeiter besuchte der einfach bescheidene Bischof die Anstalt. Domdechant Kirchsteiger und Kanonikus Strigl begleiteten ihn. Der Direktor empfing ihn im Garten. Beim Eintritt ins große Schulzimmer waren alle Kinder daselbst versammelt, voraus in einer Reihe die 19 Stiftlinge. Ihr Vater und Ernährer stand vor ihnen. „Und als ich ihn so stehen sah, erzählt Nchinger, so stehen sah vor ihnen, die ihm hier durch 6 Jahre Unterhalt und Verpflegung und dadurch noch weit größere, unschätzbare Güter für Zeit und Ewigkeit verdanken, — da ergriff es mich so gewaltig, daß ich nur mit Mühe die Worte sprach: „Das sind die Stiftlinge von

Euer bischöflichen Gnaden.“ Domdechant Kirchsteiger schluchzte laut, Kanonikus Strigl rief: Gott, das ist eine ergreifende Szene! wir Alle waren bis zu Thränen gerührt; der Bischof selbst hielt beide Hände vor's Gesicht und wendete sich zur Seite, und als dann zwei Mädchen von den 19 vor ihn hintraten und nach eigener Konzeption sprachen: „Wir danken Euer bischöflichen Gnaden viel tausend Mal und grüßen Sie!“ (d. h. behüt dich Gott), war er sichtlich tief gerührt.“

In einem andern Schulzimmer wurden hierauf kleine Versuche im Unterrichte, namentlich im Sprechen, vorgenommen. Der Bischof gerieth da förmlich in Ekstase. Leuchtenden Antlitzes und Thränen im Auge rief er aus: „Der Herr hat Alles wohl gemacht; den Tauben hat er das Gehör und den Stummen die Sprache gegeben. Das Letztere geschieht auch hier, freilich nicht auf wunderbare Weise, aber durch Kunst und Fleiß.“

Die Anstalt besitzt das Portrait dieses ihres größten Wohlthäters, in Oel gemalt und wohl gelungen. Sie erhielt aber dasselbe nicht vom Bischofe selbst; alle dießfälligen Bitten des bei ihm in hohem Ansehen stehenden Direktors Nchinger waren vergeblich; der tief demüthige Mann hielt es für eine Eitelkeit. „Weisen Sie die Kleinen, schrieb er, die durch mein Opfer Erziehung erlangen, auf Gott, den besten Vater, ihren größten Wohlthäter hin, damit sie täglich ihm die Opfer des Dankes aus kindlichen Herzen darbringen.“ Die Anstalt kam in den Besitz des theuren Bildes durch die Munizipalität des hochw. Herrn Prälaten von Mölk, Wilhelm Eder.

Ueberblicken wir noch einmal das in kurzen Umrissen geschilderte Wirken des seligen Direktors Nchinger für seine Anstalt, für Verbesserung der Lehrmethode und des Unterrichtes, für Vermehrung und Besserstellung des Lehrpersonales, für Erweiterung und endlichen Ausbau des Hauses, für Erziehung und Verpflegung der ihm anvertrauten Zöglinge, namentlich der armen; betrachten wir sein kluges, beharrliches und erfolgreiches Bemühen, den hohen Aufschwung, den die Anstalt nach Innen

und Außen dabei genommen, das große Ansehen, das sie erlangen, — dann müssen wir beistimmen und stimmen auch gerne denjenigen bei, welche Aichinger den zweiten Gründer der Anstalt nennen!

Ein bleibender und sprechender Beweis für seine ausdauernde und aufopfernde Liebe zur Anstalt und deren Gedeihen, welche sein ganzes Wirken leitete, ist die Chronik der Anstalt. „Vor vielen Jahren schon, so beginnt die Vorerinnerung, geschrieben am 15. März 1852, faßte ich den Gedanken, eine Chronik dieser Anstalt zu schreiben, d. h. alles dasjenige, was bezüglich des Entstehens, des Wachsthums und Gedeihens dieser Anstalt von einigem Interesse ist, alle ihre freudigen und traurigen Ereignisse, die sie bis jetzt erlebt hat, zu sammeln und zur Belehrung, Erbauung und Unterhaltung meiner Nachfolger aufzuschreiben.“

Unter seinen unermüdet fleißigen Händen ist diese Chronik zu drei Foliobänden, mit zusammen 629 klein und enge geschriebenen Seiten angewachsen. Der hochw. Herr Nachfolger des seligen Verfassers hat mit hochherzigem Vertrauen mir die Benützung dieses „Familienbuches der Anstalt“ gestattet, wofür ich hiemit öffentlich meinen Dank ausspreche. Wenn daher in diese Lebensskizze Manches aufgenommen wurde, was einem ferner Stehenden weniger wichtig erscheint, so möge man es dem Freunde zu Gute halten, daß es ihm anders erschienen ist. Er mußte ohnehin so manches interessant Scheinende weglassen, aus Furcht vor möglicher Mißdeutung und aus Rücksicht auf die engen Grenzen dieser Blätter. Der Gedanke, den seligen Freund selbst erzählen zu lassen, wurde darum auch längst aufgegeben.

IX. Aichinger — Ehrenbürger und — Ehrendomherr von Linz.

Ein so edles und erfolgreiches Wirken, wie das unser seligen Direktors konnte auch in weiteren und höheren Kreisen nicht unbeachtet bleiben und — blieb es nicht. Direktor Aichinger

wurde bald der Mann des öffentlichen Vertrauens und der öffentlichen Auszeichnung!

Für das Erste spricht namentlich seine zweimalige Wahl zum Gemeinderathe von Linz im Jahre 1850 und 1860. Am 30. Juli 1850 ging er in engerer Wahl bei 290 Wählern mit 242 Stimmen zum ersten Male als Gemeinderath hervor. Die Gesamtvertretung der Landeshauptstadt bestand aus 30 Räthen. Nchinger war der einzige Geistliche darunter. Es ist für einen Laien nicht leicht und es gehört eine mehr als gewöhnliche Begabung dazu, sich in einem solchen Körper von hervorragenden Männern Geltung und Ansehen zu verschaffen; noch ungleich schwerer ist es für einen Geistlichen, dem manche Vorurtheile entgegen kommen und der weit mehr Rücksichten zu beobachten hat. Gemeinderath Nchinger wußte sich aber Ansehen und Einfluß zu verschaffen im Rathe, ja er gewann die allgemeine Liebe seiner Kollegen, ohne darüber von der Liebe und Hochachtung seiner geistlichen Obern im mindesten zu verlieren.

Beweis dessen ist, daß er als Gemeinderath fortwährend das Schulreferat — mit Ausnahme der ersten zwei Jahre, wo er es gemeinschaftlich mit G. R. Herrn Oberlandesgerichts Rath Ragerbauer führte — allein besorgt hat; ferner seine wiederholte Wahl zum Gemeinderaths-Deputirten — im Jahre 1854 zum Empfange der Kaiserbraut in Passau und zur kaiserlichen Vermählungsfeier in Wien, und wieder im Jahre 1860 zur feierlichen Eröffnung der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn; endlich und vorzüglich die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Landeshauptstadt Linz.

Das Schulreferat, oder wie Nchinger sagt, „das Referat für Kultus und Unterricht“ forderte nicht bloß große Thätigkeit, sondern noch mehr Klugheit, Umsicht und Takt. Manche dießfällige Gegenstände berührten oft mehr oder weniger das religiöse und kirchliche Gebiet, und konnten leicht Anlaß geben zu Debatten, welche überhaupt und namentlich für einen Geistlichen peinlich sein müssen. Gemeinderath Nchinger aber verstand es,

solchen Debatten vorzubeugen, indem er alles, was nicht strenge und nothwendig zum Gegenstande oder zur Kompetenz des Gemeinderathes gehörte, sorgfältig ausschied und diese Ausscheidung auch zur allgemeinen Anerkennung bewachte. Die ernste Besonnenheit und die taktvolle Haltung des Linzer Gemeinderathes, die man damals in Vergleich zu einer früheren Zeit und mit den Vertretungen anderer gleich großer oder noch größerer Städte von verschiedener, nicht bloß geistlicher Seite, gerühmt hat, getrauen wir uns zum Theil auf Rechnung der Hochachtung und Liebe zu schreiben, welche Nchinger im Rathes genoß, so wie seine Klugheit und Gewissenstreue, womit er sie zu benützen verstand. Zugleich hat er auch einige wichtige Anträge, die Schule betreffend, durchgeführt. Beispielweise erwähnen wir die Bewilligung von Gelbushilfen aus dem Gemeindefäckel für das Lehrpersonale der Stadtschulen, vorzüglich aber den Neubau des Schulhauses für die Stadtpfarr-Schule in der Wag. Allen konnte es Nchinger wahrscheinlich auch nicht recht machen — aber Niemand konnte seiner Besonnenheit sowie seiner gründlichen Entschiedenheit die Anerkennung versagen.

Im Jahre 1854 rüsteten sich aus allen Kronländern des Reiches Landes-Deputationen aus Mitgliedern des Adels, der hohen Geistlichkeit, der Stände und des Gemeinderathes der Hauptstädte, um Zeuge zu sein von der Vermählung des Kaisers am 24. April und die Majestäten zu beglückwünschen.

Die Landes-Deputation von Oberösterreich hatte außerdem noch die ehrenvolle Bestimmung, der Kaiserbraut mittelst Dampfschiff bis Passau entgegen zu reisen, sie im Namen Oberösterreichs zu bewillkommen, dann nach Linz und von Linz nach Wien zu geleiten.

Die Deputation des Gemeinderathes sollte aus dem Gemeinde-Vorstande, Ritter von Dierzer, und aus zwei Räten bestehen. Der versammelte Gemeinderath wählte die Herren: Gottlieb Weinberger und Nchinger zu Deputirten. Man kannte Nchinger's patriotische Begeisterung, die er namentlich bei dieser

freudigen Veranlassung laut aussprach; man kannte seine ausgezeichnete Gabe, mit Allen, selbst den Höchsten, leicht und ungezwungen sich zu benehmen; man kannte seine unverwundliche Heiterkeit, die Alle anzog und die ihn Allen zum willkommenen Gesellschafter machte; dazu kam seine hervorragende und einnehmende Persönlichkeit — und darum wurde Nchinger einstimmig zum Deputirten gewählt, zur Freude der übrigen Deputations-Mitglieder von Oberösterreich und zu seiner eigenen Freude.

Er schildert uns auch diese Reise mit poetischer und patriotischer Begeisterung, wobei natürlich seine Heimat nicht vergessen ist. Denn die Fahrt ging an Aschach vorbei; Aschach bildet einen Glanzpunkt in den Empfangs- und Huldigungs-Festlichkeiten; hinter Aschach aber ragt die alte Schau'nburg empor, unfern davon Stroheim, der Mayrhoferberg — wir wissen ja, wie sehr Nchinger diese Punkte geliebt, wie oft er sie besucht hat in Gesellschaften, die er dafür begeistert hatte. Doch wir können uns dabei nicht aufhalten, wir müssen aus seinem damaligen Wiener Aufenthalte zwei wichtige Momente ausheben.

Am 27. April wurde die oberösterreichische Deputation in feierlicher Audienz empfangen. Am Schlusse geruhten Seine Majestät der Kaiser, die Kaiserin am Arme führend, zu den einzelnen Deputirten sich zu wenden. Der Statthalter nannte die Namen. Bei dem Namen — Nchinger, Taubstummen-Instituts-Direktor in Linz, sagte der Kaiser zur Kaiserin: „Ein sehr verdienstvoller Mann; es ist eine sehr schöne Anstalt!“ Der Kaiser hat das gute Gedächtniß der Habsburger und nicht vergessen, was Er bei a. h. Seinem Besuche der Anstalt im Jahre 1849 gesehen und gehört hatte.

Das Zweite ist die Aufwartung bei Radetzky. „Schon auf der Fahrt nach Wien, erzählt Nchinger, sprachen Mehrere den Wunsch und Vorsatz aus, den berühmten Helden, den Retter des Vaterlandes, den Vater Radetzky persönlich kennen zu lernen und ihm ihre Verehrung zu bezeigen. Als es jedoch drum und dran war, hatten wieder Manche allerlei Bedenken und Keiner

wollte sich der Sache recht annehmen. Ich erklärte aber kurzweg, wenn auch sonst Niemand gehe, so gehe ich allein.“ — Nchinger machte mit seinem Kollegen Weinberger sogleich die nöthigen Schritte, und ein freundlicher Adjutant des Marschalls bestellte sie am 27. April 9 Uhr Vormittag zur Audienz. Acht Herren schlossen sich an. Sie wählten den seligen Abt Thomas von Kremsmünster zu ihrem Sprecher. Der Heldengreis kam durch die ihm erteilten Lobsprüche fast in Verlegenheit. „Nein, nicht ich, sprach er protestirend, sondern die brave Armee.“ Auch dankte er sehr für die viele Freundlichkeit und Ehre, die ihm durch diesen Besuch erwiesen werde, und gedachte der trefflichen Söhne Oberösterreichs im 10. Jägerbataillon. Beim Abschiede gab er Jedem die Hand, ja schüttelte ihre Rechte mit beiden Händen. „Den Vater Radetzky gesehen, gesprochen und ihm die Hand gedrückt zu haben, schreibt Nchinger, gehört zu den schönsten und kostbarsten Erinnerungen meines Lebens. Viele der Deputirten reute es hintennach, daß sie nicht bei dieser Audienz gewesen; in Linz aber lobte und beneidete man uns allgemein dieser Audienz wegen.“ Und wie hoch hat Nchinger die Handschuhe gehalten, die er dabei getragen! Nur bei besonders feierlichen Anlässen hat er sie von da an noch angezogen.

Die feierliche Eröffnung der Kaiserin-Elisabethbahn war von Sr. Majestät dem Kaiser auf den 12. August 1860 festgesetzt worden. In Folge dessen theilte der Verwaltungsrath an hervorragende Persönlichkeiten und Körperschaften Einladungskarten aus. Der Bürgermeister von Linz erhielt 10 Karten zur Vertheilung unter die Räthe. Natürlich wurde der Gemeinderath Nchinger auch bedacht. In freundlicher Gesellschaft reiste er nach München.

„Das Festmahl im Glaspalaste, schreibt Nchinger, bleibt mir unvergeßlich. Die Pracht des ganz eigenthümlichen Gebäudes, die großartige, ebenso durch ihre Menge (bei 700 Tischgenossen) wie durch Rang, Stellung und Mannigfaltigkeit ausgezeichnete Tischgesellschaft; endlich die innere Ausschmückung, die aufmerk-

same, freundliche Bedienung und das splendide, trefflich bereitete Festmahl selber — kurz Alles war einzig in seiner Art, so daß ich Ähnliches nie gesehen habe und wohl auch nie mehr sehen werde.“

Der vorzüglichste Beweis aber dafür, welch' ein großes Ansehen der Gemeinderath Nichinger genossen, und wie hoch man sein Wirken von allen Seiten geschätzt habe, ist — die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

Im Jahre 1850 war Nichinger in den Gemeinderath eingetreten. Im Jahre 1852 begann die Periode der Reaktion. Es unterblieb die jährliche Auslosung eines Drittels der Gemeinderäthe und deren Wiederwahl, es unterblieb auch die Erneuerung des ganzen Gemeinderathes je nach drei Jahren. Die durch Tod, Austritt u. s. w. entstandenen Lücken wurden durch Ostroirung ausgefüllt. Ein großer Theil der Gemeinderäthe harrie aber standhaft aus; theils hofften sie, das oft versprochene neue Gemeindegesetz werde endlich doch erscheinen, theils hielten sie es für feige und nachtheilig, das Feld zu räumen und ganz der Ostroirung zu überlassen. Auch der Gemeinderath Nichinger gehörte zu diesen.

Endlich wurden mit dem Diplom vom 20. Oktober 1860 auch neue Gemeindevahlen angeordnet und es rüsteten sich die verschiedenen Parteien in Eile mit Eifer zur Wahl des neuen Gemeinderathes. Nichinger wurde wieder gewählt. Ungern und nur auf dringendes Zureden seiner Freunde, und weil ein anderer Geistlicher nicht gewählt worden war, nahm er die Wahl an. Aber da die Geschäfte seines Referates sich häuften, zugleich seine Kränklichkeit zunahm, entschloß er sich kurzweg, das Ehrenamt eines Gemeinderathes niederzulegen. „Ich glaubte, sagt er, es gerade jetzt am füglichsten thun zu können, weil bisher nicht die mindeste Unannehmlichkeit mir persönlich begegnet ist und somit dieser Schritt nicht schief gedeutet werden konnte.“

Sein dießfälliges Gesuch vom 12. April 1861 kam in der Sitzung vom 17. April zur Verhandlung. Gemeinderath Ruckenstein als Referent beantragte die Bewilligung des Gesuches um

Enthebung, jedoch mit dem Beifügen, daß dem hochw. Herrn Bittsteller für sein verdienstliches Wirken der Dank und die Anerkennung ausgesprochen werde. Da erhob sich Gemeinderath Dr. Wisser: Der hochw. Herr Bittsteller, spricht er, werde nicht nur in der Gemeinde, sondern auch im ganzen Lande hochgeachtet; seine Verdienste dürften daher geeignet sein, ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt Linz zu verleihen. Diesen Antrag begrüßte die ganze Versammlung auf das freudigste und erhob ihn einstimmig zum Beschlusse.

Die feierliche Uebergabe des sehr schön ausgestatteten Diploms fand Statt am Feste Christi Himmelfahrt den 9. Mai.

Die genannte Auszeichnung ist um so höher zu achten, als sie eben das Höchste ist, was eine Stadt zu geben vermag, und weil gerade die Repräsentanz der Stadtgemeinde Linz in Verleihung dieser Auszeichnung mit großer Besonnenheit und Sparsamkeit vorging. Kurz zuvor hatte sie den Antrag, dem damals in vielen Städten gefeierten Handelskammer-Präsidenten von Siebenbürgen, Maager, das Ehrenbürgerrecht von Linz zu verleihen, mit großer Majorität abgelehnt.

Nicht lange vorher war unserm seligen Freunde auch als Priester die höchste Auszeichnung zu Theil geworden, die in Oesterreich ein Bischof einem verdienstvollen Diözesan-Priester zuwenden kann, nämlich ein Ehrenkanonikat.

Auf bischöflichen Vorschlag haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1861 zu Ehren domherren an dem Domkapitel zu Linz den K. K. Dechant und Pfarrer in Ebensee J. E. Kurrany, den K. K. Dechant und Stadtpfarrer in Enns A. Landgraf, und den K. K. Direktor des Taubstummen-Institutes in Linz Johann Ev. Michinger allergnädigst zu ernennen geruht. „Es ist mir ein großes Vergnügen, setzt der Hochwürdigste Herr Bischof in der dießfälligen Eröffnung hinzu, Euer Hochwürden auf Grund dieser Ernennung das dritte der an der hiesigen Kathedrale erledigten Ehrenkanonikate hiermit kanonisch zu verleihen.“

Die feierliche Investitur wurde am 5. Februar in der bischöflichen Hauskapelle vorgenommen. Seine bischöflichen Gnaden bezeichneten den seligen Nchinger dabei als Nachfolger des gewesenen Ehrendomherrn, damals wirklichen Domherrn Augustin Rechberger, der leider im Tode bereits Nchinger's Nachfolger geworden ist, und bemerkten in der Ansprache, daß von Nchinger im gewissen Sinne das Wort gelte: Er hat Alles wohlgemacht, den Tauben hat er das Gehör, und den Stummen die Sprache gegeben. Die ganze Feierlichkeit wurde mit dem bischöflichen Segen geschlossen. — So ehrte bischöfliche Huld den seligen Direktor.

Mancher nun möchte sich wundern, daß Nchinger nie befördert wurde, sondern immer auf dem gleichen Posten blieb.

Es kommt nicht oft vor, daß Geistliche die Stelle, auf die sie beim Austritte aus dem Seminar gesetzt wurden, bis zu ihrem Tode nicht verlassen — natürlich eine längere Reihe von Jahren — der selige Nchinger war 35 Jahre bei der Anstalt — und nicht immer in gleicher Eigenschaft, so ist Nchinger vom Adjunkten zum Direktor vorgerückt, Andere vom Kooperator zum Pfarrer u. s. w. An sich hängt dieß wohl zunächst von besonderen Umständen und Verhältnissen ab, die ein solches Bleiben ermöglichen und begünstigen; aber die Person kommt dabei ebenfalls in Betracht und es deutet dieses Aussharren unstreitig auf einen gewissen Grad von Stätigkeit und Ruhe des Charakters, mitunter auch auf große Pflichttreue und Genügsamkeit.

Sei dem wie immer; Nchinger kam nach absolvirter Theologie zur Anstalt, war zuerst 2 Jahre Adjunkt, dann 2 Jahre provisorischer und über 30 Jahre wirklicher Direktor; so blieb er in der Anstalt, bis man ihn aus derselben in den Friedhof trug.

Freilich wird man sagen: die Stelle eines Direktors am Taubstummen-Institute ist ja ohnehin eine ansehnliche Stelle, dabei die schöne, freundliche Wohnung, die Selbstständigkeit seiner Stellung, genügendes Einkommen u. s. w. Aber damit bezeichnet

man eben nur die angenehme Seite seines Postens, und übersieht ganz die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten desselben: die damit verbundene große Verantwortung, die Sorgen, Mühen und Plagen, womit das Einkommen keineswegs im entsprechenden Verhältnisse steht, wenigstens kann es ein glänzendes nicht genannt werden. Dazu kommt die, die Gesundheit angreifende Anstrengung bei so vielen Kindern mit so eigenthümlicher Ausdünstung. Darum hat auch Direktor Bähringer in einer Zeit, wo eine Besoldung von 700 fl. ungleich weiter reichte, eine Beförderung angelegentlich gesucht und wurde auch nach 17jähriger Wirksamkeit an der Anstalt auf die landesf. Pfarre Hoffkirchen befördert. Leider trug er den Keim eines frühzeitigen Todes von der Anstalt her in sich und starb schon nach 3 Jahren.

Wer hätte es daher dem seligen Nichinger verargt, wenn er eine ähnliche Beförderung gesucht hätte! Man hat dieß auch öfters allgemein erwartet und laut davon gesprochen. Auch an Aufmunterung dazu hat es nicht gefehlt, zumal von seinen Freunden, die bisweilen ernstlich für seine Gesundheit bangten. Selbst von hoher, maßgebender Seite kamen öfters solche Andeutungen und Aufmunterungen. „Wollt ihr denn ewig da draußen bleiben?“ pflegte in den letzten Jahren der hochselige Bischof Ziegler zu sagen, wenn Direktor Nichinger mit seinen Lehrern geziemende Aufwartungen machte, halb scherz- und halb ernsthaft, aber im huldvollen Tone, um anzudeuten, daß er Nichinger's Verdienste gar gut würdige und geneigt sei, sie zu belohnen.

Aber Nichinger konnte sich nie entschließen, um eine Beförderung zu bitten. Einmal — im Jahre 1851 — ließ er sich so weit treiben, daß er ein Kompetenzgesuch um ein erledigtes Kanonikat konzipirte, zur Reinschrift, noch weniger zur Uebersendung kam es nicht. Eben so wenig im Jahre 1856 um die Pfarre Moosbach. Sein väterlicher Freund, zugleich großer Wohlthäter der Anstalt, an der er mit 1200 fl. C. M. auch einen Stiftpfatz gegründet hatte, Dechant Baumgartner war dort Pfarrer; Nichinger hat manche angenehme Ferientage bei ihm

zugebracht, war auch bei seinem Tode gegenwärtig. Baumgartner hat in der letzten Zeit öfters den Wunsch ausgesprochen, sein geliebter Johannes möchte ihm nachfolgen, hat sogar in einiger Anhoffnung dessen durch eine leztwillige Anordnung die Pfünde verbessert, wenigstens den Antritt derselben zu erleichtern gesucht; Nchinger war auch zur Kompetenz halb und halb entschlossen, zuletzt fragte er noch seine alte Mutter; diese aber rieth ab: „Denke nur, sprach sie, wie du mich so weit hinausbringen könntest!“ Das entschied, die Kompetenz unterblieb.

Von da an scheint es sein entschiedener Vorsatz geworden zu sein, bei der Anstalt zu bleiben — bis zu seinem Tode. — Huldwolle Aufmunterungen, etwaige Wünsche offen auszusprechen, lehnte er bescheiden mit der Bemerkung ab, er könne sich nicht entschließen, eine gewohnte Last mit einer ungewohnten zu vertauschen, und er habe nur den Einen Wunsch, auf der Stelle bleiben zu dürfen, welche die Vorsehung ihm angewiesen habe.

So hat unser seliger Nchinger eine Beförderung nie gesucht; er hat überhaupt keine Ehren gesucht. Ungesucht und man darf hinzusetzen, gegen seinen Willen waren sie ihm zu Theil geworden.

Sein Herz gehörte seiner Anstalt, sein Leben und Wirken konzentrirte sich in seiner Anstalt! Man hat dieß bisweilen fast wie einen Vorwurf oder wie einen Tadel gegen den Seligen ausgesprochen; wir wollen sehen, ob mit Zug und Recht.

Abgesehen von seiner Wirksamkeit im Gemeinderathe, der er sich unter den gegebenen Voraussetzungen wohl nicht entziehen konnte und bei der er aus Ueberzeugungstreue länger ausharrte, als er Anfangs ahnen konnte, jedenfalls eine Wirksamkeit, die eines Priesters würdig war, wollen wir doch nur das priesterliche Wirken als solches ins Auge fassen.

Es ist wahr, der selige Nchinger hat nicht gepredigt im gewöhnlichen Sinne, vielleicht nicht mehr, seit er Alumnatspriester war; so sehr war er außer Übung im Kanzelvortrage gekommen, daß er fast eine Furcht davor hatte. Schade darum!

Schreiber dieß hat ihn zweimal öffentlich sprechen gehört. Das erste Mal, da er als Alumnatspriester die Konferenzrede hielt, die damals alle Viertjährligen vor den sämtlichen Theologiestudirenden halten mußten. Nchinger sprach über und für den Eölibat mit so lichtvoller Gründlichkeit und logischer Schärfe, daß er uns Alle elektrisirte. Das zweite Mal, da er schon als Direktor in seiner Mutterkirche zu Stroheim seinen älteren Bruder kopulirte. Ich kam dort zum ersten Male ihm näher, und blieb seitdem in stets zunehmender Verehrung an den Mann gekettet, der mich damals durch seinen geistvollen Vortrag über die katholische Ehe mit zarter Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse, und dann in der Gesellschaft durch seine brüderliche Herzlichkeit und kindische Heiterkeit entzückt hatte. — Seitdem sind mehr als 30 Jahre vergangen, und meines Wissens hat Nchinger seither nicht mehr gepredigt.

Wenigstens nicht von der Kirchenkanzel. Aber er predigte doch oft und mit Segen — nicht bloß seinen taubstummen Zöglingen im Religionsunterrichte und überhaupt den Taubstummen durch seine sonn- und festtäglichen Exhorten; er predigte auch den Vollsinnigen — schon in seinen öffentlichen Prüfungen durch seine schönen Katechesen über die wichtigsten Glaubenswahrheiten, die gerade von den Taubstummen mit so innigem Glauben aufgenommen werden.

Er predigte auch durch Privat-Religionsunterricht. Leider gestatteten ihm seine vielen Geschäfte nicht, den dießfälligen häufigen Bitten nachzugeben.

Auch im Privatungange hat der selige Nchinger gepredigt. Freilich von jenem Predigereifer, der überall doziren, Alles belehren will, war Niemand ferner, als er. Aber er hatte eine eigene Anziehungskraft. Wo er war, auch auf Reisen, in Dampfschiffen, Eisenbahnen, Gasthöfen u. s. w. belebte sich die Konversation, näherten sich die Leute, namentlich die Kinder, schlossen sich selbst landfremde Menschen wie alte Bekannte an. Nchinger war stets streng kanonisch gekleidet; der katholische

Geistliche war also bei seiner hervorragenden Persönlichkeit immer sichtbar, und doch fühlten auch Andersgläubige, sogar verbissene Gegner des Klerus sich angezogen; seine Umgänglichkeit und geistvolle Heiterkeit, sein sprudelnder, aber stets harmlos-unschuldiger Witz fesselte Alle und zwang sie, ihre Vorurtheile gegen katholische Geistliche, wenigstens in seinem Umgange aufzugeben. Man darf aber nicht glauben, daß Nichinger nur Scherz und Kurzweil trieb, er ging auch auf ernste Themata gerne ein, und man muß sagen, daß auch die Gegner gerne mit ihm anbanden. Aber da war er bei vollkommener Ruhe so gewandt, und was ihm etwa hie und da an positivem Wissen fehlte, das ersetzte er durch eine so scharfe Logik, durch so viele naheliegende, selbst dem Gegner entlehnte Gründe, durch so treffende Bilder und Gleichnisse, daß auch gewandte und gelehrte Antagonisten gerne schwiegen und wie gelehrige Schüler aufmerksam seinem Worte lauschten!

Nichinger saß ferner nicht regelmäßig im Beichtstuhle wie ein Seelsorger, aber er war dennoch ein eifriger und vielbeliebter Beichtvater, zuvörderst seiner Taubstummen, die, wie wir bereits erzählt, von nahe und ferne zu ihm kamen, um bei ihm zu beichten; aber auch viele Andere, namentlich aus den höheren Ständen, wählten den seligen Nichinger zu ihrem Gewissensrath und blieben ihm getreue Beichtfinder, und doch war Nichinger als ein sehr gewissenhafter und strenger Beichtvater bekannt.

Endlich betheiligte sich Direktor Nichinger an dem neueren Vereinsleben nicht aktiv; wir hörten nie von einem Vortrage, den er in einer Vereinsversammlung gehalten hätte; aber er schloß sich auch nicht aus und wir kennen seine Ehen vor öffentlichen Vorträgen; um so eifriger war er in Privat-Kolloquien; die Priester-Konferenzen, welche schon von den ersten Vierziger-Jahren an allwöchentlich im Priester-Seminär gehalten wurden, zählten den seligen Direktor zu ihren fleißigsten und eifrigsten Theilnehmern. Ueberhaupt hat er, wenn auch nicht in öffentlichen Vorträgen, doch im Privatverkehr die Zwecke der Vereine, zumal der Katholiken-Vereine mächtig und erfolgreich gefördert.

Nichinger's Wirken war also nicht ausschließlich in seiner Anstalt konzentriert, so daß von einer geistlichen Wirksamkeit nach Außen hin nichts sichtbar wurde; sein Wirken glich vielmehr einem Lichte, das, je konzentrierter und intensiver seine Flamme brennt, die leuchtenden Strahlen um so weiter verbreitet.

X. Nichinger's Krankheit und Tod.

Und dieser Mann mußte sterben, mußte so früh sterben! Freilich unter den bisherigen Lehrern an unserer Anstalt hat Nichinger das höchste Alter erreicht. „Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung, heißt es in der Chronik, von Allen, die beim Lehrfache an dieser Anstalt gedient, ist bis jetzt — 1852 — noch keiner 50 Jahre alt geworden. Ob's ich und meine gegenwärtigen Mitarbeiter so hoch oder höher bringen, weiß Gott! Auch wir waren schon in Tagen, wo wir uns über einen Ueberfluß an Lebenskraft durchaus nicht zu beklagen hatten. Wie Gott will!“

Dechant Karl Lampl, Nichinger's erster Mitarbeiter und treuester Freund, brachte es auf 50 Jahre. Kanonikus Nichinger auf 58 Jahre, 3 Monate und 18 Tage. So hat es Gott gewollt!

Zwar trug Nichinger den Keim oft wiederkehrender Krankheit und daher muthmaßlich früheren Todes von Geburt an in sich — die leidige Migrän; — aber sonst ganz gesund und kräftig, voll Humor, ein Freund heiteren Spiels und erheiternden Gesanges im Freundeskreise, gewohnt, die Ferialtage zu größerer körperlicher Bewegung, so wie die größeren Ferien zu stärkenden Reisen, besonders Gebirgsreisen zu benützen; — hätte unser seliger Freund bei seiner großen Mäßigkeit und Selbstbeherrschung, ungeachtet seiner Migrän, doch ein hohes Alter erreichen können — sein Vater hat es mit demselben Kopfleiden über 80 Jahre gebracht — wenn nicht andere Umstände zerstörend auf seine Lebenskraft eingewirkt hätten.

Vor Allem ist hier zu nennen der anstrengende und anstreifende Beruf eines Taubstummen-Lehrers überhaupt und ins-

besondere in der ersten Zeit, wo die Lehrkräfte an unserer Lehranstalt ganz unzureichend waren und Nichinger selbst noch Mühe hatte, sich in der Lehrmethode zurecht zu finden. Dazu kam die Last der Direktors-Geschäfte mit den vielen, mitunter sehr schwierigen Schreibereien, die alle in den Stunden außer der Schulzeit besorgt werden mußten. Endlich noch und vorzüglich die Qual in den kleinen Lokalitäten des alten Schulhauses, die er noch durch 17 Jahre zu tragen hatte.

Diese leidigen Umstände haben ihn schon im Jahre 1844 an den Rand des Grabes gebracht. Zur Zeit der Prüfung schon krank, unternahm er auf ärztlichen Rath mit seinen zwei Mitarbeitern und einem Freunde eine Ferienreise nach Maria-Zell. Aber schon in Seitenstetten mußte er sich zu Bette legen und lag dort im Stifte am nervösen Gallenfieber vier Wochen schwer krank darnieder. Der dortige Arzt Dr. Haas (nun in Horn) hat ihn zwar mit Gottes Hilfe glücklich gerettet unter der wahrhaft brüderlichen Obsorge der Hochwürdigen Stiftsgeistlichkeit; aber die Folgen einer solchen Krankheit lassen sich nicht so schnell verwischen. Die Migrän trat von da an öfter und heftiger auf. Auf den Rath der Aerzte gebrauchte Nichinger in den Jahren 1847 und 1848 die Karlsbader Kur — nicht ohne günstige Nachwirkung, wenn auch etliche Zähne dabei verloren gingen. Aber nach einigen Jahren steigerte sich das alte Uebel. Die Aerzte rathen jetzt Franzensbad, das er in den Jahren 1861 und 1862 gebrauchte.

Die Migrän schien jetzt ganz überwunden, aber dafür kam ein bössartiger Katarrh, und als dieser sich glücklich zu lösen schien, zeigten sich Drüsengeschwulsten in der Gegend des Halses, der Achseln, Schultern u. s. w. Es bildeten sich Wunden, die aller Jodtinktur zum Trotz fortwährend eitereten.

Das war ungefähr im März 1863. Als ein Mann der Selbstbeherrschung setzte Kanonikus Nichinger bei allen Wunden und Schmerzen seine Thätigkeit sogar in der Schule fort, bis die Aerzte ihn Ende Mai mit Gewalt auf's Land schickten.

Nichinger ging nach Wilhering. Wenn es anders noch möglich, noch Gottes Wille gewesen wäre, daß der edle Mann die verlorene Gesundheit wieder finde, so hätte es in Wilhering geschehen müssen. Die milde Luft, die liebliche Lage, die ungestörte Ruhe, die freundlich theilnehmenden Bewohner, vorzüglich die nichts übersehende, für Alles sorgende Liebe seines alten, treuen Freundes, des Herrn Prälaten Alois — kurz alle Bedingungen waren dort vorhanden, um die Bemühungen und Hoffnungen der Aerzte mit einem glücklichen Erfolge zu krönen.

Kanonikus Nichinger schien auch neu aufzuleben, sein Wis sprudelte wie aus frischer Quelle und erheiterte die kleine Tischgesellschaft — wir freuten uns und hofften! Aber die Wunden heilten nicht, es kamen noch neue dazu.

Der Kranke sehnte sich wieder nach Hause. Am 21. Juli kehrte er zurück, am 22. war die Prüfung in der Anstalt. Der Direktor wohnte bei, aber — passiv. „Ach! schreibt er am 10. August, ach, ich heuer zum ersten Male keine Prüfung gehalten! Und mein Lebenslauf: Alle Stunde Umschläge — nicht mehr Tod, sondern warme Haarlinsen — Essen, Trinken, Sitzen, ein paarmal über's Zimmer Gehen, Liegen, Schmerzen fortwährend!“

Und dabei war er unermüdet thätig. Die schöne und gründliche Abhandlung: „Ob ein ununterrichteter Taubstummer die Laufnadel verlieren könne“, die wir im 4. Hefte des letzten Jahrganges dieser Blätter mit Interesse gelesen haben, stammt aus dieser Leidenszeit. Sogar eine Reinschrift dieser Abhandlung verfaßte der Leidende eigenhändig mit großer Anstrengung für das Archiv des Institutes.

Eben so eine Zuschrift an die Pfarrämter der Diözese, unterm 16. Jänner 1864 gedruckt versendet, mit einer Anleitung zur Erlangung eines Stift- oder Freiplazes für ein armes taubstummes Kind, und mit der Bitte um Einleitung einer Sammlung zu Gunsten des bereits bestehenden Fonds zum Ausbau des Institutes.

Endlich verfaßte er noch in dieser Zeit der Schmerzen mit unsäglichlicher Mühe eine ämtliche Arbeit an die h. Statthalterei über das Verhältniß der Anstalt und ihrer Leitung zu den Staatsbehörden.

Es schien fast, als könnte der zweite Gründer der Anstalt sein Haupt nicht eher zur Ruhe legen, bevor er nicht seine Aufgabe nach allen Seiten hin festgestellt und klar gemacht, und zwar:

in Absicht auf den Unterricht und dessen absolute Nothwendigkeit für den Taubstummen, um Mensch und Christ zu sein; dann

in Absicht auf das Institutsgebäude, dessen Vollendung und die Versorgung der armen Taubstummen allda; endlich

in Absicht auf das Verhältniß der Anstalt zur Staatsgewalt.

Aber mitten in seinen Leiden und seinen mühsamen Arbeiten vergaß er auch seiner fernen Freunde nicht, war auch da noch ein fleißiger Korrespondent. „Ich komme mir vor, schreibt er am 23. November, wie eine große Orgel mit vielen Schmerzensregistern, von denen der Herr eines nach dem andern zieht.“ Tröstliche Nachricht brachte ein Brief vom 23. Dezember: „Habe ich Ihnen oft von meinen Leiden vorlamentirt, so ist es billig, daß ich ihnen auch von meiner Besserung berichte. Der jämmerliche Nervenschmerz am Hinterhaupte ist verschwunden, die große Beschwerde beim Schlucken ist verschwunden, von den 12 Wunden am Halse fließen nur mehr 2, oft auch nur eine, die linke Seite ist ganz frei; ich kann daher den Kopf viel leichter und freier tragen, ich kann wieder gähnen, räuspern, gurgeln und — schlafen auch etwas besser. Und alle diese Besserungen sind mitsammen erschienen, in der Nacht vom 7. zum 8. Dezember, am Feste Mariens. Sie wird aber auch bestürmt. „Sieh Maria, sprach ich am Abende, Tausende und Tausende werden sich deines morgigen Festtages erfreuen; erbitte mir Linderung meiner Leiden, daß auch ich mit fröhlichem Herzen Deines Festes mich erfreuen möge! Und ich habe nicht umsonst gebeten!“

Vinderung seiner Leiden hat Maria, die Makellose, das Heil der Kranken, dem standhaften und vertrauensvollen Dulder, erbeten, aber nicht als Vorboten der wirklichen Genesung, sondern nur als eine tröstende und stärkende Vorbereitung zu noch größeren Leiden, zum letzten entscheidenden Kampfe.

Dieser begann in der Charwoche. Wegen heftiger Schmerzen ließ er sich Mittwoch abermals eine Wunde schneiden. Die Folge war: Fieber, gänzliche Appetitlosigkeit, große Schwäche. Am Charssamstage ließ er sich mit den heiligen Sakramenten versehen und bereitete sich zum Sterben. Das war für ihn nicht schwer, sein ganzes Leben war eine Vorbereitung zu einem guten Tode, vorzüglich seine Krankheit. Auch hatte er alle seine ämlichen und Privat-Angelegenheiten in der schönsten Ordnung.

Um 12 Uhr Mittag, Samstag in der Osterwoche, den 2. April, schlug seine Sterbestunde, eingeläutet mit der Maria-Glocke von allen Thürmen der Stadt. Da wichen plötzlich alle Schmerzen, sein Antlitz verklärte sich, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr schlummerte er sanft und ruhig hinüber in die bessere Welt.

Auch bei seiner Leiche keine Spur mehr von Leid und Schmerz, keine Spur von einem unangenehmen Geruche, den man maßgebender Seits so bestimmt vorausgesagt. Der Herr hat seinen Diener aufgenommen als ein Opfer des „angenehmsten Geruches.“

„Am 5. April 8 Uhr früh fand das feierliche Leichenbegängniß statt, der Hochwürdigste Herr Bischof selbst konduzirte. Es war ein endloser Zug, den die Begleitung bildete. Das hochwürdigste Domkapitel, der ganze Klerus der Stadt und viele Mitglieder desselben vom Lande, sämtliche Stadtschulen und eine lange Reihe Begleiter aus allen Ständen erwiesen dem Dahingeshiedenen diese letzte Ehre. Der lange Weg vom Institute bis zur Domkirche, wo die Einsegnung stattfand und vom hochw. Herrn Domdechant Dr. Schiedermayr bei gedrängt voller Kirche der Trauergottesdienst abgehalten wurde, war von einer großen Menschenmasse erfüllt und es zeigte sich, in welch' hohem Grade

der Dahingeshiedene in allen Ständen die Liebe und Achtung Aller genossen habe.“

„Ein treuer Priester des Herrn, ein treuer und eifriger Arbeiter für Kirche und Staat, ein mit der edelsten Begeisterung in seinem Berufe wirkender Menschenfreund ist, betrauert von seinem Hochwürdigsten Bischofe und von allen, die ihn kannten, von dieser Erde geschieden.“¹⁾

Wir aber scheiden mit Wehmuth von dem theuren, unvergesslichen Freunde! Die Größe des Charakters, den wir zu schildern übernommen haben; die Größe eines Lebens, das so reich an Verdiensten wie an Bescheidenheit war; die Größe endlich des eigenen Schmerzes, der so oft das Auge getrübt und den Blick umflort hat — möge die vielen Mängel und Unvollkommenheiten entschuldigen, welche in der Zeichnung dieses Lebensbildes zu Tage treten.

Das Schlußwort gehört dem Dahingeshiedenen selbst. Wir entnehmen es seinem Testamente vom 19. Mai 1863. Es spricht so treffend seinen edlen Charakter, sein ganzes Denken und Wollen aus:

„Habe ich jemanden beleidiget, so bitte ich ihn aufrichtig um Vergebung, absichtlich ist es meines Wissens nicht geschehen.“

„Der vielen Unvollkommenheiten und Mängel in den verschiedenen Zweigen meiner Amtsführung bin ich mir mit Wehmuth bewußt. Ich hoffe auf die Barmherzigkeit Gottes; meine Nachfolger aber und überhaupt meine Mitmenschen bitte ich, mich nachsichtig beurtheilen und zu einiger Entschuldigung für mich die Schwierigkeit der Verhältnisse und meine oftmalige Kränklichkeit in die Waagschale legen zu wollen.“

„Schließlich erfülle ich noch eine heilige Pflicht, indem ich Allen, die der Anstalt oder mir Wohlthaten oder Freundlichkeiten erwiesen haben, den aufrichtigsten und herzlichsten Dank sage. Insbesondere danke ich meinen lieben treuen Mitarbeitern für

¹⁾ Kathol. Bl. 1864. Nr. 28.

ihren Eifer und ihre Hingebung, so wie für ihre Geduld, die sie mit mir gehabt haben.“

„Ich danke den Herren Aerzten, die sich meiner kranken Kinder stets so menschenfreundlich und ganz unentgeltlich angenommen haben.“

„Ich danke dem hochw. bischöflichen Konsistorium für die stets bewiesene Güte, namentlich aber meinem hochverehrten und geliebten Oberhirten, unserem Howürdigsten Bischöfe Franz Josef für die Huld und das Wohlwollen, welches Hochderselbe sowohl der Anstalt als mir so oft bewiesen hat, in der That beweisend das einst von Ihm gesprochene Wort: „Ich bin nicht bloß Bischof der Vollsinigen, sondern auch der Taubstummen.“ Mit gerührtem Herzen spreche ich es aus, wie sehr mich diese oberhirtliche Huld oft getröstet, ermutiget und gestärkt hat.“

„Endlich sage ich auch ehrerbietigen Dank der hohen k. k. Statthalterei. Wie auch die einzelnen Personen wechselten, die hohe Landesstelle war immer gleich wohlwollend gegen die Anstalt, schützte und förderte ihre Interessen, wo sie konnte, und griff insbesondere in die Einzelheiten der Amtsführung nicht mehr ein, als nothwendig war, wodurch eben die Amtsführung sehr vereinfacht und erleichtert und das Gedeihen der Anstalt gefördert wurde.“

Endlich dazu noch ein Schlußwort aus der Chronik der Anstalt: „Und nun lebet wohl! Seid eifrig, redlich und uneigennützig, einig und brüderlich, und gedenket meiner oft in Eurem Gebete!“

Am Feste des heil. Johannes Ap. und Ev. 1864.

Zur Erläuterung

des §. 32 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des
Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Fraglicher Paragraph, der die Marginalnote „Hinzutretende Schwägerschaft „*Affinitas superveniens*“ hat, lautet also: Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt (*copula carnali culpose jungitur*) verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.“

Dem Versuch einer Erläuterung dieses Paragraphes wird wohl voranzuschicken sein eine Definition der sogenannten „hinzutretenden Schwägerschaft.“ Eine solche setzt aber die von „Schwägerschaft“ im Allgemeinen voraus.

Nun, Schwägerschaft ist das Verhältniß der einen von zwei Beischlaf vollziehenden Personen zu den Blutsverwandten der anderen. Geschieht der Beischlaf von einem Ehegatten mit einer blutsverwandten Person des anderen, so werden beide Ehegatten verschwägert, es tritt zu dem zwischen ihnen schon bestehenden Gattenverhältniß das Verhältniß der Schwägerschaft hinzu. Wird nun Inzest getrieben von Personen, die mit einander verschwägert sind innerhalb der Grade, inner welcher eine gültige Ehe nicht möglich ist, wenn die Schwägerschaft durch außer-ehlichen Beischlaf entstanden ist; dann tritt die Strafe des Verlustes des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, für den schuldigen Gatten ein.¹⁾ Seit dem Konzil von Trient²⁾ bildet aber die unehrbare Schwägerschaft (*affinitas ex copula illicita*) nur mehr im ersten und zweiten Grade ein Ehehinderniß. Demnach trifft den inzestuösen Gatten oben erwähnte Strafe auch seit

1) c. 10. (IV. 13.)

2) sess. XXIV. de ref. matr. c. 4.

dem Konzil nur mehr, wenn er mit einer ihm im 1. oder 2. Grade verschwägerten, d. i. dem andern Eheheil im ebensoviele Grade blutsverwandten Person gesündigt hat.

Aber selbst im Falle des wirklich begangenen Inzestes trifft die Strafe den dabei betheiligten Eheheil nicht, wenn er unfreiwillig oder unwissentlich denselben verübt hat. Also fällt in diese Strafe nicht eine Frau, der von einem Schwäger im ersten oder zweiten Grade Gewalt angethan wird; ^{3a.)} auch nicht der Gatte, der nur durch schwere Furcht zum Falle gebracht wurde, denn wie die Furcht entschuldigt eine Uebertretung des Kirchengesetzes, ^{3b.)} so schützt sie auch vor der auf jene gesetzten Strafe. ⁴⁾ Wohl zu beachten gilt das Gesagte aber nur von schwerer Furcht, also z. B. im Falle der Bedrohung mit Ermordung, Entziehung des Lebensunterhaltes. ⁵⁾ Auch Unwissenheit kann vor der Strafe im Falle unseres Paragraphes retten, und zwar eine dreifache: Die Unwissenheit von der zwischen ihm, dem sündigenden Gatten und der andern mitsündigenden Person bestehenden Schwägerschaft im ersten oder zweiten Grade, ⁶⁾ vorausgesetzt, daß diese Unwissenheit nicht etwa nur in Folge einer ganz besonderen Unachtsamkeit möglich war; ⁷⁾ dann Unwissenheit darin, daß eine Bestimmung des kirchlichen Gesetzes gerade diese Art der Unzucht besonders verbiethe; ⁸⁾ dann Unwissenheit darüber, daß vom Kirchengesetze Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, auf dieses Verbrechen gesetzt sei. Die Meinung, daß auch diese dritte Art Unwissenheit (*ignorantia poenae*) vor der Strafe schütze, nennt der heilige Liguori ⁹⁾ eine „satis

3a) Reiffenstuel, Jus Can. Univ. IV. 14. n. 58.

3b) cfr. Gury, Compendium Theologiae moralis. n. 18.

4) S. Liguori, Theologia moralis, lib. VI. tract. VI. cp. III. n. 1071.

5) cf. Binder, praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes. 2. Heft. S. 16 — 21.

6) Reiffenstuel l. c. n. 57.

7) S. Liguori l. c. n. 1073.

8) S. Liguori l. c. n. 1072.

9) l. c. n. 1074.

probabilis“, weil es sich um eine ganz ungewöhnliche Strafe handelt, die man ohne Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht erwartet, derlei Strafen aber, wenn sie vom Kirchengesetze bestimmt werden, Unwissende nicht treffen.

Ist aber der Inzest von Seite des Ehegatten wissentlich und freiwillig begangen, dann tritt auch der Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, ohne weiters ein, es braucht keine Klage des unschuldigen Gatten, kein richterliches Erkenntniß ¹⁰⁾.

Daß diese Strafe das Eheweib, im Falle selbes das Verbrechen begeht, ebenso trifft, wie den Mann, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden; ist ja doch Inzest begangen worden, von jenem wie von diesem, weßwegen eigentlich diese Strafe verhängt ist, und hat jenes, wie dieser gleich gefrevelt gegen die Heiligkeit der Ehe. ¹¹⁾ Auch tritt die Strafe ebenso ein, wenn der Inzest geheim bleibt, als wenn er offenkundig wird. ¹²⁾ Vielleicht ist es aber nicht ganz überflüssig, zu bemerken, daß der Gatte, der in zweiter Ehe mit einer blutsverwandten Person des verstorbenen Gatten einen Inzest verübt, des Rechtes, die eheliche Pflicht von seinem jetzigen zweiten Gatten zu fordern, verlustig geht; ¹³⁾ denn auch jetzt ist es noch wahrer Inzest, da das Schwägerschaftsverhältniß durch den Tod des einen Gatten nicht endet ¹⁴⁾ und die Strafe, wie schon bemerkt, eben auf den Inzest gesetzt ist. ¹⁵⁾

Aber nicht der Inzest mit eigenen Blutsverwandten zieht die oft erwähnte Strafe nach sich, nur der mit Blutsverwandten des anderen Gatten, wohl deshalb, weil ein derartiger Inzest, wenn auch bei Lebzeiten des anderen Eheheils begangen, kein Schwägerschaftsverhältniß zu dem andern Eheheile begründet. ¹⁶⁾

10) Sanchez, De matrimonio l. IX. d. 30. n. 2.

11) Sanchez l. c. L. VII. d. 15. n. 2.

12) Sanchez l. IX. d. 27. n. 2.

13) Sanchez l. c. L. VII. d. 15. n. 12.

14) c. 1. C. 35. qu. 10.

15) Reiffenstuel l. c. n. 56.

16) Sanchez l. c. n. 16.

Nach dem Dekretalen-Rechte¹⁷⁾ traf den Inzest, soweit er den Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, nach sich zog, auch die Strafe, daß keine der den Inzest begehenden Personen je in Zukunft eine Ehe eingehen durfte. Uebrigens ist dieses Eheverbot¹⁸⁾ (nicht Ehehinderniß) durch gegentheilige Gewohnheit aufgehoben worden.¹⁹⁾

Noch trifft aber unter den angeführten Voraussetzungen den Inzest die Strafe des Verlustes des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, welcher Verlust aber nicht der Verpflichtung enthebt, gegebenen Falles auf Begehren des unschuldigen Gatten sie zu leisten.²⁰⁾

Und auch dann bleibt der inzestuöse Gatte des Rechtes des Forderns beraubt^{21a.)} und die Ehe hinfend (*matrimonium claudicans*),^{21b.)} bis er Nachsicht (*dispensatio*) erhalten hat.

Es fragt sich nun, wer kann diese Strafe nachsehen?

Nachsicht ertheilen kann nur der Gesetzgeber oder sein Nachfolger²²⁾, somit bezüglich allgemeiner Kirchengesetze nur der Papst²³⁾ und dem gemäß findet sich auch in den dem Hochwürdigsten Herrn Bischöfe von der h. Pönitentiarie zu Rom verliehenen Vollmachten die, von der fraglichen Strafe freizusprechen selber oder durch Bevollmächtigte.²⁴⁾ „Nichtsdestoweniger, meint Rutschker²⁵⁾, dürfte für die dießfällige *potestas ordinaria* des Bischofes die Gewohnheit geltend zu machen sein (in welcher Meinung er den heil. Viguri zum Gewährsmann hat²⁶⁾), dann auch der

17) c. 1. 4. (IV. 13.)

18) Sanchez l. c. n. 1.

19) Gonzalez Tellez *Commentaria perpetua Francofurti ad Moenum* 1690. tom. IV. p. 182. n. 5.

20) c. 10. 11. t. c.

21a) Sanchez l. c. L. IX. d. 6. n. 9.

21b) So genannt wegen der Ungleichheit der Rechte beider Gatten.

22) c. 1. (V. 41.)

23) Porubsky, *Jus ecclesiasticum catholicorum* Ed. II. p. 142.

24) Sinner *theologisch-praktische Quartalschrift* Jahrg. 1861. S. 503. n. IX.

25) Das Eherecht der katholischen Kirche. III. Bd. S. 395.

26) l. c. n. 1076.

Umstand, daß anerkanntermaßen die Bischöfe von dem ehemals bestandenen kirchlichen Eheverbote des incestus dispensiren konnten und dessen auch ausdrücklich (?) in cap. 2., de eo, qui cognovit, Erwähnung geschieht.“

Nach dem heil. Viguori²⁷⁾ können auch die Beichtväter aus den Mendikanten — und andern Orden, die mit jenen Privilegien-gemeinschaft haben, von dieser Strafe entbinden. Fragen wir, worauf beruht die Berechtigung vorerst der Beichtväter aus den Mendikantenorden hiezu? Sanchez²⁸⁾ und Reiffenstuell²⁹⁾ führen als Grund ein von Pius V. den Franziskanern mündlich ertheiltes Privileg an, auf den hin das fragliche Recht mit ganz gutem Gewissen nach dem ersteren geübt werden kann, der aber dem letzteren kein genügender scheinen will. Warum? weil Gregor XV. durch sein Breve „Romanus Pontifex in specula“ vom 2. Juli 1622³⁰⁾ alle mündlich von den Päpsten verliehenen Privilegien zurücknahm, ausgenommen die Kardinälen also für sie oder andere ertheilten und von den Kardinälen eigenhändig gezeichneten, welche letzteren aber auch zurücknahm Urban VIII. durch sein Breve „Alias“ vom 20. Dezember 1631,³¹⁾ soweit sie für Religionen gegeben waren, wovon er aber doch im Jahre 1635 durch ein anderes Breve „Alias“ vom 11. April³²⁾ ausnahm und als in seinem früheren Revolutionsbreve nicht inbegriffen erklärte die durch Offiziale und Minister des heil. Stuhles beglaubigten mündlich verliehenen Privilegien in Sachen ihres Wirkungskreises.

Uebrigens nennt der Kapuziner Eligius Bassäus³³⁾ „non improbabilis“ die Meinung des Peyrinus und Lezana, es seien durch die oben erwähnten päpstlichen Konstitutionen nicht wider-

27) l. c. L. I. App. II. n. CVIII.

28) l. c. L. VIII. d. 16. n. 8.

29) App. ad l. IV. n. 571.

30) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburgi. tom. III. p. 476.

31) l. c. tom. IV. App. p. 16.

32) l. c. p. 43.

33) Flores totius theologiae practicae. Lugduni 1653. sub v. Privileg. p. 700. Dubium II.

rufen jene mündlich verliehenen Privilegien, welche in Bestätigungsbriefen der Privilegien eines Ordens von einem Papste, wenn auch nur allgemein, erwähnt werden, wenn nur diese Bestätigung geschieht mit der Formel „ex certa scientia“ und um so mehr, wenn es heißt, der Papst bestätige alle „ac si de verbo ad verbum insererentur“ — was eben den Mendikanten-Orden gewährt worden sei von mehreren Päpsten; „et signanter“ sagt Lucius Ferraris ³⁴⁾ von Klemens VIII. durch sein Breve „Ratio Pastoralis“ ³⁵⁾ vom 20. Dezember 1593.

Doch kehren wir zu Reiffenstuel zurück. Nachdem er, wie oben erklärt, das von Pius V. mündlich verliehene Privileg als genügenden Grund für den Besitz des fraglichen Dispenzrechtes nicht gelten lassen zu dürfen meint, fährt er weiter und sagt, ³⁶⁾ es lasse sich aber dieß anders ganz genügend (efficaciter) beweisen, nämlich aus der Bulle Eugen's IV. für die Benediktiner der kasinenischen Kongregation vom letzten Juni 1436 (es ist wohl das Breve „Regularem vitam“ ^{37a)} gemeint, worin es heißt: es sollen die Prälaten und [sive] Mönche, die von ihren Obern zum Beichtthören bestimmt seien, wenn Personen im besonderen Vertrauen zu ihnen kommen, deren Beichten anhören dürfen und lossprechen von allen Sünden und dispensiren in allen Fällen [dispensare super omnes casus], außer wo man sich an den heiligen Stuhl wenden müßte, oder wann die Beichtväter selber meinten, sich an ihre Ordinarien wenden zu sollen). Allerdings fährt der gelehrte Franziskaner fort, geschehe darin des fraglichen Dispenzrechtes keine ausdrückliche Erwähnung; daß es aber Eugen IV. dadurch verliehen habe, sei von Papst Julius II. ausdrücklich erklärt worden, der auch seinem Pönitentiar und

34) Prompta Bibliotheca, sub v. Matrimonium, art. III. n. 16. Ed. Cas tom. V. p. 197.

35) Magnum Bullarium tom. III. p. 75; hier ist das Breve datirt vom Jahre 1597.

36) l. c. n. 572.

37a) Bullarium Casinense tom. I. Venetiis 1650. p. 74. n. 18.

Kardinal Ludwig den Auftrag gegeben habe, von dieser seiner mündlichen Erklärung eine schriftliche Bestätigung auszufertigen, wovon der Wortlaut sich findet im authentischen kasinensischen Bullarium. ^{37b)})

Auch könne keine Rede sein, daß diese mündliche Erklärung des Papstes Julius II. unter die Zurücknahmen der mündlich verliehenen Privilegien von Gregor XV. und Urban VIII. falle, denn der genannte Papst habe nichts zugestanden, sondern nur erklärt, was Eugen IV. durch seine Bulle verliehen habe. Und wir dürfen wohl beifügen, selbst wenn die Erklärung des Papstes Julius II. wirklich eine Verleihung gewesen wäre, auch dann wäre diese von der Art jener mündlich verliehenen Privilegien, deren Gültigkeit Urban VIII. im Jahre 1635 anerkannte, unerachtet seines Revokationsbrevés vom Jahre 1631.

Doch wie kommt es, daß der gelehrte Kanonist den Besitz fraglichen Dispensationsrechtes seitens der Mendikanten beweist mit einer Konzeßion desselben an die Benediktiner der kasinensischen Kongregation? Das findet seine Erklärung in der Privilegiengemeinschaft, die unter den Orden besteht, das heißt, in der Erlaubniß der Päpste, daß die einem Orden verliehenen Privilegien eben auf Grund der diesem Orden erteilten Bewilligung auch von anderen Orden können geübt werden. ^{38a)}) Die Mendikanten nun haben eine derartige Privilegiengemeinschaft nicht bloß unter einander, sondern auch mit den anderen Orden, ^{38b)}) wornach also das den Benediktinern der kasinensischen Kongregation verliehene Privileg die fragliche Dispens zu erteilen, zugleich auch den Mendikanten zugestanden gilt.

Die Privilegiengemeinschaft mit den Benediktinern der kasinensischen Kongregation hat dann Gregor XV. durch sein

^{37b)} Ober Reiffenstuel loco cit. der es aus Murga entnimmt.

^{38a)} cfr. Grueber-Amont, De privilegiis Religiosorum, Augustae Vindelicorum et Herhipoli 1747. p. 39.

^{38b)} J. B. durch die Bulle Pius V. vom 16. Mai 1567 „Etsi Mendicantium“ im Bullarium II. tom. p. 247. n. 5.

Breve „Injuncti Nobis“ vom 23. August 1622³⁹⁾ den regulirten Chorherren der lateranensischen Kongregation auch zugestanden.

Die Mitglieder der genannten Orden also und wohl noch anderer, so daß vielleicht nicht ganz unberechtigt allgemein den Regularen fragliches Dispositionsrecht einräumt Gury,⁴⁰⁾ können dem verbrecherischen Gatten zurückgeben das ihm durch die hinzutretene Schwägerschaft verloren gegangene Recht, die eheliche Pflicht zu verlangen.

Betreffend nun den Gebrauch dieses Privilegs will der heil. Viguori,⁴¹⁾ daß der Regularbeichtvater dazu eine besondere Erlaubniß des Klostervorstehers wenigstens habe; Sanchez, der, wie oben bemerkt, die fragliche Berechtigung für die Mendikanten begründet mit dem mündlich verliehenen Privileg Pius V., verlangt nach dessen Wortlaut eine Erlaubniß des Provinzials.

Wenn aber Reiffenstuel⁴²⁾ sagt, auch die Bulle Eugen's IV, für die Benediktiner fordere eine Erlaubniß vom Abten, muß ich aufrichtig gestehen, daß es mir, trotz meines Bemühens, besonders in Rücksicht auf das große Ansehen dieses Mannes, doch nicht gelungen ist, eine derlei Erlaubniß vom Papste gefordert zu finden weder in dem oben unter 37 citirten Breve, noch in dem eine ähnliche Erlaubniß gebenden desselben Papstes vom selben Datum „Etsi quoslibet“⁴³⁾ Und ich meine demnach, es sei nicht zu gewagt, zu behaupten, es dürften die auf Grund der Privilegien-Gemeinschaft mit den Benediktinern der kasinensischen Kongregation das in Frage stehende Recht besitzenden Regularen von selbstem ohne jede besondere Erlaubniß ihrer Obern Gebrauch machen.

Vielleicht ist nicht ganz überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispensation auch gegeben werden könnte un-

39) Bullarium Canonicorum Regularium. Romae 1733. p. 197 (auch im Bullarium Romanum tom. II. p. 484).

40) Compendium theologiae moralis. Ed. in Germania altera. p. 288. IV. 2. 5.

41) l. c. unter 27.

42) l. c. n. 577.

43) Bullarium Casinense tom. I. p. 71. n. 10.

abhängig von der Absolution,⁴⁴⁾ die von der Sünde des Inzesses als einem bischöflichen Reservatfalle in unserer Diözese der Regularbeichtvater nicht allsogleich ertheilen kann.

Hat dann der schuldige Gatte die Wiedereinsetzung in das verlorne Recht erlangt, dann entsteht eine neue Frage, nämlich die: Ist der Unschuldige verpflichtet auf sein Begehren die eheliche Pflicht zu leisten? Ganz richtig bemerkt in der Beziehung Scavini,^{45a.)} die ertheilte Dispensation befreie nur von der Strafe des Kirchengesetzes, nehme aber dem andern Gatten das Recht nicht, wegen des von dem Inzestuosen verübten Ehebruches diesem die eheliche Pflicht zu verweigern.^{45b.)} Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß der von einem Gatten verübte Ehebruch dem andern dieses Recht nur dann gibt, wenn dieser denselben nicht gebilliget, gestattet oder durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat,^{46a.)} was allerdings, wenn der Ehebruch dann die hinzutretende Schwägerschaft zur Folge hatte, zwar dem Billigenden nicht das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, entzieht,^{46b.)} aber das, dem des verübten Inzesses Schuldigen, wenn dieser in sein verlornes Recht durch Nachsichtgewährung wieder eingesetzt worden ist, auf sein Begehren aus Grund des begangenen Ehebruches die eheliche Pflicht zu verweigern. Auch dann darf der Unschuldige den eines Ehebruches Schuldigen nimmer zurückweisen, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend demselben Verzeihung gewährt hat.⁴⁷⁾ Eine stillschweigende Verzeihung des Ehebruches schließt immer in sich der freiwillig nach Kenntnißnahme desselben mit dem Schuldigen gepflogene Beischlaf.⁴⁸⁾ „Daß Jemand den Ehetheil, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lang es ihm beliebt und dann das Recht sich zu

44) Rutscher l. c. §. 396.

45a) Theologia moralis. Tom. III. tr. XII. art. III. q. 3. n. 6.

45b) Sanchez l. c. L. X. d. 12. n. 3.

46a) Reiffenstuel, l. c. libr. IV. lit. XIX. n. 66.

46b) Scavini l. c. nota 4.

47) Reiffenstuel, l. c. n. 73.

48) Reiffenstuel, l. c. n. 74.

scheiden geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühle, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes.⁴⁹⁾

Zum Schlusse sei noch die Frage gestellt: Wenn eine Ehefrau in Folge des Inzestes gebäre, wäre das Kind als unehelich in das Taufbuch einzutragen? Baldauf⁵⁰⁾ führt ein Hofdekret vom 24. Juni 1801 an, worin es heißt: „Es ist ein in dem Rechte gegründeter Satz: Pater est, quem nuptiae demonstrant. Es kann daher, so lange justae nuptiae vorhanden sind, dem Seelsorger die Befugniß nicht zugestanden werden, während der Ehe geborne Kinder für sich, ohne vorläufige gerichtliche Erkenntniß, durch Eintragung in das Taufbuch zu unehelichen zu machen. Auch steht nur allein dem Manne das Recht zu (nach §. 138 des A. B. G. B. „binnen 3 Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt“, und im Falle seines Todes während dieser Zeit den „Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb 3 Monaten nach dem Tode des Mannes nach §. 159), die Rechtmäßigkeit der Geburt der Kinder anzufechten. Selbst er ist nur berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel zu ziehen. Hält er es für räthlicher, zu schweigen, so kann Niemand dagegen eine Anregung machen. St. Fl.

49) Erlass Sr. Eminenz des H. H. Kardinal - Fürsterzbischofes von Wien an das f. e. Ehegericht ddo. 26. Mai 1858.

50) Das Pfarr- und Dekanatamt. 4. Theil. S. 16.

Ueber das Theater-Spielen der Jugendbündnisse, Gesellenvereine und Kinder.

Von Wilhelm Pailser.

I. Abtheilung.

Unter den zahllosen deutschen Künstlerfesten, Sängersfahrten, Schützen- und Turnertagen, kurz, all' den periodischen Feierlichkeiten singender und klingender Vereine mag wohl keine ohne irgend einen „Fest-Aufzug“, ein „Festspiel“, oder mindestens nicht ohne kurze „Szene“ mit „sinnigem Tableau“ vorübergehen. Es ist Bedürfnis geworden, sich ein wenig anschauen zu lassen und wieder anzuschauen; das „Festspiel“ ist ein Herd der Einigkeit — manchmal der einzige — sonst weit auseinandergehender Interessen; — da ist jeder auf die Andern angewiesen und der eigenstünigste Kopf fügt sich dem schönen Fest zu lieb gerne auf ein paar Stunden dem Jügel des Dirigenten.

Bei solcher Allgemeinheit dieses Brauches ist es gar nicht zu verwundern, wenn auch ultra montes in den katholischen Jugendbündnissen und Vereinen die Neigung zu solchen Schauspielen erwachte und fort und fort wächst. Und — lassen wir die Logik der Thatsachen gelten — trotz, ja vielleicht wegen des Widerstandes, der von gar mancher Seite dieser Art von Unterhaltung entgegengesetzt wurde, breitet sich die Sitte immer mehr aus und läßt sich ohne viele Schwierigkeit bis jetzt noch zügeln und im rechten Geleise erhalten, aber kaum mehr ganz unterdrücken.

In den folgenden Zeilen sollen nun einige Bemerkungen über diesen hie und da fast schon verjährten Gebrauch gemacht, unmaßgebliche Ansichten ausgesprochen werden, ohne Jemandem nahe zu treten oder seine eigene Meinung zu verwehren.

Vor Allem ist gewiß und von Jedermann, der mit solchen Dingen zu thun hat, anerkannt, daß alle Jugendbündnisse und

Vereine — wenn sie auch vorwiegend eine religiös-moralische Aufgabe, den Zweck des Zusammenhaltens *viribus unitis* gegenüber der Bosheit und Arglist derjenigen, die man als „Welt“ bezeichnet, haben, dennoch gar bald einschlafen und verkommen würden, wenn nur und ausschließlich das erbauliche, das devotionale Element darin gepflegt, nur dieses berücksichtigt würde. Buohler — eine weltbekannte Auktorität bei allen Seelsorgern — sagt einfach und treffend: „Nichts ist leichter, als ein Jugendbündniß zu gründen, aber nichts ist schwerer, als es dann zu erhalten.“ —

Anregung, frische Luft und eine lichte Heiterkeit ist allem Vereinswesen nöthig und daß die Aufführung eines Schauspiels mit ihren vielfachen neuen Sorgen, mit ihrer erwartungsvollen Herzenslust, mit ihren fremdartigen Gesprächen u. s. w. Anregung, ein völlig neues Lebenselement, einen nie verspürten erfrischenden Lusthauch dem Bündniß zuführe, das würde nur zu läugnen versuchen, wer nie Gelegenheit hatte, mit einer Schaar von Bundeszöglingen oder Jungfrauen dergleichen durchzuleben, einzustudiren und zu leiten. Ein theaterspielendes Fluidum zieht durch junge und alte Körperschaften, zentralisirt auseinanderstrebende Glieder, begeistert die Heranwachsenden, unterhält die Gereiften und macht sich wetteifernd und unbesiegbär geltend, wo nicht eine gewisse Pedanterie auch diese in ihrer Wurzel ganz unschuldige und kindliche Freude gewaltsam erstickt und zwar nicht zum Vortheil des Vereines.

Freilich finden wir, das sprechen wir offen und gerne aus, noch mehr Gefallen an den gemeinsamen Ausflügen und Seefahrten, wie sie seit Jahren in einigen Gegenden unsrer schönen Heimat von den Jugendbündnissen veranstaltet werden, aber nicht alle Pfarren liegen in paradiesischen Landschaften, in der Nähe herrlicher Seen und anmuthiger Thäler. Ferner verkennen wir keineswegs die belebende Gewalt der Musik, besonders des Gesanges, wo er mit Liebe und Geschick gepflegt und gehalten wird. — Aber es sind Jugendbündnisse, von

denen wir sprechen, — Vereine der Jugend, die immer etwas Neues, etwas, sit venio verbo, Pikantes haben will, wenn sie sich nicht langweilen soll. Erfahrene Seelenführer haben eben darum gar manchen ungewöhnlichen Gottesdienst, gar manche außerordentliche Andachtsübung erdacht, und derselbe Grundsatz, meinen wir, darf auch auf der geselligen Seite dieser Bündnisse in Anwendung kommen. Fortwährendes Singen und ewiges Herumspazieren und tägliches Einerlei ermüdet den kräftigsten Jugendbund. Er will manchmal ein kleines Spektakel, einen kleinen Rumor; davon zehrt er lange Zeit und betet und singt dann wieder gern.

Daß dieser Zug im Jugendvereine schlummert, ist etwas ganz Natürliches und daß er bei so vielem Lärm von außen her erwachte, ist durchaus kein Wunder.

Eine zweite Thatsache ist, daß von maßgebender kirchlicher Seite dieser Bewegung in den Bündnissen kein Hinderniß bereitet wird. Die Kirche ist niemals prinzipiell eine Gegnerin des Drama's und des Theaters gewesen; man denke an die Legion von Schauspielen aus den alten Jesuitenschulen, an die Oberammergauer-Spiele, an die alten Weihnachtsspiele und will man noch weiter zurücksehen an die Theater der frommen Großwitha und die Aufführung religiöser Dramen in den Kirchen durch den Klerus. Im besten Verständniß der neuen Zeitrichtung, des religiösen Aufschwunges und der Begeisterung für kirchliche Institutionen haben daher deutsche und außerdeutsche Bischöfe die Schauspiele der Bündnisse geduldet, gebilligt, mit ihrem Besuch erfreut und in Schutz genommen. Unter ihren Auspizien ist aus der Hand von Domkapitularen, Pfarrern und andern Priestern, sowie von Laien, eine reiche Literatur herangewachsen. Unter der Leitung dieser wird Gott zu Ehren und den Menschen zur Freude an tausend Orten Theater gespielt.

Nicht die Kirche hat das Theater ausgeschlossen, sondern das Theater die Kirche. Nur die Entartung des Theaters, das Herabsinken von einem religiösen

Alte zu einer lüsternden Zotenammlung hat den Namen der Bühne und ihre Diener gebrandmarkt und die heilige Mutter, die Kirche, die auch heilige Kinder haben will, gezwungen, ihre Lieben zu warnen und fernzuhalten von dem Gift in goldener Schale.

Wenn in neuester Zeit in dem katholischen Wien ein Stück zur Aufführung gelangen konnte, wo die keckste (um nicht mehr zu sagen) Schauspielerin über ihre eigenen Worte erröthete und der kaiserliche Hof, in seinem Sittlichkeitsgefühl tief verletzt, sich schämte, einen Platz in diesem Schauspielhause zu haben und deshalb die Hofloge vollständig aufkündete und zerstören ließ: — da dürfen wir wohl nur dankbar auf die Oberhirten schauen, die solchen Schmutz unserm Aug' und Ohr und Herzen entziehen und von dem uns zurückhalten, was unsern unsterblichen Theil beflecken will. Das ist eben Belial wider Christus, das ist der Tempel des Niklas Manuel L. Eckardt'schen Andenkens wider die Kirche, das ist die Schlange wider das Kreuz. —

Nun hat aber das Theater auch eine andere Seite. Der Kampf des Menschenherzens und sein Sichdurchwinden und Siegen bei aller feindseligen Gewalt böser Geister und böser Menschen lebendig, thätig, in schwungvoller Sprache dargestellt — das ist der Gipfelpunkt aller Poesie, ein Schauspiel für Engel und Menschen; die Religion im Leben frommer Seelen ausgedrückt, die Vorführung christlicher, heiliger Helden in anschaulicher, eindringlicher Weise, das wäre der diagonale Gegensatz zur heutigen Bühne und die Paralyisirung ihres verderblichen Einflusses wäre wohl auch Mitaufgabe und sekundärer Zweck des Theater-Spielens der Bündnisse. Wir möchten sogar die Kühnheit ansprechen zu fragen, ob nicht vielleicht eben das ein Weg wäre, durch den deutschen Klerus vom eigentlichen Kern des Volkes herauf und aus der noch jungen Zukunft der Gesellschaft heraus eine Regeneration des verkommenen Drama's zu bewirken und ihm den Ehrenplatz, den es unter den Schutzmantel der Kirche einnahm, wieder zu erobern? Die Frage ist

vielleicht voreilig und tollkühn — doch absurd möchten wir ihren Inhalt nicht nennen.

Nun soll auch die unmittelbare Erfahrung ihr Wörtlein sprechen. Schreiber dieses hat seit einer Reihe von Jahren die Aufgabe gehabt, solcherlei Schauspiele bei Jünglingen und Jungfrauen und mittelbar auch bei Vereinsgesellen an verschiedenen Orten vorzubereiten, mit ihnen einzustudieren und die Aufführung selber großentheils zu leiten; das sei angeführt zu unsrer Rechtfertigung, wenn wir darüber etwas zu sagen uns erlauben. Gerade diese Erfahrung hat gelehrt, daß ein halbwegs gutes Stück bei nicht ganz jämmerlicher Aufführung im Stande sei, die besten Eindrücke, Aufmunterung, Beruhigung, Seelenstärke, ja auch nachhaltige Erschütterung bei den Zuschauern zu hinterlassen; daß solche Schauspiele Vielen als vollgiltiger Ersatz für gefährlichere Unterhaltung gelten. — „Wenn wir Theater spielen, verlang' ich mir das ganze Jahr keinen Tanz“, das ist die ständig gewordene Aeußerung spielender und zuschauender Bundesglieder. Und wiederum: „Wenn ihr das Jahr zu keinem Tanz geht, so dürft ihr beim Jungfrauen-Theater zusehen“, sagte eine uns bekannte Bäuerin zu den Diensthoten; und die Diensthoten gingen nie zu einer öffentlichen Lustbarkeit. Und so weiter; es ist nicht bloße Phrase, wenn wir sagen, daß wir ähnliche Beispiele noch eine ansehnliche Zahl vorrätzig haben. Ja, das Einlernen der Rollen selber kann schon eine auffallende Aenderung zum Besseren in ein Haus bringen. Es ist uns bekannt, daß in Häusern, wo eine mit einer Rolle bedachte Jungfrau sich aufhielt, das ganze Haus, Jung und Alt, die Rolle lernte und die religiöse Wahrheit, die gute Lehre, die schön ausgedrückte Moral, die in eben diesen Stücken liegen muß, kann nicht verfehlen, auf alle, welche die betreffenden Worte sich einprägen und vorsagen, einen stets mahnenden, ermunternden Einfluß zu üben. Für lange Zeit ist das fromme Spiel Gegenstand des Gespräches unter den Diensthoten, besonders des abendlichen, und jeder Seelsorger wird die Bedeutung dieses Umstandes zu würdigen wissen.

Man sage nicht: „die Leute verthun die Zeit damit; es steckt ihnen immer die Komödie im Kopf!“ Es mag romantisch klingen, es ist aber dennoch wahr, daß Jünglinge hinter dem Pfluge oder anderweitig beschäftigt ihre Rollen sich einprägen und herfagen und darin ein Vergnügen und das angenehmste Gegengift wider müßige Gedanken suchen und finden. — Und wegen des „im Kopfsteckens der Komödie“ — ist es nicht so schwarz, als man es sehen möchte; ist die „Komödie“ gut, sittlich, erbaulich, so erscheint sie als eine lebendige, mit drastischen argumentis ad hominem ausgestattete Predigt und die soll nur im Kopf und auch im Herzen stecken bleiben — das ist von keiner Gefahr begleitet.

Das anerkannte Bedürfniß einer steten Anregung in den Bündnissen, sowie die unmittelbar gemachten Erfahrungen sprechen also für das Theaterspielen, die kirchliche Auktorität ist nicht dagegen; was ist natürlicher, als daß wir uns ebenfalls unbedingt dafür erklären? — Doch das sei ferne!

Wir haben bis jetzt schon manchen achtenswerthen Leser, manchen vortrefflichen Seelsorger im Verlaufe dieser Zeilen den Kopf schütteln sehen und die verschetzte Beistimmung dieser hoffen wir uns durch das Folgende wieder zu erwerben. — Wir lassen uns keineswegs von einem blinden Enthusiasmus hinreißen, wir wollen dem billigenden Urtheil ein grausames Aber — entgegenrufen, wollen gewaltige Schranken und eiserne Bedingungen aufstellen, die auch strengeren Grundsätzen genügen und etwaige verderbliche Resultate des Theaterspielens, wo nicht absolut, doch wenigstens moralisch unmöglich machen dürften. „Und hievon im zweiten Theil!“ —

Zum Schlusse dieses Abschnittes diene eine uralte Anekdote, die zwar schlecht zum Gegenstande, sehr gut aber zum Uebergehe paßt und ihr Erscheinen damit entschuldigt: Ein weit bekannter nun längst in Gott ruhender Universitäts-Professor ging mit einem Kollegen die Wette ein, daß er eine nächstens zu haltende öffentliche Rede mit dem Worte „sondern“ anfangen

wolle; kein Mensch hielt das für möglich. — Am bestimmten Tage betrat der alte Herr die Rednerbühne — alles lauschte auf das Gespannteste und der Professor begann seinen Vortrag folgendermaßen:

II. Abtheilung.

„Sondern — und sichten ist die erste Aufgabe jedes Gelehrten!“ Ja, das wollen wir auch thun; in den Grund-sätzen, die wir aufzustellen beabsichtigen, wollen wir einräumen, was nach unsrer Meinung und Erfahrung eingeräumt werden kann und muß — aber weiter soll uns kein Fingerbreit abgemarktet werden. Das sei noch bemerkt, daß wir bei Nachstehendem nur die Jugendbündnisse im Auge haben; über das Theaterspielen der Gesellenvereine und der Kinder werden wir unsre bescheidene Ansicht im dritten Abschnitte eigens mittheilen.

Für's Erste muß der Stoff des Schauspieles ein religiös-moralischer sein — nicht bloß schlechtthin moralisch. Die gewöhnliche Theatermoral, wo schließlich eine lederne Niederkeit den Sieg über erhabenste Niederträchtigkeit davonträgt, genügt da auf keinen Fall. Der Gegenstand der Darstellung muß religiös — ja wir möchten sagen geradezu heilig sein. Das Leben eines Heiligen oder einer Heiligen und mit Vorsicht auch evangelische Ereignisse sind der würdigste und einzig mögliche Vorwurf eines Drama's für Jugendbündnisse. Damit ist das ganze, weite Feld der Legende und auch der religiösen Allegorie geöffnet. — Es darf nur Wahres, nur Würdiges und (— sollte die Allegorie erwähnt werden—) nur Gescheitres dargestellt werden. Die letztere Bemerkung mag überflüssig scheinen, aber *facta loquuntur* — wir kennen eine solche dramatisirte Allegorie für Jungfrauen, die, ein wahres Ideal von Blödsinn, dennoch schon öfter vor unsern Augen sich abhaspelte. Wir würden das „Drama“ gerne näher bezeichnen, wenn wir nicht die Rache mehrerer Bundesvorsteherinnen fürchteten, deren

Lieblingsstück dieses erschreckliche Schauspiel unbegreiflicher Weise geworden ist.¹⁾

Hier mag auch des Vorwurfes Erwähnung geschehen, daß durch solche Schauspiele und ihre glanzvolle Ausstattung die Eitelkeit erweckt und geschürt werde und daß ihr Inhalt eine Schule der Verstellung und einer verwerflichen Piffigkeit sei. Aber es nicht so arg! Die Schauspieler und Schauspielerinnen sind in der Regel die einfachsten, unbefangenen Leute, die ein wahrhaft vortreffliches Drama, das aber viel Routine im Spiel und in der Deklamation verlangt, mit rührendster Einfalt des Herzens zu Grunde richten; da muß also ein wenig Pomp, ein wenig Schimmer und äußerer Effekt helfen und nun soll wieder Herr Buohler sprechen; in seinem Aufsatz über die äußeren Abzeichen der Bundesmitglieder sagt der menschenkundige Autor: „Wenn die Jungfrau eine Freude hat über ihr Kränzlein oder ihr Bundesband, wer wird denn da gleich über Hoffart schreien?“ Und auf unsere Sache angewendet, kann man sagen: Wenn die arme Jungfrau das ganze Jahr willig den Stallkittel trägt und dann ein fast kindisches Wohlgefallen findet an dem papiernen Goldstitter und den bunten Lappen, die sie eine Stunde lang tragen darf, um dann wieder den Kittel anzulegen, wer wird da gleich über Hoffart schreien? (Die Vermuthung einer Eitelkeit kann jedenfalls nur die Jungfrau treffen, denn die Jünglinge schämen sich in der Regel ohnehin nur allzusehr, wenn sie ein von der Form der „Zipfelhaube“ oder des „Schampers“ abweichendes Kleidungsstück anziehen sollen.) Was aber den Unterricht in Verstellung und Hinterlist belangt, so fällt dergleichen beim religiösen Inhalt des Schauspieles ganz weg — da gibt's keine spannende Intrigue, keine reizende Arglist, kein belustigendes „Dram-

¹⁾ Uebrigens hat sich, wie wir vernehmen, ein Pfester unsrer Diözese an eine gänzliche Umarbeitung des fraglichen Stückes gemacht, und deshalb sei ein Stein, und zwar ein großer Stein auf das frühere Unheil gelegt; es ruhe im Frieden!

kriegen“ bornirter Eltern oder Onkel, keinen Triumph der Verschlagenheit über Ehrlichkeit u. s. w. Das lernt sich also hier auch nicht.

Doch wir sind mit unsern Anforderungen an das Stück noch nicht fertig. Auch die Sprache muß angemessen würdig, einfach und edel sein; es darf nichts vorkommen, was nur im Mindesten ordinär oder anstößig wäre. Auch diese Worte gründen sich auf Erfahrung. Hingegen scheint manches Schauspiel in der Diktion zu „hoch“ und dennoch, wie der Erfolg lehrte, wurde es gut gespielt und von Publikum und Schauspielern vortrefflich aufgefaßt und verstanden.

Ferner ist ein unschuldiger Scherz niemals von vorn herein verbannt; es hat neben strengen Wüstenbewohnern auch fröhliche Heilige gegeben und im Himmel wohnt nicht bloß ein Simeon Stylites, sondern auch ein Philippus Neri. Uebrigens ist da leicht geholfen; unser Volk lacht gar gern und zur Erheiterung dient oft das einfachste Wort zur rechten Zeit. — Endlich darf auch das Stück nicht zu lang sein; das Schönste nützt sich ab, wenn's gar zu lange dauert und entschieden mißbilligen wir den Brauch, wenn an einem Nachmittage (*facta loquuntur*) nacheinander drei, ja vier nicht kurze Stücke und dann noch etliche Deklamationen und Epiloge in allerlei Mundarten abgeleiert und so der ganze lange halbe Tag verspielt wird.

Ausgeschlossen, entschieden ausgeschlossen sei das Auftreten der heiligsten Person Jesu. Diese kann kein Mensch wenigstens auf den Bundestheatern so darstellen, daß sie nur einigermaßen genüge.

Wir haben wohl seiner Zeit dem Oberammergauer Spiele beigewohnt und uns daran erbaut und erquickt; aber das sind eben die Oberammergauer und denen macht es Niemand mehr nach. Es hat uns von Herzen mißfallen, als wir an verschiedenen Orten auf dem Theaterzettel „Passionsvorstellungen“ angekündigt lasen, „nach Art der Oberammergauer“ hieß es — und das war eine Lüge; wer das echte und einzige Passions-

spiel gesehen, muß einstimmen. Und dann dort in Oberammergau: mit welcher Andacht, welchem Glauben, mit was für einer erschütternden Wahrheit und feinsten, taktvollster Delikatesse wird gespielt! Und hier, wie handwerksmäßig, von theatralischem Plunder umgeben, auf der Bühne, wo sich gestern „das Laster erbrach“ und sich morgen „die Tugend zu Tische setzt!“ Was dort Gottesdienst in Folge eines Gelübdes und Andacht, ist hier leere Soiree und Heuchelei. Also außer Oberammergau bleibe die Darstellung des Gottmenschen unversucht. — Wir widerrathen auch das Auftreten der seligsten Jungfrau; keine menschliche Armseligkeit kann sich zur Darstellung der „Gnadenvollen“ befriedigend eignen; die unendliche Zartheit, das wunderbar Jungfräuliche schwindet selbst bei dem sorgfältigsten Spiele. Hat man doch selbst an der Oberammergauer Maria gerügt, daß sie in einer Szene zu viel spreche und mit welcher Gewissenhaftigkeit ist doch da ein jedes Wort, jede Bewegung, jeder Schritt geregelt und erdacht!

Höchstens (wir geben es ungern zu) das Jesukind mag durch ein frommes und schönes Knäblein dargestellt werden; da ist der Gott noch verborgener. — Gar Vieles ließe sich noch über das Auftreten von Engeln und bösen Geistern, von Heiligen und Bösewichtern reden, doch darüber wollen wir, wenn es uns gestattet wird, ein andermal „praktische Winke“ mittheilen.

Verbannt von der Bühne muß auch die Darstellung rein kirchlicher, priesterlicher Funktionen, von den heiligen Sakramenten bis zur letzten liturgischen Zeremonie, bleiben. Man denke an Schiller's „Maria Stuart“, an die widerliche Szene, wo die gefangene Königin auf der Bühne beichtet und kommuniziret ¹⁾, dann wird man obige Einschränkung nicht zu hart finden. Das Bildniß des Gekreuzigten und andere religiöse Bilder finden wir nicht durchaus unpassend. Wir haben einst einem allegorischen Spiel beigewohnt, wo während

¹⁾ V. Akt 7. Sz.

der ganzen Handlung in der Mitte des Hintergrundes ein großes Kreuzifix angebracht war und wir müssen gestehen, daß es nicht nur nicht störte oder profanirt erschien, sondern im Gegentheile erbaute, wie das fromme Spiel gewissermaßen unter den Augen des Heilandes sich ereignete. Natürlich kommt es auf den Inhalt des Stückes und die erforderliche Szenerie an.

Uebrigens möchten wir aus dem Personale dieser Spiele ferngehalten wünschen: alle kirchlichen Personen, Pfarrer, Missionäre, Ordensleute u. dgl. Diese Theatergeistlichen sind auch auf der modernen öffentlichen Bühne nicht unbeliebt, aber was sind das meistens für langweilige Patrone! Sie vertreten eine zuckersüße Marauer-Salbung und richten gewöhnlich nichts aus gegenüber den genialen Schurken, die sie anzupredigen haben. Und dann erst auf den Theatern der Bündnisse, wo der auftretende Priester für noch frömmere und noch tugendhafter, als die frömmste und tugendhafteste der übrigen Personen gelten soll! Da wird die Salbung zu einer wahren Salbaderei und Abgeschmacktheit. Mag ein Publikum noch so unbefangen und genügsam sein, hier haben diese Eigenschaften ihre Grenze, solche Szenen finden keine Empfänglichkeit und kein Gefallen. Wir kennen derartige Dramen, wo man den 5. Akt eines Iffland'schen Rühret's zu erleben glaubt, und an all dem thränenbegossenen Reueschmerz und den tugendweisen Schlußbefehrungen ist der alberne Sermon eines Theaterpfarrers Schuld! Weg mit dieser Ueberschwenglichkeit und Alfanzerie und deren Darstellung! das Priesterthum ist zu heilig dazu. —

Mit den ferneren Bedingungen können wir uns kürzer fassen.

Von selbst versteht sich die strengste Scheidung der Geschlechter. Bei Stücken für Jünglinge darf keine weibliche Person, bei Spielen für Jungfrauen keine männliche auf der Bühne erscheinen. Auch das Auftreten einer Mannsperson in weiblichen Kleidern und umgekehrt sei unter keiner Bedingung gestattet. — Wo möglich wäre die Scheidung der Geschlechter auch auf das Publikum auszudehnen und sollten bei

Jünglingen nur männliche, bei Jungfrauen nur weibliche Zuschauer geduldet werden — *pium desiderium*.

Gerne aber soll den Mitgliedern des Klerus eine Ausnahmissestellung gewährt sein; die mögen nur solche Aufführungen jeder Art mit ihrer Anwesenheit beehren und heiligen: *virgines enim sunt*.

Eine gewissenhafte Strenge leite die Auswahl der spielenden Personen und die Vertheilung der Rollen. Es ist dem Ziel dieser Unterhaltungen nicht entgegen, wenn damit zugleich ein kleines Sittengericht verbunden wird, so daß der bravste Jüngling und die anerkannt tugendhafteste Jungfrau (physische Fähigkeit vorausgesetzt) dadurch belohnt würden, daß sie die Rolle einer heiligen Person zu spielen erhalten.

Bei einem solchen Spiel, wo unsere Ansichten nicht maßgebend waren und das Auftreten der seligsten Jungfrau nicht unterblieb, wurde unglücklicher Weise zu eben dieser Rolle eine Person erwählt, von welcher der Seelsorger wenig oder nichts, die „Leute“ aber gar vieles zu erzählen wußten, und natürliche Folge war, daß diese „Maria“ allgemeine Mißbilligung und lautes Murren erregte. Da ist also eine gefährliche Klippe, die nur durch unnachsichtliche Strenge vermieden wird. Lieber gar nicht spielen, als zum Skandal spielen.

Zum Schluß noch etwas. Es darf nicht zu oft, ja überhaupt nicht oft gespielt werden; es muß etwas ganz Außerordentliches bleiben. Was bliebe übrig, wenn sich auch das noch abnützte? Dürfen wir eine Zahl aussprechen, so meinen wir, Jugendbündnisse sollen es sich genügen lassen, alle Jahre einmal, nur ein einzigesmal, aber dann gut und mit einer gewissen Andacht zu spielen; und wenn einmal ein Jahr ganz ohne Spiel bliebe, so würden wir darin kein Unglück sehen.

In Oberammergau gehen die Träger der Hauptrollen vor dem „Spiel“ zum Tische des Herrn und alle miteinander beten eine geraume Zeit. — Ist das nicht schön? Gehe hin und thue desgleichen!

III. Abtheilung.

Wollen wir nun einige Worte über diesen Gegenstand bei Gesellenvereinen anfügen, so müssen wir im Voraus manche Schranken fallen lassen und die Gränzen erweitern, die wir bei den Bündnissen gezogen.

Schon die Aufgaben, der Zweck, die Beschäftigungen der Gesellenvereine sind himmelweit verschieden von denen der Bündnisse. Die Gesellenvereine sind gesellige Vereine, sie müssen den jungen Handwerker ferne halten von gefährlichen Orten und Lustbarkeiten, sie haben ihn angenehm und unschuldig zu beschäftigen, sie müssen ihn Mäßigkeit, Brüderlichkeit und eine ehrliche, gemüthliche Unterhaltung lieben lehren, ihn für nützliche Verwendung freier Zeit, für lehrreiche Lektüre, für stete Erweiterung seiner Kenntnisse und fortschreitende Ausbildung seiner Fähigkeiten und des Charakters zu gewinnen suchen; — das Jugendbündniß dagegen hat, wie bereits angedeutet, zuerst eine religiöse, eine erbauende, eine ästhetische Aufgabe und Richtung, und bedient sich einer sehr mäßigen Unterhaltung nur zum zeitweiligen Erholen auf dem Wege nach moralischer Vollkommenheit. Das Vereinslokal steht den Gesellen täglich offen, um sich anständig zu vergnügen und wie die Erfahrung zeigt, geht es oft gar fröhlich und laut darin her; fast jeden Tag wird gesungen, deklamirt, es werden gesellige Spiele, Ausflüge, Festlichkeiten und allerlei Kurzweil veranstaltet und von diesen gewohnten Dingen ist gar kein großer Schritt zur Aufführung eines kurzen Bühnenspieles; während von den religiösen Vorträgen, von der erbaulichen Lektüre, von gemeinschaftlichen Anmuniontagen, von den verschiedenen zarten Andachten der Bündnisse bis zum Theaterspielen ein ansehnlicher Sprung gemacht werden muß.

Die Vereinsgesellen sind ferner „gereifte“ Leute, sind weltkundig und weltläufig, haben viel gesehen und erfahren, haben mancherlei Bedürfnisse kennen gelernt — sind daher nicht so leicht befriedigt, wie die Bundesjugend, welche sich bei der

Aufführung eines Theaters an dem Spielen selber, an den Vorbereitungen, Dekorationen, Kostümen u. s. w. herrlich vergnügt und den erbärmlichsten Schund mit einer wahren Herzenswonne aufführt, wenn es nur schimmert, wenn nur was gespielt wird. Dagegen machen die Gesellen ganz tüchtige Anforderungen an Inhalt und Form eines aufzuführenden Theaters geltend und keiner würde eine Rolle in einem Stücke übernehmen, dessen Fabel oder Sprache ihm nicht gefällt.

Wegen des erwähnten „Gereistseins“ sind die Gesellen meist viel befähigter sich in jede Rolle zu finden, sie wissen sich in den verschiedensten Situationen zu benehmen (wohl nicht Alle), sie haben wenig Scheu vor einem größeren Publikum zu erscheinen und das Bewußtsein, alle Augen auf sich gerichtet zu sehen, bewirkt nur, daß der Schauspieler sich „zusammennimmt“, und seine Aufgabe um so besser löst. — Das fällt bei der geringen Abwechslung im Lebensgange der Bundesjugend ganz weg. Diese scheut sich vor den Leuten und überwindet mühevoll und langsam die Schauer des Campenfiebers; die Bundesjünglinge und Jungfrauen spielen meist, wie es ihnen eingelernt wurde und können in der Regel nichts dafür, wenn sie gut und wenn sie schlecht spielen — besser oder schlechter können sie es gewöhnlich gar nicht.

Für den Gesellen kann ein nicht ganz ordinäres Stück eine Schule des Anstandes und der Höflichkeit werden, er lernt die Sprache handhaben, er lernt sich in guter Gesellschaft bewegen, er sammelt sich einen Fond empfehlenden Humors u. s. w., was er alles einmal braucht und brauchen kann. — Die Glieder der Bundesjugend haben diese Dinge weit weniger nöthig; der Lebenslauf ist bei allen fast derselbe und gewöhnliche; ihre Umgebung fordert nichts weniger als gewandte Konversation und elegante Formen. Wir wenigstens kennen kein Bündniß, dessen Kern nicht aus Knechten oder Mägden bestünde, die oft reichlich mit einer überraschenden Naturwüchsigkeit ausgestattet sind.

Das Theaterspielen ist mit einem Wort für den Gesellenverein nur eine Abwechslung in der gewöhnlichen Unterhaltung, für das Jugendbündniß aber ein ganz außerordentliches Mittel der Auffrischung, wenn die Stimmung desselben bereits eine mattere geworden ist. Das Bündniß darf fast eingeschlafen sein und erhält durch Aufführung eines Schauspiels Ermunterung und neues Interesse für lange Zeit; mit dem Gesellenvereine dagegen ist's „aus“, wenn sich die Gesellen einmal langweilen, und alle Dramen der Welt können ihn nicht mehr retten und wieder beleben. Da bedarf es anderer Mittel.

Daher heben wir zunächst die Forderung, ausschließlich religiöse Stücke zu wählen, ganz und gar auf. Wird nur alles Anstößige, alles Frivole, jede handgreifliche Albernheit vermieden, so sind Stücke profanen Inhaltes, erheiternde, komische Szenen gerne zugelassen, wenn letztere nicht gar zu läppisch und nie gemein sind. Die Gesellen sind oft recht geschickt und fähig, komische Dinge wirksam vorzubringen, während die Menschenklasse, aus der sich die Bündnisse rekrutiren, wenigstens bis heute noch, größtentheils Scherz und Drobheit in ihren ästhetischen Anforderungen auf eine Stufe stellt und einem Witz nur dann ihren Beifall schenkt, wenn er sich durch Grobheit, manchmal ordinärster Art, auszeichnet.

Auch die Schranke des jährlich nur einmaligen Spielens wollten wir zu Gunsten der Gesellenvereine fallen lassen; aber der milde Ormuzd fand seinen Ahriman. Von einer Seite, die einen Kompetenz-Zweifel gar nicht aufkommen läßt, kamen uns Bemerkungen zu, welche eben das öftere Theaterspielen der Gesellen zum Gegenstande haben und aus denen wir das Folgende hervorheben:

„Beim Theaterspielen der Gesellen, heißt es in den erwähnten Notizen, ist wohl zu unterscheiden zwischen einfachen „Szenen“ und eigentlichen „Theaterstücken“.

„Einzelne Szenen, besonders aus dem Handwerkerleben, bei welchen keine außerordentlichen Vorbereitungen nöthig sind

und die gleich auf dem Podium des gewöhnlichen Lokales im gewöhnlichen Handwerkergerande aufgeführt werden, mögen immerhin öfter stattfinden, wenn gerade passende Darsteller zu haben sind; das eigentliche Theaterspielen aber sei auch bei dem Gesellenvereine auf gleiche Weise beschränkt wie bei den Bündnissen.“

„Denn: Einmal hat das Ding seine Gefahren; es erzeugt sich in den theaterspielenden Gesellen ein eigenthümlicher Schauspielerdünkel, der ihnen die gewöhnlichen Unterhaltungen der übrigen Vereinsmitglieder verleidet. Sie wollen immer was Besonderes, und finden sie keine Gelegenheit mehr, sich vor den andern hervorzuthun, dann fesselt sie auch nichts mehr an den Verein; ja, sie wissen sich starken Anhang zu machen und ziehen auch Andere mit sich fort. Der Dünkel wird dann zu einer wahren Produzier-Manie, die bei jeder Gelegenheit erwacht und zwar nicht zur Unterhaltung der Vereinsbrüder, sonder nur zur höchst eigenen Glorifikation; und wenn keine solche Gelegenheit kommt, so werden sie unzufrieden und murrig und der Präses hat mit diesen Gesellen sein liebes Kreuz.“

„Ferner raubt denn doch die Vorbereitung zu den öfter aufzuführenden Stücken dem Gesellen, der arbeiten soll, nicht unbedeutende Zeit, so daß auch sein eigenster Beruf darunter leiden kann.“

„Außerdem kommt, wenn oft theatergespielt wird, der gewöhnliche Unterricht in Gesang, Geographie, Rechnen u. s. w. gar leicht und in der Regel zu kurz; das Theater absorbiert alles.“

„Die Darstellung kleinerer Szenen mag also immerhin öfter stattfinden — für längere Theaterstücke sei es genug, wenn sie einmal (höchstens zweimal) im Jahre über die Bretter der Gesellenbühne wandern.“

So viel aus den gedachten Bemerkungen. Jedermann wird diesen Worten ansehen, daß sie sich auf unmittelbare Erfahrung und goldene Praxis gründen; es bleibt also nichts übrig, als laudabiliter se subicere, was wir hiemit thun und auch dem wohlwollenden Leser anzurathen uns erkühnen.

Uebrigens halten wir an den ferneren Bedingungen, wie wir sie für die Bündnisse aufgestellt, auch für die Gesellentheater fest, worin wir der Beistimmung des verehrten Hrn. Einsenders obiger Notizen gewiß sind. Vielleicht fügt es sich, daß wir öfter als bisher bei solchen Gelegenheiten „hinter den Koulissen“ stehen dürfen, um ein noch detaillirteres und erschöpfendes Urtheil abgeben zu können.

Wenn wir jetzt auch über Kindertheater ein Urtheil, und zwar ein durchaus mißbilligendes, aussprechen wollten, so fürchten wir in große Feindschaft mit vielen warmen Kinderfreunden, mit den Verehrern des liebenswürdigen Christoph Schmid und andern Jugendschriftstellern zu gerathen, die Schauspiele für Kinder verfaßten und ihre Aufführung natürlich wünschen. Ja, wer unter den freundlichen Lesern hat nicht am Ende selber einmal ein wenig Theater gespielt im elterlichen Hause oder sonst vertrauten Kreisen, und sich nicht dabei trefflich unterhalten, daß er heute noch gerne daran denkt? Wie gar anmuthig sind Weihnachtsspiele und andere Bilder aus dem Evangelium von Kindern dargestellt anzuschauen! — Einen solchen Sturm wollen wir dormalen noch nicht heraufbeschwören und das Theaterspielen augenblicklich nicht verurtheilen. — Nur die Erzählung dreier, durchaus wahrer Geschichten sei uns erlaubt — ohne alle Reflexion, ohne alles Moralisiren.

Nr. 1. Im Reich draußen ist uns eine sehr achtenswerthe Familie genau bekannt, in welcher vor einigen Jahren beim Christbaum ein kurzes Weihnachtspiel von den Kindern aufgeführt wurde. Wir kamen im Laufe des Sommers öfter in das Haus und siehe — die Kinder spielten noch immer und fast alle Tage ihr Weihnachtspiel; aber sie hatten es mit den läppischsten, an's Frivole und Blasphemische streifenden Possen ausgeschmückt und pikant gemacht. Jedesmal kam ein neuer Einfall, eine neue Kinderei dazu und beim nächsten Christbaum wurde wohl das echte Spiel, aber mit entweihendem Gefacher, mit eckelhafter Geziertheit und Fadesse hergezwungen.

Nr. 2. Wir kennen viele Kinderdramen, wo Knaben und Mädchen zugleich beschäftigt sind und ein derartiges wurde in einem uns nahestehenden Kreise aufgeführt. Wegen beschränkter Räumlichkeit der Wohnung hatten die männlichen und weiblichen kleinen Mimen dasselbe Ankleidezimmer und wir müssen gestehen, daß ein Blick in dieses Gemach uns keineswegs erbaute, der uns beiderlei Kinder neben einander in Hemd oder sonst sehr dürftigem Kostüme zeigte —

Wir haben versprochen keine Reflexion zu machen; es sei gehalten, obwohl es uns da schwer wird.

Nr. 3. Zu Frau von A. kommt Frau von B. auf Besuch. Nachdem von Schleswig-Holstein bis zur Busenschleife der Frau Rath X. alles gehörig besprochen, ruft Frau von A.:

Nicht wahr, Sie wissen bereits, was meinem Gemal zum Namensfeste für einr Ueberraschung bevorsteht?

„Kein Wort! ich bitte, Frau von A. . . .“

Nicht? Nun hören Sie — die Kinder des ganzen Hauses wollen ihm zu Ehren Theater spielen; schon zwei Monate lang lernt Alles in tiefster Verborgenheit.

„Ach, entzückend! Darf ich fragen um das Stück?“

Ei, meine liebste Frau von B., was kann man die Kinder spielen lassen? ich habe das unschuldigste Ding von der Welt ausgesucht: die „Genoseva“.

„Ja, das paßt vortrefflich!“

Und mein Minchen sollten Sie sehen, als Genoseva; es steht ihr recht gut und so unschuldig weiß sich das Mädchen zu stellen. —

„O, wie herzig!“

Minchen, Minchen, komm! — zieh dich an als Genoseva — Frau von B. wünscht dich zu sehen.

„Sie sind gar zu aufmerksam, meine Gnädige.“

(Minchen kommt „als Genoseva.“)

Nicht wahr, gar nicht übel?

„Wunderlieb — o Sie Glückliche!“

Keine Schmeichelei, Frau von B. — München, spiele die Szene, wie Genosewa ihre Mörder um Schonung bittet. —

(Es geschieht; am Schluß umarmt die Mutter hochentzückt das Töchterlein; Frau von B. wischt sich die Augen: „Wie eine Heilige, wie ein Engel spielt dieß Kind!“)

Dazu nun zwei Fragen: Was kann es für ein harmloseres Stück geben als eine Genosewa-Geschichte? Was für eine Gelegenheit ist besser für solche Versuche, als der Namenstag eines geliebten Vaters? — Und doch aber wir dürfen nicht moralisiren!

Wenn wir auch wissen, daß der leidige Kozebue und anderes Gelichter auch vielfach das Repertoire der Kindertheater beherrscht; wenn uns auch die eingelernte Unwahrheit in Wort und Geberde bei Kindern tief widerstrebt; und obwohl das von unserm Hochwürdigsten Bischofe neu eingeschärfte Verbot, Kinder bei öffentlichen Schauspielen zu verwenden, uns keine Billigung oder Empfehlung des Kindertheaters im häuslichen Kreise zu enthalten scheint: so sistiren wir dennoch einstweilen unser Urtheil noch ganz und warten beobachtend zu, bis wir sine studio et ira entweder wirksameres Geschütz dagegen oder einen festeren Schild dafür beibringen können. —

Damit wären wir am Ende. Haben wir Jemanden verletzt, so ist uns das leid und wir bitten um Vergebung; wir wollten nur ehrlich unsere Ansichten aussprechen und es würde uns freuen, wenn nur ein lebenswürdiger Leser, der andrer Meinung ist, sich bewogen finden möchte, sie auch recht aufrichtig zu sagen; im Voraus sei diesem ein „Vergelt's Gott!“ zuzurufen.

Der Gegenstand ist jedoch mit Obigem nicht erschöpft und wir werden gerne noch einmal darüber und über die einschlägige Literatur uns vernehmen lassen, wenn unsre Beschäftigung, der Raum des Blattes und vor allem eine löbl. Redaktion es gestatten.

Bur Diözesan - Chronik.

(Fortsetzung. Siehe Jahrg. 1864. Heft II.)

Pfarrgeschichte von St. Oswald.

Von Jodok Stiilz, Propst von St. Florian.

Ueber die Zeit der Erbauung der Kirche zu St. Oswald fehlen alle Angaben; es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß sie schon vor 1480, wo ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht, gebaut worden ist. Die gegenwärtige Kirche, im sogenannten gothischen Style erbaut, ist wohl erhalten, mit einigen weder zu ständigen noch geschmackvollen Zubauten. Sie ist, wie der Name besagt, in der Ehre des heiligen Oswald geweiht und hat zwei Seitenaltäre. Kirche und Eigen liegen schön im Hintergrunde des Thales, welches die Feistritz durchschlängelt, jene im Vordergrunde auf einem steil ansteigenden mäßigen Hügel.

Der Umfang der Pfarre Lasberg war, wie wir sahen, sehr groß, und als die Bevölkerung immer mehr zunahm, stellte sich auch das dringende Bedürfnis heraus, einen eigenen Seelsorger für St. Oswald zu bestellen.

Da sich die Herrschaft Weinberg ihrer vielen in St. Oswald gelegenen Unterthanen mit großer Wärme annahm und der Besitzer derselben Graf von Thürheim bei dem Propste Matthäus von St. Florian dem gleichen Eifer begegnete, so kam bald (am 21. April 1698) ein Vertrag zu Stande, welcher folgende Artikel enthielt:

1. St. Florian stellt einen Seelsorger nach St. Oswald, dem es jährlich 150 fl. geben wird.

2. Ebensoviel wird demselben der Graf v. Thürheim und jeder künftige Herrschafts-Inhaber von Weinberg verabreichen.

3. Das Schulhaus wird zum Pfarrhofe umgebaut werden. Das alte Pfarrhäusel sammt den dazu gehörigen Gründen ist zu weit entlegen; es wird daher Weinberg das Hafnerhaus mit den dazu gehörigen Gründen gegen jenes abtreten, welches es von allen Servituten und Lasten befreit; die Gemeinde richtet dasselbe für die Schule ein.

4. Diese erbietet sich, statt 6 Klafter Holz aus dem Gemeindewalde, künftig 8 Klafter an den Pfarrer zu verabsolgen.

5. Der Mutterpfarre bleiben mit Ausnahme der Stole alle ihre Bezüge; auch soll St. Oswald stets nur als ihre Tochter angesehen werden.

Bald nach dem Abschlusse des Vertrages hatte man in Passau Kunde von diesem Vorgange erhalten und sich veranlaßt gesehen den Propst von St. Florian zur Verantwortung aufzufordern, wie er ohne Ordinariats-Bewilligung es habe wagen können die Pfarre Lasberg zu dismembriren?

Sie lautete dahin, daß die Verhandlung noch nicht zur vollen Reife gelangt sei; dem Pfarrer von Lasberg alle seine Bezüge gewahrt worden und St. Oswald stets nur als Tochter betrachtet werden soll.

Das Ordinariat beruhigte sich bei dieser Verantwortung und es wurde nun rasch zum Baue des Pfarr- und Schulhauses geschritten. Die Barauslagen des Baues außer der Zug- und Handrobot der Gemeinde und des durch sie gelieferten Holzes für den Pfarrhof beliefen sich auf 2557 fl. 6 1/2 fr.

Als sich in Folge der Verhandlungen von 1776 — 1778 wegen einer zweckmäßigeren Pfarreintheilung die Einwohnerzahl der Pfarre sehr beträchtlich vermehrt hatte, indem St. Oswald von St. Leonhart 23 Häuser, von Grünbach 4 und von Gutau 9 zugewiesen erhielt, während es deren nur 7 an St. Leonhart abzutreten hatte, und weil nach Aufhebung des Kapuzinerklosters in Freistadt auch keine regelmäßige Aushilfe in der Seelsorge zu erhalten war, wurde im Jahre 1785 der Auftrag erteilt einen Cooperator beizustellen.

Die Stiftung einer Vitanei bei ausgesetztem höchsten Gute an dem zweiten Sonntage das ganze Jahr hindurch wurde 1778 durch den Bürger des Eigens Matthias Weiß gemacht.

In dieser Pfarre befindet sich eine Marienkapelle bei dem sogenannten Loischerbründel am Exenholz. Es entspringt daselbst eine frische, lautere Quelle. Etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich in der Nähe derselben ein Inwohner des Eigens, welcher Loisch hieß, beim Holzfällen im Schenkel eine tiefe Wunde geschlagen. Indem er sich an der Quelle die Wunde auswusch, wurde er in ganz kurzer Zeit geheilt. Dadurch kam die Quelle als heilkräftig in Ruf. Einige Zeit später fand ein anderer Bewohner des Eigens, welcher an der Wassersucht litt und bei den Ärzten vergebens Hilfe gesucht hatte, durch den reichlichen Genuß dieses Wassers vollständige Heilung. Dankbar stiftete er zur Ansammlung des Wassers einen Trog von Stein dahin; eine Färberin von Freistadt gelobte in einer Krankheit im Falle der Genesung an dem Brunnen eine Kreuzsäule aufmauern zu lassen. Sie genas in kurzer Zeit, erfüllte ihr Gelübde und stellte in die Säule ein Bild der Mutter Gottes. Die Quelle fand von nun an immer zahlreicheren Besuch aus der Umgebung und es wurden auch viele Opfer an der Säule niedergelegt, welche dann die Zechpröpfe für die Pfarrkirche an sich nahmen. Einer derselben, dessen Sohn schon durch 4 Jahre an Fraisen litt, gelobte einen Opferstock von Stein zu besorgen, wenn seinem Sohne die Gesundheit zu Theil würde. Er genas in der That. Von nun an aber legte Weinberg als Grundherrschaft des Exenholzes seine Hand auf die einkommenden Opfergaben und entgegnete dem Pfarrer, welcher sie für die Pfarrkirche in Anspruch nahm, daß die Herrschaft des Willens sei, alles was eingehe, zu frommen Zwecken zu verwenden. Es wurde dann seine Kapelle gebaut, später auch ein Badehaus. Gegenwärtig hat das Bad seinen Ruf verloren. Vermöge einer Regierungs-Entscheidung von 1803 ist die Capelle, welche damals ein Vermögen von 5258 fl. hatte, keine Filiale von Oßwald.

Ganz in der Nähe der Pfarrkirche liegt das Schloß Wartberg. Es geht dem Verfall zu; die Mayrhofgründe sind verpachtet. — Einst soll sich ein Geschlecht nach diesem Schloßchen genannt haben, das später an die Herren von Artstätten gedieh. Hanns Artstätter scheint Pfleger von Weinberg gewesen zu sein, wenigstens starb er daselbst am 20. Dezember 1550 und wurde in Lasberg begraben. Hanns Wilhelm von Zelking kaufte Wartberg im Jahre 1604 und vereinigte es mit Weinberg.

Der Diözesan-Schematismus gibt die Seelenzahl von St. Oswald mit 1927 an.

Die Pfarrer, ohne Ausnahme regul. Chorherren von St. Florian:

1. Sebastian Reyer 1698 — 1700.
2. Anton Feillnpoß 1700 — 1719.
3. Franz Vogl 1719 — 1730.
4. Ignaz Fux 1730 — 1734.
5. Franz Reichenau 1734 — 1741.
6. Johann Georg Ruezinger . . . 1741 — 1742.
7. Wolfgang Bayrhuber 1742 — 1754.
8. Joseph Schiffermayr 1754 — 1755.
9. Joseph Helferstorfer 1755 — 1758.
10. Joseph Pomaß 1758 — 1761.
11. Joseph Haslinger 1761 — 1774.
12. Michael Mayr 1774 — 1779.
13. Joseph Schmidt 1779 — 1786.
14. Karl Zeller 1786 — 1799.
15. Philipp Benit. Razesberger . . 1799 — 1802.
16. Johann Rumpshofer 1802 — 1814.
17. Mathias Jungbauer 1814 — 1824.
18. Maximilian Landsmann 1824 — 1831.
19. Peter Hadinger 1831 — 1835.
20. Johann Bruckner 1835 — 1847.
21. Johann Pilß 1847 — 1859.

22. Franz Ertl 1859 — 1860.
 23. Johann Paul Miedl 1860 — 1862.
 24. Simon Forsthuber 1862 —

Pfarre Grünbach.

Es wurde in der Pfarrgeschichte von Lasberg die Vermuthung ausgesprochen und zu begründen versucht, daß Grünbach ursprünglich einen Theil von Lasberg ausgemacht habe, von dem es später bei der fortschreitenden Rodung des Urwaldes und bei der hiedurch veranlaßten Zunahme der Bevölkerung ausgeschieden wurde. Es wäre sonst kaum erklärbar, daß sich durchaus keine Nachricht erhalten hätte, wann und durch wen die Kirche in den Besitz des Stiftes St. Florian gegeben sei.

Grünbach umfaßte bis in die neuere Zeit auch noch die heutigen Pfarrbezirke von Windhag und Sandel, welche beide schon jenseits der Wasserscheide zwischen Donau und Elbe, zwischen dem schwarzen und deutschen Meere gelegen sind. Die Kirche liegt nördlich von Freistadt auf einer Hochebene an der Feldaist, welche im Pfarrsprengel ihren Ursprung hat.

Zum ersten Male erscheint der Name Grünbach in der Geschichte im Jahre 1309 als eine selbstständige Pfarre.¹⁾

Ein Geistlicher in oder in der Nähe von St. Florian schrieb eine kleine Chronik von nicht unbedeutendem Werthe und widmete sie einem Freunde des Namens Albert, der sie mit Randglossen vermehrte.²⁾

Dieser Albert wurde wahrscheinlich in Aschach³⁾ an der Donau geboren am St. Michaelstage 1283. Sein Vater hieß Hermann, seine Mutter Alheit (Adelheit). Seine Ausbildung

¹⁾ Um nur wenige Jahre früher finden wir Grünbach erwähnt im Rationarium Austriae bei Rauch, Septt. rer. Austr. II. 46.

²⁾ Die Chronik mit den Randbemerkungen ist unter dem Titel Chronicon Florian. abgedruckt bei Rauch, Septt. rer. Austr. I. 214 und in Pertz, Mon. Germ. hist. XI. 753 coll. 606.

³⁾ Zu diesem Schlusse scheint zu berechtigen, weil er sich in einer Urkunde von 1316 Albertus de Aschach, plebanus in Waldkirchen nennt.

erhielt er in der Klosterschule zu St. Florian, in welche er im Jahre 1296 eingetreten war. Am St. Jakobstag 1305 trat er in den Dienst des Propstes Ainwif von St. Florian, wurde 1309 Subdiakon und empfing aus der Hand seines Dienstherrn die Pfründe Grünbach und nach dessen Ableben 1314 Niedermalskirchen am Windberge; im folgenden Jahre wurde er zum Diakon und 1318 zum Priester geweiht. In welcher Eigenschaft er dem Propste Ainwif Dienste leistete, erhellt aus einer Urkunde desselben, worin es heißt: *per manus Alberti notarii nostri, plebani de Grünbach.*

Zweimal, im Jahre 1323 und 1324, begab sich Albert nach Krakau — aus welcher Absicht, ist nicht angegeben —, von wo er Reliquien mit sich brachte und im Jahre 1325 nach Avignon zu Papst Johann XXII. Drei Jahre später wurde ihm die Pfarre Gmunden verliehen, wo er im Jahre 1345 starb. Seine Ruhestätte fand er gemäß einer letztwilligen Anordnung in St. Florian.¹⁾

Von nun aber verlassen uns wieder auf lange Zeit alle Nachrichten über die Schicksale dieser Pfarre. Was sich aus dem ganzen Verlaufe des 15. Jahrhunderts erhalten hat, ist eine Präsentation des Magisters Friedrich auf die Pfarre Grünbach, welche durch den Tod des Jakob, der im Jahre 1408 genannt wird, erledigt worden ist. Sie ist datirt vom 5. März 1433. Ebenso mager ist es bestellt in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts. Die wenigen Notizen, welche sich erhalten haben, sind folgende:

Florian Reck, von Waidhofen an der Thaja gebürtig, anfangs Cooperator in Grünbach unter dem Pfarrer Blasius Fink,²⁾ dann nach dessen am 1. Juni 1509 erfolgtem Tode dessen Nachfolger, schrieb 1518 aus dem Register eines Vorgängers Johann Hemndl die pfarrlichen Bezüge und Rechte des heil. Nikolaus zu Grünbach ab und fügte einige Nachrichten bei, welche seine

¹⁾ In seinem noch im Original erhaltenen Testamente vom 4. April 1345 nennt er sich: *Albertus de S. Floriano in Gmunden Plebanus*, ebenso auch in einem Verbrüderungsbrieft mit D., Caplan bei Maria-Stiegen in Wien.

²⁾ Er erscheint auch schon 1498 in dieser Eigenschaft.

Nachfolger, obwohl spärlich genug, fortsetzten. — Als Pfarrer führte ihn ein sein „allezeit hochzuverehrender Lehrer Leonhart Oeder, Dechant, Vikar und Benefiziat zu Freistadt, Pfarrer in Rainbach und St. Peter am Windberge, welcher 1516 gestorben ist.“ — Vogt der Kirche war damals Markus Oeder, kaiserlicher Pfleger zu Freistadt, Cooperator in Freistadt Wolfgang Standl.

Florian Keß starb am 7. September 1524 und erhielt durch die Verleihung des päpstlichen Legaten Laurentius Campeggi, weil er im päpstlichen Monate gestorben, den Johann Frank aus Lustenseh (so) im Bisthume Bamberg, Benefiziat zu St. Michael und St. Katharina in Freistadt, zum Nachfolger. Merkwürdig ist folgende Notiz: In ipso profesto praesentationis . . . dei genitricis obiit faemina mea fidelissima Katharina Hanespergerin ex parochia Holenstain anno 1526, welche der Pfarrer der Nachwelt überliefert. War er schon vor dem Eintritte in den geistlichen Stand verhehlicht, was allerdings nicht selten vorkommt, oder fand der Vorgang des Propstes zu Remberg Bartholomä Bernhardi ¹⁾ in Oesterreich sobald Nachahmung? Jenes und dieses ist gleich unwahrscheinlich; denn wäre Frank auch wirklich vermählt gewesen, so würde er die Sache doch kaum so unbedungen aufgezeichnet haben; auch würde er statt faemina mea wohl uxor mea geschrieben haben. Meiner Vermuthung nach war die faemina mea fidelissima ganz einfach seine Haushälterin und nur die Unbeholfenheit im lateinischen Ausdruck trägt die Schuld der zweideutigen Aufzeichnung.

Johann Frank entsagte der Pfarre Grünbach am 27. October 1528. Vielleicht kam er schon damals als Pfarrer und Dechant nach Freistadt, wenigstens besaß er diese Pfründe im Jahre 1548, woselbst er im Jahre 1550 seine Tage beschloß. ²⁾

¹⁾ Dieser wird gewöhnlich als der erste Priester genannt, welcher sich öffentlich trauen ließ — am 24. August 1521.

²⁾ Nach Pillwein hat sich sein Grabstein in der Pfarrkirche zu Freistadt noch erhalten.

In Grünbach folgte ihm Martin Renniger, unter dessen Verwaltung die Pfarrkirche gebaut oder doch ein bedeutender Umbau an derselben vorgenommen wurde, was wahrscheinlicher ist. Laut Schuldscheins der Zechpröpste vom 7. Jänner 1537 ließ die Bruderschaft unserer lieben Frau zu diesem Zwecke der Kirche eine Summe von 40 Pfund.

Es ist das Jahr nicht angegeben, in welchem Renniger die Pfarre aufgegeben und den Veit Raner zum Nachfolger erhielt. Auch dieser wurde, vielleicht 1550, auf die Pfarre Freistadt befördert und hatte den Augustin Deisl zum Nachfolger, welcher in Grünbach starb. Auf diesen folgte — mittelbar oder unmittelbar? — Georg Schneeberger, nach dessen Absetzung im Jahre 1605 Bartholomä Thalmayr, diesem Tobias Haunt, Wolfgang Rhinius (Rönig) 1614 und endlich 1624 Georg Neumayr aus Baiern folgten.

Der Dechant Frank zu Freistadt empfahl 1548 einen gewissen Erasmus Erber für Grünbach, zu dessen Gunsten der Pfarrer Grommaier resignirt hatte.

Aus dem Jahre 1569 hat sich ein Brief des damaligen Pfarrers Augustin Zeller erhalten (er hatte die Pfarre 1563 erhalten), welcher beim Propste zu St. Florian bittere Klage führt über seinen Gesellschafter Christoph Schwanberger. Dieser sei früher in Traun gewesen und er habe ihn mit Vorwissen des Dechants zu Freistadt Johann Schlunt aufgenommen. Er stecke sich nun aber hinter die Bauern und erzeuge sie zum Aufruhr gegen den Pfarrer und hinter den Pfleger zu Freistadt Joachim Stangl, um Windhag, welches nach altem Herkommen jederzeit alle Feiertage von Grünbach aus besungen worden sei, zur selbstständigen Pfarre zu erheben. Indessen sei auf Georgi ein anderer Gesellschafter gedungen. Der Pfarrer bittet sich eines Mannes anzunehmen, welcher schon 38 Jahre Priester sei, gegen Schwanberger, welcher weder ihm noch dem Dechant Gehorsam leisten wolle. Wahrscheinlich wollte er Grünbach nicht verlassen.

Uebrigens muß um diese Zeit wirklich ein Seelsorger in Windhag angestellt worden sein zufolge einer Klage des Propstes

Georg von St. Florian beim Erzherzoge = Statthalter Ernst, worin er Beschwerde führt gegen den Pfleger zu Freistadt und den Richter zu Windhag, welche den vom Pfarrer zu Grünbach aufgestellten Seelsorger verjagt und statt seiner einen entsprungenen Mönch eingeführt haben.

Die Klage scheint Erfolg gehabt zu haben, denn im Jahre 1581 wurde über Verleihung der Pfarre Windhag verhandelt und der Pfarrer von Grünbach brachte einen gewissen Matthäus für diese Stelle in Vorschlag.

Damals war, etwa von 1575 an Georg Schneeberger Pfarrer in Grünbach, ein echtes Charakterbild der sogenannten Geistlichen jener traurigen Zeit. Er galt als katholisch und hatte vom Ordinarius die Bestätigung erhalten; der Dechant von Freistadt M. Georg Bucher hob seinen katholischen Eifer hervor. Desungeachtet lebte er im Ehestande und es ist später von seinem Weibe, seinen Töchtern und deren Männern die Rede. — Im Jahre 1594 wurde er in einen bösen Handel verwickelt, dessen Veranlassung mit seinen Worten erzählt werden soll. — Am letzten Mai begab er sich nach Freistadt zum Bürgermeister Landshuter wegen eines Zehents. Auf dem Rückwege lud ihn der Ringelschmid am Egelsee zu einem Trunke ein. Der Fleischauger von Grünbach Hanns Hirsch gesellte sich zu ihnen. Diesen forderte der Ringelschmid auf den ebenfalls anwesenden Eisenzieher des Stadtrichters Eustach Uttl einen Edelmann zu nennen. Es kam darüber zu einer Rauferei. Der Pfarrer zu Pferd eilte mit Andern hinzu, um Frieden zu stiften, bei welchem Geschäfte er vom Pferd gerissen wurde und beinahe geschleift worden wäre. Im Gewühle erhielt Uttl eine schwere Wunde, man weiß nicht, von wem — doch ist sie wieder ganz geheilt worden. Er bezeichnete den Pfarrer als den Thäter, obgleich er damals (1) nicht einmal eine Wehre bei sich trug. Der Pfleger von Freistadt, welche Herrschaft damals Johann Christoph v. Gera als Pfandschaft inne hatte, citirte von Vogtobrigkeit wegen den Beschuldigten zu wiederholten Malen, welcher sich des Gehorsams

weigerte, da er als Geistlicher der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe. Dieselbe Ansicht verfocht auch der Dechant Bucher in Freistadt und der Propst von St. Florian, der noch überdies geltend machte, daß selbst in dem Falle, als der Vogtherrschaft ein Recht zukäme, dieses nicht durch die Pfandinhabung ausgeübt werden könne und belegte seine Ansicht mit einer Entscheidung des Erzherzogs Ernst vom 16. November 1579, worin er dem damaligen Pfleger Joachim Stangl seine Anmaßung bei der Einsetzung des Pfarrers zu Freistadt Andreas Sturmius verweist.

Ueber den Ausgang des Handels ist nichts bekannt. Vielleicht haben ihn die unruhigen Tage des Bauernaufbruchs in Vergessenheit gestellt.

Schneeberger, welcher durch 30 Jahre in Grünbach gelebt hatte, mußte endlich 1605 abgesetzt werden, weil er sich entschieden weigerte sein Weib, welchem er übrigens ungeachtet seines vorgerückten Alters nicht einmal die Treue hielt, von sich zu thun und überhaupt seines ärgerlichen Wandels wegen. An seine Stelle kam durch den Dechant von Freistadt Jakob Rulandinus und den Hofrichter von St. Florian am 9. October 1605 eingesetzt der schon genannte Bartholomäus Thalmayr. Dagegen erhob die Pfandinhabung Beschwerde, weil es ohne ihr Vorwissen geschehen sei. Man muß sich wohl verglichen haben, da der Pfarrer bis 1607 auf der Pfarre blieb.

Aus einer Schrift des Propstes Beit von St. Florian erhellt, daß um diese Zeit auch in Windhag ein Geistlicher seinen Sitz hatte. Sein Name war Christoph Weingartner, für welchen sich der Propst beim passauischen Official Hocker um Verleihung des nahe gelegenen Heinrichschlag (St. Michael in Rauhenöb) zur Verbesserung seines Einkommens bewarb. Es ist nicht ersichtlich, ob die Verwendung Berücksichtigung fand. Im Jahre 1605 treffen wir einen gewissen Wolf Leichl, der aber im nämlichen Jahre wieder abging, und im Jahre 1606 den Philipp Marbach in Windhag, welcher am 11. Mai 1619 daselbst starb.

Dem Tobias Haunt folgte in Grünbach 1614 Wolfgang König nach. Er war dem Anscheine nach katholisch, wenigstens gab ihm der Pfleger des streng katholischen Grafen v. Meggau, welcher damals die Pfandschaft von Freistadt besaß, das Zeugniß, daß er sich „fein und exemplarisch“ verhalte. Weniger exemplarisch betrug sich Elias Frischmuth in Windhag, der auf Philipp Marbach gefolgt war. Der Dechant von Freistadt Laurenz Jennich berichtet an den Propst zu St. Florian unter dem 7. October 1621, er habe sich veranlaßt gesehen denselben festzusetzen. Es sind schwere Anklagen, welche er gegen ihn erhebt. Obgleich Frischmuth aus Leibeskräften widersprach, so leidet es doch keinen Zweifel, daß er im Ehestande lebte und Kinder hatte; daß er ein Schuldenmacher war und sich noch manches Andere zu Schulden kommen ließ. Er wurde abgesetzt und Windhag wieder von Grünbach aus pastorirt.

Endlich müssen wir noch eines Pfarrers erwähnen aus der alten Schule, d. h. aus der Klasse derjenigen, welche in dem Reformations-Zeitalter ihre Bildung oder Mißbildung erhalten haben. Er hieß Thomas Konstantin Pullmann, welcher nach dem Ableben des Michael Puechmayr 1636 die Pfarre Grünbach erhalten hatte. Er scheint in Krumau geboren zu sein, wenigstens war seine Schwester Katharina, welcher er im Jahre 1651 ein Haus in Windhag verkaufte, von daher stammend. Schon zwei Jahre nach dem Antritte der Pfarre drohte ihm der Propst von St. Florian mit Absetzung, wenn er seinen Lebenswandel nicht ändern wolle. Entweder folgte er der Warnung wenigstens zum Scheine oder man ließ ihn auf der mageren Pfründe, weil es eben in jener Zeit schwer hielt tüchtige Seelsorger zu finden. Erst nach hergestellter Ruhe, welche nach Abschluß des westphälischen Friedens für einige Zeit eintrat, konnte mit Erfolg Hand angelegt werden zur Heranbildung eines bessern Klerus. Pullmann, welcher übrigens nicht ganz ohne Bildung war, wurde im Jahre 1655 abgesetzt, doch erhielt er später die Pfarre Zettwing in Böhmen und dann Pabneukirchen im Wachlande.

In Grünbach folgte ihm Johann Karl Tobler, regul. Chorherr von St. Florian, und von dieser Zeit an versahen die Seelsorge ausschließlich Chorherren dieses Stiftes.

In wie ferne der Protestantismus in Grünbach Eingang gefunden habe, ist aus den uns zu Gebote stehenden Quellen nicht ersichtlich. Soviel aber kann nachgewiesen werden, daß er auch hier manche Anhänger zählte. Unter den Belagerern von Freistadt im Jahre 1626 und den Kämpfern bei Kerschbaum werden auch Pfarrholden von Grünbach und Windhag genannt.

Von 1684—1688 bemühte sich Propst David von St. Florian nicht ohne Aussicht auf Erfolg, die Pfarre Grünbach gegen die in unmittelbarer Nähe des Stiftes gelegene Pfarre Niederneufkirchen auszutauschen, und die Differenz der Einkünfte durch ein zu erlegendes Kapital auszugleichen. Der in Passau vielvermögende Weihbischof Maximus Stainer und selbst der Fürstbischof Sebastian waren günstig gestimmt. Die Verhandlung schien durch den Tod des Pfarrers von Niederneufkirchen noch mehr erleichtert. Allein als eben abgeschlossen werden sollte, erhob der Dekan von Linz Johann Bernhardin Gentilotti v. Engelsbrunn Einsprache durch die Behauptung, daß nach der Bestimmung des Fürstbischöfes Wenzel (1664—1673) die Pfründe Niederneufkirchen mit der Pfarre und dem Dekanate Linz vereinigt sei, weshalb er auch unter Einem, obgleich nicht ausdrücklich, zugleich mit Linz die Investitur von Neufkirchen erhalten habe. Er weigerte sich der Annahme des gebotenen Aequivalentes, was das Aufgeben des Planes zur Folge hatte.

Wie wir gesehen haben, stand zur Zeit, als die Pfarre Grünbach Windhag und Sandel in sich schloß, dem Pfarrer ein Kooperator zur Seite. Nach Abtrennung von Windhag mit Sandel war ein solcher nicht mehr nothwendig. Doch als in Folge der Klosterauflösungen viele Priester zur Verfügung standen, wurden an vielen Orten, besonders auf Klosterpfarren, Kooperatoren über das Bedürfniß dekretmäßig angeordnet, um auf diese Weise der Ausbezahlung der diesen Exreligiösen zu

verabreichenden Pension von 200 fl. jährlich überhoben zu sein. Bei diesem Anlasse wurde dem Pfarrer zu Grünbach mittelst Dekret vom 11. Juni 1784 in der Person eines Exkapuziners ein Kooperator zugeordnet, welchen das Stift St. Florian zu besolden hatte.

Die Pfarrkirche, ein solides Gebäude im gothischen Baustyle aufgeführt, ist in der Ehre des heiligen Nikolaus geweiht. Sie hat zwei Seitenaltäre.

Die Nebenkirche zu St. Michael in Rauhenöb steht auf der Höhe eines Berges ganz einsam, aber weithin sichtbar, wie sich selbstverständlich auch von ihr aus eine weite Fernsicht aufthut: südlich über das österreichische Hügelland bis zu den Bergwänden, welche Ober- und Unterösterreich von der Steiermark scheiden; nördlich tief hinein über und in die böhmischen Waldgebiete. Hier ist die Wasserscheide zwischen Nordsee und schwarzem Meere.

Die Kirche selbst, wie schon der Name besagt, in der Ehre des heiligen Michael geweiht, ist ein ziemlich großes, stattliches Gebäude im gothischen Baustyle mit einem alten, schön geschnitzten Hochaltare aus dem Jahre 1524. Leider hat sich keine Nachricht erhalten, wann und aus welcher Veranlassung die Kirche gebaut wurde. In früheren Zeiten war sie viel besucht von den frommen Gläubigen der Umgebung, aus deren Opfern sie nicht bloß erhalten werden konnte, sondern auch noch im Stande war beizutragen zur Gründung eigener Seelsorgen in Windhag und Sandel.

Im 15. und 16. Jahrhundert bis in die neuere Zeit wurde an vier Freitagen in der Fasten hier feierlicher Gottesdienst mit Amt und Predigt gehalten; zu Ostern und Pfingsten wurde Nachmittags in St. Michael gepredigt, am weißen Sonntage die Kirchweihe gefeiert; dreimal im Jahre, am Feste des heiligen Michael, des heiligen Georg und des heiligen Florian, wird die Kirche prozessionsweise besucht und am Sonntage vor Jakob in ihr feierlicher Gottesdienst gehalten.

Reihenfolge der Pfarrer.

1. Albert 1309—1314.
2. Jakob 1408—1433.
3. M. Friedrich 1433.
4. Johann Henndl
5. Blasius Fink 1498—1509.
6. Florian Reß 1509—1524.
7. Johann Frank 1524—1528.
8. Martin Kenniger 1528.
9. Veit Naner
10. Augustin Deisl
11. N. Grommair
12. Erasmus Erber (?) 1548.
13. Augustin Zeller 1563—1568.
14. Georg Schneeberger 1575—1605.
15. Bartholomä Thalmayr 1605—1607.
16. Tobias Haunt 1607.
17. Wolfgang König 1614.
18. Georg Neumayr 1624.
19. Michael Püechmayr 1636.
20. Thomas Konstantin Pullmann 1636—1655.

Chorherren von St. Florian.

21. Johann Karl Tobler 1656—1665.
22. Johann Bapt. Derschel 1665—1666.
23. Mathias Heinrich Herus J. V. Dr. 1666—1667.
24. Johann Peter Pabel 1667—1678.
25. Johann Adam Schwab 1678—1714.
26. Georg Peter Melly 1714—1716.
27. Johann Pachel 1716—1717.
28. Johann Ignaz Monperger 1717—1744.
29. Franz Clemens Pestl 1744—1746.
30. Franz Kav. Hirschhalbmer 1746—1758.
31. Franz Kav. Huebmer 1758—1762.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 32. Mathias Ignaz Gattringer . . . | 1762 — 1764. |
| 33. Joseph Peter Müller | 1764 — 1771. |
| 34. Joseph Heinrich Erban | 1771 — 1780. |
| 35. Franz Hofer | 1780 — 1791. |
| 36. Ignaz Mayr | 1791 — 1794. |
| 37. Alois Mayr | 1794 — 1800. |
| 38. Georg Pauinger | 1800 — 1814. |
| 39. Johann Kumpshofer | 1814 — 1822. |
| 40. Karl Pachner | 1822 — 1824. |
| 41. Mathias Jungbauer | 1824 — 1849. |
| 42. Martin Feischl | 1849 — 1852. |
| 43. Johann Schmallvogel | 1852 — 1858. |
| 44. Heinrich Börger | 1858 — 1860. |
| 45. Gustav Schlager | 1860 — |

Pfarre Windhag.

Windhag unmittelbar an der Grenze Böhmens gelegen, deßhalb auch Böhmisch-Windhag genannt zum Unterschiede von Windhag in der Nähe der Donau, wurde offenbar in verhältnißmäßig später Zeit nach Ausrodung des großen Urwaldes für die Cultur gewonnen. Die Urbarmachung dürfte wohl von Wildberg und Reichenau aus durch Veranstaltung der Herren von Starhemberg bewirkt oder veranlaßt worden sein. Die meisten Häuser der Pfarre und des Marktes waren dahin unterthänig. Die Herren von Starhemberg haben nach dem Laute eines Indulgenzbriefes vom 16. November 1487, den mehrere Cardinäle ausstellten und welcher einst, vielleicht auch noch gegenwärtig im Originale in Windhag aufbewahrt wurde, auch die Kirche gebaut und zwar auf ihrem eigenthümlichen Grunde und Boden. Sie wurde dann selbstverständlich Filiale von Grünbach, von wo aus jährlich einige Gottesdienste besorgt wurden. Der Chor der Kirche wurde geweiht in der Ehre des heiligen Erzmartyrers Stephan und die Seitenaltäre in der Ehre der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Martin durch den Weihbischof

Bernhart von Passau am 5. Juli 1507. Doch war das nicht die erste Kirche; denn es wird in der betreffenden Urkunde gesagt, daß die Kirchweihe wie von altersher gebräuchlich am ersten Sonntage nach St. Michaeli gehalten werden soll.

In der Geschichte der Pfarre Grünbach wurde erzählt, daß im 16. Jahrhundert und vielleicht auch schon früher der Gottesdienst in Windhag von Hilfspriestern, welche im Pfarrhause zu Grünbach wonten, besorgt worden sei und einige derselben nach Freiheit und Selbstständigkeit trachtend zu bewirken gesucht, in Windhag exponirt zu werden. Nach Entfernung des übel beleumdeten Elias Frischmuth wurde der Gottesdienst abermal von Grünbach aus besorgt und in Windhag regelmäßig an jedem zweiten Sonntage und an einigen Festtagen gehalten.

Von 1672 an begannen Verhandlungen wegen Gründung einer eigenen Seelsorge im Markte Windhag, wobei die Pfarrholden von dem Landeshauptmanne Heinrich Wilhelm v. Starhemberg als Grundherrschaft mit großer Wärme unterstützt wurden. Die Pfarrholden selbst aber munterte vorzüglich jener Pullmann auf, welcher seines üblen Leumunds wegen von Grünbach war entfernt worden und dann als Pfarrer in Zetwing in Böhmen Unterkunft gefunden hatte. Daher mochte es wohl auch kommen, daß das Gesuch derselben, womit sie ihre Forderung zu begründen suchten, in manchen Beziehungen der Wahrheit nicht allerdings entsprach. Der Dechant von Freistadt, Caspar Rueß, welchem die Untersuchung und die Behandlung der Angelegenheit vom Ordinariate aufgetragen worden war, machte den Vorschlag, daß in Windhag ein Localcaplan ausgesetzt werde, welcher den Pfarrer zu Grünbach als seinen Obern anzuerkennen habe, dessen Einkünfte nicht geschmälert werden dürften. Die Windhager hingegen wollten, daß der anzustellende Seelsorger größtentheils auf Kosten des Gotteshauses Windhag und der Bezüge des Pfarrers von Grünbach erhalten werde.

Gegen die Verwendung des Kirchenvermögens in der von Windhag beantragten Art legte die Vogtei Freistadt Einsprache

ein. In dieser Weise dauerten die Verhandlungen bis zum Jahre 1678 fort, ohne zu einem Resultate geführt zu haben. Der Propst von St. Florian bestand auf Auszeichnung einer standesmäßigen Foundation für den anzustellenden Geistlichen ohne Schaden des Pfarrers in Grünbach, und da eine solche nicht ermittelt werden konnte, so blieb die Sache wieder auf sich beruhen.

Indessen stellte sich das Bedürfniß immer dringender heraus und es mußte sehr bald wieder zu neuen Verhandlungen drängen. Bei der Kirchenrechnung in Grünbach 1704 verhiess der Propst Franz Claudius von St. Florian den Windhagern einen selbstständigen Seelsorger, sobald der Lebensunterhalt für ihn ausgemittelt sein würde. Er trat auch sofort in Unterhandlung mit den Herrschaften, welche Unterthanen in Windhag hatten und es gelang sich über nachstehende Artikel zu einigen:

1. Auf Lichtmeß 1705 wird ein selbstständiger Pfarrer in Windhag angestellt ¹⁾, der die Stole, die Eier-, Getreide- und Harsammlung nach dem Maße bezieht, wie es in einem authentischen Register verzeichnet ist.

2. Die Herrschaft Freistadt verabreicht wegen ihrer Unterthanen im Freivalde dem Pfarrer jährlich 30 fl. und die Kirche von St. Michael von ihrem Bahrgelde jährlich 20 fl.

3. Die Herrschaft Reichenau bewilligt ihm die Hälfte des Bahrgeldes, nämlich 15 fl.

4. Er bezieht das Interesse eines Kirchen-Capitals von St. Michael, 50 fl. von 1000 fl.

5. Zur Entschädigung für den Entgang seiner Bezüge erhält der Pfarrer von Grünbach die ganze Sammlung in Korn und Haber aus seiner Pfarre, während ihm bisher nur die halbe gereicht worden.

6. Die Gemeinde Windhag kauft den sogenannten Pfarrhof, d. i. ein dem Pfarrer zu Grünbach unterthäniges Haus, sammt den dazu gehörigen Gründen und stellt eine angemessene

¹⁾ In der That aber fand dieses schon vom 1. November 1704 statt.

Wohnung für den Pfarrer her. Dieser Pfarrhof wird von allen Lasten befreit.

7. Sollte der Fall eintreten, daß diese Artikel nicht mehr eingehalten oder erfüllt werden, kehrt auf Verlangen des Stiftes St. Florian alles in den früheren Stand zurück.

Außer diesen Stipulationen machte sich der Pfleger von Freistadt namens seiner Herrschaft verbindlich auf Ansuchen dem Pfarrhose für jetzt und künftig das nöthige Bauholz unentgeltlich zu verabsolgen.

Wie wir eben hörten, war auch der sogenannte Freiwald ein Theil der Pfarre Windhag. Dieses Gebiet war ausschließlich der Herrschaft Freistadt unterthänig. Um etwa 100 Jahre früher war noch der ganze Bezirk, was sein Name sagt, Wald, und erst seither wurde derselbe ausgerodet und urbar gemacht und mit Ansiedlungen besetzt. Bis zum Jahre 1737 war die Einwohnerzal zu einer beträchtlichen Zal angewachsen. Die Waldbewohner wünschten die Errichtung einer eigenen Seelsorge in Sandel und wandten sich deßhalb an den Grafen Alois Thomas Raimund von Harrach, welcher damals Inhaber der Herrschaft Freistadt war. Sie begründeten ihre Bitte damit, daß der Freiwald eine Seelenzal von 1200 Gläubigen in sich schliesse und diese von ihren Pfarrkirchen Windhag und Grünbach so weit entlegen seien, daß zur Winterszeit der Kirchenbesuch gar nicht möglich sei. Sie erbaten sich für den Unterhalt eines Pfarrers jährlich 162 fl. beizusteuern.

Der Graf v. Harrach unterstützte das Gesuch beim Ordinariate auf das eifrigste und machte sich anheischig seinerseits jährlich 300 fl. beizutragen, wenn ihm das Patronat und die Vogtei der zu errichtenden Pfarre übertragen werden wolle. — Passau übertrug die Untersuchung des Sachverhaltes dem Dechant von Freistadt Joachim Anton Schragl, welcher sich in seinem Referate durchaus für Errichtung einer Pfarre aussprach. Es handelte sich demnach nur noch um Ausmittlung einer Entschädigung für die Pfarrer in Windhag und Grünbach und um die

Zutheilung der Pfarrholden. Für den Betrag von 42 fl. — an Windhag 30 fl. und an Grünbach 12 fl. — welchen die Pfarrer laut Artikel II. des Vertrages von 1704 congruamäßig zu beziehen hatten, mußte wieder das Gotteshaus St. Michael in Rauhenöb eintreten. Der Graf Harrach bewilligt als Vogtherr dieser Kirche 1000 fl. zu dem angegebenen Zwecke auszuscheiden. Schwieriger aber gestaltete sich die Frage über den zweiten Punkt. Die Ortschaft Mayrspeit 200 Seelen stark, obgleich wenigstens um $\frac{1}{2}$ Stunde näher bei Windhag gelegen, sollte, weil der Herrschaft Freistadt unterthänig, nach der Forderung des Grafen Harrach der neuen Pfarre Sandel zugetheilt werden. Vergebens wurde nebst der weiteren Entlegenheit auch der Umstand hervorgehoben, daß zur Winterszeit der Zugang nach Sandel bisweilen beinahe unmöglich sei. Als aber Graf Harrach auf seiner Forderung so fest bestand, daß er nur unter dieser Bedingung die Stiftung der Pfarre in Ausführung bringen zu wollen erklärte, so mußte das Stift nachgeben.

Nachdem Harrach mittlerweile Kirche und Pfarrhof nebst der Schule auf seine Kosten erbaut, das Ordinariat unter dem 11. August 1738 in die Gründung der Pfarre Sandel und respective die Dismembration der Pfarren Windhag und Grünbach eingewilligt hatte, wurde endlich am 8. April 1739 folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Graf Harrach erlegt zur Entschädigung für die Pfarrer von Windhag und Grünbach von der Kirche St. Michael ein Capital von 1000 fl. an St. Florian, von dessen Interessen das Stift seine Pfarrer entschädigt.

2. Für den Pfarrer in Windhag bewilligt der Graf, so lange ein Pfarrer daselbst residirt, jährlich 8 Klaster hartes und 12 Klaster weiches Brennholz, für den Schulmeister die Hälfte im Freiwalde anzuweisen, welches sie aber auf eigene Kosten fällen und weiter bringen müssen.

Diese Pfarrgrenze bestand übrigens nur bis zum Jahre 1778. Die damals thätige Commission zur besseren Regulirung

der Pfarrgrenzen in Oberösterreich, an deren Spitze der Graf Alexander v. Engl, Dechant in Enns, stand, fand es zweckmäßig jene Ortschaft Mayrspeid mit 42 Häusern, welche einst so harten Streit veranlaßt hatten, und 4 Häuser des Plochwaldes wieder an Windhag zurückzugeben.

Die Folge dieser Umpfarrung war ein neuer Streit zwischen Freistadt und St. Florian, indem jenes sich berechtigt glaubte auf Entschädigung für den Ausfall der Stolbezüge des Pfarrers von Sandel zu bestehen und dem Pfarrer und Schulmeister von Windhag das Holzdeputat vorzuenthalten. Die Streitigkeit endete durch gütliche Ausgleichung.

Einen Cooperator erhielt Windhag gleichzeitig mit Grünbach.

Die Lage von Windhag ist rauh und winterlich und hinterläßt einen düstern Eindruck. Die Kirche ist eine würdige Landkirche in dem Style und beiläufig aus derselben Zeit wie die von Grünbach. Der alte Altar, welcher Aehnlichkeit mit dem von St. Michael gehabt haben soll, wurde um 1650 durch einen andern ersetzt, welchen man von der Stadtpfarrkirche von Freistadt erworben hatte, zuverlässig zum großen Nachtheile für das Gotteshaus, das noch überdieß durch eine riesige Empore verunstaltet ist.

Zum Markte wurde Windhag auf Verwendung des Grafen Heinrich Wilhelm von Starhemberg am 12. Mai 1641 durch R. Ferdinand III. erhoben. Als Wappen führt derselbe einen rothen Felsen mit drei aufragenden Spitzen, auf deren mittlern ein blauer Panther, auf dem andern eine Tanne steht. Es werden vier Jahrmärkte gehalten. Die Schule wurde statt der baufälligen an einer andern Stelle im Jahre 1843 neu gebaut.

Im Jahre 1680 wurde der Markt durch eine Feuersbrunst heimgesucht, welche auch die Kirche ergriff, das Kirchen- und Thurmbach verzehrte und die Glocken schmolz. Auch die Schule ward ein Raub der Flammen.

Wieder entstand in der Nacht vom 20. — 21. Juli 1842 eine Feuersbrunst, welche nebst 9 Häusern auch das Kirchendach

zerstörte, in das Innere des Thurmes selbst eingriff, die Glocken schmolz und die Uhr vernichtete.

Die 4 Glocken, welche gegenwärtig im Thurme hängen, und das vergoldete Thurmkreuz wurden am 19. October 1842 geweiht.

Pfarrerreihe.

Sämmtliche sind Chorherren von St. Florian.

1. Martin Gzinger 1704 — 1729.
2. Heinrich v. Reinwald 1729 — 1733.
3. Peter Allard 1733 — 1739.
4. Joseph Hilz 1739 — 1748.
5. Joh. Georg Ruezinger 1748 — 1757.
6. Joseph Schragl 1757 — 1772.
7. Peter Jobst 1772 — 1775.
8. Franz Hofer 1776 — 1780.
9. Michael Stainhuber 1780 — 1787.
10. Theophil Paumgartner 1787 — 1791.
11. Wolfgang Rogler 1791 — 1801.
12. Johann Bapt. Buchroiter 1801 — 1813.
13. Anton Haas 1813 — 1813.
14. Christoph v. Strobl 1813 — 1824.
15. Georg Ammerer 1824 — 1831.
16. Franz v. Schwinghaimb 1831 — 1843.
17. Joseph Reindl 1843 — 1850.
18. Franz Nitenberger 1850 — 1859.
19. Karl Grader 1859.

Evangelisches Ave Maria.

(Rezension einer protestantischen Stimme über die sel. Jungfrau Maria.)

Evangelisches Ave Maria. Ein Beitrag zur Lehre von der selig zu preisenden Jungfrau. Von R. D. Dietlein, l. th. V. D. m. — „Christ ist mein Name — Evangelisch mein Beiname.“ — Halle, Verlag von Julius Friede. 1863. Preis 18 Sgr. fl. 8. S. 180. u. VIII.

Wir sind zwar schon im Jahre des Erscheinens dieses Werkleins auf selbes aufmerksam gemacht worden durch zwei Artikel der „Evang. Kirchenzeitung“ von Hengstenberg (September- und Oktober-Heft), aber jene Anzeige veranlaßte uns nicht, uns das Büchlein näher anzusehen. Erst als von Seiten der Verlagsbandlung ein Ansuchen um Besprechung gestellt worden (1864), machten wir uns an die Lesung — und Wiederlesung. Zum Wiederlesen zog uns das Interesse, das wir am Werklein gewannen, und es that uns der in selbem herrschende Geist wohl, wohl nicht bloß gegenüber der verbissenen Behandlung all dessen, was unserm katholischen Herzen theuer ist, in der erwähnten Zeitschrift, sondern auch davon abgesehen, ob der Zartheit und Innigkeit, welche gegen die seligste Jungfrau an den Tag gelegt wird, ohne daß man auf hyperbolische Ausdrücke und Worte stößt, die man einschränken muß, um nicht ein Zuviel zu sagen. Der Kritiker, wenn man anders dieses Wort anwenden kann, in der Evang. Kirchenzeitung ahnte recht, wenn er erwartete, es werde Dietlein's „Evangelisches Ave Maria“ von katholischen Stimmen mit Freuden begrüßt werden. Es gibt der Gründe hiefür genug, ohne daß man benöthigte, zu allem, was darinnen steht, Ja zu sagen. Der Verlauf der Besprechung wird zeigen, daß uns die Freude am „Evangelischen Ave Maria“ den Blick nicht getrübt habe.

Es ist eine Erfahrungs-Wahrheit, daß bei dem, welcher in Indifferentismus gegen die seligste Jungfrau oder gar in eine gewisse Abkehr von ihr verfallen, der Glaube oder die Sittlich-

keit oder beides eine tiefe Wunde erhalten haben. So innig ist Maria mit dem katholischen Denken, Fühlen und Leben verwachsen. Sieht das katholische Volk an einem Kirchenmitgliede, daß selbes nicht gerne von Maria höre, an ihrer Verehrung mäkelt, sie nicht anruft, so fragt es unwillkürlich: „Hat denn dieser (diese) keinen Glauben mehr, oder will er (sie) — lutherisch werden?“ Letztere Frage findet Jedermann erklärlich, wenn er das Benehmen der Protestanten gegen die Gottesmutter beobachtet. Je wehthuender und nicht selten verletzender dieß für ein warmes katholisches Herz ist, desto wohler muß letzterem werden, wenn einmal auch von daher, von woher sonst nur Geringschätzung oder Verletzung des zarten Marienkultes gekommen, der seligsten Jungfrau ein Ave zugerufen wird. Dieß geschieht vom protestantischen Pastor Dietlein, und darum begrüßen wir ihn freundlichst. Wehmüthig klingt seine Klage über diese Seite seiner Kirche. „Es gibt, schreibt er, eine schöne Singweise, die man gerne den Kindern zum Christfeste einübt. Aber das Lied dazu ist eine Anrede an die sanctissima dulcis virgo Maria. Nun hindert uns unser oder unserer Gemeinden protestantisches Gewissen daran, die Mutter Maria anzureden. Wir sind deshalb genöthiget, statt dessen die „fröhliche Weihnachtszeit“ anzurufen, die doch keine Person, nicht einmal ein Ding ist. Protestantischer mag dieß nun sein, aber evangelischer ist es kaum. Ein Verhältniß beständiger Flucht vor der Mutter Gottes, steter Angst davor, ihr auch nur ein Wort des Grußes zu gönnen, ihr das Ave zuzurufen, welches ihr doch der ewige Vater durch des Engels Mund zusandte, um damit den ersten Riß in den alten Fluch zu reißen, der uns von ihm und seiner Liebe trennte — ein solches Verhältniß, selbst wenn es durch unsere protestantischen Aufgaben uns aufgenöthigt würde, müßte von uns als ein betrübendes empfunden werden. Jedem andern Menschenkinde, wenn es uns in die ewige Heimat vorausgegangen ist, dürfen wir ein Ave pia anima nachrufen, so oft wir wollen — nur der Mutter nicht, denn das wäre — katholisch!“

Die „Evangelische Kirchenzeitung“ kann nicht umhin die Berechtigung zu solcher Klage zuzugeben; aber sie weiß auch dafür einen biblischen Trost. Der Herr habe gesagt, wenn uns ein Uge ärgere, sollten wir es ausreißen; damit wollte er uns befehlen: das, was zwar an sich gut sein würde, zu beseitigen, sobald ein Mißbrauch sich zeigte. So lange also keine Sicherheit gegeben ist, daß beim Heiligenkulte kein Mißbrauch einreißt, müsse man auch den rechten Gebrauch lassen. Diese Exegese, meinen wir, richtet sich von selber. Indesß sich Dietlein die Jahre hindurch abmühte, sich klar zu machen, um es dann auch Andern zu sagen, was Maria ist und was sie uns sein muß, spricht die „Evangelische Kirchenzeitung“ zum „lieben evangelischen Bruder“: „Und wenn dich, lieber evangelischer Bruder, das viele natürlich Schöne, welches in dem Kultus der Heiligen liegt (in dem Kultus der Götter Griechenlands liegt übrigens des Schönen noch mehr), eines schönen Abends dahin gebracht hat, beim Geläute der Glocken das Ave Maria zu beten, und du gehst auf diesem Wege weiter, so wirst du bald sprechen müssen: Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt; der Herr Christus, der für dich gestorben ist, wird traurig in dem Dämmer seiner heiligen Mutter, die nicht für dich gestorben ist, erbleichen und mit einem unsäglich schmerzlichen Blicke von deinem Herzen Abschied nehmen, nicht ganz unähnlich dem Blicke, den er Petro zuwarf, als der ihn um einer geringen Magd willen verläugnet hatte. Dann kehre reuig wieder um, mein theurer Bruder, zu dem einigen Mittler, und gehe der dreifachen Frage nicht aus dem Wege: Simon Johanna, hast du mich lieb?“ (1863 Oktober-Heft S. 929.) — Natürlich verargt sie es dem evangelischen Pfarrer, daß er nach 9 Jahren auf einen andern Standpunkt in unserer Frage sich erschwungen, als er damals inne hatte, da er die „Vorträge über Katholizismus und Protestantismus“ (uns nicht näher bekannt) herausgab. Wir versuchen nun die gewonnenen Anschauungen Dietlein's darzulegen

und knüpfen daran unsere Bemerkungen. Das Werklein zerfällt in zwei Haupttheile: Biblisches und Geschichtliches, welche zusammen wieder in 18 Titel der Untersuchung zerlegt werden.

I. Biblisches.

1. Die Gnadenreiche und Gesegnete. (Luc. 1.)

Wie Eva Trägerin des Gerichtes und Fluches, so ist Maria Trägerin der Gnade und des Segens. Nicht einer einzelnen Gnade Inhaberin ist sie, sondern der Gnade und dieß von Anfang an kraft ihrer göttlichen Vorherbestimmung. Wie sich diese unterscheidet von der anderer Auserwählten, so unterscheidet sich auch Mariens Verhältniß zur Gnade von dem aller Anderen: es ist einzigartig. Aehnlich verhält es sich mit dem Segen. Im Gruße der Elisabeth ist zugleich ein Wink gegeben, wie Vorherbestimmung und Freiheit ineinander greifen. Es können ihre Worte verstanden werden: Gesegnet bist du, weil deine Leibesfrucht gesegnet ist; und auch: Weil du gesegnet bist, ist deine Leibesfrucht gesegnet. Maria zur Mutter Gottes vorherbestimmt und doch wieder die Menschwerdung von ihr abhängig. Sie verdankt, was sie ist, Gott dem Sohne, dieser, was er als Menschensohn gewesen, ihr; seine Menschennatur war zu so Großem befähigt, weil sie aus der reinen Jungfrau (der von Anfang an vom Fluch des Eigenwillens freien Magd des Herrn) genommen worden. Sie führt (im Magnificat) alles auf Gott zurück, wir sehen alle Wunder der Gnade ihr gethan (ihrer reinen Jungfräulichkeit). Hierzu haben wir zu bemerken, daß die Worte des Engels, nur auf den Buchstaben gesehen, keineswegs in solcher Fülle müssen erklärt werden. Aber Dietlein zieht ja auch die biblische Lehre von der Vorherbestimmung und Freiheit herbei, um den tieferen Gehalt des Engelgrußes ans Licht zu schaffen. Wer findet da den Schluß für unberechtigt, daß der Engel die, welche er als einzigartig vorherbestimmt zur höchsten Würde anredet, nicht mit nur gewöhnlicher Gnade und gewöhnlichem Segen (der auch andern Weibern geworden) begabt habe

bezeichnen wollen? Eine einzigartige Fülle von Gnade und Segen sahen auch die Väter in den Worten des Engels ausgesprochen, welche selbe nicht direkt von der unbefleckten Empfängniß deuten. — Die Nothwendigkeit einer ganz besonderen Reinheit der Mutter sahen und sehen wir aber mehr darin liegen, daß Maria den Sohn Gottes sollte gebären, als wie daß von der Qualität der Natur der Mutter abgehangen wäre die Befähigung der Menschennatur des Sohnes zum Werke der Erlösung. — Das Wort Jungfrau, Jungfräulichkeit wird fast immer in dem oben per parenthesin gegebenen Sinne von Dietlein gebraucht.

2. Die Mutter, die den Sohn sucht. (Luc. 2, 44. squ.)

Es ist in der heiligen Schrift verhältnißmäßig wenig von Maria die Rede. Doch dieß ist erklärlich, da überhaupt weibliches Leben und Wirken selten in Thaten, die erzählt werden, sich äußert, und dann da die heiligen Schriftsteller nur abgeschlossene Zustände und Ereignisse berichten. Doch was wir über die Jungfrau lesen, zeigt, daß sie kämpfen mußte und wirklich kämpfte und siegte. Nur das protestantische Vorurtheil weiß von Mängeln und Fehlern der Gottesmutter. „Maria mag es (beim zwölfjährigen Knaben Jesu) anfangen wie sie will, die Gelehrten zucken die Achseln über ihre Erziehungs-Sünden. Läßt sie den wunderbaren Knaben seine eigenen Wege gehen — sie ist eine leichtsinnige Mutter gewesen. Geht sie ihm nach, und fragt ihn aus — so muß sie vor lauter Mutterangst vergessen haben, daß er Gottes Sohn ist.“ Zur Bestätigung der Anklage soll die Frage Jesu: „Wußtet ihr nicht u. s. w.“ dienen. Solch eine Frage kann an sich einen Tadel enthalten, aber er liegt nicht nothwendig in ihr: ob, dieß müssen die Umstände erklären, die in unserm Falle gewiß entgegen sind. „Ein Knabe, dem plötzlich ein wunderbares Licht gelehrt hat, wird ja Mühe haben, auf den Standpunkt der Mutter zurückzutreten, die ihn in das Alltagsleben ruft; aber nur ein altfluger Bursche wird, wenn er selbst eben erst etwas gelernt hat, der Mutter darüber Vorwürfe

machen, daß sie das nicht weiß, was er weiß. Hat es nun Jesus so nicht gemeint, so haben auch wir kein Recht, in dem süßen Mutterworte voll heißer Schmerzen und heißer Liebe: Kind, was thatest du uns so? Siehe, dein Vater und ich haben dich wehklagend gesucht — nach einer oder mehreren Thatsünden zu forschen, die Maria dabei könnte begangen haben.“ Ein für die christliche Kirche urbildliches Verhältniß die den Sohn suchende Mutter. Der Sohn ist in des Vaters Hause und Schooße, die Mutter sucht ihn dort; er leidet unter Adams Sünde als einer fremden, anders die Mutter. „Die zwischen dem Weibe und der Sünde gesetzte Feindschaft ist in ihr eine unausgesetzte. Das Erbe Adams hat sie überkommen wie jedes Menschenkind, aber sie tritt die Erbschaft nicht an, stößt sie stetig von sich zurück.“ Auch die begnadigte, erlöste Seele ist in dieser Zeitlichkeit immer doch eine suchende, eine mit Schmerzen suchende Seele. Joseph sucht im Geleite Mariens: sie ist die Führerin der Menschen, die Mutter — des Heilandes, den sie empfängt — aller Menschenkinder, die sie ihm zubringt.

Hier dürfte etwas auffällig sein die Art und Weise, wie die Entwicklung des menschlichen Wissens des Knaben Jesu angedeutet wird. Jedenfalls darf sie nur so verstanden werden, daß es wahr bleibe, vom Menschen Jesu sei wie die Koncupiszenz so die Ignoranz ferne gewesen. Sein Wissen war wie das des ersten Adam eine *scientia infusa*. In der Erzählung des Lukas (2, 46. 47) finden Dietlein's Worte von Jesu: „...lernend was er sei und wozu er berufen sei“, kaum den nöthigen Halt.

3. Maria als Fürbitterin. (Joan. 2, 1. squ.)

Maria verstand die Antwort ihres Sohnes zu Kana als Erhörung ihrer Fürbitte und der Erfolg täuschte nicht. Sie hat gebeten, wie uns Christus selber zu beten gerathen (Luk. 18 u. 11). Will man demnach in Jesu Worten: „Weib, was mir und dir?“ einen Tadel finden, so müßte man gerade der Mutter das Recht der Fürbitte absprechen. Es ist eine Redeweise, die anzeigt, daß

das Ansuchen in schwer abzuweisender Art geschehe; sie kann tadelnd sein, wenn das Andringen ein unberechtigtes oder mißbräuchliches wäre. Hier aber ist weder das eine noch das andere; Maria weist bescheiden und demüthig die Diener auf die Anordnungen Jesu hin. Es gibt sich die Macht des Gebetes, die Zeit zu beschleunigen kund. „Beugt sich Gott vor der Macht des Gebetes, so ist es nur die Demuth und Selbstverläugnung, die er krönt. Solche Krone auf dem Haupte eines geschaffenen Wesens kann denn auch der Ehre Gottes keinen Eintrag thun, sondern dient zu seiner mehreren Verherrlichung, und wer sie nicht ehren wollte, der würde Gott die Ehre entziehen, der würde die Demuth vor Gott verachten, die Selbstverläugnung verläugnen.“

Anders faßt wohl die „Evangelische Kirchenzeitung“ (l. c.) den Vorgang auf. Nach ihr wollte Jesus sagen: Weib, du bist von unten, ich von oben. Er soll ein Zeichen aufgestellt haben, daß alles Marianische ins Christische, alles Katholische ins Evangelische müsse verklärt werden. Am Kreuze habe er die Mutter (durch die Uebergabe an Johannes) förmlich „aus dem Mittel“ gethan. Das ist wohl der schärfste Kontrast mit der katholischen Anschauung, die das Alter der Kirche theilt und welcher mit uns Dietlein huldigt; nach dieser ist Maria in Johannes uns als Mutter und sind wir ihr als Kinder zugewiesen worden.

4. Mariens Opfer und Kampf. (Marc. 3, 21 squ.)

Es gilt einen Kampf für jedes Mutterherz, wenn es sein Kind für den Beruf und an den Beruf hingeben soll. Doch gleicht dieser Kampf nicht der zu übenden Selbstverläugnung Mariens, die ihren Sohn ohne allen Rückhalt, ganz hingeben mußte. „Ueber die harten Kämpfe, unter denen sie Schritt für Schritt dieses Jahre lang währende Opfer der Selbstverläugnung gebracht hat, schweigt die Geschichte fast ganz. Die Leidensstunden, die Opferstunden des Sohnes haben beschrieben werden können; die Kampfesjahre der Mutter sind verschwiegen,

das Wühlen des Schwertes in ihrer Seele hat sich dem Griffel der Schreiber entzogen. Und hinterdrein nun muß über dieß alles noch Maria sich um dieser heißen Kämpfe willen von evangelischen Gelehrten schelten und meistern lassen. Wo einer nur zu merken glaubt, daß ihr diese von ihr geforderte ungeheure Selbstverläugnung nicht aalglatt vom Herzen gegangen ist, da muß dieß als willkommener Beweis dienen, wie die Jungfrau ganz auf gleiche Art mit uns allen in Thatsünden gelebt habe. Aber, so gewiß des Herrn Kampf in Gethsemane, womit er sich in des Vaters Willen unter dem Sträuben jeder Faser seines Leibes und seiner Seele hinein rang, keine Thatsünde, sondern höchstes Verdienst war — so gewiß auch der Kampf Maria's.“ Doch Jesu Worte: „Wer ist meine Mutter u. s. w.“, die er gesprochen, als ihm gemeldet worden, die Mutter und Brüder seien d'raußen und sucheten ihn, sollen ein Beweis, daß Maria gesündigt, sein. Sie sind es aber nicht.¹⁾ Daß Maria ihren Sohn aufsucht, daß sie sich, ohne sich durch- und vorzudrängen, ihm melden läßt, kann nicht als Sünde angesehen werden. Von den „Brüdern“ wird gesagt, sie hätten nicht an Jesum geglaubt, von Maria aber nirgends; also war nicht Unglaube das Motiv des Kommens. Als solches kann man Besorgniß ansehen, da die Stimmung in Galiläa gegen Jesu eine schlimme geworden und selbst in verwandtschaftlichen Kreisen Mißverstehen eingerissen hatte. (Joh. 7.) Daß sie mit den „Brüdern“ gekommen, ist keinesfalls ein Zeichen, daß sie auch ihren Unglauben oder Zweifel getheilt.

Nach der „Evang. Kirchenzeitung“ (l. c.) hätte sich bei dieser Gelegenheit Jesus geradezu seiner Mutter geschämt! Sagete man, ein Tadel seien seine Worte gewesen und eine Belehrung,

¹⁾ „Man berufe sich nicht auf die alten Väter der Kirche. Wenn diese zum Zwecke erbaulicher Nutzenanwendung einzelne Vorgänge so ausmalen, daß Maria's Thun aufbringlich oder ungläublich erscheint, meinen sie das nicht so schlimm. Sie beabsichtigen nicht mit solchen Einfällen eine Glaubenslehre über Maria's Verhältniß zur Sünde festzustellen. Wo aber dieß die Absicht ist, sollte man sich doch vor übereilten Schlüssen aus untergeschobenen Beweggründen hüten.“

so würden wir beides für die „Brüder“ und letzteres auch für die Mutter zugeben. Denen, welche auf Grund der Bande des Blutes Einfluß üben wollten auf Jesu öffentliche Thätigkeit, muß die Antwort: „Wer den Willen Gottes thut, der ist mein Bruder, meine Schwester und meine Mutter“ zugleich als Tadel geklungen haben. Solches erzählt uns aber Johannes nur von den „Brüdern“, und die galt es nicht alle. Für Maria und alle Umstehenden enthielten Jesu Worte aber den Sinn, daß alles bloß Natürliche zum Uebernatürlichen müsse erhoben werden, um vor und bei ihm zu gelten. Mariens Mutterschaft war dieß von Anfang an, selbe mußte aber in allen Lebensverhältnissen sich erst darthun. So gab es für Maria eine stete Schule dieser Uebung und hierin war auch ihr Meister der eigene Sohn. Mehr jedoch als für Maria und die Brüder dürfte Jesu Antwort für das zahlreich anwesende Volk eine ebenso nöthige als einleuchtende Mahnung gewesen sein, daß er in seiner messianischen Thätigkeit erhaben sei über alle creatürlichen Bande. — Die Erfüllung der Kindespflicht hatte man wahrzunehmen gleich darnach und sonst oft genug Gelegenheit. Daß Maria, menschlicher Weise, Schwierigkeiten eigener Art gehabt, sich in das göttliche Geheimniß dessen hineinzufinden, der von ihr Fleisch und Blut hatte, glauben auch wir mit Dietlein. Nur möchten wir gar nicht den Fall, wenngleich nur als positum sed non concessum setzen, sie hätte irgend eine Zeit der besonderen Gnade, deren sie bedurft, entbehrt.

5. Die Mutter des Schlangentreters. (I. Mos. 3, 15.)

An der Spitze der Weltgeschichte steht: „Und Feindschaft will ich setzen u. s. w.“ „Die Schlange, welche Eva verführte, war nicht der Teufel selber, sondern die Versuchung, die Sünde als Möglichkeit; er hatte ja zum Paradiese keinen Zugang. — Der Schlangensame ist das im Teufel verkörperte Böse. Gegen dieß wirklich gewordene Böse vermochte das Weib aus sich nichts, selbes ist nur mehr besiegbar durch die wirkliche, durch die

göttliche Gerechtigkeit. Aber Vorbedingung dieses Sieges ist die stete Feindschaft des Weibes gegen die Schlange und dessen reine Empfänglichkeit für das Heil. So gewiß nun Jesus der Same, so gewiß ist auch Maria dieß Weib.“ ¹⁾

Man legt fälschlich das Urevangelium dahin aus, daß nicht einzelne, bestimmte Personen, sondern die Menschheit gemeint sei. Eva verstand jedoch unter Same eine einzelne Person und scheint bei der Geburt des Kain an deren Erfüllung gedacht zu haben. (Gen. 4, 1.) Gott hatte nicht unter Einem vom Gebären der Söhne und dem Weibessamen geredet. Die Vielheit der Söhne und der Weibessame wurden demnach auseinandergehalten. Der Same deutet überhaupt (an sich genommen) mehr auf eine Einzelheit als auf eine Vielheit; hier umsomehr, als eine bestimmte Handlung desselben vorausgesetzt wird. Reden die Väter vom Weibessamen als von mehreren, so verstehen sie diese nur darunter, insofern sie dem Einen des Urevangeliums einverleibt sind. Auch die jüdischen Erklärer machen ausdrücklich die Beziehung auf den Messias. Nur klarer als den Juden war den Vätern das Ineinander des Thuns des Messias und der Selbstthätigkeit der Erlösten. Sie führen bald den Messias, bald z. B. irgend einen Martyrer als Schlangentreter auf. Dieß weil sie nicht den Einen allein als thätig und die anderen als müßige Zuschauer auffaßten — eine der alten Kirche ganz fremde Anschauung. So erklärt sich die Lesart der Vulgata: „sie wird u. s. w.“ „Was anderes ist hievon der Sinn als gerade die feinsinnigste Anerkennung dieses Ineinander von Hingabe an den Einen und von Selbstthätigkeit, im Erlösungswerke. Auf die Mutter Maria

¹⁾ „Sie ist das Gegenbild der Eva, welche die von Gott gesetzte Schranke hinweg that; sie ist die reine Jungfrau, zwar nicht in seliger Unbefangenheit und Unangefochtenheit, sondern in stahlblanker Rüstung eine unnahbare Heldin, zur Mutter des Welterlösers geboren. Als diese jungfräuliche Heldin mußte sie geboren werden; sie darf es nicht erst durch die Empfängniß des Schlangentreters geworden sein. Denn Feindschaft zwischen ihr und der Schlange war die erste Bedingung, ohne welche sie das Weib nicht wäre, die den Zertreter des Schlangensamens empfangen konnte.“

muß man blicken, um dieses Zueinander in seiner Vollkommenheit vor sich zu haben. Nicht die Menschheit ist der siegreiche Weibessame — diese Auslegung ist eine grobe Entstellung; aber das Weib Maria ist die den Sieger empfangende und somit selbst siegreiche Menschheit — diese Wendung ist ein richtiger Fingerzeig zu vollerm Verständnisse der großen Verheißung. Da ist nichts Fremdes hinein getragen; denn daß das Weib selbstthätig und sogar vorantretend am Erlösungswerke theilhaftig ist, das sagt ja schon der Eingang: Feindschaft setze ich zwischen Schlange und Weib. Aber auch nichts, was zum Vollsinne des Gotteswortes gehört, ist verwischt; denn das Weib zertritt den Kopf der Schlange nur als Mutter des Samens, von welchem ihr gesagt wird. Und nun weiß die Menschheit, weiß auch jeder Einzelne, welches sein Antheil am Erlösungswerke ist. Statt entweder dem ihn rettenden Messias bloß zuzuschauen, oder sich selbst für den Messias zu halten, wird er sich die Mutter des Messias zum Vorbilde nehmen: selbstthätig, aber nur im Empfangen und in Kraft des Empfangens; rein empfänglich, aber im Bewußtsein, daß das, was empfangen wird, lauter Kraft und Leben ist.“

Gewundert hat uns, wie Dietlein unter der Schlange nicht den bösen Geist als Versucher anerkennen will; er hält doch viel auf den steten Glauben der Kirche, der ihm in diesem Punkte unmöglich unbekannt sein kann. Dann läßt auch die Bibel den wahren Verführer nicht verkennen, wenn wir den Teufel als „homicida ab initio“, als „serpens antiquus“ u. dgl. bezeichnet finden. Und was er mit uns bekennt, das Verfallen sein der Knechtschaft des Teufels, erhält erst so ihren klaren Sinn. — Das Paradies war doch der Ort der Prüfung des Menschen, warum sollte da die Zulassung des bösen Geistes zur Versuchung unthunlich sein? Von Macht und Herrschaft haben ist ja ohnehin noch keine Rede. Dietlein liebt nirgends die Abstractionen und hier soll doch die Schlange „die Sünde als Möglichkeit“ sein!

6. Das Madonnenbild des Isaias. (Isaj. 7, 1 squ.)

Das Zeichen, das Isaias in der Ferne sieht, ist eine Frau mit einem eben zur Welt kommenden Kinde; dieß heißt Immanuel, sie nennt er Magd — edle Magd. Der Name Jungfrau würde weniger besagen; daß etwa von einer jungen Gattin die Rede, die ganz im Laufe der Natur ihr erstes Kind gebiert, fiel den Zuhörern ohnehin nicht ein. „Wenn auch nicht geglaubt, so doch jedenfalls verstanden wurde von allen, was der Prophet sagte: das jetzt so tief versallene, so entweihete Haus Davids wird dereinst in einer letzten Davidstochter, die in magdlicher Reinheit den von David gehofften ewigen König gebären soll, eine Wiederherstellung der verlorenen Ehre, einen Aufschwung zu frischer, wie nie entweiheter Herrlichkeit gewinnen.“ Dem Immanuel stellt er seine beiden Söhne mit ihren prophetischen Namen: Restkommtwieder und Raubebald gegenüber, als Sinnbilder der gottverlassenen Gegenwart oder der nächsten von Gottes Gerichten heimgesuchten Zukunft. Zwischen diesen und dem Immanuel ein breiter Strom von Gerichten Gottes. Er sieht daher den Knaben Immanuel im verödeten Lande aufwachsen. Das Wunderzeichen, das dem Hause Davids dereinst aufgehen soll, bezieht sich auf das Geheimniß der Geburt des Immanuel, „darauf, daß das entweihete Geschlecht Davids doch noch, in einer edlen Magd, als Mutter eines Knaben erscheinen werde, bei dessen Auftreten Juda und Israel sammt dem bunten Gemische der Heiden (9, 3), welche mit den Kindern Abrahams durch Gottes Gerichte dann zu einer großen Gemeinschaft finstern Glends sich zusammengeworfen finden — alle miteinander in den Freudenruf ausbrechen werden: „ein Kind ward uns geboren, ein Sohn uns gegeben, und es ruht die Herrschaft auf seiner Schulter, und sein Name heißt Wunder, Mather, Gott Mann, Vater ewig, Friedesfürst.“

Die Lehre des Isaias von der Magd, die den Gotthelben gebären soll, ist die an das Haus David, an Israel, an alles Volk ergehende Mahnung: kehre dich zu mir, denn ich erlöse

dich. Ein solches „lehre dich“ erscheint als nothwendige Bedingung, die dann speziell die reine Magd voraussetzt, für das Kommen des Erlösers. Bei Jeremias haben wir ein ähnliches Gesicht, nur läuft da die Reinheit des Volkes nicht in eine Persönlichkeit aus. Er zeichnet den Erlöser nur mit wenigen Strichen (cp. 31). Es schreitet überhaupt die Weissagung keineswegs vom Allgemeinen zum Besonderen vor. War einmal die Person des Erlösers festgestellt, so befaßte sich die Prophetie mehr mit der Erlösung. — Micha (cp. 5) begrüßt Maria als Gebärerin und weist ihr als Mutter alle durch den Sohn auf die Bahn des Heiles gebrachten Menschen zu, indem er sie Brüder ihres Sohnes nennt. Micha und Isaias haben eine einzelne, bestimmte Mutter vor Augen, diese steht als lichtiges Bild den verkommenen Weibern Israels gegenüber. Daß Isaias auch den Schlangentreter der Genesis im Auge gehabt, dürfte aus seinen Bildern von der Schlange und ihrer Brut und aus seinen Weissagungen vom Siege und Leiden des Erlösers erhellen.

Warum der Autor das Wort „Jungfrau“ für das hebräische „Alma“ nicht will angewendet wissen, und zwar als weniger besagend, leuchtet uns nicht ein. Er gesteht doch zu, daß diese „Magd“ eine Jungfrau sei und bleibe. Isaias hat ein junges, unverehlichtes Weib, ein Mädchen, das als Jungfrau dasteht, vor Augen. „Magd“ in dem Sinne der vollen Selbsthingabe an Gott heißt „Alma“ kaum. Und gibt ihm die Vision des Propheten letzteren Sinn, so eignete sich nach I. Cor. 7 „Jungfrau“ etwa noch besser. Und gerade die „Jungfrau“ des Isaias wird Matth. 1, 23 erwähnt.

7. Das Madonnenbild des Johannes. (Apoc. 12.)

Die Mutter erscheint, schon ehe sie Mutter ist, als ein Weib umkleidet mit der Sonne, den Mond unter den Füßen, auf dem Haupte eine Krone von 12 Sternen. Es erinnert dieß Gesicht an das des Patriarchen Joseph. (I. Mos. 37.) Wie dort Joseph, weil er als Zeichen erschienen, nicht aufgehört hat, wirk-

liche Person zu sein, so ist auch bei Johannes das Weib eine wirkliche Person, Maria. Es wäre gnostischer Irrthum, im Weibe bloß das Zeichen der ganzen jüdischen Gemeinde, aus der Christus stammt, zu sehen, so daß die zur Aufnahme des ewigen Wortes nöthige Reinheit in der Gemeinde als unsichtbar vorhanden behauptet würde, während Maria wie jede andere als Sünderin dastünde. „Meistern wir Gott nicht. Er hat nicht von der Menschheit, auch nicht von der Kirche, von der „alttestamentlichen Theokratie“ Fleisch und Blut anzunehmen gewürdigt, sondern von Maria der reinen Magd. Ihr gehören die Mutterschmerzen und Mutter Sorgen, ihr das Schwert, das durch die Seele ging; aber was sie gethan und was sie gelitten, kommt nur hinzu zu dem, was sie war, um ihr die Strahlenkrone zu sichern, mit welcher Johannes im Gesichte sie schon vor der Geburt des Heilandes im Himmel glänzend erblickt hat.“

Die Kirche hat Christum geboren und gebiert ihn, aber nicht ohne Maria. Die zwei Zeugen, deren Leichname Johannes vorher in den Straßen der großen Stadt liegen gesehen, sind Petrus und Paulus. Wahrscheinlich war diese Verfolgung Maria's letzter Schwertstoß. Johannes allein noch übrig steht Christi Reich dieß- und jenseits, steht die Sinnbilder alles Zeugenthums, Petrus und Paulus, steht Maria das Sinnbild der Kirche, die Kirche in Person. In dem, was Johannes von der sternengebückten Mutter erzählt, ist Auskunft gegeben über Christi Weissagung Matth. 24, 30. „Maria mit dem Kinde wird und soll zu allen Zeiten, wenn auch nicht im Gesichte wahrgenommen wie Johannes das Bild vor sich sah, das Zeichen sein, an welchem sich die Christenheit des steten Kommens ihres Herrn bewußt wird. Advent und Weihnacht wiederholen sich zu Anfange jedes Kirchenjahres, und sogleich die Adventzeit verfehlt nicht, den welcher Mensch geboren wird, als den stets kommenden, bis er zuletzt als Richter über Lebende und Todte erscheint, zu feiern. Wo Christus nicht immer von neuem geboren wird, da kommt er auch nicht als der Mann, der helfen kann. Die Kirche selbst,

wie sie in der Mutter Gottes als der stets empfängliche Schoß für das Heil von oben sich darstellt, ist das Zeichen, dessen Aufgehen unmittelbar nach dem Falle Jerusalems und des alttestamentlichen Heiligthumes der Herr geweissagt hat, mit der Versicherung, daß unter diesem Zeichen er selbst von da an auf den Wolken des Himmels, sichtbar nur für den Glauben, der durch die Wolken bricht, aber in großer Kraft und Herrlichkeit erscheinen werde. Die Kirche selbst ist dieß Zeichen, aber nicht im Absehen von Maria, der persönlichen Mutter des Gotthelden und Friedefürsten. Ohne sie würde es eine Kirche nicht geben, auch keinen Menschensohn, der in irgend einer Seele oder Gemeinde neu geboren werden könnte.“ Sonne, Mond und Sterne verlieren ihren Schein — die Macht der blinden Geschicke und Götter (Heidenthum) ist gebrochen, ein anderer Himmel geht auf.

8. Das Weib und der Drache. (Apoc. 12.)

Johannes sieht die Geschichte Maria's im oder am Himmel den Anfang nehmen. Des Teufels Gewalt reichte auch hinauf, sie war eine Uebermacht. „Doch der Sohn, den sie gebär, war der Mann, der alle Völker weiden soll mit eiserner Ruthe. Maria's Kind wurde dem Drachen entrisen zu Gott hin und zu Gottes Throne. Hierin bestand die Geschichte Jesu von der Geburt bis zur Himmelfahrt. Nicht nur sein Leiden und Auferstehen, sondern auch sein Lehren und Thun ist hierin mit befaßt. Wenn er lehrte, wenn er wohlthat, so galt es zwar auch, irgend welche arme Seelen aus der Finsterniß oder aus dem Elende zu entreißen, womit der Teufel diese gefangen hielt; aber die Hauptsache war zunächst doch, daß der Mensch Jesus selbst, der von Maria geborne, durch die Uebung der göttlichen Macht, die ihm als dem Sohne Gottes gebührte, Schritt für Schritt aus der Unterworfenheit unter die Gewalt des Feindes, der über ihn als einen vom Weibe gebornen sein Recht geltend machte, hinaus gehoben wurde. Er wurde dem Drachen entrisen, Jesus als Mensch konnte das nicht selbst thun, sondern die Gottheit in

ihm und der Vater über ihm — aber so gewiß er Gott der Sohn selber war, so gewiß war auch diese Entreißung sein eigenes Werk.“ Sobald der Mensch Jesus dem Drachen entrückt und zur Rechten des Vaters gesetzt ist, ist die Rettung der Brüderschaar Inhalt der ferneren Geschichte. Der Satan muß als Kläger vom Throne Gottes weichen, es gilt die Anklage (ob Adams Erbe) nicht mehr vorhinein; er versucht deshalb die Christen auf Erden desto heftiger (Christen-Verfolgungen). Er wendet sich vergebens gegen Maria, sie wird von Jerusalem weg in der Wüste der Heidenwelt geborgen. „Maria ist wohl in der Wüste mit uns; die Mutter Jesu war und ist, auch nach ihrem Austritte aus dem zeitlichen Leben, inniger als wir es nur irgend einer verklärten Mutter zutrauen, noch mit dem Leben ihrer zurückgebliebenen Kinder in der Wüste verflochten. Dieß lernt Johannes im Gesichte, so wird ihm jetzt das Wort, das er vom Kreuze herab einst gehört hatte, ausgelegt: Weib, das ist dein Sohn — und sieh, deine Mutter. Darum war ihr Tod kein Scheiden, sondern nur der kaum merkbare Uebergang zu noch stillerem, noch innigerem, noch heiligerem Walten, Sorgen, Fürbitten inmitten der Kinder, welche der erstgeborne Bruder in der Wüste zurückgelassen hat. So ist sie wohl mit uns in der Wüste, aber verklärt, erhaben über die Anfechtungen.“

So lange Maria noch in dieser Zeitlichkeit weilte, trat mehr die besondere Beziehung zu Johannes vom Kreuze her in den Vordergrund; seit ihrem Hingange aber die Allgemeinheit ihres Verhältnisses zur Christenheit. Doch vergessen war ihre Bedeutung nie. Die Erstlingskirche erscheint als Gemeinde der Apostel, der Frauen und der Mutter Jesu wie seiner Brüder. Und mit dieser sucht Paulus die Völkerkirche zu verbinden, verhütend, daß man nicht Petrus an Christi Stelle rücke, wie er selbst sich Petro nicht entgegenstellen ließ. ¹⁾ Die Bedeutung

¹⁾ Etwas stört die Rücksicht, die hier Dietlein auf seine Glaubensgenossen machen zu müssen gemeint, indem er von Pauli Protestantismus redet. Er läßt ihn ja sachlich ohnehin nicht gelten.

Maria's hält er den Galatern vor Augen, indem er Christi Geburt vom Weibe als Bedingung unserer Kindschaft darstellt. „Daß er die Mutter Maria nicht erwähnt, da wo er die drei Säulen nennt, Jakobus, Rephas und Johannes, die ihm die Hand gereicht haben — daraus erhellt nur, daß das Ansehen der Mutter Jesu von keiner Seite her weder in unevangelischer Weise gelten gemacht noch in überprotestantischem Eifer bestritten war.“ Die kirchliche Feier schließt sich an die Gemeinschaft mit jenen, die aus dem Zeitlichen ins Jenseits getreten, an. Man drückte diese Gemeinschaft auch dadurch aus, daß man sich über den Todten und für die Todten taufen ließ (1. Cor. 15, 29); indem man sich bewußt war, daß jeder neu Hinzutretende zur Vollendung mithelfe. Auf diese jenseitige Gemeinschaft, diese Wolke von Zeugen, verwies Paulus (Hebr. 12) die Christen. „Wie bald aber traten nun auch Paulus und Petrus, und — wie wir mit Grund annehmen — auch Maria in diese Wolke hinüber. Johannes, einsam zurückbleibend, sah die Wolke — nun schon eine Schaar, die Niemand zählen konnte. Er sah, daß es die verheißene Wolke war (Offenb. 1, 7), in welcher der Herr selbst komme. Nicht ohne sie. Und so hat Johannes seine Offenbarung geschaut und geschrieben, nicht um auf den kommenden Jesus allein zu verweisen, sondern auf die Wolke um ihn her. Von der Schaar, die unter dem Altare des irdischen Daseins, auf welchem sie sich geopfert hatten, hervorschröen, kann er es bezeugen: sie sind in die selige Freude aufgenommen, tragen weiße Kleider und Palmen (7, 9). Von Petrus und Paulus bezeugt er, daß während ihre Leichname auf der großen Straße der Welt geschändet liegen, sie selbst in den Himmel hinaufgefahren sind, spürbar sogar den Feinden (11, 12). Von Maria berichtet er: daß, indem sich der Tempel Gottes im Himmel aufgethan (11, 19), und in diesem die Bundeslade des Herrn sichtbar geworden, unter Blitzen und großen Erschütterungen, ihr Zeichen an den Himmel getreten sei, mit der Sonne bekleidet, mit zwölf Sternen bekränzt.“ So ist die ganze Offenbarung

des Johannes ein großes Ave für Maria und ein Ave für die so eben verklärten Heiligen alle!

So schließt Dietlein sein Biblisches für das Evangelische Ave Maria. Er hat in wohlthuender Weise öfters erwähnt, daß nicht alles geschrieben stehe, was gedacht, gethan und erlebt worden. Die „Evang. Kirchenzeitung“ hat darauf die nichts-sagende Bemerkung, der Tod Maria's sei auch nicht geschrieben, warum denn Dietlein doch an ihn glaube. Es wird so oft des Verhältnisses Maria's zu Adam erwähnt, daß die Ursache ihres Sterbens nicht verborgen geblieben. Auch mancher katholische Exeget wird zu Dietlein's Auslegung der einzelnen Stellen nicht immer zustimmen (abgesehen von der bekannten Zerfahrenheit auf diesem Gebiete), aber er wird doch das Urtheil des protestantischen Richters bestätigen, daß Dietlein's Büchlein voll „Geist, andächtiger Tiefe, Kombination und philosophischer Bildung“ sei. Ob es uns gelungen, es darzuthun, können wir nicht entscheiden. Wir gehen nun über zum andern Theil.

Einweihung des Telegraphen.

Die Augsburger Postzeitung vom 25. Juli d. J. berichtet, daß der heil. Vater am 6. April 1865 ein Dekret der Kongregation der Riten genehmigt habe, welches das Ceremoniel bei Einweihung des Telegraphen näher bestimmt. Der Klerus geht entweder von der nächsten Kirche oder einem andern hiezu bereit gehaltenen Orte bis zur Telegraphen-Station, indem er das „Benedictus Dominus Deus Israel“ singt oder rezitirt. Dann wird die Antiphon angestimmt: „Benedictus es Domine qui ponis nubem ascensum tuum, qui ambulas super pennas ventorum, qui facis Angelos tuos spiritus, et ministros tuos ignem urentem. Und dann: Psal. 103, Benedic anima mea Domino (ut in Sabbato ad Matutinum).“ Nach Wiederholung der

Antiphon beginnt die Weihe in dieser Weise: „V. Adiutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Oremus. Concede nos famulos tuos, quaesumus, Domine Deus, perpetua mentis et corporis sanitate gaudere et gloriosa Beatae Mariae semper Virginis intercessione; a praesenti liberari tristitia et aeterna perfrui laetitia. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen. Oremus: Deus, qui ambulas super pennas ventorum et facis mirabilia solus; concede, ut cum per vim huic metallo inditam fulmineo ictu celerius huc absentia, et hinc alio praesentia transmittis, ita nos inventis novis edocti, tua gratia opitulante, promptius et facilius ad te venire valeamus. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.“
Zuletzt wird der Telegraph mit Weihwasser besprengt.

Literatur.

Methodische Anleitung zum ersten Unterricht in der Religionslehre für Schule und Haus, von Josef Madreiter, k. k. Schul-Direktor in Hall. Innsbruck, Vereins-Buchhandlung, 1864. kl. 8. 95 Seiten stark.

An der Hand der heiligen Geschichte werden hier die wichtigsten Wahrheiten der christkatholischen Religion in die zarten Kinderherzen eingesenkt. Die Kinder hören ja gerne Geschichten; hier wird ihnen die heiligste, aber auch die anziehendste Geschichte geboten, die Geschichte von Jesus dem Kinder- und Menschenfreunde.

Der Verfasser gebraucht in der Katechese Augustin'sche Methode. Es sind nämlich in der kirchlichen Katechese von jeher zwei Methoden beliebt worden; die Methode des heil. Augustin, welcher die heilige Geschichte zum Ausgangspunkte seiner Lehrmethode machte und an der Hand der Geschichte die religiösen Begriffe und Wahrheiten entwickelte, und die des heil. Cyrillus von Jerusalem, welcher systematisch den Religions-Unterricht behandelte und die Hauptsätze des Christenthumes in einem Leitfaden zusammendrängte und zur Grundlage des katechetischen Unterrichtes machte. Diesem kömmt dann zu die Aufgabe der Zerlegung und Erklärung, wobei natürlich auch die geschichtlichen Thatsachen zur Veranschaulichung und Begründung der Wahrheiten dienen mußten.

Madreiter hat in seinem Büchlein, in welchem er vorzüglich die jüngsten Schüler im Auge hat, die erste Methode gewählt, weil sie bei den Kindern beliebter und daher auch verständlicher ist.

Wenn er aber in Nro. 7 schon von einem natürlichen und übernatürlichen Ebenbilde Gottes spricht, so dürfte diese Unterscheidung an der menschlichen Seele doch etwas verfrüht sein.

Wenn es in 8 heißt: „Was war das Paradies? Das Paradies war ein schöner Garten. Was sollte Adam in diesem Garten arbeiten? Adam sollte diesen Garten bebauen und bewahren;“ so ist die zweite Frage sehr unklar und wenn die Antwort auf die Frage: „Warum hat Gott die Menschen erschaffen?“ lautet: „Gott hat die Menschen erschaffen, daß sie ihn anbeten und lieben, ihm dienen und in den Himmel kommen,“ so ist sie mangelhaft; denn so lange die Menschen Gott nicht erkennen, die Macht und Güte Gottes wissen, überhaupt wie er beschaffen ist, werden sie ihn auch nicht anbeten und lieben können. Das Erkennen, wenn auch nur ein stückweises, ist durchaus nothwendig, um Liebe einzuflößen.

Die Schule der göttlichen Religion Jesu Christi. Eine kurzgefaßte Erklärung des Katechismus zur Wiederholung und Neubelebung des genossenen Schul- und Kirchen-Unterrichtes für christkatholische Familien, besonders für die reifere Jugend, von Franz und Johann Pirchner und Karl Moser. Drei Bändchen. 1740 Seiten stark. Verlag bei Rauch in Innsbruck 1864.

Ist in der Weise der Erklärung des katholischen Katechismus von Josef Deharbe ein Lesebuch für christliche Familien; ein Katechismus ist es nur in jenen Theilen, welche mit durchschossenen Lettern gedruckt sind.

Ein Erbauungsbuch ist sie und zwar im eminenten Sinne, von dem nur zu wünschen wäre, daß sie sich in allen christlichen Familien vorfände. Die Lehren sind so eindringlich gegeben, sie packen den ganzen Menschen und fordern ihn auf die Lehren des Heiles nicht nur im Gedächtnisse zu haben, sondern denselben auch Verkörperung zu verleihen durch einen christlichen Lebenswandel. Doch sind einzelne Parteen etwas breit gehalten. Der

Verfasser wird bisweilen vom Gefühle übermannt und dann kommt er von einem in das andere.

Etwas fremdartig klingt die Antwort auf die Frage: „Wozu ist denn also der Mensch bestimmt?“ „Zur heiligen Religion;“ freilich kommt gleich die Erklärung: „das ist zur innigsten Vereinigung mit Gott in Zeit und Ewigkeit.“

Einige Härten in der Sprache hätten vermieden werden sollen; wenn es z. B. im I. Bande S. 244 heißt „gebittet hatte“ oder im III. Bande S. 99 „Sündennachlassungsgewalt.“

Katholischer Katechismus für die mittlere und obere Klasse.

Eine gekrönte Preisschrift von Jak. und Joh. Schmitz. III. Auflage. Verlags-handlung Schwann zu Köln und Neuß. 288 Seiten stark. Preis 7½ Sgr.

Dieser Katechismus ist für solche Schüler geeignet, welche schon einen faßlicheren Katechismus gründlich erlernt haben, daher das Uebergehen von bekannteren Stellen der heiligen Schrift und das Anführen der Kirchenväter, des Katechismus Romanus und verschiedener Konzilien-Beschlüsse, in welchen die katholische Erblehre niedergelegt ist. Auch das katholische Festjahr ist darin berücksichtigt und die Zeremonien der Kirche bei den heiligen Sakramenten.

Auffallend ist nur, daß die beiden Schmitz auch jetzt noch nach dem glorreichen Tage des 8. Dezember 1854 in ihrem Katechismus es nur als eine fromme Meinung hinstellen, daß Maria ohne Erbsünde empfangen und geboren worden sei. — Seite 33 heißt es: „Es herrscht in der Kirche die fromme Meinung, daß Maria, die hochbegnadigte Mutter unsers Erlösers, ohne Erbsünde empfangen und geboren sei; jedoch hat die heilige unfehlbare Kirche diese Meinung nie als Glaubenssatz ausgesprochen.“

Das läßt sich in einem Katechismus vor dem Jahre 1854 lesen, aber im Jahre 1865!!

Wohl haben die beiden Schmitz ihren Katechismus zuerst im Jahre 1849 herausgegeben; nun ist aber hiervon die dritte Auflage. Sollte da nicht die Glaubens-Entscheidung vom Jahre 1854 berücksichtigt werden?! P—r.

Die letzten Lebensstage Jesu. Ein biblisch-historischer Versuch von Dr. J. Langan. Freiburg. Herder 1864. Preis 2 fl. ö. W.

Ein Buch, über welches eine Reihe von Zeitschriften und Fachblättern nur Ein Urtheil des Lobes und der Anerkennung ausgesprochen hat. Langan hat schon früher sein Wissen und Können im Fache der neutestamentlichen Exegese bewiesen, und die vorliegende Arbeit ist bei weitem kein bloßer Versuch, wie der Verfasser sie in bescheidener Weise nennt, sondern eine reife Frucht eifriger und gründlicher Studien; man müßte denn jenen Ausdruck auf die Lösungen von Fragen deuten, die sich immer nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ergeben, und die daher nur versucht werden können. Es ist bekannt, daß es bezüglich der letzten Lebensstage Jesu eine Menge der schwierigsten Fragen gibt, in deren Lösung die Ansichten weit auseinandergehen; Fragen, die nicht nur geschichtlich-religiöses Interesse bieten, sondern mit dem Wesen der Religion, dem Dogma innig verknüpft sind. Es ist auch bekannt, wie die Pioniere des Unglaubens aus einigen Unklarheiten der Schrift sich Brechungen bereiteten, mit denen sie den angeblich morschen Bau der Dogmen einzureißen prahlerisch vorgeben, und wie sie mit ihrem Geschrei manchen bethören und die Ehre der Religion verdunkeln. Eine wissenschaftliche Arbeit daher, welche solche Versuche siegend abweist, Schrift und Glaube glücklich vertheidigt, den Feind aber in seinen zahlreichen Blößen verwundet; welche sorglich Licht herbeischafft, um auch jene Partien kenntlich zu machen, die durch ungünstige Umstände im Dunkel liegen; eine solche Arbeit wird der gebildete Christ, dem das Gut des Glaubens etwas gilt, freudig begrüßen, namentlich aber der

Theologe, der berufsmäßig sich mit den Waffen und der Methode der Glaubens-Vertheidigung vertraut machen, und immer tiefer und gründlicher in die Betrachtung der großen Thatsachen des Heiles eingehen muß. Eine solche Arbeit haben wir vor uns, und sie zeichnet sich vor ihres Gleichen noch durch große Vorzüge aus. Durch eine weise Oekonomie in der Polemik und eine bündige Darstellung ist es möglich geworden, den ganzen Gegenstand in einem mäßigen Bande unbeschadet der Gründlichkeit und erwünschten Vollständigkeit durchzunehmen. So wird das Buch von der ersten bis zur letzten Zeile ohne Ermüdung von Allen gelesen werden, auch wenn sie nur ein gewöhnliches Interesse mitbringen. Ein guter Theil dieses Vorzuges fällt freilich auch auf die klare flüssige Darstellung und den gerundeten Styl.

Was die Form betrifft, hielt es der Verfasser (und wir geben ihm Recht) für gerathen, nicht nur Beiträge zur Erklärung der Leidensgeschichte, sondern eine zusammenhängende Darstellung derselben zu liefern. „Hiezu aber, heißt es Vorwort VI, wählte ich wiederum nicht die Form eines fortlaufenden Kommentars zu den betreffenden Abschnitten der Evangelien, theils weil auf diese Weise manche Frage mehr historischen oder antiquarischen Inhalts nicht tief genug erörtert worden wäre, theils weil man in unserer Zeit vor der Trockenheit korrekter exegetischer Studien in beklagenswerthem Maße zurückschreckt. Ich zog daher die Form der historischen Darstellung vor, ohne jedoch von den nothwendigsten und exegetischen Detail-Untersuchungen abzusehen.“

Eine oder die andere der interessanten Abhandlungen mitzutheilen, müssen wir uns versagen. Das Ganze ist nach realen Gesichtspunkten eingetheilt, z. B. I. Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem: Der Tag des Einzuges. Der feierliche Empfang. Der Charakter der Huldigung. Bethanien und Bethphage. Die Eselin und das Füllen. Der Einzug in die Stadt. Jesus weint über Jerusalem. Er wird in den Tempel eingeführt. — II. Jesu letztes Auftreten im Tempel: Der Montag der Leidenswoche u. s. w.

Der Verfasser hat, wie er auch kein Hehl daraus macht, auf die Bedürfnisse insbesondere derjenigen Rücksicht genommen, welche das Volk über die heilige Geschichte zu belehren berufen sind, und sie werden es ihm Dank wissen, daß er es ihnen leicht und angenehm gemacht hat, ihre Anschauungen von der Leidensgeschichte des Erlösers zu vervollständigen oder zu berichtigen. Denn je lebendiger und bestimmter die Passionsbilder auf dem Grunde der Seele stehen, desto theurer werden sie ihr sein, desto fruchtbringender für die Betrachtung und für's Leben.

Kurze Lebensgeschichte der seligen Margaretha-Maria, Schwester des Ordens von der Heimsuchung Mariä, von M. Strom. Köln und Neuß, L. Schwann'sche Buchhandlung 1865. Preis 7½ Sgr.

Dieses Büchlein ist recht zeitgemäß, indem erst kürzlich, am 18. September 1864, die feierliche Seligsprechung der V. Margaretha Maria Alafaque stattgefunden. Es ist auch sehr geeignet, die Andacht zum heil. Herzen Jesu noch mehr zu verbreiten, und hoffentlich wird es viel dazu beitragen, jene Früchte hervorzu- bringen, welche mit der Pflege dieser Andacht gewöhnlich verbunden sind. Die selige Margaretha schrieb darüber: „Was die Weltleute betrifft, so wird dieselbe ihnen alle Hilfe gewähren, die sie in ihrem Stande nöthig haben: Frieden in ihren Familien, Trost in ihren Mühseligkeiten und Gottes Segen bei ihren Unternehmungen. In diesem heil. Herzen werden sie so recht eigentlich eine Zufluchtsstätte während ihres Lebens, besonders aber in der Todesstunde finden. Ach, wie leicht stirbt man, wenn man treu das heil. Herz dessen verehrt hat, der uns richten soll!“

Ganz besonders finden jene Seelen, welche Neigung zum Ordensstande in sich wahrnehmen, sowie Ordenspersonen selbst und alle der Vollkommenheit Beflissenen in diesem Büchlein auf eine recht liebliche Weise sehr entsprechende Belehrungen über das innerliche Leben. — Allen insgesammt ist es bestens zu empfehlen.

S.

Leben des P. Xaver von Ravignan, Priesters der Gesellschaft Jesu.

Von P. A. von Ponleroy aus derselben Gesellschaft. Nach der 6. Auflage aus dem Französischen übersezt. Erster und zweiter Band. Köln und Neuß, L. Schwann'sche Buchhandlung. Preis für beide Bände 1 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Verfasser läßt uns einen tiefen Einblick in das innere Leben des berühmten P. von Ravignan thun, dessen vertrauter Freund er war. Ravignan, wie bekannt, kämpfte als apostolischer Mann die Kämpfe des Herrn. Als solcher stand er groß da vor aller Welt; als Sieger aber über sich selbst, der im Verborgenen gegen die Natur tapfer gekämpft und sich selbst geheiligt hat, war er noch größer vor Gott und vor den Brüdern seines Ordens. Gerade dieses innere Leben war bisher weniger gekannt, und ist doch am meisten zur Nachahmung geeignet. Sein Wahlspruch lautete: „Entweder leiden oder kämpfen.“ — Ein Geist wird, sowie der Ravignan's, nur unter der Bedingung, sich selbst gebändigt zu haben, Herrschaft über Andere gewinnen. In Ravignan finden wir eine heilige Verbindung von Seelengröße und Demuth, von ungestümer Kraft und Geduld, von Festigkeit und Milde, von hinreißendem Eifer und ruhiger Klugheit. — In dieser Biographie wird aber nicht bloß sein Privat-, sondern auch sein öffentliches Leben geschildert. Sie enthält zugleich sehr interessante Bemerkungen über die neuesten Zeitereignisse in Frankreich und Italien, welche Ravignan in nächster Nähe beobachtete. Der Verfasser hat seine Aufgabe auf eine gebiegene und geistreiche Weise gelöst. Ehre sei dem Orden, aus dessen Mitte solche Männer hervorgehen! — Möchte doch dieses Buch nicht nur von Geistlichen, sondern von Gebildeten aller Stände gelesen werden! Je weiter man in der Lesung fortschreitet, desto mehr spricht es an. Die Uebersetzung ist sehr gelungen. S.

Leben unsers Herrn Jesus Christus, von Louis Beuillot. Aus dem Französischen übersezt von Dr. Waldeyer. II., vollständig in drei Lieferungen. Köln und Neus, L. Schwann'sche Verlags-handlung.

Die gottmenschliche Person Jesu Christi ist heutzutage leider mehr als je ein Zeichen des Widerspruches, aber auch mehr als je — *felix culpa!* — Die Fahne, unter welcher die Geister sich schaaren, um, bewaffnet mit Glaube und Wissenschaft, einzustehen für der Güter höchstes, für das Christenthum, in welchem auch für unsere moderne Gesellschaft allein Heil und Rettung liegt. Wie entschlossen und kampfgerüstet haben nicht die Vorkämpfer für die Sache der Wahrheit den Handschuh aufgehoben, den Renan mit seinem gottlosen Buche hingeworfen! Wie reichhaltig und umfassend ist nicht bereits die Anti-Renan-Literatur! Einen schätzenswerthen Beitrag hat sie neuerdings durch Beuillot, den berühmten katholischen Publizisten, den gottbegeisterten Streiter für Jesus Christus, für die Kirche und für den heil. Vater, in dem angezeigten Werke erhalten. Die Tendenz dieses vorzüglichen Buches ist, um von dem Theile auf das Ganze, von der zweiten Lieferung, welche uns vorliegt, auf die erste und dritte zu schließen, zunächst keine polemische. Der Verfasser hält sich vielmehr auf positivem, geschichtlichem Boden und sucht aufzubauen, was die negative Kritik des leichten, aber um so marktschreierischer sich geberdenden Unglaubens, zerstört, so viel an ihm liegt, indem er den destruktiven Bestrebungen desselben einfach das wahre und wirkliche gottmenschliche Leben des Herrn entgegenstellt. Verständig Maß haltend, ohne schwülstig zu werden, verbindet er damit in natürlicher, ungesuchter Weise, so daß Alles wie aus einem Gusse und als ein harmonisches Ganze erscheint, sachgemäße Erläuterungen, Schlaglichter und Schlag Schatten in Rücksicht auf die Gegenwart. — Beuillot zeigt sich in diesem Buche als Erzgräber und Münzmeister zugleich; als den ersteren, indem er in den Schachten der heiligen Schrift, der Väter und seiner eigenen Welt- und Lebenserfahrung die rechten Gold- und Silberadern aufzusuchen und auszubeuten versteht;

als den letzteren, indem er das so gewonnene Material vortreflich, ohne daß es an Gehalt verliert, verwerthet und daraus gangbare Münzen prägt. — Gewiß! Jeder, der guten Willens, wird sich nach Lesung dieses Buches in der Ueberzeugung befestigt fühlen: Christus, der Gottmensch, heute und immerdar, wie vor achtzehn Jahrhunderten, derselbe und Alles in Allem! — Der Form nach ist das Werk im Ganzen frei von der uns Deutschen nicht immer zusagenden Manier der literarischen Produkte französischen Wesens und französischer Zustände. Es zeichnet sich aus durch edle Einfachheit und durch eine schöne, ansprechende, zugleich gediegene und eine höhere Weihe athmende Darstellungsweise. Jene Katholiken, deren höherer Bildungsgrad an kirchlich-literarische Produkte höhere Ansprüche zu machen berechtigt ist, werden es mit großer Befriedigung und zu großer Erbauung lesen, und dürfte dasselbe gerade in solchen Kreisen als Hausbuch und als Gegengewicht gegen Aufklärerei und Verweltlichung seinem Zwecke am besten entsprechen. — Der gediegene Inhalt und die meisterhafte Behandlung des Stoffes machen es auch für Priester empfehlenswerth. Es wird ihnen in homiletischer und katechetischer Beziehung gute Dienste leisten. — Die Uebersetzung ist fließend. — S. 225 muß es statt „trotz ihren Drohungen“ — „trotz ihrer Drohungen“ und S. 300 Z. 10 von oben statt „Sie sagte“ — „Sie sagten“ heißen. S.

Leben des im Jahre 1859 im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Pfarrers von Ars, Joh. Bapt. Maria Vianney. Auf Geheiß und mit Approbation des hochw. Bischofs von Belley herausgegeben von Alfred Monnin, Missionar. Mit Autorisation aus dem Französischen übersezt von Joh. Theod. Nieforth, Präfekt im Borromäum zu Münster. Mit Erlaubniß des hochw. General-Bisariats von Münster. Erster Band. Zweite, nach der neunten Ausgabe des Originals korrigirte Auflage. Köln u. Neuß, L. Schwann'sche Verlags-Handlung 1865.

Der französische Originaltext erschien bereits in der neunten, die deutsche Uebersetzung in der zweiten Auflage; dieß allein schon

empfiehlt das genannte Buch. In demselben wird die Lebensgeschichte eines heiligmäßigen Pfarrers von einem Augenzeugen beschrieben. In diesem Diener Gottes war die Gnade des heil. Geistes ganz besonders wirksam. Die Früchte dieser außerordentlichen Wirksamkeit beweisen, daß der Arm des Herrn noch nicht verkürzt ist. Das Leben und Wirken dieses heiligmäßigen Pfarrers ist zugleich ein ehrendes Zeugniß für die heilige katholische Kirche selbst. Obschon in der Lebensweise dieses Dieners Gottes Manches nur zu bewundern ist, so wird der praktische Seelsorger in dessen Lebensbeschreibung doch Vieles zur Nachahmung, zur Erbauung und zur Belehrung finden, wie z. B. in den theilweise beigegebenen Original-Katechesen. — J. Vianney war nicht bloß Muster in pastoreller Beziehung, sondern er zeigt auch (z. B. durch Gründung eines Waisenhauses u. A.), wie selbst ein Landpfarrer in sozialer Beziehung vortheilhaft einwirken kann.

Obschon das Buch die wärmste Empfehlung verdient, so wäre zur Vermeidung von Mißverständniß bei Andeutung höherer Gebetsstufen, doch eine kurze aber gediegene Erläuterung über aktives und passives Verhalten beim Gebete, namentlich Seite 108 nicht überflüssig gewesen. L.

Der junge Christ im Gebete. Eine Sammlung von Gebeten für die Jugend. Von Dr. Alois Bendel. Neunte verbesserte Auflage. Mit erzbischöfl. und bischöfl. Approbation. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Dieses Büchlein zeichnet sich besonders dadurch aus, daß die betreffenden Gebete nach Möglichkeit mit den von der Kirche gebrauchten übereinstimmen, was ihnen eine eigene Weihe verleiht. Wohlthuend ist die Korrektheit in sprachlicher Beziehung. Zum bessern Gebrauche wäre zu wünschen, daß manche Kirchenlieder, wie das Frohnleichnamslied, wörtlich mit den in unserer Diözese gebrauchten übereinstimmen möchten, indem „Preis, o

Sion, deinen Führer“ in unserm Vaterlande kaum gebraucht wird. Jedoch soll diese Bemerkung dem Büchlein keinen Abbruch thun, das sich durch die übrigen Eigenschaften nur zu sehr empfiehlt, was die neunte Auflage beweist, und besonders als Schulpreis an seinem Platze wäre.

Der heilige Franz von Sales als Kind, ein Muster für Kinder.

Nach dem Französischen bearbeitet und mit einem Anhang von Gebeten herausgegeben von Dr. J. Müllendorff, Vikar zu Luxemburg. Mit Holzschnitten. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1864.

Wenn es auch immer sehr nützlich ist, das Leben der Heiligen zu lesen, um durch ihre Beispiele auf den rechten Weg, den man vielleicht schon verlassen hat, zurückgeführt zu werden, so ist es doch noch besser, das Leben der Heiligen zu lesen, um vom rechten Wege gar nie abzuirren, und würde somit das Leben heiliger Kinder, von unschuldigen Kindern mit großem Nutzen gelesen werden. Da nun, was Nachahmlichkeit betrifft, der heilige Franz von Sales so sehr anspricht, so war es ein glücklicher Gedanke, die Lebensbeschreibung dieses liebenswürdigen Heiligen in seiner Kindheit für Kinder zu veröffentlichen, und einige Hauptmomente durch untermischte bildliche Darstellungen dem Gedächtnisse der Kinder besonders einzuprägen, wie es in dem angezeigten Büchlein der Fall ist. Einige für viele Kinder nicht verständliche Latinskmen hätten leicht vermieden werden können, und bei den beigefügten Lebensregeln scheint es hie und da, als hätte man die Kinder, für welche das Büchlein geschrieben ist, aus dem Auge verloren. Doch das sind Kleinigkeiten, die mit der sonstigen Vortrefflichkeit desselben in keinen Betracht kommen.

J. L.

Der Staat in seiner historischen Entwicklung und sein Verhältniß zur Kirche.

Ein Beitrag zur Beurtheilung der modernen Ideen von Prof. Franz X. Greil.

I. Das Zeitgemäße einer Besprechung dieses Gegenstandes.

Unsere Zeit trägt unverkennbar den Charakter einer Durchgangsperiode an sich; sie hat eine bedeutende Aehnlichkeit mit dem Ausgang des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Wie damals das Neue, welches in den Entdeckungen und Erfindungen der Zeit in den Gesichtskreis der Völker und Menschen eintrat, den Keim der Umbildung nach mehreren Richtungen hin in sich trug, einer Umbildung, welche die geistigen und materiellen Verhältnisse mannigfach verändern sollte: so lassen auch die Erfindungen der jüngsten Zeit, unter denen namentlich die Verwendung des Dampfes und der Elektrizität zu einer bisher nicht gekannten Annäherung der Menschen verschiedener Länder und Zonen vor allem erwähnt werden muß, den Eintritt einer ähnlichen Umbildung gar wohl ahnen, wenn wir auch nicht gerade angeben können, welches das Endresultat derselben sein werde. Der Gährungsprozeß hat auch bereits begonnen. Konvulsivisch zuckt es, wie beim Beginne der neueren Zeit in den Kämpfen des Adels, der Bauern, in den die Verfassung der Staaten betreffenden Kämpfen und Bestrebungen, auch jetzt in größeren und kleineren Kreisen. Länder

und Reiche sind in Bewegung, um sich neu zu gruppiren, und in den einzelnen Ländern will das bisherige Verhältniß der Stände und Schichten der Bevölkerung zu einander nicht mehr sich erhalten lassen. Daneben richtet sich aber die Bewegung auch gegen die Grundlagen des Staates selbst, wie das namentlich in dem jeden Staat in fortwährende Revolution stürzenden Grundsatz der Fall ist, daß den Völkern das Recht zustehe, sich ihren Herrscher selbst zu wählen; und nicht minder sieht sich die Kirche in ihren heiligsten Rechten beeinträchtigt, indem man in diesem und jenem Lande, wie in Italien, in Frankreich, in Baden und anderwärts geschehen ist, ihre Rechte ungescheut verletzt.

In letzter Beziehung nun ist es gerade der Staat selbst, welcher sich als Gegner der Kirche darstellt, und sind es die Lenker der Staaten, welche eine der Kirche und ihrer naturgemäßen Thätigkeit entgegenstehende Wirksamkeit ausüben, und darum ist eine Besprechung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gerade in dieser Zeit zur Orientirung der Geister geboten. Weil aber das Richtige oder Unrichtige, das Schädliche oder Nützliche um so eher erkannt wird, wenn bereits vorliegende Resultate zur Anschauung gebracht werden, so wird es zweckmäßig sein, den Staat in seiner historischen Entwicklung darzustellen, um nach Erkenntniß der bereits dagewesenen Irrgänge mit um so größerer Sicherheit aufzeigen zu können, welches das Wesen und Wirken des Staates an sich und in seinem Verhältniß zur Kirche sei, und welche Folgen sich an eine Verknüpfung dieser Dinge anknüpfen.

II. Der antike Staat. Vollendete Staatsomnipotenz.

Vorerst nun soll, damit erkannt werde, was es mit dem modernen Staate für eine Bewandniß habe, untersucht werden, was der Staat im Alterthume gewesen sei, welche Idee dem antiken Staate zu Grunde gelegen sei. Bei dieser Untersuchung kommt auf die verschiedenen Staatsformen nichts an; ob man sich eine Monarchie oder Republik, eine Aristokratie oder Demo-

fratie denkt, thut nichts zur Sache. Nicht um die Staatsformen handelt es sich, welche in der antiken Welt vorhanden waren, sondern darum, was der Staat als solcher sein wollte, was er in sein Bereich zog, wie er sich den Staatsangehörigen gegenüber betrachtete, mochte er nun in dieser oder in jener Form erscheinen.

Hier nun bietet uns die antike Welt die Muster der vollendetsten Staatsomnipotenz, welche sich in zwei Hauptrichtungen darstellt. Die erste Hauptrichtung besteht darin, daß der Staat alle Beziehungen des menschlichen Lebens sich unterordnet, über alle zu gebieten sich das Recht zuschreibt, weshalb dem Lenker oder den Lenkern desselben eine schrankenlose Gewalt zugesprochen wird. Das findet sich zwar nicht in allen uns bekannt gewordenen Staaten auf gleiche Weise ausgeprägt, oder auch es sind uns die historischen Verhältnisse nicht bei allen Staaten so genau bekannt, daß wir für jeden einzelnen den gesammten Umfang der Herrschergewalt genau bestimmen könnten; aber im Großen und Ganzen und bei einer Zusammenstellung der in den verschiedenen Staaten vorkommenden Erscheinungen finden wir unseren Satz bestätigt.

In Egypten erstreckte sich die Macht der Pharaonen über alle Beziehungen des Lebens und war von keiner irdischen Schranke eingeschlossen. Und wenn auch das religiöse Zeremoniel dem Pharao eine bestimmte Ordnung in seinem täglichen Leben vorschrieb, so war es doch wieder in seine Willkühr gelegt, sich diesem Zeremoniel zu fügen oder nicht zu fügen, da kein Stand da war, welcher ihn zur Einhaltung jener Ordnung zwingen konnte. Mußten sich ja Statthalter, Befehlshaber und Priester vor dem Pharao in den Staub niederwerfen, und waren ja die Pharaonen Söhne des Gottes Amun, Söhne der Sonne; ja sie waren ihren Unterthanen selbst die Sonne, die Spender des Lebens, wie der Sonnengott, die Herren der Wahrheit und Gerechtigkeit, wie die Götter. Der Pharao bedurfte auch zu seinem Verkehre mit den Göttern die Priester nicht; er war

selbst der oberste Priester und stand an der Spitze des gesammten Kultus. Dazu war auch aller Grund und Boden mit Ausnahme des Tempellandes sein Eigenthum.

Von den Machtverhältnissen der babylonischen Könige haben wir keine nähere Kunde; doch läßt sich aus der im Buche Daniel enthaltenen Erzählung über Aufrihtung einer goldenen Bildsäule durch den König und den von ihm ausgegangenen Befehl, dieselbe anzubeten, der Schluß ziehen, daß auch hier die Gewalt des Königs eine uneingeschränkte gewesen sei. Dasselbe kann von den Assyrenern gesagt werden, bei denen der König auch wieder die Stelle des obersten Priesters bekleidete und bei priesterlichen Funktionen von Priestern bedient wurde.

Aus der Geschichte der Perser ist überliefert, daß auch dort die Macht des Königs eine unumschränkte war, wenn auch die Regierung in die einzelnen Verhältnisse nicht eben besonders eingriff. Allerdings sollte der König als Diener Ahuramazda's nur Gutes befehlen; aber er konnte befehlen, was er wollte, und der königliche Befehl war von unbedingt bindender Kraft, daß das Unbefohlene vollzogen werden mußte, und der König selbst einen einmal gegebenen Befehl nicht mehr zurücknehmen konnte. Und nicht bloß über die Einwohner des Landes konnte ein persischer König gebieten; auch das Land selbst, das unter seiner Herrschaft stand, war nicht Eigenthum der Besitzer, welche dasselbe inne hatten und bearbeiteten, sondern Eigenthum des Königs.

Und selbst bei den Indiern, wo doch die Brahmanen hoch über den übrigen Kasten standen, waren die Könige trotzdem, daß sie aus der Kaste der Krieger genommen waren, über jeden politischen Einfluß, auch den von Seite der Brahmanen erhaben, und hier waren nach den von den Brahmanen selbst verfaßten Gesetzen Manu's die Könige nicht bloß die unumschränkten Herren ihrer Länder, sondern wurden zu einer Art Gottheit potenziert; die Verfassung mußte also der reinste Despotismus werden. Und wie weit man im despotischen Verfahren ging, zeigt der Umstand, daß eine Gemalin des Königs Asoka von Magadha einen

Mann aus dem Stamme der Abhissa tödten ließ, damit die Aerzte an ihm, der die nämliche Krankheit wie der König hatte, die Ursachen der Krankheit dieses untersuchen konnten.

Wenden wir unsere Blicke auf die europäischen Staaten des Alterthums, auf die Staaten Griechenlands und auf Rom, so begegnen wir auch hier bei aller sonstigen Verschiedenheit von dem Oriente und bei allen Verfassungskämpfen der Erscheinung, daß der Staat sich ein durch keine Schranken beengtes Machtgebiet zuspricht, wie denn in Athen so gut wie in Rom die Pflege und Ueberwachung des Kultus ein wesentliches Staatsgeschäft war. Und auch die weitere Erscheinung tritt uns entgegen, daß Diejenigen, welche die Regierungsgewalt in ihre Hände bekamen, mit Erfolg bestrebt waren, sich eine unumschränkte Machtsfülle anzueignen, in Sparta die Ephoren, in Rom der König kurz vor dem Sturze des Königthums, dann in späterer Zeit der regierende Theil des Adels, der Senat, bis zuletzt alle Gewalt in die Hände der aus den Parteikämpfen hervorgegangenen Kaiser gelegt wurde. In das römische Recht endlich hat der Grundsatz Aufnahme gefunden: *Quodcumque principi placuerit, id legis habet vigorem*.

Hier aber, auf europäischem Boden, finden wir auch noch die zweite Hauptrichtung der Staatsomnipotenz in ihrer vollen Ausbildung, jene monströse Umkehr der Ordnung nämlich, in welcher der Staat als Selbstzweck aufgefaßt wird, der Mensch nur Mittel zum Zwecke ist, da doch in Wirklichkeit nicht der Mensch des Staates wegen, sondern der Staat des Menschen wegen da ist, um diesem, soweit es in seinem Bereiche gelegen ist, die Erreichung seiner Bestimmung möglich zu machen. Der Mensch ist es ja, welcher eine höhere Aufgabe zu lösen und eine höhere Bestimmung zu erreichen hat, und alle Einrichtungen, welche auf Erden vorhanden sind, haben den Zweck, ihm die Erreichung dieser Bestimmung möglich zu machen; diese Einrichtungen müssen also dem Menschen dienen, unter ihnen auch der Staat, nicht aber der Mensch denselben.

Diese Ordnung finden wir nun im spartanischen Staate umgekehrt, wie sich das in der Einrichtung ausspricht, daß schon die neugebornen Kinder als Staatsgut betrachtet wurden, daß deshalb nur die kräftigen, diejenigen also, welche einst dem Staate nützliche Dienste zu leisten verhießen, am Leben gelassen, die schwächlichen am Taygetus zum Verhungern ausgesetzt wurden. Von diesem verkehrten Gesichtspunkte aus war auch die Anordnung getroffen, daß die Kinder nur bis zum siebenten Jahre den Eltern zur Erziehung bleiben sollten; mit dem siebenten Jahre kamen die Knaben in öffentliche Anstalten zur Erziehung und wurden, nach den Altersklassen eingetheilt, vom Staate aus unter eigenen Aufsehern gebildet. Und was hier praktisch geübt wurde, das findet sich auch theoretisch ausgesprochen. Plato thut das in seinem idealen Staate zu wiederholten Malen. Er thut es, indem er den Staat einem einzelnen Menschen vergleicht. Denn wenn auch in dem staatlichen Organismus etwas dem Organismus des Menschen Aehnliches vorhanden ist, so ist ja doch gerade das ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden, daß bei dem menschlichen Organismus das Gesamtwesen, die Persönlichkeit die Hauptsache ist, welcher die verschiedenen Organe nur zur Erreichung ihres Zweckes zu dienen haben, während beim Staate das umgekehrte Verhältniß der wahren Bestimmung des Ganzen und Einzelnen entspricht. Daß aber Plato die Sache nicht im richtigen Sinne auffaßt, dafür zeugt, daß er die Beschäftigung der einzelnen Bürger dem Staatszwecke unterordnet, indem er (pag. 423) sagt, man müsse, wie bei den „Wächtern“, so „auch von den anderen Bürgern jeden einzelnen dem einzelnen Geschäfte zuweisen, zu welchem er von der Natur bestimmt sei, damit jeder das Eine, ihm Zukommende betreibe und nicht zu Vielem, sondern zu Einem sich wende, und damit so auch der ganze Staat zu Einem, nicht zu Vielem sich gestalte.“ Noch deutlicher zeugt hiesfür seine Anordnung in Betreff der Kinder, die er ganz so, wie es in Sparta der Fall war, als Staatsgut betrachtet wissen will, ja selbst noch in ausgedehnterer

Weise. Während dort die Kinder bis zum siebenten Jahre den Eltern zur Erziehung bleiben sollten, sollten im Platonischen Staate eigene Obrigkeiten die Kinder sogleich nach ihrer Geburt in Empfang nehmen, und zwar mit der besondern Bestimmung, daß sie die Kinder der Guten an besondere Erziehungsstätten brächten, während die der Geringeren und etwa verkrüppelte Kinder an einer geheimen und versteckt gelegenen Stelle verborgen werden sollten, was doch wohl nichts Anderes hieß, als daß diesen dasselbe Schicksal zu Theil werden sollte, wie denjenigen spartanischen Kindern, welche, weil sie dem Staate keinen Nutzen versprachen, am Taygetus zum Verhungern ausgesetzt wurden.

So sehen wir denn im antiken Staate zwei große Mißgestalten, einmal die ins Schrankenlose gehende Ausdehnung des Wirkungskreises desselben in Verbindung mit der absoluten Gewalt des Staatsoberhauptes, darunter selbst bis zu dem Punkte, daß der König Eigenthümer alles Grundes und Bodens war, dann jene Verkehrung der Ordnung, daß der Staat Zweck, der Staatsangehörige nur Mittel zum Zwecke war, selbst ohne Berechtigung zu existiren, wenn er sich für jenen Zweck unnütz zeigte. Die nächste Folge dieser Auffassung ist, daß der Einzelne nur so viel Recht hat, als ihm der Staat gewährt.

Fragen wir, wie es denn kommen könnte, daß sich das monströse Ungethüm entwickelte, welches uns im antiken Staate entgegentritt, so müssen wir als Grund hiesür neben der im Heidenthume gelegenen Verfinsterung des Verstandes den Umstand anführen, daß der Staatsgewalt keine sie einschränkende religiöse Gewalt gegenüberstand, daß sie also dem ohnehin jeder Gewalt innewohnenden Zug nach Erweiterung folgen konnte und demselben um so mehr folgte, je weniger sich das Bewußtsein zeigte, daß der Besitz der Gewalt eine verantwortungsvolle Aufgabe und nicht eine durch ein besonderes Glück geschaffene, von jeder Verantwortung freie Lage sei, die es ihrem Inhaber möglich mache, sich mit einem besondern Vorrechte jedem Gelüsten zu überlassen.

III. Der Staat im Mittelalter. Umbildung desselben durch das Christenthum.

Dieser unregelte und mit einer ins Große gehenden Ver-
kennung der natürlichen Rechte des Menschen verbundene Zu-
stand mußte sich ändern, als das Christenthum mit seiner er-
leuchtenden und veredelnden Kraft in die Welt eintrat, und neben
der Staatsgewalt eine andere Gewalt entstand, welche in ihrem
Kreise der Staatsgewalt mindestens gleichberechtigt gegenüber-
trat, im Allgemeinen über derselben stand. Als der Herr den
Ausspruch that: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser,
was des Kaisers ist,“ und als er auf Petrus, den Felsen, seine
Kirche baute und zu Petrus selbst die Worte sprach: „Weide
meine Schafe, weide meine Lämmer,“ da war mit unwidersteh-
lich schaffender Kraft die Bildung zweier einander gegenüber und
neben einander bestehender Machtkreise ausgesprochen, von denen
der eine den Namen Staat, der andere den Namen Kirche tra-
gen sollte, und der Staatsgewalt trat eine Kirchengewalt gegen-
über und an die Seite, welche ebenso ungehemmt, ja noch un-
gehemmter in ihrem Kreise wirken sollte, als die Staatsgewalt
auf dem ihr zugewiesenen und ihr von Rechtswegen zustehen-
den Gebiete.

Wo aber sollte jener Staat sich bilden, welcher zu dieser
Ordnung der Dinge paßte? Nach menschlicher Ansicht hätte man
meinen mögen, das Römerreich müsse jene Umgestaltung erfah-
ren, welche zu diesem Zwecke nöthig sei. War es ja in jenen
Zeiten ohnehin das einzige Reich, das diesen Namen verdiente,
da die übrigen Reiche der alten Welt sich ausgelebt hatten, zum
großen Theile auch untergegangen waren, das ferne liegende
China wohl nicht in Rechnung gezogen werden konnte, andere
Völker aber in der politischen Bildung weit hinter dem Römer-
reiche zurückstanden. Aber anders war es im Plane der Vor-
sehung gelegen. Das Römerreich war zu sehr in die verkehrte
Richtung der Staatsomnipotenz hineingelegt, als daß es ein
gut geeignetes Material eines der christlichen Staatsidee ent-

sprechenden Staates gegeben hätte. Das hat sich thatsächlich in jenem Theile des Römerreiches, welcher unter dem Namen byzantinisches Reich sich ins christliche Staatensystem herübergerettet hat, in der weiteren Entwicklung gezeigt. Die Kirche hat dort, wo die Staatsomnipotenz blieb oder doch nach kurzer Unterbrechung bald wieder Regel wurde, wohl nie ein freudiges Aussehen bekommen, mußte ein verkümmertes Dasein fortfristen, bis sie ganz von dem Mittelpunkt alles kirchlichen Lebens losgerissen wurde und selbst hinwelkte und auch das Ihrige zum Hinwelken des Staates beitrug, bis das im Innern vertrocknete und seinem Umfange nach immer mehr eingeschrumpfte Reich in der traurigsten Weise dem Untergange anheimfiel.

Es war eine andere Nation, welche bis dahin gerade jene staatliche Entwicklungsstufe erreicht hatte, auf welcher der christliche Staat am besten aufgebaut werden konnte, die germanische nämlich und daneben die keltische. Wie einst im Oriente die Perser unverkennbar durch göttliche Einwirkung jene Geistesrichtung angenommen hatten, durch welche sie von selbst zur Beendigung der siebenzigjährigen babylonischen Gefangenschaft hingeführt wurden, indem sie durch die in ihrem Religionsystem gelegene Lehre, daß durch Urbarmachung des Bodens das Reich der Dämonen eingeschränkt werde, angetrieben wurden, die gefangenen Juden zur Kultivirung ihres Landes in die Heimat ziehen zu lassen: so haben sich bis zur Zeit des Eintrittes der christlichen Staaten bei den germanischen Völkern und daneben bei den Kelten solche Einrichtungen entwickelt, daß das Christenthum bereits bestehende fremdartige Staatengebilde nicht erst umstürzen mußte, um aus den Trümmern einen ganz anders gearteten christlichen Staat aufzubauen. Bei den Germanen und bei den Kelten stand neben der fürstlichen Gewalt eine sehr angesehene priesterliche. Priester hatten bei den germanischen Volksversammlungen die Hauptleitung, und wenn man bei diesen Gelegenheiten auch den Willen der Götter erfahren wollte, so konnte bei Staats-Angelegenheiten nur der Priester die hierbei in An-

wendung Kommenden Loose aufheben. Auch bei den Kelten hatten die Priester die Staats- und Privatopfer darzubringen, sie übten das Amt der Richter und hatten die gesammte Bildung zu bewahren. Dazu war das germanische Staatswesen noch so wenig in der Form eines künstlichen Mechanismus ausgebildet, daß es vielfach noch auf freiwilligem Anschlusse eines Gefolges an einen Führer bestanden haben mag, und die Freiheit des Einzelnen durch ein Staatsoberhaupt noch wenig beeinträchtigt war.

So konnte also die kirchliche Gewalt leicht neben der fürstlichen sich geltend machen, und die deutschen Fürsten waren so sehr an ein solches Verhältniß gewöhnt, daß sowohl Odoaker, als auch Theodorich, trotzdem daß beide Arianer waren, nach Begründung ihrer Macht in Italien den Papst und die Bischöfe mit Ehrerbietung behandelten. Erst in den letzten Tagen seines Lebens änderte sich Theodorich hierin, sicher deshalb, weil ihn der Machtzuwachs irre führte.

In den von germanischen Völkern gegründeten Staaten sollte also (die Kelten verloren sich größtentheils) die neue Staatsform entstehen, in welcher nicht mehr alle Zweige des menschlichen und gesellschaftlichen Daseins unter die überall eingreifende Lenkung des Staates gestellt, das Staatsoberhaupt nicht mehr mit einer in jeder Beziehung unumschränkten, die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen mannigfach beeinträchtigenden Gewalt ausgestattet, ihr besonders durch den Bestand einer selbstständigen Kirchengewalt eine mit der Gewissensfreiheit unvereinbarliche Einwirkung auf die religiösen Angelegenheiten der Staatsangehörigen entzogen werden sollte.

Die so begründete Staatenordnung hat sich nun wirklich eine Reihe von Jahrhunderten erhalten, zwar nicht ohne alle Störung, da bei der engen Verkettung der kirchlichen und staatlichen Aufgabe und bei der Menge von Berührungspunkten, welche zwischen den beiden Machtsphären in Lösung ihrer Aufgaben vorhanden sind, von der einmal eingetretenen Kurzsichtigkeit und der zu häufigen Willensverkehrtheit der Menschen eine

fortwährende haarscharfe Beobachtung der richtigen Grenzlinie nicht wohl erwartet werden kann; aber es waren doch die Störungen nicht von solcher Kraft, daß dadurch eine dauernde Veränderung des wesentlichen Charakters der Staaten hervorgerufen worden wäre.

Im eilften Jahrhunderte, als Heinrich IV. den deutschen Königsthron inne hatte, Philipp I. den französischen, und als in England auf den schon gewaltthätigen Wilhelm I. († 1087) der übel berühmte Wilhelm II., der Rothe, folgte, war die Gefahr nahe, daß eine solche Umänderung eintrete. Es schien, die Kirche könne sich dem gewaltsamen Eingreifen der Staatsgewalt nicht mehr entziehen, und namentlich lag die Gefahr nahe, daß die Besetzung der Kirchenämter den Charakter eines Ausflusses der Staatsgewalt bekomme; aber Gott gab seiner Kirche gerade damals so kräftige, für ihr heiliges Amt begeisterte Päpste, daß sich der Kampf zu Gunsten der kirchlichen Freiheit und somit auch der Völkerfreiheit und der christlichen Staatenordnung entschied. Das war die große Bedeutung des im Investiturstreite von der Kirche errungenen Sieges, das das große Verdienst, welches sich die Päpste der damaligen Zeit, Gregor VII. ganz besonders, erwarben.

Als im zwölften Jahrhunderte das Hohenstaufische Geschlecht zum ersten Herrschergeschlechte der damaligen Zeit erhoben wurde, erneuerte sich der Streit, und nun trat ein neues Element ein, welches denselben noch gefährlicher machte. In Bologna wurde seit der letzten Zeit des eilften Jahrhunderts das römische Recht gelehrt, das mit seinem Satze: „Quodcumque principi placuerit, id legis habet vigorem,“ einen gewaltigen Umschwung hervorzurufen drohte. Eine mäßige Benützung des römischen Rechtes hätte dem Abendlande Nutzen bringen können, hätte zur Ausbildung des in den germanischen Staaten zur Geltung gekommenen Rechtswesens dienen können. Aber das war nicht nach dem Sinne derer, die sich zu Bologna mit dem römischen Rechte beschäftigten. Ihnen galt der Codex Justinianus als der Ausfluß

der höchsten gesetzgeberischen Weisheit; was später auf christlich germanischem Boden erwachsen war, wurde als roh und keiner Ausbildung fähig verachtet, und die Juristen drangen darauf, das verdrängte römische Recht wieder ins Leben einzuführen und nach allen Seiten zu Geltung zu bringen. Mit Leuten dieses Schlages ließ sich nun der größte der Hohenstaufen, der Rothbart Friedrich I., ein, als er sich mit dem Neubau seiner Kaisermacht beschäftigte. Die vier berühmten Lehrer der Bologneser Universität, Bulgarus, Martinus Gosia, Jakobus de porta Ravenate und Ugo, waren es, welche bei der Festsetzung dessen, was das Reichsoberhaupt als das Seinige ansprechen dürfe, in endloser Reihe die Sachen aufzählten, welche zu den Regalien gehörten. Doch trat der in der einseitigen Hervorhebung des römischen Rechtes gelegenen Gefahr darin ein Gegenmittel an die Seite, daß fast zur selben Zeit, in welcher dieses auf den Lehrstühlen zu Bologna behandelt wurde, auch das kanonische Recht daneben seine Katheder bekam, und sich so eine der römischen in ihren falschen Elementen entgegenwirkende Rechtsanschauung bildete, welche nicht ohne Einfluß auf die Rechtspraxis blieb.

Und wie die Schule, so trat auch das Leben einer in der Ausbildung begriffenen Staatsomnipotenz entgegen, sowohl sonst, als insbesondere durch das Eingreifen der Päpste in der zweiten Hälfte des zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Einem Alexander III., Innozenz III. und Innozenz IV. vor allen andern hatte es die christliche Welt zu danken, daß die christliche Staatenordnung nicht in den byzantinischen oder orientalischen Despotismus umschlug.

Wie wenig eine solche Wendung der Dinge außer dem Reiche des Möglichen lag, zeigt ein Schreiben Friedrichs II. (vom Jahre 1248?) an seinen schismatischen Schwiegersohn Batazes von Nicäa, in welchem es heißt: „Wir Könige und Fürsten und Bekenner des ächten Glaubens werden belastet mit allgemeinem Hasse und gerathen in Spaltung mit den Bürgern

und mit den Geistlichen. Jene nämlich trachten nach dem sie reizenden Mißbrauche einer verpestenden Freiheit; diese möchten durch heimliche Bemühungen und, wo selbe nicht ausreichen, durch offenbare Gewalt unsere Ehren, Würden und Güter verringern. Solche Nebel drücken aber hauptsächlich nur das Abendland, wo der Sitz der Kirche ist. O glückliches Asien! o ihr glücklichen Beherrscher der Morgenländer, welche die Waffen ihrer Unterthanen nicht fürchten und von den Erfindungen der Geistlichen und Bischöfe nichts zu befürchten haben!“

Gefährlicher konnte es für die Freiheit der Völker und die christliche Staatenordnung werden, daß kurz nach dem Untergange der Hohenstaufen in dem benachbarten Frankreich das römische Recht immer mehr Ansehen gewann; und wenn Männer, wie Philipp IV., der Zerstörer des Tempelordens, ungehindert am Ausbau einer auf das römische Recht gegründeten Staatseinrichtung arbeiten konnten, dann war die Entstehung eines furchtbaren Despotismus nicht ferne. Aber hier bekam man bald andere Dinge zu besorgen; die den Bestand Frankreichs bedrohenden, lange dauernden Kämpfe mit England mußten die konsequente Weiterentwicklung der im Werden begriffenen Staatsomnipotenz hindern.

IV. Der Staat in der neueren und neuesten Zeit. Zurücksinken in das Heidenthum.

Aber als sich derjenige Zeitabschnitt näherte, welchen wir mit dem Namen „die neuere Zeit“ bezeichnen, und als diese Zeit wirklich eintrat, da wirkten mehrere Umstände zusammen, um das, was im Mittelalter wegen zu kräftiger Hindernisse im Staatswesen nicht zur Durchführung kommen konnte, endlich zur Geltung zu bringen. Der Kampf zwischen dem Landesfürstenthume und dem Adel führte fast überall zum Siege der Fürstengewalt und gab dieser eine ungemein feste Stärke; die Päpste hatten in Folge der avignonischen Gefangenschaft und des daraus hervorgehenden Schisma ihr Ansehen außerordentlich ein-

gebüßt; die das päpstliche Ansehen beeinträchtigende Auffassung Gerson's in Betreff der Stellung des Papstes der Kirche gegenüber, die dann auf den Konzilien von Konstanz und Basel zum Ausdruck kam, hatte das Ihrige zur Herabdrückung des päpstlichen Einflusses redlich beigetragen. Und nun konnten die übrigen Mittel, welche auf übermäßige Emporhebung der Staats- und Fürstengewalt und auf eine Umbildung der bisherigen Staatsordnung hinarbeiteten, ihren Zweck erreichen. Das römische Recht bekam jetzt einen Bundesgenossen an der Reformation, welche schnell dahin sich ausbildete, daß sie den Landesfürsten ein souveränes Recht auch über die Gewissen ihrer Unterthanen einräumte. Als der Augsburger Religionsfrieden (1555) dem Grundsatz: *cujus regio, ejus religio* Gesetzeskraft verlieh, jenem Grundsatz, dem gemäß der Landesangehörige die Religion seines Fürsten annehmen oder auswandern mußte, da war in Deutschland der entscheidende Schritt zur Vernichtung der mittelalterlichen Staatsordnung geschehen. Und der westphälische Friede hat diesen Grundsatz auch für die folgende Zeit als Reichsgesetz bestätigt, nur daß er durch Festsetzung des Normaljahres 1624 dem Rechte der Fürsten, ihre Unterthanen zur Religionsänderung oder zur Auswanderung zu zwingen, eine Schranke setzte.

Auf dieser Seite war also die Staatsomnipotenz neu gegründet, da im eigenen Lande keine Macht vorhanden war, welche der Willkür des Herrschenden entgegentreten konnte, die sämmtlichen protestantischen Fürsten aber sich der Einwirkung des Papstes entzogen hatten. Und was von Deutschland gilt, das gilt auch von England, sowie von den andern Ländern und Staaten, die dem Protestantismus verfallen waren.

Aber die Reformation war nicht die einzige Quelle der Staatsomnipotenz; sie war nur ein sehr gelegen gekommenes Mittel, dieselbe um so leichter zu begründen und zu befestigen. Vorhanden war das Streben nach diesem Ziele auch anderwärts, und auch dort wurde dasselbe erreicht. Während in England, wo bereits Heinrich VIII. nach dem Untergange vieler edler

Geschlechter in der Zeit des Kampfes zwischen der weißen und rothen Rose die königliche Macht bis zur fast despotischen Allgewalt erhoben hatte, wo noch Elisabeth an dem Grundsatz festhielt: „Wenn sie das Parlament zu Rathe ziehe, so geschehe es aus Wahl, nicht aus Nothwendigkeit, damit die Gesetze um so befriedigender für das Volk seien, nicht damit sie durch Zustimmung des Parlamentes Kraft erhielten“ — während also in England wenigstens die Seite der Staatsomnipotenz, nach der alle Gewalt in den Händen des Fürsten konzentriert sein sollte, nicht behauptet werden konnte, entwickelte sich auch diese in den festländischen Staaten mehrfach und theilweise sehr frühzeitig auch in katholischen Staaten. Es geschah dieß in Spanien und in Frankreich, aber beiderseits nur vermitteltst Beeinträchtigung der Rechte der Kirchengewalt, indem Spanien durch die als Staats-Institut geltende Inquisition in die kirchliche Machtsphäre eingriff, Frankreich abgesehen von früherem gewaltthätigen Verfahren durch Aufstellung der gallikanischen Artikel unter Ludwig XIV., dem Vollender der Staatsallmacht, eine schismatische Stellung einnahm. Auch in dem katholischen Hauptreiche Deutschlands, in Oesterreich, wurde ein ähnliches Verfahren eingehalten. Nachdem schon Maria Theresia 163 Verordnungen über publica ecclesiastica erlassen hatte, darunter das Placetum regium, welches als ein wesentliches Erforderniß zur Vollziehung einer päpstlichen Bulle erklärt wurde, begann ihr Sohn und Nachfolger Joseph II., nicht bloß mit der größten Willkür im Kirchlichen zu schalten, sondern er trug sich auch mit dem Gedanken, das Kirchenwesen seiner Monarchie ganz von Rom loszureißen. Dem verständigen Entgegentreten des spanischen Geschäftsträgers Azara, dem er in Rom seinen Plan mittheilte, war es zu verdanken, daß derselbe nicht zur Ausführung kam. Und was die größeren katholischen Höfe thaten, das fand auch bei den kleineren mehr oder minder Nachahmung.

Aber existirte denn jene Macht nicht mehr, welche im Mittelalter die Befestigung der Staatsomnipotenz verhindert hatte?

Gab es denn keine Päpste mehr, oder thaten diese jetzt ihre Pflicht nicht mehr? Es gab deren allerdings auch jetzt noch und unter ihnen Männer, welche an Thatkraft, Eifer, Erkenntniß ihrer Aufgabe den großen Päpsten der früheren Zeiten an die Seite gesetzt werden können. Erinnern wir uns nur an einen durch seine Strenge bekannten Paul IV. (1555 — 1559), einen als Muster der Frömmigkeit und der Askese gepriesenen heiligen Pius V. (1566 — 1572), einen durch seinen Eifer für die Wissenschaften berühmten Gregor XIII. (1572 — 1585), einen durch seine Thätigkeit und Thatkraft hervorragenden Sixtus V. (1585 — 1590) u. s. w. Auch kann man nicht sagen, daß diese Männer es an Bemühungen fehlen ließen, der Kirche ihren Einfluß zu wahren. So bemühte sich Pius V., durch Verkündigung der Bulle „In coena Domini“, welche er am Charfreitage 1567 zum ersten Male vornehmen ließ, und in welcher unter anderm das Verbot enthalten ist, kirchliche Personen vor das weltliche Gericht zu ziehen, der Freiheit der Kirche feindselige Verordnungen zu geben oder zu gebrauchen, der Kirche ihren vorigen Einfluß wieder zu verschaffen. Klemens XIII. trat der gänzlichen Verweltlichung des deutschen, richtiger römischen Kaiserthums entgegen, indem er bei Gelegenheit der Wahl Josephs II. zum Kaiser das in der Nichtkrönung Franz' I. gelegene Hinderniß gegen die Kaiserwürde dieses außer Kraft setzte, also zu erkennen gab, daß die Krönung stattfinden solle. Pius VI. reiste selbst nach Wien, um dem die kirchliche Freiheit beeinträchtigenden absolutistischen Treiben Josephs II. entgegenzuwirken; den gallikanischen Artikeln widersetzten sich Innozenz XI., Alexander VIII. und Innozenz XII. Allein die Zeiten waren anders geworden, das Wort der Päpste hatte die Kraft nicht mehr, welche es früher gehabt hatte. Mußten ja die Päpste froh sein, wenn es ihnen nur gelang, das Wesentliche im eigenen Gebiete der Kirche der gewaltsamen Einwirkung der weltlichen Fürsten und Gewalten zu entziehen, und selbst dieses gelang ihnen nicht mehr zur Genüge. Die Haltung dieser Mächte war eine solche geworden, daß

schon im Jahre 1737 der venetianische Gesandte Mocenigo die denkwürdige Aeußerung thun konnte: „Ich kann nicht läugnen, es hat etwas Widernatürliches, wenn man die katholischen Regierungen sämmtlich in so großen Zwistigkeiten mit dem römischen Hofe sieht, daß sich keine Versöhnung denken läßt, die nicht diesen Hof in seiner Lebenskraft verletzen müßte . . . Gewiß ist es, daß die Fürsten mit raschen Schritten darauf losgehen, den römischen Stuhl aller seiner Gerechtsame zu berauben.“ So war also die Macht, welche in früheren Zeiten das Ungethüm der Staatsomnipotenz fern gehalten hatte, nicht mehr im Stande, diesem Ungethüm auch jetzt den Kopf abzuschlagen, und eine andere das Gleiche wirkende Macht gab es nicht. Oder sollte etwa der Liberalismus, welcher sich heutzutage so gerne als den Vertreter der Freiheit geberdet, der Staatsomnipotenz hindernd in den Weg treten? Ob der Liberalismus unserer Tage wirklich die Freiheit vertritt, das soll hier nicht näher untersucht werden; daß die Liberalen des vorigen Jahrhunderts, in welchem die Staatsomnipotenz ihre vollste Ausbildung erlangte, dieß nicht thaten, darüber mag uns Cantu belehren. Die National-Oekonomen und Philosophen Frankreichs gehörten gewiß zu den Liberalen, wenn nicht zu den Liberalsten ihrer Zeit; in Bezug auf sie heißt es aber in der *Storia degli Italiani* Cantu's IV. 88: „Die National-Oekonomen und Philosophen Frankreichs hatten die Sympathie erweckenden Worte „Philanthropie, Rechte des Volkes, Freiheit, Gleichheit,“ in Umlauf gesetzt; Könige und Fürsten eigneten sich, anstatt sie zu bekämpfen, dieselben an, unter der Angabe, sie wollten dieselben anwenden, und deshalb bedürften sie der unumschränkten Gewalt und der vollen Ergebung des Volkes. Mittelt obrigkeitlicher Verordnungen erhalte man alles, und die Könige dürften an Erlassung von Verordnungen nicht gehindert werden; das war die gouvernementale Wissenschaft. Was von diesen Lehren der Philosophie zu fürchten sei, sahen die Fürsten nicht ein, erstens weil sie auch in Frankreich, wo der Ton angegeben wurde, nicht nur den Thronen

nicht feindlich waren, sondern dahin zielten, dieselben durch Vernichtung der feudalen Mißbräuche und der kirchlichen Einmischung zu befestigen, dann weil sie den wohlwollenden Ton nicht aufgaben und den Regierungen die Verbesserungen nahelegten, nicht diese von den Regierungen trohig forderten, und weil sie eine Demokratie verkündeten, die dahin zielte, die Regierungs-Thätigkeit an die Stelle der Privat-Thätigkeit, die königlichen Beamten an die Stelle der freien Verwaltung zu setzen.“ Nach einer von dem nämlichen Autor an einer andern Stelle entworfenen Schilderung bestand der damalige Liberalismus darin, daß man die Autorität, welche zwischen den Körperschaften und den Municipal-Obrigkeiten getheilt war, den Fürsten in die Hände spielte, und daß man immer thätige, sich überall einmischende, von oben herab bestimmende Regierungen verlangte, anstatt daß man sie darauf beschränkte, einem Jeden die freie Bethätigung seiner eigenen Thatkraft zu sichern.

Der Liberalismus war also kein Gegengewicht gegen das Ueberwuchern der Staatsomnipotenz, erwies sich vielmehr selbst als eine Verkörperung derselben; jene Einrichtung aber, welche der Staatsomnipotenz noch wenigstens insoferne entgegentreten konnte, als sie deren Uebergang in die absolute Fürstengewalt hemmte, das Institut der Reichs- und Landtage, war oder wurde fast durchweg beseitigt. In Frankreich wurden die Reichsstände seit dem Jahre 1614 nicht mehr berufen. Unter den deutschen Staaten war Bayern derjenige, in welchem die landständische Verfassung gleichsam einschloß. Nachdem von 1605 bis 1669 kein Landtag gehalten worden war, begnügte man sich von 1669 an, sowohl auf Seite der Regierung als der Stände mit einem ständigen Ausschusse, der zur Besorgung der Steuergeschäfte niedergesetzt war. Friedrich Wilhelm von Brandenburg fand zwar Widerstand, als er dem Mitregimente der Stände im Herzogthume Preußen (1662) ein Ende zu machen begann, setzte aber seinen Plan doch durch. Auch in den übrigen seiner Herrschaft

unterworfenen Ländern suchte er sich von der Mitregierung der Landstände zu befreien, und schon vom Jahre 1634 an wurde kein allgemein märkischer Landtag mehr gehalten, obwohl die Stände der einzelnen Marken noch zu manchen Berathungen berufen wurden. In Oesterreich nahm Joseph II. im Jahre 1785 die Einführung eines neuen Steuerfußes vor, ohne daß die Zustimmung der Stände von Ungarn, oder der Landstände von Böhmen, Mähren und Oesterreich eingeholt wurde. Um den Ungarn ihre alte Landesverfassung nicht beschwören zu dürfen, entzog er sich der altherkömmlichen Krönung. In Dänemark stellten die dem Bürgerstande und der Geistlichkeit angehörigen Stände in ihrem Zerwürnisse mit dem Adel schon im Jahre 1660 das Ansuchen an den König Friedrich III., die Königs gewalt für unumschränkt zu erklären, und das Königsgesetz vom Jahre 1665 bestimmte, daß der König keinen Eid leisten, keine Verpflichtung irgend einer Art auf sich zu nehmen habe, sondern mit absoluter Machtvollkommenheit thun könne, was ihm beliebe. In Schweden bestimmte ein im Jahre 1682 gehaltener außerordentlicher Reichstag, daß die Stände nur mehr das Vertheilen und Ausbringen außerordentlicher Steuern zu bedenken hätten. Hier riß zwar der Adel nach dem Tode Karls XII. (1718) die Herrschaft nochmal an sich; aber als Gustav III. im Jahre 1771 zur Regierung gelangte, arbeitete er mit Erfolg auf ein dem eben angegebenen ähnliches Verhältniß der Fürstengewalt hin. In Rußland hatte Katharina II. im Jahre 1767 Stände zur Abfassung eines Gesetzbuches nach Moskau gerufen und sich den Anschein gegeben, als wolle sie in ihrem Reiche der Herrscher gewalt eine von den Einrichtungen der bei weitem meisten übrigen Länder Europa's verschiedene Gestalt geben; aber anstatt dessen verloren im Jahre 1775 auch die nordwestlichen, erst allmählig mit dem russischen Reiche vereinigten Provinzen ihre uralten ständischen Verfassungen.

So sehen wir also in den verschiedensten Ländern Europa's die Schranken verschwinden, welche der Staatsomnipotenz und

namentlich auch der Ausbildung derselben zur absoluten Fürstengewalt entgegenstanden. Die Staatsomnipotenz steht also als eine weithin dominirende, zum charakteristischen Kennzeichen der Zeit gewordene Erscheinung da. Betrachten wir uns nun dieselbe näher und untersuchen wir besonders, wie sie sich zu der ähnlichen Erscheinung der alten Welt verhält, ob sie mit derselben etwas gemein hat oder nicht.

Die Staatsomnipotenz der alten Welt hat zwei Hauptmerkmale gezeigt: 1) die schrankenlose, sich über alle Beziehungen des Lebens erstreckende Gewalt des Staates, selbst bis zu dem Grade, daß aller Grund und Boden als Eigenthum des Staatsoberhauptes galt; 2) die Umkehr der natürlichen Ordnung in der Weise, daß der Staat als Zweck galt, der einzelne Staatsangehörige nur soweit Geltung hatte, als er sich für diesen Zweck nützlich erwies, woraus sich von selbst ergab, daß er nur so viel Recht besaß, als ihm der Staat zuerkannte.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so läßt sich unschwer erkennen, daß der Standpunkt der Staatsomnipotenz der Neuzeit in Bezug auf die Ausdehnung der Staatsgewalt von dem des Alterthums nicht verschieden ist. Bei den protestantischen Staaten begreift sich das leicht, weil mit der einmal vorgenommenen Unterwerfung des gesammten Kirchenwesens unter die Staatsgewalt, die größte sich der Ausdehnung dieser Gewalt entgegenstellende Schwierigkeit bereits überwunden war. Thatsächliche Erscheinungen mögen zur Erhärtung des eben Ausgesprochenen dienen. Beginnen wir mit England, an das sich so gerne die Vorstellung einer besonderen Freiheit knüpft.

Unter der Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603) kam der Protestantismus in diesem Lande zum endgiltigen Siege, und schon im Jahre 1559 wurde von der Staatsgewalt, und zwar durch Parlaments-Verfügung, das aus der Regierung Eduards VI. (1547—1553) herstammende Kirchen-Gebetbuch (die anglikanische Liturgie) bei Verlust des Vermögens, Gefängniß- und Todesstrafe für alle Kirchen zum Gebrauche vorgeschrieben.

Als dann im Jahre 1562 noch die anglikanische Lehre in 39 Artikel gefaßt, und auf Verweigerung des Suprematsseides, mit welchem das Staatsoberhaupt als Oberhaupt der Kirche anerkannt wurde, Vermögens-Konfiskation und lebenslängliches Gefängniß und auf Wiederholung dieser Verweigerung die Todesstrafe gesetzt wurde, war es um die wichtigste Seite der menschlichen Freiheit, um die Gewissensfreiheit, geschehen; die Staatsgewalt hatte sich zur Gebieterin der Gewissen gemacht; den Titel Pontifex maximus, den einst die römischen Imperatoren getragen hatten, konnte sich auch ein König von England beilegen. Hiemit hatte sich aber die Staatsgewalt indirekt auch schon die Verfügung über die Güter einer großen Anzahl Engländer zugesprochen, und in einem höheren Maße geschah dieses noch, als im Jahre 1581 die Verfügung getroffen wurde, daß der Nichtbesuch der anglikanischen Kirche mit monatlich (Umlaufszeit des Mondes) 20 Pfund gebüßt werden solle. Daß bei einer solchen Lage der Dinge die Staats- oder königliche Gewalt auch sonst in ungebührlicher Ausdehnung sich geltend machte, kann nicht mehr auffallen. So geschah es denn, daß Elisabeth seit dem siebenten Jahre ihrer Regierung manche Patente unterzeichnete, durch welche sie einzelnen Persönlichkeiten das ausschließliche Recht erteilte, einen gewissen Gegenstand zu verkaufen. Ferner maßte sie sich die Befugniß an, ihren Zorn durch Verhaftung Derjenigen zu befriedigen, welche sie beleidigt hatten. Später wurde, was hier stückweise versucht wurde, theoretisch als ein System ausgesprochen, indem die Universität Oxford im Jahre 1683 verordnete, Alle und Jede, welche Vorlesungen halten, Lehrer und Katecheten sollten ihre Schüler von der Unterwürfigkeit unter alle menschlichen Gebote um des Herrn willen unterrichten, sollten lehren, daß diese Unterwürfigkeit, dieser Gehorsam rein und unbedingt sein müsse, und Niemand davon ausgenommen sei. Die absolute, nach keiner Seite hin beschränkte Gewalt, welche mit diesem Ausspruche dem Könige beigelegt wurde (denn dahin zielte jener Ausspruch), hielt sich

allerdings nicht; aber daß sich dieselbe in anderer Form für den Staat als solchen erhielt, zeigte sich, abgesehen von Irland, in dem Verhalten Englands seinen Kolonien gegenüber. Schon während der Regierung der Stuarts, deren Sturz mit der Flucht Jakobs II. 1688 erfolgte, wurde bestimmt, daß nur auf englischen Schiffen Waaren in die Kolonien eingeführt werden dürften; die einzelnen Kolonien Nordamerika's waren durch Zoll-Linien strenge von einander geschieden; auch die Fabrikation derjenigen Dinge wurde ihnen verboten, welche sie zu ihrem Gebrauche bedurften. Nach dem Sturze der Stuarts wurde der Druck noch verstärkt. Im Jahre 1699 wurde die Verladung aller Wolle und Wollfabrikate von einer Kolonie Amerika's in eine andere verboten; alles was zum Schiffbau gehörte, wurde unter englische Kontrolle gestellt, so daß ohne Genehmigung der Regierung kein Mast in den Urwäldern Amerika's zugerichtet werden durfte.

Das mag genügen, um den Charakter der in England entstandenen Staatsomnipotenz zu zeigen und die Aehnlichkeit dieser mit der dem Alterthume angehörigen Staatsomnipotenz darzuthun. Sehen wir nun, ob auf dem Festlande nicht dieselbe Gestalt der Dinge zu Tage getreten ist. Preußen mag hier als Musterbild dienen.

Es versteht sich, daß die religiöse Seite hier nicht in Frage kommen kann, da die Lenkung des gesammten Kirchenwesens Sache des Landesfürsten war, der nur durch die verfassungsmäßige, also auch wieder vom Staate aus regulirte Festsetzung gebunden war, daß derselbe die Bestimmungen des Normaljahres 1624 nicht verletzen dürfe. Auf diesem Gebiete sehen wir auch den zweiten preussischen König, Friedrich Wilhelm I., in souveräner Weise Anordnungen treffen. So bestimmte er im Jahre 1714 das Zeitmaß der Predigten bei Strafe von zwei Thalern auf eine Stunde, befahl, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welchen die Unterthanen dem Könige schuldig seien, vorzustellen und auf die daraus fließende willige Abtra-

gung ihrer Leistungen an ihn zu dringen; in den Jahren 1719 und 1723 verbot er den reformirten und den lutherischen Geistlichen, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Konfessionen und namentlich die Lehre vom unbedingten göttlichen Rathschlusse auf die Kanzel zu bringen. Im Jahre 1733 wurde zunächst für die Petrikirche in Berlin den Geistlichen das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens untersagt, nachher das für diese Kirche entworfene Reglement auch weiterhin eingeführt. So auf diesem Gebiete. Und wie schrankenlos der Despotensinn auch auf andern Gebieten durchfuhr, zeigt sich darin, daß der nämliche Friedrich Wilhelm I. mehrmals höhere Beamte auf den bloßen Verdacht von Unterschleifen hin und gegen das Erkenntniß der Gerichtshöfe hängen oder stäupen und dann lebenslänglich in den Kerker werfen ließ; daß er den Philosophen Wolf wegen seiner ihm nicht zusagenden Lehren nicht bloß seiner Professur in Halle entsetzte, sondern ihm unterm 8. November 1733 auch gebot, bei Strafe des Stranges die königlichen Lande binnen 48 Stunden zu verlassen; daß er diejenigen Personen, welche ihm in den Straßen Berlins begegneten, ohne ein Geschäft hiesfür angeben zu können, als Müßiggänger mit dem Stocke traktirte. Und schon der Ahnherr des Königs Friedrich Wilhelm I., der Kurfürst Friedrich Wilhelm I., hatte eine ähnliche schrankenlose Willkür bethätigt, hatte namentlich bei der Aufnahme der aus Frankreich eingewanderten Hugenotten an manchen Orten Kommunen und Korporationen gezwungen, ihre Grundstücke an die Einwanderer abzutreten, wodurch auch die andere Seite dieser Staatsomnipotenz, nämlich, daß Grund und Boden dem Könige gehöre, bereits einigermaßen zum Ausdrucke kam. Dasselbe war der Fall mit dem Verfahren des Fürsten Leopold von Dessau, eines Zeitgenossen Friedrichs II. Er zwang die Rittergutsbesitzer seines Fürstenthumes gleich den anderen Eigenthümern, deren Grundstücke ihm anstanden, ihm ihre Güter für den von seiner Kammer bestimmten Taxwerth abzutreten.

Diese letztere Seite der Staatsomnipotenz, die Ausdehnung des fürstlichen Eigenthumsrechtes auch über den im Lande gelegenen Grundbesitz finden wir noch vollkommener ausgebildet in Frankreich, dem Musterbilde eines absoluten Staates unter den katholischen Ländern. Dort wurde ja, unter Ludwig XIV. von den ausgezeichnetsten Doktoren der Sorbonne das Gutachten abgegeben: „Alle Güter der Franzosen seien Eigenthum des Königs, und wenn er sie nehme, so nehme er nur, was ihm gebühre.“ Und ähnlich lautet eine Erklärung Brularts, des ersten Präsidenten des Parlaments von Dijon, der im Jahre 1677 den Ausspruch that: „Das Vaterland sei dem Franzosen gleichbedeutend mit dem Souverän, welcher der Beschützer und Herr desselben sei, und die Macht des Fürsten sei die Macht des Staates.“ Und selbst der unter ganz andern Verhältnissen lebende Philosoph Spinoza stimmte mit dieser Auffassung überein, indem er lehrte, die Inhaber der Staatsgewalt hätten das Recht zu allem, was sie vermöchten. Der erste große Fehler, den der antike Staat an sich trug, findet sich also praktisch geübt und theoretisch ausgesprochen deutlich genug in der Staatsomnipotenz der neueren Zeit, die schrankenlose Ausdehnung nämlich der Staatsgewalt über die verschiedensten Beziehungen des Lebens. Ob der zweite Mißgriff, daß nämlich der Staat Zweck und die Staatsangehörigen Mittel zum Zwecke seien, auch theoretisch seine Vertreter in der Zeit des Absolutismus gefunden hat, ist mir unbekannt; aber das praktische Verfahren war sehr darnach eingerichtet. Denn wenn der Staat sich im Monarchen verkörpert, wie sich das in dem Ausspruche Brularts kundgibt, und wie das *l'état c'est moi* Ludwigs XIV. in der schroffsten Weise ausspricht, und wenn dieser verkörperte Staat nach seinem Gutdünken im Staatsleben handelt, so ist das ungefähr dasselbe, wie wenn der Satz, der Staat sei Zweck, die Staatsangehörigen die Mittel zum Zwecke, wirklich ausgesprochen wäre. Oder sollte man diese Behauptung nicht aussprechen dürfen, wenn man sieht, wie Länder sogar als Pflanzstätten für Gewinn

nung von Soldaten behandelt zu werden anfangen, die man dann an andere Fürsten verkaufte? Bekanntlich überlieferten in Folge von Verträgen im vorigen Jahrhunderte der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, der übrigens dem Vertrage die Form einer Allianz zu gegenseitiger Hilfe gab, und der Graf von Hanau an England, auch für den Dienst in Amerika, Soldaten gegen beträchtliche in ihren Schatz fließende Subsidien. Und Aehnliches geschah auch noch anderwärts. Doch ohne allen Ausdruck im Worte ist auch diese irthümliche Auffassung des Staates nicht geblieben. In einer im August 1864 zu Erlangen gehaltenen Versammlung des dortigen Schleswig-Holstein-Bereines bezeichnete ein Redner den Staat als einen Organismus, „wo das Ganze nicht da ist um eines einzelnen Theiles, das Volk nicht um des Regenten und Beamten, der Bürger nicht um des Adels willen, sondern wo jeder Theil um des Ganzen und somit um aller übrigen Theile willen da ist, wo also jeder — der Regierende wie der Regierte — dem Ganzen dient....“ Legt man auch kein zu großes Gewicht auf diese in einer öffentlichen Rede, nicht in einem wissenschaftlichen Werke ausgesprochenen Worte, so viel ist doch unwidersprechlich, daß die Zweck und Mittel verwechselnde Idee zum Ausdruck gekommen ist.

Es erweist sich demnach die Staatsomnipotenz als eine Erscheinung, die ihr Urbild in den wesentlichsten Punkten unlängbar in der traurigsten Zeit der Existenz unserer Erde hat, in der alten Heidenzeit, oder es erweist sich dieselbe als ein Zurücksinken des Staates in das Heidenthum. Das nun ist eine Erscheinung, welche dem so gestalteten Staate nicht zur Empfehlung dient, welche ihn vielmehr ebenso als ein monströses Ungeethum erscheinen läßt, wie uns der antike Staat als solches erschienen ist.

Im Hinblick auf diese monströse Gestalt möchte uns wohl der Gedanke kommen, wir dürften uns glücklich preisen, daß uns der Fortschritt der Zeit über derartige traurige Zustände hin-

weggeführt hat. Aber wir würden uns täuschen, wenn wir uns der frohen Zuversicht hingäben, daß wir hierin wirklich schon am sichern Ufer angelangt seien. Allerdings eine Form der Staatsomnipotenz hat bedeutende Stöße erlitten, der Absolutismus der Fürsten nämlich; die Volksvertretung hat sich demselben in den Weg gestellt. Aber damit ist keineswegs eine Bürgschaft gegeben, daß wir ohne Staatsomnipotenz leben können. Gab es ja auch in England ein Parlament, als die erwähnten Gesetze erlassen wurden, und wurde ja keines von denselben ohne das Parlament erlassen. Und wie trotz Volksvertretung, ja durch die Volksvertretung ein die heiligsten Rechte verlegendes Verfahren stattfinden kann, dafür zeugen neben andern die Vorgänge im jetzigen sogenannten Königreiche Italien. Auch hat sich die Theorie von der unumschränkten, nach keiner Richtung hin gehemmten Gewalt des Staates noch nicht verloren. Zeuge deß ist besonders ein Ausspruch des französischen Staatsrathes Langlais, der bei Anrufung der organischen Artikel von 1802 gegen die Veröffentlichung der Encyclica erklärte: „Der Staatsrath erwartet von uns nicht eine Erörterung über das Prinzip dieser Gesetzgebung; sie ist votirt, genehmigt, promulgirt worden von den öffentlichen Gewalten. Nun steht es Niemand zu, zwischen den Gesetzen des Staates einen Unterschied zu machen, um Einigen zu gehorchen, andern, welche mißfällig sind, den Gehorsam zu verweigern.“ — Hiemit ist auch deutlich ausgesprochen, daß der Staat für den Staatsangehörigen Rechtsquelle insoferne ist, daß dem Einzelnen alles das als Recht gelten muß, was der Staat als solches durch einen gesetzgeberischen Akt bestimmt, mag auch dieser Akt noch so sehr gegen das, was man sonst Recht nennt, verstoßen.

Es ist also jener Abschnitt, welcher im Syllabus zur letzten Encyclica die *Errores de societate civili* et. behandelt, für unsere Zeit keineswegs überflüssig, und namentlich verdient gleich der erste dieser Irrthümer beherzigt zu werden, welcher lautet:

„Der Staat als der Ursprung und die Quelle aller Rechte besitzt ein durch keine Schranken abgegrenztes Recht.“

Doch hiemit wäre bereits der Weg betreten, auf welchem gezeigt werden soll, wie wir der Gefahr der Staatsomnipotenz uns entwinden können. Dieses erfordert aber eine so vielseitige Erörterung, daß darüber in einem anderen Artikel gesprochen werden soll.

Zur Beurtheilung der Sympthiemittel in foro conscientiae.

Der Seelsorger kommt nicht selten in die Lage, aufgestellte Fragen bezüglich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit von Sympthiemitteln in foro interno sich aussprechen zu müssen, da dieselben besonders auf dem Lande vielfach verbreitet sind und das gewöhnliche Volk viel darauf zu halten pflegt. Schon bei den alten heidnischen Griechen und Römern, den gebildetsten Völkern der alten Zeit, finden wir den Glauben ziemlich allgemein verbreitet, daß durch geheimnißvolle magische Zeichen und Worte, durch Ansprechen und durch Tragen gewisser Gegenstände Krankheiten geheilt, böser Zauber gelöst und außergewöhnliche Wirkungen hervorgebracht werden können. Und wie bei den Griechen und Römern gewisse Fremdwörter hiebei gebraucht wurden, denen eine magische Kraft zugeschrieben ward, so bildeten auch bei unsern alten heidnischen Vorfahren, den Germanen, gewisse Sprüche in gereimten und ungereimten Versen mit den Namen ihrer Götter und mit Anrufen derselben zum Behufe des Besprechens der Kranken einen Hauptbestandtheil der angewandten Heilmittel. Ueberhaupt zeigte sich in den ältesten Zeiten ein inniger Zusammenhang zwischen der Religion und der Arzneikunde und waren Priester regelmäßig und meistens sie allein

auch Aerzte. Seit her hat sich auch der Gebrauch solcher geheimnißvoller Sprüche, in welche nach Einführung des Christenthums die Namen Jesu, der heiligen Apostel, von Engeln und Heiligen eingeschaltet wurden, bis auf unsere Zeit fast in allen Ländern mehr oder minder fortgeerbt und finden sich noch immer Eingeweihete, welche mit solchen Sprüchen und Manipulationen Krankheiten zu heilen suchen und sicher heilen zu können vorgeben. Das Volk bezeichnet die Anwendung der sogenannten Sympathiemittel und sympathetischen Kuren mit dem Ausdrucke: „Ansprechen, Besprechen, Wenden, dafür thun, dafür beten, dafür helfen.“

In neuerer Zeit haben zwar die Naturwissenschaften für viele, früher ganz unbekannte und ungeahnte Erscheinungen und Wirkungen in der Natur die zu Grunde liegenden verborgenen Naturgesetze entdeckt und Resultate zu Tage gefördert, welche für die verschiedensten Verhältnisse und mannigfaltigsten Beziehungen des Lebens von tiefeingreifender und folgenreicher Bedeutung sind. Desungeachtet bleibt doch das große Weltbuch der Natur in mancher Hinsicht mit geheimnißvollen Siegeln verschlossen, und ist deren Eröffnung bisher noch nicht vollständig gelungen und wird wohl auch nie in Allem gelingen. Auch die Sympathiemittel und sympathetischen Kuren gehören in physiologischer und psychologischer Beziehung zu jenen Erscheinungen, über deren tieferen inneren Ursachen und zu Grunde liegenden verborgenen Gesetzen ein noch immer nicht ganz gelüfteter Schleier sich ausbreitet. Uebrigens lassen sich doch bezüglich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der fraglichen Sympathiemittel und sympathetischen Kuren vom moralischen Standpunkte aus gewisse Regeln, Normen und Grundsätze im Allgemeinen feststellen, an denen sich der Seelsorger zur Genüge orientiren kann, und welche wir zur Beurtheilung in foro conscientiae als leitende Anhaltspunkte im Nachfolgenden darzustellen suchen.

Die Moralthologie erwähnt der Sympathiemittel, durch welche man nämlich ohne Anwendung von natürlichen und medi-

zinischen Mitteln, durch gewisse geheimnißvolle magische Sprüche, Formeln und Manipulationen, Heilungen (sympathetische Kuren) bewirkt werden sollen, unter der allgemeinen Rubrik: „De superstitione“, da hiebei Abergläubisches nur zu leicht oder fast immer sich einzuschleichen pflegt und selbst in Fällen, wo ein natürlicher Erklärungsgrund und eine natürliche Ursache vorliegt, beigemischt wird. Die als Aberglauben zu betrachtende „vana observantia“ („eitle Acht oder Anmerkung“) wird nämlich eingetheilt: a) *ars notoria* d. h. die Kunst, durch gewisse Gebete, Zeichen, Fasten und andere derartige Mittel ohne irgend ein Studium sich eine Wissenschaft oder Kenntniß zu verschaffen, wie durch Inspiration; b) *observantia eventuum*, d. h. (abergläubische) Deutung gewisser Vorfälle, Ereignisse, Begegnungen von Menschen und Thieren, je nach Zahl, Ort, Zeit re. und c) *observantia sanitatum*, welche nämlich in der Anwendung von gewissen magischen und geheimnißvollen Mitteln (welche unten näher bezeichnet werden) zur Heilung von Krankheiten bei Menschen und Thieren, zu Schmerz-, Blutstillen re. besteht. Von dieser *observantia sanitatum* soll nun hier allein die Rede sein, weil sich unter diese Spezies die Sympathiemittel und sympathetischen Kuren einreihen lassen, ohne jedoch dieselben schon von vorneherein sammt und sonders als Aberglauben zu bezeichnen und zu verwerfen, da manche derselben rein natürlich oder sogenannte Hausmittel sind und nur uneigentlich Sympathiemittel genannt werden.

Zur Beurtheilung der Sympathiemittel in foro conscientiae lassen sich vorerst folgende Moral-Regeln aufstellen: ¹⁾

1. Es ist Aberglaube, wenn man Worten, Sprüchen, Formeln, Zeichen, Handlungen, Manipulationen und Mitteln welcher Art nur immer eine Kraft und Macht zuschreibt, welche dieselben zur Erreichung des bestimmten Zweckes der Krankenheilung oder einer derartigen Wirkung weder ihrer Natur und

¹⁾ Cf. Alph. de Lig. Theol. moral., Luc. Ferrari Bibliotheca etc. ad verb. „Superstitio“, Neyraguet Comp. Theol. mor.

Bestimmung nach, noch auch von Gott und der Kirche nach göttlicher und kirchlicher Anordnung haben. Hiernach läßt sich z. B. die Ansicht, daß Taufwasser gegen die Fraisen der Kinder, das Hineinschauen in einen Kelch gegen Gelbsucht und ein glühend gemachter Schlüssel einer dem heiligen Petrus geweihten Kirche (da der heilige Petrus bekanntlich mit Schlüsseln abgebildet zu werden pflegt) als abergläubisch erkennen und darf daher kein Geistlicher auf Verlangen der Eltern u. Taufwasser gegen die Fraisen der Kinder abgeben, sondern muß selbe angemessen belehren. Ebenso soll der Geistliche Gelbsüchtige, welche in einen Kelch zu schauen verlangen, darüber belehren, daß nicht das Hineinschauen in einen Kelch als solchen helfen könne, sondern vielleicht der Metallglanz des Goldes ihnen zuträglich sein mag, weßhalb profane vergoldete Gefäße die nämliche Wirkung haben würden.

2. Es ist Aberglaube, wenn irgend welchen, auch sonst und an sich ganz erlaubten Mitteln, kirchlichen Weihungen und Segnungen oder geweihten heiligen Gegenständen eine unfehlbare Wirkung zugeschrieben wird, sohin wenn Jemand z. B. dem Blasusssegnen eine unfehlbare Wirkung gegen Halsleiden unter allen Umständen, oder dem Gebrauche geweihten Brodes, Salzes, Oeles u. ebenfalls eine unfehlbare wirkende Heilkraft zuschreiben wollte. Denn nach der Lehre der heiligen katholischen Kirche wirken nur die heiligen Sakramente, wenn ihrer Wirksamkeit nicht ein obex entgegensteht, unfehlbar dasjenige, wozu sie von Jesus Christus eingesetzt sind; die Sakramentalien aber, also alle Weihungen und Segnungen oder die benedizirten Gegenstände bewirken nicht unfehlbar und unter allen Umständen die körperliche Heilung, sondern je nach der besonderen Absicht Gottes, und je nach der Würdigkeit und den Lebensverhältnissen des Menschen. Selbstverständlich besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied darin, ob Jemand, ohne zu zweifeln, mit festem und zuversichtlichem Vertrauen Erhörung seiner Bitten hofft und erwartet oder ob er gewissen Mitteln, ein-

schließlich der Sakramentalien, als solchen eine unfehlbare Heilskraft und Wirkung in körperlicher Hinsicht zuschreibt. Letzteres ist offenbar abergläubisch, während das feste und zuversichtliche Vertrauen beim Gebete, ohne eine unfehlbare Wirkung von den angewandten Mitteln selbst zu hoffen, nur löblich ist und zur wirklichen Gebetserhörnung nicht wenig beiträgt.

3. Es ist Aberglaube, wenn ungehörige, lächerliche, alberne, vermessene, an sich unzulässige und unerlaubte, oder gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre irgendwie verstoßende Formeln, Zeichen, Gebete oder Handlungen, oder andere eitle und abergläubische Gebräuche, Dinge und Mittel angewendet werden. So ist z. B. das Kopfabmessen als Mittel gegen Kopfweh, das Messen mit der Länge Christi u. als abergläubisch zu betrachten. Mehrere Konzilien, wie das von Rom anno 742 und 1583, von Mailand 1565, von Laodizäa u., verbieten strenge das Tragen abergläubischer Amulette, Ringe, Bänder und Blätter behufs der Heilung von Krankheiten.

4. Es ist Aberglaube, wenn auch an sich gute und heilige Worte und Gebete, nur in einer, durch nichts gerechtfertigten gewissen Zahl, Form, Art und Weise und Zeit unter völlig zwecklosen, eitlen und ungehörigen Nebenumständen und Manipulationen gebraucht werden, z. B. Abbeten des Vater unser unter so und so vielen Bef Kreuzungen und Wendungen, genau zu dieser oder jener Stunde u., oder Abbeten des Vater noster ohne Amen oder nur zur Hälfte, oder mit absichtlicher Ausschließung des Ave Maria, oder Rückwärtsbeten einzelner Worte u. — Selbstverständlich ist es jedoch kein Aberglaube, wenn für die Zahl der Gebete oder die Wahl der Tage ein hinreichender oder offener Erklärungsgrund vorliegt, z. B. wenn drei Vater noster zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit, oder fünf zu Ehren der heiligen fünf Wunden, oder sieben zu Ehren des bitteren Leidens u. oder andere Gebete an den Tagen, welche durch fromme Gewohnheit mit kirchlicher Guttheißung zu Ehren Mariens, wie der Samstag, oder der Heiligen oder zur Ver-

ehrerung von Glaubensgeheimnissen des Herrn, wie Sonntag, Donnerstag und Freitag geweiht und bestimmt sind, gebetet werden sollen, wobei noch zu bemerken kommt, daß die heilige Zahl sieben auch in der natürlichen Ordnung der Dinge eine merkwürdige Rolle spielt, wie bei den Fieberkranken, wo nach sieben oder zwei bis viermal sieben Tagen eine Krisis, Zu- oder Abnahme der Krankheit einzutreten pflegt, wie auch der Mondwechsel in viermal sieben Tagen sich vollzieht.

5. Es ist immer Aberglaube, so oft Worte, Formeln, Zeichen, Manipulationen und Mittel in Anwendung kommen, welche direkt oder indirekt, ausdrücklich oder stillschweigend einen Verkehr oder irgend eine nähere Beziehung zum Dämon voraussetzen oder darauf schließen lassen.

6. Es ist Aberglaube, wenn das Ansprechen, Ensalmus genannt, („quia communiter ex verbis Psalmorum componitur“) nicht in der Weise eines bloßen Anrufungsgebetes (Ensalmus invocativus), sondern als Ensalmus constitutivus in bestimmter Form mit der Hoffnung und Erwartung unfehlbarer Wirkung geschieht. Der Ensalmus constitutivus ist daher jedesmal abergläubisch und sündhaft, nicht aber der Ensalmus invocativus, vorausgesetzt jedoch, daß in keiner Weise Abergläubisches beigemischt wird.

7. Im Zweifel, ob der Erfolg und die Wirkung eines eigentlichen Mittels (nicht einer bloßen Formel oder bedeutungslosen Handlung) von einer verborgenen natürlichen Kraft oder von einer abergläubischen oder dämonischen Einwirkung herrühre, darf beim Vorhandensein eines vernünftigen Grundes angenommen werden, die Wirkung werde von einer verborgenen Naturkraft hervorgebracht und sei das betreffende Mittel nicht sündhaft oder abergläubisch. Jedoch rathen alle Moralisten, bei dem Gebrauch eines wohl wahrscheinlich, aber nicht ganz gewiß natürlichen Mittels die ausdrückliche Protestation und Willenserklärung vorauszuschicken, keinerlei Wirkung erlangen zu wollen, wenn irgend etwas Unerlaubtes, oder Sünd-

haftes, Abergläubisches oder Dämonisches daran sein sollte. Uebrigens muß die bona fides immer vorhanden sein und darf man nicht mala fide oder bei fortdauerndem Zweifel über die Erlaubtheit eines Mittels desselben sich bedienen, ohne vorher sich Rath erholt zu haben. Der Seelsorger aber darf bei der Prüfung dieses Zweifels sich für die Erlaubtheit eines Mittels entscheiden, wenn vernünftige Gründe für das Vorhandensein einer (verborgenen) Naturkraft sprechen und sohin dieses Mittel als ein natürliches erscheint.

8. Wenn ein Mittel nicht als ein solches angenommen werden kann, daß es die zu erreichende Wirkung durch eine verborgene Naturkraft oder überhaupt auf natürlichem Wege hervorzubringen vermöchte, und sohin die Ueberzeugung feststeht, daß das fragliche Mittel kein natürliches sei und nur darüber ein Zweifel obwaltet, ob dasselbe von Gott oder vom Dämon eine Kraft erlange, so ist Letzteres anzunehmen, weil es Gott versuchen hieße, wenn man von einem Mittel, welches offenbar außer allem Zusammenhange und Verhältnisse zu der gehofften Wirkung steht, eine unmittelbare göttliche Kraft und Einwirkung erwarten wollte, welche weder heißen noch irgendwie geordnet noch aus konfludenten Thatsachen vorauszusetzen ist. In einem solchen Falle würde auch die obenerwähnte Protestation nichts nützen und die Unerlaubtheit eines solchen Mittels nicht aufheben.

9. Wenn ein Mann von erprobter Gewissenhaftigkeit und Religiosität und von großen Kenntnissen durch ein Geheimmittel eine außergewöhnliche, unerklärliche und wunderbar scheinende Wirkung hervorbringt, so hat er die Präsumtion für sich, daß diese Ursache und Wirkung eine natürliche, wenn auch noch unbekannte sei, nicht aber eine abergläubische oder dämonische. Und selbst wenn die Wirkung als die Kräfte der Natur übersteigend und das Gebiet des Uebernatürlichen berührend erschiene, so dürfte bei besonderer Frömmigkeit und Heiligkeit eines solchen Menschen

sogar eine übernatürliche Ursache und die vom heiligen Apostel Paulus (I. Cor. 12, 9) erwähnte „*gratia sanitatum*“ ausnahmsweise angenommen werden. Jedoch ist hier die größte Vorsicht und Klugheit nothwendig, um nicht durch blendenden Schein getäuscht zu werden.

10. Wie beim Aberglauben überhaupt, so kommt auch bezüglich der Sympathiemittel sehr viel auf die subjektive Beschaffenheit der Betheiligten in moralischer und intellektueller Beziehung, auf die Absicht, Art und Weise der Ausführung u. an, so daß selbst bei dem wirklichen Vorhandensein eines Aberglaubens (wovon oben die Rede war), dennoch wegen Ignoranz, auch wenn sie eine *vincibilis*, jedoch nicht *crassa* oder *affectata* ist, oder wegen *levitas materiae*, oder wenn bloße Kuriosität und Scherz die *causa movens* ist und weder eine sichere, noch viel weniger eine unfehlbare Wirkung erwartet oder geglaubt wird, größtentheils nicht ein *peccatum grave*, sondern nur *veniale* angenommen werden kann. Die Beurtheilung der Größe der Schuld und der hiebei in Betracht kommenden Entschuldigungsgründe bleibt natürlich dem Confessarius allein überlassen.

11. Für die Seelsorgspraxis selbst ergeben sich demnach folgende Regeln: Vor Allem ist zu unterscheiden, ob der Seelsorger *ante* oder *post factum* über die Anwendung von Sympathiemitteln zu urtheilen hat. Wenn von einem Pönitenten zur Beruhigung des Gewissens oder zur Bergewisserung um das Urtheil und die Entscheidung des Beichtvaters *post factum* gefragt wird, so werden die nach Nr. 10 hiebei zu berücksichtigenden objektiven und subjektiven, thatsächlichen und persönlichen Verhältnisse und Umstände die Schuldfrage, ob und welche Schuld im konkreten Falle vorliege, unschwer beurtheilen und lösen lassen. Wird aber der Rath und das entscheidende Urtheil des Seelsorgers *ante factum* darüber eingeholt, ob in diesem oder jenem Falle ein Sympathiemittel erlaubter Weise angewendet werden dürfe, so darf der Seelsorger, weil erfahrungsgemäß selbst an und für sich natürlichen und erlaubten Mitteln

nur zu häufig abergläubische Nebenumstände beigemischt zu werden pflegen, natürlich niemals die Erlaubniß hiezu eher geben, als bis er von dem anzuwendenden Sympathiemittel im Allgemeinen und Einzelnen genaue Kenntniß oder doch durch die sub Nr. 9 erwähnte Präsumtion die nöthige Bürgschaft erlangt hat. Erst nach genauer Kenntnißnahme ist es dem Seelsorger möglich, das fragliche Sympathiemittel nach Maßgabe der oben aufgestellten allgemeinen Regeln zu prüfen und über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit desselben ein bestimmtes und entscheidendes Urtheil abzugeben. Fragen daher Kranke und Leidende oder sonst mit einem Uebel Behastete sich an, ob sie ein Sympathiemittel, das sie nicht näher kennen, an sich anwenden lassen dürfen, so kann und darf der Seelsorger dieß ohne nähere Kenntniß des Sympathiemittels oder wenigstens ohne sichere Bürgschaft bezüglich der Persönlichkeit des Heilkünstlers (cf. sup. Nr. 9) ante factum keinesfalls erlauben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Seelsorger solche sich ante factum anfragende Kranke zunächst an einen Arzt anweise und nur für den Fall der Unzugänglichkeit eines Arztes (sei es wegen zu weiter Entfernung oder wegen Armuth) oder nach erfolglos angewandten ärztlichen Mitteln kann unter obigen Voraussetzungen eventuell die Anwendung von Sympathiemitteln, welche von allem Aberglauben frei sind und auf Naturkraft beruhen, Platz greifen. — Wenn aber solche Personen, welche selbst persönlich Sympathiemittel anzuwenden pflegen, sich hierüber anfragen, so wird der Seelsorger aus der zu fordernden ganz genauen Darlegung der fraglichen Mittel ein Urtheil unschwer sich bilden können und soll dieselben dann anhalten, Alles, was ihm, dem Seelsorger, irgendwie als ungeeignet, unzulässig oder an Aberglauben anstreifend erscheint, zu unterlassen und zu beseitigen und die anzuwendenden Mittel lediglich auf ihre natürlichen Gränzen und Kräfte zu beschränken.¹⁾ Hierin liegt aber auch

¹⁾ Der Seelsorger erkundige sich bei diesen Personen in kluger Weise auch darüber, ob sie nicht nach Anleitung gewisser derartiger Büchlein, unter

die größte Schwierigkeit, die freilich mit einem Schlage wie der gordische Knoten gelöst oder abgeschnitten wäre, wenn man alle sogenannten Sympthiemittel ohne Ausnahme zum Voraus verwerfen wollte. Da aber einerseits manche dieser sogenannten

denen sich namentlich „der wahre geistliche Schild 2c. nebst einem Anhang heiliger Segen“ durch gräßlichen Aberglauben auszeichnet, Krankheiten zu heilen suchen. Zur Charakteristik des bezeichneten Büchleins möge folgende Aehrenlese von Mitteln gegen Krankheiten dienen: „Vor die Geschwulst. Es gingen drei reine Jungfrauen, sie wollten eine Geschwulst und Krankheit beschauen; die eine sprach: Es ist Fleisch; die andere sprach: Es ist nicht; die dritte sprach: Ist es denn nicht, so komm unser lieber Herr Jesus Christ; im Namen der heil. Dreifaltigkeit gesprochen.“ „Vor das Fieber. Bete erstlich früh, alsdann kehre das Hemd um, den linken Armel zuerst um und sprich: Kehre dich um Hemd, und du Fieber wende dich, und nenne den Namen dessen, der das Fieber hat; das sage ich dir zur Buße im Namen Gottes des Vaters 2c.“ „Sichere Blutstillung . . . hauche den Patienten dreimal an, bete das Vater unser bis: auf Erden 2c. und das dreimal, so wird das Blut bald stehen.“ „So Jemand Würmer hat. Petrus und Jesus fuhren aus gen Acker, ackerten drei Furchen, ackerten auf drei Würmer, der eine war weiß, der andere schwarz, der dritte roth, da waren alle Würmer todt; im Namen +++. (Sprich diese Worte dreimal.)“ Ähnliche Mittel sind gegen Beinbruch, zum Schmerzstillen, als „Versicherung vor Schießen, Hauen und Stechen,“ wie „verhexten Menschen und Vieh zu helfen“ 2c. noch mehrere enthalten und genügen die angeführten, um sowohl die Sündhaftigkeit und den Unsinn solchen Aberglaubens zu kennzeichnen, als auch um dem Seelsorger einen Blick in die dunkle und unheimliche Region dieser ebenso abergläubischen als frivolen und thörichten Mittel werfen zu lassen. — Solche Mittel können und dürfen natürlich niemals zugelassen, sondern müssen durchaus als sündhaft zurückgewiesen werden, wie auch der heilige Bernhard einem Weibe gegenüber verfuhr, welches bei ihm, als er noch ein Knabe und krank war, ein ähnliches Heilmittel, wie die oben erwähnten, anwenden wollte. Der heilige Chrysostomus ruft in seiner zweiten Ermahnung an diejenigen, welche die Taufe empfangen sollten, gegen einen solchen Aberglauben aus: „Was soll man nun von denen sagen, welche sich zauberischer Beschwörungen, gewisser Charaktere (Zeichen) und anderer solcher Dinge sich bedienen, die sie sich anhängen? . . . Was verdienst du nicht für Strafen? du bedienst dich nicht allein solcher Angehänge, sondern brauchst auch noch Zaubereien, indem du trunkene alte Weiber in dein Haus führst. Und du schämst dich nicht und erröthest nicht, daß du beim hellen Lichte des Evangeliums auf solche Dinge verfallen kannst?“ Dann widerlegt der heilige Kirchenvater den Einwurf, daß die Zauberin ja eine Christin sei und den Namen Gottes anrufe und zeigt, daß gerade für Christen ein solcher Mißbrauch des Namens Gottes um so strafbarer sei, weist aber bezüglich der Krankenheilung auf die Kraft des Kreuzes Christi hin.

Sympathiemittel nur ganz einfache natürliche Mittel sind, welche bloß, um beim Volke mehr Ansehen und Vertrauen auf die verborgene Heilkraft zu erlangen, mit dem Nimbus mysteriöser, an sich aber ganz bedeutungsloser, meistens abergläubischer Formeln und Manipulationen umhüllt wurden, anderseits jedoch dem Menschen es nicht zu verargen ist, wenn er für seine körperlichen Gebrechen nach Heilung und Heilmittel sehnlichst verlangt, und deshalb es schwer hält, ihn zum Verzichten auf ein als heilkräftig geglaubtes Mittel zu bewegen, so dürfte es sich der Mühe lohnen, im Nachfolgenden noch einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sympathiemittel nach ihren natürlichen Kräften zu bezeichnen und darzubieten.

So sehr die Sympathiemittel, wie aus dem Vorher-erwähnten erhellt, wegen der so häufigen Vermischung und Verbindung mit abergläubischen Dingen nur mit größter Vorsicht zu beurtheilen sind, so läßt sich doch bei manchen derselben die abergläubische Zuthat beseitigen und dadurch das Mittel selbst als ein einfaches, natürliches Heilmittel herstellen, weshalb es wohl das Kind mit dem Bade ausschütten hieße, wollte man die Sympathiemittel, welche und weil sie oft diesen Namen eigentlich gar nicht verdienen und irrig darunter verstanden werden, sammt und sonders sogleich a priori und ohne nähere Untersuchung verwerfen.

Nachdem wir im Obigen die allgemeinen theologischen Grundsätze und Moralregeln dargestellt und vorausgeschickt haben, wollen wir nun auf die mit der Sympathie zusammenhängenden, nicht selten sehr auffallenden und außerordentlichen Erscheinungen im Gebiete der Natur unser Augenmerk richten.

Die Sympathie = Mitgefühl, Mitleidenschaft, innere Uebereinstimmung und geheimnißvolle Einwirkung eines Körpers auf einen andern, im Gegensatze zur Antipathie, kann nach verschiedenen Richtungen und Beziehungen betrachtet werden. — Vor Allem tritt uns hier die Thatsache entgegen, daß der ganze Organismus des Menschen in physischer und psychischer Beziehung

unter einem gewissen, mehr oder minder fühlbaren, ununterbrochen fortdauernden Einfluß von Seite der Natur, der lebenden und leblosen, im Allgemeinen und Besondern stehe. Sogar die durch unermessliche Fernen von der Erde getrennten planetarischen Weltkörper im großen Weltraume, Sonne, Mond und Gestirne, üben auf Menschen, Pflanzen und Thiere und auf den Erdkörper selbst einen Einfluß aus, welcher oft in außerordentlichem Grade hervortritt. Wie unter Einwirkung und Einfluß der überirdischen Gestirne selbst in den ungeheuern Weltmeeren eine stetige Ebbe und Fluth stattfindet, so auch eine der Ebbe und Fluth analoge Einwirkung der Gestirne mit den Elementen auf den menschlichen Organismus, welche Einwirkung freilich der Mensch gerade im normalen und gesunden Zustande am wenigsten fühlt, wie denn auch der Gesunde den normalen Herz- und Pulsschlag oder die Thätigkeit seiner Glieder und Organe nicht fühlt, während bei einer Störung des normalen Zustandes die von Außen ununterbrochen auf den Menschen einströmenden Einflüsse und Einwirkungen z. B. bei Mond-, Witterungs- Wechsel u. weit fühlbarer hervortreten. Daß solche planetarische Einflüsse, namentlich des Mondes, auf Menschen und Thiere, Vegetabilien und Mineralien, sowie auf die tellurischen und atmosphärischen Verhältnisse überhaupt wirklich stattfinden, wird wohl ebenso wenig in Abrede gestellt werden können, als jene Dekonomen und Gärtner des Aberglaubens beschuldigt zu werden verdienen, welche nach den zahllosen Erfahrungen und Beobachtungen solche Einwirkungen und Einflüsse auf Saat und Ernte, Pflücken, Sammeln und Aufbewahren des Obstes und anderer Früchte annehmen und an dem Glauben festhalten, daß z. B. das im aufnehmenden Monde gesammelte Obst länger sich erhalte als das beim abnehmenden Monde gepflückte u. Wie sehr die planetarischen Einflüsse, besonders des Mondes, auf den menschlichen Organismus sich geltend machen, erhellt schon daraus, daß, wie die Erfahrung lehrt, periodische Krankheiten mit dem Mondwechsel zu- oder abnehmen und bei einzelnen Personen sogar die soge-

nannte Mondsucht eintritt. Wenn daher bei sympathetischen Kuren auf den Mondwechsel und überhaupt auf die planetarischen Einwirkungen eine gewisse Rücksicht genommen wird, so kann dieß wohl noch nicht als Aberglauben bezeichnet werden und möchte ich Jene nicht tadeln, welche bei Ueberlässen, Purganzen 2c., insoweit es sich hiebei nicht um eine wirklich schon vorhandene Krankheit, sondern um ein periodisch oder jährlich anzuwendendes prophylaktisches Mittel handelt, den Mondwechsel einigermaßen berücksichtigen. Freilich liegt auch hierin die Gefahr des Aberglaubens nahe, wenn nämlich diese Einwirkungen in einer übertriebenen oder sonst offenbar irrigen und unrichtigen Weise aufgefaßt werden, daß nämlich entweder die Wirkung zur Ursache in keinem Verhältniß mehr steht oder daß auf die Farbe, Größe, Namen 2c. dieses oder jenes Planeten ein besonderes Gewicht gelegt oder die Freiheit des menschlichen Willens in heidnisch fatalistischer Weise beeinflusst und willkürlich beschränkt dargestellt werden will. — Unstreitig sind aber die Einwirkungen der uns zunächst umgebenden und unmittelbar berührenden elementaren Substanzen und der verschiedenen Naturkräfte auf unsern Organismus noch weit intensiver und qualitativ und quantitativ größer und gibt sich oft eine auffallende Anziehungs- oder Abstoßungskraft und gegenseitige Einwirkung in sympathetischer oder antipathetischer Weise kund. Wie bei verschiedenen Thieren, Pflanzen und Mineralien eine gewisse Wahlverwandtschaft und Sympathie stattfindet, wie namentlich bei Magnet und Eisen, so auch bei den Menschen in physischer und psychischer Beziehung. Das Auge und der Blick eines Menschen wirkt oft magnetisch, wie auch das Gähnen ansteckend wirkt. Wenn dem Prediger auf der Kanzel bisweilen die Stimme versagt oder überschlägt und zwar wegen eines plötzlich auf die Reinheit der Stimme hemmend einwirkenden Hindernisses der Verschleimung 2c., welches durch Räuspern und Husten sogleich gehoben werden könnte, so thun die Zuhörer in unwillkürlich und augenblicklich eintretender Sympathie das, was der Prediger in diesem Falle hätte thun sollen.

Wir fühlen uns oft schon bei der ersten Begegnung mit Menschen entweder angezogen oder abgestoßen, ohne uns eines eigentlichen Grundes bewußt zu sein und ohne die Aehnlichkeit oder den Gegensatz der Gemüthsstimmung und der persönlichen Eigenschaften zu kennen. Es würde allzu weit führen, wollten wir die Sympathie nach ihren verschiedenartigen Erscheinungen und Beziehungen näher darstellen. Nur die Sympathie im engern Sinne, welche in physiologischer und pathologischer Hinsicht in der Einwirkung eines gesteigert thätigen oder krankhaft verstimmtten Organs auf ein anderes besteht, wollen wir noch kurz ins Auge fassen und namentlich jene durch Elektrizismus und Magnetismus größtentheils verursachten Erscheinungen, welche vielfach mit den sympathetischen Kuren zusammenhängen oder denselben zu Grunde liegen. Es ist jedoch hier nicht der Ort, diese elektro-magnetischen Einflüsse und Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die dadurch bedingten Wirkungen der Spannung, Bindung oder Lösung, Steigerung oder Minderung der verschiedenen Vermögen, Kräfte und Organe des Menschen des Weiteren zu besprechen.¹⁾ Für unsern Zweck mag eine einfache Hinweisung auf die thatsächlichen Erscheinungen und naturwissenschaftlichen Resultate genügen. Vor Allem aber kommen hier bei Beurtheilung der Sympathiemittel und sympathetischen Kuren die Erscheinungen und Wirkungen des Elektrizismus und vorzugsweise des Magnetismus in Betracht.

Bekanntlich gibt es sogenannte magnetische Kuren, welche zur Hebung von Nervenschmerzen und Krämpfen früher wenigstens häufig in Anwendung gebracht wurden, indem durch Streichen mit einem starken Magnet nach der Richtung und Lage der leidenden Nerven (Streichmethode) oder durch länger anhaltende Applizirung des Magnets an die leidenden Körpertheile (Fixirmethode) oder durch die weit kräftiger und stärker wirkenden magneto-elektrischen Rotations-Apparate, letztere nament-

¹⁾ Eine wissenschaftliche Erklärung und Erörterung hierüber findet sich im III. Bande des klassischen Werkes: „Örres, die christliche Mystik.“

lich bei Lähmungen und besondern Nerven-Krankheiten, Heilung angestrebt wurde. Nach dem System des Mesmerismus (Mesmer geb. 1733 zu Ignaug am Bodensee, Arzt und Begründer der Lehre des animalischen Magnetismus) soll aber die Heilkraft nicht im mineralischen Magnet, sondern im animalischen Magnetismus liegen, d. h. von dem Magnetiseur und seiner Hand ausgehen. Auch die Homöopathie erkennt im animalischen Magnetismus einen Hauptfaktor für ihre Heilmethode. Daß es einen solchen animalischen oder Lebens-Magnetismus gibt, der in den verschiedensten Abstufungen und Arten, bei einigen Menschen ungleich stärker als bei andern auftritt und sich zeigt, kann wohl ebenso wenig geläugnet werden, als die Thatsache, daß durch Anwendung desselben in manchen Fällen die auffallendsten Wirkungen hervorgebracht wurden und werden können. Hierin liegt aber auch ein in vielen (nicht allen) Fällen geltender und zutreffender Erklärungsgrund für die Wirksamkeit und Heilkraft von geheimen Sympathiemitteln, indem diese nicht als solche oder doch nicht zunächst durch die inhärirende Kraft, als vielmehr durch den Lebens-Magnetismus derjenigen, welche die sogenannten sympathetischen Kuren anwenden, eine heilkräftige Wirkung hervorbringen. Wohl wissen die meisten dieser Eingeweihten, wenn sie nicht Aerzte sind oder mit Aerzten sich hierüber besprochen haben, von dieser in ihnen selbst liegenden Kraft des Lebens-Magnetismus nichts und schreiben vielmehr den Sympathiemitteln als solchen eine besondere verborgene Heilkraft zu. Es gibt aber ein sicheres praktisches Mittel, um zu erkennen, ob diese Eingeweihten, welche mit geheimen Sympathiemitteln sich befassen, wirklich einen heilkräftigen Lebens-magnetismus in sich tragen oder nicht. Wenn nämlich dieselben bei Hinweglassung besonderer Formeln, Sprüche und außergewöhnlicher Mittel bloß durch Auflegen der Hände oder Berührung oder einfaches Streichen der leidenden Theile mit der Hand oder durch Anhauchen oder derartige physische Manipulationen und andere natürliche Mittel eine günstige Wir-

lung hervorbringen, dann beruht offenbar die Heilkraft in dem natürlichen Lebensmagnetismus, welcher, wie schon oben angedeutet, nicht bei allen Menschen in gleichem Grade sich äußert, vielmehr bei Einigen ungewöhnlich stark, bei Andern unmerklich oder gar nicht hervortritt und unter obiger Voraussetzung der Unterlassung besonderer Formeln *rc.* und Beschränkung auf bloßes Handauslegen, Berühren, einfaches, nicht forcirtes Streichen, Anhauchen in erlaubter Weise in Anwendung gebracht werden darf. Denn ein solcher Lebensmagnetismus ist ein rein natürlicher und gehören deshalb alle Erscheinungen und Wirkungen desselben, so auffallend und unerklärlich sie auch zu sein scheinen, doch nur dem Gebiete der Natur an. Daß aber dieser natürliche Lebensmagnetismus auffallende und außerordentliche Wirkungen hervorzubringen vermag, davon habe ich mich nicht bloß bei Andern als Augenzeuge, sondern auch durch persönliche Versuche überzeugt, indem ich einigemal bei Kopfschmerzen und auch rheumatischen Schmerzen an einem Arme den daran Leidenden durch bloßes Handauslegen und ein paarmal die kranken Theile leise berührendes Streichen ¹⁾ fast augenblicklich die Schmerzen zu stillen und hinwegzuwischen vermochte. Hierbei hatte ich aber selbst deutlich das Gefühl, daß eine Kraft von mir ausgehe, während ich zugleich einen gewissen Druck im Innern der Brust und im Herzen empfand. Jedoch konnte ich, was ich zur richtigen Würdigung ausdrücklich bemerke, bei der nämlichen Person, als nach einiger Zeit die Kopfschmerzen wiederkehrten, die gleiche Vinderung und Heilung nicht mehr bewirken. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Wirkungen des Lebensmagnetismus durch gewisse Konstellationen, Verhältnisse, Zustände, natürliche Ursachen und innere Gründe

¹⁾ Da das Streichen nicht im einfachen Hin- und Zurückfahren der Hand, sondern in kreisförmigen Schwingungen geschehen muß und sich sonach vollständig nach den von der Physik aufgestellten Gesetzen über die Polaritäts-Verhältnisse *rc.* des Magnets richtet, so liegt hierin ein weiterer Beweis für die Natürlichkeit des Lebensmagnetismus.

und Geseze bedingt erscheinen, welche uns noch größtentheils ebenso verborgen und unbekannt sind, als die inneren Gründe und Ursachen für viele Erscheinungen und Wirkungen des mineralischen Magnets, der Magnetnadel, ihrer konstanten nördlichen Richtung, ihrer Deklination, Oszillation &c.

Da der animalische Magnetismus mit seinen Wirkungen von mehreren neuen Moralisten als eine Spezies der Sympathie und als mit den sympathetischen Kuren innig zusammenhängend betrachtet und behandelt wird, so wollen wir uns hierüber noch etwas näher erklären und aussprechen.

Während in obiger Darlegung nur der einfache und natürliche, den einzelnen Menschen von Natur aus inhärirende Lebensmagnetismus gemeint und vorausgesetzt war, kommt auch eine künstliche Steigerung und Potenzirung desselben in Betracht. Durch forcirtes Magnetisiren (Mesmerisiren) ¹⁾ kann allerdings, besonders bei hiezu empfänglichen, krankhaft reizbaren Personen, ein dem natürlichen Somnambulismus gleicher Zustand des Hellsehens und Schlafwachens hervorgerufen werden, in welchem solche Personen bei voller Bewußtlosigkeit nach Außen und ohne eigentlichen Gebrauch der äußern Sinne doch sehen, hören, sprechen, auf gestellte Fragen antworten, ihren Zustand und die Heilmittel gegen ihre Krankheit genau kennen und selbst die Handlungen von Menschen in der Nähe oder sogar in der Ferne, das Kommen derselben &c. wissen, ohne dieselben zu sehen. Je nach der Auffassung und Beurtheilung dieser Erscheinungen gehen die Ansichten der neueren Theologen und Moralisten auseinander. Cf. Gury Comp. Theol. moral. de Superstit.

1. Einige derselben verwerfen den animalischen Magnetismus völlig als ein „opus diabolicum“, weil die Wirkungen desselben weder von Gott, noch von der Natur herrühren können, nicht von Gott, weil Er, der höchste Herr, nicht auf den Will und Willen eines Menschen, auch eines gottlosen oder ungläubi-

¹⁾ Vergl. Ennemoser, Anleitung zur mesmerischen Praxis.

gen (seil. des Magnetiseurs), zur Hervorbringung so wunderbarer Erscheinungen unmittelbar mitwirken und die von Ihm selbst in ewiger Weisheit bestimmten Naturgesetze nach dem Belieben der Menschen abändern werde und hiezu von Menschen offenbar auch nicht gezwungen werden könne.

2. Andere erklären alle Wirkungen des animalischen Magnetismus als natürliche und als solche, die vollständig von den Naturkräften hervorgebracht werden können, wie namentlich mehrere der berühmtesten Aerzte behaupten. Hierbei berufen sich die Vertheidiger dieser Ansicht a) auf die nicht zu bestreitende Möglichkeit, daß dem menschlichen Leibe eine Lebenskraft innewohne und nach Art der magnetischen Strömung vom Leibe des Einen durch Vermittlung der Sinneswerkzeuge und der körperlichen Organe auf einen andern übergehen und selbst auf die Seele einwirken könne, wie ein Einfluß und eine Einwirkung auf die Seele in zahllosen andern Fällen auch statthabe; b) auf die Thatsache, daß alle derartigen Erscheinungen auch beim natürlichen Somnambulismus vorkommen und c) auf die Erklärung, daß der Wille des Leidenden, welcher hierbei meistens oder sogar regelmäßig mitwirken soll, nicht als ein vom Körper unabhängiges seelisches Vermögen, sondern lediglich als ein Mittel erfordert werde, um die Phantasie zu erregen und hiedurch in ähnlicher Weise, wie bei der Konkupszenz, die Erregung und Bewegung des körperlichen Lebensgeistes und Magnetismus zu bewirken.

3) Wieder Andere unterscheiden zwischen den einzelnen Wirkungen, von denen die lediglich vom Willen des Magnetiseurs abhängig gemachten, sowie manche die Naturkräfte offenbar übersteigende Erscheinungen, wie z. B. die Kenntniß fremder, vorher nie gekannter Sprachen, das Schauen in die für die leiblichen Sinne unzugängliche Ferne, ic. einer dämonischen Einwirkung zugeschrieben werden, während die übrigen, immerhin noch auffallend und unerklärlich erscheinenden Wirkungen doch zu den natürlichen zu zählen seien, obwohl die in-

neren Gründe und Gesetze, wie auch bei so manchen andern Naturkräften, noch immer nicht vollkommen erkannt und erforscht sind.

Hinsichtlich der Anwendung des animalischen Magnetismus in diesem gesteigerten Grade bei forcirtem Magnetisiren wurde auch in Rom angefragt und von der Congregatio S. Officii unterm 21. April 1841 die Antwort ertheilt: „Usus magnetismi, prout exponitur, non licere.“ Diese Antwort bestätigte die S. Poenitentiaria in einem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg unterm 1. Juli 1841 mit denselben Worten. Im Jahre 1842 stellte jedoch Erzbischof Gouffet von Rheims (der bekannte und berühmte Moralist) an den heiligen Vater die Frage, ob der Magnetismus erlaubt sei, wenn jeglicher Mißbrauch und jede Verbindung und Beziehung mit dem Dämon ausgeschlossen sei. Hierauf erwiederte der Großpönitentiar unterm 2. Sept. 1843, daß diese Frage von der römischen Kurie noch nicht reiflich genug erwogen worden sei und deshalb eine Entscheidung so bald nicht gegeben werden könne. Gouffet schloß hieraus, daß unter dieser Voraussetzung der Beseitigung und Fernhaltung jeglichen Mißbrauches der Magnetismus gestattet werden könne, fügte jedoch sehr treffend und richtig drei Bedingungen hinzu, unter denen allein der Gebrauch des fraglichen Magnetismus zu gestatten, oder vielmehr nicht zu verbieten sei, nämlich a) daß der Magnetiseur und die zu magnetisirende Person bona fide handeln und den animalischen Magnetismus nicht etwa aus Neugierde zur Erforschung verborgener oder zukünftiger Dinge, sondern nur als ein natürliches und nützlich scheinendes Heilmittel für den konkreten Fall betrachten und deshalb anwenden; b) daß sie nichts gestatten und zulassen, was gegen die christliche Tugend und Sittlichkeit irgendwie verstößt und c) daß sie jeglicher Dazwischenkunft oder Einwirkung des Dämon durchaus entsagen. Uebrigens soll, wie Gouffet weiter bemerkt, der Beichtvater den Gebrauch dieses gesteigerten Magnetismus resp. Mesmerismus weder anrathen, noch approbiren, besonders

bei Personen verschiedenen Geschlechts, weil sich zwischen dem Magnetiseur und der zu magnetisirenden Person nur zu leicht eine allzu große und in sittlicher Beziehung sehr gefährliche Sympathie entwickelt.¹⁾ Diese von Goussset ausgesprochenen Grundsätze mit den aufgestellten Bedingungen und praktischen Anhaltspunkten können und müssen ihrem vollen Inhalte nach als maßgebende Norm in fraglicher Sache betrachtet und festgehalten werden.

Was jedoch die oben aufgeführten drei verschiedenen Ansichten betrifft, so dürfte wohl die sub Nr. 3 erwähnte Ansicht der Wahrheit am meisten entsprechen und pro praxi am besten sich eignen und empfehlen. Denn einerseits werden manche der durch den animalischen Magnetismus künstlich hervorgerufenen Wirkungen und Erscheinungen weit übertrieben, während sich dieselben immerhin noch als natürliche erklären lassen und über die natürliche Ordnung und die der Natur gesetzten Gränzlinien nicht hinausgehen, mögen sie auch, wie noch gar Vieles in der Natur, ein ungelöstes Räthsel sein; andererseits aber liegt wirklich die Gefahr des Mißbrauches, Betrugcs und Aberglaubens und demzufolge selbst dämonischen Einwirkung sehr nahe, indem durch die Anwendung des Magnetismus im gesteigerten Grade ein Zustand im Menschen hervorgerufen werden kann und meistens auch hervorgerufen wird, welcher allerdings zu dämonischen Einflüssen mehr disponirt und zugänglich macht, als dieß im gewöhnlichen und normalen Zustand der Fall ist. Lehrt ja doch die Erfahrung, daß auch andere Störungen des normalen, natürlichen Zustandes und der natürlichen Ordnung in körperlicher und geistiger Beziehung, wie z. B. bei Berausung, Hypochondrie, Zerrüttung des Nervensystems, Verrücktheit u. mehr als sonst eine Störung der ordentlichen und ge-

¹⁾ Wegen des entstehenden innigen und außerordentlichen Wechselrapportes mit dem Magnetiseur darf selbstverständlich ein Geistlicher sich nicht in der besprochenen (mesmerischen) Weise magnetisiren lassen, um nicht der Gefahr der Verletzung des Beichtsegels sich auszusetzen.

regelten Seelenthätigkeit, ein Ueberwuchern der einen oder andern Leidenschaft und dadurch auch eine größere dämonische Einwirkung veranlassen oder doch hiezu disponiren. Uebrigens gehört Manches dem Naturgebiete noch an, was auf den ersten Blick und ohne nähere Prüfung als übernatürlich oder dämonisch erscheinen möchte. Wie der natürliche Instinkt das Thier zu dem Heilmittel für seine Krankheit hinleitet und nicht selten auch kranke Menschen durch eine gewisse Ahnung oder durch ein Gelüsten und Verlangen die rechte Spur zu dem entsprechenden Heilmittel finden, so kann es auch nicht auffallen, wenn bei dem Hinzutreten anomaler krankhafter Zustände ein besonderes, ungleich feineres, instinktartiges Fühlen und Auffinden des Heilmittels sich kundgibt, oder wenn bei dem Vorherrschen und Ueberwiegen des Ganglien-Nervensystems vor dem Cerebralsystem, wie dieß bei den Somnambulen der Fall ist, oder bei gesteigerter Entwicklung gewisser instinktiver Vermögen ähnliche Erscheinungen sichtbar werden, wie bei manchen Thieren, welche die Witterung lange Zeit schon voraus fühlen, oder wenn bei theilweiser Bindung, Hemmung oder Depotenzirung einzelner Sinne oder Vermögen und bei dem stärkeren Hervortreten anderer sonst mehr gebundener Sinne und Vermögen die Seelenthätigkeit ebenfalls mehr aus der Innerlichkeit heraustritt und auf die Außenwelt einwirkt oder endlich wenn der Seele, wie im Traume, Bilder und Eindrücke der Vergangenheit oder Gegenwart lebhaft vorschweben oder Erinnerungen an früher Gesehenes und Gehörtes, was das Gedächtniß im normalen Zustande nicht behalten oder reproduziren könnte, z. B. gehörte lateinische oder andere unverstandene Worte u. plötzlich wieder auftauchen.

Diese Andeutungen¹⁾ mögen genügen, um im Allgemeinen sich ein Urtheil zu bilden, ob gewisse Erscheinungen und Wirkungen sowohl des künstlichen, als auch des natürlichen animalischen Magnetismus noch zu den natürlichen gehören.

¹⁾ Wer Näheres hierüber zu lesen wünscht, lese „Görres christliche Mystik“ III. Bd., Weger und Welte Kirchenlexikon XI. Bd. 650 u. und XII, 1177 u. f. f.

Für alle einzelnen konkreten Fälle im Voraus bestimmte Entscheidung zu geben, wäre eine Unmöglichkeit; es können der Natur der Sache nach zunächst nur allgemeine Kriterien und Normen zur Beurtheilung aufgestellt werden.

Es erübrigt nur noch, über die Anwendung von Geheim- oder Sympathiemitteln zum Behufe der Krankheiten von Thieren ein paar Worte anzuführen. Daß offenbar abergläubische Mittel auch bei Thieren wie überhaupt nicht angewendet werden dürfen, ergibt sich aus der Unerlaubtheit des Aberglaubens von selbst. Nur zu leicht nimmt das Volk bei ungewöhnlichen oder weniger bekannten Krankheits-Erscheinungen der Thiere Verzauberung und Verhexung an und wirft manchmal auf bestimmte Personen den Verdacht, aus Neid, Rache oder Bosheit die Thiere, den Stall oder die animalischen Produkte, Milch &c. verzaubert oder verhext zu haben. Und doch beruhen derartige Erscheinungen gewöhnlich auf natürlichen Ursachen; so geben z. B. Kühe blaue Milch, wenn sie gewisse Schwämme und junge Tannensprossen und rothe Milch, wenn sie besondere Farrenkräuter, Biberkraut, Küchenschelle genießen oder auch wegen Krankheiten oder Störungen des normalen Zustandes. Das Abmagern der Thiere ungeachtet aller Sorgfalt und Mühe und der Uebelstand, kein Vieh aufbringen zu können, wie man zu sagen pflegt, kommt häufig von ungeeigneter Beschaffenheit des Futters, oder von Unreinlichkeit oder von einem im Stalle befindlichen, lange sich forterhaltenden Ansteckungsstoff her. Wenn die Milch nicht zu Butter sich austrühren läßt, so kann dieß von Salz oder andern das Kompaktwerden hindernden Ingredienzen im Buttersasse herühren. Zur Beseitigung und Heilung natürlicher Krankheiten und Uebel sind selbstverständlich auch natürliche Heilmittel am geeignetsten in Anwendung zu bringen. Uebrigens können, wenn sich die natürlichen Mittel als erfolglos zeigen, oder wenn ein Thierarzt wegen zu weiter Entfernung oder wegen Armuth der Thierbesitzer nicht requirirt werden kann, nach vorgängiger

geeigneter Belehrung auch kirchliche Mittel, wie Salz, welches mit der „benedictio salis pro animalibus“ geweiht ist, die „benedictio in peste animalium“, die „benedictio stabuli etc. angewendet werden und haben dieselben schon häufig die besten Wirkungen hervorgebracht.

Fassen wir nun zum Schluß obiger Erörterung den wesentlichen Hauptinhalt unseres Urtheils über die Sympathiemittel in ein paar Worte zusammen, so möchten wir sagen: Mit den Sympathiemitteln ist, insofern nicht bloß einfache, natürliche Hausmittel damit gemeint sind, fast allemal Aberglaube mehr oder minder verbunden und selbst, wo im animalischen Lebensmagnetismus die eigentliche und natürliche Ursache der erfolgten Heilkraft beruht, knüpft sich daran mancherlei Abergläubisches in der Form oder Art und Weise der Ausführung. Da Aberglaube an sich unerlaubt und sündhaft ist, so darf der Geistliche niemals a priori Abergläubisches erlauben, so sehr auch post factum die Schuld der Einzelnen durch manche Entschuldigungsgründe vermindert oder aufgehoben werden mag. Ebenso wenig darf der Seelsorger die Anordnung von Sympathiemitteln, welche ihm nicht nach Form und Inhalt genau bekannt sind und nicht lediglich als natürliche Mittel erscheinen, zum Voraus billigen etwa bloß auf die Versicherung hin, daß hiebei nichts Unrechtes oder Abergläubisches geschehe; denn eine derartige Versicherung bietet durchaus keine genügende Garantie, wenn selbe nicht von wissenschaftlich gebildeten oder fachkundigen und zugleich religiös gesinnten Männern, sondern nur von gewöhnlichen Leuten gegeben wird. Die oben aufgestellten Regeln mögen zur Beurtheilung der moralischen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Sympathiemittel ebenso zum Maßstabe und Anhaltspunkte dienen, wie dieß über den animalischen Lebensmagnetismus Gesagte, um die Grenzlinien des Natürlichen und der zu Grunde liegenden Naturkraft doch annäherungsweise bestimmen zu können. — In der Seelsorgspraxis sind jedoch zwei Klippen zu vermeiden, daß einerseits dem Aberglaube

glauben nicht durch Leichtgläubigkeit und Unkenntniß direct oder indirect Vorschub geleistet werde, anderseits aber in der Bekämpfung des Aberglaubens und in der Durchführung des Axioms: „Tollatur abusus!“ die erforderliche Pastoralflugheit beobachtet werde, um nicht mit dem Unkraut auch den Weizen auszureuten, sondern durch gründliche Belehrung die Wurzel des Unkrautes des Aberglaubens so sorgfältig bloßzulegen und auszuheben, daß nicht auch der Weizen des Glaubens, an den sich der Aberglaube wie eine Schlingpflanze anklammert, Schaden leide oder aus dem Herzen mitausgerissen werde! — J. S.

Notizen zur Pfarrprovisor.

Ich nehme hier den Pfarrprovisor in seiner doppelten Eigenschaft; als Spiritual- und Temporalien-Provisor, wie er in unserer Diözese bei Erledigung einer Säkular-Pfarre vom bischöflichen Ordinariate aufgestellt wird.

Als Spiritual-Provisor liegt ihm ob: die Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen und Privat-Unterrichte, die Feier des öffentlichen pfarrlichen Gottesdienstes, die Verwaltung der heiligen Sakramente, der Sakramentalien, die Persolvierung der auf der Pfründe haftenden gestifteten Obliegenheiten, die Aufsicht, Vorstehung und Leitung der Pfarre in religiös sittlichen und kirchlichen Dingen namentlich über Kirche, Schule und Armen-sache, die Verwaltung des Kirchenvermögens in Verein mit den zwei Bechpropsten, die Führung der Pfarrbücher, des Meß- und Rechnungs-Journals, des Ehe-Verkündbuches, des sogenannten Gestions-Protokolls über alle eingegangenen und abgegebenen Schriftstücke. Er führt das pfarrliche Amtssiegel und genießt in streng ämtlichen Gegenständen mit der Bezeichnung: „in stricte officiosis“ versehen die Brief- und Jahrapost-Porto-Befreiung. Kurz als Spiritual-Provisor hat er in Bezug auf das seelsorgliche Amt alles das zu leisten, was des wirklichen Pfründners Pflicht ist.

Als Temporal-Providor liegt ihm ob: die genaue und fleißige Besorgung der Wirthschaftsgeschäfte, die Einhebung aller Erträgnisse, sohin auch fälliger Renten der Pfründe, die Erhaltung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, sowie des fundus instructus, die ordentliche Vormerkung über den Empfang und die Ausgaben der Pfründe, die umständliche und dokumentirte Rechnungslegung über die Interkalar-Einkünfte mit Ende des kanonischen Jahres, und endlich nach Wiederbesetzung der erledigten Pfründe die Uebergabe des sämmtlichen fundus instructus gegen Empfangsschein an den neuen Pfränder.

Pfarrpfründen können auf verschiedene Weise erledigt werden, entweder durch den Tod des Benefiziaten, oder durch dessen Beförderung oder Resignation. Ich habe hier den Pfarrprovisor im erst genannten Falle der Erledigung im Auge.

Die Stellung eines Provisors ist eine interimistische und bedingt ein bescheidenes Auftreten. Falls schon eine Selbstvorstellung nothwendig erscheint, so genügt in der Regel für Kirche, Schule und Haus die einfache Bekanntgebung, daß für die Zeit der Erledigung der Pfründe er von seinen und ihren Vorgesetzten als Pfarrprovisor bestellt worden sei. Wenn nicht Mißbräuche u. abzustellen sind, lasse man die Kirchenordnung, wie sie gewesen. Manchmal scheint Einiges Mißbrauch, ist es aber in der Wirklichkeit doch nicht. Man setze sich hierüber jedenfalls mit dem Dekanate in's Einverständniß. In der Schule und in der Christenlehre fahre man im Unterrichte fort, wo der abgegangene aufgehört hat. Mit Verfügungen im Hause warte man ab, bis die letztwilligen Anordnungen bekannt sind; denn nicht lang steht es an, und es wird die gerichtliche Todfalls-Aufnahme (Sperre) stattfinden. Die Todfallsaufnahme und Versiegelung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens und alle in Beziehung auf das Verlassenschafts-Vermögen erforderlichen unaufschiebbaren Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte zu, in dessen Bezirk sich der Todfall ereignet hat. S. Nieder S. 187 B. II. Doch können nach der Notariats-

Ordnung vom 21. Mai 1855 auch die Notare zur Aufnahme von Todesfällen (Sperre) als Gerichts-Kommissäre verwendet werden. Bei der Todesfall-Aufnahme, welcher Schreiber dieß anwesend sein mußte, wurde vom betreffenden Bezirksgerichte der dortige Notar dazu verwendet. Gewöhnlich erscheint hierbei der beizuziehende geistliche Kommissär (Dekan), um die von dem Pfründner hinterlassenen Urkunden und Bücher, welche in die Amtsverrichtungen einschlagen, sodann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disziplinar-Angelegenheiten enthalten, von dem Erbschafts-Vermögen abzusondern, und in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, und die zum Amtsgebrauche nothwendigen Schriften und Urkunden dem Provisor zu übergeben.

Hierbei ist die Anwesenheit und Aufmerksamkeit des Provisors schon aus dem Grunde nothwendig, weil er für die übernommenen Pfarrbücher, Urkunden, Akten u. zu haften und selbe vollständig und wohlerhalten dem Nachfolger zu übergeben hat.

Nach Ordinariats-Berordnung vom 27. Dezember 1862 Diözesanblatt 29. St. sind die hochwürdigsten Herren Dekane beauftragt: „Wenn ein Pfründner mit Tod abgeht, die nothwendigen Untersuchungen über den Stand des Kirchen- und Pfründenvermögens nach Aufstellung des Provisors mit möglichster Beschleunigung zu pflegen.“ Es wird sonach vor Vornahme der Inventur noch stattfinden: „a) die Untersuchung des Kirchen- und Pfründen-Inventars, b) die Skontrirung der Kirchenkasse, und da der Dekant, um die Kirchen mit Reisekosten und Diäten möglichst zu schonen, sich vorher mit dem k. k. Bezirksamte, welches wegen Skontrirung der Armenkasse und Untersuchung der Baulichkeiten intervenirt, sich über die Bestimmung des Tages ins Einvernehmen versetzen soll (siehe Diözesanblatt Seite 219 Jahrgang 1862), so wird auch c) die Skontrirung der Armenkasse und d) die Untersuchung der Baugebrechen in der Regel der Inventur vorangehen.“

Die Untersuchung des Kirchen- und Pfründen-Inventars, sowie die Skontrirung der Kirchenkasse

hat der Dekan mit Beiziehung des Provisors, der Zechpröpste und des Patron oder seines Bevollmächtigten vorzunehmen. (Diözesanblatt Seite 213 Jahrgang 1862).

Es wird den Vorgang in dieser Untersuchung gewiß beschleunigen, wenn der Provisor im Voraus die beiden Inventare hervorsucht, und mit den beiden Zechpröpsten die im Inventare bezeichneten Gegenstände nachsucht, um sie am bestimmten Tage leicht zu finden.

Bezüglich der Untersuchung der Baugebrechen ist verordnet, wie folgt: „Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhofs-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer, Kuraten oder Benefiziaten bei jenen Pfarrhof-Gebäuden, wobei öffentliche Fonds als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, denen die Baupflicht obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Kuraten oder Benefiziaten oder seiner Dienstleute erweislicher Maßen schadhast geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, wird verordnet:

1. Von dem Tode eines Pfarrers, Kuraten, Benefiziaten hat das Gericht ungesäumt dem k. k. Kreisamte die Anzeige zu machen, dasjenige aber ebenfalls ohne Verzug den Stand des Pfarrgebäudes durch den k. k. Kreisingenieur genau untersuchen und Gebrechen, die sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Priesters ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben koste. Sind die Erben oder Vertreter dem k. k. Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungs-Kommission vorzuladen und ihre Erklärung ist dem Protokolle einzuschalten.“ (Dr. Nieders Handbuch Seite 56, Band I und Diözesanblatt Seite 196, Jahrgang 1863.)

Um bei diesem Vorgange Auskünfte geben zu können, wird es gut sein, wenn der Provisor vor Untersuchung der Baulichkeiten sich die einzelnen Theile des Pfarrhof-Gebäudes gut an-

sieht, sich hierüber mit den Haus-Nachbarnsleuten, mit theilhaftig gewesenen Handwerkern bespricht, wann dieß oder jenes erbaut, reparirt u. worden ist; denn man weiß gar wohl, daß über die Frage, ob und welche Ersätze der letzte Pfründner dießfalls zu leisten hat, gar langwierige Prozesse geführt wurden.

Dem Pfarrprovisor wird seine Arbeit sehr erleichtert, wenn der verstorbene Pfarrer ein Buch geführt hat, worin die Bauten und Reparaturen, welche während seiner Nutznießung der Pfründe geschehen sind, sammt den Kostenbeträgen verzeichnet sind.

Nach diesen vorausgegangenen Kontrirungen der Kassen, Untersuchungen der Inventare und des Bauzustandes wird für den Fall der Inventur-Errichtung auch die Inventur mit der erfordernten Genauigkeit erfaßt werden können, so daß alle Forderungen und Ansprüche des Erblassers, sowie ferner die mit Zuverlässigkeit erhobenen Verlassenschafts-Schulden, rückständige Steuern in das Verzeichniß der dem Erblasser gehörigen Sachen aufgenommen werden können. Die dabei erscheinenden Schatzmänner haben den Auftrag, keine in die Verlassenschaft gehörige Sache wissentlich auszulassen. Die Inventurkosten hat die Verlassenschaftsmasse zu tragen. Wer ferner dabei zu erscheinen hat, geht aus dem §. 107 des Gesetzes über die Verlassenschaften hervor, wo es heißt: „Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber erteilten Vorschriften gemäß ein geistlicher Kommissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen abzusondern und jedes dabei in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungs-Urkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet und nöthigen Falls durch Sachverständige festgesetzt werden, den die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat, dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.“ (Siehe Nieder Seite 168, Band II.)

Sowohl die Absonderung des Vermögens der Pfründe als auch die Aufschreibung und Bezeichnung der dem Erblasser gehörigen Gegenstände nimmt die Aufmerksamkeit des Provisors in Anspruch, widrigenfalls es gar leicht geschehen kann, daß Manches in das Verzeichniß der dem verstorbenen Pfründner gehörigen Gegenstände aufgenommen wird, was demselben gar nicht zugehört, etwa der Mantel des Herrn Dechant, weil er eben am Kasten des verstorbenen Pfründners hängt, oder manche Gegenstände zweimal aufgeschrieben werden, z. B. das Kaffeegeschirr, das Vormittag im Speisezimmer stand und Nachmittag in der Küche. — Welche Verlegenheit! wenn bei der stattfindenden Vizitation aufgeschriebene Gegenstände sich nicht vorfinden, und wer denkt bei dem Wirrwarr der Vizitation gleich an die richtige Aufklärung?

O die Tage der Vizitation der Effekten des verstorbenen Pfründners sind Tage der Unruhe und mannigfacher Bitterkeit! Neugierige füllen Haus und Hof. Die Geistlichen haben ja gar besondere Sachen und billiger wird doch auch alles hindangegeben werden, denkt die Mehrzahl und eilt der Vizitation zu und drängt in die Wohnung des Geistlichen, steigt auf Bank und Stuhl, Sessel und Sofa, um die Bornestehenden zu übersehen. Daß hiebei manchmal fremdes Gut nicht ganz sicher sei, wem sollte dieß unglaublich vorkommen? Würde ich nochmal als Provisor eine solche Vizitation im Pfarrhose durchmachen müssen, ich würde unter Zustimmung der Behörde die im Wohnhaus befindlichen und zu veräußernden Gegenstände, wenn anders thunlich, in ein Lokale außer dem Wohngebäude bringen lassen. Ja ich würde den testirenden Priester bitten, seine priesterliche Kleidung, als Kolare, Paxhaube — ja nicht versteigern zu lassen. Wie wehe muß es einem da thun, wenn z. B. beim Ausrufen und Darbieten der sogenannten Paxhauben ein Späßvogel, ich will nicht sagen muthwilliger Weise eine solche nimmt, sie seinem Nachbar aufsetzt und spricht: „siehe Metzger, diese Haube paßt gar gut für dich ic.“ Freilich sollten derlei Kleidungsstücke

Geistliche an sich kaufen, allein zufällig ist halt gerade keiner da, wenn diese ausgerufen werden.

Soll der Provisor lizitiren? Das ist sehr präkar. Es kommt auf die besonderen Umstände an. Bald ist es rathsam, bald nicht. Gut wird es sein, die nöthige Fütterei und den nothwendigen Getreidevorrath zu erhalten. Im Allgemeinen ist es gewiß gut, nicht zu viel einzulizitiren; denn nach etlichen Monaten heißt es in der Regel wieder wandern, und wenn dann dem neuen Pfründner das Lizitirte nicht zusagt, oder er ohnedieß schon im Besitze ähnlicher Gegenstände ist, so heißt es, diese einzulizitirten Gegenstände verschleudern.

Ist nun der Pfarrhof leer, was ist mit den Dienstboten zu machen? Die anerkannt treuen, fleißigen und tugendhaften, soweit man Dienstboten bedarf, behalte man, im übrigen glaube ich, gilt der S. 25 der Dienstboten-Ordnung, welcher lautet: „Erlischt der Dienstvertrag durch den Tod des Dienstherrn nur insoferne als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber den abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündet, so gebührt demselben nur die Entschädigung für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag zu dauern gehabt hätte.“

Sie haben ihre Forderung bei der Verlassenschafts-Abhandlung anzumelden. Wenn aber diese sich lange hinauszieht, ein, zwei oder drei Jahre, müssen die oft Armen so weit hinauswarten! Gewiß mehr als billig ist es, wenn vorzeitig Anstalt getroffen wird, daß mit dem Tod des Dienstherrn die Dienstboten auch ihren Lohn bekommen. Auch meine ich, soll man bei Ausfolgung desselben nicht allzu zimperlich zu Werke gehen; denn hier, wie in den meisten Fällen, geschieht es, daß gerade diejenigen, die mit dem Leidenden am meisten zu thun und am meisten zu ertragen hatten, welche bei Tage auf dem Felde

sich müde gearbeitet, und die Nächte bei dem Kranken durchwacht haben, leer ausgehen.

Nach Verlauf der oben genannten Vorgänge wird es bald nothwendig sein, sich zur Fassionlegung anzuschicken; denn sechs Wochen sind bald verstrichen.

Die Fassion oder der Ausweis über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben einer Pfarre kann hier nur in den Hauptpunkten berührt werden.

Zu den Empfängen gehört: a) der Grundertrag nach dem Vermessungs- und Schätzungsansätze der Katastralbögen, welche, wenn sie im Pfarrhose nicht vorhanden sind, man im zuständigen Steueramte erheben kann, nicht etwa das Pacht-Ertragniß, falls die Oekonomie oder ein Theil derselben verpachtet wäre; b) die Interessen von Grundentlastungs-Obligationen und anderer ohne Abzug der Einkommensteuer, die Einkommensteuer ist eine Personallast, daher aus dem Einkommen des Pfarrers zu bestreiten; c) Sammlungen und sonstige Beiträge, die Naturalien zu den Katastralpreisen berechnet; d) die Stola nach dem sechsjährigen Durchschnitts-Ergebnisse (Siehe Formular Nieder Seite 256, Band III.)

In der Rubrik Ausgaben werden angeführt:

a) Grundsteuer sammt Zuschüssen; b) Landes-Konkurrenz; c) Gemeindeumlage; d) Gebühren-Äquivalent. Alle vier Posten mit den betreffenden Gemeinde- oder Steueramts-Zertifikaten belegt; e) Absentgeld; f) Kongrua des Pfarrers mit 315 fl.; g) Gehalt des Kooperators mit 210 fl.; h) Auslagen zur Herhaltung der Gebäude; i) vom Gesamtbetrage der Sammlung 10 Prozent als Einbringungskosten. (Siehe Nieder S. 332, Band II.) Nicht passirt, also auch vergebens aufgeführt werden folgende Ausgabenposten: Brandassekuranz, Alumnatium, Kaminfeger-Bestallung, (S. Nieder S. 424, Band I) Nachtwächter, Almosen, Besoldung und Verpflegung der Dienstboten, Wirthschafts-Auslagen bei Verrechnung des Reinertrages und Einkommensteuer. Formular zur Fassion (S. Nieder S. 258—259, B. III.)

Im Uebrigen gilt als Hauptnorm für den Temporal-Propvisor „während der ganzen Zeit der Erledigung der Pfarre den Vortheil des Religionsfondes mit dem Interesse der Pfründe zu vereinigen“, mithin zu trachten, daß alle Erträgnisse in der Erledigungs-Periode eingebracht und die Naturalerzeugnisse so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Im Allgemeinen läßt sich bei Verschiedenheit der Verhältnisse in dieser Beziehung keine Norm des Verhaltens vorschreiben; doch hat sich der Temporal-Propvisor gegenwärtig zu halten:

1. Daß die eingehobenen Interkalar-Früchte bei größeren Quantitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener Kundmachung hintangegeben, bei geringerer Menge aber entweder beim Hause oder auf den nächsten Marktplätzen verkauft, und daß im ersteren Falle die Lizitations-Protokolle, im zweiten Falle aber nebst den ämtlichen Zertifikaten über die Lokalpreise die Wochenmarkts-Zettel der Interkalar-Berechnung beigelegt werden.

2. Daß, wenn sich bei der erledigten Pfründe ein fundus instructus befindet, die Feldwirthschaft in eigener Regie erhalten werden kann, daß hingegen dort, wo kein fundus instructus vorhanden ist, besonders, wenn die Interkalarzeit in eine Periode fällt, in welcher für die Feldwirthschaft große Auslagen zu bestreiten, die Früchte aber fast sicher erst nach Beendigung der Interkalarzeit fällig sind, eine vorsichtige Verpachtung der Meierei auf ein Jahr nicht wohl hindanzuhalten sein dürfte. Minder bedeutende Geschäfte können wohl auch durch gedungene Arbeiter verrichtet, und durch unverzüglichen, gehörigen Verkauf der Früchte die Gefahr und Kosten der Aufbewahrung derselben und mit diesen auch die Verpachtung der Gründe besetigt werden. (Nieder I. Band, Seite 361.)

Hatte der mit Tod abgegangene Pfründner einige Grundstücke in Pacht gegeben, so müssen Falls sie ferner in Pacht gegeben werden sollen, wieder neue Pachtverträge abgeschlossen

und dem bischöflichen Ordinariate zur Ratifikation vorgelegt werden. Mit dem Tod des Pfründners erlischt der Pacht. Ueber Art und Weise der Verpachtung (siehe Vobersthiener Seite 88).

Hat der Provisor sein Amt auch in Spiritualibus sorgfältig verwaltet, so wird er dem neuen Kirchenvorsteher willkommene Auskünfte über den sittlichen Zustand der Pfarrgemeinde zu geben im Stande sein.

Ist das Meßjournal sowie das vorgeschriebene Journal über Empfänge und Ausgaben bei der Kirche und sonstiger Fonde in Ordnung und werden dann bei der Uebergabe die im Kirchen- und Pfründen-Inventar verzeichneten Objecte genau durchgegangen, so wird die Uebergabe ohne besondere Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen vor sich gehen. Ueber die genaue Uebergabe lasse man sich einen Empfangsschein ausstellen.

Nicht so leicht dürfte es mit der Ordnungmachung des Pfründen-Vermögens gehen, da heißt es genaue, dokumentirte Rechnung legen a) Jahresrechnung, b) Interkalar-Rechnung.

Ad a) Die Jahresrechnung von Georgi bis Georgi i. e. vom 24. April bis inklusive 23. April kommenden Jahres über sämtliche Empfänge und Ausgaben der erledigt gewesenen Pfründe. Hier werden die Empfänge angeführt wie sie sich wirklich ergeben haben, die Renten nach Abzug der 7% Einkommensteuer, der Grundertrag ist nicht mehr nach den Katastral-Bögen, sondern nach dem wirklichen Erträgniß an Getreide, Futter ic. anzugeben. Bei verpachteten Grundstücken der Pacht-schilling, bei Naturalien-Sammlungen der Marktpreis zwischen Martini und Weihnachten, der durch Schrammenzetteln, oder der Lokalpreis, der durch Zertifikat der Gemeindevorstellung ersichtlich zu machen ist. Stolerträgniß wird hier nicht angeführt, weil dem jeweiligen Pfründner gehörig, wohl aber bei der Interkalar-Rechnung, ferner alle Empfangsrubriken ausfüllen, wie sie in der gelegten Fassion, die als Grundlage dient, angegeben wurden.

Auch die Ausgaben werden angeführt, wie sie sich wirklich gestalteten, die verschiedenen Steuern mit Belegung der ämtlichen

Zertifikate. Die Wirthschafts-Auslagen an Tagelöhner, Fuhrern etc. unter Bestätigung von sachverständigen und glaubwürdigen Oekonomen. Auch können hier eingestellt werden jene Ausgabenposten, die in der Fassion ausgelassen wurden, nämlich: Alumnatium, Kaminfeger-Bestallung, Brandasssekuranz. Werden nun sämtliche Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, so ergibt sich der jährliche Reinertrag, welcher unter die drei Perzipienten zu vertheilen ist, nämlich: Vorfahrer oder Masse, Religionsfond oder Interkalare und Nachfolger oder neuer Pfründner, falls dieser noch vor Georgi investirt worden ist.

Ist diese Jahresrechnung einmal buchhalterisch genehmigt, so kann sich der Provisor dem Nachfolger wie dem Vertreter der Masse gegenüber ziffermäßig über die Richtigkeit seiner Gehabung durch Absonderung aller Empfänge und Ausgaben nach Formular Seite 541 Dr. Johann Helferts Anleitung zum geistlichen Geschäftstyle, ausweisen.

Einige Aufmerksamkeit erfordern hierin jene Beträge oder Ausgaben, die von Neujahr zu Neujahr, andere, die von November zu November laufen.

Ad b) Aus der Jahresrechnung kann erst die Interkalar-Rechnung gemacht werden. Diese wird gelegt vom Tage der Erledigung einer Pfründe bis zum Tag der Wiederbesetzung. Als erledigt gilt das Benefizium vom nächstfolgenden Tage des Absterbens des Benefiziaten oder vom Tage der Resignation oder kanonischen Investitur auf ein anderes Benefizium bis zum Tage, an dem der neue Pfründner kanonisch investirt worden ist, deßwegen läuft das Interkalare nicht mehr, wenn der Investirte die Pfründe nicht sogleich antreten kann, und es muß in diesem Falle auf seine Kosten eine provisorische Vorsorge getroffen werden. Verordnung in Oberösterreich am 12. Dezember 1797, Bobetsch, Seite 168.

Unter die Empfangsposten dieser Interkalar-Rechnung gehört a) das entfallende Ratum aus dem jährlichen Reinertrag; b) die Stolbezüge während der Interkalarzeit, nach dem schon

oben zitierten Formular von Dr. Nieder Seite 256, Band III; c) die Beträge für die einfallenden und persolvirten Stiftungen.

Zu den Ausgabsposten a) der Provisorsgehalt monatlich 30 fl. C. M. oder 31 fl. 50 fr. ö. W. bei einer Pfründe im Ertrage von 500 fl. und darüber oder 25 fl. C. M. das ist 26 fl. 25 fr. ö. W. bei einer Pfründe im Ertrage unter 500 fl. (Siehe Nieder Band III, Seite 253, 1—2 und Seite 254, 4.) Pfarrprovvisoren, die bereits ein Benefizium besitzen oder sonst anders wo einen bestimmten Gehalt beziehen, werden wohl wie bisher nur auf eine ihrer Bemühung und dem Pfründen-Einkommen angemessene Remuneration Anspruch haben, die als Maximum die Hälfte des systemmäßigen Administrator-Gehaltes niemals übersteigen soll (Lobetsch, S. 166 und Nieder, S. 359, V. Band 1); b) die entfallende Quote für den Kooperator oder Hilfspriester; c) eine mäßige Vergütung für unabweisbare Bettler nach Verhältniß des Ortes und Einkommens täglich 6, 10 ad summum 20 fr. ö. W.; d) zur Bewachung des Pfarrhofes wird keine Ausgabe mehr bewilliget; darum heißt es in einer buchhalterischen Erledigung mitgetheilt von der k. k. Statthalterei ddo. 25. Juni 1865, Z. 11142: „Auslagen für die Hausbewachung sind zufolge der Regierungs-Verordnung vom 30. September 1845, Z. 24.189, und nach mehreren für spezielle Fälle erlassenen Entscheidungen unstatthaft“; e) Vergütung für Persolvirung von Stiftsmessen, das ortsübliche Stipendium, und dieses beträgt in der Diözese Linz 42 oder 52 1/2 fr. ö. W. Wenn aber der faktische Bezug aus einer solchen Kasse geringer ist, etwa nur 25 1/2 fr., so ist nur dieser anzusprechen; f) eine mäßige Entschädigung für Auslagen zu Schreib-Requisiten.

Diese dokumentirte Rechnung ist mit Ende Mai durch das hochwürdigste Konsistorium an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden, und der allenfalls ausgewiesene Ueberschuß an die k. k. Landes-Hauptkasse zur Empfangnahme beim Religionsfonde abzuführen. Die vorgelegte Interkalar-Rechnung wird von der

P. F. Provinzial-Staatsbuchhaltung genau durchgegangen und die mitfolgenden Beilagen sorgfältig geprüft. Wird Einiges bemängelt, so muß der Provisor die nothwendige Aufklärung geben. Die bezüglichen Erläuterungen sind stempelfrei. Begründete Lokaltäts-Verhältnisse sowie andere Billigkeits-Rücksichten werden bei solidem Verfahren stets gewürdigt. Fände sich jedoch der Rechnungsleger auf seine abgegebenen Erläuterungen beschwert, so steht es ihm frei, binnen sechs, oder wenn er sich außer der Provinz befindet, binnen zwölf Wochen vom Tage des Empfanges dieser Erledigung den Rechtsweg zu betreten oder den Gnadenweg bei der Landesstelle einzuschlagen.

Nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist ist die Erledigung in Rechtskraft erwachsen und die darin bestimmten Ansätze sind sogleich zu leisten. Könnte die nothwendige Erläuterung binnen der gesetzlichen Frist nicht geleistet werden, so müßte innerhalb derselben in einem stempelpflichtigen Gesuche um eine Verlängerung derselben nachgesucht werden.

Die Apostolizität der Kirche Christi.

Im II. Hefte dieses Jahrganges wurde die erste Dogmatische Frage des Pfarrkonkurses vom 11. — 12. Oktober 1864 mit dem Bemerken mitgetheilt, daß später eine Beantwortung derselben in Form eines kurzen Aufsatzes folgen werde. Indem wir nun das gegebene Wort einlösen, beginnen wir mit der Wiederholung der gestellten Konkursfrage.

„Num Jesus Christus ecclesiam suam pro omni tempore caractere apostolicitatis distinxit?“

Es fragt sich, ob Jesus Christus seiner Kirche ein für allemal das Merkmal der Apostolizität aufgeprägt habe, so daß sie durch selbes für immer gekennzeichnet und von jeder Aelterkirche unterschieden ist. Indem wir an die Antwort gehen, zerlegen wir uns die Frage in mehrere Theile, untersuchend, ob der

Stifter der Kirche selbst überhaupt als eine apostolische von Anfang an habe hingestellt und in welchem Sinne; dann ob und wie der Apostolat fortbauere und ob diese Fortdauer auf göttlichem Rechte beruhe. Da fast alle häretischen und schismatischen Abzweigungen die herkömmliche Hierarchie beibehielten und erst der Protestantismus, um einen ihm geläufigen Ausdruck zu wählen, sich grundstürzend verhielt, so werden wir nur auf ihn einige Rücksicht nehmen.

I. Ist die Kirche Jesu Christi von Anfang an eine apostolische?

Es ist die Rede vom Aufbau der Kirche, deren unsichtbares Haupt und Eckstein Jesus Christus ist in alle Ewigkeit, unter der sündigen Menschheit auf Erden in sichtbarer Gestalt. Der Herr verließ diese Erde, nachdem er das Heil gewirkt. Er hat die Kirche gegründet; die Ausführung der Gründung überkam aber von ihm der Apostolat als seine Aufgabe. Wir haben da nicht zwei, sondern die eine Kirche Christi; die Apostel sind von ihm mit der Sendung, die er vom Vater erhalten, betraut (Joan. 20, 21), sie sind seine Organe zur Ausführung (II. Cor. 5, 20), für ihn haben sie sich durch die Predigt in aller Welt Schüler zu gewinnen, die gewonnenen Gott zu weihen durch die Taufe und zu lehren seine Wege (Matth. 28, 18—20). Recht anschaulich stellt Johannes (I. ep. 1, 1—3) den apostolischen Aufbau der Kirche unter den Menschen dar, indem er den Zweck der apostolischen Predigt vom menschengewordenen Sohne Gottes dahin angibt: „... auf daß auch ihr (die Adressaten) Gemeinschaft habet mit uns: und unsere Gemeinschaft sei mit dem Vater und mit seinem Sohne Jesu Christo.“ Nach diesen Worten ist die Kirche Christi in Folge ihrer Begründung ganz gewiß apostolisch; denn ihr Wesen — in Christo begründete Gemeinschaft mit Gott — wird in den Einzelnen eingeleitet durch die Eingehung der Gemeinschaft mit den Aposteln. Dürfte ein Kommentar sein zu Christi Auftrag: „... μαρτυρεῖσθε πάντα τα ἔθνη“; in beiden Fällen

ist das Verhältniß von gläubigen Schülern zu den apostolischen Lehrern das vorausgehende, bedingende — dort (Johannes) der Gemeinschaft mit Gott — hier (Auftrag Christi) der Taufe, durch welche die Einverleibung in die Kirche geschieht. (Act. 2, 41.) — So ist die Kirche Christi auf Erden im Werden apostolisch; sie bleibt es aber auch geworden. Die Apostel sind die obersten Richter in Fragen der Lehre und Zucht (Act. 15), ihnen ist das Mandat geworden, das neutestamentliche Opfer zu feiern (Luc. 22, 19), ihnen ward die Gewalt die wieder Gefallenen nach Würdigkeit neuerdings mit Gott auszusöhnen (Joan. 20, 22), sie übermitteln den heiligen Geist, den sie selbst zu Pfingsten empfangen, durch Handauslegung der Gläubigen (Act. 8, 17), sie haben die Befugniß, das kirchliche Leben zu regeln und die sich nicht Tugenden zu bestrafen, ja selbst auszuschließen (I. Cor. 5, 1—4; II. Cor. 13, 1—10; Matth. 18, 18 u. a. St.) Somit liegt fortwährend die Pflege sowohl der Gemeinschaft mit Gott wie die der Glieder unter einander, das innerliche und äußerliche kirchliche Leben in der Hand der Apostel. Besonders ist vom Herrn Einer mit der Ob Sorge über alle Anhänger Christi betraut (Joan. 21, 15—17) und dieser Eine hat in der Kirche gleich einem Hausherrn Gewalt (Matth. 16, 19).

Wie wir den Anschluß an die Apostel durch die gläubige Annahme ihrer Predigt als *conditio sine qua non* kennen gelernt, um ein lebendiges Glied der Kirche werden, um in die Gemeinschaft mit Gott kommen zu können, so bedingt auch das den Aposteln als „Dienern Christi und Ausspendern der Geheimnisse Gottes“ in die Hand Gelegt sein all dessen, was besagte Gemeinschaft, dieß Wesen der Kirche, erhalten, wiederherstellen und fördern kann, den fortwährenden Anschluß an sie. Wie eine wehmüthige Ironie klingen die Worte Pauli an die Korinther, die anderer Meinung gewesen zu sein scheinen (I. 4, 8). Ein anderes Mal legt er denselben es aber recht warm an's Herz, bei wem sie das „Amt der Versöhnung“ ansuchen sollten (II. 5. 18—20). Was der Herr zu den Zweitundsiebzig, als er sie aus-

sandte, sagte (Luc. 10, 16), gilt im erhöhten Grade von den Aposteln. Sie nehmen in der Kirche eine Stellung ein, die analog ist dem Fundamente eines Gebäudes, die analog ist der Bedeutung jener Glieder des Leibes, die das Leben den übrigen vermitteln. Dieß bezeugt wiederum Paulus (Eph. 2, 20), dann Johannes (Apoc. 21, 14) und der Herr selbst, da er zu Simon Petrus gesprochen: „Du bist ein Fels und über diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen“ (Matth. 16, 18). Paulus nennt in der bezeichneten Stelle neben den Aposteln auch die Propheten als Grundveste. Aber die Propheten, wenn wir mit Döllinger (Christenthum und Kirche S. 299) die des N. B. verstehen, nahmen einen den Aposteln untergeordneten Platz ein und sind daher nur in untergeordneter Weise neben denselben Grundveste des Hauses Gottes, welches da ist die Kirche (I. Cor. 12, 28 u. a. St.).

Die Apostolizität der Kirche Christi in ihrer Entstehung und ihrem ersten Bestande dürfte keinem Zweifel unterliegen und wird von den Protestanten nur je nach der Färbung der Ansichten über Christi Kirche dort und da anders dargestellt.

II. Ist die Kirche Christi bleibend eine apostolische?

Wir haben gesehen, welche Stellung das Apostel-Kollegium zur werdenden und gewordenen Kirche eingenommen, wie diese durch selbes wahrhaft apostolisch gewesen. Nun fragt es sich, ob auch die spätere Kirche in ganz ähnlicher Weise den Charakter der Apostolizität an sich trage. Wir behaupten, die wahre Kirche Christi ist nicht bloß Anfangs apostolisch gewesen, sondern sie ist es noch und immerdar und zwar aus demselben Grunde, aus dem sie's Anfangs war.

Wohl beten die positivgläubigen Protestanten mit uns: „Ich glaube Eine . . . apostolische Kirche“, aber in der Auffassung der Apostolizität trennen sie sich von uns. „Die katholische Hierarchie betrachtet sich selbst als die rechten Erben des Apostolates, herkommend von den Aposteln in einer ununterbrochenen Reihe durch Handauflegung, sich verzweigend in einer

Verschiedenheit hierarchischer Stufen. Aber diese Fortsetzung des Apostolates läugnen wir," schreibt der dänische Bischof von Seeland, Martensen (Christl. Dogm. S. 423) und sagt (S. 322), die evangelische Kirche sehe den vollgiltigen Ausdruck des Apostolates nur in der heil. Schrift; das Recht, die Kirche zu leiten, sei nach dem Hingange der Apostel an die Gemeinde zurückgefallen (S. 423). Nach ihm ist das allgemeine Priesterthum Träger des besonderen mit all den Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Das kirchliche Amt (= ordnungsmäßige Spendung der Sakramente und Predigt des Wortes) läßt er, und mit ihm die Meisten, göttlich eingesetzt sein, aber die Schaffung der Organe nicht.

Indeß diese der Gemeinde die Schaffung der Organe zutheilen, lassen Andere z. B. Neander, Rothe, Hengstenberg, Stahl durch die Apostel selbe geschaffen sein, die zwei letztgenannten geradezu in Folge göttlicher Vollmacht, und für Stahl ist das bischöfliche Regiment das normale, während Hengstenberg wenigstens seit der Reformation die weltlichen Fürsten selbst nach göttlicher Fügung (zur Belohnung ihres Eifers!) führen läßt. (Vergl. Evangel. Kirchenzeitung von Hengstenberg, 1863 Jän.) Stahl dürfte am meisten auf dem Boden der Augustana stehen, die das bischöfliche Amt als ein göttliches bezeichnet (Nürnberger Ausgabe von 1861).

Die Protestanten fluktuiren hin und her, so oft es sich um Kirchenverfassungs-Fragen handelt, und wohl ist ihnen bei den unfertigen Zuständen nicht und ihre gepriesene Unmittelbarkeit preßt mancher besseren Seele Seufzer aus. „Wäre nicht die Scham und die Scheu vor der katholischen Kirche, schrieb einer der Bestgestellten, wie laut, wie verzweiflungsvoll würden wir den Ruf gläubiger Protestanten nach der Hilfe und der Autorität einer Kirche ertönen hören!“ (Friedrich Perthes Leben II. S. 265.)

Kehren wir zur Frage um die Fortdauer der Apostolizität zurück. Wir bejahen sie und zwar weil der Apostolat nicht erloschen, sondern fortlebt in der katholischen Hierarchie, und weil diese seine Fortdauer geradezu auf göttlichem Rechte beruht.

a) Fortdauer des Apostolates.

Gehe wir an die kurze Darlegung dieser Fortdauer gehen, haben wir Einiges über die Apostel zu bemerken. Sie sind die von Christo unmittelbar berufenen Augenzeugen seiner Auferstehung wie des vorhergehenden Wandels und seiner Lehre. Sie sind es, durch deren Zeugniß in der ganzen Welt der Bau der Kirche sollte aus- und aufgeführt werden. Hiezu waren sie selbst charismatisch begabt und aus demselben Endzwecke folgten ihren Fußstapfen überall, wo ihr Zeugniß Glauben gefunden, die verschiedenen Geistesgaben, durch welche in so reichlichem Maße die junge Pflanzung gefördert wurde. Die Apostel sind endlich die obersten Lehrer, Priester und Hirten der gewordenen, jungen Kirche. Trägt es sich nun um die Fortdauer des Apostolates, so hat man die angedeuteten Seiten wohl zu unterscheiden. Es kann nicht die Rede sein von der Fortdauer der Apostel als Augenzeugen Christi; gleichfalls aber auch nicht von ihrer Fortdauer als Organe, durch welche erst der Herr seine Kirche in die Menschenwelt eingeführt. So kommen sie nun noch in Betracht als jene, auf welchen der Bestand und das stete innere und äußere Wachsthum der schon gewordenen Kirche ruhte. Gibt Martensen (a. D. S. 423) als Grund zur Längnung der Fortdauer des Apostolates an, daß beim Abgange der Apostel Niemand mehr gewesen, der apostolische Gaben hätte vorweisen können, so beruht dieß eben auf der Nichtunterscheidung der verschiedenen Seiten an denselben. Wir müssen den Anblick festhalten, den die Kirche gewährt, seit ihr Metall, wie Döllinger sagt (a. D. S. 296), kalt und fest geworden, und nicht jenen damit vermischen, als selbes noch flüssig war.

Aus den neutestamentlichen Schriften ersehen wir, daß allenthalben, wo die Apostel ständige christliche Gemeinden gegründet hatten, „Älteste“ bestellt worden seien (Act. 14, 22). Hiezu gab unstreitig die kirchliche Verfassung der Juden den Typus ab. Auch in der Erstkirkung zu Jerusalem wird ihrer erwähnt (Act. 15). Wie die Presbyter der Synagoge dem Vor-

stande bei- und untergeordnet waren, so scheinen auch die Presbyter der christlichen Kirchen in untergeordneter Stellung auf (Act. 15); aber bestellt werden sie durch Gebet und Handauflegung der Apostel und theilnehmen thun sie an der Gewalt der letzteren sowohl im Lehr- und Vorsteheramte (I. Timoth. 5, 17), wie in der Spendung der Sakramente (Jac. 5, 14 etc.). Döllinger ist der Meinung, das Institut der „Ältesten“ sei von den Aposteln damals eingesetzt worden, als sie zu Jerusalem jene sieben Männer durch Gebet und Handauflegung weihten, denen sie nicht nur die Obsorge für die Armen, sondern auch heilige Gewalten übertrugen (Act. 6). Damit ist die herkömmliche Ansicht, es sei damals der Diaconat eingeführt worden, nicht geläugnet, indem Döllinger ihn als im Presbyterate eingeschlossen und mit selbem gesetzt auffaßt. Es geschieht nämlich wohl in den letzteren Briefen Pauli neben den Presbytern auch noch Erwähnung von Diaconen, die gleichfalls mit kirchlicher Gewalt betraut und unter gleichem Ritus geweiht erscheinen, nicht aber in den ersteren und in den anderen Schriften des N. B. Da ohnehin in der erst werdenden Kirche durch die charismatische Begabung so Vieler, die dadurch auch zur Theilnahme am apostolischen Lehr- und Vorsteheramte befähigt und berufen waren, das Amt der „Ältesten“ nicht schon die Bedeutung besaß, welche es später erlangte, als jener mehr flüssige Zustand allmählig sich befestigte und die Charismen selten wurden: so konnten immerhin Diaconat und Presbyterat noch geeint sein. Ihre Scheidung in zwei ständige kirchliche Ämter durch die Apostel fielen dann in die späteren Jahre ihrer apostolischen Wirksamkeit, als es bereits erstarbte christliche Kirchen an vielen Orten gab. (Döllinger Christenth. und Kirche S. 300 u. ff.) Wie sich das eben Gesagte immer verhalten möge, wir haben laut der heil. Schrift die zwei kirchlichen Amtspersonen Presbyter und Diaconen, deren Bestellung nicht durch charismatische Begabung geschah, sondern durch Gebet und Handauflegung der Apostel. Bestellt sind sie unmittelbar für die Einzelkirchen, innerhalb dieser hatten sie die erhaltene Gewalt zu üben. Es waren ihrer

mehrere; ihr Einigungs- und Stützpunkt war die Oberleitung der Apostel, welsch letztere sich mit gar kleinen Ausnahmen auf alle Kirchen erstreckte (II. Cor. 11, 28, 29). Wie behufs ihrer apostolischen Missionsthätigkeit, so bedienten sich die Apostel auch zur Führung der Regierung der Einzelkirchen nicht selten Abgesandter, die man nicht mit Unrecht apostolische Delegaten nennt. Gibt man als Grund für die Bestellung einer Mehrzahl von Presbytern und Diakonen und für die Behaltung der Leitung der Einzelkirchen in eigener Hand von Seiten der Apostel den an, daß es so die Verhältnisse der jungen Kirche, speziell die Schwierigkeiten, die sich aus der Mischung von Juden- und Heidenchristen ergaben, bedingten, so hat man gewiß recht. Bei der Mehrzahl genannter kirchlichen Amtspersonen konnte den beiden Elementen Rechnung getragen werden, indeß die Wahrung der Einheit und allmälige Verschmelzung unmittelbar in der starken Hand apostolischer Autorität gelegen war. Für die Presbyter, nicht aber auch für die Diakonen, ist mehr von Seiten bekehrter Griechen der ihnen geläufigere Amtsname „ἐπισκοπος“ in Gebrauch gekommen, ohne daß der andere, dem Judenthume entlehnte verdrängt worden wäre (Döllinger a. O. S. 302).

Unstreitig ist der Stand der kirchlichen Verfassung, so weit wir ihn bisher kennen gelernt, besonders mit Rücksicht auf die Zukunft, wenn alle Apostel der Zeitlichkeit entrückt waren, ein unfertiger. Wer sollte an ihrer Statt jene „cura omnium ecclesiarum“ (II. Cor. 11, 28) üben? Da mußte vorgesorgt werden. In welcher Weise dieß geschehen dürfte, hatten die Apostel an der Erstlingskirche zu Jerusalem gezeigt, welcher sie den jüngeren Jakobus derartig vorsetzten, daß er sogar der Missionswirksamkeit sich enthielt (nämlich außerhalb Palästina). Auch das Apostelhaupt, Petrus, hat laut der Geschichte zuerst die Kirche von Antiochien und später die von Rom in besondere Obforge genommen, ähnlich wie Jakobus die von Jerusalem; aber er übte nebenbei nicht bloß seinen Primat aus, sondern auch jene Mission, die den Aposteln an alle Völker geworden.

Was durch die genannten zwei Apostel geschehen, ist für alle Kirchen, ist für die Kirche im Ganzen zur bleibenden Institution geworden. Bei der Zunahme von Einzelkirchen und der Vichtung des Apostel-Kollegiums durch den Tod ward die Regierung aller Einzelkirchen durch die Apostel immer schwieriger, und gar manche derselben forderte ob drohender innerer und äußerer Gefahren dringend die unmittelbare, ständige Gegenwart apostolischer Autorität. (Zeugniß hiesfür I. u. II. Tim.) Weder erlaubte es die apostolische Mission allen Aposteln, sich wie Jakobus an einzelne Kirchen zu binden, noch hätte ihre Zahl hingereicht; es mußte in anderer Weise gesorgt werden. Dieß ist geschehen, indem die Apostel allmählig den einzelnen Kirchen „bewährte Männer“, um mit Klemens Rom. zu reden, vorsezten, ihnen die Gewalt einräumend, welche sie selber gehabt und geübt hätten, würden sie diese besondere Leitung auf sich genommen haben. Und diese Amtsübertragung geschah als eine bleibende. Dieser Eine der Einzelkirche Vorgesetzte hatte die schon bestehenden Presbyter und Diakonen unter sich und war speziell mit der Gewalt betraut, Presbyter und Diakonen zu weihen. Für die bestimmte Einzelkirche ist dieser Eine ganz an die Stelle der Apostel getreten als Lehrer, Priester und Hirt (es war eine *vicaria successio*, wie Cyprian sich ausdrückt). Die sprechendsten Beispiele für das Gesagte haben wir an Timotheus für Ephesus und an Titus für Kreta und Belege sind Pauli Briefe an diese beiden. Die sieben Engel der sieben Kirchen Kleinasiens, an die die Briefe der Apokalypse gerichtet sind, erscheinen in derselben Amtsstellung wie Timotheus und Titus. Dann weiß die Ueberslieferung ausdrücklich, daß des Apostels Johannes Sorge es gewesen, von Ephesus aus die Kirchen mit Bischöfen zu versehen. Der Apostelschüler Klemens Rom. bezeugt es als eine Fürsorge der Apostel, die speziell dahin gegangen, daß es nicht an Männern sollte fehlen, welche auch in der Zukunft berechtigt und befähigt sein würden, Presbyter und Diakonen zu ordiniren, und läßt von den Aposteln auf sie dieß Recht und diese Macht über-

gehen. (I. Cor.) Dabei unterscheidet er selbe von den Presbytern (bei ihm Episkopen genannt) und Diakonen und kennt ausdrücklich auch für die neutestamentliche Kirche drei Amtsstufen, wie sie vorhanden waren in der alttestamentlichen. Nur der eigene Amtsname fehlt noch, was nicht zu verwundern, da die Sache immer früher als der Name, und diese dritte Amtsstufe die jüngste gewesen, welche noch im Apostolate ruhte, als die zwei andern schon bestanden. Die Apokalypse hat den mit dem Worte Apostel verwandten Namen Engel, was bezeichnend ist, da diese dritte Stufe den Apostolat zwar nicht allseitig, aber doch größtentheils in sich schloß. Zweifellos trug dieser Apostel-Stellvertreter zuerst den Namen des Kollegiums, dem er unmittelbar vorstand; und hieß daher presbyter und episcopus wie die Mitglieder desselben; aber bald brachte es das Bedürfnis eines unterscheidenden Namens dahin, daß ihm ausschließlich der letztere Name (episcopus) zugeeignet wurde. Ignatius M., auch ein Apostelschüler und Petri zweiter Nachfolger zu Antiochien, kennt nicht nur die drei wohl unterschiedenen kirchlichen Amtspersonen, sondern benennt sie auch schon mit Bischof, Presbyter und Diakon. Die alte Geschichte ist einstimmig über die Thatsache, daß es in allen Einzelkirchen einen Bischof (und nur einen), Presbyter und Diakonen gegeben. Selbst Martensen läßt die bischöfliche Verfassung kurz nach dem Tode der Apostel einführen, indeß andere Protestanten der geschichtlichen Wahrheit Zeugnis geben und diese Verfassung ausdrücklich als von den Aposteln eingeführt bezeichnen. Kann da noch von einem Zurückfallen des Rechtes, die Kirche zu leiten, an die Gemeinde (Martensen) die Rede sein, wenn die Apostel es sind, von denen die Amts- und Gewaltübertragung ausgeht und sich dann durch die von ihnen bestellten Organe („bewährte Männer“, Bischöfe im engeren Sinne) fortpflanzt? Der Kirchenhistoriker Neander gibt all das zu, nur weiß er, daß die Apostel nicht daran gedacht, ewig gültige Anordnungen zu treffen. Aber woher hat er dieß Wissen? Er weiß da was, das die alte Kirche nicht gewußt, die die drei Amtsstufen so mit der

Kirche verwachsen ansah, daß ohne sie eine Kirche gar nicht könnte genannt werden. (Ignat. M.)

So sind die Mitglieder des Apostel-Kollegiums gestorben, der Apostolat ist aber nicht erloschen; an die Stelle des einen Kollegiums ist ein anderes getreten. Zwar hat jeder Bischof zu Grenzen seiner unmittelbaren Amtswirksamkeit nicht die der Welt, sondern die seiner Partikularkirche, aber jeder hat im Allgemeinen (von den geschichtlichen Beschränkungen sehen wir ab) in ihr dieselbe Gewalt, welche die Apostel über schon bestehende Kirchen gehabt. In der Gesamtheit der Bischöfe liegt demnach auch die Gewalt, welche die Apostel über die gesammte, schon bestehende Kirche gehabt. So unterscheidet sich wohl der einzelne Bischof vom einzelnen Apostel (Jakobus ausgenommen, der eben die weitere apostolische Gewalt und Mission nicht geübt), aber im bischöflichen Kollegium findet sich das apostolische wieder, so weit es, wie wir Anfangs gesagt, seiner Aufgabe nach fortpflanzbar war. Selbst das lebendige Band der Einheit fehlt nicht, indem Petrus nicht nur einen Erben des Bisthums, sondern auch des Primates am römischen Bisthume hat. Die Aufgabe der Apostel in der Menschheit die Kirche Christi aufzubauen hat, seit der Bau durch selbe geschehen und durch eine feste Verfassung vollendet worden, nun diese Gestalt angenommen, daß in dieß Haus Gottes immer mehr Bewohner aus allen Weltgegenden sollten eingeführt werden. Die so modifizierte apostolische Mission obliegt den Nachfolgern der Apostel, aber den einzelnen nur habituell. Unmittelbar hat diese Mission auf sich Petri Nachfolger, als Inhaber der Schlüssel des Hauses, als Vertreter und Repräsentant der ganzen, der Gesamtkirche. — So hat sich Petri Beispiel, der Bischof einer Einzelkirche gewesen und doch außer der Primatialgewalt auch noch die apostolische Mission ausgeübt, als bleibender Typus erwiesen für das jeweilige Kirchenoberhaupt, wie das Beispiel des Jakobus für den einzelnen Bischof.

b) Die Fortdauer der Apostolates ist göttlichen Rechtes.

Wir haben die Apostel von einem Kreise von Presbytern und Diakonen, die sie geweiht und mit untergeordneter Gewalt betraut, umgeben gesehen; wir sehen auch die Bischöfe ähnlich umkränzt. Von jeher hat man dieß vorgebildet geglaubt in den den Aposteln nachstehenden 72 Jüngern, die der Herr erwählte und zur auf die Aufnahme des in ihm erschienenen Heiles vorbereitenden Mission verwendete (Luc. 10). Sind sie zwar nicht vom Herrn selbst mit einer bleibenden Gewalt in der Kirche begabt worden, indem er alle Vollmacht, die ganze göttliche Sendung nach der Auferstehung nur dem Apostel-Kollegium übertrug, so hat er doch seinen Willen kundgegeben, daß die Apostel, um ihrer großen und weitreichenden Aufgabe zu genügen, sich Gehilfen weihen sollten. Die Apostel bestellten sich solche, wie wir gesehen, und sie führten demnach bei dieser Bestellung nur den Willen Christi aus. Aber nicht bloß diesen Willen that der Herr kund, er gibt auch in den uns aufgezeichneten Worten, die er an die Apostel richtete, deutlich zu erkennen, daß der Apostolat selber seiner Stiftung gemäß fort dauern solle und werde über das physische Leben der ersten Träger hinaus. Begründet hat der Herr seine Kirche auf Erden für alle Zeiten; nun bezeichnet er den Petrus als das Fundament, welches den Bestand der Kirche gegen alle Hölle stürme sichern werde: ist damit nicht auch die Fortdauer Petri mit ausgesprochen?

Wie uns Matthäus (28, 18—20) berichtet, hat der Herr den Aposteln nicht bloß die Sendung in alle Welt und die Aufgabe, seine Kirche in die Menschheit einzuführen, übertragen, sondern auch sie seines Beistandes bei der Ausführung für alle Tage bis ans Ende der Welt versichert. Damit ist nicht bloß angedeutet, daß die Realisirung sich hinziehe bis zum Ende der Jahrhunderte (unter welcher Modifikation, haben wir früher gesehen), sondern auch, daß die Beauftragten eben so lange dasein werden, denn Jesus sagt: „... ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“ Da ist denn doch die Fortdauer des

Apostolates ausgesprochen als Wille und Zusage Christi. Daß der Herr es nicht von den physischen Personen gemeint, erhellt aus seiner Ankündigung der Todesart dieses und jenes Apostels. Denselben Schluß auf die moralische Fortdauer der Apostel über ihr physisches Leben hinaus müssen wir aus der Verheißung des heiligen Geistes (Joan. 14, 16) ziehen, denn der Herr fügt bei: „... daß er bei euch bleibe bis in Ewigkeit.“ Es wäre geradezu lächerlich, in der heil. Schrift dieß stete Fortleben der Apostel sehen zu wollen. Abgesehen davon, daß die Verheißungen verbunden mit eben so lange dauernden Aufträgen lebenden Personen gegeben worden und nun plötzlich den todten Buchstaben angehen sollen, so ist ihr Inhalt gar nicht anwendbar auf die Schrift. Was sollte es heißen, der Herr werde ihr alle Tage beistehen, der heilige Geist werde ihr Tröster sein u. s. w.? All dieß hat nur einen Sinn bei lebendigen Nachfolgern der Apostel. Solche hatte somit der Herr im Auge, er schaute sie mit den vor ihm stehenden Aposteln als ein Ganzes, es ist für sein bis zum Ende der Welt, bis zur Ewigkeit vorbildendes Auge das Eine von ihm gegründete und fürdauernde Kollegium, dem er die Aufträge und Verheißungen für eben so lange gibt.

Von den Aposteln wissen wir bereits, daß sie sich Gehilfen und Stellvertreter (Nachfolger) durch Gebet und Handauflegung weihen und dafür sorgten, daß dieß auch nach ihrem Abgange geschehe. Wir haben auch aus den Pastoralbriefen Pauli darüber nähere Anweisungen. Charismatische Begabung wird an den zu Ordinirenden weder als Bedingung gefordert, noch als Folge der Ordination bezeichnet. Was aber als Folge der Ordination angegeben wird, ist die Verleihung einer innerlich wirkenden Gnade, welche gerade die dem kirchlichen Amtsträger so nöthigen Tugenden als Kraft, Liebe und Enthaltksamkeit (II. Tim. 1, 6. 7) mit sich bringt. Der Apostel sagt „uns“ und versteht darunter außer sich jedenfalls auch den Timotheus. Er nennt geradezu Gott als Geber dieser Gnade, die er durch Handauflegung vermittelt sein läßt. Woher weiß der Apostel von solch einer Gnaden-

Ertheilung Gottes mittelst der Handauslegung von Seiten der hiezu Berechtigten? Und mit solcher Zuversicht? Daß er oder ein anderer Apostel aus eigener Macht eine solche Gnadenvermittlung könnte schaffen, hat er gewiß nie geträumt. Er mußte wissen, daß diese Amtsübermittlung auf göttlicher Anordnung beruhe, und daß, der diese Anordnung getroffen, auch damit die Gnade der nöthigen innerlichen Befähigung verbunden. Und dieß konnte er wieder nur durch göttliche Offenbarung wissen. Als solche Offenbarung kann nicht Pauli Bekehrung, auch nicht seine und des Barnabas Bezeichnung für die Mission, die unmittelbar durch den heiligen Geist geschah (Act. 13, 2), und ebenso wenig des Timotheus Bezeichnung für die Ordination durch das Charisma der Weissagung (I. Tim. 4, 14) angesehen werden; denn es sind das nur spezielle Fälle unmittelbar göttlicher Auswahl der Person. Der Apostel leitet oben genannte Gnadenvermittlung von der Handauslegung ab und nicht von diesen besonderen Offenbarungen, ja hält diese gar nicht für nöthig, um sie ebenso zu vollziehen, wie sie von ihm und Timotheus vollzogen worden, wie aus der Instruktion der Apostelbriefe hervorgeht. Die göttliche Belehrung mußte also ein für alle Male allen Aposteln über unsere Frage geworden sein. Das Wann und Wie wissen wir freilich nicht näher, obwohl wir den Willen Christi kennen, der den Apostolat in lebendigen Nachfolgern fortdauern ließ und gewiß letztere eben so gut dazu befähigen wollte wie die allerersten Träger. Für die thatsächliche ähnliche Befähigung spricht dann, was wir aus I. u. II. Tim. anführten.

Nimmt Paulus die nach Milet berufenen Presbyter vom heiligen Geiste gesetzte Bischöfe, die Kirche Gottes zu regieren, so liegt darin jedenfalls ein Zeugniß für das auf göttlicher Anordnung beruhende Eintreten in das apostolische Amt der Kirchenregierung durch die Ordination. Ja selbst darin, daß Petrus sich als „Mitältesten“ derer bezeichnet, denen er über die Art der Führung des Hirtenamtes Mahnungen gibt (I. 5, 1), dürfte ein Beleg für den gleichfalls göttlichen Ursprung des Rechtes,

auf dem die Gewalt dieser „Ältesten“ ruhte, gesehen werden; sie erscheinen in ähnlicher Verantwortlichkeit dem „Oberhirten“ (J. Ch.) gegenüber, wie Petrus und die andern Apostel.

Zeugen, daß wir die Apostel richtig interpretiren, sind ihre Schüler. Der Kürze halber führen wir nur Weniges an. — Klemens Rom. schreibt (I. Cor.), kraft der Erleuchtung des heiligen Geistes hätten die Apostel die Bischöfe (Presbyter) und Diakonen auserwählt. Und anderswo sagt er, sie hätten durch unsern Herrn Jesum Christum über das Bedürfnis für die künftige Bestellung der bischöflichen (priesterlichen) Würde Vorsorge zu treffen — nämlich besonders durch die Uebertragung ihrer Ordinationsgewalt an die „bewährten Männer“ — vollkommene Erkenntnis gehabt. — Ignatius M. führt nicht nur in seinen Briefen die drei hierarchischen Stufen an, sondern nennt ausdrücklich einen göttlichen Ursprung. So 3. B. ad Eph. 3: „Jesus Christus unser unzertrennliches Leben ist vom Vater über die ganze Kirche gesetzt, wie die Bischöfe in allen Grenzen der Welt von Jesus Christus.“ Und endlich Irenäus (Schüler des Johannisschüler Polykarp) schreibt, man müsse deshalb die kirchlichen Vorsteher hören, weil sie in gerader Folge von den Aposteln herkommen und nach dem Wohlgefallen des Vaters mit der bischöflichen Folge die Gnadengabe der Wahrheit empfangen haben (siehe Ziegler's Kathol. Glaubensprinzip). Somit wußte die alte von den Aposteln selbst instruirte Kirche es ausdrücklich, daß die Apostel in Folge göttlicher Vollmacht bleibend die verschiedenen Organe des fortzupflanzenden apostolischen Amtes geschaffen.

Zum Schlusse knüpfen wir an den Anfang an (Nr. 1) und sagen, wie die Kirche Christi ob des Apostolates beim Beginne apostolisch gewesen, so ist sie's für alle Zeit ob desselben Apostolates, der ja fortbauert, indem nach göttlichem Willen in die Stelle des Apostel-Kollegiums das bischöfliche eingetreten. Wo daher das ganze Apostel-Kollegium (die Apostel mit ihrem Einheitspunkte Petrus), da ist Christi Kirche; wo dieß aber nicht

vorgefunden wird, da kann auch Christi Kirche nicht sein, eben weil sie apostolisch ist. Es mögen in dieser oder jener kirchlichen Gemeinschaft sich Männer finden, die nicht bloß den bischöflichen Namen tragen, sondern auch, wiewohl widerrechtlich, die bischöfliche Weihe besitzen (z. B. in der nichtunirten griechischen Kirche), es ist solch eine kirchliche Gemeinschaft doch nicht Christi Kirche, weil in ihr nicht das in die Stelle des Apostel-Kollegiums eingetretene bischöfliche ist, sondern nur einige davon losgetrennte Mitglieder — *Episcopatus autem unus est* — sagt Cyprian. Es ist ein analoges Verhältniß wie zwischen Judas nach seinem Weggange und den andern Aposteln; nicht jener, sondern diese bildeten Christi Apostolat. Noch weniger ist die kirchliche Gemeinschaft Christi Kirche, wo man das Apostel-Kollegium geradezu beseitigt hat. G.

Evangelisches Ave Maria.

(Schluß.)

II. Geschichtliches.

9. Ignatius und der Brief an Diognetus.

Ignatius setzt dem drohenden Gnostizismus (im Briefe an die Epheser ep. 19) drei Geheimnisse entgegen: Maria's Jungfräulichkeit, ihr Gebären und des Herrn Tod. Er denkt an den Stern, der den Weisen erschienen, aber auch an das Zeichen des Johannes. Mit diesem neuen Gestirne ist die Freiheit da; der Mensch muß nun doch nicht mehr sündigen und sterben, er ist frei, ewiges Leben zu ergreifen. Dem gegenüber lehrt der Gnostizismus einen unfreien Gott und unfreien Menschen. Der große Lügner übersah die oben genannten drei ursprünglichen Thaten der Freiheit; er vergaß, daß Maria von Anfang des Daseins an die Freie gewesen, im vollen Sinne, aber durch die Sonne (Christus), die sie schon vor der Empfängniß des Sohnes

umkleidete. In den Augen des Ignatius ist also diese Freiheit Maria's nichts Nebensächliches. Sie wird auch im Briefe an Diognetus (von einem Apostelschüler geschrieben) betont, da dort Maria's Jungfräulichkeit gleichsam das erste Stück der Heilserkenntniß bildet: „Eva wird verführt, die Jungfrau wird geglaubt.“ Es wird den von der Schlange Besiegten die Besiegerin der Schlange gegenüber gestellt. Diesem Gedanken leiht einen Ausdruck die Lesart der Vulgata: *Ipsa conteret etc.* . .

Was uns bei Nr. 6 (Madonnenbild des Isaias) auffiel, läßt uns auch jetzt wieder fragen, warum die „Jungfrau“ mit der „Freien von Anfang an“ so ohne Weiteres vertauscht wird? Wir bestreiten nicht, daß der volle Sinn von Maria's Jungfräulichkeit auch ihre Sündfreiheit mit erschließen lasse; aber so unvermittelt möchten wir nicht das eine für das andere setzen. Das „... quoniam virum non cognosco“ mit dem folgenden „... ecce ancilla Domini“ ließ von jeher ein ganz besonderes, bisher nicht vorgekommenes Verhältniß zu Gott ahnen. — Da Dietlein noch keineswegs zur vollen und allseitigen katholischen Erkenntniß der Heilswahrheit durchgedrungen, und vielmehr in ihm noch ein Ringen protestantischer Prinzipien mit dem bereits eingefogenen katholischen Geiste sehr bemerkbar ist: so irrt man kaum, wenn man sagt, jene Prinzipien lassen ihn die Jungfräulichkeit als solche nicht in ihrer ganzen Bedeutung erfassen, wie ja auch die protestantische Lehre von der Unfreiheit im Stande der Erbsünde durchschimmert.

10. Die Kirche, das tausendjährige Reich und Maria.

„Viele Wahrheiten, viele Bestandtheile der einen Heilswahrheit hat die Kirche von Anfang an im Glauben besessen, sie auch in der Weise des Lebens, des häuslichen und kirchlichen Lebens ausgeprägt, ohne doch in der lehrhaften Darlegung für sie sofort die entsprechende Form, oder auch nur die rechte Stelle zu finden. Diese Arbeit ist ebenso durchaus nur eine ganz allmähliche, wie der Glaube selbst der ein für allemal fertige ist. Es ist deshalb

eine in der Kirche sich stets wiederholende Erscheinung, daß sie Schritt für Schritt mit Lehrsätzen hervortritt, welche von den Gläubigen als endlich erreichter Ausdruck längst geglaubter Wahrheit begrüßt werden, während diejenigen, welche nicht im vollen Glauben stehen, ängstlich oder entrüstet die Neuheit der Lehre anklagen. So geschah es seiner Zeit mit der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit, und ebenso, als Augustinus eine feste Gestaltung der Lehre vom Verhältnisse zwischen Gnade und Freiheit anbahnte.“

Was von Ignatius und im Briefe an Diognetus so sehr betont wurde, hat in den ersten Jahrhunderten weniger Ausdruck gefunden; man versenkte sich mehr in die Aufgabe und Zukunft der Kirche und in die ewigen Geheimnisse der Trinität. Aehnlich wie der Lehre von Maria's Reinheit erging es dem Geheimnisse der Rechtfertigung aus Gnade und ihrem Verhältnisse zur menschlichen Freiheit, welches Geheimniß gerade in Maria ihre vollste Lösung gefunden. Maria ließ man von der Kirche, dieser unpersönlichen Mutter, zurücktreten. Hermas z. B. personifizierte die Kirche, aber es ist nicht Maria, sondern eine bloß gedachte Persönlichkeit. Sein „Pastor ist voller Allegorien, ein Vorspiel von Büchern wie Bunyans Pilgerreise, in denen man sich auch freut, allegorische Personen zu finden — statt lebendiger Heiliger die nun einmal in gewissen Arten von Christenthum keinen Platz haben. Das Bedürfniß nach Persönlichkeit sucht dann nach anderer Befriedigung.“ Wie treu hat es der Heiland vom Kreuze vermerkt, „daß er der Christenheit nicht bloß das himmlische Jerusalem, sondern seine Mutter Maria mit ihrem heilig und doch so menschlich fühlenden Herzen zur Mutter gegeben hat.“

Hippolythus hat in seiner alexandrinischen Gelehrsamkeit die allegorische Deutung geliebt und sah daher im Weibe des Johannes (Offenbarung) nur die Kirche. Doch Sonne, Mond und Sterne sind ihm wirkliche Persönlichkeiten, warum gerade das Weib nicht? Die Repräsentation der Kirche, bliebe doch, wenn er auch das Weib als bestimmte Persönlichkeit (Maria) nähme,

Doch hatte er die schon bestehende und nicht die erst erwartete, das 1000jährige Reich, im Auge. Letzterer Irrthum suchte in der Offenbarung Johannis seine Stütze. Und „gerade das hatte dieß Buch verhüten sollen: daß man auf das Kommen des Herrn in seinem Reiche nicht erst warte, daß man nicht zweifle an seinem mit der Zerstörung Jerusalems längst begonnenen stetigen Kommen und Herrschen unter seinen theils im Fleische lebenden, theils durch die erste, durch die Seelen-Auferstehung verklärten Gläubigen. Gerade darin aber, auf dieses Reich Christi als ein noch ganz zukünftiges zu warten, bestärkte man sich durch falsche Auslegung des Buches. Während Johannes das tausendjährige Reich geschildert hatte, um zu zeigen: so herrlich ist die Kirche schon jetzt, so herrlich im Himmel, so sicher vor dem gebundenen Satan auf Erden — so hatte sich gerade auf Grund dieser Schilderung die jüdische Lehre recht in der Kirche heimisch gemacht: das was wir haben, ist noch nichts, sondern die Hauptsache kommt erst noch unter allerhand zauberhaften Schaustücken.“ Aber mit der Erkenntniß machte doch Hippolythus zu wenig Ernst, „daß die Kirche, die jenseitige und mit ihr die dießseitige, die Stätte der Freiheit von Sünde, Tod und Teufel bereits ist, weil sie die Stätte des Glaubens ist, der die Welt schon überwunden hat, wie heiß er auch noch kämpfen muß.“ Dieser Glaube war aber vorhanden, ihn hegten die Martyrer, ihn pflegten die Zurückbleibenden in der Gemeinschaft mit den schon vollendeten Heiligen, um deren Gebeine sie sich sammelten. Schlichen sich in jene Glaubensübungen Mißbräuche ein, wie z. B. der der Kollyridianen, „so war es zwar ganz in der Ordnung, daß der strenge Epiphanius auch dieß in die Liste der vorhandenen Ketzereien aufnahm. Aber noch mehr zu loben ist, daß man nicht die Mutter Gottes selbst diese Mißbräuche entgelten ließ, auch nicht meinte, der ungebildeten Unwissenheit bloß ein gelehrtes Nichtwissen entgegen zu stellen.“ Jetzt besann sich auch die kirchliche Wissenschaft auf die eigenen Versäumnisse, verwarf die Träumerei vom tausendjährigen Reiche und machte das schon vorhandene der im Himmel mit Christo

herrschenden Heiligen, an der Spitze, zum Gegenstande der Forschungen.

Es ist ein Verdienst des Autors, daß er gegenüber den alles Wesen so sehr verflüchtigenden Abstraktionen das Konkrete betont, die persönliche Gemeinschaft hervorhebt. Ein echt christliches Gefühl leitet ihn dabei. Wir haben ja einen persönlichen Gott und nicht einen bloßen Begriff des Absoluten, einen persönlichen Erlöser und nicht eine bloße Idee, eine persönliche Mutter des Erlösers (natus ex Maria), persönliche Zumittlung des Heiles (durch den Apostolat), persönliche wechselseitige Fürbitte u. s. w.: überall persönliche Liebe, und nicht bloß so eine abstrakte ohne Terminus in quem, welcher letzteren sogar aller Werth abgesprochen wird. So ist denn auch von jeher die Gemeinschaft der Heiligen als eine persönliche aufgefaßt und geübt worden. Der Protestantismus möchte sie in abstracto nicht läugnen, aber in concreto soll man sie nicht üben, besonders nicht mit der „todten Heiligen“ (Maria)! Diesem erwidern wir: Deus Abraham . . . Deus Mariae non est Deus mortuorum sed viventium. Der alte und neue Bund weisen Belege auf, daß die Heiligen auch für die dießseitigen Brüder noch leben.

11. Ambrosius und Augustinus.

Auch dem alten Bunde ist Gott nicht bloß ein lebendiger Gott, sondern auch ein Gott der Lebendigen. Er kommt nicht ohne sie. So umgab, ehe eine Wolke vieler Zeugen gewesen, Maria's Schooß das kommende Heil. Dieß zarte Geheimniß hat Ephrä'm der Syrer besungen und Maria als die ganz Reine, allem Schmutze der Sünde entfremdete Jungfrau verherrlicht, indeß Andere, um die Erlösungs-Bedürftigkeit zu betonen, nicht anstanden, Maria gleich zu stellen den sündigen Menschenkindern und darnach einige Schriftstellen zu deuten. Daß es ihnen jedoch mit dieser Gleichmacherei nicht buchstäblicher Ernst gewesen, zeigen sie, wenn sie eigens das Verhältniß Maria's zur Sünde besprechen. So betet z. B. Ambrosius im Namen der Kirche: „Zeuge

mich nicht aus der Sara, sondern aus Maria, damit es eine unversehrte Jungfrau sei, und zwar eine Jungfrau, die durch die Gnade rein sei von allen Flecken der Sünde.“ Auf Maria lenkten die christologischen Streitigkeiten den Forscherblick (Deipara) und zu gleicher Zeit die Erörterungen über Gnade und Freiheit, „anders als es nachmals in den Zeiten der Reformation geschah, wo die Verhandlungen über Sünde und Gnade und Freiheit auf letztere Frage nur den Einfluß zu haben schienen, dieselbe sofort todt zu machen mit dem kurzen Schlagworte: Maria ist gar nichts weiter, als ein sündiges Menschenkind wie alle andern auch.“ Das zu lösende Räthsel gestaltete sich bei dem gleichen Bedürfnisse nach Erlösung für Alle zur Frage: wo denn nun die Empfänglichkeit für das dem Bedürfnisse entgegenkommende Heil? Es handelte sich um empfangenden Willen und wollendes Empfangen, um einen Willen, der die Sünde bereits verleugnet, um das Heil aufzunehmen, welches ihn von der Sünde befreit. Der hierin liegende Widerspruch ist nur ein scheinbarer, wie die Thatsache der Erlösung zeigt. „Aber wer diese Thatsache glaubt, muß dann auch den scheinbaren Widerspruch nicht scheuen: jenes Wollen, zu welchem die in der Welt wieder einkiehrende heilsame Gnade einging, um von da aus eine Welt von bösem Willen umzulenken, mußte schon den Sieg der Selbstverleugnung errungen haben, um der mütterliche Schooß der Gnade und aller ihrer Neugeburten werden zu können. Keine natürliche Reinheit, weder eine anerschaffene noch eine nachträglich als Eigenschaft verliehene, aber ein stetes gegen die angeerbte natürliche Sünde ankämpfendes Wollen, ein stetiges Siegen der Selbstverleugnung wohnt in diesem Herzen durch die Gnade, welche sich dasselbe zum Gefäße bereitete.“

Auf diesen Punkt die Frage festgestellt zu haben, ist das Verdienst Augustins. Er that es durch den Ausspruch: „Ausgenommen also die heilige Jungfrau Maria, über welche wegen der dem Herrn gebührenden Ehre ich durchaus, wo es sich von den Sünden handelt, keine Frage gestatte — denn woher wissen

wir, welches Mehr von Gnade Ihr gewährt worden, um die Sünde nach allen Seiten hin zu bestegen, ihr die es erwarb, zu empfangen und zu gebären den, welcher unbestrittenermaßen keine Sünde hatte.“ (Excepta itaque sancta virgine Maria, de qua propter honorem Domini nullam prorsus, cum de peccatis agitur, haberi volo questionem; unde enim scimus quid ei plus gratiae collatum fuerit ad vicendum omni ex parte peccatum, quae concipere ac parere meruit, quem constat nullum habuisse peccatum?) Das Empfangen der Gnade mußte verdient werden, und Maria hat es durch stetiges Siegen über die Sünde verdient, welches Siegen freilich eine Gewährung der Gnade war. — Pelagius behauptete, es gebe sündlose Menschen, Augustin widerspricht und will nur mit Maria eine Ausnahme machen, aber nicht im Sinne des Pelagius, durch natürliche Kräfte, sondern durch ein größeres Maß von Gnade ob der Bestimmung, den Sündlosen zu empfangen. Maria's und Christi Sündlosigkeit unterscheiden sich jedoch, dort ist Gnade und Kampf, hier Natur. Solche Ausnahmestellung hat Maria nach Augustin innerhalb des Sündenerbes und Todesgerichtes, dem auch sie von Adam her unterliegt.

Die protestantische Anschauung vom Wesen der Erbsünde als einem mit der Natur bleibend verbundenen, schimmert hier schon stark durch und es beginnt das Mißliche, bei solcher Anschauung doch von einem Freisein von derselben reden zu wollen. Dietlein sucht sich, wie wir gesehen, dieß durch „ein stetes Nichtwollen“ von Seiten Maria's zu erklären. Doch abgesehen von der Schwierigkeit, im Anfange des Daseins schon ein Wollen oder Nichtwollen zu behaupten, darf man das innere Wesen der Erbsünde, darf man sie nicht in eine aktuelle umsetzen. Der Autor hat ferner bei der Besprechung der Worte Augustins den Schein, als ob dieser ein Verdienen der Gnade vor der Gnade zuließe, nicht vermieden. Gewiß findet Niemand in Augustins Worten diesen Schein. Die Ursache dürfte darin liegen, daß Dietlein das Wort „Gnade“ gar zu mannigfaltig gebraucht.

12. Dantes Lehre von Maria.

Dante mußte schon seinen Zeitgenossen zurufen, sie könnten ihm nicht folgen; jetzt gilt das noch mehr. „Doch Ehrfurcht fordert der Mann, der die mächtige Gedankenwelt des Mittelalters zu einem mächtig ragenden, reich verschlungenen, und doch wie krystallen durchsichtigen Kuppelbau zusammen zwang. Ehrfurcht fordert auch das Zeitalter, dessen Gedankenwelt sich so zu einem Gebäude verarbeiten ließ. Aus unsres Zeitalters Gedanken würde selbst ein Größerer als Dante, keine göttliche Komödie zusammentragen.“ Durch das ganze Gedicht hindurch wird der Mutter Maria eine hohe Bedeutung zuerkannt; sie ist ihm an Herrlichkeit die Höchste und an Macht der Fürsprache die Erste. Dante's Gedicht ist Darstellung des thatsächlichen in der Geschichte dagewesenen Verhältnisses der mittelalterlichen Welt zu Maria der Mutter Gottes. Es geht nicht an das Mittelalter und seinen ehrwürdigen Namen, auch Namen von anerkannt evangelischem Klange einer Monomanie hinsichtlich des Mariendienstes zu zeihen, „denn was jene großen Geister des Mittelalters von der Jungfrau glaubten, an ihr hatten, durch sie erlebten, das war — wie wir in Bezug auf Dante schon bemerkten — untrennbar verwebt mit ihrem ganzen christlichen Denken, Glauben und Leben, ja sehr oft am innigsten gerade mit dem, was sie uns als Zeugen evangelischer Wahrheit im Kampfe gegen vorhandene Irthümer und Mißbräuche erscheinen läßt.“

13. Dante's Lehre von der Gnade und Freiheit.

Man sieht in Dante einen Vorläufer der Reformation. „Wie die Vielseitigkeit seines Geistes mannigfachen Richtungen, die nach oder neben oder wider einander in der Geschichte hervortraten, gestattet, sich in ihm wieder zu finden, ihn als zu sich gehörig anzusehen — so läßt sich in der That auch sagen: das Bedürfniß, welches der Reformation zu Grunde lag, hat auch den großen Dichter, der über zwei Jahrhunderte vorher seine prophetische Stimme erhob, lebendig bewegt. Nicht etwa nur, daß er auf

den Papst und die schlechten Priester zürnte, den Mißbrauch der Schlüssel verdammt, dem Träger des geistlichen Schwertes das weltliche entwinden wollte. In dieser Hinsicht ist ihm wohl das gleiche begegnet, wie den Reformatoren des 16. Jahrhunderts: daß sein Tadel gerecht, seine Hoffnungen aber allzu lustig waren, indem es doch auch nur wieder Menschen sein mußten, denen die Handhabung der neuen Grundsätze anheim fiel. Die eigentlichen Wurzeln aber von Dante's reformatorischem Streben liegen nicht an der Oberfläche, sie liegen in seiner Lehre von der Gnade und von der Freiheit, von dem Verhältnisse beider zu einander. Das- selbe Räthsel beschäftigte ihn, auf welches die Reformation, die zweihundert Jahre nach ihm begann, zurückgetrieben wurde — und mit welchem sie wohl bis heute nicht ausgerungen hat. Vielleicht gibt es für sie bei dem Manne, den sie gerne unter ihre Vorläufer zählen mag, auch in dieser Frage etwas zu lernen.“ Bestimmung und Freiheit sind nach ihm ewig eins; das Räthsel der freien, durch nichts bedingten und alles bedingenden Auswahl ist unergründlich. Dante sucht nirgends die thatsächliche Unfreiheit weg zu erklären; er stellt neben den Thatfachen, in denen der Wille ganz Wirkung äußerer Ursachen ist, auch die auf, daß jedes Geschöpf als ein von vornherein eigenthümlich bestimmtes auftritt. Dieß ist geradezu nothwendig zum Bestande der einzelnen Naturen und des Ganzen. Dabei ist doch Freiheit, weil das eigenthümlich bestimmte Wollen will, was seine bestimmte Eigenthümlichkeit ist. Dazu ist der Wille gegeben, daß ihn die vernünftigen Wesen opfern. Darin findet Dante die hohe Bedeutung des Gelübdes. Alles ist Gnade, aber doch auch wieder alles Verdienst. Die Gnade macht verdienstfähig und Gnade annehmen ist Verdienst. Auch die zuvorkommende Gnade will verdient sein. An Maria, der Rose findet Dante das Geheimniß am vollsten dargestellt. „Es ist nicht zufällig, daß die Jungfrau Maria als Rose bezeichnet wird, gerade wie die ganze Gemeinde der Seligen. Sie ist ja das Bild der Kirche, der die ganze Gemeinde gebärende Mutterschoß. So muß

denn in ihr vorzugsweise Vorherbestimmung und Freiheit, Gnade und Verdienst sich geeinigt finden. In ihr findet Dante überhaupt die schroffsten Gegensätze die dem Verstande Widersprüche dünken, thatsächlich und deshalb unwidersprechlich vereinbaret. Maria ist die Jungfrau Mutter, ist ihres Sohnes Tochter, ist die demüthigste und eben deshalb die höchste aller Kreaturen. So ist sie nun auch des ewigen Rathes festgesetzter Zielpunkt einerseits, und anderseits ist doch — um es schroff auszudrücken, nicht sie durch den ewigen Rathschluß das, was sie ist, sondern durch sie ist der ewige Rathschluß erst möglich geworden. Sie hat ja „den Schlüssel bewegt, die Liebe Gottes wieder aufzuschließen.“ Größeres kann man nicht sagen, um den ganzen ewigen Rathschluß von dem freien Entschlusse eines Geschöpfes abhängig zu machen. Nicht weil Gott es beschloffen, sondern weil Maria sich entschlossen, das zu sein, was sie war, weil sie durch ihre Demuth den Himmel aufschloß, die Welt zur Aufnahme der Gnade empfänglich darstellte, darum ist nun die ewige Liebe kein verschlossenes Gut mehr.“ Es gab Gnaden vor der in Christi erschiene-
nen Gnade; in Maria aber noch mehr. „In ihr erscheint die Freiheit vor der Gnade, als Bedingung der Gnade; und doch ohne daß dadurch der ewige Rathschluß sich in Zufall, und die göttliche Freigebigkeit sich in ein Zahlen verdienten Lohnes verwandelte. Sondern gerade so, als die freie Erschließerin der Gnade, ist Maria des ewigen Rathes festgesetzter Zielpunkt.“ Darin liegt Dante's wahrhaft evangelischer Protestantismus, daß er einerseits rückhaltslos die ewige Vorherbestimmung und anderseits die freie Selbstentscheidung betont. Bei ihm ist keine Einseitigkeit, welche ohnehin von seiner Marienlehre verdrängt würde. Er steht im Marienkulte den Zeitgenossen nicht nach und doch ist von einer Menschenvergötterung keine Rede.

Ob Kenner von Dante's göttlicher Komödie zu Dietlein's Auffassung allweg zustimmen werden, lassen wir unentschieden. Wir sagen auch nichts zum „Verdienen der zuvorkommenden Gnade“, weil wir unser mildestes Urtheil schon ausgesprochen und

lassen den „Protestantismus“ des Dante bei Seite, weil er weniger gegen den Katholizismus und mehr und eigentlich gegen den historischen Protestantismus gerichtet ist: aber dieß gestehen wir, daß uns auch nach wiederholter Lesung kein Licht gekommen, wie Dietlein die eigens grell aufgetragenen, von ihm wohl nur scheinbare genannten Widersprüche ausgleiche oder mildere. Wir wissen ganz gut, daß unsre Vernunft das hier erörterte Problem nie ganz lösen wird.

14. Die unbefleckte Empfängniß und St. Bernhard.

Maria der Erlösung bedürftig — und ausgezeichnet durch einzigartige Jungfräulichkeit, Unverworfenheit mit der Sünde und Empfänglichkeit für die Gnade: beides wahr und allgemein anerkannt. Nebst andern Fragen gehörte die zu den müßigen: Wie ist im Augenblicke der Empfängniß Maria's im Schooße ihrer Mutter Anna des neu empfangenen Menschenkinds Zugehörigkeit zum ererbten Sündenfluche und dieses neu empfangenen Kindes Reinheit bei einander gewesen. Einmal aber aufgeworfen, ließ sie sich nicht mehr ganz ablehnen. „Gerade damit nicht die Wahrheit von Maria's Zugehörigkeit zu dem in Adam gefallenem Geschlechte beeinträchtigt würde, mußte man die einmal aufgeworfene Frage nach der unbefleckten Empfängniß, statt sie zu verneinen, vielmehr unter Anerkennung ihres richtigen Gehaltes nur in die Bahn lenken, auf welcher jede Einseitigkeit vermieden würde.“ Einzig ohne Sünde kommt nach St. Bernhard nur Jesus Christus: bei Maria verlangt er, daß die beim Empfangen werden übernommene Erbschuld nicht die Heiligkeit von der Geburt an hindere, die sie vor jeder persönlichen Sünde bewahrte. Diese Heiligkeit finde ihren Ausdruck in der Festfeier der Geburt Marien's. Die eigenmächtige Einführung des Empfängnißfestes zu Lyon schien ihm gegenstandslos und gefährlich zu sein, weil sie leicht der einseitigen und unbesonnenen Neuerung die Thüre öffnete.

Daß Bernhard wahrscheinlich die aktive Empfängniß, Bildung des Körpers, und nicht die passive Beseelung, direkt im

Auge gehabt, dürfte Dietlein schon wegen seiner Neigung zum Generationismus weniger beachtet haben.

15. Der Streit der Schulen über die Empfängniß.

Die großen Lehrer suchten die bedrohte Seite der Wahrheit sicher zu stellen. Darin waren sie einig, daß eine Heiligung Maria's nicht vor der Beseelung geschehen. Thomas und Bonaventura ließen sie der Makel der Erbsünde nachfolgen, und faßten sie als Dämpfung der Koncupiszenz auf, welche durch Christi Empfängniß in Maria erst völlig entwurzelt worden sei. Geradezu bestritten sie die Möglichkeit der Gleichzeitigkeit der Beseelung und Heiligung nicht, nur durfte man letztere nie als vorangehend nehmen und mußte man Christus auch als Marien's Erlöser anerkennen. Duns Scotus schloß auf die Gleichzeitigkeit, weil sie für Gott möglich und für Maria ehrender gewesen, und behauptete, Maria sei von der Erbsünde bewahrt worden. — Im Franziskaner-Orden, aber auch sonst gab sich im Mittelalter ein hohes Selbstgefühl kund: „Es war das tiefste Bewußtsein, daß Gottes Gnadengabe Aufgabe für den Menschen ist, die er nur besitzt, indem er sie wollend ergreift und erringt. Dieses von der Gnade geweckte Freiheitsbewußtsein gestaltete alle Beziehungen der damaligen Welt zu dem in Christo gefundenen Gotte dahin, daß sie zugleich Beziehungen zu der triumphirenden Kirche waren, zu der Welt der Heiligen, welche die Gnadengabe als Aufgabe erkannt und vollzogen, welche die ewige Erwählung in freier Selbstbestimmung verwirklicht hatten.“ Ein Bild leuchtete in besonderer Klarheit, auf das die „Wanderer“ hinblickten, Maria. Indem man nun Maria pries, pries man die Gnade und zwar die rettende Gnade. Doch schien es, als ob die Auffassung des Scotus eine erlösende Gnade bei Maria ausschloße, weil sie nur eine bewahrende annahm. Daher fand er einen zähen Widerspruch, in Maria wollte man ja gerade die erlösende Gnade ganz besonders verherrlichen. Ein Beweis, daß der Mariendienst kein blinder gewesen.

Thomas und Bonaventura haben das eigentliche Wesen der Erbsünde nicht in der Konkupiszenz gesehen, sondern nur eine Aeußerung derselben, die sogenannte materielle und nicht die formelle Seite.

16. Die Rechtfertigung aus dem Glauben und die Empfängniß.

Gegenstand vielfachen wissenschaftlichen Streites war zwischen den beiden großen Orden, den Dominikanern und Franziskanern, die Frage um das Verhältniß von Gnade und Freiheit zu einander; auch für die Reformation war sie ein Hauptproblem. Selbe sollte gegenüber dem überspannten Selbstgeföhle die rechtfertigende Gnade (die den alten Fluch ab- und das Kindesrecht zuspricht) zur Anerkennung bringen, sie ließ aber neben dieser die heiligende zu kurz kommen. Der rechtfertigenden Gnade bedürfen alle Menschen ohne Ausnahme, und gerade an der Frage von Maria's unbefleckter Empfängniß hatte man ein Beispiel, wie nothwendig der Ruf der Reformation nach dieser rechtfertigenden Gnade, die nur durch den Glauben zu erlangen, gewesen. Man hätte ausgleichen sollen, wie Maria's nie nicht vorhandene Reinheit von allem, was Sünde heißt, mit ihrer gleichen Zugehörigkeit zu den erlösungsbedürftigen Adamskindern zusammen bestanden. Eine solche Ausgleichung hat statt, wenn man ihre Sündfreiheit als solche auffaßt, wie sie der Glaube an Christi erlösenden Tod besitzt, „welcher die Welt schon überwunden hat, indem er sie überwindet“. Diesen Standpunkt nimmt der h. Anselm ein, wenn er schreibt: „Die Jungfrau, welche durch den Glauben rein gemacht worden ist, damit von ihr Christi Menschheit angenommen werden könnte, glaubte eben durchaus nur, daß er sterben würde, weil er es wollen würde.“ Er widerlegt den Einwurf, daß der Tod Christi ein unfreiwilliger gewesen, weil schon bedingt durch Maria's Glauben an ihn. Der Glaube ist Bedingung, ohne die uns kein Werk Gottes angethan wird, aber er macht dieß Werk nicht. Die Reformation sprach vom Glauben als Bedingung der

Aneignung des Werkes Christi; Anselm blickte tiefer und erfaßte den Glauben Maria's als Bedingung der Aneignung des göttlichen Gnadenrathschlusses an die Menschheit. „Die Schwierigkeit, wie denn diese Reinheit des Glaubens im unerlösten Geschlechte Bedingung des Erlösungswerkes sein konnte, durfte er nicht scheuen; denn es ist ja doch nur dieselbe Schwierigkeit, die bei der Frage nach der Zueignung des Erlösungswerkes an jedes einzelne Glied des sündigen Geschlechtes dennoch wiederkehrt. Der Glaube glaubt ja eben an die freie Gnade, und indem ihm widerfährt, was er glaubt, erkennt er vielmehr sich selbst als Werk dieser Gnade, und nicht die Gnade als sein Werk oder Verdienst.“ — „Durch den Glauben allein“ (d. h. durch nichts anderes und nicht ohne den Glauben) war der Ruf der Reformation; würde mit diesem Rufe bis auf den Grund gegangen, so würde sich Maria's unbefleckte Empfängniß offenbaren und zwar in ihrem vollen Sinne. Elisabeth's Gruß: „Selig, die du geglaubt hast,“ hat diesen tiefen Sinn. „Aus dem ewigen Gnadenrathe und von dem zukünftigen Kreuze her ist die Gnade solchen Glaubens, solcher Empfänglichkeit, solcher Reinheit, solcher Verleugnung der Erbsünde auf Maria gestossen und wann das? Erst als sie zum Verstande, zum Nachdenken über gut und böse gekommen war? Aber gerade die Reformation hat es ja unter andern auch hervorgehoben, daß auch bei der Kindertaufe, in dem Kinde, das noch nicht denken und wollen kann, der eigne Glaube schon vorhanden sein kann und muß. Was steht denn nun dem entgegen, daß Maria die Gnade des sie auszeichnenden Glaubens schon am Anfange ihres noch bewußtlosen Daseins erhielt? Und wenn dem nichts entgegensteht — welcher Grund spräche dann für eine solche Verspätung? mit welchem Rechte dürfen wir die Schwierigkeit, die gerade dann erst entstünde, gewaltsam herbeiziehen: als ob Maria's nie verletzte Reinheit erst entstanden wäre, nachdem sie schon verletzt war!“ Bei der Frage um die unbefleckte Empfängniß durfte es sich immer nur um das Wie handeln; hiebei hätte die evangelische Kirche den Beruf gehabt,

den mittelalterlichen Bau (durch ihre Rechtfertigungslehre) zu vollenden, sie that es nicht, und die katholische Kirche bewährte sich hierin evangelischer, als man erwarten konnte.

Darauf möchten wir erwidern: Die katholische Kirche bewegte sich auf ureigenem Boden bis zum Schlusse der Frage vorwärts und Dietlein selbst wird durch das urkatholische Gefühl, das eine mit der Erbsünde behaftete Mutter des „Heiligen“ nicht vertrug und verträgt, zum Glauben an die unbefleckte Empfängniß Maria's gedrängt. Er sucht sich nur diesen Glauben, weil innerlich noch mit der protestantischen Doktrin ringend, protestantisch zurecht zu legen, und dieß mußte mißglücken und hat mißglückt. Wenn nun einmal der Protestantismus, wie wir Dietlein selber klagen gehört, eine Flucht von Maria erzeugt, so kann in ihm nie und nimmer der Schlüssel zum Geheimniß der unbefleckten Empfängniß liegen. Läge er in ihm, so zöge er unwillkürlich zu Maria hin, und man sähe die Protestanten nicht konstant von ihr fliehen. Auch die verhüllte Wahrheit macht sich mit der Zeit fühlbar, wie wir gerade bei unsrer Frage sehen, bei der das katholische Gefühl der Theorie weit vorausgeeilt ist, und dessen Allgemeinheit Männer, wie z. B. Petavius, überzeugte, die etwa durch alle gelehrten Untersuchungen vom Schwanken nicht würden frei geworden sein. — Die Beseitigung der Schwierigkeit, wie Maria vom Beginne des Daseins an durch den Glauben soll die Sünde stetig überwunden haben, ist als völlig mißlungen anzusehen. Ginge die Hinweisung, daß ja auch das Kind bei der Taufe, obschon seiner noch nicht mächtig, durch den Glauben gerechtfertigt werde, vom protestantischen Standpunkte an, was aber die „Ev. Kirchenzeitung“ verneint, so wissen wir doch, wie falsch diese Theorie vom rechtfertigenden Glauben, protestantisch aufgefaßt, sei, und wie unzulänglich eben für das noch seiner unbewußte Kind, das durch einen Akt des Vertrauens Christi Gerechtigkeit ergreifen soll. Man muß gestehen, der symbolgemäße Protestantismus hat keinen Platz für eine wahrhaft von aller Sünde freie Gottesmutter, wie überhaupt für die Heiligen, und

darum seine Flucht vor denselben, und daher das „Ihr habt keine Heiligen“, das so schwer verwunden wird (sich z. B. „Ev. Kirchenzeitung“ 1864, Okt. H., „Katharina von Siena“).

17. Bellarmin.

Das Tridentinum ließ mit Sixtus V. die Frage offen, nicht weil das Ja, sondern weil das Wie noch nicht spruchreif war. Daher befaßt sich auch Bellarmin mehr mit dem letzteren. Er will beide Seiten der Wahrheit, Unbeflecktheit und Erlösungs-Bedürftigkeit zu ihrem Rechte kommen lassen. Nach ihm „ist die Jungfrau in Adam gestorben, hat die Schuld des Todes sich zugezogen und bezahlt; aber damit nicht genug: sie hat auch in der Zeit zwischen ihrem ersten Empfangensein (als unbeseelte Frucht) und der zweiten Empfängniß oder der Beseelung, thatsächlich an der Sünde Antheil gehabt; nur insofern man die Beseelung als zweite, und diese zweite als eigentliche Empfängniß ansehen mag, läßt sich von unbefleckter Empfängniß der Jungfrau reden.“ Er hält übrigens nicht fest an dieser Zugehörigkeit zur Sünde und betont dann mehr das „Bewahrt werden“ vor der Zuziehung als Maria's Erlösung. Jene Theorie von der Zugehörigkeit zur Sünde Adams ist eine verunglückte, weil sie eine Zerstücklung des Menschen zur Voraussetzung hat und That-sachen des sittlichen, des Glaubenslebens nicht zum Verständniß kommen läßt (die Sünde würde in den Leib verlegt). Doch, abgesehen von der fehlerhaften Form läßt sich Bellarmin's Ansicht aus seiner Auslegung der früher erwähnten Worte Augustin's gegen Chemnitz dahin angeben, daß Maria durch die erhaltene Gnade beim Empfangenwerden den stetigen, siegreichen Kampf mit der Sünde geführt.

Daß Dietlein hier dem Bellarmin seine eigene Anschauung mit wenig Grund unterlege, möchte Jedermann aus dem Vergleiche folgender Stellen leicht erschließen. Bellarmin: „Wenn die seligste Jungfrau von Natur sündlos gewesen wäre — was kein Katholik behauptet — dann hätte sie zur Besiegung der

Sünde die Gnade nicht bedurft. Aber da sie durch die bei ihrer Erschaffung eingegossene Gnade die Erbsünde besiegt, d. h. ihr den Zugang durchaus verschlossen hat, und ferner durch die Gnade (die Zustand gebende, die leitende und schützende, die mitwirkende) alle Befleckungen von Thatsünde vermieden hat — so ist es falsch, zu behaupten, sie habe zur Befiegung der Sünde die Gnade nicht bedurft, falls sie ohne Sünde empfangen war. Waren nicht Adam und Eva ohne Sünde geschaffen, und bedurften dennoch zur Befiegung der Sünde die Gnade? Also nicht das ohne Sünde Empfangensein, sondern das von Natur Sündlossein, ist nöthig und ausreichend, um zu allseitiger Befiegung der Sünde nicht die Gnade zu bedürfen.“ Dietlein: „Ein stets reines Wollen, ein stetes Nichtwollen der ererbten Sünde, das wäre die der Maria ins Dasein mitgegebene Gnade. Nicht ihr Leib ist der Sünde unterworfen, sondern sie, dieses seelisch leibliche Menschenkind — aber nur der Natur nach; nicht ihre Seele ist durch Gnade rein, sondern sie dieses seelisch leibliche Selbst ist rein durch das von der Gnade ihr gegebene stetige Nichtwollen dessen, was sie von Natur ist, und das ebenso stetige Wollen der Gnade selbst.“

18. Die Konstitution *Ineffabilis*.

Bellarmin's Lehre ist nun kirchlich gut geheissen. In Alexander VII. bekennt sich der römische Stuhl (in der Weise der Auffassung) zum ersten Male zur unbefleckten Empfängniß. Streit gab es nun keinen mehr, nicht hatte Pius IX. einen solchen zu schlichten. Bezüglich des Sinnes schloß er sich an Alexander VII. an. Daher gehört es mit zum Dogma, daß die leibliche Empfängniß Maria's mit der Erbsünde behaftet, die seelische aber von Anfang an in der Gnade gewesen, wenn auch der erste Vorbehalt nicht in die eigentliche Definition aufgenommen worden. Statt es also so zu verstehen, „als hätte Maria überall nicht unter dem Geseze der Sünde und des Todes gestanden, müssen wir vielmehr in Pius IX. Fassung dieß angedeutet finden: daß

die von Maria ihrer Natur nach überkommene traurige Erbschaft nie über sie, als beseeltes, verantwortliches, wollendes Ich die Herrschaft erlangt, sondern umgekehrt ihrem durch die Gnade stets reinen Wollen unterlegen habe.“ Da wird an die Auffassung Augustins, die doch eigentlich von Bellarmin und somit auch Alexander VII. gemeint war, angeknüpft. „Maria ist rein, weil sie ihrem Wollen nach stetig durch die Gnade sich die Sünde unterworfen, der sie ihrer natürlichen Entstehung nach unterworfen ist.“ Das Bedenkliche in der „Bewahrung vor der Erbsünde“ (bei Duns Scotus) fällt; wir haben hier nicht das Gegenteil von Erlösung, sondern eine besonders hohe Weise derselben. Unter allen Wundern der Gnade ist Maria der Wunder Gipfel. „Wehe uns Evangelischen, wenn wir in den dafür Gott dem Dreieinigen gebührenden Preis nicht einstimmen wollten. Kein blinder Eifer zur Vergötterung der Mutter Gottes hat die Verordnung Ineffabilis eingegeben, sondern es ist in ihr ein ernstes Streben, einseitige Ueberstürzungen auf das Maß des Glaubens an den göttlichen Erlöser aus geschöpflichem Bedürfnisse, zurück zu führen. Kein blinder Argwohn gegen Rom darf uns verführen, hinter diesem Maße des Glaubens weit zurück bleiben. Wo Gott uns unter den Gipfel seiner Gnadenwunder stellt, da haben auch wir anzubeten und zu preisen, und dürfen nicht in der nichtigen Verneinung uns abschließen: ihr macht's zu viel, die ganze Gemeinde ist heilig, Maria ist nicht besser als jedes andre Sündenkind. Der Gipfel des Sinai war auch nur Staub und Erde, wie das Thal zu seinen Füßen, aber als der Herr der Schaaren auf ihn herabstieg — wie tief lag da erst zu seinen Füßen das Thal. „Maria reicht an Gott so nahe als es geschaffener Natur überhaupt möglich ist.“ Wird sie damit vergöttert? St. Johannes sagt von allen Gläubigen: sie werden Ihm ähnlich sein, denn sie werden Ihn schauen, wie er ist. Und ist es eine königliche Macht, welche den Gläubigen gegeben ist, Gottes Kinder zu werden — welche königliche Herrlichkeit muß die Einzige schmücken, der die Macht verliehen war, Gottes Mutter zu werden.

Wie es mit dem Zunder der Sünde in Maria gestanden, solle nicht entschieden werden. „Dasselbe wider den Geist gelüftende Fleisch, wie wir alle, hatte Maria von den Eltern her, aber durch die Gnade ist dieß nie zur Fleisches-Befinnung geworden, nie die Feindschaft wider Gott an die Stelle der Feindschaft wider alle Versuchung und des Friedens mit Gott getreten.“ Der Generatianismus erwiese sich sehr dienlich zur Erklärung der Erbsünde. Da nach ihm das ganze seelisch-leibliche Wesen, der ganze Mensch von den Eltern fortgepflanzt wird, so erklärt er am besten das in Adam Gefallensein. Schade, daß nach schwachen Anflügen er im Protestantismus wieder fallen gelassen worden. Das Mittelalter war keineswegs in den Kreatianismus, der jedes Menschen Seele unmittelbar erschaffen läßt, verrannt.

Dietlein irrt, wenn er meint, zum Dogma über die unbefleckte Empfängniß gehöre etwas, das nicht in die eigentliche Definition „Definimus . . . credendam“ aufgenommen ist. Dann liest er, von seiner Erklärung der Erbsünde und des Freiseins von ihr befangen, selbe auch aus der Konstitution Ineffabilis heraus, wie früher aus Alexander VII., Bellarmin und Augustin. Um sich an diesen Quellen selber zu corrigiren, statt das aus ihnen Geschöpfte mit fremdem Stoffe zu trüben, hätte Dietlein zuerst die protestantische Rechtfertigungslehre und die eben auch irrige Meinung von der Koncupiszenz als der bleibend im Menschen steckenden Sünde aufgeben müssen. Er aber vermeint, beide dienten so recht zur Erklärung der Sündfreiheit neben der Sündenvergebung, so daß wir beides an Maria träfen. So stünde Maria in vollem Sinne als Unbefleckte und doch Erlöste (Erlösung-Vergebung der Sünde) da. — Daß der Generatianismus wenig Aussicht habe, in der katholischen Doktrin zur Geltung zu kommen, ist ohnehin bekannt.

Wir schließen unsere Besprechung, indem wir nun noch eine treffliche Antwort unseres Autors, die er seinen Glaubensgenossen gibt, erwähnen. Uns sind fast nur die Stimmen, die in der von einem der ersten Theologen, Dr. Hengstenberg, redi-

girten „Evangelischen Kirchenzeitung“ zu Wort kommen, bekannt. Sie sind grell genug, Abgötterer müssen wir sein trotz aller Erklärung, und fehlen thut's bei uns selbst dort, wo wir glaubten, auch ihre Anerkennung zu finden — denn man höre! auch daß in unserer Beichtstrenge auf Restitution gedrungen wird, weshalb Protestanten katholische Dienstboten vorziehen, ist ein Verbrechen an der Gerechtigkeit aus Gnaden allein. — Natürlich entrüstete man sich in solchem Lager gar besonders über die Definition der unbefleckten Empfängniß, und die Entrüstung will sich noch nicht legen. Mit ihr verband sich die heimliche Schadenfreude, daß jetzt vielen Katholiken die Augen aufgehen würden, so daß sie den Gräuel im eigenen Hause sähen u. s. w. Darauf nun Dietlein's Bemerkung: „Daß bei uns das Recht der Anbetung Jesu in Frage gestellt ist, davor zu erschrecken, haben wir wahrlich mehr Ursache, als darüber uns gütlich zu thun, daß in der römischen Kirche die unbefleckte Empfängniß Maria's — außer Frage gestellt worden ist.“ Gegen die, welche in schönster Konsequenz den Katholiken es als Irrthum und Hochmuth anrechnen, daß von ihnen die sichtbare Kirche Christi für irrthumslos gehalten wird, indeß sie selber jedes Resultat der Forschung in der Bibel und im stetigen Glauben der Kirche, wenn es ihnen mißliebig, mit Luther und den symbolischen Büchern todtzuschlagen möchten, wahrte er seine Freiheit mit den Worten: „Eine protestantische cathedra, die den Satz, daß die Lehre von Maria's unbefleckter Empfängniß in jedem Verstande zu verwerfen sei, zum Glaubenssage erheben könnte, gibt es nicht. So muß es ja auch frei stehen, diese Lehre in ihrem richtigen Verstande anzuerkennen.“

G.

Umschau im Gebiete des auswärtigen katholischen Missionswesens.

(Vgl. Theol. prakt. Quartalschr. 1864. I. Heft. 128 fig.)

Wenn nach dem bekannten Worte der Meerfaze in Göthe's Faust „Schweiß und Blut“ erforderlich ist, um eine zersprungene Königskrone zu „leimen“, so bedarf dieses „besondern Saftes“ nicht minder der Siegeskranz des Christenthums zu seiner Blüthe in fernen Landen. Der gütige Leser wird vielleicht ahnen, daß er in diesem Missionsbericht manch ernstes Ding erfahren mag; die nachfolgenden, wenn auch dürftigen Notizen werden zeigen, inwiefern die Erwartung sich nicht täuscht. — Vorläufig einige allgemeine Bemerkungen.

Der große Verein von Lyon zur Ausbreitung des katholischen Glaubens weist vom Jahre 1864 aus

eine Einnahme von 5,090.041 Francs 48 Cent.
also 301.544 Fr. 60 Cent. mehr,
als im Jahre 1863.

Seine Ausgaben betrugen . . .	4,936.414	„ 24 „
Davon erhielten die Missionen .	in Europa:	976.097 Fr.
	„ Asien:	1,751.643 „
	„ Afrika:	423.520 „
	„ Amerika:	1,074.351 „
	„ Australien:	433,060 „

Unter den europäischen Ländern ward Mittel- und Süd-Deutschland mit 66.000, Nord-Deutschland und Dänemark mit 22.000, das nördliche Europa mit 49.635, England, Schottland und Irland mit über 98,000 Fr. bedacht. Auch in der Schweiz ward die Ausbreitung des Katholizismus durch beträchtliche Geldsummen gefördert, worüber sich der Zentralrath des Vereines ganz eigens rechtfertigen zu müssen glaubt. — Nach Konstantinopel sandte der Verein 144.000 Fr., in welche Summe sich die katholische armenische Mission, sowie jene der Schulbrüder,

Mechitharisten, Kapuziner, Dominikaner, Lazaristen und die barmherzigen Schwestern theilten.

Der Bonifazius-Verein weist von 1864 eine Gesamt-Einnahme von circa 90.000 fl. aus.

Die Ausgaben erreichen beiläufig: 80.000 fl.

Das Linzer Comité des Bonifazius-Vereines nahm 1864 ein
5.722 fl. 41 fr.

Seine Ausgaben beziffern sich mit 4.772 fl. 29 fr.

Der Salzburger Bonifazius-Verein weist Folgendes aus:

Einnahmen 4.579 fl.

Ausgaben 1.484 fl.

Beim Prager Bonifazius-Verein betrug die Einnahme:

3.501 fl.

die Ausgabe 2.973 fl.

Ständige jährliche Unterstützungen erhalten von Linz aus die Missionsstationen Köslin (300 Thlr.), Greifswalde (300 Thlr.), zu Gardelegen (300 Thlr.), die Schulen zu Demmin (150 Thlr.), zu Friedrichstadt in Schleswig (150 Thlr.), zu Kiel (250 Thlr.), zu Aurich (50 Thlr.) —

Ein neues periodisches Organ für Missions-Interessen ist die zu Venedig am 1. und 15. jeden Monates erscheinende Zeitschrift „Der katholische Missionär“, welche zunächst die apostolische Thätigkeit des Franziskaner-Ordens nachweisen, aber den Fortgang der katholischen Missionen überhaupt und jederzeit nach den neuesten und verlässlichsten Nachrichten bekannt geben soll. — Der Ertrag des Blattes (der Jahrgang kommt auf 4 fl. ö. W. zu stehen) wird zu Missionszwecken verwendet. Schon seit 1860 erscheint zu Rom eine Chronik der Franziskaner-Missionen in italienischer Sprache. Obige Zeitschrift ist nun die deutsche Ausgabe derselben Zeitung mit etwas erweitertem Plane.

1. Missionen in Europa.

Vor Allem ist hier ein Volk ins Auge zu fassen, das durch ein energisches Bestreben nach Wiedervereinigung mit der kathy-

lischen Kirche viel von sich reden machte, nämlich das Volk der Bulgaren.

Die mit diesem Namen bezeichneten Unterthanen der Pforte bewohnen nicht bloß die eigentliche Bulgarei, d. i. das Land nördlich vom Balkangebirge bis zur Donau, sondern auch einen großen Theil der südlich vom genannten Gebirge gelegenen Provinz Rumelien (Macedonien und Thrakien).

Die Bulgaren gelten meist als Slaven, sind aber nach Gesichtsbildung, Charakter und Sitten eher mongolischen Stammes. Sollen sie doch eben von den Ufern der Wolga hergezogen, in Niedermösten eingefallen sein und hier schon 678 ein Königreich gegründet haben. — Gar schwer bahnte sich das Christenthum einen Weg in Herz und Land dieses Volkes. Ein König, noch im 7. Jahrhundert zu Konstantinopel getauft, wurde nach seiner Heimkehr erschlagen, ein zweiter 777 aus demselben Grunde vertrieben; erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts drang durch die heil. Cyrill und Method mit dem Beistande des Königs Michael (vor der Taufe Bogoris) und der Unterstützung von Seite Ludwig des Deutschen und des Papstes Nikolaus die frohe Botschaft dauernd in die Gemüther des ungezähmten Volkes. Paulus und Formosus werden als treffliche Oberhirten aus dieser Zeit genannt.

Nicht lange erfreute sich das Land dieses Glückes. Im Jahre 1010 eroberte der griechische Kaiser Basilus II. das bulgarische Reich, es wurde zu einer griechischen Provinz und nahm nun auch an dem von byzantinischen Patriarchen herbeigeführten Schisma theil und zwar so lebhaft, daß eben der Name des bulgarischen Primas Leo von Atrida es ist, der neben dem des Michael Cäcularius von Konstantinopel in dem Bannfluche genannt wird, den 1054 die römischen Legaten auf den Altar der Sophienkirche im Namen des Papstes Leo IX. niederlegten. Ein glücklicher Krieg und die Hilfe der Wallachen hatte 1185 dem bulgarischen Reiche seine Unabhängigkeit wieder errungen. Bald darauf (Anfangs des 13. Jahrhunderts) wandte sich König Joanciüs auch an Papst Innozenz III. um einen Primas, den er

nach manchen Unterhandlungen auch erhielt. Diese zweite Eini-
gung mit der katholischen Kirche dauerte trotz allen Feindselig-
keiten von Seite der Griechen bis 1394, wo Sultan Bajazet
auf seinem Verheerungszuge Bulgarien sich unterwarf, den König
Sisman ermorden ließ und dessen Sohn zum Abfall vom Chri-
stenthume bewog. Wohl hinderten die heldenmüthigen Kämpfe
der ungarischen Könige Sigismund und Johann Hunyad noch
eine Reihe von Jahren, daß die Türken sich in Ruhe ihrer Er-
oberungen freuen konnten; doch 1444 nach der unglücklichen
Schlacht bei Varna fiel die Bulgarei für immer in die Hände
der Ottomanen.

Die kirchliche Verfassung blieb freilich vom neuen Herrscher
unangetastet, fand aber auch keinen Schutz gegen griechische Arg-
list und Treulosigkeit und gegen die Bedrückungen der Statt-
halter.

Diese letzteren waren im Laufe der Zeiten so unerträglich
geworden, daß der Adel Bulgariens sich 1767 herbei ließ, ihre
einheimische Primaswürde an Samuel den Patriarchen von Kon-
stantinopel zu verhandeln, wofür ihnen wirksamer Schutz gegen
die Willkür der Pascha's versprochen wurde. Nachdem das nationale
Patriarchat gefallen war, ging es bald auch an den alten Ritus
und die heimische Tradition, ja es wurden sogar die Patrone
Bulgariens, die Heiligen Cyrill und Method aus dem Kalender
gestrichen. Russische Agenten und Lehrer boten alles auf, um
ihren Landsleuten Wohnstzge und Einfluß zu verschaffen, dazu
kamen noch polnische Wühler und türkische Obrigkeiten, welche
das Land und Volk auf alle Weise peinigten. Erst mit dem
Ende des Krimkrieges 1855 erhielten die Bulgaren vollständige
Freiheit in der Ausübung ihrer Religion und 1860 endlich brach
die Katastrophe, deren Konsequenzen eben noch nicht erschöpft
sind, los. Im genannten Jahre gründeten die Phanarioten mit
Bewilligung der Pforte einen griechischen Nationalverein zur
Ermöglichung freierer Religionsthätigkeit. Die Bulgaren nahmen
gerne Theil, zahlten 7,000.000 Piaster dazu, wurden jedoch von

allen Vortheilen und Wohlthaten des Vereines geradezu ausgeschlossen. Nun erfolgte ein Aufruf der 70.000 Bulgaren zu Konstantinopel an ihre Namensgenossen im ganzen Reiche (6 Millionen); der Aufruf wurde mit glühender Begeisterung erwiedert. Eine Deputation der angesehensten Bulgaren erschien bei dem Stellvertreter des lateinischen Patriarchen der Armenier Herrn Brunoni — unterwarf sich im Namen der ganzen Nation dem römischen Stuhle und bat ihn, das Volk beim Sultan zu vertreten. Der Akt der Wiedervereinigung mit Rom, von zahllosen Unterschriften begleitet, wurde an den heiligen Vater gesandt; er enthielt die Bitte um Aufnahme in den Verband mit der katholischen Kirche, um die Wiederherstellung der kirchlichen Verfassung, und des alten nationalen Ritus. Das Breve Pius IX. vom 21. Jänner 1861 erfüllte diese Bitten und nach drei Monaten ernannte der heil. Vater den Archimandriten Josef Sokolsky zum Erzbischof der bulgarischen Nation. Pius IX. selber weihte ihn am 14. April 1861; bei dieser Weihe waren auch der um die Sache Bulgariens hochverdiente Czarist P. Boné und der bald zu erwähnende Diakon Raphael Popow gegenwärtig. Doch die griechisch-russische Partei war nicht unthätig geblieben und während noch alles voll Jubelsbegeisterung — aber auch andererseits voll Zank und ehrgeiziger Versuche war, verschwand plötzlich der heißgeliebte Erzbischof Sokolsky auf unerklärliche Weise — und bis heute weiß man noch nichts über sein Schicksal; ist er ermordet, weißt er irgendwo als Gefangener, hat man ihn zum Abfall zu bewegen gewußt? Ist es wahr, daß man ihn in einem Kloster zu Cherson unter vielen Mißhandlungen festhält, ist er standhaft geblieben? Alle diese Fragen können wir nicht beantworten. Gerüchte gab es von jeder Art. Freilich ist der verschwundene Erzbischof bereits durch zwei Vikare Arabadjinsky und Malozynski ersetzt und noch blieben etwa 20.000 Bulgaren und 10 Popen der römischen Kirche treu; aber die religiöse Begeisterung hat ihren Halt verloren, der leitende, aufmunternde Geist ist hinweg geflogen. Doch gibt es auch jetzt noch Licht

neben dem Schatten. Die Bekehrungen mehren sich von Tag zu Tag. Eine Gesellschaft von polnischen Priestern unter dem Namen von der Auferstehung wirkt bei den Griechen für die Union; die Zeitung *Bulgaria* steht mit aller Kraft und Energie für die religiöse Freiheit und den Anschluß an den Papst ein, 24 Jünglinge bereiten sich auf das Priesterthum vor in Rom, Kroatien und El Gazir (Syrien); ein bulgarisches Seminar der Kongregation von der Himmelfahrt Maria besteht unter der Leitung des Weibischofes von Nîmes.

Es blühen die Schulen allerwärts in Albanien, Rumili oder Monastir und Philippopel. In Adrianopel hält der nunmehrige Pope Raphael Popow seine 700 getreuen Bulgaren trefflich zusammen. Vor Kurzem traten 20 Dörfer mit 3 Popen und 6.000 Seelen und neuestens wieder 2 ansehnliche Dörfer der Union bei, trotz aller Verfolgung und Härte, die sie bei ihrer Armuth und Verschuldung ertragen müssen. Gott gebe, daß die Hoffnungen des heiligen Vaters und aller guten Katholiken in Bezug auf Bulgarien sich erfüllen! So viel von der Bulgarei.

Zu den apostolischen Missionären können wir mit gutem Recht auch den hochw. Bischof von Lugos (Krassoer Komitat) rechnen, der 1856 sein Bisthum mit 60.000 Katholiken übernahm, das gegenwärtig aber mehr als 120.000 unirte Griechen zählt; die Hindernisse und Gewaltthatigkeiten, welche die nicht-unirten Griechen dem eifrigen Oberhirten bereiteten, sind unglaublich und furchtbar.

Wenden wir uns dem Norden zu, so finden wir auch hie manchen Fortschritt, z. B. die Eröffnung des Hospitals, der katholischen Kirche und Schule zu Flensburg (Schleswig), die stabile Einführung eines Missionsvikars (für die Auswanderer) zu Hamburg selbst, die Eröffnung der mit einem Aufwand von 1,48.3000 fl. wiederhergestellten St. Patrick Kathedrale zu Dublin am 4. März 1865 (das Geld dazu gab ein einziger, reicher Katholik Namens Guineß).

In England leben unter 20 Millionen Einwohnern 900.000 bis 1,200.000 Katholiken; in Schottland unter 3 Millionen Ein-

wohnern — 275.000 Katholiken; in Irland unter 6 Millionen Einwohnern — $4\frac{1}{2}$ Millionen Katholiken.

Indeß ist auch die protestantische Propaganda unermüdet thätig und, wenn auch trotz ihrer Geldmittel mit geringen positiven Erfolgen, doch jedenfalls als gewaltiger Hemmschuh für katholische Bestrebungen. Noch immer sind die Briefe der einzelnen Geistlichen und der katholischen Diaspora voll Darstellungen mißlicher Lagen, großer Noth und Dürftigkeit in jeder Beziehung; um nur eins zu erwähnen, haben z. B. die Katholiken zu Krefeld am Rhein, 38.000 an der Zahl, nur einen einzigen Pfarrer u. s. w.

Asien.

Der Stand der katholischen orientalischen Kirche in Europa und Vorder-Asien ist dermalen folgender:

A. Unirte Griechen (Griechen in Italien, Ruthenen, Rumänen und Ungarn, Griechen in Oesterreich, Rußland und Preußen) zusammen circa $4\frac{1}{2}$ Mill.

Die italienischen Griechen stehen unter dem jeweiligen lateinischen Bischof, die Ruthenen in Rußland stehen unter dem Patriarchen von Kiew, die von Galizien unter dem Erzbischof von Lemberg, die Rumänen in Ungarn unter dem Metropolit von Fogarasch.

B. Unirte Griechen des Orients oder Melchiten (unirte Monophysiten). Der Patriarch residirt zu Antiochia, unter ihm stehen 4 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, 180 Priester, 50.000 Seelen, auch Mönche und Nonnen, alle mit der Regel des heil. Basilus.

C. Unirte Kopten (Abyssinier) werden geleitet von dem apostolischen Vikar zu Kairo (das Vikariat ward errichtet 1781), zu dessen Sprengel 6 Pfarreien mit 25 Priestern und 3.550 Seelen gehören. In Abyssinien wohnen 100 unirte Kopten mit 3 Priestern.

D. Unirte Armentier. Das Patriarchat von Cilicien zählt 8.000 Seelen und in den 3 Klöstern am Libanon etwa 50 Mönche (Antonianer auch Maroniten) und steht unter der Propaganda, welcher der Patriarch jährlich Bericht erstatten muß. Zu Konstantinopel leitet ein Primas eine armenische Provinz von

40.000 Seelen; er steht unmittelbar unter dem Papste, ist aber von der Pforte nicht anerkannt. 1860 errichtete Pius IX. in dieser Provinz 6 Bisthümer. In Oesterreich wohnen etwa 14.000 Armenier mit dem Metropolit in Lemberg; in Rußland schuf Pius IX. 2 Bisthümer für die katholischen Armenier. Die Mechitharisten sind armenische Benediktiner und sind in 2 Kongregationen getheilt, die eine von St. Lazarus (Benedig), die andere von den heil. Martyrern in Triest. Beide Aebte sind Erzbischöfe in partibus.

E. Katholische Chaldäer (unirte Nestorianer). Der Patriarch wohnt gegenwärtig zu Umedia; 30.000 Seelen, 30 Priester und die Bewohner von 2 Antonianer-Klöstern nebst den 180.000 Thomaschriften in Indien machen seine Heerde aus.

F. Unirte Jakobiten (syrische Christen). Diese, 30.000 an der Zahl, mit dem Patriarch zu Mardia unter dem apostolischen Vikar und Delegaten zu Aleppo (3 Erzbischöfe und 6 Bischöfe) bewohnen Syrien, Mesopotamien und Aegypten.

G. Maroniten (unirte Monothel.). Der Patriarch führt den Titel von Antiochien und ist Metropolit für 9 Bischöfe, 800 Priester und 150.000 Gläubigen. Am Libanon unterstehen ihm auch in zahlreichen Klöstern 600 Mönche und 100 Laienbrüder (Antonianer).

Als Missionäre sind in diesen Gebieten besonders Franziskaner und Karmeliten, Hauptstation in Bagdad, Kapuziner und Lazaristen thätig, auch barmherzige Schwestern an vielen Orten. Gegenwärtig durchwandert, Almosen und Gehilfen für seine Mission sammelnd, der Erzbischof von Smyrna das westliche und mittlere Europa; sein Name ist Vinzenz Spaccapietra aus dem Lazaristen-Orden.

Im heiligen Lande wurde das österreichische Pilgerhaus am 19. März 1863 eröffnet; von der Geschichte dieses Hauses, welches etwa 6 Minuten vom heil. Grabe entfernt liegt, erwähnen wir nur, daß 1855 der Sultan die Bewilligung zum Grundankaufe erteilte, 1856 der Grundstein und 1858 der Schluß-

stein gelegt wurde; von 1863 auf 1864 beherbergte es 73 Pilger, von 1864 auf 1865 155 Pilger durch 2940 Tage, wor- nach (im 2. Jahre) auf jeden Tag 8 Pilger kommen. Jedoch ist nicht allein Herhaltung des Pilgerhauses die ganze Aufgabe des österreichischen Kommissariates für das heilige Land, sondern dieses hat auch die bestehenden Kirchen, Klöster und Schulen in Palästina zu unterstützen, sowie die neu errichteten deutschen Schulen zu Kairo und Alexandrien; es leistet periodische Beiträge zum Bau der Kirche und Schule und des Missionshauses in Suez u. s. f. Der Bau des lateinischen Patriarchenhauses und der Patriarchenkirche ist in Angriff genommen. 1 Kirche zu Birset in Taibet neu erbaut. Ueber die kirchlichen Verhältnisse Ostindiens mag die nachstehende Uebersicht Aufschluß geben.

Apostolische Bisariate	Bischöfe	Priester	Katholiken	Kath. Schulen
Madras	1	17	36.426	45
Syderabad	1	7	4.680	8
Bizigapatam	1	16	8.680	19
Pondichery	1	65	107.136	64
Maissur	1	18	17.100	18
Koimbatur	0	21	17.000	8
Madura	1	48	142.325	16
Quilon	1	26	50.000	17
Verapoly	1	370	180.000	250
Mangalora	1	31	45.000	16
Bombay-Poona	1	49	19.800	19
Agra	1	26	21.213	14
Patna	1	18	8.383	8
West-Bengalen	0	25	11.465	13
Ost-Bengalen	1	7	6.580	5
Mittel-Bengalen	0	7	465	7
Awa und Pegu	1	19	6.580	10
Malaga	1	22	7.000	8
Siam	0	16	7.000	9
Zaffra	1	23	57.874	48
Colombo	1	20	97.760	53
Zusammen	17	851	852.467	655

Diese Tabelle rührt her von dem bekannten Jesuiten P. St. Cyr, der seit 1841 als Apostel Ostindiens thätig, gegenwärtig in Europa für seine Mission Madura um milde Gaben fleht. Das apostolische Vikariat Madura besitzt ein Seminar-Kollegium, 3 große Schulen, 16 Elementarschulen, 3 Mädchenschulen, 7 Waisenhäuser, 2 Ackerbauschulen, 7 Krankenhäuser, 3 europäische, 8 indische Nonnenklöster, 1 Kongregation von indischen Ordensleuten, 163 Kirchen, 369 Kapellen, 6 Katechumenate. Die gefährdete Erhaltung dieser Anstalten zwang den apostolischen Mann seine geliebte Mission nach 24jähriger Arbeit zu verlassen und anzuklopfen an die Thüren barmherziger Katholiken in Europa. Nach Ceylon schifften sich im September 1864 2 Priester aus der Kongregation der Oblaten der unbefleckten Empfängniß Maria ein.

In Madras zerstörte im November ein furchtbarer Sturm die Kirche und 2 Missionshäuser und kostete 109 Christen das Leben.

Die Mission von Ost-Cochinchina (Anam) erholt sich von dem Blutbad, aber eben sehr langsam. Die Christen sind schon fast alle gebrandmarkt. (Siehe Quartalschrift d. J. I. Heft S. 139.)

Die Missions-Station Saygun fängt auf's neue zu blühen an. Nicht so gut befinden sich die Christen in West-Tongking. Sie sind wohl nach dem Buchstaben des Vertrages mit Frankreich und Spanien vom 5. Juli 1862 frei erklärt, aber in der That doch immer noch Sklaven des Reiches. Die Erbauung von Kirchen, das Zusammenleben der Priester, die Haltung von Schulen und Verkündigung der christlichen Religion ist strenge untersagt. Rings ist alles verwüstet und die Noth der armen Christen unbeschreiblich. Gegenwärtig befinden sich dort 46 Priester, 6 Diakonen, 9 Subdiakonen, 2 Minor., 15 Kleriker. In anderen Theilen von Tongking dauert sogar die direkte Verfolgung der Christen noch fort; sie werden unter die Heiden zerstreut (Siehe I. Heft der Quartalschrift 1864, S. 138) und beraubt, ohne jemals Recht zu finden; sie sind und bleiben ganz der Laune und Gemüthsart des jeweiligen Mandarins anheimgegeben trotz

aller Verträge. Ja, bald nach Abschluß des Vertrages, noch 1862 wurden 22 Christen auf Befehl des Mandarins ermordet, 1863 ein hochbejahrter, eingeborner Priester eingesperrt, bis er verhungerte; und heute noch erhalten Bösewichter, welche die Christen auf das grausamste berauben und mißhandeln, keine Strafe vom Mandarin, aus dem einfachen Grunde, weil dieser mit ihnen die Beute theilt!

In Osttongking wüthet der Bürgerkrieg fort, die Rebellen sind meist siegreich, eine furchtbare Pest raffte tausende von Heiden dahin. Eine erfolgreiche Missionsthätigkeit ist dormalen nicht möglich.

Unter den 19 Vikariaten China's bietet das der Provinz Kuy-Tseo das erfreulichste Bild; der Bürgerkrieg und die Verfolgung ist zu Ende. Besonders aber ist die Güte des Vizekönigs, der obwohl Heide, sehr christensfreundliche Gesinnungen hegt, welche die Missionäre nicht genug preisen können. Dieser Vizekönig ließ an das Edikt, worin er seinen Amtsantritt kundgab, bei jedem Exemplar den Hirtenbrief des apostol. Vikars Faurie anheften, um welchen er diesen eigens gebeten hatte. Von allen Seiten rührt sich neues, katholisches Leben, Kirchen werden gebaut, Schulen errichtet; die Bekehrungen sind an allen Orten der Provinz ungemein zahlreich, die neuen Christen wetteifern in Zerstörung der Gözenbilder und Pagoden (Tempel); mehrere der letzteren und zwar die größten und schönsten wurden zu christlichen Kirchen umgestaltet und geweiht.

Nur im Süden dieser Provinz halten sich noch viele Rebellen auf; daher noch mancherlei Unruhen.

In der Provinz Ost-Tschely dagegen vermag nur die Energie der Missionäre (Jesuiten) die Christen wider die Gewalthätigkeiten der Madarins zu schützen; doch stiften Verläumdungen, Ungerechtigkeiten und kleinere Neußerungen rohester Willführ genug Unheil zum Schaden der Mission.

Die blühende reiche Provinz Kiang-Nem (Nanking) zerwühlte Ende 1864 und Anfang 1865 ein ausgedehnter Bürgerkrieg, der zu seinen Opfern etwa 10.000 Katholiken zählt; das

Bikariat besaß 395 Kirchen, etwa 300 sind nun zerstört; doch halten die 29 P. P. Jesuiten und 23 chinesischen Priester dieser Provinz wacker Stand, und erziehen in ihrem Seminar 8 Alumnus S. J. und 12 Eingeborne zu neuen Streitern Gottes. In Sikawei erhebt sich seit Anfang 1865 eine neue Kirche, und durch die Mittel des Kindheit-Jesu-Vereines ein neues großes Waisenhaus, etwa 1000 Kinder werden in verschiedenen Anstalten des Bikariates erzogen. 1863 machten 10 chinesische Jesuiten die Profese.

In der Mandschurei richtete die Cholera merkwürdigen Schaden an; 150 Christen wurden ihre Beute. Doch blüht noch immer die Station Maria Schnee mit einem christlichen Dorfe von etwa 5000 Seelen und mit einer schönen Kirche. Auch hier plagten räuberische Mandarins die Christen auf alle Weise. 1863 wurden 5850 Kinder getauft (von denen wohl die meisten gestorben sind).

In Tibet begegnen die Missionäre auf jeden Schritt Hindernissen und Schwierigkeiten, so daß es aller Energie bedarf, um doch einige Resultate für das apostolische Werk zu gewinnen. Zum Glück haben die dort beschäftigten Missionäre einen großen Vorrath an Kraft und Muth, wie die fast prahlerisch klingenden Berichte von dorthier zeigen.

In Japan wurden Ende 1864 einige verborgene Christengemeinden entdeckt, die von denen des 16. Jahrhunderts abstammen scheinen; man sprach damals die Hoffnung aus, daß im Dezember-Konsistorium durch den heiligen Vater ein apostolisches Bikariat in Japan errichtet würde; wir wissen nicht, ob sich der Wunsch erfüllte.

Afrika.

Hier sind in unseren Tagen gerade nach jenem Lande Glaubensboten gesandt worden, das mit dem Blutgeruch seiner tausendfältigen Menschenopfer auch unsern Erdtheil erfüllte und schaudern machte, nämlich nach Dahomey.

Der Name Dahomey hat einen sonderbaren Ursprung: Anfang des 18. Jahrhunderts regierte ein König in diesem Gebiet, Namens Da; dieser ward von einem Nachbarkönig entthront, ermordet und begraben; auf seinem Grabe baute der neue König sich seinen Palast, und nannte diesen Da-homey, das heißt: der Bauch des Da, weil nämlich die Königsburg auf dem Bauche des alten Da stand,

Gegenwärtig bewohnen vier Völkerschaften dieses Reich: Die Minas, Rangos, Jebus und Benindas. Außer wenigen Mohamedanern, protestantischen Sekten und noch wenigern Katholiken, sind die Bewohner Götzendiener der blödesten und schlimmsten Art, voll moralischen Schmutzes und thierischen Stumpfsinnes.

Bis jetzt ist die Centralstation zu Wydah oder Quidah die einzige, und nur die wohlthätigen Einflüsse Brasiliens, die größer sind, als die Glaubensboten selber ahnten, bewirken, daß die Mühen der Missionäre nicht erfolglos bleiben; die Gesamtzahl der Katholiken wird auf 3000 angeschlagen. In Wydah ist eine schöne Kirche, an mehreren Orten Kapellen und Schulen. Besonders auf letztere legen die Missionsleiter großes Gewicht, „bei den Kindern müsse man anfangen,“ die Erwachsenen sind kaum mehr zu gewinnen für das Evangelium.

Die erste Audienz, in welcher der König die Verkündigung der christlichen Religion erlaubte, fand am 18. April 1861 statt. Am 16. Februar wurde die erste Schule zu Wydah mit 150 Kindern eröffnet. In den Jahren 1863 und 1864 wurden 319 Eingeborne getauft, 27 Katechumenen erwarteten zur Zeit des letzten Berichtes ihre Wiedergeburt.

Ost-Afrika, das apostolische Bisthum der Gallas und Sidamas, gegründet 1846, wird an seinen 4 Stationen Kasa, Guera, Gammara und Barro von 16 Missionären aus dem Kapuziner-Orden versehen; an jeder der genannten Stationen besteht eine Kirche, Missionshaus und Schule. Die Stationen und Kirchen zu Goudron und Nerea mußten verlassen werden,

erstere wegen Priestermangel, letztere wegen blutiger Verfolgungen. Bis jetzt erreicht die Zahl der Katholiken etwa 2300. Die Sidamas nennen sich „Christen“, sind aber jedenfalls eine sonderbare Art von „Christen“. — Von Jesus Christus wissen sie gar nichts, dafür beten sie den heil. Georg an, außer welchem sie noch zwei geringere Götter, Michael und Gabriel, verehren! Eine Tochter der Mission von Gallas ist die von Apen und den Sechellen-Inseln und neuestens die von Zanzibar, die zum Bisthum St. Denis auf der Insel Bourbon gehört.

Von Madagaskar konnten wir nichts Neuere erfahren.

Amerika.

Am nächsten liegt wohl die Frage, ob der blutige Bürgerkrieg in Nordamerika auch der Kirche großen Schaden gebracht. Darauf lassen wir verschiedene Oberhirten Amerika's antworten. Der Bischof von Cleveland (J. Rapp) schreibt: „Die Wuth des Krieges hat das Wachsthum der Gläubigen nicht gehindert, unsere Schulen, Seminare und Kirchen mehren sich, und täglich sehen wir apostolische Arbeiter ankommen u. s. w.“ Der Bischof von Fort Wayne berichtet: die Vorurtheile der Protestanten gegen uns (Katholiken) verschwinden; der gegenwärtige Krieg hat viel zu dieser Aenderung beigetragen u. s. w.

„Im Allgemeinen hat der Krieg einen neuen Antrieb, einen neuen Aufschwung gegeben zum Fortschreiten des Katholizismus in Amerika,“ heißt es in den Annalen der Glaubensverbreitung. Doch um die Lage der Kirche nach dem Kriege nicht gar zu rosig erscheinen zu lassen, mögen hier der Wahrheit zu Liebe die Namen der Diözesen stehen, deren Hirten über die Verwüstung und die traurigen Folgen des Kampfes bittere Klagen nach Europa sandten. In Charleston sind fast alle Kirchen (auch die Kathedrale) und kirchlichen Anstalten zerstört. Nicht besser erging es den Diözesen Savannah, schlimmer noch der Diözese Louisiana, ebenso haben Galveston, Natchez, Buffalo und Dubuque sehr gelitten.

Nun wieder freudenreichere Nachrichten:

In Albany erfolgten nach einer von zwei Jesuiten gehaltenen Mission 97 Konversionen; die Patres kamen aus dem durch P. Weninger neuerrichteten Missionshause zu Chicago.

Neue Kirchen für Deutsche standen 1864/65 zu Caledonia und Neutries in Minnesota, zwei: St. Josef (Benediktinerkirche, bei deren Konsekration P. Weninger predigte) und St. Bonifaz in Chicago, je eine zu Peru in Indiana, Covington in Kentucky, Mittel-Ebenezer im Bisthume Buffalo, Jersey-City in New-Jersey u. s. f., im Ganzen 33 Grundsteinlegungen und 53 Einweihungen neuer Kirchen; neben den Kirchen wurden meist auch Waisenhäuser und Schulen gegründet, darunter das große Schulhaus der Jesuiten in Chicago für 700 Knaben.

In Toronto (Kanada) sind zwei Kirchen fertig, die dritte im Bau begriffen; am berühmten Niagara-fall besteht ein Frauenkloster (welches Ordens?). Der um diese Mission hoch verdiente Jesuit P. Kaufhuber, geboren zu Gmunden 1820, starb zu New-York am 2. Februar 1865.

Die Indianer-Mission der Jesuiten hat 8 Stationen mit 17 Priestern und einigen Laienbrüdern. Utah, Wyoming und das eigentliche Indianergebiet sind noch ohne Priester.

In Mexiko ist das kirchliche Leben ein sehr laues.

Peru erhielt ein neues Bisthum: Huanuko am Pözu, auch in Venezuela wurden zwei neue Diözesen errichtet, die aber noch keinen Oberhirten haben.

In Milwaukee befinden sich gegenwärtig etwa 18.000 Deutsche, für deren Seelenheil außer Weltpriestern Redemptoristen, Passionisten und Kapuziner bemüht sind. Unlängst kamen zwei polnische Priester daselbst an (ein Weltpriester und ein Franziskaner). Auch die Benediktiner-Kongregation von St. Vinzent wirkt für die Mission und besorgt mancherlei Unterrichtsanstalten. Zur Kongregation gehört eine Abtei (St. Vinzent), 6 abhängige und 3 unabhängige Priorate. Die Mitglieder bilden 69 Priester, 15 Aleriker, 4 Novizen, 33 Seminaristen, 114 Laienbrüder.

Ueber die ferne und aufreibende Mission unter den Eskimos konnten wir nur erfahren, daß sie ihre Hauptstütze durch den Tod des Pater Grollier (Obl. B. B. M.) im Juni 1864 verlor; P. Grollier zählte erst 38 Jahre.

Von Europa zogen 4 Oblaten der unbefleckten Empfängniß Mariä nach Kanada, 5 Maristen nach Neu-Orleans, *) 6 Missionäre aus der Gesellschaft des heil. Kreuzes von Mans nach verschiedenen Orten Amerika's, 10 Kleriker aus Lyon nach Neu-Mexiko, mehrere Franziskaner nach Cincinnati.

Ueber die Mission in Australien liegen nur dürftige Berichte vor; es scheint die Blüthe der dortigen Mission fortzudauern. — Nur daß die Missions-Stationen der Jesuiten auf acht gestiegen sind (in der Diözese Adelaide?), daß im Oktober 1864 drei Maristenpatres nach Ozeanien und vier Schwestern unserer lieben Frau der Missionen nach Neuseeland sich einschiffen, konnten wir in Erfahrung bringen. Auf letztgenannter Insel besteht seit 1860 eine neue Missionsprovinz Canterbury unter Leitung von Maristen.

Wie den vorigen Bericht, können wir auch diesen schließen, indem wir mittheilen, daß fast alle Briefe aus den fernen Missionen Klagen über Priestermangel und dringende Bitten um Zusendung von Missionären enthalten; die Ernte ist gar groß!

*) 16 Priester aus dem Collegy Carlow und 8 aus dem amerikanischen Seminar zu Löwen.

Literatur.

Sorge für die Bewahrung der Unschuld an sich und Andere.

Nebst Sammlung der gewöhnlichsten Gebete, von weiland Kanonikus Alois von Söll. Neu bearbeitet von R. Moser, Katechet an der k. k. Musterhauptschule. Innsbruck, Druck und Verlag von Felizian Rauch, 1863. (Preis 30 fr.)

Wenn auch, was Sprache und logische Eintheilung betrifft, hie und da mehr Korrektheit zu wünschen wäre, so macht das Büchlein doch den Eindruck, daß dem Verfasser die Bewahrung der Unschuld, dieses kostbaren Schazes, sehr am Herzen lag. Eine solche Herzenssprache dringt auch zum Herzen. Als geistliche Lesung in den Familien, in denen sich Söhne und Töchter in dem Alter befinden, wo die Unschuld am meisten Gefahr läuft, dürfte dieses Büchlein mit großem Nutzen gebraucht werden. Auch könnten Seelenführer demselben so manche Winke für ihre Predigten und Beichtbelehrungen entnehmen. Sehr ansprechend ist die den Gebeten beigelegte Kreuzwegandacht, deren Betrachtungen in äußerst lieblichen Versen enthalten sind.

Die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besondern Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diözese.

Nach den zuverlässigsten, größtentheils handschriftlichen Quellen bearbeitet von P. Anton Frind, bischöflicher Notar, k. k. Gymnasial-Direktor in Eger. I. Abtheilung. Die Zeit vor dem erblichen Königthume in Böhmen. II. Heft. Prag 1863. Verlag von F. Tempsky.

Das günstige Urtheil, welches beim Erscheinen des I. Heftes im Jahre 1862 in der Quartalschrift desselben Jahres S. 514 ausgesprochen wurde, gilt auch von diesem II. Hefte. Das vorliegende Heft umfaßt von S. 81 bis S. 160 hauptsächlich die kirchlichen Verhältnisse und Institutionen in der Zeit

des Kampfes der Kirche mit dem unterliegenden Heidenthume, z. B. über die Seelsorgstationen, die Hofgeistlichkeit, die Klöster, Collegiatstifte, Kapitel, die Metropolitangewalt über Böhmen. Die II. Periode dieser I. Abtheilung wird die Theilnahme Böhmens an der Regenerirung der Kirche seit dem elften Jahrhunderte, besonders seit dem Investiturstreite bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts bringen und dann wieder die kirchlichen Verhältnisse und Institutionen jener Zeit, besonders die Entstehung der vielen Klöster in Böhmen auseinandersetzen. Das Werk ist gewiß Jedem zu empfehlen, der sich um die Kirchengeschichte Böhmens mehr zu interessiren in der Lage ist.

Lebensbilder der Heiligen. In der Ordnung des bürgerlichen Kalenders kritisch-historisch dargestellt von Dr. Theodor Stabell aus dem Stifte St. Peter in Salzburg. Schaffhausen, Verlag der Fr. Herder'schen Buchhandlung.

Wenn ein Werk im Herder'schen Verlage erscheint, hat es schon das Präjudiz für sich, ein empfehlenswerthes zu sein, das kann man auch in Wahrheit vom vorliegenden Werke sagen. Es wäre zu wünschen, daß es in den Kreisen, für welche es vorzugsweise berechnet ist, in den mehr gebildeten Kreisen, fleißig gelesen würde, und wie das „liebe Volk“ an den Legenden, so an diesen mehr kritisch und historisch dargestellten „Leben der Heiligen“ die Gebildeteren Geschmack fänden und mit dem, was diese nun Heiligen in ihrem Wandel auf Erden mit der Gnade Gottes thaten und wirkten, sich bekannt machten. Begreiflich, daß nicht bei allen Heiligen bloß streng historisch verfahren werden konnte, sondern das Legendenhafte beibehalten werden mußte.

Sehr Vielen wird es angenehm sein, daß bei den Heiligen die Art und Weise, wie sie dargestellt zu werden pflegen, beige-fügt ist. z. B. S. Juni beim heil. Bonifazius: „Abgebildet wird er gewöhnlich als Erzbischof mit einem vom Schwerte durch-

stochenen Buche in der Hand“; 6. Juni: „Auf Bildern wird der heilige Norbert dargestellt im bischöflichen Gewande mit einem Kelche in der Hand — wegen seiner besonderen Andacht zu dem heiligsten Sakramente.“ Auf Namen und Zahlen ist besondere Sorgfalt verwendet. Das Werk ist auf zwei Bände von je 50 Bogen berechnet, und erscheint in 12 Lieferungen à 27 fr. Zehn Lieferungen sind schon erschienen.

Theologiae Fundamentalis Tractatus duo. Scripsit F. H. Reinerding, SS. Th. et Ph. Dr. et Th. Professor in Seminario Fuldensi. Monasterii Guestphalorum. 1864. VIII. 293 et 316 pp.

Die Aufgabe der Fundamentalthologie, oder, wie sie von Andern benannt wird, der Apologetik, ist, wie Drey sagt, „die wissenschaftliche Begründung der Grundwahrheit des Christenthums.“ In Lösung dieser Aufgabe wurde bisher folgender Modus eingehalten: Vorerst hat man die heilige Schrift, vorzüglich die des neuen Bundes, in Untersuchung gezogen, und ihre Authenticität, Integrität und Glaubwürdigkeit mit allem Aufwande kritischer Gelehrsamkeit nachgewiesen und dargethan; gleichsam wie man in Bezug auf irgend ein altes Dokument zu verfahren pflegt. Von da wurde zur Kirche übergegangen, und deren Wahrheit und göttlicher Ursprung aus dem Inhalte derselben heil. Schrift gefolgert. Aber außerdem, daß kritische oder wissenschaftliche Gründe, mögen sie noch so entscheidend sein, den theologischen Glauben in uns zu erzeugen nie vermögen (und doch wird ein solcher gefordert, wo von Annahme göttlicher Offenbarung die Rede ist), könnte diesem Verfahren leicht eine sogenannte *petitio principii* zum Vorwurfe gemacht werden. Und in der That, welche Bücher als Urkunden der göttlichen Offenbarung zu betrachten seien? Ob diese unter Beistand des heil. Geistes verfaßt und ohne wesentliche Veränderung an uns gelangt? Auf diese und ähnliche Fragen kann nur die katholische Kirche sicheren Bescheid geben. Wird auf das Zeugniß der Kirche

keine Rücksicht genommen, so beginnt auf diesem Felde Alles zu wanken, und kaum bleibt etwas übrig, das nicht bezweifelt werden könnte. Oder hat dieß die traurige, sich beinahe täglich erneuernde Erfahrung nicht bereits sattsam gelehrt? Wo ist wohl, wir sagen nicht ein Buch, sondern auch nur ein Theilchen der heil. Schrift, das unehrerbietig anzugreifen, durch gesuchte Schwierigkeiten und Zweifel seiner Glaubwürdigkeit zu berauben, nach Willkür zu deuten, ja gänzlich zu verwerfen, jene für unstatthaft gehalten hätten, welche das unfehlbare Zeugniß der Kirche anzuerkennen sich weigerten? Daher der gelehrte Verfasser oben bezeichneten Werkes eine neue, wenigstens bisher noch nicht versuchte Methode einschlug, um somit dem oben erwähnten Vorwurfe auszuweichen. Der von ihm befolgte Ideengang dürfte auf den kürzesten Ausdruck zurückgeführt, beiläufig dieser sein: die katholische Kirche, welche als eine unabweissbare historische Thatsache in Mitte der Menschheit dasteht, hat von Gott die Sendung erhalten, die von Christus und den Aposteln in ihr Bewußtsein hinterlegte göttliche Offenbarung treu zu bewahren, und bis zum Ende der Zeiten den Menschen zu verkündigen. Um aber in Erfüllung ihrer Sendung von der Wahrheit auch im Mindesten nie abzuweichen, mußte sie mit Unfehlbarkeit im Lehramte ausgerüstet werden. Diese ihre göttliche Sendung und Unfehlbarkeit hat die von Christus gestiftete Kirche im Laufe der Jahrhunderte bis zum heutigen Tag durch eben so zahlreiche als augenscheinliche Beweise gerechtfertigt, die, will man nicht allem historischen Glauben entsagen, ja selbst mit der gesunden Vernunft in Widerspruch gerathen, nicht in Abrede gestellt, oder weggeläugnet werden können. Von diesen Beweisen sagt der heilige Augustinus: *Ista manifesta sunt: neque omnes, non dico calumnias contradictionis, sed etiam nebulas dubitationis expellunt. Lib. 12 contr. Faustum c. 43.* Noch schärfer drückt sich hierüber der heil. Chrysostomus aus mit den Worten: *Nemo his contradixerit nisi admodum insaniat, ac mente captus sit.**) Folg-

*) Nach der älteren Uebersetzung.

lich kann auch nur allein die katholische Kirche uns die volle Gewährschaft leisten, daß die Quellen (Schrift und Ueberlieferung), aus welchen sie die Heilslehre schöpft und, uns zu glauben, vorträgt, wirklich göttliche Offenbarung enthalten. Nicht also das Ansehen der Kirche erhebt den Inhalt der kanonischen Bücher zur göttlichen Offenbarung, sondern ihr untrügliches Zeugniß gibt uns die Gewißheit, daß die von ihr für kanonisch erklärten Bücher das Wort Gottes enthalten. *Verbum Dei*, sagt Kardinal Gotti *de veritate velig. christ. tract. 3. c. 7, §. 2. non eget verbo Ecclesiae, ut sit verbum Dei, egemus tamen nos testimonio et verbo Ecclesiae, ut certi simus, illud, quod nobis tamquam verbum Dei proponitur, esse revera verbum Dei, et non hominis; neque hoc est, ut aiunt acatholici, verbum Dei a verbo hominis recipere approbationem, sed potius testimonio Ecclesia, in hisce non ex se, sed ex verbo Dei infallibilis, cognitionem et fidem nostram confirmari, quod hoc sit verbum Dei, atque genuinus eiusdem sensus; quia, quum Christus Ecclesiae promiserit assistantiam Spiritus sancti, qui doceat eam ducatque in omnem veritatem, haec stante Dei promissione, quae semper obtinet, nunquam deficit, nunquam docet aliquid esse revelatum, quod non sit revelatum.*

Uebrigens ist die Idee, welche die ganze Bedeutung der Schrift und Tradition, somit die Grundwahrheit des Christenthums vom Zeugnisse der Kirche abhängig macht, keineswegs neu. Haben ja schon die ältesten Kirchenlehrer sich von ihr leiten lassen, indem sie mit so großem Nachdruck darauf drangen, daß man die Häretiker in den mit ihnen entsponnenen Streitigkeiten nicht sowohl aus der heil. Schrift, welche sie willkürlich erklären und meistens zur Vertheidigung ihrer Irrthümer mißbrauchen, als vielmehr aus der lebendigen, ununterbrochenen allgemeinen Lehre der Kirche überweisen solle. So Tertullian *de praeser. c. 15.* Irenäus *lib. 3. cont. haeres. c. 54.* Hilarius *ad imperat. Constantium* und Andere. Wem fällt hiebei der allbekannte Spruch des heil. Augustinus nicht ein: *Ego vero evangelio non crederem*

nisi me auctoritas commoveret Ecclesiae catholicae. Contr. epist. Fundamenti. Nicht minder waren auch die späteren Theologen stets der Ueberzeugung, daß in der christlichen Apologetik und Polemik die Kirche in den Vordergrund zu stellen und aus ihrem göttlichen Charakter das wichtigste und entscheidende Moment der Beweisführung zu entlehnen sei. Um die uns gesteckten Schranken nicht zu überschreiten, möge uns gestattet sein, bloß eine Stelle aus Perrone's neuestem Werke hier anzuführen, um so mehr, da selbe in kurzen Umrissen die in der Apologetik zu befolgende Methode angibt, und da dieselbe Reinerding, Perrone's dankbarer, jedoch selbstständiger Schüler, sich aneignete, und mit vieler Gewandtheit durchführte. Die Stelle des gefeierten Dogmatikers lautet also: „En processus nostrum: Ecclesiam seu societatem christianam a Jesu salvatore nostro institutam esse est factum per se luculentissimum, quod eisdem argumentis ac probationibus adstruitur, quibus quodcumque humanum factum historicum comprobatur, ex. gr. existentia imperii romani. Haec porro ipsa societas christiana, seu Ecclesia, quae a Christo originem habet, sese mundo obtulit tamquam divinitus missam ad hominum salutem praedicatione sua procurandam. Ut finem obtineret, se ipsam miraculorum dono instructam prodidit, et praedictionum, quae eventu comprobantur, edendarum praeditam facultate, nec non sanctitate doctrinae, aliisque praeclarissimis donis munitam se exhibuit. Hisce brevi percussa, illico multitudo ingens aures ei praebuit, et cooptata est in eiusdem sinum, edocta de omnibus, quae scitu necessaria erant, et primum de Ecclesia ipsius divina existentia, deque eius unitate, infallibilitate, perpetuitate ceterisque dotibus, quibus a Deo instructa fuerat; et ex eius auctoritate ac magisterio diciderunt fideles, quinam fuerint libri a Deo inspirati, quinam genuinus illorum sensus, aliaque eiusmodi. Praelect. theol. de virtutib. fidei, spei et carit. p. 80. In ähnlicher Weise äußerte er sich auch schon früher in seiner Dogmatik de locis theolog. part. 3. sect. 2. c. 2. de methodo.

Wir wiederholen es also, die Idee, welche unser Verfasser in vorliegender Schrift sich zur Richtschnur nahm, ist nicht neu; aber daß er, der erste, sie als Grundlage der Apologetik benützte und wissenschaftlich durchführte, gereicht ihm unstreitig zum Verdienste und ist aller Anerkennung werth.

Dem Gesagten zu Folge zerfällt Reimerding's Buch in zwei Theile oder Traktate. Im ersten, welcher *Demonstratio christiano-catholica* überschrieben, gegen Ungläubige aller Farben gerichtet ist, wird die durch alle Zeiten bewährte göttliche Mission der Kirche und deren lehramtliche Unfehlbarkeit dargestellt. Hier kommen die heiligen Bücher als Urkunden geoffenbarter Wahrheiten noch nicht in Betracht, sondern werden bloß als rein historische Dokumente in Anspruch genommen.

Der zweite Traktat mit der Ueberschrift „*Vindiciae catholicae*“ bekräftigt und vertheidigt die im vorigen satksam gerechtfertigte Lehre von der Kirche gegen Häretiker und Schismatiker; wobei Schrift und Tradition als Quellen göttlicher Offenbarung einer näheren Erörterung unterzogen, ihr Ansehen festgestellt, und die dagegen erhobenen Schwierigkeiten weggeräumt werden. Hierauf handelt der Verfasser vom Organismus der Kirche, in welchem er das göttliche und menschliche Element unterscheidet; aus Letzterem entwickelt sich die hierarchische Gliederung. Erstes verleiht der Kirche übernatürliches Leben, wodurch sie zum lebendigen Leibe Christi, zur gottmenschlichen Gesellschaft sich gestaltet; dieß zugleich der Grund ihrer Einheit, Heiligkeit, Indesektibilität und Infallibilität. Ferner wird der päpstliche Primat und des Papstes Verhältniß zur zerstreuten sowohl als in den Konzilien versammelten Kirche recht eingehend besprochen, wobei wir die hieher bezügliche Erklärung des Konstanzer Konzils gehörig gewürdigt finden. Nicht minder ausführlich ist die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen dargestellt. Die päpstliche Infallibilität will nicht sagen, der Papst als Privatperson könne nicht irren, sondern nur so viel, daß, wenn er als *pater et doctor omnium christianorum* (nach dem Ausdrucke des Floren-

tiner Konzils) in Glaubenssachen eine Entscheidung ausspricht, zu deren Annahme er die ganze Christenheit verpflichtet, eine derartige dogmatische Entscheidung kein Irrthum, keine falsche Lehre sein könne. Wäre der Papst in ähnlichen Fällen nicht unfehlbar, dann könnte dieß auch von der Kirche nicht behauptet werden; denn die Unfehlbarkeit der Kirche und jene des Papstes sind Korrelate.

Natürlicher, und eben darum enger Zusammenhang der Theile, logische Schärfe der Beweisführung, Gründlichkeit und wohlbemessene Ausführlichkeit der Erörterung, zwar nichts weniger als Zierlichkeit, aber fließende Klarheit des Styl's sind eben so viele Vorzüge von Meinerding's Werke, welche es als zweckgemäßes Handbuch besonders empfehlen, und, täuschen wir uns nicht, demselben in mehr als eine theologische Lehranstalt Aufnahme erwirken dürften.

Wir nehmen daher keinen Anstand, angezeigtes Buch allen Jenen mit gutem Gewissen anzuempfehlen, denen es daran gelegen ist, eine gründliche, den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechende Fundamentalthologie zu studiren, und dieß thun wir um so zuversichtlicher, da unser heiliger Vater, Pius IX., wie das Mainzer Journal vom 22. März berichtet, in einem an den Verfasser gerichteten Schreiben aus Rom, dessen wissenschaftliches Streben zu billigen, ihn seiner Huld zu versichern, ihm für den gegebenen besonderen Beweis von Eifer und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl zu danken, und zur Vollendung der speziellen Dogmatik den apostolischen Segen zu ertheilen geruhte.

B.

Compendium ethicae christianae catholicae in usum lectorum academicarum conscriptum a Bernardo Dieckhoff, ss. theologiae doctore ejusdem in academia monasteriensi professore p. o. Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1864.

Vorliegendes Compendium soll, wie der selbige Verfasser selbst in der Vorrede bemerkt, zunächst nur ein Leitfaden für seine

Zuhörer sein, damit sie seine Vorträge besser verstünden und behielten. Es versteht sich daher von selbst, daß dasselbe auf erschöpfende Vollständigkeit keineswegs Anspruch mache, sondern dem Vortrage manches zu ergänzen und mehr auszuführen überlassen bleibt. Diesem seinem Zwecke genügt es aber auch vollständig, und tragen dazu die systematische und dabei doch ungekünstelte, einfache Anordnung des Stoffes und leichte Verständlichkeit der Sprache das Seinige besonders bei.

Was nun die Sache selbst betrifft, so schickt der Verfasser eine Einleitung voraus, die er „Prolegomena“ nennt (S. 1—40), worin die moralischen Grundbegriffe: das sittlich Gute und sittlich Böse, Gebot, Rath, das sittlich Erlaubte sehr trefflich erläutert werden; nur hätte der Unterschied zwischen natürlich und übernatürlich Gut schärfer hervorgehoben und beim sittlichen Rath auch dessen objectives Moment als besseres und vollkommeneres, aber nicht absolut nothwendiges Mittel zum letzten Endziele noch berücksichtigt werden können, sodann wird die katholische Ethik mit der philosophischen und häretischen verglichen und deren Unterschied resp. Vorzug vor diesen sehr gut hervorgehoben.

Im darauffolgenden, „allgemeinen Theile der christlichen Ethik“ (S. 41—148) wird zuerst als oberste Regel der christlichen Moral die Formel aufgestellt und begründet: *Cum Christo redemptore per caritatem et imitationem societatem inire eamque de die in diem firmare atque augere contendas*;“; daran reiht sich die Lehre vom Gewissen, als der subjektiven Regel für die Handlungen des Menschen und der moralischen Imputation derselben; hier verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Anwendung des Grundsatzes „*lex dubia non obligat*“ mit Recht auf den Fall der *conscientia dubia* beschränkt, also wohl der *Aequiprobabilismus* des h. Vigorius vertheidigt, dagegen der unbedingte Gebrauch der *Opinio probabilis* selbst gegenüber einer *probabilior* zurückgewiesen wird; da ja in dem Falle, wo eine Meinung dem Handelnden wirklich bestimmt als wahrscheinlicher sich darstellt, sich vernünftiger Weise das Urtheil seines Gewissens auf

diese Seite neigt und somit das Gesetz schon nicht mehr zweifelhaft ist. — Sodann folgt die Lehre von der Tugend, wo besonders der Deutlichkeit wegen der Unterschied zwischen natürlicher und übernatürlicher Tugend schärfer hervorgehoben sein dürfte; überhaupt ist bei der christlichen Tugend, von der speziell die Rede ist, zu sehr der menschliche, subjektive Faktor betont, so daß der göttliche Faktor, die Gnadenwirksamkeit des heiligen Geistes, der ja erst die menschliche Thätigkeit in der entsprechenden Weise möglich macht, zu sehr in den Hintergrund tritt.

Weiters wird gehandelt von der Sünde, und zwar zuerst von der habituellen und dann aktuellen; besonders treffend wird der wesentliche Unterschied der Todsünde von der läßlichen in die prinzipielle Umänderung des Habitus der christlichen Seele in Folge des Abfalles von der Liebe zu Gott und Christus gesetzt. — Die Darstellung der Bekehrung des Sünders schließt diesen allgemeinen Theil. —

Der „spezielle Theil“ (S. 149—422) wird nach dem früher aufgestellten Materialprinzip in zwei Abschnitte getheilt. Im Ersteren „*de pia nimi humani ad Christum applicatione*“ wird gehandelt von der Demuth, von Glaube, Hoffnung und Liebe und von der Pietät gegen den heiligen Geist und die Kirche Christi. Im zweiten Abschnitte „*de imitatione Christi*“ wird zuerst betrachtet, wie das Innere des Menschen nach Christi Beispiel zu bilden sei; sodann wird übergegangen zu den äußeren Handlungen des Menschen und zuerst das rechte Verhalten des Menschen gegenüber Gott, sodann zu sich selbst und endlich gegenüber dem Nächsten dem Leser vorgesehrt. Den Schluß bildet ein Anhang über die Restitution. Besonders verdient hier das Hauptstück von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst lobenswerthe Anerkennung, da dasselbe durchwegs auf eine klare und gesunde Psychologie basiert ist.

Dem Compendium ist sodann noch von Dr. Paulus Scholz, Professor der Theologie an der Universität Breslau, ein Commentar „*de caritate christiana intra familiae, civitatis, ecclesiae fines actionibus exhibenda*“ beigegeben, da darauf Bezügliches im

Konpendium selbst nicht vorkommt. Davon muß als besonders klar und treffend die Abhandlung über die Natur und Verpflichtung der menschlichen Gesetze hervorgehoben werden.

Das Werk verdient somit bestens empfohlen zu werden,
Sp.

Gesundheits-Pillen für kranke Seelen oder katholische Sonn- und Festtags-Predigten von Franz X. Birkl, Pfarrer. Innsbruck, Druck und Verlag von Felician Rauch. 1863.

Eine besondere Heilkraft konnten wir in den „Gesundheits-Pillen“ nicht finden. Der Verfasser ist gewiß ein seeleneifriger, der Kirche und besonders ihrem Oberhaupte treu ergebener Priester und wird ohne Zweifel in seiner Pfarrgemeinde durch seine Predigten Gutes wirken. Aber warum denn Predigten herausgeben, die weder dem Inhalte noch der Form nach besondere Vorzüge bieten?

Der Verfasser sagt in dem Vorwort, daß er „bei Abfassung der vorliegenden Predigten nichts Anderes im Auge hatte, als dem Volke, dem er predigte, nützlich zu werden, und dazu gehöre vor Allem, „daß das Volk die Predigt verstehe, weshalb sie der Denk- und Sprachweise des Volkes möglichst angepaßt sein muß.“

Wir heben zur Illustration dieses Wortes eine Stelle aus den „Gesundheitspillen“ hervor und überlassen das Urtheil den Lesern.

Am 2. Sonntag im Advente predigt der Verfasser ganz löblich und zeitgemäß „über die derzeitige Lage des h. Vaters Papst Pius IX.“. Zuerst werden die edlen Absichten des heil. Vaters, der Reib und die Rache seiner Feinde, seine Flucht und seine Wiedereinsetzung in sein Reich geschildert; dann heißt es weiter also: „Daß durch diese Einsetzung alle Feinde der Kirche nur noch mehr erbittert wurden, ist leicht begreiflich. Sie schmiedeten daher neue Rachepläne, welche zuerst denjenigen trafen, der sich inzwischen zum Herrscher jenes großen Volkes emporgeschwungen

hatte, das den heiligen Vater aus dem Asyle zurückgeführt hat. Er gab sich Anfangs den Anschein, als wolle er der Schlange der Revolution den Kopf zertreten. Allein, als er durch mehrfache Bedrohung seines Lebens erfuhr, daß sie seine frühere eidliche Verpflichtung nicht vergessen habe, warf er sich ihr in die Arme, und fing im Bunde mit einem Könige, den der Ehrgeiz längst zum Vasallen der Revolution gemacht hatte, einen Krieg an, der zwar nicht unmittelbar den Sturz desjenigen zum Zwecke hatte, den das Volk auf dem Throne gesetzt, der aber der Revolution eine Macht verschaffen sollte, durch welche dieser Sturz allmählig herbeigeführt werden könnte. Daher kam es, daß dieser Herrscher, als er die Revolution stark genug glaubte, plötzlich mit demjenigen Monarchen, der allein für das Recht in die Schranken trat, der aber, von Allen verlassen und sogar von Andern bedroht, der Uebermacht weichen mußte, Frieden schloß, mit dem größten Theil seines Heeres nach Hause zog und der Revolution das Feld einräumte“ ! — ! —

Sonntags-Predigten für die Zeit vom 1. Adventsonntage bis zum 4. Sonntage nach der Erscheinung des Herrn, gehalten in der Kirche der k. k. Universität zu Wien. Von P. Georg Patiß S. J. Innsbruck 1864. J. Rauch.

P. Patiß ist bekannt als einer der gediegensten Kanzelredner unserer Zeit. Was seine Arbeiten besonders auszeichnet, das ist die Klarheit der Disposition, die Deutlichkeit der Darlegung, die Gewandtheit in der Widerlegung, die Wärme des Gefühls. Der Inhalt des vorliegenden Bandes ist: I. Adventsonntag: Die Bestimmung des Menschen. II. Adventsonntag: Es gibt eine Erbsünde. III. Adventsonntag: Die Folgen der Erbsünde. IV. Adventsonntag: Die Verheißung und Vorbereitung auf den Erlöser. Am Feste der Beschneidung: die messianischen Verheißungen beginnen in dem neugebornen Erlöser erfüllt zu werden. Am 1. Sonntage nach der Erscheinung: die Berufung der Juden

und der Heiden, unsere Berufung. II. Sonntag nach der Erscheinung: Was wir zu fürchten, zu hoffen und zu thun haben. III. Sonntag nach der Erscheinung: Die Ursachen, aus welchen Viele keine Erlösung finden. IV. Sonntag nach der Erscheinung: Christus Gott und Herr über Alles; unser gläubiges Vertrauen und Gebet. —

Schaubühne des Todes. Leichenreden für alle Fälle, Stände und Altersklassen von P. Heimbach S. J., neu bearbeitet von G. M. Schuler, Priester der Diözese Würzburg. 1. Lieferung. Augsburg 1864. B. Schmid.

Memento mori! Das ist die große Wahrheit, an welche fortwährend die Menschheit erinnert werden muß. Auch zu trösten und aufzurichten die Gebeugten durch religiöse Gründe, ist des Seelsorgers Pflicht. Die vorliegenden Leichenreden des berühmten P. Heimbach S. J. Hofpredigers weiland des Königs August von Polen, sind nicht bloß Lob- und Ehrenpredigten, sondern Lehr-, Trost- und Ermahnungsreden, und können in der äußerst zweckmäßigen Bearbeitung von Seite des G. M. Schuler jedem Seelsorger sehr gute Dienste leisten. Jede Anrede, welcher einer Schriftstelle aus dem alten oder neuen Testamente vorausgeschickt ist, bildet ein abgerundetes, vollkommenes, rhetorisch gegliedertes Ganze. —

Die Ordensperson in der zehntägigen geistlichen Einsamkeit von P. Rajetan Maria da Bergamo aus dem Orden der Kapuziner, bearbeitet und vermehrt von P. Paul de Rovers, ebenfalls aus dem Orden der Kapuziner, neu herausgegeben und deutsch bearbeitet von Friedrich Pösl, Priester der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Verlag der Fr. Vink'schen Buchhandlung. 1865.

Dieses Werk verdient mit Recht allen Ordenspersonen zu ihren jährlichen Geisteserneuerungen auf das Wärmste empfohlen zu werden.

Ein kurzer Lebensumriß des Verfassers schildert uns denselben († 1753) als einen der berühmtesten Ordensmänner und Schriftsteller Italiens. Später wurde dessen Werk von einem Ordensgenossen in's Französische übersezt und zum Gebrauche auch für andere Ordensstände bearbeitet. Nun erscheint es in deutscher Ausgabe, wofür gewiß Alle, die sich derselben mit frommem Eifer bedienen werden, dem emsigen Herausgeber nur Dank schulden werden.

„Sie sind,“ so sagt die Einleitung zur gegenwärtigen Ausgabe von diesen Geistesübungen, „für Ordensleute, die wahrhaft nach Vollkommenheit streben, eine wahre Fundgrube von Erkenntnissen und ein Wegweiser auf der Bahn, die sie zur Erlangung ihres ewigen Heiles gewählt haben. Diese Arbeit ist gewiß vorzüglich geeignet, um laue Religiösen, die sich derselben bei Abhaltung ihrer geistlichen Uebungen bedienen, zu ihrer ersten Liebe zurück zu rufen; aber gewiß wird sie auch eifrigen Ordenspersonen zur Bewahrung und Vermehrung ihres Eifers treffliche Dienste leisten.“

Wir können diesem Urtheile nur beistimmen, indem wir hinzufügen, was die Einleitung weiter bemerkt: dieses Buch unterscheidet sich von andern ähnlichen Büchern in der Weise, daß andere von den ewigen Wahrheiten oft nur im Allgemeinen handeln, dieses dagegen der Ordensperson das ganze Feld ihres geistlichen Wandels vor Augen stellt, sowie die Mängel, die Verpflichtungen, die Vorsätze, die sie zu berücksichtigen habe.

Um in's Einzelne einzugehen: Die Betrachtungen ermüden nicht durch ihre Länge und Vielheit der Gedanken, sie veranlassen die Seele vielmehr zum eigenen Nachdenken und Arbeiten. Doch bieten sie hinlänglich Stoff und Anregung, sie sind immer auf den speziellen Beruf des Ordenslebens hingerichtet und geeignet, das Gemüth mit einer wohlthätigen Wärme zu erfüllen. Sie verfolgen den Befehrungsweg auf die gewöhnliche Weise, sie führen uns, nachdem sie uns die Hölle gezeigt, auf die Nachfolge Jesu hin, und stellen uns in der Befehrung der

Magdalena dasjenige dar, was der heil. Ignatius in seiner Betrachtung über die beiden Paniere oder über die drei Klassen von Menschen oder über die drei Stufen der Demuth beabsichtigt.

Was aber etwa die Betrachtungen einer unbehilflichen und trockenen Seele nicht sagen, das werden ihr ohne Zweifel die weiteren Abschnitte für jeden Tag, die sogenannten Erforschungen, Grundsätze, Gedanken und Entschlüsse thun. Die Grundsätze geben der Seele die vorzüglichsten Lebensregeln an, sie halten ihr einen klaren und unwiderleglichen Spiegel vor, in dem sie sich beschauen, nach dem sie ihr Thun und Verhalten in den verschiedensten Verhältnissen und Umständen ordnen soll. Die Erforschungen gehen die einzelnen Tugenden des klösterlichen Lebens der Reihe nach durch, und legen schonungslos all die vielen und kleinen Mängel und Fehler bloß, die eine Ordensperson dagegen begangen haben kann. Die Gedanken und Entschlüsse endlich sind ein Nachklang zu den Betrachtungen eines jeden Tages, sie rufen der Seele den Gegenstand derselben noch einmal in's Gedächtniß, sie vollenden dasjenige, was diese bezwecken, nämlich Befräftigung des Willens und Erhebung des Herzens.

So wird die geistliche Seele sowohl durch die Betrachtungen als Lesungen dahin geleitet, ihr Glend recht kennen zu lernen, sich in Liebe vor Gott zu verdemüthigen und zur Verbesserung ihrer Fehler zu ermuthigen.

Am Ende sind noch einige gute Rathschläge für besondere Aemter und Grade im Ordensleben angefügt.

Das Werk ist somit brauchbar und überaus empfehlenswerth für alle Ordenspersonen, männliche und weibliche, beschauliche und thätige, Priester und Laien, für Alle, die die Heiligung ihrer selbst durch das reguläre und geistliche Leben für die erste und vorzüglichste Aufgabe ihres Wirkens halten.

a.

Geschichte des unsterblichen in einem sterblichen Leibe leidenden Gottes. In moralischen Betrachtungen dargestellt von R. P. Wilhelm Stanihurst, aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Lateinischen übersetzt von Josef Rinzl, Weltpriester der Diözese St. Pölten. Mit bischöflicher Approbation. Zweite Auflage, nebst Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten 2c. Herausgegeben von der Marianischen Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften. Mit einem Stahlstiche. Innsbruck 1865. Vereins-Buchhandlung und Buchdruckerei. Preis 1 fl. 50 kr.

Daß solche alte gebiegene Werke durch neue Uebersetzung dem allgemeineren Gebrauche wiedergegeben werden, dürfte nur erwünscht und heilsam sein. Das Leiden unsers Herrn war zu aller Zeit am meisten geeignet, um durch dessen Betrachtung die Sünder zu erschüttern, die Herzen mit Liebe zu entflammen und die Seele zur Vollkommenheit zu führen. So dürfte denn auch das gegenwärtige Werk eines der geistreichsten und bewährtesten Autoren, aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt, frommen und heilsbegierigen Seelen, welche in der Betrachtung eines der vorzüglichsten Mittel ihres Heiles erkennen, eine sehr willkommene Gabe sein. In 13 Hauptstücke, deren jedes mehrere Betrachtungen enthält, — es sind deren sämmtlich 119 — behandelt es die Leidensgeschichte unsers Herrn. Die Seele wird in demselben Punkt für Punkt, Schritt für Schritt weitergeführt. Die einzelnen Betrachtungen sind, wie nicht anders zu erwarten, überaus salbungsvoll und anregend. Sie sind von mäßiger Länge und geben der Seele hinlänglich Stoff und Beschäftigung. Sie versetzen die Seele in eine andachtsvolle Stimmung und lebendige Anschauung. Die Seele wird die gegebenen Andeutungen benutzen, auf ihre Verhältnisse und Zustände anwenden, und bei einiger Mühe und Folgsamkeit im Stande sein, die Zeit nützlich zuzubringen, um mit heilsamen Entschlüssen und Annuthungen begeistert zu werden. Das Werk dürfte daher zu diesem Zwecke Gläubigen jeden Standes als eines der besten und geeignetsten Betrachtungsbücher in die Hände gegeben werden. Drei beigefügte Meßandachten, deren eine zur ferneren Betrachtung des Leidens Christi, die andere zur Vorbereitung auf die heil. Kommunion, die dritte als Litanei vom Leiden Christi zur geeigneten Erwägung nach der heil. Kommunion eingerichtet ist, dann Beicht- und Kommuniongebete müssen dasselbe noch mehr empfehlen und als brauchbar erklären.

Nebst dem gewöhnlichen Inhaltsverzeichnisse ist endlich noch ein Sachregister, um einzelne Materien herauszufinden, angehängt.

Beilage.

I. Anzug aus dem Linzer Diözesanblatte vom Jahre 1864.

St. I. Priester-Spiegel. Derselbe ist entnommen aus dem im Jahre 1860 gehaltenen und vom päpstlichen Stuhle im Jahre 1862 approbirten Provinzial-Konzil zu Prag, und umfaßt die ersten acht Kapitel des 1. Titels dieses Konzils.

St. II. Die katholische Kirche befördert mächtigst die Freiheit, die Wissenschaft, die Humanität, die Toleranz, den Nationalitätsfinn, die materiellen Interessen. (Fasten-Hirtenbrief des Hochwürdigsten Bischofs im Jahre 1864.)

St. VI. Rechnungsperiode für die sogenannten nicht dotirten politischen Fonde, Anstalten, Stiftungen und Verwaltungszweige. Als solche wurde anstatt des Militärjahres das Solarjahr eingeführt.

Todtenscheine von Findlingen, Irzinnigen und Armen französischer Nationalität, die in österreichischen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht waren, sind ex offio und kostenfrei von den Pfarrämtern an die k. k. Statthalterei einzusenden.

Neue Tabellen für den Jahresbericht über den Zustand der Volksschulen. Dieselben weichen von den bisher üblichen nur in einigen Rubriken ab, und ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß in den offenen Unter-Rubriken der 4. Hauptrubrik die bestehende Unterrichtssprache einzuschreiben ist, daß rücksichtlich der 5. Hauptrubrik „Zeit des Unterrichtes“ die Schulbezirks-Aufscher sich die genaueste Ueberzeugung über die bezügliche Schuleinrichtung zu verschaffen haben und daß bezüglich der 6. Hauptrubrik „Schulbesuch“ unter den Gewerbeschulen für Lehrlinge nur diejenigen zu verstehen sind, welche zu den Volksschulen gehören und den Aufsichts-Behörden derselben unterstehen. Diese Tabellen sind mit Beginn des auf ein Schuljahr zunächst folgenden Monates November an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

Formularien der Schulertragniß-Revisionen. Dieselben sind im Wege der Schuldistrikts-Aufsichten mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken und nur auf den dazu bestimmten gedruckten Formularien (Stück à 3 kr. ö. W. in der Buchdruckerei des Josef Wimmer in Linz) anzufertigen.

Minutatum. Tabelle mit genauer Berechnung desselben.

St. X. Kanontafeln von J. Lorenz, Sekretär der großh. Bau-Direktion in Karlsruhe. Dieselben werden empfohlen. Preis im Selbstverlage des Herausgebers 7 fl.

St. XIII. Die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Oesterreich ob der Enns gemäß des kaiserlichen Gesetzes vom 23. April 1864.

St. XV. Die Entschädigung der durch die Einkommensteuer in ihrer Kongrua verkürzten Pfründner hat bei gehörig hergestelltem Beweise des Abganges aus dem zur Ergänzung der unzureichenden Kongrua berufenen Fonde oder von jenen gedeckt zu werden, denen die Sicherstellung der in Rede stehenden Kongrua obliegt. Das bischöfliche Ordinariat übernimmt dabei auch die Vermittlung, welchem demnach bezügliche Bittgesuche mit der Nachweisung über den Abgang an der gesetzlichen Kongrua und mit der Angabe des Fondes, der etwa zur Ergänzung derselben berufen ist, eingesendet werden können.

St. XIX. Kaiserliches Gesetz über das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen vom 10. Juni 1864.

XX. Verzeichniß jener 2 1/2 % ob der ennsischen Aerarial-Kriegs-Darlehens-Obligationen, welche in der am 1. Februar 1864 verloosten Serie 395 enthalten sind, und Kirchen, Pfründen und geistlichen Korporationen in Oesterreich ob der Enns gehören. Deren Umsetzung in 5 % Staatsschuldverschreibung ist ungesäumt zu veranlassen, und in den nächsten Kirchenrechnungen durchzuführen.

St. XXII. Mit dem Hauptberichte über den Zustand der Volksschulen sind, wie bisher, alljährlich die Nebenberichte vorzulegen.

Verordnung, betreffend die Verfassung von Normal-Präliminarien über die Einkünfte und Erfordernisse der unzureichend dotirten Kirchen des öffentlichen Patronats.

St. XXXI. Rechnung des bischöfl. Schullehrer-Seminars für das Jahr 1863. Die Einnahmen betrugen 25.736 fl. 10 1/2 fr.; die Ausgaben mit Einrechnung des Defizit vom vorigen Jahre 35.417 fl. 36 fr.; bleibt also nach Einzahlung der rückständigen Verpflegs-Beiträge pr. 1.052 fl. 40 fr. ein Defizit von 8.628 fl. 85 1/2 fr.

II. Stiftungen im Jahre 1864.

Im Jahre 1864 wurden vom bischöflichen Ordinariate 566 Stiftungen in 196 Pfarreien ratifizirt.

Dem Gegenstande nach wurden gestiftet: 407 Messen, 107 Aemter, 25 Libera, 14 Vigilien, 9 Bitten, 1 Kreuzweg, 1 Novenne, 2 Lichter.

Die Werthpapiere, die zur Bedeckung der Stiftungskapitale verwendet wurden, stellen dem Nennwerthe nach die Gesamtsumme von 43.883 fl. dar, und zwar: auf Konv. Mze. lautend: in 5% National-Anlehens-Obligationen 17.889 fl.; in 5% Grundentlastungs-Obligationen 100 fl.; in 5% Metall. 9.980 fl.; in 4½% Metall. 200 fl.; in 4% Metall. 2.919 fl.; in 3% Metall. 200 fl.; in 1% Metall. 100 fl.; — auf österr. Währung lautend: in 5% Staatsschuldverschreibungen 11.172 fl. 50 fr.; in 5% Privatschuldscheinen 947 fl. 50 fr.; in 4½% Privatschuldscheinen 375 fl.

Aus diesen hier angegebenen 566 Stiftungen beziehen die 196 Gotteshäuser zusammen jährlich 511 fl. Gebühren.

Auf die einzelnen Dekanate vertheilen sich dieselben folgendermaßen: Dekanat Linz, 53 Stiftungen in 16 Pfarreien; Def. Pabneukirchen, 14 in 6 Pf.; Def. Wartberg 14 in 7 Pf.; Def. Freistadt, 23 in 11 Pf.; Def. St. Johann, 29 in 10 Pf.; Def. Carleinsbach, 25 in 12 Pf.; Def. Wels, 39 in 12 Pf.; Def. Aßbach, 19 in 8 Pf.; Def. Gaspolthosen, 26 in 8 Pf.; Def. Kallham, 1 in 1 Pf.; Def. Feuerbach, 18 in 8 Pf.; Def. Eferding, 20 in 5 Pf.; Def. Frankenmarkt, 6 in 3 Pf.; Def. Schörfling, 17 in 6 Pf.; Def. Gmunden, 38 in 8 Pf.; Def. Thalheim, 26 in 11 Pf.; Def. Spital, 17 in 5 Pf.; Def. Steyr, 27 in 7 Pf.; Def. Enns, 30 in 13 Pf.; Def. Schärding, 15 in 5 Pf.; Def. Andorf, 30 in 5 Pf.; Def. Ried, 12 in 5 Pf.; Def. Altheim, 21 in 6 Pf.; Def. Aspach, 12 in 5 Pf.; Def. Ranshofen, 7 in 2 Pf.; Def. Fischelsdorf, 22 in 8 Pf.; Def. Ostermiething, 5 in 3 Pfarreien.

Im Vergleiche mit den ratifizirten Stiftungen des Jahres 1863 zeigt sich eine Abnahme um 74 Stiftungen; der Bezug der Gotteshäuser aus den Stiftungen des Jahres 1863 stellt sich dagegen nur um 20 fl. 31 fr. geringer, als der Bezug derselben aus den Stiftungen des Vorjahres.

Namen der P. T. Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren Mitarbeiter.

Aufsätze sind in diesem Jahrgange erschienen von: Bauchinger, Kooperator in Hohenzell; — Dr. Joh. Ev. Dindorfer, Professor in Bayern; — Einböck Joseph, Chorherr in Reichersberg; — P. Sigismund Zellöcker, Gymnasial-Professor in Kremsmünster; — Greil, Professor in Passau; — Dettl, emeritirter Dechant und Pfarrer in Hohenzell; — Pailler, Chorherr in St. Florian; — Pucher, Professor in St. Florian; — Dr. Nieder, insulirter Domprobst; — Siegler, Domher in Passau; — Stülz, Probst von St. Florian.

Rezensionen lieferten: Armingier, Domprediger; — Athanasius Zuber, Bischof; — P. Angelus, Karmelit; — Bergmann, Chorherr in St. Florian; — Dörr, Chorherr von St. Florian; — Fischer, Pfarrer in Hofkirchen; — Eindinger, Pfarrer in Siegersdorf; — P. Lukas, Karmelit; — Pascher, Regens des Schullehrer-Seminars; P. Kiepl Robert, k. k. Gymnasial-Professor; — P. Serapion, Karmelit.

Indem die Redaktion die Namen dieser P. T. Herren, aus deren Feder ein sehr großer Theil des Inhaltes dieses Jahrganges stammt, veröffentlicht, sagt sie denselben im eigenen und der Herausgeber Namen den verbindlichsten Dank, und ersucht dieselben höflichst auch für den künftigen Jahrgang um ihre werthe Betheiligung.

Zugleich kann sie nicht umhin, einen hochwürdigen Alerus zu recht zahlreicher Abnahme dieser Zeitschrift einzuladen, indem sie keinen Fleiß und keine Mühe sparen wird, durch besonders praktische und zeitgemäße Artikel den geehrten Wünschen der P. T. Herren Leser zu entsprechen. Ist ja doch in unserer dem heiligen Glauben und der katholischen Wissenschaft so feindseligen Zeit ein festes und gründliches theoretisches Wissen und eine auf sichere Prinzipien gestützte Praxis eine dringende Nothwendigkeit und thut in unseren so bewegten Tagen eine Besprechung der brennenden, das religiöse Gebiet mehr oder weniger berührenden Fragen um so mehr Noth, als nur dadurch ein einheitliches Vorgehen und entschiedenes Auftreten ermöglicht wird. Das ist aber eben die Aufgabe dieser Zeitschrift, die katholische Wissenschaft durch gründliche Behandlung einzelner theologischer Themat und durch Besprechung der neuesten theologischen Literatur zu pflegen und zu fördern, besonders

aber durch eine Reihe praktischer Abhandlungen dem kirchlichen Leben Rechnung zu tragen; und diese Aufgabe wird um so mehr erreicht werden können, durch eine je zahlreichere Betheiligung dieselbe Unterstützung findet. Auch könnte hiedurch ein von vielen Seiten mit Recht laut gewordener Wunsch, den auch die Redaktion lebhaft theilt, die Quartalschrift nämlich in eine Monatschrift umzuwandeln, einer baldigen Verwirklichung zugeführt werden, sowie es überhaupt jederzeit das besondere Bestreben der Redaktion sein wird, den Bedürfnissen der Diözese und den ihr zur Kenntniß gebrachten Wünschen nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Endlich erfüllt sie noch eine schmerzliche Pflicht, indem sie dem um diese Zeitschrift so sehr verdienten Kanonikus Augustin Rechberger, der im Dezember vorigen Jahres selig in dem Herrn entschlief, ein „Requiescat in pace“ nachruft, wobei sie sich vorbehält, so bald als möglich, eine ausführliche Biographie desselben zu liefern; und so schließt sie denn in der zuversichtlichen Hoffnung, daß insbesondere ein hochwürdiger Klerus der Diözese der Zeitschrift sein lebhaftes Interesse nicht entziehen werde, da es sich ja da gewissermaßen um das eigene Fleisch und Blut handelt, und da ja dieselbe auch bereits außerhalb der Grenzen der Diözese Anerkennung gefunden hat, schließt sie denn mit dem verbindlichsten Danke an alle bisherigen P. T. Abnehmer diesen Jahrgang und empfiehlt diesen, sowie allen neu eintretenden Theilnehmern, den künftigen auf's herzlichste.

D. R.

Die Jahrgänge 1861 — 1864 dieser Quartalschrift können unmittelbar durch die Redaktion (Haus-Nr. 1304 Spitzfeldg.) um den Preis von 5 fl. ö. W. bezogen werden. Der einzelne der oben bezeichneten Jahrgänge kostet 1 fl. 50 kr. öst. Währ.

D. R.



Bei **J. P. Bachem** in **Köln** ist so eben neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Des ehrwürdigen

Martin von Cochem

Erklärung des heiligen Meßopfers.

Nebst vier Meßandachten, Beicht- und Kommunion-Gebeten
aus andern Erbauungsbüchern desselben Verfassers.

In neuer Bearbeitung von einem Pfarrer der Erzdiözese Köln.

Unter Genehmigung der hochw. geistlichen Obrigkeit.

Mit einem Titelbild in Stahlstich.

700 S. 8°. in großer Schrift auf starkem Papier. Preis geheftet 18 Sgr.

Die „Meß-Erklärung“ des ehrwürdigen Paters Martin von Cochem ist seit mehr als 150 Jahren ein sehr verbreitetes und geschätztes Buch. Schwerlich ist wohl in irgend einem andern Buche die Vortrefflichkeit des heiligen Meßopfers so gründlich und in so anmuthiger Darstellung auseinandergesetzt, als in Cochem's Meß-Erklärung. Mit großem Geschick weiß Pater Martin die Lehre vom heiligen Meßopfer nach der heiligen Schrift, den allgemeinen Concilien und besonders nach dem zuletzt in Trient gehaltenen, nach den heiligen Kirchenvätern und andern bewährten Gottesgelehrten darzustellen, durch schöne Beispiele zu erläutern und zu bekräftigen. Dabei ist er in seiner Schreibweise so einfach, daß Jeder ihn verstehen kann, und zugleich so anziehend, daß auch der Gebildete seine Schriften mit Freuden liest. Männer wie Joseph Görres haben dem Pater Martin von Cochem eine hervorragende Stelle in der Erbauungsliteratur für das katholische Volk angewiesen.

Der Herausgeber dieser neuen Bearbeitung hat gesucht, den Anforderungen der Gegenwart hinsichtlich des Styles zu genügen, ohne der so schlichten und anziehenden Darstellungsweise des Verfassers zu nahe zu treten. In wie weit dieses gelungen ist, kann nur eine Vergleichung der vorliegenden Ausgabe mit den alten und den verschiedenen neuen darthun. Gestrichen und geändert ist nur, was nach der Meinung kompetenter Beurtheiler notwendig zu streichen und zu ändern war. Bei diesen Aenderungen und Zusätzen sind verschiedene neuere Werke benutzt worden. Außerdem hat die lateinische Ausgabe der „Meß-Erklärung“ gute Dienste geleistet; die meisten den verschiedenen Kapiteln beigelegten Gebete sind aus derselben übersetzt worden. Die Citate haben eine durchgreifende Berichtigung erfahren. Die Stellen der heiligen Schrift sind nach dem approbirten Vatiikanischen Texte gegeben. Manche Erzählungen wurden durch passendere ersetzt. Durch Anmerkungen zu einzelnen Erzählungen von Wundern hat der Herausgeber die Glaubwürdigkeit derselben, die, wie es sich von selbst versteht, nur menschliche Autorität in Anspruch nimmt, noch näher zu erhärten gesucht.

Der „Meß-Erklärung“ sind vier Meß-Andachten, Beicht- und Kommunion-Gebete aus dem Myrrhen- und Baumgarten Cochem's hinzugefügt worden.

Der Druck ist groß und deutlich, das Papier kräftig, und das Titelbild fein und ansprechend.



